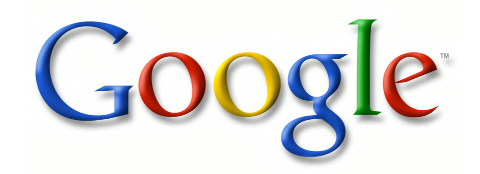
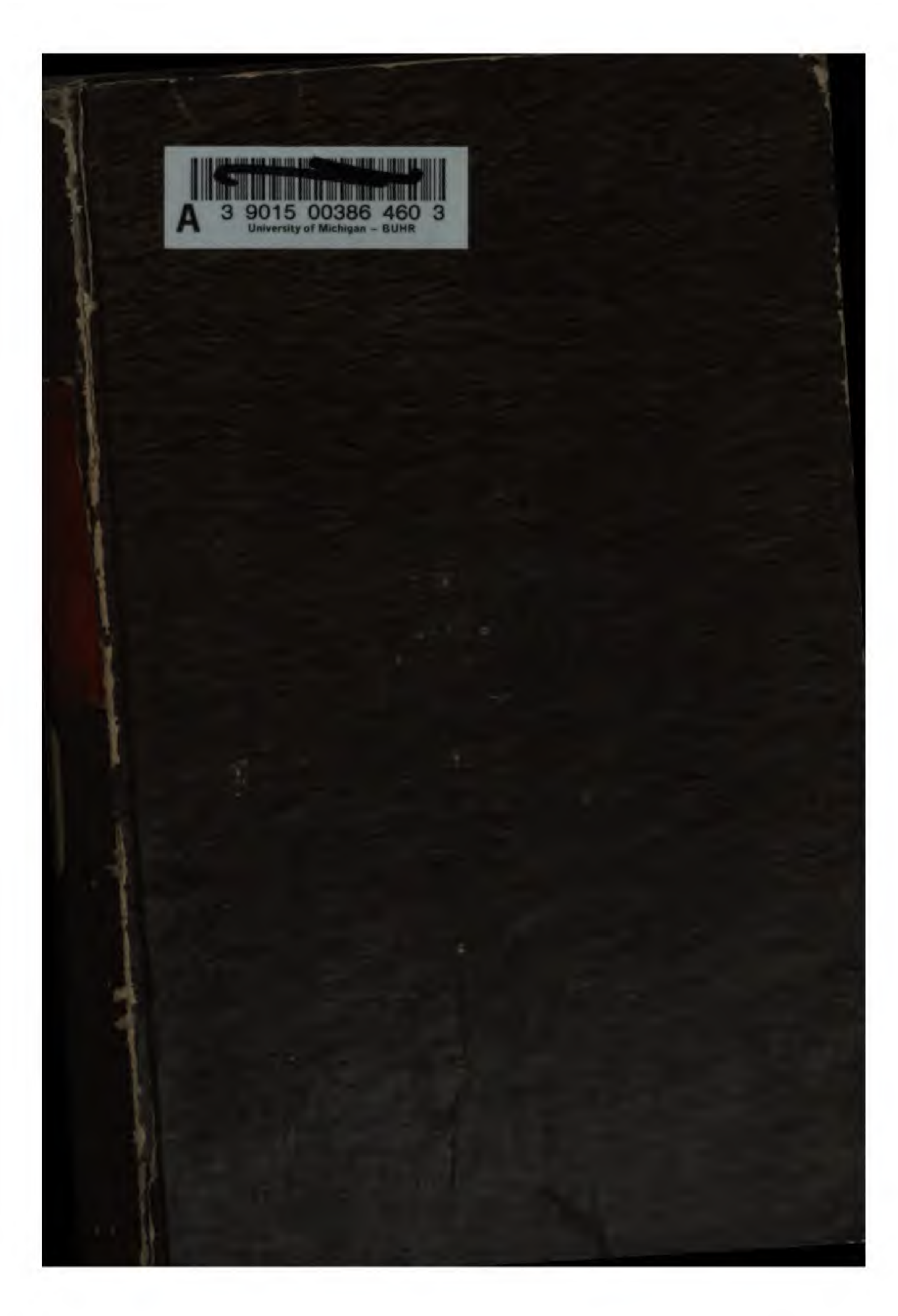






A 3 9015 00386 460 3
University of Michigan – BUHR

Annalen

der

Deutsche zeitschrift für die

Staats - Ärzneikunde.

Unter

Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder
des Vereins Badischer Medicinalbeamter zur
Förderung der Staats-Arzneikunde,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer und Hergt.

Neunter Jahrgang. Erstes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1844

I.

Mittheilungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Psychologie,

vom

Medicinalrathe Dr. P. J. Schneider
in Offenburg.

> Lächerlich und ernsthaft ist das Leben,
> Falsch und wahr der Schauplatz um sich her;
> Du kannst *frei* am Scheidewege *wählen*,
> Und die Bürde wird dir leicht und schwer.
>
> Witschel.

Seit dem Jahre 1832 bis zum October 1843 sind mir in meinem seitherigen Amtsbezirke gar mancherlei Fälle aus dem Gebiete der *gerichtlichen Psychologie* zur gerichtsärztlichen Besorgung vorgekommen, von welchen mehrere, wie ich glaube, nicht ganz ohne alles wissenschaftliche Interesse sind, die ich daher aus den darüber gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen, und meinen an das Grossh. Oberamt erstatteten gerichtsärztlichen Gutachten bald kürzer, bald ausführlicher hier folgen lasse.

Der Oberamtsbezirk *Offenburg* liegt unter 48° 28′ nördlicher Breite und 25° 26′ östlicher Länge; er befindet sich in einer schönen, an vorzüglichem Weine und Getreide gesegneten Gegend, und hat nach der am Schlusse des Jahres 1842 statt gehabten allgemeinen Volkszählung eine Bevölkerung von 30,318 Einwohnern, wovon 14648 männlichen und 15,670 weiblichen Geschlechts sind.

In diesem Physikatsbezirke kamen vom 1. Jan. 1832 bis 1. Oct. 1843 folgende mit Tod abgelaufene *Legal-* und *Polizeifälle* vor:

1)	Durch Einsturz von Gebäuden, Kies- und Lehmgruben, Felsen, Bäumen etc.	22
2)	Durch Herunterstürzen von Gebäuden, Bäumen, Wägen, Pferden, Treppen; Hinunterstürzen in Kohlenschachte, Dung- und Kalkgruben, Abtritte etc.	37
3)	Durch Ertrinken	38
4)	Durch Erhenken	17
5)	Durch Schiessgewehre	10
6)	Durch Verblutung	6
7)	Durch culpose und dolose Verletzungen mancherlei Art etc.	28
8)	Durch Halsabschneiden	6
9)	Durch Hineinstürzen in siedende Flüssigkeiten	2
10)	Durch mancherlei Beschädigungen von Hausthieren	6
11)	Durch Apoplexie auf freiem Felde	29
12)	Durch Ersticken in den Betten	3
13)	Durch Ersticken in Folge eines im Halse stecken gebliebenen Beins	1
14)	Durch Ersticken in Kohlendunst	1
15)	Durch Ersticken in Folge zu reichlicher Mahlzeiten	3
16)	Durch zufälligen Stich in die Bauchhöhle	1
17)	Durch Verbrennen	1
18)	Durch epileptische Anfälle auf freiem Felde	6
19)	Durch Uebermaas geistiger Getränke	3
20)	Durch medicinische Pfuscherei	1
21)	Durch Abortus procuratio	2
22)	Durch Kindsmord	2
23)	Vom Blitze getödtet	1
	Summa	225

Nach den einzelnen Jahrgängen kamen diese Gerichts- und Polizeifälle in folgender Zahl vor:

Jahr	Zahl
1832	19
1833	18
1834	14
1835	20
1836	25
1837	13
1838	21
1839	22
1840	16
1841	16
1842	23
1843 bis 1. October	18
Summa	225

Unter diesen 225 Gerichts- und Polizeifällen befinden sich folgende Arten von *Selbstmord:*

1) Durch Erhenken	— Männl.	11	Weibl.	6
2) Durch Halsabschneiden	„	5	„	1
3) Durch Ersäufen	„	6	„	—
4) Durch Erschiessen	„	4	„	—
		26		7
	Summa	33		

Früher wurden die Leichen der Selbstmörder blos einer *Legalinspection* unterworfen, und nur *dann* auch *obducirt,* wenn *Zweifel über Mord* oder *Selbstmord* bestand. Durch die Verordnung Grossh. *Ministeriums des Innern* und *der Justiz* vom 22. Juni 1836 (Regierungsblatt von 1836 Nr. 35) wurde aber nach §. 2 befohlen, dass sobald ein gewaltsamer Todesfall *als Selbstmord* erscheine, *die Legalinspection und Section* vorgenommen, und von Seiten des Amts jeder auf die That bezügliche Umstand sorgfältig ermittelt werden müsse.

Dieser Verordnung zufolge wurden, — mehrere frühere Obductionen bei zweifelhaftem Tode abgerechnet, — seit Juli 1836 bis zum October 1843, 24 Leichen von *Selbstmördern* gerichtlich obducirt, von welchen folgende Fälle die wichtigeren sein dürften.

1.

Selbstmord mittelst einer Scheere verübt.

Am 6. Juli 1833 gegen Mittag wurde die 73 Jahre alte, 5′ 1½″ grosse, ziemlich abgemagerte, seit 1826 verwittwete *Magdalena Egs* von Niederschopfheim in der Ecke der Hinterthüre der Küche so zusammengekauert aufgefunden, dass sie auf den Knieen und den beiden Händen auflag, den Kopf in die Ecke der Thüre gesenkt, und den Hals unmittelbar auf der durch die ganze Küche unter der Thürschwelle hinausgehenden steinernen Rinne aufgelegt hatte, wobei sie eine Scheere in ihrer rechten Hand so fest hielt, dass die beiden Ringe der Blätter derselben an den hintersten Phalangen des Daumens und Zeigefingers krampfhaft eingezwängt waren, und die Scheere nur mit Mühe abgenommen werden konnte. Die Rinne war mit coagulirtem Blute stark angefüllt, indess die Unglückliche wenige Augenblicke nach ihrer Auffindung in dieser Lage verschied.

Zugleich wurden mehrere grössere und kleinere, frische und ältere Excoriationen und leichte Hautwunden an verschiedenen Stellen des Gesichts, des Halses, der Brust, des Unterleibs und auf dem Rücken der Hände und Füsse, nebst einer auf der linken Seite des Halses, oberhalb dem Griffe des Brustbeins, schräg von unten nach auf- und einwärts gegen die Mitte des Halses dringenden, zwei Zoll tiefen Wunde aufgefunden, welche bei näherer Untersuchung aus zwei von einander abstehenden, genau den beiden Blättern der Scheere entsprechenden Wunden bestand,

wodurch der linke Nervus vagus ganz durchschnitten, die Arteria carotis sinistra aber 2''' weit aufgeschlitzt worden war, indess sämmtliche Weichtheile in und neben dieser gedoppelten Wunde mit viel schwarzem, coagulirtem Blute bedeckt waren. Zugleich überzeugte man sich, dass der schneidende Theil der beiden Blätter der Scheere nach oben, der stumpfe oder Rückentheil derselben aber nach unten in den Hals eingestossen worden sein musste.

Weil hier Zweifel über Mord oder Selbstmord bestand; so wurde eine förmliche Legalobduction der Leiche vorgenommen, deren *wesentliches* Resultat kurz in Folgendem bestund: Fast ganz blutleerer Zustand der Leiche; in den beiden Brustfellsäcken ein Pfund schwarzen flüssigen Blutes angehäuft; die Milz so auffallend klein und atrophisch, dass sie nicht einmal so gross war, wie die eines neugebornen Kindes; höchst bedeutende Verwachsung und theilweise Verknöcherung der harten Hirnhaut mit den beiden Gehirnhalbkugeln, nebst einem zwei Unzen betragenden Extravasate seröser Flüssigkeit auf der Grundfläche des kleinen Gehirns.

In dem hierüber am 9. August 1833 erstatteten gerichtsärztlichen Gutachten wurde wesentlich Folgendes ausgesprochen:

Dass die Unglückliche *durch Selbstmord* ihrem Leben das unübersteigliche Ziel gesetzt, sie es mithin nicht durch die Hand eines Andern eingebüsst habe, wird einestheils durch beeidigte Zeugen bestättigt, anderntheils durch die bei der Obduction der Leiche aufgefundenen pathischen Veränderungen einiger wichtigen organischen Gebilde ausser Zweifel gesetzt.

Durch die gerichtliche Untersuchung wurde nemlich constatirt, dass die Verblichene einer Familie angehört, *in welcher psychische Krankheiten als häreditäres Uebel* bestehen, die *ebenfalls mit Selbstentleibungs-Versuchen* bei einigen Gliedern derselben gepaart gewe-

sen wären [1]), wie denn der vor einiger Zeit verstorbene *Sohn* der Verewigten ebenfalls lange an Melancholie gelitten hätte. Ebenso wurde gerichtlich erhoben, dass Defuncta schon längere Zeit hindurch Belege notorisch getrübten psychischen Gesundheits-Zustandes geliefert, während die ersten Zeichen der bei ihr eingetretenen Autochirie 8 Wochen vor ihrer Entleibung bemerkt worden wären, zumal sich die Unglückliche wenige Tage vor ihrem Tode ihr Leben durch Schnittwunden in den Unterleib habe nehmen wollen, von diesem Vorhaben aber noch zeitig genug von ihrer sie aufmerksam pflegenden Tochter abgehalten worden wäre.

Ebenso wurden in der Leiche durch die Obduction *merkwürdige krankhafte Veränderungen mehrerer wichtigen Organe* aufgefunden, mit welchen gar häufig psychische Krankheiten bestehen, wohin z. B. die höchst

---

1) Wie die Melancholie, so ist auch der mit Trübsinne in Verbindung stehende *Selbstmord* am häufigsten *erblich*. *Falret* sah in dem Salpetrièrhospitale zu Paris viele Beispiele, dass mehrere Glieder einer und derselben Familie an dieser Krankheit litten. Aehnliche Beobachtungen machten *Esquirol*, *Pinel*, *Gall*, *Sparzheim*, und *Orfila*, welcher Letztere bemerkt zu haben versichert, dass sich nicht nur mehrere Mitglieder derselben Familie tödteten, sondern sogar dieselbe Mittel und Todesart wählten. — So erschoss sich zu Durbach am 26. Juli 1843 Abends halb 9 Uhr der 29 Jahre alte, verheirathete, bemittelte Hofbauer *Georg Rheinbold* in seiner Wohnstube neben seinem Ofen, *auf welcher Stelle sich 25 Jahre früher sein Vater ebenfalls erschossen hatte*. Bei der gerichtlichen Obduction der Leiche konnte ich nicht die geringste Spur einer krankhaften Veränderung in derselben auffinden. Müssiggang, Arbeitsscheue und Trunksucht waren bei diesem, wie bei seinem Vater, die Veranlassungen des Selbstmords, zumal keiner von beiden je geisteskrank gewesen war. — Und *Klose* berichtet, dass *sieben* Brüder, alle gesund, reich und allgemein geachtet, dennoch sämmtlich dem Triebe zum Selbstmorde nicht hätten widerstehen können. (Handb. d. gerichtl. Arzneik. v. *Masius*, II. B. 2 Abth. 1831, p. 386.)

bedeutende Verwachsung und theilweise Verknöcherung der harten Hirnhaut mit der Gehirnoberfläche [1]), das grosse Extravasat seröser Flüssigkeit auf der Grundfläche des kleinen Gehirns [2]), endlich die höchst auffallende Kleinheit

---

1) Zu den *fast constantesten* pathologischen Veränderungen bei Selbstmördern gehört nach meinen Beobachtungen *die widernatürliche Verwachsung und theilweise Verknöcherung der harten Hirnhaut mit dem Pericranium*, *den Hirnhäuten und der Oberfläche des Gehirns* in mehr oder weniger grösserem Umfange, am häufigsten aber am *Scheitelpunkte* des Kopfes. Mit Recht bemerkt daher auch Dr. *J. B. Friedreich*, (Skizzen zu einer allgemeinen Diagnostik der psychischen Krankheiten. 1829. p. 86) dass Verwachsungen der Gehirnhäute unter sich oder mit dem Schädel, Ansammlung von Wasser zwischen denselben, Entzündung, Vereiterung, Verhärtung, Verknöcherung u. s. w. psychische Störungen zu erregen fähig wären, womit auch *Krombholz, Heyfelder* und *Diez* (der Selbstmord, seine Ursachen und Arten, etc. Tübingen 1838 p. 275) vollkommen übereinstimmen. Namentlich fand Letzterer die Verwachsung der Hirnhäute in einem Falle in einem so hohen Grade, dass es unmöglich war, das losgesägte Schädelgewölbe ohne Zerreissung der harten Hirnhaut herabzunehmen, da diese Verwachsungen durchaus nicht mehr mit stumpfen Instrumenten getrennt werden konnten.

2) *Zeer* und *Diez* (a. a. O.) beobachteten Wassersucht unter den Häuten und in den Höhlen des Hirns 4 mal; ebenso *Preuss* bei einem Weibe, welches sich in Folge eines äusserst heftigen Kopfschmerzes in einen Brunnen gestürzt hatte; ferner *Foderé* dasselbe in zwei, *Falret* und *Berndt* in 4 Fällen, und *Schlegel* in einem Falle von Selbstmord. Nach *Marshall Hall* (Grundzüge der Theorie und Praxis der inneren Krankheiten, a. d. Engl. übers. von Dr. *Lewin*, Leipzig 1843 p. 423) bestehen die Erscheinungen, welche man namentlich in den Leichen *Tobsüchtiger* findet, gewöhnlich auch in einem Ergusse von Serum und einer Ablagerung von Lymphe zwischen der Arachnoidea und der Pia mater, oder im Ergusse in den Ventrikeln, oder in einer starken Gefässinjection in der Corticalsubstanz des Gehirns, und glaubt, dass diese Erscheinungen *häufig die Wirkung der Manie, und zu ausschliesslich als die Ursache derselben betrachtet worden sind.*

und der vollkommen atrophische Zustand der Milz [1]) gerechnet werden müssen, die nicht einmal die Grösse von der eines Neugebornen hatte.

Ganz besonders spricht aber für den hier in Rede stehenden Selbstmord *die Art der Verletzung und das dazu gebrauchte Instrument.* Denn nach dem Legalinspections- und Obductions-Protokolle drang die gedoppelte Stichwunde auf der linken Seite des Halses am Griffe des Brustbeins *von unten nach auf-* und *einwärts* bis zur Mitte des Schildknorpels in zwei, genau den von einander gespreizten Blättern der Scheere entsprechenden Richtungen ein, wodurch die Carotis sinistra zwei Linien weit aufgeschlitzt und der linke Stimmnerv gänzlich durchschnitten wurde. Zuverlässig würde hier gerade die entgegengesetzte Richtung der Wunden, nemlich *von oben nach unten gegen die Brusthöhle* aufgefunden worden sein, wären sie durch die Hand eines Anderen bewirkt worden, da es der Stellung des Mörders gewiss weit

1) Organische Veränderungen der *Milz* wurden bei Selbstmördern von *Krombholz*, *Risler*, *Krauss*, *Burrows*, *Berndt*, *Falret*, *Warmuth* und *Diez* (a. a. O. p. 279) beobachtet, was schon an und für sich in der wichtigen psychischen Bedeutung liegt, welche der Milz überhaupt zukömmt. *Bonet* fand sogar die Milz bei einer an Melancholie leidenden Frau ganz fehlend. — Schon lange hielt man nemlich die Ausdrücke: *Milzsucht*, *Splen* für gleichbedeutend mit Hypochondrie, Melancholie und Narrheit; und da man ferner aus der Erfahrung lernte, dass die Beschaffenheit der Milz auf das Gemüth einen so bestimmten Einfluss hat, so hat man diesem Eingeweide nach *Plato*, *Helmont* u. a. m., eine grosse Macht über die Seele eingeräumt. Obschon die veraltete Meinung, als sei dieses Organ der Sitz der empfindenden Seele und der Begierden, keiner Widerlegung mehr bedarf, so ist jetzt doch anerkannt, dass krankhafte Affectionen desselben vorzüglich zur Hypochondrie und Melancholie disponiren, und dass sich das niedergeschlagene, trübe Gemüth sogleich wieder aufheitert, wenn diese Affectionen gehoben sind.

entsprechender gewesen sein würde, den tödtlichen Stoss *von oben nach unten* zu führen, zumal selbst der gemeine Menschenverstand die Verletzungen der Brusteingeweide für tödtlicher hält, als jene des Halses, wenn jene nicht von bedeutender Tiefe und Ausdehnung sind. Desswegen spricht *die Richtung der tödlichen Stichwunde* für den notorisch vollbrachten Selbstmord, da die Unglückliche auf dem Boden in der Ecke der hinteren Küchenthüre gleichsam zusammengekauert kniete, und mit in die steinerne Rinne herabhängendem Kopfe mittelst der geöffneten Scheere so den Stich von *unten nach oben und einwärts* in den Hals sich geben musste, da sie sich in einer solchen vorwärts zur Erde geneigten tiefen Stellung des Oberkörpers um so weniger einen ein- und abwärts in die Brusthöhle dringenden Stich geben konnte, als sie überhaupt zu alt, zu schwach, und zu unsicher in der kraftvollen Führung des Instruments war, und zuerst *viele vergebliche* Versuche, sich durch die Scheere zu entleiben, gemacht haben musste, wie die zahlreichen, gefahrlosen, bloss oberflächlichen Hautwunden an ihrer Leiche ausser Zweifel setzen, bis sie endlich mit der Spitze der Scheere die linke Carotis aufschlitzte, so ihren Zweck erreichte, und die hierauf augenblicklich erfolgte tödtliche Blutung keine weiteren Entleibungsversuche ihr mehr gestattete.

Für die hier stattgehabte Autochirie zeugt endlich *das dazu gebrauchte Instrument*. Denn schwerlich mögte sich ein Mörder zur Ausführung einer solchen That einer *Scheere*, und zwar, wie in dem hier vorliegenden Falle, im *geöffneten* oder *ausgespreizten* Zustande derselben bedienen, während sich die Unglückliche wahrhaft gezwungen gefühlt haben musste, um so mehr zu dieser Waffe ihre einzige Zuflucht zu nehmen, da ihr schon einige Zeit zuvor alle gefährlichen Werkzeuge, wie z. B. Messer, Gabeln, u. s. w. von ihren Angehörigen aus dem Wege geräumt worden waren, um dadurch den von ihnen längst

schon befürchteten Selbstmord bei dieser seelengestörten Frau auf jegliche Weise zu verhüten.

Was die *Wirkung* dieser Halsverletzung betrifft, so bestand sie in *tödtlicher Verblutung durch die verletzte Carotis sinistra*, die bei augenblicklicher Einwirkung der Kunsthülfe höchst wahrscheinlich verhütet worden wäre, durch den Mangel derselben aber den schleunigen Tod der Selbstmörderin bewirken musste, indess sie, *wegen notorischer Seelenstörung*, welche sowohl durch *Familien-Anlagen* als durch *bedeutende, organischen Veränderungen* in ihrer somatischen Kehrseite bedingt ist, für ihre Handlung *als durchaus unzurechnungsfähig* erklärt werden muss.

2.

Selbstmord durch Erhenken.

Am 12. Sept. 1836 Mittags wurde die 36 Jahre alte, 5 Fuss 5 Zoll grosse, schlank aber kräftig gebaute, bisher gesund gewesene Wittwe *Theresia Bayle* von Offenburg in ihrem von innen verschlossenen, im zweiten Stocke des Hauses befindlichen Zimmer *erhenkt* gefunden.

Nach geschlossener Legalinspection und Obduction der Leiche wurde im Wesentlichen folgendes gerichtsärztliche Gutachten zu den Untersuchungsakten gegeben:

Es bedarf keiner umständlichen Darstellung, um den Beweis zu liefern, dass die *Theresia Bayle* durch *Selbstmord* ihr Leben geendet.

In Erwägung nämlich, dass die Küchenthüre, durch welche man allein in ihr Zimmer gelangen kann, von Innen mit dem noch im Schlosse steckenden Schlüssel verschlossen war.

In Erwägung, dass sich Küche und Zimmer derselben im zweiten Stocke des Hauses befinden, zu welchem von aussen nur mittelst sehr hoher Leitern mühevoll zu gelangen ist, und das Küchenfenster, die einzige Oeffnung

in den Hof, ebenfalls von der Küche aus fest verriegelt gefunden wurde.

In fernerer Erwägung, dass die Entseelte sich am 11. Sept. 1836 Abends in ihr Zimmer zurückgezogen und eingesperrt hatte, mit dem Gesichte der Küchenwand zugekehrt an einem hölzernen Nagel mittelst zweier zusammengeknüpfter und zugedrehter Hals- oder Nastücher hing, der rechte Arm am Rumpfe gerade herunterhieng, die linke Hand in den Brustschlitz ihres Oberkleides gesteckt ein kleines hölzernes Kruzifix festhielt, indess ihre Füsse nur zwei Zoll vom Boden des Zimmers entfernt waren.

In Erwägung endlich, dass an ihrem ganzen Leibe nicht die leiseste Spur einer Verletzung, wohl aber auf ihrer Commode ein von ihr eigenhändig geschriebener Zettel aufgefunden ward, worin der Entschluss der Verblichenen, sich zu entleiben, unverhehlt ausgesprochen war; — darf mit Zuverlässigkeit behauptet werden, dass die *Theresia Bayle* ihr Leben nicht durch die Hand eines Andern, sondern durch *Selbstmord* verlor, da die von ihr hiezu getroffenen Vorkehrungen diese Behauptung ausser Zweifel setzen, indem sie sich bestimmt beim Leben hätte erhalten können, wenn sie auf den in der Nähe ihrer Füsse befindlichen Stuhl gestanden wäre, der von ihr höchst wahrscheinlich zur besseren Erreichung ihres Zweckes benützt worden sein musste, indem sie sich vor ihrer Entleibung auf ihn gestellt, so bequem die Schlinge um ihren Hals gelegt, und am Nagel des Wandrechens befestigt hatte, worauf sie denselben schnell verlassen haben musste, und so ihre Entleibung vollständig und schnell bewirkt hatte.

In Beziehung auf die *Todesart* der Entseelten wurde durch die Legalinspection und Obduction nachgewiesen, *dass sie sich notorisch erhenkt.* Hiefür sprechen folgende Umstände:

1) Die Zeugen fanden die Verblichene an einem höl-

zernen Nagel in ihrem Zimmer mittelst zusammengedrehter Hals- oder Nastücher hängend, kalt, starr und steif;

2) die Lippen waren ganz schwarzblau, aufgetrieben, die Zunge über ¼ Zoll weit über dieselben hervorgepresst;

3) die zusammengedrehten, um den Hals doppelt geschlungenen Tücher hatten zwei tiefe, mit Quetschung verbundene Strangrinnen oberhalb und unterhalb dem Zungenbeine verursacht;

4) In der Leiche wurde nicht der geringste pathische Zustand, vielmehr die grösste Integrität aller ihrer Organe aufgefunden;

5) dagegen wurden die pathognomonischen Kriterien des Todes durch Erhenken, besonders des Stickflusses, in der Leiche entdeckt, so namentlich: mit Blute überfüllte, strotzende, dunkelblau gefärbte Lungen; sehr starke Ausdehnung der venösen Herzkammer und der grösseren Gefässstämme der Brust nebst Ueberfüllung derselben mit schwarzem, flüssigen Blute; blaurothes, sehr aufgetriebenes Gesicht; schwarzblaue aufgeschwollene Lippen; stark aufgetriebene, blaulich gefärbte, aus dem Munde herausgepresste Zunge; ungewöhnlich starker Blutreichthum, und gänzliche Ueberfüllung sämmtlicher Gefässe des Gehirns und seiner Häute mit schwarzem, flüssigen Blute ohne Blutextravasat in der Schädelhöhle.

Weil aber in der somatischen Kehrseite der Entseelten nicht das geringste Moment aufzufinden war, welches als praedisponirende oder veranlassende Ursache ihres Selbstmords angeklagt werden könnte; so bleibt nichts übrig, als ihn *moralischen* Ursachen zuzuschreiben, was um so weniger in Abrede gestellt werden kann, da ihr ganzes zurückgelegtes Leben eine Reihe unmoralischer Thatsachen liefert, von welchen eine die andre bedingte. Die Verblichene war ausschweifend, arbeitsscheu, gebahr ein uneheliches Kind und liebte vorzugsweis geistige Getränke. An einen fleissigen, rechtschaffenen Mann verheirathet, war sie weit entfernt, durch zweckmässige Thätigkeit und Spar-

samkeit, wie durch einen unbescholtenen Wandel seine angestrengten Mühen und Sorgen lohnend zu unterstützen, sondern verschwendete, verprasste vielmehr auf jegliche Weise die Früchte seines Fleisses, wodurch dieser endlich gezwungen ward, sich von ihr scheiden zu lassen, um in einem anderen Welttheile ein Glück zu suchen, nach welchem er vergebens im Vaterlande gestrebt. Aber ungeachtet die Entseelte später wegen fortdauernder Verschwendung entmündigt ward [1]), blieb sie dennoch unverbesserlich, arbeitsscheu, zur Trunksucht geneigt und in allen Genüssen schwelgend, bis sie endlich an ihres Lebens Marke ankam, wo vielleicht ihr zurückgelegtes wüstes Leben an ihrem inneren Sinne noch einmal dräuend vorübergezogen sein mag, indess sie, religiöser Gesinnung völlig entfremdet [2]), in sich keine moralische Kraft zur

---

1) Der Schmerz über den *Verlust des Vermögens*, und der erforderlichen Subsistenzmittel führt ebenfalls entweder schnell im Sturme der Leidenschaft, oder aber durch allmählige Verstimmung des Gemüthes zum Selbstmorde. Im Allgemeinen ist der Schmerz und die Unzufriedenheit im Unglücke um so grösser, der Selbstmord um so häufiger, je glänzender die früheren Glücksumstände gewesen sind; je weniger in der Erziehung, die der Verunglückte erhalten hat, die Keime zur Seelengrösse und die Mittel zur Fristung des Lebens gegründet sind; je mehr Verzärtelung und schwelgerische Lebensart den Körper und Geist schon vorher erschöpft haben. (*Diez* a. a. O. p. 7.)

2) *Unsittlichkeit* und *Irreligiosität* erzeugen leider eine nur zu fruchtbare Quelle des Selbstmords. Statt die ächte Kultur zu erlangen durch eine sittlich religiöse Ausbildung der mannigfaltigen Kräfte des Menschen für Wissenschaft und Kunst, bemerkt *Diez*, (im III. Jahrgang *dieser* Annalen der Staatsarzneikunde p. 151) sind gegentheils die *modernen Grundsätze der Religion* im Stande, die Bescheidenheit und Pietät aus den zarten Gemüthern der Jugend zu verscheuchen; es ist eine *Lauheit* in religiösen Begriffen und Ansichten eingetreten, die unmöglich dem Menschen, wessen Standes und welcher Lebenslage er auch sein mag, irgend einen Trost ge-

Besserung empfand, und, in der vor ihr liegenden Zukunft nur neue Qualen erblickend, zu dem unseligen Strange griff, um sich durch Selbstmord von allen Uebeln für

---

währen kann, die ihn in den Zeiten der Bedrängnisse des Gemüthes entweder der furchtbarsten Hoffnungslosigkeit preisgibt, oder ihn zu den tollkühnsten Handlungen, zum Selbstmorde verleitet.

Ich stimme daher *Krügelsteins* Behauptung (im V. Jahrg. *dieser* Annalen der Staatsarzneikunde p. 222) *nicht* bei, wenn er sagt: „*Alle Aerzte* sehen den Selbstmord als Folge einer Geisteskrankheit, eines Wahnsinns an; sie lassen ihn nicht für eine That, sondern für eine Begebenheit, ein Ereigniss gelten. Könnten wir in jedem Falle eines Selbstmords ermitteln, in welchem inneren Zustande der Mensch sich vor der That befunden habe, und welche physische und moralische Einwirkungen auf ihn statt fanden; so würden wir oft eine Kette von Dingen vorfinden, die es uns begreiflich machen, *dass dieser Mensch in seiner Lage nothwendig so und nicht anders handeln und die That begehen musste.* Oft leiten auch *moralische Ursachen* schnell zu einem solchen Entschlusse, *ohne dass physische Veränderungen in der Maschine zu finden wären.*"

Aber gerade *in diesem letzteren* Falle, wo *keine pathischen* Veränderungen in der *somatischen* Kehrseite des Organismus bestehen, und fortan störend auf die Thätigkeiten der Psyche einwirken, gerade in *solchen* Fällen, wo der Selbstmord *bloss aus moralischen Ursachen* entspringt, sollte die *Vernunft*, als die letzte und oberste Behörde des gesammten Menschen, die tiefer stehenden psychischen Kräfte zu lenken und zu leiten, *Verstand und Gemüth zu beherrschen suchen.* Denn vermöge der ihr innwohnenden Kraft zu wählen, und nach bestimmten, ihr bewussten Gesetzen zu wollen, vermag sie es auch dem Verstande zu gebieten, diese oder jene Vorstellungen aufzunehmen, fortzubilden und daraus Begriffe zu entwickeln, andere, dem Verstande anscheinend unwillkührlich Aufgedrungene, zu verwerfen. Sie hat die Kraft, dem Gemüthe diese oder jene Gefühle zu nehmen und andere wieder zu geben; sie soll die Immagination beherrschen, und ihre heillosen Verirrungen tilgen, was auch um so leichter, sicherer geschehen wird, wenn eine *verständige*, *sittliche* und *religiöse* Bildung dem Menschen zu Theil geworden, zumal *eine fromme*

immer zu befreien, welchen sie daher auch mit *vollem Bewusstsein*, mit *ungestörtem Willen*, daher *völlig zurechnungsfähig* vollbrachte.

3.

Selbstmord durch Erschiessen.

Joseph Alois Wussler, gebürtig von Offenburg, 22 Jahre alt, 6' 2'' gross, von rüstigem Körperbaue und kräftig entwickelter Muskulatur, ledigen Standes, seit 2 Jahren der Grenadier-Compagnie des Grossherzogl. Leib-Infanterie-Regiments zu Karlsruhe zugetheilt, ward schon als Jüngling zur Trunksucht verleitet und blieb ihr auch grösstentheils ergeben. Er war roh und in seiner sittlichen Ausbildung ziemlich vernachlässigt, von aufbrausender Gemüthsart, besonders wenn er des Weines zuviel genossen, endlich ganz träge und arbeitsscheu, und empfand in der letzten Zeit am Wehrstande, zu welchem er durch das Loos gezogen worden war, sich Anfangs auch darin gefallen hatte, eine solche Abneigung, dass er seinen Vater

---

Richtung des Gemüthes nach den höheren Gütern des Lebens ein mächtiges Vorbeugungsmittel gegen den Selbstmord, und *der Glaube an eine weise und gütige Weltregierung und an eine Vergeltung nach dem Tode* ein überaus kräftiger Schutz ist gegen Niedergeschlagenheit und Verzweiflung wie gegen die tobenden Stürme der Leidenschaften! — Vollkommen einverstanden erkläre ich mich daher mit *von Lenhossek*, (Darstellung des menschlichen Gemüths etc. 2te Aufl. 2. Bd. Wien 1834 p. 511) indem er sagt: „Der Selbstmord ist in den *meisten* Fällen *eine willkürliche, mit freier Ueberlegung beschlossene, und bei vollem Bewusstsein ausgeführte Handlung*, die unter den zurechnungsfähigen Verbrechen, die der feige und lasterhafte Mensch nur immer begehen kann, als das grösste und verabscheuungswürdigste betrachtet werden muss. Selbst dann, wenn der Mensch in einem Zustande von Gemüthsstörung zum Selbstmörder wird, der dem Wahnsinne nahe steht, ist er nicht schuldlos, *sofern er sich diesen Zustand durch seine Handlungen und Lebensweise selbst zugezogen hat.*" —

wiederholt und dringend, ihn loszukaufen, bat, was dieser jedoch seiner häuslichen und finanziellen Verhältnisse wegen nicht ausführen konnte.

Schon einige Zeit vor seinem Selbstmorde soll der Unglückliche hierauf sich beziehende, sehr verdächtige Reden geführt, ja diese sogar am Tage desselben seinem Vater wiederholt haben, während er an diesem, am 17. April 1837, Wein, Bier, Branntwein im Uebermaasse getrunken hatte. Von seinem Kameraden *Michael Link* lieh er eine, etwas verrostete Pistole, angeblich, um sie zu reinigen, nachdem er eine zweite schon acht Wochen vorher unter demselben Vorwande von ihm mitgenommen, bisher aber nicht mehr zurückgegeben hatte.

Ganz betrunken kam er am 17. April Vormittags 10 Uhr in seiner elterlichen Wohnung an, ging gleich in seine Schlafkammer und legte sich zu Bette, worauf er gegen 12 Uhr Mittags in die gemeinschaftliche Wohnstube zurückkehrte, aber keinen Theil an der Mittagsmahlzeit nahm, wie er denn überhaupt selten eine solide, geregelte Lebens- und Nahrungsweise liebte.

Nach beendigter Mahlzeit beschäftigte sich seine Familie im Wohnzimmer mit Aufschlagen von Nüssen, wobei er mithalf, indess ihm sein Vater Vorwürfe über sein seitheriges unordentliches Leben und seine Trunksucht machte, welche er kurz abfertigte, und jetzt wiederholt verdächtige Reden über sein Vorhaben ausstiess, worauf er einige Mal aus der Stube ging, bis er sie gegen 3 Uhr Nachmittags plötzlich abermals verliess und sich die Stiege hinauf in sein Schlafgemach begab, und jetzt ein starker Schuss in demselben vernommen ward, auf welchen seine Angehörigen hinauf eilten, und hier den Unglücklichen mit grässlich zerschmettertem Gesichte, mit von Pulverdampf stark geschwärzten Händen und Hemdärmeln am Boden auf dem Rücken liegend, entseelt und nicht weit von ihm die frisch abgefeuerte, aber zersprungene Pistole fanden.

Nach geschlossener Legalinspection und Obduction der

Leiche wurde wesentlich folgendes gerichtsärztliche Gutachten zu den Akten gefertigt:

Der Entseelte erfreute sich in somatischer Beziehung einer völlig ungekränkten Gesundheit; er stand in der kräftigsten Blüthe des Lebens, und war mit keinem organischen Gebrechen belastet, wofür theils der Umstand spricht, dass in den Untersuchungsakten nirgends eine Rede von nachgewiesenen, vorausgegangenen Krankheiten ist, theils weder an noch in seiner Leiche Spuren einer vorhandenen pathischen Veränderung seiner Organe aufgefunden werden konnten, wie er denn auch nicht zum Waffendienste gezogen worden sein würde, wenn er je mit einem erkennbaren körperlichen Gebrechen belastet gewesen wäre. Es liegen daher in seiner somatischen Kehrseite keinerlei Bedingungen zu seiner Autochirie vor.

Dagegen aber finden wir Momente in seiner psychischen Hälfte, die vielleicht als entferntere Gelegenheitsursachen seines Selbstmords geltend gemacht werden können. Hieher gehören namentlich seine ziemlich vernachlässigte elterliche Erziehung; der Mangel religiöser Bildung; seine früh entwickelte, seither sehr zugenommene Trunksucht; seine ganz unordentliche, ungeregelte Lebensweise; seine heftige, aufbrausende, jähzornige Gemüthsart, die besonders beim übermässigen Genusse geistiger Getränke sehr intensiv hervortrat; seine Arbeitsscheue und sein Hang zum Müssiggange; sein falscher Verdacht gegen seinen Vater, als ob dieser ihn weniger als seine Geschwister liebte, der, wie es scheint, vorzüglich dadurch genährt wurde, weil er ihm häufige Vorwürfe über seinen unordentlichen Lebenswandel gemacht und ihn, seinen Wünschen gemäss, nicht von dem Militär losgekauft hatte.

Wenn gleichwohl bei dem Entseelten keine eigentlich psychische Störung nachzuweisen ist, so kann ebenso wenig verkannt werden, dass durch die bei ihm vorherrschende Trunksucht und durch die fast täglich bei ihm wiedergekehrte Berauschung, namentlich mit Branntwein, ein ziemlich

andauernder Congestionszustand der Säftemasse nach dem Gehirne, und dadurch fortwährende Ueberreitzung des Cerebral- und Nervensystems bedingt und unterhalten wurde, wodurch sein Gemüth umdüstert, verstimmt und momentane Verwirrung seiner Sinne und seines Verstandes um so mehr veranlasst worden sein mag, als sein Geist und sein Herz, seine Intelligenz und Sittlichkeit, fast gänzlich vernachlässigt worden waren, und er desshalb zu wenig frommen Sinn, zu wenig innere Kraft besass, den verderblichen Lockungen der Sinnenlust zu entsagen, ein thätiges, nüchternes, sittlich gutes Leben zu führen, wesshalb er eben auch immer tiefer und tiefer sank [1]), doch in ruhigeren freien Augenblicken die trübe, sorgenvolle, erschreckende Zukunft geahnet haben dürfte, deren tieferschütternden Eindruck auf sein Gemüth er jedoch stets

---

1) *Vernachlässigte oder fehlerhafte Erziehung* wird häufig eine sehr reichhaltige Quelle zu Blödsinn, Narrheit und Lebensüberdruss. Weder übertriebene Strenge, bemerkt *Most*, welche ein furchtsames Gemüth, und einen kalten, tückischen, zurückhaltenden Character macht, noch allzu grosse Nachgiebigkeit passen bei der Kindererziehung. Dadurch werden die Kinder verdriesslich, jähzornig, herrisch in ihren Wünschen, verweichlicht, characterlos und unbrauchbar für das Leben. Auch wird bei der Erziehung häufig *zu wenig auf gehörige moralische Bildung gesehen;* aber ohne moralischen Fonds hat das Handeln des Menschen keine Stütze. Er wird dann nur von Gefühl und Gelegenheit beherrscht, und thut nur das, was für den Augenblick seinen Sinnen und seiner Phantasie schmeichelt. Sittlichkeit ist ihm dann eine Maske, die er vornimmt, wenn es Politik oder Polizei fordert, und die Welt erscheint ihm als eine Bühne, auf der Jeder seine Rolle einstudirt hat, und von welcher man eigenmächtig abtreten kann, sobald Unglück oder die Mühseligkeiten des menschlichen Lebens es unbequem oder unerträglich machen, mit dem erborgten Flitterglanze die übernommene Rolle länger durchzuführen. *Und wer hier nichts glaubt, hat jenseits nichts zu hoffen!* (*Most's* ausführliche Encyclopädie der gesammten Staatsarzneikunde 2. Bd. Leipzig 1840 p. 764.)

durch wiederholten, übermässigen Genuss geistiger Getränke zu tilgen suchte, bis er endlich, müde seines ewigen Kampfes mit den unausgesetzten Regungen schrankenloser Sinnenlust, zum Selbstmorde schritt, um sich dadurch vor den ihn fortan verfolgenden Harpieen für immer zu befreien [1]).

---

1) Am 7. August 1843 Morgens 6 Uhr, ward die 5' 8'' grosse Leiche des 72 Jahre alten Zieglers *Georg Wussler, des Vaters obigen Selbstmörders,* eine Stunde unterhalb Offenburg, in dem Kinzigflusse aufgefunden. Dieser Mann erfreute sich von seiner Wiege bis zu seinem gewaltsamen Tode einer völlig ungekränkten geistigen und körperlichen Gesundheit; er war verständig, heiter, witzig, und stammte von keiner Familie ab, in welcher je psychische Störungen bemerkt worden wären. Dagegen war er schon seit vielen Jahren, wie sein Sohn, dem Trunke habituell ergeben, vernachlässigte seine Profession und sein Hauswesen, und versank zuletzt in die tiefste Schuldenlast wesshalb er auch vor seinem Tode von seinen Gläubigern hart bedrängt ward. — Nun erschien er am 5. Aug. vor Oberamt, und zeigte an, dass er Tags zuvor in einigen Orten der Nachbarschaft gegen 120 fl. einkassirt hätte, auf seinem Heimwege aber seiner ganzen Baarschaft beraubt worden wäre. — Dem mit den Verhältnissen dieses Mannes vertrauten Untersuchungsrichter kam diese Deposition sehr unwahrscheinlich vor, er eröffnete ihm daher auch sein Bedenken und fragte ihn, ob er im Stande wäre, die Angabe über seine Beraubung durch einen Eid zu erhärten, welchen dieser auch sogleich ablegte !! — Nun bemerkte ihm der Richter, dass er am 7. August Morgens frühe von zwei Gendarmen begleitet werden würde, mit welchen er in die von ihm bezeichneten Ortschaften zu gehen hätte, um dort zu erheben, welche Geldsorten u. s. w. er empfangen hätte u. s. w. — Ueber diesen Beschluss in hohem Grade bestürzt, schlich er sich gleich fort, ward einsilbig, in sich gekehrt, mogte jetzt die Last seines kaum abgelegten Meineids tief empfunden und eingesehen haben, dass sein Lügengewebe nun zerrissen sei. Am 7. Aug. Morgens 3 Uhr stund er auf, zog seine schlechtesten Kleidungsstücke an und verliess seine Wohnung, worauf er wenige Stunden nachher todt in der Kinzig entdeckt ward. — Durch die gerichtliche Obduction wurde nicht die geringste Abweichung seiner Organe vom gesunden Normalzustande, wohl

Dass sich der Unglückliche aber notorisch durch einen Schuss mit der stark geladenen Pistole selber entleibt habe, sein Tod daher Niemanden anders zur Last gelegt werden könne, erhellt theils aus den verdächtigen Aeusserungen, die er auf sein baldiges Lebensziel sowohl früher, als an seinem Todestage wiederholt ausgestossen, theils aus seiner in der letzten Zeit immer stärker gewordenen Abneigung gegen den Wehrstand, zu dem er bereits wieder einberufen worden war, und an den er nur mit dem grössten Widerwillen dachte, theils aus seiner doppelten Vorsicht, sich in den Besitz zweier Pistolen zu setzen, um desto sicherer, falls ihm eine den Dienst versagen sollte, sich der Andern zur Erreichung seines Zwecks bedienen zu können, theils aus dem Umstande, dass er mit Niemanden in Feindschaft stand, endlich, dass er sich am 17. April Nachmittags 3 Uhr allein in seinem Schlafgemache befand, und kaum hier angekommen, plötzlich ein starker Schuss vernommen, und er in der oben angegebenen Lage aufgefunden ward, wobei nicht nur seine beiden Hände und Vorderarme, sondern auch seine Hemdärmel bis an die Ellenbogen ganz auffallend stark von Pulverdampfe geschwärzt waren, die hiezu gebrauchte, von seinem Kameraden geliehene, durch den zu starken Schuss zersprengte Pistole in seiner Nähe lag, endlich an der Leiche keinerlei Spuren von statt gehabter Gegenwehr aufzufinden waren.

Höchst wahrscheinlich hatte der Unglückliche die Pistole mit beiden Händen gehalten, ihre Ausmündung sich in den Mund gesteckt, und sie so abgefeuert, wodurch das Hinterhauptbein, der harte und weiche Gaumen, die

---

aber mancher Beleg für ein noch höheres, ungekränktes Alter in seiner Leiche aufgefunden. — Dass *er sich selber ersäuft,* um den weiteren, für ihn nur höchst unangenehmen, gerichtlichen Untersuchungen u. s. w. zu entgehen, muss nach allen Umständen als *ebenso gewiss* angenommen werden, als er für diesen seinen Selbmord als *zurechnungsfähig* erklärt werden muss.

obere und untere Kinnlade zersprengt, Gehirn und verlängertes Rückenmark nebst allen Nerven und Gefässen des Halses zerrissen, zerfetzt, zermalmt wurden, und der Tod augenblicklich herbeigeführt ward.

Weil aber in der Leiche des Entseelten, den Kopf abgerechnet, welcher seiner Zersprengung wegen nicht mehr untersucht werden konnte, keine krankhaften Zustände aufgefunden wurden; weil er notorisch nie an Seelenstörung gelitten; weil er nichts weniger als beschränkten Geistes war, und seine Vernunft seine niederen Triebe und Leidenschaften hätte zähmen, beherrschen sollen, so muss der Verblichene auch für seine Handlung als *zurechnungsfähig* erklärt werden, die er mit *ungestörtem* Bewusstsein und *freier Willenskraft* verübte. Denn ist ein Entschluss nothwendig, bemerkt Dr. *Desberger* [1]) sehr richtig, um eine Handlung zu vollführen, und ist der Entschluss ohne den Zustand des Selbstbewusstseins nicht möglich; ist ferner die Ausführung nichts weiter als der vollführte Entschluss, *so ist sie auch ohne Bewusstsein nicht möglich.* Durch die Ausführung der That *tritt der Geist in seiner ganzen Stärke hervor*, der Feige ändert in diesem entscheidenden Augenblicke oft noch seinen Willen, und unterlässt die That. Wer nun Selbstmörder dadurch zu entschuldigen sucht, dass doch wenigstens in dem Augenblicke der Ausführung des Mordes eine Geistesabwesenheit obwalte, der begreift nur nicht, *was Ausführung heisst!* —

4.

Selbstmord durch Erhenken.

Jacob Marx, gebürtig von Altenheim, 15 Jahre alt, 5' 4" gross, schlanker Statur, für sein Alter schon kräftig

---

1) Philosophisch medicinische Untersuchung der Frage: ob der Selbstmord eine Abwesenheit des Geistes voraussetze? in Dr. *Wildberg's* Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde III. Bd. 1837 3. Heft p. 501.

entwickelt und rüstig gebaut, erfreute sich von seiner Kindheit an bis zu seinem Tode einer stets ungetrübten Gesundheit, und war sowohl nach dem einstimmigen Zeugnisse seiner Eltern, als der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten ein gehorsamer, eingezogener, gegen Jedermann gefälliger, sehr arbeitsamer junger Mensch, der nur, bezüglich seiner Jugend, etwas zu stille und zurückgezogen lebte, und mit Niemanden Kameradschaft pflegte.

Am 22. Juni 1837 wurde dieser Unglückliche Morgens 5 Uhr von seiner Mutter zur Arbeit geweckt, worauf er sogleich das Bett verliess, sich ankleidete und in den Stall begab, den zu reinigen ihn sein Vater Abends zuvor beauftragt hatte. Ausser einer *üblen Laune*, die seine Mutter und Grossmutter an diesem Morgen an ihm bemerkt hatten, weil er lieber mit den Taglöhnern seines Vaters zum Mähen auf die Wiesen gegangen wäre, statt den Stall zu reinigen, ist ihnen sonst nichts Besonderes aufgefallen.

Gegen 8 Uhr desselben Morgens fiel der Grossmutter das lange Verweilen des Dungkarrens vor der Stallthüre auf, daher begab sie sich in den Stall, erblickte ihren Enkel mit dem Gesichte unter der Krippe liegend; sie rief ihm zu, und als sie keine Antwort erhielt, trat sie näher hinzu, betrachtete ihn genauer und sah, dass ein Theil seines Gesichtes weiss war; nun eilte sie auf ihn zu, versuchte ihn aufzurichten, erblickte aber jetzt erst zu ihrem höchsten Seelenschmerz einen um seinen Hals gewundenen Strick, worauf sie um Hülfe schrie, diesen mit ihrer herbeigeeilten Schwiegertochter vom Halse des Unglücklichen losstreifte, ihn in die Wohnstube trug, und sogleich alle möglichen Wiederbelebungs-Versuche, wiewohl vergeblich anstellte.

Bei der am 23. Juni vorgenommenen Legalinspection und Obduction der Leiche wurden, nebst den pathognomonischen Kriterien des durch Strangulation bewirkten Erstickungstodes, folgende merkwürdige pathologische Veränderungen aufgefunden:

1) Höchst bedeutende Verwachsung der ganzen Oberfläche der linken Lunge mit der Pleura costarum und dem Herzbeutel, die nur mit Mühe durch das Scalpel getrennt werden konnte.

2) Widernatürlich grosses Herz, und höchst auffallende, einen starken Zoll betragende Verdickung der Substanz der Aortakammer, während die Dicke der Venenkammer des Herzens nur drei Linien betrug, die überdiess grösser und weiter, die Valvulae mitrales et tricuspidales wie die Kranzgefässe des Herzens auffallend stark entwickelt, und letztere von schwarzem, flüssigen Blute vollkommen überfüllt waren etc. —

In Erwägungung, dass der Verblichene ein fleissiger, gehorsamer, eingezogener, gegen Jedermann gefälliger junger Mensch war, der mit Niemanden, weder aus seiner Familie, noch aus der Gemeinde im Unfrieden lebte, der *als einziger Sohn* von seinen sehr bemittelten, rechtschaffenen Eltern als zukünftige Stütze der Familie besonders zärtlich geliebt wurde, daher einer heiteren, sorgenlosen Zukunft ruhig und zufrieden entgegen sehen konnte;

In Erwägung, dass der Entseelte nie von Krankheiten heimgesucht ward, und kein erhebliches, psychisches Moment nachzuweisen ist, welches weder früher noch an jenem unseligen Morgen so furchtbar auf ihn eingewirkt hätte, dass es ihn zum Selbstmorde hätte verleiten können; — muss wohl sein stilles, für seine Jugend auffallend menschenscheues Wesen, wie *seine düstere Laune an jenem Morgen* [1]) besonders bedeutungsvoll erscheinen und

---

1) Bei einem *vernünftigen* Menschen, bemerkt *Krügelstein* (V. Jahrg. dieser Annalen der Staatsarzneikunde p. 223) stehen die *Beweggründe* zu seiner Handlung mit der *Wichtigkeit* derselben in einem *innigen* Einklange. Gar häufig vermisst man dieses aber bei dem Selbstmorde, der oft aus den *nichtigsten* Veranlassungen, der *getäuschten Hoffnung* in Erlangung eines nur in der Einbildung beruhenden Vortheils, aus *Trotze, beleidigtem Stolze, gekränkter Ehrliebe* u. s. w. entspringt. So

an erhebliche organische Bedingungen geknüpft gewesen sein, wie sie denn auch die Obduction im Herzen des Verblichenen nachwiess. Wen hätte nicht gleich das auffallend grosse Herz, seine abnorm vergrösserten, mit schwarzem flüssigen Blute überfüllten Kranzgefässe, die merkwürdige, einen starken Zoll betragende Verdickung der Wände [1]) der Aortakammer und die nur drei Linien dicke Wand der Venenkammer, die sehr stark entwickelten Valvulae mitrales et tricuspidales, und die höchst abnorme Verwachsung der unteren Fläche des linken Lungenflügels mit dem Herzbeutel, und der Oberfläche der linken Lunge mit dem Brustfelle [2]) überraschen, und zur Annahme bestimmen sollen,

---

ersäufte sich z. B. *Ralat*, weil die von ihm erwarteten Seefische zu einem Gastmahle nicht angekommen waren, und ein beeidigter Küfer entleibte sich aus Furcht vor dem Spotte seiner Kameraden, weil er sich über die Qualität einer Weinsorte getäuscht hatte. Ein 13 Jahre alter Knabe erschoss sich, weil er von seiner Mutter einen Schlag erhalten hatte. Ein Freudenmädchen vergiftete sich, weil einer ihrer ehemaligen Geliebten ihren Gruss auf der Strasse nicht erwiedert hatte. Ein 13 Jahre alter Knabe erhenkte sich, weil er zur Strafe seine Sonntagskleider nicht hatte anziehen dürfen.

1) *Kreysig* hält die Verdickung der Herzwände für Folge der Entzündung. (Die Krankheiten des Herzens systematisch bearbeitet. Berlin 1814 1. Thl. pag. 145.) — Krankhafte Ausdehnung des Herzens und Verengerung einzelner Theile desselben; Aneurysmen, Polypen, und Verknöcherungen des Herzens, seiner Klappen und seiner Gefässe, Verwachsungen des Herzens mit dem Herzbeutel, und die zu solchen Uebeln Anlass gebende, so oft verkannte *Entzündung*, besonders der *rosenartigen* des Herzens, werden auch von *Osiander* (Ueber den Selbstmord p. 30) als Ursachen des Antriebs zu Letzterem angeführt.

2) Schon *Celsus* sagt: „Post lateris dolorem, vitia pulmonum; post haec, insania." — *Krombholz*, *Rissler*, *Berndt* und *Diez* (a. a. O. p. 287) sahen ebenfalls Verwachsungen der Lungen mit der Pleura bei Selbstmördern. (Man vgl. auch Dr. *J. V. Müller's* Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft etc. 4. Bd. Frankfurt 1801 p. 131 u. s. w.)

hierin den Grund dieser, übrigens bei *Knaben selten*[1]) vorkommenden, Autochirie zu erblicken? Wem ist wohl die bedeutende Wechselwirkung unbekannt, welche zwischen dem Herzen und der psychischen Sphäre des Organismus über-

---

Indess lehrt die Erfahrung, dass in den meisten Leichen Verwachsungen der Lungen mit dem Brustfelle gefunden werden. *Diemerbroek* glaubte schon, dass der dritte Theil des Menschengeschlechts solche Verwachsungen habe, und *De Haen* bemerkt, dass man selten eine Leiche finden werde, deren Lungen nicht irgendwo angewachsen wären, ohne dass weder Störungen in der somatischen, und noch viel weniger in der psychischen Kehrseite der Menschen statt fänden. Man kann daher solche Verwachsungen kaum als eine Krankeit ansehen, wenigstens können sie, bemerkt *Voigtel*, (Handbuch der pathol. Anatomie 2. Bd. 1804 p. 172) bei der Untersuchung der Todesursache gar nicht in Betracht kommen; die leichtesten Entzündungen, ja sogar blos Erkältungen, auf die man nicht einmal geachtet hatte, müssen diese Verwachsungen erzeugen. So fand *Sandifort* sogar bei einem *neugeborenen Kinde* die Lunge aufs Festeste mit dem Brustfelle angewachsen! — Und so erscheinen denn in den Leichen von Selbstmördern *vielerlei Abweichungen* vom Normalzustande als *Wirkungen anderer* pathischer Zustände, *die man häufig, aber irrig, als Ursachen des Selbstmords anklagt*, wovon ich mich *schon oft* zu überzeugen Gelegenheit hatte. —

1) Dennoch zählte man in Berlin vom Jahre 1812 bis 1821 nicht weniger als 31 *Kinderselbstmorde*, theils durch Lebensüberdruss, theils durch Furcht vor Züchtigung herorgerufen! — (*Most* a. a. O 2 Bd. pag. 769) Dr. *Ollivier* von Angers berichtet fünf Fälle von Selbstmord mittelst Erhängens und Ertrinkens, die bei *Kindern* von 11 bis 13 Jahren vorkamen. (*C. C. Schmidt's* Jahrbücher der gesammten in- und ausländischen Medicin 1837 14. Bd. pag. 72). — Nach *Sainte Marie* stürzte sich ein 9 Jahre alter Knabe aus Furcht vor Züchtigung von seinem Lehrherrn wegen Berauschung in die Seine. — Im Mai 1829 erschoss sich zu Auxonne ein von seiner Mutter stets sehr hart behandelter 12jähriger Knabe in seinem Bette, nachdem er zuvor einen Abschiedsbrief geschrieben, und Alles, was er besass, darin seinen Gespielen vermacht hatte. (*C. C. Schmidt* 1 Suppl. Bd. 1836 p. 493.)

haupt und dem Gemüthe insbesondere besteht, und wer weiss nicht, dass psychische Missstimmungen mancherlei Art, z. B. Schwermuth, Tiefsinn, Neigung zum Selbstmord u. s. w. regelmässige Begleiter von Herzkrankheiten sind? worüber *Corvisart, Meckel, Kreyssig, Nasse, Saudifort, Obet, Farre, Voigtel, Friedreich* u. A. m. frappante Beispiele aufgestellt haben. — „Man wird selten, sagt *Lenhossek*, einen an Herzkrankheit leidenden Patienten finden, das Uebel mag nun dynamisch oder materiell sein, dessen Gemüth nicht vorzüglich afficirt wäre. Verdrüsslichkeit, übergrosse Empfindlichkeit, Ungeduld und Neigung aufzufahren, Traurigkeit, Schwermuth, Trübsinn, Hypochondrie, Melancholie, Muthlosigkeit und Lebensüberdruss sind die gewöhnlichen Begleiter von Herzkrankheiten."

Ob die merkwürdige Verdickung der Aortakammer und die übrigen in der Leiche des Unglücklichen aufgefundenen organischen Veränderungen ursprüngliche Bildungsfehler sind, oder später erst entwickelt wurden, kann mit keiner Sicherheit bestimmt werden. Wahrscheinlich mögten diese anotomisch-pathologischen Veränderungen Produkte eines vorausgegangenen, verkannten oder unbeachtet gebliebenen Irritationszustandes seyn, der langsam, in Folge von Hemmnissen im Herzen verlief, wodurch ein beständiges Verweilen eines Theils der in das Herz getriebenen Blutwelle bewirkt, dasselbe anhaltend einer stärkeren Reitzung, als die Norm mit sich bringt, ausgesetzt, und zugleich in einem Zustande von Ausdehnung erhalten, oder an vollständiger Entladung seiner Höhlen, gehindert wurde, deren Folgen solcher Hemmungen und der anhaltenden Ueberladung einer Herzhöhle mit Blut alsdann, ausser den Erweiterungen der Höhle selbst, bald in Verdünnung, bald in Verdickung oder Verstärkung der Wände des Herzens zu bestehen pflegen.

Dass endlich der Unglückliche sich selber durch den Strang entleibte, und sein Tod Niemanden zur Last gelegt werden kann, beweisst die Abwesenh[illegible] jeglicher Spur einer

auf ihn während seiner letzten Lebensmomente eingewirkten verletzenden Gewalt, als Wirkung stattgehabter Gegenwehr, sowie der ganz eigenthümliche, höchst merkwürdige Umstand, dass der mit dem Strange erdrosselte Unglückliche auf den Knieen, mit dem Gesichte auf dem Boden des Stalls unter der Krippe, fast auflag, der an der Raufe befestigt gewesene Strang überdiess eine solche Länge hatte, dass, wenn er sich nicht wirklich hätte entleiben wollen, er sich nur von dem Boden hätte aufrichten, erheben dürfen, um die tödtlichen Wirkungen der Strangulation rechtzeitig noch zu verhüten und sich so beim Leben zu erhalten, welches er aber höchst wahrscheinlich, um den rastlos feindseligen Reactionen seiner organischen Herzkrankheit auf seine Psyche für immer zu entgehn, nun durch Strangulation ertödtete.

Desshalb kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, dass dieser merkwürdige Selbstmord in einem Anfalle von, *durch organische Herzkrankheit bedingter, Seelenstörung* vollbracht ward, der Unglückliche daher für diese Handlung als *unzurechnungsfähig* erklärt werden muss.

5.

Selbstmord durch Halsabschneiden.

Am 22. Juli 1837 wurde in einem Fruchtfelde, zweihundert Schritte von der sehr frequenten, von Frankfurt nach Basel ziehenden Landstrasse, ganz nahe an dem Orte *Zimmern,* ein grösstentheils in Verwesung übergegangener männlicher Leichnam aufgefunden, der später als der 50 Jahre alte, verheirathet gewesene Sailer *Joseph Hämmerlein* von Mainz erkannt wurde, welcher dem Trunke im höchsten Grade ergeben gewesen, dadurch gänzlich verarmt, von Neuem sich auf die Wanderschaft begeben hatte.

Wegen der in der Leiche allzusehr vorgeschrittenen Fäulniss konnte keine Obduction derselben, sondern blos

eine Legalinspection vorgenommen werden, welche die Ausmittlung zum Zwecke hatte, *ob Mord oder Selbstmord vorliege*, worüber wesentlich folgendes gerichtsärztliche Gutachten zu den Akten gegeben wurde:

Es ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Meister *Hämmerlein* durch Zerschneidung sämmtlicher Weichgebilde des Halses sich selbst entleibt habe. Hiefür spricht wenigstens:

1) die gänzliche Abwesenheit irgend einer sichtbaren Spur von Verletzung der Knochen des Kopfes, des Gesichts, der Wirbelsäule und des Rumpfes überhaupt, welche zuverlässig bei der Legalinspection hätte entdeckt werden müssen, da fast sämmtliche Knochen aller ihrer weichen Hüllen grösstentheils entblösst zu Tage lagen;

2) der Umstand, dass sowohl an der äusseren als inneren Seite des Kragens, wie an der innern Seite der beiden Brustblätter des Hemds, grössere und kleinere braungelbliche Flecke gesichtet wurden, die höchstwahrscheinlich von dem aus der Halswunde herausgeströmten Blute herrühren;

3) die ganz ruhige Haltung und Lage der Leiche, und der nach der rechten Schulterhöhe hingelehnte Kopf in Folge des Schnitts in die linke Halsseite, da Denatus ein offenes Rasirmesser in der rechten Hand hielt, daher mit dem Schnitte auf der linken Halsseite begonnen haben musste, worauf sich die Halsmuskeln rechterseits schnell krampfhaft zusammengezogen und so den Kopf nach der rechten Seite gelenkt haben mussten, der alsdann, wegen des wahrscheinlich durch Verblutung schnell erfolgten Todes, in dieser Lage fortan verharrte;

4) der weitere Umstand, dass der Verblichene das fast gerade ausgestreckte Rasirmesser noch äusserst fest, wie krampfhaft in der rechten Hand hielt, und seine Scheide ganz in der Nähe der Leiche aufgefunden wurde; endlich

5) dass der Entseelte nur wenige Schritte von der so äusserst belebten Landstrasse und so nahe an dem

Orte Zimmern mitten in einem Fruchtacker aufgefunden ward, da doch eine solche Localität wenigstens zu Mordversuchen nicht geeignet ist, und der Mörder leicht hätte entdeckt werden können, wie denn auch die Armuth des Verblichenen, seine dürftige, geringe Habe nichts weniger als zu einem Morde anlockend war, derselbe *auch wirklich nicht beraubt* gefunden wurde.

Wie sich im Verlaufe der gerichtlichen Untersuchung herausgestellt, müssen häuslicher und ehelicher Unfrieden, Zerfall ehemaligen Wohlstandes, Arbeitsscheue, Müssiggang, Wohlleben, Trunksucht, Gram, Kummer und Sorge bei schon vorgerücktem Alter wegen der Zukunft, die sich dem Unglücklichen in ruhigen Augenblicken ernsten Nachdenkens eben nicht von der freundlichsten Seite gezeigt haben mag, als die wahrscheinlichen Motive seines Selbstmords betrachtet werden, welchen er mit *Bewusstsein, Ueberlegung* und *ungestörter Willenskraft* vollbracht haben mag. — Sehr wahr bemerkt hierüber *von Lenhossek* [1]), dass die meisten unserer Qualen und Widerwärtigkeiten die Folge unserer *Verirrungen*, und dass manche der Leiden, die uns unerträglich scheinen, in Verzweiflung stürzen, die Frucht unserer *überspannten Einbildung*, unserer *leidenschaftlichen Begierden* sind. Der Muth, durch den Verstand unterstützt, kann jedes Leiden überwinden. Ist der Schmerz zu gross, so kann er nicht lange währen; er macht sich selbst oder dem Leidenden ein Ende; währt er lange, so kann er nicht heftig sein. *Si gravis, brevis; si longus, levis* [2]). Die sittliche Kraft des Menschen kann sich gerade dort, wo er mit den grössten Widerwärtigkeiten zu kämpfen hat, am vorzüglichsten entwickeln.

Rebus in agustis facile est contemnere vitam,
Fortiter ille facit, qui miser esse potest. —
Martialis Epig.

---

1) A. a. O. 2 Bd. p. 514.
2) *Cicero* de fin. bonor. et malor. Lib. II.

6.

Selbsmort durch Ersäufen.

Am 5. Mai 1838 Abends wurde die Leiche des 38 Jahre alten, 5′ 8″ grossen, kräftig gebauten, ledigen Schusters *Anton Gailer* von Offenburg in dem Mühlbache aufgefunden, und bei der Legalinspection und Obduction nicht die geringste Abweichung seiner Organe vom Normalzustande, wohl aber mehrere grössere oder kleinere Excoriationen auf der rechten Seite des Stirnbeins, auf der Erhabenheit des linken Seitenwandbeins, und in der Mitte der äusseren Seite des linken Unterschenkels, endlich unterhalb der sehnigten Kopfhaube auf dem Pericranium des rechten Seitenwandbeins ein 2½ Unzen betragendes Extravasat schwarzen coagulirten Blutes entdeckt.

Das Gericht verlangte zu wissen, ob hier *Mord* oder *Selbstmord* vorliege, worüber im Wesentlichen folgendes gerichtsärztliche Gutachten zu den Akten gegeben wurde:

Wenn man erwägt, dass der Verblichene von einer grossen Neigung zur Trunksucht beherrscht war, mit welcher, wie auch in dem hier vorliegenden Falle, meist Müssiggang und Arbeitsscheue verbunden zu sein pflegt: wenn man dabei bedenkt, dass er bei seiner nur durch die Noth bedingten, daher nur periodisch statt gehabten Thätigkeit nichts erübrigte, im Gegentheile mit einer drückenden Schuldenlast fortan beschwert blieb, desshalb einer trüben, sorgenreichen Zukunft entgegensehen musste; wenn man daher berücksichtigt, dass ein solcher deprimirender Gemüthsaffect, der bei ihm nur durch Bachanalien unterdrückt werden konnte, zuletzt um so mehr Lebensüberdruss herbeiführen musste, als ihm natürlich von keiner Seite her irgend eine, seine düsteren Verhältnisse dauerhaft beseitigende Abhülfe zu Theil werden konnte, er auch viel zu träg und arbeitsscheu war, viel zu wenig moralische Energie besass, um sich einer geregelten, thätigen Lebensweise mit aller Willenskraft zu weihen; wenn

man ferner bedenkt, dass der Unglückliche wenige Tage vor seinem Tode, wie verstört, unruhig und geschäftslos in seiner Wohnung hin und her, und aus- und einging, Ruhe suchte, aber keine finden konnte; dass seine Augen wie verdreht, und unstät waren, hin- und herrollten; überhaupt eine bedeutende Veränderung damals mit ihm vorgegangen sein musste, welche Erscheinungen jedoch nichts anderes gewesen seyn konnten, als Reflexe seines inneren Kampfes mit sich selbst über den von ihm nun beabsichtigten, aber nicht ohne erschütterndes Widerstreben ausgeführten Selbstmord; wenn man wohl berücksichtigt, dass dessen unweit vom Mühlbache aufgefundenen Kleidungsstücke ganz besonders gut geordnet auf einander lagen, und an denselben ebenso wenig Spuren von Blute, Grunde, Schlamm oder frische Risse, noch Tritte von mehreren Menschen auf dem Boden in der Umgegend des Platzes aufgefunden werden konnten, welche die Vermuthung eines bei dem Unglücklichen stattgefundenen feindlichen Ueberfalls rechtfertigen könnten, derselbe überdiess weder mit Jemand in offenbarer Feindschaft lebte, noch viel weniger im Rufe der Wohlhabenheit stand, wodurch an ihm etwa eine so blutige Rache, ein Raubmord, hätte begangen werden können, und an der ganzen Leiche keine Merkmale zu entdecken waren, welche als Beweise statt gehabter Gegenwehr geltend gemacht werden könnten, und wenn man endlich bedenkt, dass die Stelle im Mühlbache, wo die Leiche aufgefunden wurde, gerade die *tiefste* ist und die *stärkste Strömung* hat; so kann mit der höchsten Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, dass der Unglückliche sich in der Nacht vom 4. auf den 5. Mai, unter sorgfältiger Auswahl und Berücksichtigung aller für sein Unternehmen günstigen Umstände, an dieser Stelle des Mühlbachs *selber ersäuft haben* und durch Stick- und Schlagfluss verstorben sein müsse, wie diess aus dem Obductions-Protokolle erhellt, während das äusserlich am Kopfe sich befindende Extravasat, sowie die übrigen Excoriationen höchst wahrscheinlich durch sein

gewaltsames Anprallen an die im Mühlbache befindlichen, stark hervorragenden, kantigen Steine, und durch die bei ihm während des Todeskampfes erfolgten convulsivischen Erschütterungen des Körpers veranlasst worden sein mögen.

Und da keinerlei krankhafte Zustände in seiner Leiche aufgefunden wurden, er notorisch nie an Seelenstörung litt, in seiner Familie keine erbliche Anlage hiefür besteht, so darf nach allen vorwaltenden Umständen mit der höchsten Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass er seinen Selbstmord *psychisch frei* verübte, daher für diese seine Handlung auch *zurechnungsfähig* sei. — „Zu den vielfachen moralischen Veranlassungen, sagt *Vering* [1], welche eine schwarze, zum Selbstmord führende Gemüthsstimmung produciren, worin der Unglückliche mit *freiem Willen* seinen Untergang beschliesst, gehören besonders *falsches Ehrgefühl, unglückliche Liebe, Spielsucht, grosse Unglücksfälle, Furcht vor zeitlicher Schande; und Bestrafung wegen grosser Verbrechen, Eckel gegen die Freuden des Lebens aus Uebersättigung durch den übermässigen Genuss derselben, und eine durch Müssiggang und Lüderlichkeit erzeugte Geistesleere.* Es mag daher nicht befremden, dass in unserem Zeitalter, wo die angeführten Veranlassungen an der Tagesordnung sind, in welchem *niedriger Egoismus, Mangel an Selbstbeherrschung, Befriedigung jeder Leidenschaft, Gleichgültigkeit und Leichtsinn gegen die Bestimmung nach diesem Leben, Unglauben, Schwärmerei und Freidenkerei in Religionssachen und ein grenzenloser Luxus* zur allgemeinen Sitte gehören, der Selbstmord bei allen Nationen des civilisirten Europa, und bei allen Ständen eine frequente

---

1) Psychische Heilkunde. 2. Bdch. Leipzig 1821 p. 319. — Man vergl. hierüber auch *J. V. Müller* a. a. O. 4. Bd. pag. 157 u. s. w.

Erscheinung ist. Die jährlichen Mortalitätslisten zeigen, dass das Uebel noch immer im Wachsthume begriffen ist, dem die lockeren, seichten, und der Sinnlichkeit zusprechenden Principien unserer modernen Moralisten keinen Einhalt thun werden."

7.

Selbstmord durch Erhenken.

Am 1. Juni 1839 wurde die 54 Jahre alte, 5' 3''' grosse, ziemlich wohlbeleibte, übrigens vollkommen regelmässig gebaute, seit zwei Jahren verwittwete *Anna Maria Schäfer* von Kittersburg Morgens frühe in ihrem Keller erhenkt gefunden. Sie war an einen Mann verehelight, der mit ihr vier Kinder erzeugte; sie lebte friedlich, aber, wie das Pfarramt und der Ortsvorstand sich in ihrem Leumundszeugnisse aussprachen: „überspannt fromm, hieng mit ganzer Seele an ihren Kindern, und wusste an jedem Menschen, der nicht nach ihrem Sinne war, zu tadeln; übrigens war sie fleissig, häuslich und bekümmert." — Von einer Anlage zur Seelenstörung ist in ihrer Familie väterlicher und mütterlicher Seits keine Spur nachzuweisen; nur hatte der Tod ihres, von ihr zärtlich geliebten Gatten sie in tiefe Traurigkeit versetzt, der sie sich beständig überliess. Sonst war sie in keiner Beziehung krank.

Am 1. Juni 1839 Morgens frühe 5 Uhr ging sie in die Kirche, und kaum von dieser zu Hause wieder angekommen, erhenkte sie sich in ihrem Keller [1]).

Nachdem die Legalinspection und Obduction geschlossen war, wurde wesentlich folgendes gerichtsärztliche Gutachten zu den Akten gegeben:

---

1) Dies ist die Person, von welcher Herr Amtschirurg und praktischer Arzt *J. Schaible* in Kork im 3. Hefte VIII. Bd. dieser Annalen p. 605 Meldung machte, die ich wegen angeblich schnell erfolgten Todes *amtlich* untersuchte, aber gleich alle Zeichen des gewaltsamen Todes durch *Erhenken* bei ihr fand.

Abgesehen von der wiederholten, beeidigten Deposition der 17 Jahre alten Tochter [1]) der Entseelten, wurden die unwidersprechlichen Belege des durch Strangulation herbeigeführten Todes an der Leiche durch die Legalobduction aufgefunden, wohin namentlich die ausgezeichnet grosse, tiefe, breite, pergamentartige Strangrinne am Halse, die Zusammerpressung der Halsmuskeln und Halsgefässe, besonders der Carotis linkerseits, die ausserordentliche Ueberfüllung der beiden Lungen, der venösen Herzkammer, der Hohlvenen und der Leber mit schwarzem, flüssigen Blute, die Röthung der Schleimhaut der Luftröhre, der abnorme Blutreichthum im Gehirne, und die bedeutende Luxation der beiden obersten Halswirbel gerechnet werden müssen, woraus erhellt, dass der Tod nicht nur durch Stickfluss, durch plötzlich unterdrückten Kreislauf des Blutes und gestörten Luftzutritt zu den Lungen, sondern auch durch tödtliche Quetschung des Rückenmarks herbeigeführt wurde.

Vergebens sieht man sich aber im Legalinspections- und Obductionsprotokolle nach einer organischen Veränderung in der somatischen Kehrseite der Verblichenen um, die als physische Ursache ihres Selbstmords geltend gemacht werden könnte, zumal nicht die geringste Spur irgend einer mehr oder weniger erheblichen Abweichung ihrer Organe vom Normalzustande, *die veränderte Lage des Colon transversum abgerechnet*, ausgemittelt werden konnte, welche übrigens von der Art war, dass dieser

---

1) Psychologisch interessant war das Benehmen dieses braven entschlossenen Mädchens, welches ihre Mutter *zuerst* im Keller erhenkt fand, augenblicklich den Strick vom Halse ihr löste, sie auf den Boden legte, und jetzt erst ihren Bruder um Hülfe mit der Bemerkung herbeirief, dass die Mutter vom Schlage getroffen worden, die wahre Todesursache ihm aber bis zur gerichtlichen Einvernahme desswegen verschwieg, und auch für immer zu verschweigen sich vorgenommen hatte, damit ihre Familie vor der Schande dieser That bewahrt bleiben mögte!

Darm, statt naturgemäss quer über den Magen herüberzugehen, eine Figur wie ein lateinisches V bildete, dessen unterster Spitzwinkel in der Nabelgegend sich befand, dessen beide Schenkel aber sich auf- und abwärts gegen die beiden Darmbeine erstreckten.

Friedreich [1]) und *Esquirol* [2]) rechnen zwar die in den Leichen mehrerer Melancholischen und Selbstmörder entdeckte *abnorme Lage des Colon transversum* zu den physischen Ursachen der Seelenstörungen und des Selbstmords [3]).

Erwägt man aber, dass diese Abweichung des Colon transversum von der normalen Lage in vielen, vielleicht in den meisten Leichen Melancholischer und Selbstmörder nicht, und häufig gar keinerlei pathische Veränderungen an demselben aufgefunden werden, und bedenkt man ferner dabei, dass die normale Lage der Gedärme bei grossen veralteten Unterleibsbrüchen, bei Hypertrophieen und Scirrhositäten der Unterleibsorgane, bei Bauchwassersucht, Hyda-

---

1) Skizze zu einer allgemeine Diagnostik der psychischen Krankheiten. Würzburg 1829 p. 100.

2) Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Medicin und Staatsarzneikunde; übersetzt von Dr. *W. Bernhard.* 1838 1. Bd. p. 268 und 372.

3) *Esquirol* machte zuerst auf das vorzugsweise *häufige* Vorkommen einer *abnormen Lage des queren Grimmdarms* bei Selbstmördern aufmerksam. Auch sahen *Falret* zwei, *Desgenettes* und *Ballin* einen, und weitere ähnliche Fälle *Heyfelder, Krombholz, Hinze, Berndt* und *Diez*, welcher Letztere fand, dass das auf- und absteigende Colon die normale Lage hatte, das quere aber statt quer über den Magen hinzulaufen, eine weitere Windung nach unten machte, deren Spitze bis zum Schaambogen hinabreichte (a. a. O. p. 280). — *Friedreich* erzählt, dass man bei fünf Wahnsinnigen das Colon transversum in senkrechter Richtung hinter das Schaambeim hinabgesenkt, und dasselbe ebenso bei einem Manne gefunden habe, der sich aus Melancholie das Leben genommen. (p. 100) In einer weiteren Note unten werde ich hierauf noch einmal zurückkommen.

tidenwassersucht, bei der Schwangerschaft, u. s. w. gar mannigfaltig abgeändert wird, ohne dass solche Kranke weder in Geisteszerrüttung verfallen, noch vielweniger Selbstmörder werden, und endlich in dem hier vorliegenden Falle eine vorausgegangene Seelenstörung der Verblichenen gerichtlich nicht nachgewiesen wurde; so folgt, dass der Selbstmord der *Anna Maria Schäfer* wenigstens keinen physischen Ursachen von besonders erheblicher Art, sondern *mehr moralischen* zugeschrieben werden müsse, die freilich mit dem anatomischen Messer in der Leiche nicht nachgewiesen werden können [1]).

8.

Selbstmord durch Erhenken.

Am 26. Juni 1839 Nachmittags erhenkte sich der ledige, 21 Jahre alte, 5 Fuss 9 Zoll grosse, kräftig gebaute, sehr verständige, thätige und eines ganz guten Leumunds sich erfreuende *Martin Herb* von Ortenberg auf der Heubühne, was aber bald bemerkt, der Unglückliche schnell vom Strange abgelöst, und nun alle Rettungsversuche mehrere Stunden lang unausgesetzt angewandt wurden, bis er wieder zu sich kam. Einige Stunden nach diesem Vorfalle traf ich den Kranken grösstentheils ganz besinnungslos im Bette liegend an. Das Gesicht war höchst auffallend dunkel geröthet, der Kopf heiss, die Karotiden pulsirten stark, die Augen geschlossen, um den Hals oberhalb dem

---

1) Von dem *Untersuchungsrichter* wurde hierüber folgendes *Urtheil* gefällt:

„In Berücksichtigung, dass die Verstorbene dass Zeugniss einer fortgesetzt guten Aufführung und eines unbescholtenen Leumunds fur sich hat, und dass dieselbe nur in Folge einer Gemüthskrankheit, welche durch organische Abnormitäten im Unterleibe (?) mit hervorgerufen wurde, sich selbst entleibt hat, ergeht Beschluss: dass dieselbe des Vergehens des Selbstmords für *schuldlos* zu erklären und mit den Kosten zu verschonen sei."

Zungenbeine zeigte sich eine vier Linien breite, pergamentartige Strangrinne, die zu beiden Seiten aufwärts gegen den Winkel der Unterkinnlade hinlief; der Puls hart, aber ausserordentlich langsam, 41 Schläge in einer Minute haltend; die Respiration stöhnend, unregelmässig, oft mit trockenem Husten verbunden. Beim Ausathmen zischte die Luft mit eigenthümlichem, heisserem Geräusche hervor; die Temperatur der Haut höchst bedeutend erhöht, und ganz trocken. Der Kranke konnte nur mit sehr angestrengter Mühe, und zwar stets nur auf wenige Augenblicke, aus seiner Lethargie geweckt werden. Ebenso vermogte er nur höchst mühsam zu schlingen, und wurde bei solchen Versuchen häufig von Erstickungsnoth befallen. Am 30. Juni war er vollkommen Reconvalescent; er wusste sich nicht im Geringsten zu erinnern, was am 26. Juni mit ihm vorgegangen, woher die immer noch schmerzhafte Strangrinne an seinem Halse komme, welche in der That heute noch so deutlich sichtbar war, wie am 26. Juni.

Nach dessen vollständig erfolgter Genesung wurde im Wesentlichen folgendes gerichtsärztliche Gutachten zu den Akten gegeben:

Der ledige, 21 Jahre alte, körperlich rüstig und kräftig gebaute, bisher gesund gewesene *Martin Herb* stammt aus einer Familie, von welcher seine Mutter und ledige Schwester wiederholt psychisch gestört gewesen sein sollen. Wenn aber auch weder seine eigenen Verwandte, noch die Zeugen, den Wundarzt *Flasack* — Nachbar desselben — abgerechnet, je eine Spur von Trübsinn, überhaupt von psychischer Störung an ihm bemerkt haben wollen; so deponirte der Unglückliche doch selber, *dass er früher zuweilen etwas melancholisch gewesen*, und es begründet das Vorgetragene die Ansicht, *dass er wenigstens grosse Anlage zu psychischer Trübung besitze*, obgleich er sich von seiner frühesten Jugend an bis zum 26. Juni einer stets ungetrübten Gesundheit erfreut hatte.

Am 26. Juni ging er mit seinem Bruder und einem Vetter früh Morgens auf die Wiesen, um Gras zu mähen, trank nach zwei Stunden ein wenig Branntwein, verzehrte später seine gewöhnliche Morgensuppe, ging hierauf in den Weinberg, arbeitete bis Mittags, kehrte jetzt nach Hause, ass mit seiner Familie zu Mittag, ging nachher mit dieser wieder auf die Wiesen, und kehrte von da gegen 4 Uhr des Nachmittags nach Hause zurück, begab sich auf die Scheuerbühne und erhenkte sich mit einem Stricke an einem Querbalken derselben, wo er bereits scheintodt, bewusst- und besinnungslos, mit einem Fusse noch auf dem Boden der Bühne stehend, angetroffen wurde.

Weder wurde an diesem Tage, noch an den vorhergegangenen etwas Auffallendes in seinem Benehmen entdeckt, noch hatte er sich über irgend eine Unpässlichkeit, oder über einen ihm während dieser Zeit begegneten Unfall beklagt. Bloss soll er am 26. Juni weniger als sonst gegessen haben.

Durch schleunige Hülfe und geeignete medicinische Behandlung wurde der Unglückliche möglichst bald und vollkommen wieder hergestellt.

Wiederholt und standhaft betheuerte er in seinen Verhören, dass er eigentlich vom Mittage des 26. Juni an sich gar nichts mehr erinnern könne und schlechterdings nicht wisse, wie und was mit ihm nachher vorgegangen, indem seine volle Besinnung ihm erst am 30. Juni wiedergekehrt wäre, wobei er noch Schmerzen auf der Brust, im Halse, und starke Hitze im Kopfe gefühlt hätte.

(In traulichem Gespräche mit mir, und auf die Frage: *was* ihn denn eigentlich zum Selbstmorde verleitet hätte? erklärte er mir später, lange nach geschlossener Untersuchung, verlegen und weinend, dass ihm eben das Leben ganz verleidet gewesen wäre, weil er immer strenge hätte arbeiten, seinen Lohn stets seinem Vater geben müssen, und dadurch der Mittel, trotz seines angestrengten Fleisses,

stets beraubt geworden wäre, *sich ebenso schöne Kleider, wie seine Kameraden anzuschaffen*) [1].

In Erwägung nun, dass *Martin Herb* von einer Familie stammt, bei welcher Ausbrüche psychischer Störung wiederholt und *ortskundig* statt gefunden, eine praedispositio haereditaria zu derselben bei ihm daher mit höchster Wahrscheinlichkeit präsumirt werden kann;

In Erwägung, dass er nach dem Zeugnisse des Wundarzts *Flasack* früher Spuren von Melancholie gezeigt hatte, und er nach seinem eigenen, offenen Geständnisse einigemal tiefsinnig gewesen sein soll;

In Erwägung, dass vom 13. bis Ende Juni nach meinen meteorologischen Beobachtungen eine solche *seltene, unerträgliche Hitze* herrschte, dass das Thermometer fast beständig $\times$ 36° in der Sonne, und $\times$ 28° R. im Schatten Nachmittags 2 Uhr bei ganz hohem Barometerstande zeigte, und

in Erwägung endlich, dass am 1. und 3. Juni *zwei auffallende Selbstmorde* durch Erhenken in diesseitigem Amtsbezirke vorfielen [2]) deren veranlassende Ursachen nicht

---

1) Hier derselbe *nichtige* Beweggrund, wie oben p. 24 und 25 angegeben wurde!

2) Der *erste* Fall von Selbstmord ist der *vorhergehende*, sub Nr. 7 hier beschriebene. Der *zweite* betrifft den 32 Jahre alten, verheiratheten *Michael Mayer* von Diersburg, welcher kurz zuvor von einer Febris gastrica befallen, von mir aber wiederhergestellt worden war. Am 2. Juni kam er wieder zu mir hierher, um mich über seine Diät zu berathen, da er ausser Schwäche über nichts weiter mehr sich zu beklagen hatte. Am 3. Juni Nachmittags sass er in seiner Stube, las in der Bibel, ging hierauf in seinen Hof, an seiner vor dem Scheuerthore mit Salatreinigen beschäftigten Frau vorüber in die Scheuer hinein, steckte seinem Viehe Futter in die Raufe, stieg nun auf den Heuboden und erhieng sich an einem Sparren des Dachs. Als seine Frau ihn nach einer Viertelstunde zu der Scheuer nicht herauskommen sah, ging sie hinein und fand ihn todt am Strange. In seiner Leiche wurde nicht die geringste Abnormität gefunden.

ausgemittelt werden konnten; — muss mit der höchsten Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass bei dem Unglücklichen am 26. Juni eine *spontane Selbstmordmonomanie* eingetreten sein müsse, in welcher er sinn- und bewusstlos, mithin *unzurechnungsfähig*, sich zu erhenken versucht hatte, deren veranlassende Momente seine *Praedispositio haereditaria zu Seelenstörung, die ungewöhnlich lange andauernde, ausserordentlich starke Hitze* [1]), seine *unausgesetzt körperlichen Anstrengungen* auf freiem Felde, und vielleicht auch der bei ihm, durch die kurz vorhergegangenen zwei Selbstmorde durch Erhenken, geweckte *Nachahmungstrieb* [2]) gewesen sein dürften.

---

1) Durch statistische Berechnung ist erwiesen, dass die *meisten* Selbstmorde *während einer grossen Hitze* vorzukommen pflegen. *Douglass* und *Foderé* beobachteten, dass zu Marseille die Häufigkeit der Selbstmorde sich auffallend vermehrte, sobald das Thermometer über 22° R. stieg, und auch zu Westmünster ereignen sich die meisten Selbstmorde in den Monaten Juni und Juli, was auch von *Esquirol* bestättigt wird. — So zeigten sich auch beinahe alle *Selbstmord-Epidemieen* in *heissen* Sommern, z. B. zu Mansfield im Sommer 1697, zu Wien im Sommer 1806, zu Rouen und Koppenhagen im Juni und Juli desselben Jahres, und zu Stuttgart im Sommer 1811. Manche erklären daher, auf diese Beobachtungen gestützt, den Sommer für die eigentliche Jahrszeit der Selbstmorde, Andere, besonders deutsche Aerzte, die Zeit der beiden Aequinoctien, Andere, besonders den Herbst und die Engländer heissen darum auch den November den *Hängemonat*. Namentlich haben *Cabanis*; *Falret* und *Esquirol* beobachtet, dass wenn auf einen heissen oder trockenen Sommer ein regnerischer Herbst folge, alsdann die Zahl der Selbstmorde ganz besonders gross wäre. (*Diez* a. a. O. pag. 91 und *Most's* Encyclopädie der gesammten Staatsarzneikunde 2. Bd. pag. 766). Man vergl. hierüber auch *J. V. Müller* a. a. O. 4. Bd. p. 149.

2) Zahlreiche Beispiele lehren, dass auch der *Nachahmungstrieb* zum Selbstmord führen könne, und Fälle, wo in einem Orte lange kein Selbstmord vorfiel, schnell nacheinander mehrere

Vom Gerichte wurde *Martin Herb* von dem Vergehen des *Selbstmord-Versuchs* aus den oben angegebenen Gründen für *schuldlos* erklärt.

Seit dieser Zeit betrug sich dieser junge Mensch bis zum 21. Juni 1843 völlig untadelhaft; er war stille, eingezogen, thätig, rechtschaffen, und erfreute sich auch bisher

---

sich ereigneten, gehören nicht zu den Seltenheiten. Doch kann hiebei wohl angenommen werden, dass nicht der Nachahmungstrieb allein, sondern auch andere Ursachen, z. B. Zerstörung der körperlichen Gesundheit, Niedergeschlagenheit des Gemüths u. s. w., Lebensüberdruss und Neigung zum Selbstmorde erzeugt haben, wo dann das erlebte Beispiel nur ein neuer Anstoss wird, welcher den Plan schnell verwirklicht. — So sah *Blumenbach*, dass sich im Sommer des Jahres 1786 binnen wenig Wochen 4 oder 5 Dienstmädchen in und bei Göttingen in das Wasser stürzten. — Im Jahre 1772 erhenkten sich im Invalidenhause zu Paris in sehr kurzer Zeit 15 Individuen an dem gleichen Hacken, der in einem dunkeln Gange sich befand. — Als die Spanier Peru und Mexico eroberten, tödteten sich selbst die Eingebornen so bedeutend, dass die Zahl der durch den Feind Getödteten nicht so gross war, als die der Selbstmörder. Unter *Napoleon* tödtete sich ein Soldat in einem Schilterhause; mehrere andere Soldaten wählten dasselbe Schilterhaus, um sich darin zu tödten; man verbrannte dieses und die Nachahmungssucht hörte auf. Ein Invalid hing sich an der Thür des schönen Hauses in Paris auf; binnen 14 Tagen hingen sich zwei andere Invaliden an derselben Thüre auf. Auf *Sabatiers* Rath wurde diese zugemauert, und Niemand hing sich mehr auf. Aehnliche Beispiele lieferten *Greding*, *Esquirol*, *Schlegel*, *Diez* u. A. m. „Der Selbstmord," sagt *Krügelstein*, steckt an wie das Gähnen, und selten findet ein Selbstmord statt, dass nicht andere nachfolgen; man muss aber immer annehmen, dass in diesen Menschen schon früher der Hang zum Selbstmorde lag, und nur durch das Beispiel geweckt wurde." (M. vgl. V. Jahrg. dieser Annalen der Staatsarzneikunde p. 238 und *J. V. Müller* a. a. O. 4. Bd. p. 150 — 151 etc.

einer scheinbar ungekränkten somatischen und psychischen Gesundheit.

Am 24. Juni 1843 wurde der Unglückliche an einem Aste einer jungen Eiche im Gebirgswalde erhenkt gefunden.

Folgendes ist wesentlich das Resultat der Legalinspection und Obduction der Leiche:

Der Kopf des Entseelten so auffallend nach rückwärts gezogen, dass das Hinterhaupt nur drei Zoll vom Nacken entfernt war. Der Kopf höchst beweglich, leicht, mit hörbarem crepitirendem Geräusche nach allen Richtungen zu drehen.

Der Zahnfortsatz des zweiten Halswirbels abgebrochen [1]).

---

1) Ueber die Wirkungen des *Erhenkens* habe ich bei einer ziemlich grossen Zahl Erhenkter folgendes beobachtet:

Nie fand ich Bruch des Zungenbeins, des Kehlkopfs oder der knorpeligen Ringe der Luftröhre, und *nicht in allen Fällen* blauroth aufgetriebenes Gesicht, angeschwollene Lippen und Zunge, Hervorragen und Eingeklemmtsein derselben zwischen den Zähnen.

In den *wenigsten*, und zwar nur in solchen Fällen beobachtete ich *unvollständige* und *vollständige Luxation* der zwei obersten Halswirbel, und *Bruch des Zahnfortsatzes* des zweiten Halswirbess, wenn der Selbstmörder einen starken, gut genährten Körper, daher ein verhältnissmässig grosses Gewicht hatte, und sich im Acte des Erhenkens vom meist hohen Befestigungspunkte des um seinen Hals geschlungenen Strickes *schnell* und *gewaltsam* herabfallen liess, in welchem Falle der vorher schlaffe Strick jetzt plötzlich straff angespannt wird, und die Schwere des schnell herabfallenden Körpers die Halswirbel alsdann leichter aus ihrer natürlichen Verbindung lostrennt.

Die braun-gelbliche, pergamentartige, feste Strangrinne, fand ich stets um sŏ deutlicher um den Hals ausgeprägt, je dünner, fester und dichter der Strang, Strick oder die Schnur war, womit sich der Selbstmörder erhenkte. Diese Rinne war in diesen Fällen alsdann sehr tief zwischen dem Zungenbeine und dem Kehlkopfe, stieg nach hinten mehr in die Höhe, wurde an den Stellen, wo der Knoten oder die Schleife war,

Auf der Mitte der rechten oder Venenkammer des Herzens eine auffallend rundliche Stelle in der Grösse einer Haselnuss, die sogleich eingeschnitten, eine völlig cartilaginöse, genau der Form und Gestalt einer Haselnuss entsprechende, 3 bis 4 Linien dicke Kapsel von perlmutterartiger Farbe darstellte, ausgehöhlt, mit einer rahmähnlichen Flüssigkeit angefüllt war, und bis in die innerste Membran dieser Herzhöhle hineinragte [1]).

---

flacher, besonders wenn der Mensch so aufgehängt war, dass seine Füsse senkrecht nach unten ragten. Fand man den Körper aber mehr in liegender, knieender Stellung, so verlief die Strangrinne alsdann beinahe quer am Halse nach hinten hin.

Wurde ein hartgedrehter, dünner Strang angewandt, so fand ich niemals Zerreissung der Blutgefässe, Austritt des Blutes in das Zellgewebe in der Umgegend der Strangrinne, keine besonders auffallende Röthung der Muskeln, überhaupt keinen auffallend starken Blutreichthum, sondern Ueberfüllungen der Venae jugulares und gewaltsame Zusammenschnürung der Karotiden, des Vagus und Sympathicus, die eine silbergraue tiefe Furche bildete.

Wurde ein dickes Tuch zusammengedreht und als Strang benützt, da fand ich oft mehr oder weniger bedeutende Quetschung der Halsmuskeln mit extravasirtem, coagulirtem Blute in der minder tiefen, weniger stark ausgeprägten, breiteren, weniger braunroth aussehenden Strangfurche.

Saamenergiessungen fehlten fast nie; dagegen fand ich nie, weder die innere Haut der Venae jugulares und der Carotis in der Strangrinne durchschnitten, noch Hydatiden an den Hoden und Nebenhoden, und kaum in der Hälfte der Fälle Stick- und Schlagfluss zugleich, doch ersterer weit häufiger als letzterer.

1) Dieses pathologische Phänomen darf überhaupt wohl zu den Seltenheiten gerechnet werden, und hat viel Aehnlichkeit mit dem *Scirrh*, oder dem *Enkephaloidstoffe*, von welchen Dr. *George Andral* (Grundriss der pathologischen Anatomie etc. aus dem Französischen übersetzt von Dr. *F. W. Becker*, 2. Thl. Reutlingen 1832 p. 198) bemerkt, dass sie eben so selten als der Tuberkel im Herzen seien, welche *Bayle* und *Layol* nie gefunden hätten. *Länec* hätte das Enkephaloid nur zwei-

Höchst widernatürliche Lage des Grimmdarms, welcher plötzlich in der Magengegend in einem ganz spitzigen Winkel in Form einer Diagonallinie gegen das linke Hüftbein herabstieg, ohne anderweitige krankhafte Veränderung.

Die Leber, zwar gesund beschaffen, aber hypertropisch 3¾ Pfd. wiegend etc. [1]).

---

mal entdeckt; einmal hätte es Haselnussgrosse Massen in der Muskelsubstanz der Kammern gebildet, das andremal wäre es in Schichten von einer bis vier Linien Dicke längs der Kranzgefässe abgelagert gewesen. *Cruveilhier*, *Olivier*, *Velpeau*, *Audral*, Dr. *F. G. Voigtel* (Handbuch der pathologischen Anatomie 1. Bd. Halle 1804 pag. 431 u. s. w.) und *Kreysig* (Die Krankheiten des Herzens systematisch bearbeitet etc. Berlin 1815 4. Th. p. 366) führen einige, der hier in Rede stehenden krankhaften Veränderung des Herzens etwas ähnliche Beispiele jedoch bei nicht Selbstmördern an. Dagegen hat *Nasse* (in seiner Zeitschrift für psych. Aerzte 1. Bd. p. 107) zahlreiche Beispiele aus der älteren und neueren Literatur über mancherlei Herzfehler als Ursachen psychischer Störung und des Selbstmords gesammelt und mitgetheilt. (Man vergl. auch oben pag. 26 Note. 1) Und *J. V. Müller* rechnet zu den physischen Ursachen des Selbstmords, wenn das Herz von ungewöhnlicher Form und Structur; wenn es mit zu vielem Fette überladen, und mit einer speckigen Kruste überzogen ist; wenn es *Knorpel, verbeinerte* und *versteinerte Stellen* in seinen verschiedenen Theilen enthält u. s. w. (a. a. O. 4. Bd. 183) Man vergl. hierüber auch *C. C. Schmidt's* Jahrbücher der gesammten in- und ausländischen Medicin 1838 18. Bd. p. 382.

1) **Bekanntlich hat die Leber eine wichtige psychische Bedeutung, und gibt, wenn sie dynamisch oder organisch erkrankt ist, eine ziemlich häufige Veranlassung zu Seelenstörungen, wie dieses *Krombholz, Risler, Burrows, Foderé, Esquirol, Berndt, Schlegel, J. V. Müller* u. a. m. durch Beispiele nachzuweisen gesucht haben.**

Dagegen kommen aber die Fälle von fast unglaublicher Hypertrophie der Leber *ohne psychische Störung* viel häufiger vor. So berichten wenigstens *Offredi* und *Kaltschmid* Fälle von sehr bedeutend vergrösserten, aber durchaus nicht krankhaft abgeänderten Lebern. Bei wirklicher Krankheit der Leber

So hat denn die gerichtliche Obduction einige sehr wichtige organische Veränderungen, namentlich in der Wand der Venenkammer des Herzens dieses Unglücklichen entdeckt, wodurch eine psychische Störung desselben und sein *wiederholter* [1]) *Selbstmord* einzig und allein bedingt

---

wurde dagegen auch die grösste Gewichtszunahme beobachtet. So fand z. B. *Bönecken* die Leber bei einem Wassersüchtigen 9 Pfund schwer, ebenso auch *Helmershausen*, *Dobrzensky* die Leber eines Gelbsüchtigen von 12 Pfd. und *Störk* eine ebenso schwere scirrhöse Leber; *Huldenreich* die Leber einer mit Erbrechen häufig belasteten Frau von 14 Pfd.; desgleichen *Sandifort*; *Doläus* die Leber eines Fürsten von Nassau 18 Pfd.; *Stoll* eine scirrhöse und steatomatöse Leber von 20 Pfd., desgleichen *Vieussens* bei einem Wassersüchtigen, und *Bonet* die Leber von gleichem Gewichte; *Richard de Hautesierk* die Leber bei einem Gelbsüchtigen und Asthmatischen 26 Pfd. schwer, wie alter Speck aussehend; *Eggert* bei einem Asthmatischen die Leber von 27 Pfd., und *Gooch* sogar eine mit Wasserblasen besetzte Leber von 28 Pfunden Gewichts! Aehnliche Hypertrophien der Leber beobachteten ferner *Blankard*, *Schenk*, *Bartholin*, *Schrader*, *Salmuth*, *Carlisle*, *Haller*, *Reinmann*, *Margagni*, *Hopfengärtner* u. a. m. in welchen Fällen *alle* Eingeweide des Unterleibs und theilweis auch der Brust *ganz aus ihrer normalen Lage auf eine höchste auffallende Weise Jahrelang gedrängt waren, ohne dass Geistesstörung oder Selbstmord bei den Kranken statt gefunden hätte*. (*Voigtel* a. a. O. 3. Bd. p. 10 u. s. f.)

1) Sehr wahr sagt daher auch *Krügelstein* (a. a. O. pag. 114) dass, *so lange die Ursache fortdauert*, welche den Lebenshass erzeugte, oder *so oft sie von neuem entsteht*, auch der Selbstmord *wiederholt* versucht wird. So brachte sich eine Frau, die an erblichem Wahnsinne von ihrer Mutter her litt, im ersten Wochenbette einen Schnitt in den Hals bei, im zweiten wollte sie sich mit den Strumpfbändern erhenken, im dritten schlich sie sich aber des Nachts heimlich fort und ersäufte sich. — Eine andere melancholische Frau versuchte viermal den Selbstmord. — Ein melancholischer Mensch, der sich, um sich zu entleiben, den Leib aufgeschnitten und an den Eingeweiden sich grosse Wunden beigebracht hatte, wurde geheilt, brachte sich aber dennoch um, nachdem er sieben

und begründet ward, der ihm aber unter diesen Umständen *nicht zugerechnet* werden kann.

9.

Selbstmord durch Erhenken.

Am 26. Sept. 1840 wurde der 54 Jahre alte, 5′ 1½″ grosse, gut gebaute, mässig genährte, ledige *Anton Buchert* von Ortenberg in einer Speicherkammer seines Wohnhauses so erhenkt gefunden, dass der Strick um einen Sparren des Dachstuhls geschlungen war, und der Hals in einer Schleife desselben hing, indess der Verblichene mit den Zehen beider Füsse noch den Boden berührte.

Nach geschlossener Legalinspection und Obduction wurde im Wesentlichen folgendes gerichtsärztliche Gutachten zu den Akten gegeben.

Der Verblichene war ortskundig ein halbverrückter und völlig arbeitsscheuer Mensch. Zweimal hatte er in den letzten Jahren Selbstmordversuche angestellt, an welchen er jedesmal noch rechtzeitig verhindert wurde. Ueberdiess fanden sich an seiner Leiche nicht die geringsten Merkmale vor, welche man als Wirkungen von Gegenwehr betrachten könnte, dagegen aber alle Kriterien, welche für die von dem Entseelten selber sehr sorgfältig getroffene Vorkehrung zum sicheren Gelingen seines Selbstmords zeugen.

Die absolute Todesursache ist in dem hier vorliegenden Falle Gehirn- und Lungenlähmung, theils durch plötzlich zernichtete Circulation des Blutes mittelst des um den Hals festgeschlungenen Strickes, theils durch tödtliche Quetschung des obersten Theils des Rückenmarks, in Folge der durch das Erhenken bewirkten Luxation der obersten zwei Halswirbel.

Uebrigens war dieser Selbstmord zuverlässig nur die Wirkung eines bei dem Verblichenen lange schon bestandenen

---

Jahre gesund und verständig gewesen war. (Dessen Promptuarium etc. 1. Thl. pag. 114 und V. Jahrg. *dieser* Annalen der Staatsarzneikunde p. 218.)

krankhaft psychischen Zustandes, wofür wenigstens nicht nur die höchst abnormen Verwachsungen der Gehirnhäute unter sich, mit dem Pericranium der Schädelknochen und mit der Oberfläche der beiden Gehirnhälften, sondern auch die sehr widernatürlich veränderten, fast in völlige Knorpelsubstanz ausgearteten Gehirnhäute am Scheidelpunkte des Kopfes sprechen; ein in der That höchst abnormer Zustand, der nicht ohne empfindlich störende Rückwirkung auf die sensoriellen Thätigkeiten des Gehirns bestehen konnte, und von allen Pathologen als materielle Ursache psychischer Störungen und ihrer traurigen Wirkungen erklärt wird.

Daher kann mit Recht gerichtsärztlich erklärt werden: dass *Anton Buchert* durch Erhenken *sich selber* den Tod, und zwar lediglich in einem, *durch organische Krankheit des Gehirns gesetzten, unfreien psychischen Zustande gegeben habe* [1]).

10.

Selbstmord durch Erhenken.

Heinrich Benz von Illenthal, Gemeinde Durbach, 67 Jahre alt, 5′ 4″ gross, mässig genährt, von noch ziemlich rüstigem Körperbaue, seit mehreren Jahren Wittwer, war

---

1) Von *demselben Untersuchungsrichter*, wie oben bei Nr. 7 p. 38, wurde folgendes *Urtheil* hierüber gegeben:

„In Berücksichtigung, dass sich durch die Untersuchung *keine besondere Veranlassung* zu diesem Selbstmorde auffinden liess (?), auch der Entseelte *keineswegs* von so geringen Geisteskräften war, dass er sich nicht gegen dergleichen schwermüthige Anwandlungen hätte ermannen können, besonders da er menschlicher Beihülfe und Theilnahme nicht entzogen war, welche er zur Bekämpfung solcher Gedanken hätte in Anspruch nehmen können, ergeht der Beschluss: Ist *Anton Buchert* von Ortenberg des Vergehens der Selbstentleibung *für schuldig* zu erkennen, und dessfalls zur Tragung der Untersuchungskosten zu verfällen."

nach den beiden Zeugnissen der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden früher ein ruhiger, stiller, thätiger, sparsamer, allgemein geachteter Mann. Ausser einem veralteten grossen Scrotalbruche erfreute er sich stets einer völlig ungekränkten Gesundheit.

Nach erfolgtem Tode seiner Ehefrau ging mit diesem Manne eine auffallende Veränderung vor. Er verlor Liebe und Lust zu geregelter fruchtbarer Thätigkeit, suchte immer mehr die Wirthshäuser auf, zechte im Kreise leichtsinniger Trunkenbolde, ergab sich je länger je mehr dem unmässigen Genusse geistiger Getränke, verfiel in Trunksucht und Arbeitsscheue, und verprasste so in wenig Jahren den grössten Theil seines Vermögens.

Immer tiefer und tiefer sank der leichtfertige Schlemmer, alle freundlichen Ermahnungen zur Rückkehr eines thätigen, unbescholtenen Lebens verhöhnend. Und kehrte wohl auch in stilleren Augenblicken nüchterne Besonnenheit, wenn gleich nur flüchtig, bei ihm zurück; prüfte er dann ernsteren Sinnes den grossen Zerfall seines einst so blühenden Wohlstandes; erwog er die Folgen seiner so sehr verderblichen Lebensart; dann konnte es nicht fehlen, dass nicht bitter gereizte Stimmung sein trübes Gemüth beschlich, die bei seiner niederen Intelligenz häufig die Schuld des ihm getroffenen Unheils seinen nächsten Verwandten aufbürdete, mit welchen er daher häufig in Zwistigkeiten gerieth, wodurch sein innerer Frieden für immer gestört ward.

Von seinem Gewissen wie von seinen Verwandten mit gerechten Vorwürfen über seine unmoralische Lebensart fortan belastet, suchte er jetzt diese sein Innerstes empfindlich erschütternden Mahnungen im wiederholten, unmässigen Genusse geistiger Getränke zu übertäuben, zu ersticken. Aber wie gerade dadurch seine sonst so kräftige Gesundheit immer tiefer gekränkt und zerrüttet ward, da er jetzt an Asthma und an periodisch wiederkehrenden Krampfkoliken als Folge seiner Bachanalien litt, so ward auch sein sittliches und religiöses Gefühl immer mehr paralysirt, bis der

grasseste, heilloseste Unglaube sich ganz seines Verstandes und Gemüths bemächtigt, bis er zu der frivolen Verläugnung der Unsterblichkeit seiner Seele, bis er endlich zum absurdesten Atheismus gekommen war! — Gewiss gibt es unter den zahlreichen Suchten keine, welche den Menshen so tief erniedrigt, als die *Trunksucht*, die ihn aller Menschlichkeit beraubt, allen Untugenden, allen scheusslichen Lastern Preis gibt [1])! —

---

1) *Heyfelder* hält die *Trunksucht* für eine der vorzüglichsten Ursachen, warum in London, Petersburg, Koppenhagen und in anderen Seestädten des kälteren Himmelsstriches der Selbstmord verhältnissmässig so häufig, in Italien, Spanien und dem südlichen Frankreich dagegen, wo die Trunksucht zu den seltenen Erscheinungen gehört, so selten ist. (Der Selbstmord etc. Berlin 1828 p. 10 u. s. w.) Ein Beispiel im Grossen liefern die *Kamtschadalen*, bei welchen wegen der fast immerwährenden Berauschung durch den Aufguss des *Muchomar*, Nervenleiden, Geisteskrankheiten und Selbstmorde häufiger sein sollen, als in irgend einem Lande. — Ganz richtig bemerkt daher auch *Diez*, dass weit häufiger noch, als die Reue über die Folgen der Trunkenheit, es die Unmöglichkeit sei, sich den, zur Gewohnheit gewordenen Genuss geistiger Getränke noch fernerhin zu verschaffen, der bei den Trunkenbolden den Selbstmord herbeiführe. So lange sie noch Geld oder Kredit besitzen, vertreiben sie sich die Gewissensbisse und die Sorgen um die Zukunft durch neue Berauschung. Erst dann, wenn die Mittel fehlen, wenn sie zur äussersten Armuth gelangt sind, kommen sie zur klaren Einsicht ihres Elends und ihrer Verworfenheit, und werfen sich dann, nicht selten in einem mit den letzten Resten ihrer Habseligkeiten erkauften Rausche dem Tode in die Arme. — Als nähere und entferntere Veranlassungen zum Selbstmorde bei Trunksüchtigen müssen bezeichnet werden: die bei ihnen statt findende Neigung zu Gähzorn, Zank- und Händelsucht, durch welche diese so leicht der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden, und die fürchterlichsten Verbrechen begehen können; ihre Unzufriedenheit mit allen Lebensverhältnissen; ihr Missmuth, der zu Unfrieden, Prozesssucht, Betrügereien und auch zur Spielsucht geneigt macht; ferner ihr

So nun mit sich, mit der Welt, mit dem ewigen Richter zerfallen, wagte es seine frevelnde Hand am 21. März 1840 sich das Leben durch Halseinschnitte mit dem Rasirmesser zu nehmen, es als eine lästige, drückende Bürde gewissenlos von sich zu werfen. Vergebens! Die Halswunden waren nur oberflächlich, nur leichte, keine Kunsthülfe zu ihrer Heilung bedürfende Beschädigungen.

Keine Reue über diese Unthat erfüllte sein Herz, vielmehr hatte er ein Jahr später, am 23. April 1841, seinen Zweck durch Erhenken vollkommen erreicht. — Mit dem finsteren Gedanken der Autochirie längst schon vertraut, hatte er den Plan zu seiner Lebenszernichtung mit Bewusstsein und Ueberlegung ausgeführt, und sich über die Folgen eines solchen Schrittes beruhigt; äusserte er ja kurz vor seinem Tode wiederholt: *„wenn man verreckt sei, sei man verreckt!“* — Ueberdiess hatte er sein verworfenes Vorhaben längere Zeit vor seiner wirklichen Ausführung mehreren Zeugen frech und leichtfertig

---

Stumpfsinn, Kaltsinn gegen alle edleren menschlichen Verhältnisse; ihre Vernachlässigung aller Pflichten; ihr Mangel an Theilnahme an Familienverhältnissen; die Vernachlässigung ihrer eigenen Person und aller Schicklichkeit, und ihr allmähliges Versinken in Albernheit und blödsinnige Gutmüthigkeit, wozu sich zuletzt noch die Sorgen ihres zerütteten Hauswesens, die Vorwürfe der Ihrigen, die häusliche Unzufriedenheit und die allgemeine Verachtung u. s. w. gesellen. (*Diez* a. a. O. p. 198 u. s. w.) Schon *Bartholin*, *Valentin* und *Zittmann* haben mehrere frappante Beispiele von Selbstmord durch übermässigen Genuss des Branntweins aufgezeichnet, und Dr. *C. Rösch* (*Der Missbrauch geistiger Getränke, in patholog. medicinisch polizeilicher und gerichtlicher Hinsicht, Tübingen* 1839 p. 105 u. s. f.) führt, neben mehreren anderen schweren Leiden, hauptsächlich *Stumpfheit der Sinne*, *Sinnestäuschungen*, *psychische Alienationen*, *Delirium tremens*, *Manie*, *Verrücktheit*, *Wahnsinn*, *Melancholie* und *Blödsinn* als die häufigsten Folgen des habituellen übermässigen Genusses geistiger Getränke an.

eröffnet, ihnen sogar die Art seines Selbstmords ziemlich verständlich bezeichnet!

In seiner leiblichen Kehrseite wurden durch die gerichtliche Obduction keinerlei wesentliche Störungen, keinerlei pathische Zustände entdeckt, die etwa als physische Ursachen seines Selbstmords angeklagt werden könnten, und ebenso wenig fanden sich an seinem Körper Spuren von Verletzungen als Zeugen einer seinem Tode unmittelbar vorhergegangenen Gegenwehr vor; ja selbst die Art und Weise, wie er am Strange hing [1]) und die von ihm getroffenen Vorkehrungen, wie die ihm gebotene Möglichkeit, sich von den ertödtenden Wirkungen des Stranges beliebig zu sichern, zeugen zu laut, dass er sich mit *völligem Bewusstsein* und der *vollen ungekränkten Kraft* seines *bösen Willens* selber getödtet! — Wahrlich, keine der Handlungen, bemerkt sehr richtig *v. Lenhossek* [2]), die der Mensch in seiner sich selbst verläugnenden Wuth und Raserei begehen kann, ist so unmenschlich und verabscheuungswürdig, als der *Selbstmord.* Es gehört wohl ein *hoher* Grad von *Verwirrtheit*, von *Unmenschlichkeit* oder von *Feigheit* und *Verzagtheit* dazu, wenn man das Gesetz der Selbsterhaltung, das die Vorsehung mit der Natur aller empfindenden Wesen so innig verflochten hat, zu verletzen im Stande ist, so wie es von dem *höchsten* Grade *irrreligiöser Ruchlosigkeit* zeugt, wenn sich der Mensch erkühnt, Hand an sich zu legen und der göttlichen Anordnung vorzugreifen. Wenn es aber gegen die unterste und oberste Sphäre des Menschenlebens, gegen den Trieb der Selbsterhaltung und gegen die Religion streitet, sich selbst zu tödten; so legt

1) Er erhing sich an einem Hacken hinter seiner Stubenthüre, nachdem er sich zuvor auf einen kleinen niedern Stuhl gestellt hatte, den er mit den Füssen im Hängen leicht wieder hätte erreichen können, wenn er von seinem Selbstmorde hätte abstehen wollen.

2) A. a. O. 2. Bd. p. 501.

ihm auch die Vernunft die *positive Pflicht* auf, sein leibliches Leben, als Mittel zu dem höheren, geistigen und moralischen Leben, in jedem Verhältnisse *und selbst dann, wenn es ihm lästig wird*, zu erhalten!

11.

Selbstmord durch Erhenken.

Am 9. März 1842 Vormittags 10 Uhr fand man die 32 Jahre alte, 5′ 3″ grosse, regelmässig gebaute, ledige *Katharina Hansmann* von Schutterwald mittelst einer dünnen, aus grobem Hanf gedrehten Schnur an der einen Säule ihrer sogenannten Himmelsbettlade erhenkt.

Nach geschlossener Legalinspection und Obduction wurde im Wesentlichen folgendes gerichtsärztliche Gutachten zu den Akten gegeben:

Die Verblichene gehörte ortskundig einer Familie an, deren Grosseltern väterlicher und mütterlicher Seits mehr oder weniger an Geisteszerrüttung gelitten, und sogar Selbstmordversuche gemacht hatten. Ueberdiess wurde sie im Jahre 1827 ohne bekannt gewordene Veranlassung von Manie befallen, von welcher sie scheinbar geheilt wurde, worauf sie später in Melancholie verfiel, und sich einmal im Kinzigflusse ertränken wollte, von ihrem Vorhaben jedoch noch rechtzeitig abgehalten wurde. Seither verharrte sie fast unausgesetzt in ihrem stillen Traumleben und erhenkte sich zuletzt, wie oben bemerkt ward.

Es bestehen aber die Hauptresultate der an ihrer Leiche vorgenommenen Legalinspection und Obduction in höchst bedeutendem, mechanischem Eindrucke in der Carotis und Vena jugularis rechterseits und linkerseits; in Bruch des Zahnfortsatzes des zweiten Halswirbels; in gänzlicher Verwachsung der harten Hirnhaut mit der Glastafel der Schädelknochen; in gänzlicher Erweichung der beiden Substanzen des grossen und kleinen Gehirns in eine solche breiartige

Masse, dass sie fast unter den Fingern zerflossen [1]); in bedeutender Ueberfüllung der Gefässe der Gehirnhäute mit Blute; in völlig blutleerem Zustande der grossen Blutleiter und Adergeflechte des Gehirns; in einem 4 Unzen betragenden Blutextravasate auf der Schädelgrundfläche des Gehirns, und in höchst beträchtlicher Ueberfüllung der Lungen, der Leber, des Milzes, der Kranzgefässe des Magens, der oberen und unteren Hohlvene mit schwarzem, flüssigen Blute.

Aus dem Vorgetragenen folgt, dass die Verblichene durch absolut tödtlichen Druck auf den obersten Theil des Rückenmarks mittelst Bruchs des Zahnfortsatzes des zweiten Halswirbels, wie durch Stick- und Schlagfluss mittelst Erhenkens gestorben; dass sie sich *selber* erhenkt, und vor ihrem Tode schon lange an einer eigenthümlichen Krankheit des Gehirns, an höchst bedeutender Erweichung der beiden Substanzen desselben gelitten habe, welche höchst wahrscheinlich theils Folge ihrer erblichen Anlage zur Geisteszerrüttung, theils Wirkung ihrer 1827 überstandenen Tobsucht sein mag, wodurch ein chronischer

---

1) *Falret* und *Heyfelder* fanden bei Selbstmördern die weisse Hirnsubstanz erweicht, und Letzterer sah in einem andern Falle die Umgebung einer abnormen, leeren Aushöhlung in derselben fester, während die übrige Hirnsubstanz erweicht war. *Diez* bemerkte das kleine Gehirn fest und compact, das grosse aber erweicht. Blos das Corpus callosum erweicht sahen *Loder* und *Heyfelder* (*Diez* a. a. O. p. 273). Bei einem Bauer, der sich erhenkte, dessen Vater Selbstmord versucht, dessen Mutter sich ertränkt, und dessen Oheim mütterlicher Seits wahnsinnig gewesen, fand man die Pia mater auf der rechten und vorderen Seite vertrocknet und steif wie Papier, ihre Gefässe leer und verstopft, das grosse Gehirn an seiner hinteren und unteren Seite flüssig, missfarbig und bräunlich gefleckt, mit der Pleura verwachsene Lungen, schlaffes Herz, eine bleigraue, innerlich schwarzbraune und weiche, oben mit den benachbarten Theilen verwachsene Leber, kleine und harte Milz. (*Heyfelder* in *C. C. Schmidt's* 1. Suppl. Bd. der Jahrb. der gesammten Medizin. 1836 p. 493.)

Congestiv- und Reitzungszutand in dem Gehirne bedingt worden sein musste, der allmählig in jene umfangreiche Entartung überging, auf die psychische Kehrseite ihres Organismus, auf ihre sensoriellen Thätigkeiten wie auf ihr Gemüth den nachtheiligsten Einfluss fortan ausüben, und sie in wirkliche Geisteszerrüttung versetzen musste, in welcher sie endlich ihren Selbstmord vollbrachte, wesswegen sie als *unzurechnungsfähig* erklärt werden muss.

12.

Selbstmord durch Erhenken.

Am 8. April 1842 Morgens wurde die 33 Jahre alte, 5 Fuss grosse, kräftig gebaute, wohlgenährte, ledige Dienstmagd *Franziska Springmann* von Durbach in ihrer Schlafkammer mittelst eines an einem Hacken an der Decke derselben befestigten Stricks erhenkt gefunden.

Nach beendigter Legalinspection und Obduction wurde wesentlich folgendes gerichtsärztliche Gutachten abgegeben:

Weder an noch in der Leiche noch in der Lebensgeschichte der Entseelten können Belege aufgefunden werden, dass sie aus organischer Ursache, aus psychischer Unfreiheit, veranlasst worden wäre, sich zu entleiben. Die in ihrer Gallenblase aufgefundenen sechs völlig würfelförmigen Gallensteine [1]) können diese Behauptung wohl nicht

---

1) *Wiedemann* entdeckte bei zwei Irren nichts als Fehler in der Gallenblase; bei dem Einen fand er Gallensteine, bei dem Anderen einen mit der inneren Fläche der Gallenblase verwachsenen länglichen Körper, 1½ Zoll gross und ½ Zoll breit. Ebenso sahen *Heyfelder*, *Fourcroy*, *Diez* (a. a O pag. 280), *Friedreich* (a. a. O) und *Markard* (*J. V. Müller* a. a O. 4. Bd. pag. 131, 135) Gallensteine bei Selbstmördern. — Mit Recht sagt aber *Esquirol:* (a a. O. 1. Th. p. 373) „*Fourcroy* und andere Aerzte glauben, dass man *gewöhnlich* Concretionen in der Gallenblase findet; *diese Veränderung ist aber selten. Ebenso ist es* mit den organischen Verletzungen der *Leber*, welche die Schriftsteller häufig

entkräften, theils, weil weder die Leber noch die Gallenblase krankhaft beschaffen war, theils weil erfahrungsmässig viele mit Gallensteinen behaftete Menschen ein hohes Alter erreichen, ohne je Lebensüberdruss zu erkennen gegeben zu haben, wie ich dieses selber schon öfters bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Obductionen von Leichen zu beobachten Gelegenheit hatte.

Vielmehr erscheint die Ursache dieses Selbstmords *rein moralischer Art*. Die nempe Martii 28. 1842 servum domesticum J., duodeviginti vix annorum juvenem, domo in familiari illa die solum cum ipsa commorantem, verbis saepius ad concubitum impulit defuncta, quo consummato, non multo post gravidam se putavit, was jedoch der Fall nicht war. Und da sie schon ein sieben Jahre altes uneheliches Kinde zu ernähren hatte, so mogte ihr die Last der Erziehung *zweier unehelicher Kinder* allzu gross geschienen haben, um sich ihr gewachsen zu fühlen. Diess musste sie höchst wahrscheinlich schmerzlich kränken; sie wählte daher den Selbstmord, um den fortan wiederkehrenden bitteren Vorwürfen ihres Gewissens über ihr Verschulden, wie der unerträglichen Sorge wegen der Erziehung ihres vermutheten zweiten Kindes auf immer los zu werden, wesswegen die Entseelte als *zurechnungsfähig* erklärt werden muss.

---

für die Ursache der Geisteskrankheit und des Selbstmords angesehen haben", mit welchem Ausspruche meine Erfahrungen wenigstens übereinstimmen. Auch *Falret* fand sehr selten Verletzungen der Leber und legt ein Gewicht auf diesen Umstand, weil die meisten Aerzte gerade von den Krankheiten der Leber fast alle Formen der Melancholie, zumal diejenige, welche von der Stimmung zum Selbstmorde begleitet ist, herzuleiten pflegen. Auch die Gallensteine, die *Fourcroy* zuerst bei Selbstmördern häufig gesehen haben will, finden sich nach *Falret* nicht häufiger bei Selbstmördern, als in den anderen Fällen von Melancholie vor. (*Nasse*, Zeitschrift 1842 pag. 188.)

13.

Kindsmord, vereitelter Giftmord, Gattenmord und Selbstmord von einer und derselben Person verübt.

„Semel furiosus praesumitur semper furiosus, et demens de praeterito praesumitur etiam demens de praesenti."
Pauli Zachiae quaest. medico-legal. libr. II. Tit. I. quaest. 16.

Am 12. Oct. 1842, Mittags 12 Uhr, wurde die Leiche des 5′ 5″ grossen, kräftig und rüstig gebauten, wohlgenährten, 46 Jahre alten, verheiratheten, vor seiner Verletzung kerngesund gewesenen, bemittelten Gerbermeisters *Ignatz Stebel* von Offenburg in seinem Vorkeller in einer solchen Lage gefunden, als wenn er von der in denselben hinabführenden, hohen, steinernen Treppe *zufällig* hinabgefallen und dadurch seinen Tod gefunden hätte, indem sein Kopf auf dem Boden des Kellers, die Füsse auf den untersten Stufen der steinernen Treppe hinaufgestreckt lagen, was man auch beim ersten Anblicke um so mehr für wahr zu halten veranlasst wurde, als neun fertig gearbeitete, grosse Ochsenhäute von oben bis unten an der Stiege Dach- oder Ziegelförmig über einander gelegt waren, man daher vermuthen musste, dass der Entseelte diese Häute aus seinem im Keller befindlichen Magazine hätte herauf in seine Wohnung tragen wollen, aber oben auf der Stiege ausgegleitet, mit ihnen rücklings in den Keller hinabgestürzt sein, und auf diese Weise seinen Tod durch Bruch des Genicks gefunden haben müsse.

Als hierauf aber eine genauere Localbesichtigung vorgenommen wurde, entdeckte die oberamtliche Untersuchungs-Commission in der hintersten Ecke des offenen Nebenkellers, welcher theils zur Aufbewahrung der fertigen Häute, theils der Erdäpfel diente, eine Axt, deren Gehäuse mit Blut und Gehirnsubstanz besudelt war, an welcher überdiess noch Menschenhaare klebten, ferner zahlreiche Blutlachen und Gehirnsubstanz, mit Blute getränkte Haare u.

s. w. Nachdem die Leiche ans Licht gebracht worden, fand man den Kopf derselben von Blute bedeckt und auf die entsetzlichste Weise zerschmettert; nämlich die sehnigte Kopfhaube fast überall zerrissen und zerfetzt; fast sämmtliche Gesichts- und Kopfknochen zersprengt und zersplittert; die linke Gehirnhemisphäre völlig zermalmt; das kleine Gehirn gänzlich zerquetscht; Gehirnhäute, Blutleiter und Adergeflechte des Gehirns zerrissen; alle Höhlen desselben bis auf die Grundfläche des Schädels mit extravasirtem, coagulirtem Blute überfüllt u. s. w.

Das von mir hierüber zu den Akten gegebene gerichtsärztliche Gutachten sprach natürlich die *absolute Tödtlichkeit* dieser Verletzung aus. —

Die allgemeine Stimme des Volks bezeichnete die *Ehefrau* des Entseelten, *Anna Maria Haberle*, als seine Mörderin. Daher wurde sie, ohne dass sie es merkte, unter strenge Aufsicht gestellt, und nach der Beerdigung ihres Mannes in das hiesige Krankenhaus eingeschlossen, damit ich sie in Beziehung auf ihren psychischen Gesundheitszustand um so freier, ungehinderter, beobachten konnte.

Gegen Ende der Untersuchung wurde von mir ein gerichtsärtztliches Gutachten über den *psychischen Gesundheitszustand* dieser Wittwe vom Oberamte verlangt, welches also, wie hier *wörtlich* folgt, zu den Akten gegeben wurde:

I.

Anna Maria Haberle, gebürtig von Haslach, Grossherzogl. Bezirksamts Oberkirch, 38 Jahre alt, von mittlerer Statur, 5′ 2″ gross, kräftig und rüstig gebaut, reichlich genährt, cholerischen Temperaments, von nichts weniger als beschränktem Verstande, jetzt Wittwe des getödteten *Ignatz Siebel* dahier, war von ihrer Jugend bis zu ihrer vor 15 Jahren erfolgten Verehelichung somatisch und psychisch vollkommen gesund und wohl.

Auf dem Lande geboren, erhielt sie die gewöhnliche, einfache, ländliche Erziehung.

Während ihrer Ehe war sie vor dem ersten Ausbruche ihrer Seelenstörung sehr thätig, fleissig, sparsam, musterhaft reinlich, und beschäftigte sich vorzugsweis gerne mit ihren von ihr zärtlichst geliebten Kindern.

Sie gebar eilf Kinder, von welchen vier noch leben. Schwangerschaften und Wochenbette verliefen stets normal und ohne Störung; auch sillte sie ihre Kinder selber.

Vor dem ersten Auftreten ihrer Seelenstörung war sie in der Geschlechtsliebe mässig, während der Schwangerschaften aber den ehelichen Umarmungen grösstentheils abgeneigt.

Im Monate März 1838 ward sie auf einmal, ohne bekannt gewordene Veranlassung, und wenig Wochen nach ihrem völlig normal überstandenen Wochenbette stille, wortkarg, düster und tiefsinnig, worauf sich allmählig ein Irrsein mit vorherrschendem, äusserst hochmüthigem Benehmen einstellte, während desselben sie schlechterdings nicht mehr arbeitete, den ganzen Tag über völlig müssig herumschlenderte, sich groben Excessen in Speisen und Getränken überliess, besonders dem Weine sehr ergeben war. Sie besuchte jetzt allein die Wirthshäuser, so auf jegliche Weise ihrer Trinklust fröhnend. Wiederholt ging sie auch in die Kirche, äffte laut dem Geistlichen während der Predigt nach, gebot ihm zu schweigen, und verursachte dadurch solche Störung des Gottesdienstes, dass sie stets und mit Gewalt aus der Kirche geführt werden musste, worauf sie zuletzt in wirkliche Tobsucht verfiel, und in Folge derselben mit einem solchen Hasse gegen ihren Gatten erfüllt ward, dass sie häufig wie eine Furie auf ihn losstürzte, und ihn wiederholt zu ermorden suchte.

In solchen Anfällen glühte ihr Gesicht, rollten ihre funkelnden Augen, schwollen fast zum Bersten ihre Gesichts- und Halsgefässe an; sie raste, tobte, schrie und schäumte vor Wuth, wollte sich keinen Anordnungen fügen, zer-

trümmerte alles, was ihr unter die Hände kam, schlief wenig oder gar nicht, athmete sehr hastig, beklommen und schnell, und schimpfte über Alles in den derbsten und gemeinsten Ausdrücken.

Während der Dauer dieser tobsüchtigen, seit 1838 *vier Mal* wiedergekehrten, immer länger, zuletzt acht Wochen lang angehaltenen Anfälle, floss ihre Menstruation unregelmässig, sparsamer; auch ward sie stets von hartnäckigen Stuhlverhaltungen befallen, wobei ihr Hang zu geistigen Getränken nun alle Grenzen überschritt.

Im gewöhnlchen Zustande betrug sich diese Frau, nach der einstimmigen Deposition aller Zeugen, nicht immer ganz so, wie andere vernünftige Leute, vielmehr war sie immer etwas mehr aufgeregt, und zwar mehr oder weniger, je nachdem sie viel oder wenig geistige Getränke genossen hatte. Dagegen soll der Mondwechsel oder der Eintritt der Katamenien keine auffallend nachtheilige Veränderung bei ihr hervorgebracht haben, während sie sich in den zwei letzten Schwangerschaften ganz regelmässig, ordentlich, ruhig und vernünftig benommen hätte.

Zur Verhütung öffentlichen Skandals und grösseren Unglücks ward sie drei Mal mit Gewalt in das hiesige Krankenhaus verbracht, und darin mit Zwangsmitteln streng isolirt.

So kam sie das erste Mal am 14. April 1838 dahin, entfloh aber noch denselben Abend ihren dummen, ängstlichen Wärtern, wurde am 20. April wieder dahin zurückgeführt, musste jedoch auf wiederholtes, ungestümmes Bitten ihres, die Kosten ihrer Verpflegung mehr als ängstlich ja geitzig scheuenden Gatten, daraus bald wieder entlassen werden, als der Hauptsturm kaum bei ihr beschwichtigt schien.

Am 17. März 1839 kam sie zum dritten Male ins Krankenhaus, aus welchem sie nach 26 Tagen ziemlich gebessert aus demselben Grunde wieder entlassen werden musste.

Zum Behufe genauer gerichtsärztlicher Beobachtung ward sie am 15. Oct. 1842, wenig Tage nach der Beerdigung ihres Mannes, zum vierten Male dem hiesigen Krankenhause eingebürgert, am 25. Oct. aber aus demselben in das Amtsgefängniss abgeführt.

Die von mir im Krankenhause angeordnete Therapeutik bestand: in seltenen, nicht reichlichen Blutentziehungen, lauwarmen, allgemeinen und kalten Douchebädern, kühlend eröffnenden Mitteln, strenger Diät und im Gebrauche der Tinct. Semin. Daturae Strammonii.

Bei ihrer vorletzten Isolirung im Krankenhause, am 17. März 1839, betrug sie sich besonders hochmüthig, sprach mit mir selten ein vernünftig Wort, dagegen aber in einem völlig unverständlichen, verrückten Idiom [1]), in welchem sie mit bewunderungswürdiger Treue 8 Tage lang uno Tenore gegen mich fortfuhr, wobei sie mich gewöhnlich ganz verächtlich anblickte, in der Meinung, mich durch diese von mir nicht verstandene neue Sprache recht empfindlich zu kränken!

Seit diesen tobsüchtigen Anfällen blieb sie fortwährend von unbegrenzter Hoffarth und Herrschsucht befallen, war verschwenderisch, kleidete sich stets sehr reich und nett, arbeitete immer weniger, schwelgte im Genusse des Weins, soll auch von einem weit heftigeren Triebe zur Befriedigung der Geschlechtslust als vor dem Ausbruche ihres Irrseins beherrscht worden sein, und diesen auf jegliche Weise durch eifriges Aufsuchen aller möglichen Gelegenheiten zu befriedigen gesucht haben!

Insbesondere *blieb* sie seit dem Eintritte ihrer Seelenstörung *von der tiefsten Abneigung gegen ihren Mann fortan* erfüllt, die sie ihm auf *zahllose* Weise zu erkennen gab, wie er denn mir, seinen Verwandten

---

1) Ein Beispiel hievon ist weiter unten buchstäblich mitgetheilt.

und Bekannten selber häufig klagte, *dass er seines Lebens bei ihr nicht mehr sicher wäre.*

So suchte dieses unglückliche Weib im Frühjahre 1841 ..ren Gatten durch einen *Thee zu tödten, den sie verfiel*, wozu sie ihre Magd ins Geheimniss eingeweiht ..te, welche aber ihren Herrn zeitig davor warnte und seinen Tod verhütete. Sie erschien nämlich bei ihm zwei Tassen Thee, gab ihm eine, die andere behielt um sie zu trinken und ihrem Gatten dadurch Muth zu ..en, der aber gleich aus seiner Rolle fiel und sich ver-.., worauf sie sich heftig erzürnte und ihm die Tasse der Hand zu schlagen suchte, um nicht verrathen zu ..den. — Einige Wochen später bereitete sie ihm eine ..pe, gegen welche er ebenfalls gleich Verdacht schöpfte .. sie mir brachte. Die angestellte chemische Untersu-..g wiess eine so grosse Quantität Arseniks in derselben .., dass er dadurch zuverlässig schnell getödtet worden wenn er sie genossen hätte. Sie hatte nämlich eine .. Quantität aus Arsenik bestandenen Mausgifts in die ..e gemischt! —

..m 29. Sept. 1841 starb ihr 7 Wochen altes Knäbchen ..il an Gichtern. Später ging das Gerücht, *dass sie ..tödtet.* Eine gerichtliche Untersuchung wurde nicht ..itet. Dieses Kind wurde am Tage des landwirth-..chen Festes dahier Abends 5 Uhr beerdigt; sie aber ..th so wenig Theilnahme, so wenig mütterlichen Schmerz ..n Verlust desselben, dass sie vielmehr den ganzen ..mittag bei der Musik zubrachte und sich auf dem ..arrosel fahren liess [1])!

..uch ein *Bruder* von ihr wurde vor mehreren Jahren *..rahnsinnig*, dass er in die Irrenheilanstalt zu Hei-

---

[1]) Diese beiden Thatsachen kamen erst durch das eigene Geständniss der Inculpatin und der hierüber vernommenen Zeugen im *späteren* Verlaufe der Untersuchung zur *vollständigen* amtlichen Kenntniss.

delberg verbracht werden musste, wo er starb, indess nach dem, den Akten angeschlossenen, gehalt- und bedeutungslosen Berichte des Ortsvorstandes ihrer Heimathsgemeinde keinerlei Seelenstörungen in der Familie dieser Unglücklichen früher bemerkt worden sein sollen.

Während der *ersten Legal-* und *Localbesichtigung* wegen ihres im Vorkeller getödtet gefundenen Gatten stand die Wittwe oben am Eingange der Kellerthüre, zwang sich zu weinen und zu jammern, beobachtete jedoch mit ängstlicher Sorgfalt alles, was neben ihr und mit der Leiche ikres Gatten vorgenommen wurde. Von dem Untersuchungsrichter wurde insbesondere ad acta wörtlich bemerkt: „Die *Stebel*'sche Ehefrau hat sich beim Eintreffen der Untersuchungs-Commission in ihrem Hause benommen, wie sich eine gefühlvolle Gattin bei dem Tode ihres Mannes nicht benimmt. Anfangs weinte sie zwar, gar bald musste sie sich aber sehr anstrengen, um ihren Augen einige Thränen zu entlocken. Bei dem mit ihr vorgenommenen Verhör war sie in hohem Grade gleichgültig, frech und barsch, lachte und gab sich den Anschein, als sei sie zur Auskunftsertheilung da; insbesondere erkundigte sie sich mit einer auffallenden, durchaus nicht erkünstelten Gleichgültigkeit, nach der Zeit der Beerdigung ihres Mannes, damit sie den Verwandten Nachricht geben könne."

Bei der *Beerdigung der Leiche des Getödteten* hatte sich die Untersuchungs-Commission eine Viertelstunde vorher auf dem Friedhofe eingefunden und sich so placirt, dass sie der Wittwe vis à vis zu stehen kam, um sie genau beobachten zu können. Folgendes gab ich nachher hierüber zu den Akten: „Als der Leichenzug im Friedhofe angekommen und der Sarg nach beendigter Trauer-Ceremonie in die Gruft gesenkt worden war, fügte es sich dass die *Stebel*'sche Wittwe nur einen starken Schritt vom Rande des Grabes ihres Gatten so frei zu stehen kam, dass sie unausgesetzt scharf und ungehindert beobachtet werden konnte. Allein ungeachtet der rühmlichst

bekannte, leider inzwischen zu frühe verblichene Geistliche Rath *Mersy* eine das Gemüth tief ergreifende Rede hielt, welche auf die ganze Trauerversammlung von erschütterndem Eindrucke war; ungeachtet derselbe, welcher der Wittwe gerade gegenüber stand und wie absichtslos zu ihr hinsprach, in den lebhaftesten Ausdrücken die Greuelthat schilderte, und bedeutungsvoll bemerkte, wie eine solche trotz aller künstlichen Verheimlichung in Beziehung auf ihren Urheber dennoch früher oder später enthüllt werden würde, lag dessen ungeachtet in der ganzen Physiognomie dieser Frau auch nicht der leiseste Zug von Seelenschmerz, Reue, Gewissensbissen, oder von Gram, ja nicht einmal eine Spur von Trauer und Leid; vielmehr schien es der Untersuchungs-Commission, als ob sie alle moralische Kraft aufböte, ihrem Gesichte die grösstmöglichste Unbefangenheit zu geben, zu welchem Behufe sie theils die sie stark fixirende Trauerbegleitung mit frecher Miene anblickte, theils sich wiederholt räusperte, ausspuckte, und auf die hinter ihr stehende Trauerbegleitung zurücksah, gleichsam als wollte sie sich auf jegliche Weise Stoff zur Zerstreuung zu verschaffen suchen, um nur nicht genöthigt zu werden, dem Ideengange der Trauerrede fortan ihre Aufmerksamkeit leihen zu müssen. Ueberdiess war weder ihr Gesicht von Kummer gebleicht, von Gram gefurcht, von Thränen benetzt, noch widernatürlich geröthet und erhitzt. Selbst als die Trauerfeierlichkeit beendigt war, ergriff sie nach katholischem Ritus den Weihwasser-Sprenger, die Gruft ihres Mannes damit benetzend, ohne eine Thräne zu vergiessen, ohne sich auch nur im mindesten zu entfärben und kehrte mit einer solchen gefühllosen Gleichgültigkeit vom Grabe weg, welche auf alle Anwesenden den widerlichsten Eindruck zurückliess. Den Friedhof und das Grab ihres Mannes verliess sie sofort mit derselben Indolenz, wie bisher, ja sie trat sogar während der Zug sich nach der Kirche begab, plötzlich aus der Reihe desselben heraus in den Hof eines Hauses, urinirte hier in einer Stellung, in

welcher sie von einem grossen Theile der Trauerbegleitung bemerkt werden konnte, lachte hierüber und kehrte wieder in den Trauerzug mit derselben Gleichgiltigkeit zurück."

Während ihres vom 16. bis 24. October 1842 statt gehabten *Aufenthalts* im *Krankenhause* dahier betrug sie sich grösstentheils ruhig, gelassen; ihr Gesicht war nicht erhitzt, die Augen nicht geröthet, die Zunge wenig belegt, die Temperatur der Haut nicht gesteigert, das Athmen normal, nicht seufzend, der Puls etwas krampfhaft zusammengezogen. Sie schlief ziemlich unruhig, wurde auch einmal, etwas reichlicher als seither menstruirt. Die Esslust geringer als sonst; das Verlangen nach Wein gross. Sie beklagte sich öfters über Bitterkeit des Mundes und verlangte ein Brechmittel, was ihr auch gereicht wurde und viele galligte Ausleerungen nach oben und unten bewirkte, jedoch ohne wesentliche Veränderung ihres übrigen Zustandes.

Sie vermogte nicht, mich frei anzublicken, noch weniger meinen streng auf sie gehefteten Blick zu ertragen, daher war sie im Bette liegend stets mit dem Gesichte nach der Wand gekehrt, bedeckte es augenblicklich mit dem Nasstuche, sobald sie mich, wenn gleich nur auf Augenblicke, anzuschauen genöthigt wurde, und suchte dabei stets zu lachen, um nur in ihren Gesichtszügen nichts Bestimmtes lesen zu können.

Weil sie sich aber in dem Krankenhause ohne die Ursache davon zu wissen befand, verlangte sie nach einigen Tagen wieder ein Brechmittel, um, wie sie sich wörtlich dabei ausdrückte: *„der Galle los zu werden, damit sie die sündhaften Anschuldigungen der Herren an sie besser ertragen könne."*

Das Hauptthema ihrer Rede war und blieb: „ich sehe nicht ein, warum man mich in das Spital einsperrt, da ich nicht krank und kein Narr bin; und wenn ich ein Verbrechen begangen hätte, so gehöre ich nicht hieher, sondern ins Gefängniss."

Suchte man vorsichtig das Gespräch auf die Ermordung ihres Gatten hinzulenken, liess man hindurchblicken, dass sie von der allgemeinen Volksstimme einhellig als Mörderin desselben bezeichnet werde, so widersprach sie solchen Anschuldigungen sehr eifrig, bezeichnete andere Personen, welche dieses Verbrechen begangen haben konnten, und verfiel dann zuletzt in das oben bemerkte, eigenthümliche, unverständliche Idiom, in welchem sie Stunden lang anhaltend fortmachen konnte, ohne auf irgend eine Frage einen verständlichen Laut von sich zu geben. In diesem Idiom verfasst übergab sie mir am 20. October einen genau in Briefform auf folgende Weise ganz schön geschriebenen Brief:

„Diviltio Tarliende Davillindo.
Das Tralandedita: Divilendia Trilendiene Daselenzie Diffellenzia Dafenlezia Thualzia pälenzia Darullandiada Dissendiendeca. Volentea Tiuldendi Gelenzienda Kolenzialle Tivirlenzia u. s. w."

Ueber diese Sprache zur Rede gestellt, lachte sie höhnisch und bemerkte, dass Niemand, ausser ein Geistlicher, dieselbe verstehen könnte, wobei sie stets mich verächtlich anblickte, wähnend, dadurch die Ueberlegenheit ihrer Intelligenz am empfindlichsten mich fühlen lassen zu können! —

Als am 24. October der Gefangenwärter bei ihr im Krankenhause eintrat, hoffte sie, dass sie jetzt aus diesem entlassen würde und wieder zu ihren Kindern zurückkehren dürfte, wurde aber durch dessen etwas barsche Aufforderung, ihm jetzt ins Amtsgefängniss zu folgen, so sehr überrascht, bestürzt und niedergeschlagen, dass sie ihm, ohne ein Wort zu sprechen, völlig willenlos gehorchte.

In den späteren Verhören läugnete sie wie bisher standhaft ihren Gatten ermordet zu haben, und bewiess fortan dieselbe Gleichgültigkeit über den Tod desselben und die mit ihr vorgenommene gerichtliche Prozedur; doch war sie weniger

aufgeregt als früher und schien nun viel besser einzusehen, dass und warum sie in Verdacht steht.

Diess die *Species facti.*

II.

Des schauderhaften Gattenmords schwerer Verdacht lastet auf diesem unglücklichen Weibe, und nur *eine Stimme* herrschte bis jetzt hierüber! — Hat sie ihn aber *wirklich* vollbracht, hat sie den Jahrelang genährten Trieb zur Ermordung ihres Gatten nun wirklich befriedigt, und hätte sie sogar dieses grässliche Verbrechen dem Richter offen, frei eingestanden: *so ist und bleibt sie dennoch seelengestört,* folglich *unzurechnungsfähig!*

Fassen wir sämmtliche Erscheinungen des Irrseins dieser Frau von seinem ersten Eintritte an bis heute zusammen; so haben wir im *Allgemeinen* das Bild des *Wahnsinns,* oder jener Anomalie der geistigen Thätigkeiten vor uns, deren Wesen in krankhaft gesteigerter Einbildungskraft und der damit eng verbundenen Beziehung ihrer Erzeugnisse, der Wahnbilder, auf das Gemüth besteht, so dass ihr Zustand einem Traumleben im wachen Zustande gleicht, während die *Art* ihres Wahnsinns sich insbesondere als *Mordmonomanie* characterisirt, jener Zustand, in welchem der Mensch bald unter den erkennbaren Zeichen einer Seelenstörung, bald aber auch bei sonstigem psychischen Ungestörtsein *von einem mit den Naturgesetzen in offenbarem Widerspruche stehenden, mehr oder minder heftigen Triebe zum Tödten beherrscht ist.* Daher ist die Mordmonomanie jene partielle psychische Krankheit, welche sich durch einen, *die freie, vernünftige Willenskraft aufhebenden Trieb zum Morden* auszeichnet.

Durch zahlreiche Thatsachen ist es ausser Zweifel gesetzt, dass irgend eine *einzelne* der geistigen Functionen erkranken könne beim normalen Fortbestehen der Uebrigen,

dass es daher ein *partielles*, d. h. *ein nur auf einen einzelnen, bestimmten Gegenstand* gerichtetes Irrsein gibt, und dass beim Vorhandensein eines solchen die übrigen, auf dasselbe nicht bezüglichen psychischen Functionen sich dabei in ganz normalem Zustande befinden. Und weil es im Wesen dieser psychischen Krankheitsform gegründet ist, dass *eine bestimmte psychisch fixirte Idee* das Individuum ausschliesslich beherrscht, es zu Handlungen verleitet, welche es bei Abwesenheit jener Idee nicht unternommen haben würde, wenigstens den Antrieb dazu durch die eigene Willenskraft überwunden hätte, so versteht es sich von selbst, *dass die in Folge einer solchen psychisch fixirten Idee begangene Handlung auch nicht zugerechnet werden könne*.

Das unglückliche Weib ward im Jahr 1838, wenig Wochen nach ihrem gut überstandenem Wochenbette, ohne bisher bekannt gewordene somatische oder psychische Ursachen auf einmal düster, trübsinnig, wortkarg, stille vor sich hinbrütend und arbeitsscheu; alle ihre natürlichen Verrichtungen stockten, gingen träge von statten, und in immer tiefereres, finstereres, unheilvolleres Traumleben versank ihre Psyche.

Wer es beobachtet und erfahren hat, *wie* sich die nächsten Umgebungen psychisch Kranker in solchen Fällen zu benehmen pflegen, *wie* sie ohne alles Zartgefühl und schonungslos die Thorheiten derselben aufnehmen, beurtheilen, verhöhnen, verlachen, ja nicht selten solche Unglückliche durch den gemeinsten, gröbsten empfindlichsten Widerspruch zur Besinnung zu bringen sich bemühen; dem kann es gewiss nicht entgehen, sich zu überzeugen, wie gerade durch ein solches ganz falsches, verkehrtes Benehmen nur Steigerung des Irrseins und Beschleunigung tobsüchtiger Ausbrüche veranlasst zu werden pflegt. Wird nun ein solcher Unglücklicher, um ihn für sich und andere unschädlich zu machen, durch *Zwangsmittel* zu bezähmen gesucht, werden diese von seinen nächsten Verwandten, vom

Gatten, wie wir es schon oft erfuhren, mit *Hass, Strenge, Schonungslosigkeit* ausgeführt, so kann es wahrlich nicht wundern, dass solche Irre alsdann mit einem Widerwillen gegen jene erfüllt werden, der bei ihrer fortdauernden zweckwidrigen Behandlung zuletzt *in tödtlichen Hass* ausartet, so tiefe, unvertilgbare Wurzeln in des Irren zerfallenem Gemüthe schlagend, *dass sich hieraus bei ihm jetzt die Mordmonomanie entwickelt, ausbildet, ja zuletzt auf thatkräftige, blutige Weise sich ausspricht!* —

So mag es vielleicht bei diesem unglücklichen Weibe der Fall gewesen, so ihr durch alle Stadien des Irrseins immer tiefer wurzelnder, unauslöschlicher Hass gegen ihren Gatten genährt, *und zur unvertilgbaren fixen Idee* heran- und ausgebildet worden sein, den sie seither bei allen ihren Anfällen, *ja sogar ausser denselben,* im scheinbar psychisch gesunden Zustande, *immer und immer verrieth,* wie dieses die von ihr versuchte *Vergiftung* ihres Gatten in der jüngsten Zeit in der That nur zu laut bekräftigt.

Wenn gleichwohl dieser Giftmordversuch glücklich vereitelt ward, so musste sich *der kranke, unwiderstehliche Trieb zum Morden* bei diesem unglücklichen Weibe dann nur noch *stärker, feuriger* entwickelt, und sie nur einen *günstigen* Augenblick abgelauert haben, *um ihn vollkommen zu sättigen.*

Und er kam, dieser fürchterlich günstige Moment! — In des tiefen Kellers hinterstem Winkel beschäftigte sich am 12. Octbr. 1842 Mittags der unglückliche Gatte; vielleicht achtete er nicht die Nähe seines zu ihm eingetretenen Weibes, welches, die neben ihm liegende, gefährliche Holzaxt erblickend, *plötzlich von wilder Mordlust ergriffen* sie fasste, und mit des Blitzes Schnelligkeit den ersten, tödtlichen Streich an den Kopf ihm versetzte, auf den er, jähe sinn- und bewusstlos niederstürzend, jetzt noch die weiteren fürchterlichen Schläge bis zu seiner gänz-

lichen Ertödtung empfing! — — Jetzt mit der vollbrachten, grässlichen That, jetzt mit dem übergesättigten Hasse mag *vielleicht* auf *Augenblicke* ihr Bewusstsein zurückgekehrt, vielleicht auch dieses schreiende Verbrechen sie *flüchtig bereut* haben! — Desshalb suchte sie nun, um jeglichen Verdacht des entsetzlichen Gattenmords von sich zu wälzen, jene Stellung und Lage der Leiche im Vorkeller zu geben, wie sie oben geschildert, um dadurch die Meinung des *zufällig* erfolgten Todes ihres Gatten rege zu machen. —

Kalt, gefühl- und theilnahmslos, stumpf und gleichgültig, als ob nichts in ihrem Hause vorgefallen, als ob ihres Gatten gewaltsamer Tod kein erschütterndes Ereigniss für sie und ihre Kinder wäre, so und nicht anders war ihr Betragen *unmittelbar nach* diesem schaudererregenden Acte! Weit entfernt, das Unglückshaus zu fliehen, sich vor der rächenden Nemesis zu bergen, oder aber sich dem tiefsten Seelenschmerz ob des schwer erlittenen Verlusts zu überlassen, stand vielmehr die Unglückliche *lauernd* am obern Eingange zum Keller, worin der Gemordete lag, horchte und forschte spähenden Blickes, was mit ihm geschah, und benahm sich dabei überhaupt so kalt und indifferent, dass ihre Persönlichkeit auf ihre nächste Umgebung nur den *widerlichsten* Eindruck bewirkte.

Und ebenso indolent, so herzlos und verstockt war und blieb ihr Betragen bei der feierlichen Beerdigung ihres Gatten, bei ihrem Kirchgange, wie bei ihrer Isolirung im Krankenhause, in welchem sie wiederholt in die alten Verrücktheiten wie früher verfiel! — Mag auch ihre gegenwärtige Haft im Amtsgefängnisse sie sanfter und milder stimmen, mag die Stille und Dunkelheit ihrer einsamen Zelle, mag die schmale Kost und die strenge Abgeschiedenheit von allem Verkehre mit Menschen sie allmählig zum klaren Bewusstsein ihrer Persönlichkeit, zur unbefangenen Einsicht der von ihr verübten Gräuelthat zurück-

führen [1]), *sie ist und bleibt geistesgestört, darum auch unzurechnungsfähig,* was wir durch folgende Gründe noch weiter zu bekräftigen hoffen:

1) *Nirgends liegt ein vernünftiger Grund zur Begehung dieser That vor.* Dieses Weib konnte ja durch den frühen Tod seines Gatten *nicht nur nichts gewinnen,* sondern *musste vielmehr und offenbar nur verlieren;* denn der Getödtete war ein rechtlicher, häuslicher, musterhaft thätiger Mann, der ortskundig durch seinen unermüdeten Eifer und Fleiss seiner Familie häuslichen Wohlstand jährlich verbesserte und erhöhte; mit seinem Tode musste aber nothwendig das Gegentheil erfolgen, der Wittwe daher nur Schaden und Nachtheil erwachsen; *es fehlt somit hier an der Causa facinoris!*

2) *Die völlige Sorglosigkeit wegen der Untersuchung und Strafe,* welche diese Frau *nach vollbrachter That bis auf diesen Augenblick* beurkundete, die nach derselben *nicht* entfloh, sich *nicht* verbarg, und bisher durch *keinerlei* Merkmale ihre Reue zu erkennen gab, lässt doch wohl mit Recht an ihrer Zurechnungsfähigkeit zweifeln!

3) Wollte man aber einwenden, dass das hier in Rede stehende Verbrechen *doch gut überlegt, mit Sicherheit und Verborgenheit ausgeführt,* namentlich seine Spuren unmittelbar nach vollbrachter That von ihr *ziemlich schlau,* obgleich *hastig* und *unvollständig* zu tilgen gesucht worden wären, *die Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit der Thäterin daher kaum bezweifelt werden könnten;* so entgegnen wir, dass erfahrungsgemäss auch dem *Wahnsinne,* und dem blinden, nicht zu bändigenden Triebe, dem Instinkte, Planmässigkeit eigen zu sein pflegt, während auch selbst der Verbrecher, der alle möglichen Mittel zur Erreichung seines

---

1) Diese Voraussage ist später *vollständig* eingetroffen, wie unten näher angegeben ist.

Zwecks und zu seiner eigenen Sicherheit gewählt hat, bei aller Planmässigkeit dennoch nicht selten eine *Unvorsichtigkeit, eine blinde Uebereilung* begeht, ja oft ganz wesentliche Umstände übersieht, die ihn in Gefahr bringen oder sein Verbrechen entdecken, indess es durch Theorie und Erfahrung bewiesen ist, dass bei wirklich Wahnsinnigen List, Ueberlegung, Verschmitztheit, ja sogar besondere Schärfe in irgend einer oder der anderen psychischen Function häufig beobachtet wird, wie dieses auch genau so aus den gerichtlichen Verhören dieser Frau ersehen werden kann.

4) Mit grosser Wahrscheinlichkeit kann angenommen werden, dass, *je grausamer die verübte Handlung ist, je mehr sie mit dem sonstigen Character des Menschen, seiner Denk- und Handlungsweise im Widerspruche steht,* desto eher auch als in einem Zustande *von Verrücktheit* und *geistiger Unfreiheit* begangen werden sein müsse. — Wer mögte, wer könnte wohl bezweifeln, dass, *wenn eine Frau ihren Gatten auf eine solche grässliche Weise schlachtet,* sie dadurch ein Verbrechen begeht, das den Menschen ganz aus der Sphäre der Menschheit entrückt, das alle Banden der Natur zerreisst, die nur immer den Menschen zu fesseln vermögen, die aber nur blinde Tobsucht, nur ein unzubändigender kranker Trieb zerstören kann; wer mögte bezweifeln, fragen wir, *dass nicht einem solchen schreienden Verbrechen ein kranker Seelenzustand zum Grunde liegt?*

5) Die Seelenstörung dieses Weibes scheint ursprünglich *in einer erblichen Anlage* zu derselben gegründet zu sein, zumal ihr Bruder *Moritz* ebenfalls mehrere Jahre wahnsinnig war und zuletzt im Irrenhause starb. — Wenn diese Familienanlage zu Geisteszerrüttung von der Obrigkeit ihres Geburtsorts genauer, sorgfältiger untersucht worden wäre, so könnten wir uns hierüber auch näher aussprechen. Indess lehrt die tägliche Erfahrung, dass *erb-*

liche Anlagen zu Krankheiten ihre Entwicklung und Ausbildung bei der *geringsten* Veranlassung *vorzüglich begünstigen.* Erben sich doch gewisse abnorme Triebe sehr oft von Eltern auf Kinder fort, und sind es *solche* Triebe, *die ein Verbrechen begründen*, so ist die ererbte Disposition dazu alsdann auch von der grössten Wichtigkeit, und hat begreiflich auf die Bestimmung der Unzurechnungsfähigkeit einen *entschiedenen* Einfluss.

6) Bestättigt die tägliche Erfahrung nur zu sehr den oben von *Paulus Zachias* als Motto vorangeschickten Satz: *dass es keine Krankheit des Menschen gibt, die so leicht Rückfälle erzeugt, als die psychischen, und dass die Disposition zur Rückkehr des Wahnsinns noch auffallend lange zu bestehen pflegt.* — Das arme Weib verfiel seit 1838 wiederholt in einen so hohen Grad des Wahnsinns, der Mordmonomanie, dass sie drei Mal aus polizeilichen Gründen in dem Krankenhause dahier isolirt und durch Zwangsmittel bezähmt werden musste. Scheinbar gebessert kehrte sie stets wieder in ihren Familienkreis zurück. — Kann es daher nicht möglich sein, dass diese seit fünf Jahren wiederholt von Wahnsinne befallene, in der Zwischenzeit aber anscheinend gesunde Frau an jenem unseligen Tage durch irgend eine, *an sich vielleicht ganz unbedeutend gewesene Veranlassung* plötzlich in ein Recidiv verfiel, und, wäre es auch nur in einem *momentan* eingetretenen Paroxysmus von Irrsein, ihrem blinden unwiderstehlichen Triebe zu tödten nun fröhnte, durch diesen daher jenes Verbrechen beging, welchem auszuweichen bei Nichtvorhandensein einer solchen Disposition sie vielleicht psychisch kräftig genug gewesen wäre? — Die Erfahrung bekräftigt es ja, dass es beim Wahnsinne äusserst schwer zu bestimmen ist: *ob die Genesung von Dauer sei*, zumal es fast kein einziges, sicheres Zeichen der *vollkommnen, dauerhaften Heilung desselben* gibt. Uebrigens war das Betragen dieses Weibes *unmittelbar nach* dem Tode ihres Gatten

bis jetzt fortan so auffallend, dass ihre Seelenstörung kaum ernstlich bezweifelt werden kann.

7) Endlich glauben wir behaupten zu dürfen, *dass dieses Weib seit seinen öfteren, stürmischen Anfällen von Wahnsinn sich nie in einem ganz reinen lucidum intervallum befand;* denn wäre bei ihr wirklich eine ganz freie, helle Zwischenzeit eingetreten, so hätte sie ihren seitherigen *Irrwahn* nicht blos *vergessen* müssen, sondern *sie wäre davon auch in der Zwischenzeit völlig zurückgekommen*, so dass der *Irrthum*, welchen sie in den Anfällen ihres Wahnsinns hegte, *von ihr selbst auch als solcher erkannt worden wäre.* Diess war bei ihr aber nimmer der Fall; denn sie blieb nach wie vor ihren Anfällen hochmüthig, putz- und herrschsüchtig, verschwenderisch, arbeitsscheu; sie schwelgte rücksichtslos in allen Genüssen; *sie nährte mit jedem Tage einen immer grösseren Hass gegen ihren Gatten, und suchte ihn fortan auf jegliche Weise zu tödten.* Wir sind daher zu der Annahme genöthigt, dass bei ihr die wahnsinnigen Aeusserungen in den *vermeintlichen* lichten Intervallen *nach aussen* zwar schwiegen, indess ihr seelengestörter Zustand *nach innen* gewiss stets fortdauerte, oder, dass wenigstens die *Disposition zu Rückfällen* bei ihr in so hohem, entschiedenen Grade fortbestand, dass jede, selbst die kleinste Veranlassung, die zu einer anderen Zeit vielleicht spurlos an ihr vorübergegangen sein würde, sie nun zu der gewaltsamen, gesetzwidrigen Handlung aufregte! —

III.

Aus dem Vorgetragenen finden wir uns daher nach Pflicht und Ueberzeugung zu dem gerichtsärztlichen Urtheile berechtigt:

1) dass die Gerber *Ignatz Stebel'sche Wittwe seit fünf Jahren ununterbrochen bis auf den ge-*

genwärtigen Augenblick seelengestört ist, namentlich an *Mordmonomanie* leidet;

2) dass, wenn sie ihren Gatten wirklich ermordet haben sollte, *sie vor, während* und *nach* dem Acte der Tödtung desselben *psychisch krank* war, desshalb auch *als unzurechnungsfähig* erklärt werden muss, endlich

3) dass *ihre baldige Einbürgerung in das Irrenhaus fortan als dringendes, unabweisbares Bedürfniss* im Interesse der öffentlichen Sicherheit erscheint, was wir bereits bei Grossherzoglichem Oberamte dahier *in unseren zwei umständlich motivirten schriftlichen Gutachten* vom 17. Mai 1840 Nr. 520, und vom 18. November 1840 Nr. 990, *aufs dringendste* beantragt haben."

Offenburg am 5. November 1842.

Dieses Gutachten wurde hierauf sowohl von dem hofgerichtlichen *Medicinalreferenten* für den diesseitigen Amtsbezirk, als von der Grossherzogl. *Sanitäts-Commission einstimmig* genehmigt.

Still, in sich gekehrt und nachdenkend sass die unglückliche Frau in ihrer einsamen Zelle im Amtsgefängnisse. Ihre natürlichen Verrichtungen schienen völlig ungekränkt von statten zu gehen. Sie hoffte von Tag zu Tage ihrer Haft entlassen zu werden, zu ihren Kindern wieder rückkehren zu dürfen. Als diess sich aber nicht verwirklichen wollte, glaubte sie durch ein freies, offenes, ungezwungenes Geständniss ihren Zweck eher zu erreichen, und liess sich am 6. Januar 1843 durch den Gefangenwärter bei dem Untersuchungs-Richter ins Verhör melden, welchem sie vor zwei Urkundspersonen (nach p. 126 bis 141 Akt.) *folgendes merkwürdige Geständniss* ablegte, indem sie *wörtlich* sagte:

„Im Anfange unserer Ehe haben wir ziemlich gut mit einander gelebt, aber seit etwa fünf Jahren, wo ich nämlich wie bekannt in das Spital kam, hasste mich mein Mann, was endlich dahin führte, dass er mich sogar verfolgte und mir nach dem Leben trachtete. Dabei gab er sich vor den Dienstboten das Ansehen, als meide er mich in jeder Beziehung, und schlief in einem besonderen Zimmer [1]); nihilo minus quacunque me frequentavit nocte, venere quam maxime flagrans. — Er verweigerte mir nach Lust Wein zu trinken, und durch alle diese Umstände fasste auch ich einen Hass gegen ihn und wünschte immer, er mögte sterben."

„Vor einiger Zeit habe ich *Gift*, welches er in seiner Arbeitsstube hatte, *genommen und damit einen Thee bereitet, in der Absicht ihn zu tödten.*"

„So wurde durch sein fortgesetztes rauhes Benehmen gegen mich und selbst durch lebensgefährliche Drohungen mein Hass gegen ihn genährt. Ich will nur beispielsweise anführen, dass er mich einmal beim Gartenhaus ins Wasser geworfen [2]), und mich ein andermal mit dem sogenannten Gerispelholz auf den Kopf geschlagen hat. Dagegen habe ich meinerseits auch immer den Gedanken genährt, ihn ums Leben zu bringen. *So habe ich z. B. einmal das Haumesser zugerichtet, in der Absicht, ihn in sei-*

---

1) Diess geschah, wie mir der Getödtete öfters klagte, aus *Vorsicht*, damit er von seinem ihm stets nach dem Leben trachtenden Weibe im Schlafe nicht überfallen und getödtet werden mögte.

2) Ich empfahl dem Getödteten, seine Frau im kalten Flusswasser zur Sommerszeit öfters baden zu lassen und ihr dabei von Zeit zu Zeit kaltes Wasser auf den Kof zu giessen. Er aber warf diese einmal mit den Kleidern mit Ungestümm geradezu in den Fluss, in welchem sie zu ertrinken glaubte, und desshalb von der Idee beherrscht wurde, dass ihr Mann ihr nach dem Leben trachte.

nem eigenen Bette zu tödten, ging aber dann wieder freiwillig von diesem Vorhaben ab."

„An dem fraglichen Tage nun, 12. October 1842, haben wir wirklich im Frieden gefrühstückt, und obschon es mich geärgert hat, dass er die Magd gegen meinen Willen fortschickte, so habe ich den Gedanken doch nicht weiter verfolgt. Kurz nachdem die Magd aus dem Hause war, war ich mit Fegen beschäftigt; accedit me concubiturum flagitans maritus meus, et postulans, ut in cellam cum ipso descenderem, quem locum omnibus aliis praetulit. Nec minime renitens una cum illo cellam intravi, stratamque super corium ibique cumulatum conjugali me amplexus est amore. — Nach diesem Acte wendete er sich links in die Ecke, wo die Kartoffeln aufbewahrt sind, bückte den Kopf etwas abwärts gegen die Ecke, wie es mir schien, um zu sehen, ob die Vorrichtung, die er getroffen, in Ordnung sei. Sein Hinterkörper war nahe an der Mauer gegen den Garten gelehnt. *In diesem Augenblicke dachte ich: „jetzt könntest du ihn prächtig treffen"* [1]. Der Entschluss ihn zu tödten war nunmehr reif, und ich fasste ganz schnell das im Keller auf dem Boden liegende Beil, und gab damit meinem Manne 4—5 Streiche auf den Kopf, worauf er sogleich seitwärts zu Boden fiel. Unmittelbar hierauf fasste ich ihn an den Füssen, und zog ihn in den Vorkeller an den Ort, wo er gefunden wurde. Diess that ich lediglich in der Absicht, um die Leute glauben zu machen, *Stebel* sei die Treppe hinunter gefallen und habe das Genick gebrochen."

(Auf Vorzeigen der bei Gerichts-Handen befindlichen Axt) bemerkte sie:

„Diess ist wirklich die Axt, mit welcher ich meinen Mann erschlagen. Sie war schon Tags zuvor im Keller,

---

1) Dieses *unbedeutende* Ereigniss, dass der Unglückliche diese Stellung im Keller zufällig angenommen, war also das entsetzliche Signal, welches dieses Weib pfeilschnell zur Ermordung ihres Gatten antrieb! —

weil mein Mann die Vorrichtungen zum Aufbewahren der Kartoffeln besorgte."

„Durch die erhaltenen Schläge, ja ich glaube schon durch den *ersten* Streich, *war Stebel todt.* Ich verliess nun den Keller, ohne ihn weiter zu berühren; er hat, wenn ich mich recht erinnere, während ich ihn herauszog, seine Socken verloren."

„Eben fällt mir aber auch noch bei, dass ich dem *Stebel*, ehe ich ihn verliess, jedoch nachdem er schon todt war, *noch mit dem Krautstössel einen Schag auf den Kopf gab.*"

„Nachdem ich den Keller verlassen hatte, schlug ich die Thüre zu und warf den Schlüssel auf den Herd in das Rechaud. Alsdann ging ich in den Garten und lauschte an dem Kellerloche. Nein! ich lauschte an dem andern Kellerloche nächst der Arbeitsstube und hörte den *Stebel* noch schnarchen, ging jedoch nicht mehr in den Keller zurück, sondern betete für ihn. Die Frage nach dem Kellerschlüssel stellte ich nur, um die Leute glauben zu machen, ich wisse nichts von *Stebel*, und aus der gleichen Absicht suchte ich den Schlüssel auch im Gerbhause [1]). All dieses geschah etwa um halb 10 Uhr Vormittags, und ich kann wiederholt versichern, dass ich eine fremde Person im Hause nicht gesehen habe. Als ich mit meinem Manne in den Keller ging, standen alle dahin führenden Thüren offen und war meine älteste Tochter in der Wohnstube oder in dem Schlafzimmer, und schon daraus können Sie ableiten, *dass ich den Vorsatz ihn zu tödten erst im Keller fasste*, und wiederholt bemerke ich, *dass mir diese Gelegenheit, weil er nämlich den Kopf bückle, gar zu günstig schien.*"

---

1) Dieser Schlüssel wurde mit der grössten Sorgfalt im ganzen Hause, im Abtritte u. s. w. vergebens gesucht, bis er endlich auf diese Deposition hin wirklich im Rechaud des Herdes noch aufgefunden ward.

„Sonderbar ist es, *dass ich zwei Tage vorher einen Traum hatte, worin ich jedoch nicht ganz deutlich einen Mann sah, der von einer dritten Hand geschlagen wird und „„hu, hu““ ruft!“*

„Gerade so und in dem nämlichen Tone schrie Stebel, als ich ihn erschlug, und auch seither höre ich diesen Ton öfters [1]).“

„Ueberhaupt mögte ich wissen, zu was die *Bewegungen* sind, *die ich machen muss.* Auch die *Sprache verstehe ich nicht.“*

(Hier sprach Inculpatin wieder auf *dieselbe* Art, in welcher sie den bei den Akten befindlichen, oben stückweis mitgetheilten *Brief* geschrieben hat.)

(Aufgefordert, sich über *die angeblichen Bewegungen* zu äussern, hielt dieselbe den Zeige- und kleinen Finger der rechten Hand auf die Stirne und meinte, sie müsse so machen, ohne zu wissen, warum. — Sofort erklärte dieselbe weiter auf geeignetes Befragen):

„Allerdings ist es mir leid, dass ich meinen Mann erschlagen habe, und ich mögte es nicht um ein halbes Land mehr thun. Ich habe es eben gethan, weil ich musste, weil er nämlich mir selber nach dem Leben trachtete, und ich ihm also in meinem und meiner Kinder Interesse zuvorkommen wollte. Ich habe auch bemerkt, dass er mit den Mägden zu vertraut war, und ich weiss wirklich nicht, warum ich all dieses früher nicht schon gestanden habe.“

„Es ist aber eine eigene Sache mit den *Bewegungen,* und dass ich gar häufig, wenn ich meine, etwas recht Gutes zu machen, *gerade das Gegentheil hervorbringe.“*

„So ist die *Geschichte* mit meinem *jüngsten Kinde.* Dieses war nämlich zur Zeit des landwirthschaftlichen Festes dahier im Spätherbst 1841 unwohl. Ich legte ihm eine mit Kirschenwasser getränkte Binde auf den Leib und

---

1) Gehört dieses merkwürdige Phänomen zur Klasse der *Ahnungen* oder der *Gesichts-* und *Gehörs-Hallucinationen?!* —

plötzlich kam mir der Gedanke, ich wolle dem Kinde Branntwein geben, damit es sterbe; und so gab ich denn dem 10 bis 12 Wochen alten Kinde etwa ein halbes Trinkglas voll Kirschenwasser und wiederholte dieses vier bis fünf Mal, bis es todt war. Dieses that ich stets *heimlich* und während das Kind schon auf den erstmaligen Genuss *Gichter* bekam. Nachdem das Kind todt war, schmerzte es mich. Dessen ungeachtet bin ich, während das Kind todt im Hause lag, bei dem landwirthschaftlichen Feste Karosell gefahren. Meine damalige Kindsmagd *Cäcilia* aus dem Amte Gengenbach hat es, glaube ich, gemerkt, dass ich das Kind getödtet habe."

„Ich war mir *nicht* bewusst und bin es *jetzt noch nicht, warum* ich das Kind getödtet habe. — Und so auch folgender Vorfall: Vir quidam nundinis nuper elapsis museum figurarum aliquod cerearum habuit ante domum nostram, quam inhabitavit, spectaculo expositum, quem et ipsæ impuli, ut mecum concumberet; und auch da weiss ich nicht, warum ich es that, und ich meine eben immer, *es sei der Rathschluss Gottes gewesen, dass ich das Kind tödtete. Bei meinem Manne aber war ich mir bewusst, was ich thue,* und habe nur ausgeführt, was ich *schon längst gerne* ausgeführt hätte. Uebrigens mache ich mir erst seit gestern Vorwürfe wegen dieser That. Dessen ungeachtet verdiene ich darum keine Strafe, weil er mir selbst nach dem Leben trachtete. *Es ist gerade wie im Krieg; der Sieger wird auch nicht bestraft!* — Wenn Sie übrigens glauben, dass es nothwendig oder zweckmässig ist, so wählen Sie selbst einen Vertheidiger für mich."

„Schliesslich bemerke ich, dass mich mein Mann auch einmal geschlagen hat, weil ein Geselle Namens *Anton Müller,* ihm gesagt, ich hätte Leder stehlen wollen. So wurde ich gar häufig misshandelt, und das ist eben doch

auch gar zu arg, und darin wird wohl eine Entschuldigung für mich liegen."

„Uebrigens bezieht sich mein Schmerz nicht so fast auf den Verlust meines Mannes, als vielmehr darauf, dass ich in geplagter Lage bin."

Vorgelesen, bestättigt:

Maria Anna Haberle.

Zur Beurkundung:

L. Löffler, Bürgermeister.

J. B. Billet, Gemeinderath.

Wieder in das Gefängniss zurückgeführt, beschäftigte sich diese unglückliche Frau mit Lesen in einem Andachtsbuche; sie wurde ruhiger, nachdenkender, ass und trank weniger als sonst und verlangte besonders eifrig zu wissen, warum das Oberamt keinen Spruch fälle? —

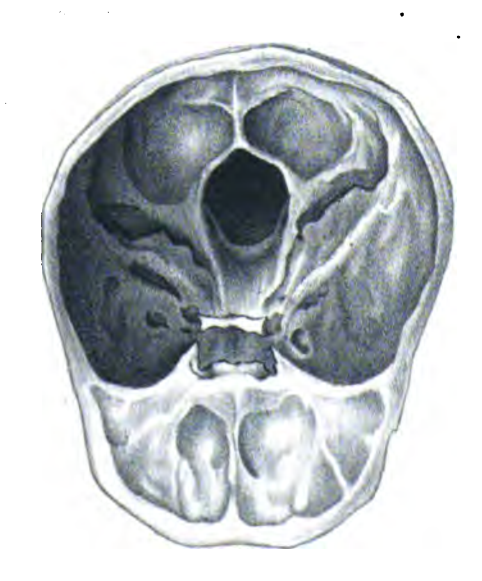
Am 21. Januar 1843 Mittags 12 Uhr hatte Inculpatin die Hälfte der Speisen übrig gelassen, sass ganz ruhig auf der Matratze, hatte ein Gebetbuch und ein Kruzifix in der Hand und bat den Gefangenwärter, dass er den Herrn Geistlichen Rath *Mersy* zu ihr senden mögte. Als jener aber Abends 5 Uhr die Inculpatin wieder besuchte, fand er sie am Ofengitter erhenkt und todt. Sie hatte sich auf den Nachttopf gestellt und sich mit dem zusammengedrehten Nastuche erhenkt. Im Brustschlitze ihres Hemds hatte sie ein Kruzifix eingesteckt [1]). Nachdem alle Wiederbelebungsversuche fruchtlos blieben, wurde sie in das Leichenzimmer des Krankenhauses verbracht und am 22. Januar die Legalinspection und Obduction der

---

1) Hier derselbe Fall wie oben bei Nr. 2 pag. 13. Es scheint, dass beide Frauen vor ihrem Selbstmorde noch einmal *religiöse Gefühle* empfanden, und mit Gott sich gleichsam vor ihrem Austritte aus der Welt versöhnen wollten, um jenseits *weniger schuldig* gefunden zu werden! —

zu pag. 83 gehörig.





Leiche vorgenommen, deren vorzüglichstes Ergebniss kurz in Folgendem besteht:

Der Schädel sehr gut ausgebildet; sämmtliche ihn bildende Knochen besitzen den gehörigen Grad von Festigkeit und Härte. Die einzelnen Näthe deutlich ausgeprägt. In der Kranznath befinden sich zu beiden Seiten in gleicher Höhe mit dem Tuber frontale ein rundes groschenstückgrosses Os wormianum. Die Zähne gut unterhalten. Die Unterkinnlade wenig prominirend. Dagegen bemerkt man eine geringe Abweichung der Nasenknochen und des process. nasalis des Oberkieferbeins nach der rechten Seite.

Das Schädelgewölbe stark entwickelt, die Knochen abnorm dick, die tubera frontalia bedeutend hervorragend und die beiden Ossa bregmatis so verschoben, dass das linke, Seitenwandbein, besonders mit seinem Höcker und seinem hinteren unteren Winkel, sowie auch die linke Seite des Hinterhauptbeins viel stärker nach aussen und hinten treten, als auf der rechten Seite, so dass dadurch die Durchschnittsfläche des Schädelgewölbes eine vom Normalzustande ganz abweichende Gestalt erhält, wesswegen auch die beiden process. mastoidei nicht in einer geraden Linie liegen. Diese seitliche Verschiebung der Knochen ist nach eröffneter Schädelhöhle ganz besonders an den Felsenbeinen in die Augen springend, wodurch auch die ganze Cavitas pro cerebello sehr von vornen und rechts nach hinten und links verschoben wird. Die Felsenbeine weichen aber in der Weise von ihrer natürlichen Richtung ab, dass, wenn man eine Linie gerade von der Basis des rechten Felsenbeins, da, wo es in die pars squammosa und mastoidea des Schläfebeins übergeht, quer durch die Cavitas pro cerebello zu dem linken Felsenbeine zieht, diese Linie nicht denselben Punkt, wie rechts trifft, sondern auf die Pyramide des Felsenbeins mehr nach vornen gegen den meatus auditorius internus fällt. Dadurch wird aber auch die Höhle für den linken mittleren Lappen des grossen Gehirns weit mehr länglicht, als auf der rechten Seite; die

pars petrosa des linken Schläfebeins steht also in einem viel spitzigeren Winkel von demselben ab, als dieses auf der rechten Seite der Fall ist. Wie man nun eine Verschiebung des linken Schläfe- und Seitenwandbeins nach hinten wahrnimmt, so bemerkt man auch eine, jedoch weit geringere Verschiebung des rechten Stirnbeins nach vornen, so dass der tuber frontale dieses Knochens viel stärker nach aussen steht als der linke, daher auch die Höhle für den rechten vorderen Lappen des grossen Gehirns minder geräumig ist als die linke. Da wo die Fossa sigmoidea in die Drosselrinne des os occipitis übergeht, befindet sich an dem rechten Felsenbeine eine zwei und eine halbe Linie lange feine, nach hinten in die Cavitas pro cerebello ragende Knochenspitze. Auch sind die Stellen, welche *Gall* als die *Organe des Mordsinns*, der *Schlauheit* und des *Geschlechtstriebes* angibt, an diesem Schädel *sehr deutlich* entwickelt [1]).

---

1) *Diez* zählt die krankhaften Veränderungen der Schädelknochen zu den häufigsten Erscheinungen bei Selbstmördern, glaubt daher, dass sie weit häufiger würden aufgefunden werden, wenn bei Sectionen mehr Rücksicht darauf genommen würde, und bemerkt, dass er fast keine Leiche eines Selbstmörders obducirt hätte, in welcher er nicht entweder scharfe Verlänlängerung der Crista des Siebbeins, oder überhaupt einen unsymetrischen Bau des Schädels gefunden hätte. *Berndt* und *Krombholz* fanden häufig die Leisten zwischen den einzelnen Vertiefungen im Schädelgrunde stärker hervorragend und scharf, und rechnen sie mit *Diez* zu den gewöhnlichsten Abnormitäten bei Selbstmördern. Aehnliche stachelige Erhöhungen sah *Osiander* in der Nähe des Canalis caroticus. *Berndt* ungewöhnlich hügelige Erhöhungen zu beiden Seiten der Abdachung des Schädelgrundes; ebenso *Esquirol*, *Falret* und *Berndt* (*Diez* a. a. O. p. 276.) *Greding* fand die hinteren klinoideischen Fortsätze scharf und spitzig, und zwar unter 100 Tobsüchtigen 31 Mal. Derselbe erzählt von einem Bauern, der häufig tobsüchtig war, dass sich bei der Section zwei lange knöcherne scharfe Hervorragungen auf beiden Seiten gegen das Hinterhaupt hin vorgefunden hätten. Und *Voigtel*

Auffallend starke Verwachsung der harten Hirnhaut mit der Glastafel der Schädelknochen, namentlich am Scheitelpunkte, wo erstere eine fast völlig knorpelige Beschaffenheit zeigte, und nur mit Mühe abgelöst werden konnte.

Die Marksubstanz des grossen Gehirns fester als im Normalzustande.

Der mittlere Lappen der rechten Gehirnhälfte fast um den vierten Theil kleiner als der linke.

Im Herzbeutel wenigstens drei Unzen seröser Flüssigkeit angesammelt.

Die Oberfläche des Herzens mit einer dicken Fettschichte bedeckt [1]).

Die Gefässe des Zwerchfells auffallend stark entwickelt und mit schwarzem flüssigen Blute angeschoppt.

Die Milz von grösserem Umfange und von festerer Consistenz als im Normalzustande, und strotzend von schwarzem, flüssigen Blute.

---

entdeckte im Sichelfortsatze eines Tobsüchtigen einen spitzigen Knochen, der das Gehirn anhaltend gereitzt hatte u. s. w. — Mit Recht sagt daher auch *Friedreich*, dass jede Abnormität des Schädels, wodurch das Gehirn oder seine Häute gedrückt, gereitzt oder auf irgend eine Art verletzt werden, eine psychische Krankheit, folglich auch den Selbstmord erregen kann. Besonders gehörten hieher: Missbildungen der Schädelknochen, Eindrücke und Fracturen, Knochensplitter, Exostosen an der inneren Fläche, Verwachsung der Näthe, ungewöhnliche Dicke und abnorme Kleinheit des Schädels (a. a. O. p. 86). Man vergl. auch *Krügelstein* (V. Jahrgang dieser Annalen p. 223, 230). Ferner *J. V. Müller* (a. a. O. 4. Bd. pag. 129, 130 etc.) und *C. C. Schmidt* (Jahrb. d. ges. Medicin 1838 18. Bd. p. 382.)

1) Man vgl. *Krügelstein* im V. Jahrg. *dieser* Annalen d. Staatsarzneikunde p. 231. — *Ohne psychische Störung* und *nicht* bei Selbstmördern fanden *Boerhave*, *Morgagni*, *Portal*, *Schenk*, *Schurig*, *Berger* und *Walter* mehr oder weniger starke Ueberwachsungen des Herzens mit Fett, und *Kreyssig* erklärt sogar, dass man bis jetzt wenigstens nicht berechtigt wäre, die übermässige Fettansammlung um das Herz her als ein Hauptmoment einer Herzkrankheit anzusehen (a. a. O. 4. Bd. p. 365).

Unter dem unteren Rande des rechten Leberlappens lag der wurmförmige Fortsatz mit dem Blinddarme oberhalb den dünnen Gedärmen [1]).

Auf der concaven Fläche der Leber zwei Hydatiden 6 Zoll weit von einander entfernt. Die eine war erbsengross, mit einer hellen Flüssigkeit angefüllt und nur ganz lose angeheftet, die andere bohnengross; mit einer fettartigen Masse angefüllt und zur Hälfte mit der Lebersubstanz verwachsen [2]).

Die Gallenblase enthielt 4 würfelförmige, fast ebenso grosse aber sehr leichte Gallensteine.

Die dünnen Gedärme entzündet, von auffallend dunkelrother Farbe, die durch Abwaschen mit einem in Wasser getauchten Schwamme nicht verändert wurde; ihre Gefässe normwidrig von schwarzem flüssigen Blute strotzend [3]).

---

1) Eine ziemlich ähnliche normwidrige Lage des Grimm- und Blinddarms beschreibt Medicinalrath Dr. *Riecke* in Stuttgart, die er bei einer 45 Jahre alten Wittwe, einer bösen Frau, gefunden, welche ein halbes Jahr vor ihrem Tode melancholisch wurde und sich erhenkte. (Med. Corresp.-Bl. des würt. ärztl. Vereins vom 15. Juli 1843 Nr. 20.) Diese krankhafte Erscheinung und die widernatürliche Lage des Grimmdarms bei Selbstmördern scheint mir überhaupt *mehr Wirkung des Todes durch Erhenken*, als Ursache einer Seelenstörung und des Selbstmords zu sein, weil durch diese Todesart eine abnorme Lage dieses Darmes während des Todeskampfes gewiss leicht begünstigt werden muss. In den vielen von mir seit 30 Jahren obducirten Leichen von Selbstmördern fand ich die abnorme Lage des Grimmdarms höchstens sechs bis sieben Mal und zwar *nur bei Erhenkten*.

2) Mehrere Beispiele von Hydatiden in der Leber und unter der äusseren Haut derselben bei *Nicht*-Selbstmördern haben *Ruysch*, *Bionchi*, *Röderer*, *Lamhsina*, *Lieutaud*, *v. Eccardt*, *Fanton* u. a. m. in ihren Schriften mitgetheilt. (*Voigtel* a. a. O. 3. Bd p. 52 u. s. f.) Dagegen haben *Pinel* und *Hayner* (Zeitschr. für psych. Aerzte von *Nasse* 1818 pag. 514—520) mehrere Leichenöffnungen angeführt und nachzuweisen gesucht, dass allerlei organische Fehler der Leber, Entartungen ihrer Substanz, wohl auch Würmer in derselben, Melancholie und Wahnsinn erzeugen können, (Man vergl. oben pag. 46, 47, 56 u. 57.)

3) *Krügelstein* behauptete, dass er fast bei allen Individuen, bei welchen Lebensüberdruss und Selbstmord beobachtet worden sei, *eine schleichende Entzündung in den dünnen Gedärmen*

Die Gefässe des Gekröses widernatürlich mit Blute überfüllt, seine Drüsen theils normwidrig vergrössert, theils verhärtet [1]).

Die Schleimhaut der geöffneten Gebärmutter von auffallend braunrother Farbe, bedeutend aufgelockert, ihre Gefässe mit Blute überfüllt.

Beide Eierstöcke normwidrig stark von schwarzem, flüssigen Blute strotzend; auf der Oberfläche der Falopischen Röhren, und zwar auf der linken eine, auf der rechten drei festaufsitzende, halbzolllange mit einer hellen Flüssigkeit gefüllte Hydatiden [2]).

Ueberblickt man die überraschend grosse Zahl organischer Missbildungen [3]) und krankhafter Zustände in der somatischen Kehrseite des Organismus dieses unglücklichen Weibes, so wird ihre langjährig bestandene, durch diese pathischen Veränderungen lediglich bedingte psychische Störung wohl hinreichend begründet und ausser allem Zweifel, sowie mein oben ausgesprochenes gerichtsärztliches Urtheil über ihre Unzurechnungsfähigkeit vollgültig gerechtfertigt erscheinen, und füge schliesslich hier nur noch bei, dass dieser merkwürdige Gerichtsfall die Behauptung *Friedreich's* (a. a. O. pag. 106) neuerdings bestätigt, dass die durch Abnormitäten im Sexualsysteme erzeugten psychischen Krankheiten sich oft durch *Mordtrieb* zu

---

gefunden hätte, und dass es ihm durch eine diesem Zustande entgegengesetzte Behandlung gelungen wäre, schon am dritten Tage das Uebel zu heben. (a. a. O. 1. Thl. p. 124.) Dasselbe beobachteten *Esquirol, Krauss* und *Diez* (a. a. O. p. 280.)

1) *Osiander* und *Berndt* sahen und halten ebenfalls Auftreibung und Verhärtung der Gekrösdrüssen als Ursachen des Selbstmords (*Diez* a. a. O. p. 281.)

2) Aehnliche abnorme Veränderungen und krankhafte Zustände der weiblichen Genitalien fanden *Burrows, Krombholz, Hauff* und *Diez* (a. a. O. p. 282), Blut und blutiger Schleim in der Scheide und im Fruchthälter wird namentlich von *Büttner* (*Rust* Magazin Bd. XVIII. H. 3. p. 168) als characteristisches, beständiges Merkmal des Todes durch Erhenken angesehen. — Dagegen erklärte *Busch* die angegebenen Abweichungen für *Folgen* und *nicht* für *Ursachen* psychischer Krankheiten. (*Nasse's* Zeitschrift für psych. Aerzte. 1821 p. 221.)

3) Den *Kopf dieses Weibes* von welchem eine Zeichnung dem Titelblatte dieses 1. Hefts angefügt ist, behielt ich seiner interessanten Missbildung wegen zurück, und werde ihn unserem Vereine bei seiner nächsten Generalversammlung vorzeigen.

characterisiren pflegen, der bald gegen die eigene Person, bald gegen Andere gerichtet ist. — So erhenkte sich z. B. ein 65jähriger Mann, der an gar nichts Mangel litt; bei der Leichenöffnung fand man seinen grossen Hodensack voll von steinigen Concrementen und die Hoden degenerirt. — So vergiftete sich ein Weib mit Arsenik; man fand, fast ganz wie in dem hier vorliegenden Falle, den Uterus mit den tubis Folopianis entzündet, beide Ovarien scirrhös und mit Hydatiden versehen. — Ebenso fand man bei einer andern Selbstmörderin eine chronische Entzündung der Gebärmutter. Mehreremal entdeckte man bei Selbstmörderinnen eines der Ovarien von Blute strotzend und angeschwollen, sowie organische Zerrüttungen mancherlei Art im Eierstocksystem.

Endlich muss hier der besonderen *psychischen Verwandtschaft zwischen Wohllust und Mordlust* gedacht werden [1]), wie dieses ein besonders gräulicher, von *Meister* erzählter Criminalfall beweist. Offenbar, bemerkt *Friedreich*, hat diese merkwürdige Verwandtschaft ihren Grund in der consensuellen Beziehung der Sexualorgane mit dem Ganglien- oder Gehirnsysteme, als dem Centralsitze der Psyche. Dafür sind, wie *Vogel* ganz richtig angibt, die Erectionen in der Hydrophobie, in der Epilepsie; der Sitz der Nymphomanie, der Hysterie in dem Uterus und in den Ovarien; die Wirkung der Onanie auf die Vernunft; die Manie und Melancholie der Kindbetterinnen; die psychischen Erscheinungen in der Schwangerschaft; die Geilheit vieler Wahnsinnigen u. s. w. unläugbare Thatsachen.

Ich schliesse diese düstere Gallerie von Selbstmördern mit *Mark Aurel's* denkwürdigen Worten: *„Der Tod ist das Ende des Krieges, den unsere Sinne unter einander führen; er ist die Ruhe aller heftigen Bewegungen, welche die Begierden in uns erregen; er ist der Feiertag aller Bekümmerniss des Geistes und aller Sorge um den Körper!“*

---

1) Diese Verwandtschaft scheint ganz besonders auch in dem hier vorliegenden Falle statt gefunden zu haben. Quamvis cupiditate rerum Veneris paene insatiabili incita mulier ista, singulis fere diebus coitum exercuerit conjugalem, per omnem paene diem vitae insidiata est mariti, cumque, qui paucis vix antea momentis cum ipsa concubuerat atrocissime trucidavit. —

II.

Bericht über die Verhandlungen des Vereins Badischer Medicinal-Beamter zur Förderung der Staatsarzneikunde in der am 14. August 1843 zu Mosbach abgehaltenen General-Versammlung, die gesetzliche Einführung der Revaccination betr.

Erstattet von dem ersten Vereins-Sekretär
Medicinalrath Dr. J. H. Schürmayer.

Der Grossherzogl. Badische Herr Generalstabsarzt Dr. *Meier* von Karlsruhe, hielt in der Sitzung unseres Vereins am 14. August d. J. nachstehenden Vortrag:

Meine Herren!

In redlicher, edler Absicht gepflanzt, von sorgsamen Händen gepflegt und erzogen, ist der Verein der vaterländischen Aerzte für Beförderung der Staatsarzneikunde, unter dem Segen des Himmels, herangewachsen zum kräftigen Baum, der seine lebensfrischen Zweige über alle Theile des Vaterlandes verbreitet und in der kurzen Zeit seines Bestehens, der nützlichen heilsamen Früchte viele bereits getragen hat, und einen, von Jahr zu Jahr sich erhöhenden Ertrag verspricht.

Der Zweck des Vereins ist ein so schöner, — die Absicht der würdigen Stifter eine so reine und edle, das dabei nichts zu wünschen ist, als, er möge in seinem vollen Werth und in seiner ganzen grossen Bedeutung erfasst,

beherzigt, gewürdigt, — und insbesondere das Wort, Staatsarzneikunde, im umfassenden Sinn, als die Natur- und Heilwissenschaft, angewendet nicht blos auf besondere Staatseinrichtungen, sondern auf die *Beförderung des Gesundheitswohls der Gesammtheit*, genommen werden.

Mit ihrem Beitritt in den Verein haben die Vereinsmitglieder stillschweigend die Verpflichtung übernommen, in ihrem Wirkungskreis und in ihrer Stellung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln und Kräften für diesen hohen Zweck, eifrig und thätig zu wirken, und keine Gelegenheit zu versäumen, welche sich ihnen hiezu darbietet; ohne jedoch durch diese übernommene, sich selbst auferlegte Verbindlichkeit Jemand anderem, als sich selbst, verantwortlich zu sein.

Es wäre eine sehr irrige Meinung, dass der nicht angestellte, ausübende Arzt sich blos mit der Behandlung der Kranken zu befassen habe, — und die Frage für die Gesundheitserhaltung der Staatsangehörigen dem angestellten Arzt allein obliege.

Jeder Arzt ist vielmehr berufen, nicht blos Kranke zu heilen, sondern durch Rath und That zur Beförderung des Gesundheitswohles seiner Mitmenschen, und zur Verhütung von Krankheiten beizutragen, soviel er vermag.

Die Versammlungen des Vereins insbesondere sollen dazu dienen, Gegenstände des öffentlichen Gesundheitswohls besonders aus eigener Beobachtung, zur Sprache zu bringen, Rede und Gegenrede darüber zu führen, Berathungen darüber zu pflegen, und je nach Beschaffenheit derselben, Vorschläge und Anträge an die höhere Behörde darauf zu gründen.

Mit diesem gemeinsamen Streben nach einem edlen und heilsamen Zweck wird auch der Geist der Collegialität unter den Aerzten Hand in Hand gehen. Jeder wird in dem andern, den Collegen, d. h. den Gehilfen oder Mitarbeiter an dem grossen Werk der Beförderung mensch-

licher Wohlfahrt betrachten, ihn als solchen ehren, und sich, und dem ganzen Stand dadurch öffentliche Achtung verschaffen.

Der höchste Ruhm aber, nach dem Alle streben, der schönste Schmuck, — das höchste Ziel, nach dem alle ringen, seie der durch die That verdiente Name des *vaterlandsliebenden Arztes!* —

Das Ernennungsschreiben der Excellenzen (Regierungsbehörde), wodurch der berühmte Tissot im Jahr 1787 an die Spitze des, in Lausanne errichteten ärztlichen Collegiums gestellt wurde, schliesst mit den denkwürdigen Worten: „Er (Tissot) habe dem Gesundheitsrath öfters die unzweideutigsten Beweise des reinsten und uneigennützigsten Eifers gegeben, er habe seine Aufmerksamkeit stets auf Gegenstände von allgemeinem Nutzen gerichtet, Einsichten verbreitet, Vorurtheile bekämpft, und nicht zufrieden mit dem Titel des *grossen* Arztes, seinen Ruhm in den, des *patriotischen* (vaterlandsliebenden), Arztes gesetzt.“—

Und nun meine Herren! übergebe ich Ihrer Diskussion einen wichtigen Gegenstand.

Ueber das Ob, Wann und Wie der gesetzlichen Einführung der Nachimpfung.

Ursprung und Verwandtschaft der Menschen- und Kuhpocken.

Wenn es sich von Ergreifung erfolgreicher Massregeln zur Unterdrückung und Tilgung der Menschenpocken handelt, so können sich diese nur auf den *einen* (innern) zeugenden Factor, nämlich die, in den Menschen selbst liegende Grundbedingung ihrer Entstehung d. i. die Empfänglichkeit für diese Krankheit beziehen, indem der andere Factor, die äussere zeugende Ursache ausser dem Bereiche der menschlichen Macht liegt; denn wenn es auch gelingt, den Weg der Ansteckung durch Sperrmaassregeln zu umdämmen, so ist es doch völlig unmöglich, den, in höheren Verhältnissen des Luftkreises liegenden Grundursachen der Krankheit, die Thore zu verschliessen.

Der äussere zeugende Factor, (die äussere Grundbedingung der Entstehung der Menschenpocken), der Genius variolosus, — auch Miasma, wohl auch Constitutio variolosa genannt, — zum Unterschied von dem, in dem menschlichen Körper selbst gezeugten Zündstoff der Krankheit, d. i. dem Contagium, — ist eine specielle Aeusserung des *Genius epidemicus* d. h. das, durch das Mittel des Luftkreises in die Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse der Menschen im Allgemeinen bestimmend eingreifenden Einflusses des weltkörperlichen Lebens der Erde: — ein, in den höheren, feineren Elementen der Erde begründeter, von den niederen Luftkreisen, unter gewissen Verhältnissen angezogener und festgestellter, nach höheren Zeitgesetzen in bestimmten Zeitläufen erwachender und wieder verschwindender, mit Geheimschrift geschriebener und darum sinnlich nicht wahrnehmbarer, besonderer Grundzug (Character) der epidemischen Constitution. —

In dieser, durch örtliche Verhältnisse bedingten, verschiedenen Anziehungs- und Leitungsfähigkeit der niedern Luftkreise, in Beziehung auf jene feinern Einflüsse der höhern Kreise, haben die scheinbaren Irrgänge der epidemischen Krankheiten überhaupt ihren Grund.

Der *andere* Factor, (die innere zeugende Ursache), ist die von allen Menschen ererbte, jedoch nicht beständig wirksame, sondern gleichfalls zu gewissen Zeiten erwachende, und wieder verschwindende Empfänglichkeit für die Einwirkung dieses Genius, d. i. die, dem menschlichen Körper inwohnende Fähigkeit, den Eindruck desselben aufzunehmen, die innere Verbindung (Zeugung), mit ihm einzugehen, und ihm Form und Ausdruck zu geben.

Die Elemente (Grundursachen), der Menschenpocken, wie die der Krankheit überhaupt, liegen demnach in und ausser dem menschlichen Körper zugleich.

Nur wenn beide zeugende Factoren wirksam vorhanden sind, nur im Zusammenstoss beider, findet Krankheits-

zeugung, d. i. Bildung des Krankheitskeimes, und dessen Entfaltung, nämlich die wirkliche Menschenpocke, statt.

Fehlt einer dieser Factoren (Grundbedingungen), ist namentlich die Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit erloschen oder getilgt, so geht keine Zeugung vor. — Auf die wirksame und dauernde Tilgung dieser Empfänglichkeit für die Menschenpocken, war daher von jeher die Absicht, — ist insbesondere das ganze Impfwesen gerichtet.

Das Tilgungsmittel dieser Empfänglichkeit — und zwar in der Regel für das ganze Leben, ist nämlich die Pockenkrankheit selbst, — und der Stellvertreter dieses Tilgungsmittels, und zwar in milderer Form, bekanntlich die Kuhpocke; daher mit Recht Schutzpocke genannt.

Aus dieser Fähigkeit der Kuhpocke, die Menschenpocken, — und der Menschenpocken, die Kuhpocken durch Stellvertretung auszuschliessen, so wie aus den, wenigstens zum Theil gelungenen Versuchen, durch Verpflanzung der Menschenpocken auf Kühe, Kuhpocken zu erzielen, geht eine sehr nahe Verwandtschaft beider Krankheiten hervor, welche auf einen gemeinschaftlichen Ursprung derselben schliessen lässt.

Es ist bekannt, dass die geselligen Verhältnisse der Menschen eine gewisse Gemeinschaft in Betreff der Empfänglichkeit für allgemein verbreitete Krankheits-Einflüsse begründen, und um so mehr, je inniger diese Verhältnisse, und vielfacher die wechselseitigen Berührungen, — wie namentlich bei Körperschaften, — sind.

Diese gemeinschaftliche Empfänglichkeit für gewisse Krankheits-Einflüsse erstreckt sich auch auf die, in geselligen Verhältnissen zu den Menschen stehenden Hausthiere.

Aus der Cholera ist es sogar bekannt, dass Krankheitseinflüsse, welche in dem weltbürgerlichen Leben der Erde begründet sind, ihre Macht nicht blos auf die Menschen, und auf der Erde lebenden Thiere, sondern auch auf die Bewohner der Lüfte und Wasser, und selbst auf wirbellose Geschöpfe erstrecken.

Angewendet auf die Pockenkrankheit, so scheint sich die Macht des Genius variolosus gleichsam nicht auf das Menschengeschlecht allein, sondern auch auf gewisse Thiergeschlechter, namentlich das Rind, das Pferd, das Schaaf und selbst auf das Kameel zu beziehen, und eine, wenn auch verhältnissmässig seltener auftretende Empfänglichkeit für diesen Einfluss bei den genannten Thiergeschlechtern zu bestehen, wovon die Kuhpocken, die Mauke und die Schaafpocke Zeugniss geben.

Man ist daher wohl berechtigt, gestützt auf die Fähigkeit der Kuhpocke, der Pferdemauke, und, wie behauptet wird, auch der Schaafpocke, und der Kameelpocke [1]), die Menschenpocke durch Stellvertretung auszuschliessen, sowie aus der Fähigkeit der Menschenpocken, durch Verpflanzung auf die Kühe, Kuhpocken zu erzeugen, diese verschiedenen Krankheiten als Wirkung einer und derselben Grundursache, nämlich des Genius variolosus zu betrachten: verschieden gestaltet und geartet, nach der verschiedenen Beschaffenheit des Thierkörpers, in welchem die Krankheit entsteht. *Jenner* selbst hatte die Ueberzeugung, dass die Kuhpocken eine den Menschenpocken sehr nahe verwandte, — dem Wesen nach, ihr gleiche Krankheit sei. — Die Kuhpocken treten bei den Kühen *sporadisch* und *epizootisch* auf.

So ganz selten scheint die ursprüngliche freiwillige Entstehung derselben nicht zu sein. — Nach Professor *Heim* sind in Württemberg. in den Jahren 1831—1836

1) In der Provinz Las, an der Seeküste von Beludschistan sollen sich, wie Massou erzählt, auch bei dem Kameele Pusteln, wie bei den Kühen, an den Eutern zeigen, und die Lymphe daraus eben so gegen die wirklichen Pocken schützen, wie die der Kühe, — und da man in dem Lande häufigen Gebrauch von der Kameelsmilch macht, so hat man bemerkt, dass diejenigen Personen, welche bei dem Melken der Kameele die Kameelpocken bekommen, eben so, wie die mit Kuhpocken Geimpften, gegen die Ansteckung der wirklichen Pocken unempfänglich werden.

284 pockenkranke Kühe angezeigt worden, von denen man bei 188 die Pusteln für ächt erkannte.

Im vorigen Jahrhundert kamen in England, neben den Menschenpocken, Pocken unter den Kühen vor. — Dasselbe gleichzeitige epidemische und epizootische Auftreten der Pockenkrankheit, soll jetzt in Ostindien wahrgenommen werden.

Rückblick auf den Entwicklungsgang der Kuhpockenimpfung.

Das Böse trägt oft sein Zerstörungsmittel in sich selbst!

Ueber ein Jahrtausend lang lastete auf der Menschheit die Wucht der Pockenseuchen und alljährlich forderten sie, und fielen ihrer der Todesopfer unzählige; der Verstümmelten nicht zu gedenken.

Und der Genius der Menschheit richtete traurend an die Priester und Diener der Gesundheit die Frage: Ist keiner, der dem Uebel zu wehren vermag? —

Und es mühten sich Viele, Rath und Hilfe zu schaffen in der allgemeinen Bedrängniss.

Unter ihnen ragt der Name eines Mannes hervor, gleich ausgezeichnet als Arzt und als Mensch; von seinen Mitbürgern mit dem schönen Namen des vaterlandsliebenden Arztes geschmückt [1]).

Er verglich die Pockenkrankheit mit einem reissenden Strom, den alle Menschen ohne Unterschied einmal im Leben überschreiten müssen, über welchen blos ein schmaler gefährlicher Steg führt, von welchem Tausende hinabstürzen und den Tod finden. — An dieses Gleichniss knüpfte er die Betrachtung, dass es wohl minder gefährlich, sicherer

---

1) S. des grossen Arztes Tissots Leben: aus dem Französischen des Karls Eynord. Uebersetzt von Karl Mann. Stuttgart 1843. Eine ungemein anziehende, grosse Theilnahme erweckende lehrreiche Schrift, welche den Leser, Arzt oder Nicht-Arzt, nicht unbefriedigt lässt. S. 33 u. folg.

und darum rathsamer sei, den unsichern gefährlichen, aber nicht zu umgehenden Steg, gehörig vorbereitet und gerüstet, zur ruhigen schicklichen Zeit, freiwillig zu betreten, als sich unvorbereitet, zur ungelegenen Zeit, vielleicht in einem Zustand von Kraftlosigkeit, gleichsam im Sturm, wie eine Heerde hinüber treiben zu lassen. — Dieser freiwillig und mit Vorbedacht betretene Weg über den reissenden Strom war die Impfung mit *natürlichem* Pockenstoff. —

Das Gleichniss leuchtete ein: Tissots Name, seine mit Gründen unterstützte warme Empfehlung verschafften der Impfung Eingang, und trugen den Sieg davon, trotz aller Widersprüche von Seiten der angesehensten Aerzte seiner Zeit, — und leiteten gewissermassen hin auf die spätere grosse Jennersche Entdeckung.

Der erste Schritt zur erfolgreichen Bezwingung der Krankheit war geschehen, — das Mittel aber, wenn gleich heilbringend für die Allgemeinheit, war doch keineswegs ohne Gefahr für den Einzelnen.

Die grössere wichtigere Aufgabe lag daher vor, statt des schmalen unsichern Stegs, eine sichere Ueberfahrt zu entdecken, oder den Strom mit einer breiten wohlverwahrten Brücke zu überwölben, über welche Niemand hinabfiele, d. h. durch Verpflanzung einer mildern Form dieser Krankheit auf den menschlichen Körper, diesen gegen die bösartige und gefahrvolle Menschenpocke zu schützen. Die fortgesetzten Bemühungen auf diesem Wege, würden mit dem glänzendsten Erfolge belohnt. Die zerstreuten Lichtstrahlen in dem Impf- und Pockentilgungswesen fanden in *Jenner* den rechten Mittelpunkt, von welchem sich das gesuchte Heil über die ganze Menschheit ergoss. Der Sieg war errungen. Der Feind lag, so schien es, in den letzten Zügen am Boden, und nur, wer es versäumte den Schild zu nehmen, der ward von ihm ergriffen, — und seine Beute. — Und alle Welt freute sich seines Falls: und es erschallten Lobgesänge und wurden Dankaltäre errichtet dem Mann, der ihn geschlagen. — Aber er hatte sich

nicht aus tödtlicher Wunde verblutet, sondern richtete sich ganz unerwartet wieder auf, und erneute den Angriff.

Und jetzt zeigte es sich, dass die Schutzwaffe nicht undurchdringlich steif, dass ihre Schutzkraft sich nur auf eine gewisse Reihe von Jahren erstrecke, nach deren Ablauf sie der Erneuerung und Befestigung bedürfe.

So ward der Feind mit den eigenen übergreifenden Waffen besiegt, dem Sieger jedoch die weise Lehre zugerufen, den geschlagenen Feind nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern mit geschärften Waffen sich ihn vom Leibe zu halten.

Fortgesetzte Nachweisungen über die Ergebnisse der Nachimpfung bei der Mannschaft des Grossherzogl. Badischen Armee-Corps in den Jahren 1841 u. 1842.

(Siehe Annalen der Staatsarzneikunde 7. Jahrgang 1. Heft Seite 74.)

Jahr.	Zahl der Nachgeimpften. Davon hatten Narben der 1. Impfung				Erfolge der Nachimpfung.					
					a. mit ursprünglichem Kuhpockenstoff.			b. mit Nachimpfungsstoff.		
	deutliche.	undeutliche.	keine.	von natürlichen Blattern	ächt.	unächt.	ohne Erfolg.	ächt.	unächt.	kein Erfolg.
1841	3153	300	108	12	243	139	223	900	766	1302
	3573				605			2968		
1842	3417	175	19	5	183	122	217	912	802	1380
	3616				522			3094		

Die Nachimpfung der Mannschaft des Grossherzoglich Badischen Heereskörper in den Jahren 1841 u. 42 lieferte demnach folgende Ergebnisse:

Im *Jahre 1841* erschienen unter 3573 nachgeimpften Soldaten; ächte, zum Weiterimpfen geeignete Blattern bei 1143 Mann,
also von 100 bei 32 „

Im *Jahre 1842* unter 3616 Individuen, ächte Blattern, bei 1095 Mann
also von 100 bei 30 „

Weiter geht aus dieser Tabelle hervor, dass die nachgeimpfte Mannschaft in diesen beiden Jahren im Allgemeinen eine etwas grössere Empfänglichkeit für den ursprünglichen Kuhpockenstoff als für den Nachimpfungsstoff verrieth; indem

im Jahr 1841 von 100, mit ursprünglichem Stoff Nachgeimpften, bei 40;

von 100 mit Nachimpfungsstoff Nachgeimpften bei 30;

im Jahr 1842 von 100, mit ursprünglichem Stoff Nachgeimpften, bei 35;

von 100, mit Nachimpfungsstoff Nachgeimpften, bei 29 Mann ächte Pocken erschienen.

Im Jahr 1840 war das Verhältniss umgekehrt. —

Das Erscheinen von abgeänderten Pocken, (Varioloiden) beim Militär betreffend, so kamen im Jahr 1841 10 Fälle, — im Jahr 1842 2 Fälle vor, von denen jedoch kein Individuum nachgeimpft war.

An Blattern gestorben ist in diesem Jahr kein Militär-Individuum, welche Ergebnisse abermals sprechendes Zeugniss geben für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Nachimpfung.

Aufruf an die versammelten Aerzte in Mainz im September 1842, die Nachimpfung betr.

Im September 1842 richtete ich in einem Sendschreiben, unter Anführung der bei Grossherzogl. Badischen Wehr-

stande gewonnenen Ergebnisse der Nachimpfung, und mit Beziehung auf die Erfolge derselben in andern deutschen Staaten, einige Worte an die Versammlung der Ärzte, des Inhalts:

„So viel gehe aus Allem hervor, dass in dem Impfwesen, bei aller Genauigkeit und Strenge, womit bei der ersten Impfung verfahren wird, eine Lücke bestehe, welche man auszufüllen trachten müsse.“

Die Erfahrungen, welche in den verschiedenen deutschen Staaten, namentlich bei dem Wehrstand, gemacht worden sind, haben aber gezeigt, dass die Nachimpfung das Mittel ist, durch welches diese Lücke ausgefüllt werden kann.

Sie werde zwar, wenn sie nur einmal im Leben zur Anwendung kommt, noch nicht das Erforderliche Ergänzungsmittel des Impfwesens sein, jedoch der Einrichtung, welche als gesetzliche gesundheits-polizeiliche Massregel bei uns besteht, einen höheren Grad von Vollkommenheit geben.

Der Gegenstand ist von so hoher Wichtigkeit, dass er es gewiss verdient, von den Aerzten überhaupt, und den Sanitäts-Collegien und Regierungen insbesondere, wie es auch bereits zum Theil geschehen ist, — in Erwägung gezogen, und weiter verfolgt zu werden.

Gewiss ist die gegenwärtige Versammlung der Aerzte von der Wichtigkeit des Gegenstandes überzeugt, und von Interesse für denselben erfüllt.

Jedenfalls wird es für die Wissenschaft von grossem Gewinn, und dem Fortgang der guten Sache ungemein förderlich und dienlich sein, wenn die versammelten Aerzte ihr Interesse dafür dadurch an den Tag legen, dass dieselbe in der gegenwärtigen Sitzung ausführlich besprochen und beschlossen wird, sie zum ständigen und fortlaufenden Gegenstand der Berathung in den künftigen Jahresversammlungen der Aerzte zu erheben, so dass die bisher gewonnenen und ferner zu gewinnenden Erfahrungen und Ansichten gesammelt, vorgetragen, von allen Seiten be-

leuchtet, Rede und Gegenrede darüber geführt, und Vorschläge darauf gegründet werden.

Insbesondere ist es zu wünschen, die Versammlung möchte ihre Ansicht darüber aussprechen: welches die schicklichste Zeit, beziehungsweise das, zur Vornahme der Nachimpfung geeignete Lebensalter sein möge; — sodann ob, und wie weit auf dem Wege der belehrenden Empfehlung an die Gesammtheit, und der Aufmunterung der Aerzte zu deren Vornahme, der gewünschte Erfolg zu hoffen sei, und wenn dieser Weg nicht zum Ziel führt, welche Massregeln alsdann vorzuschlagen seien.

So viel ist gewiss, die Einführung der Nachimpfung wird eine der segensreichsten polizeilichen Massregeln sein, durch welche sich Alle, die dazu beitragen und sie fördern, *den Dank der Mit- und Nachwelt* verdienen werden.

Die Frage über die gesetzliche Einführung der Nachimpfung ist demnach die obenbemerkte dreifache, nämlich:

1. Ist die Nachimpfung wirklich die Ergänzung und Vervollständigung des Impfwesens, und als solche heilbringend, und nothwendig? —
2. Wenn sie es ist: Haben die Regierungen (Vorstände des Gemeinwesens) das Recht, sie den Staatsangehörigen aufzuerlegen, und im Beziehungsfall:
3. Wann, und *wie soll sie geschehen.*

Die erste Frage über das Ob: ist besonders durch die in den zwei letzten Jahrzehnten gewonnenen Thatsachen und Erfahrungen auf eine so überzeugende Weise bejahend beantwortet, dass, wie ich glaube, kein Zweifel mehr über die Nothwendigkeit ihrer Einführung statt findet: dass, wenn sie auch nicht Alles leistet, doch unendlich viel durch sie gewonnen wird.

Die zweite Frage betreffend, so glaube ich, dass das, den Regierungen unbestritten, und unbestreitbar zustehende Recht, das Schutzmittel gegen die Pockenseuche,

die Impfung, den Staatsangehörigen ohne Ausnahme aufzuerlegen, auch das Recht in sich schliesst, die Vervollständigung, oder das Ergänzungsmittel der ersten Impfung anzuwenden; dass, was man im Ganzen zu fordern das Recht hat, man auch theilweise zu verlangen habe, wenn das zu fordernde Ganze, seiner Natur nach, nicht mit einemmal, sondern nur getheilt, zu verschiedenen Zeiten, zu erhalten ist.

Es ist diess eine Forderung, welcher sich jeder Staatsangehörige, in seinem, und im Interesse des Ganzen unweigerlich zu unterziehen hat, und um so mehr, als die geforderte Massregel durchaus unschädlich, mit geringer, wenigstens im Verhältniss zu den aus ihrer Versäumniss leicht entspringenden Nachtheilen des Erkrankens, der Absperrung etc. sehr unerheblichen Unbequemlichkeit verbunden ist: wodurch noch der weitere grosse Vortheil erreicht wird, dass sie als sichere Gegenschau dient, für den möglichen Fall, dass irgend Jemand der ersten Impfung entgangen ist.

Soll sie aber von gehörigem Erfolg sein, so muss sie gesetzlich eingeführt werden; die Erfahrung hat nämlich gelehrt, dass die blose Empfehlung derselben nur theilweise Eingang findet, und nicht zum Ziele führt.

Die dritte Frage betrifft das *Wann* und *Wie*, d. h. die Frage:

Wie lange im Allgemeinen die erste Impfung zu schützen, oder in welchem Lebensalter die durch sie aufgehobene Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit wieder zu erwachen, und bis zu welchem Alter sie zu dauern pflege?

Die ziemlich allgemeine Annahme ist, dass das beginnende Jünglingsalter vom 12. bis 14. Lebensjahr die Zeit hauptsächlich sei, wo die Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit wieder zu erwachen, und erwacht zu sein, — und das 30. bis 36. Jahr das Lebensalter seie, bis wohin sie sich zu erstrecken pflegt, so dass Fälle von modifizirten Blattern bei geimpften Personen, über diesem Alter,

selten sind: nicht so selten Fälle von Blattern bei Geimpften unter jenem Alter.

Folgende Schriftstellen sprechen besonders für das Letztere, überhaupt aber für ein Nachimpfungsgesetz.

Nach Dr. *Rösch* in Schwenningen in Württemberg, (S. Hufeland's Journ. 1838 Decbr. Heft) welcher 2700 Nachimpfungen an Personen von sehr verschiedenem Alter vorgenommen hat, bekommen vom 12. Jahre an bis gegen das 25. gegen 40 von 100 der Nachgeimpften die modifizirten Kuhpocken; doch zeige sich ein vollkommener Erfolg auch hie und da schon mit dem 8. Jahr; von da an beobachte man sie häufiger, am häufigsten jedoch vom 15. bis zum 25. Jahr, wo er gegen 20 vom 100 der Nachgeimpften betrage. Vom 26sten Jahr an nehme der vollkommene und der modifizirte Erfolg ab, — der unvollkommene zu; selten aber fehle die Reaction in den Impfstichen gänzlich.

Beim weiblichen Geschlecht sehe man mehr modifizirten und vollkommenen Erfolg, als beim männlichen; — bei vollsaftigen hellfarbigen Individuen mehr Erfolg, als bei trockenen, mageren, dunkelfarbigen. (Uebereinstimmend auch zum Theil mit unsern Beobachtungen.) Wenn die Nachimpfung modifizirten oder vollkommenen Erfolg gehabt hatte, so wurden — so weit die Beobachtungen des Verfassers gehen, — die nachgeimpften Individuen später niemals von Pocken befallen. Hat sie aber keinen oder nur unvollkommenen Erfolg, so ist eine spätere Ansteckung möglich, da die Empfänglichkeit für die Impfung, für die Pocken nicht zu jeder Zeit gleich ist.

Die Nachimpfung ist demnach ein nothwendiges Ergänzungsmittel der Impfung. Man vollzieht sie am Besten um das 12. Lebensjahr, wenn die Impfung im Laufe des 1. geschehen war. Haftet sie gar nicht, oder gibt sie nur einen unvollkommenen Erfolg, so ist sie im nächsten Jahre und so lange zu wiederholen, bis ein modificirter oder vollkommener Erfolg erreicht ist. In einem bei der Ver-

sammlung der Aerzte in Freiburg im Jahr 1839 gehaltenem Vortrage (s. Annalen der Staatsarzneikunde 4. Bd. 2. Heft Seite 102) wird von ihm der bestimmte Antrag gestellt: „Die Nachimpfung müsse zum Gesetz erhoben, alle Individuen vom 11. bis 36. Jahre sogleich — später bei Kindern von 12. bis 14. Lebensjahr vorgenommen werden.

Die Schutzkraft der Kuhpocke ist nach Professor *Heim* (s. dessen Schrift über die Pockenseuchen in Württemberg von 1831 bis 1836) nur vorübergehend mit der Zeitentfernung von der Impfung allmählig abnehmend, und beinahe in allen Individuen nach und nach erlöschend. Eine bestimmte Angabe, wann der Schutz aufhört, ist unmöglich. Es spricht jedoch viel dafür, dass die in frühester Kindheit beigebrachte Impfung mit dem Eintritt des Jünglingsalters aufhöre, wirksam zu sein, und dass dann eine zweite Impfung für das fernere Leben schützen müsse.

Dr. *Dornblüth*, (s. dessen Bemerkungen aus einigen Pockenepidemien der Jahre 1833 und 1834 in Mecklenburg-Schwerin, Hufelands Journal 1839 3. St. S. 56) nahm die Nachimpfung im Jahr 1834 bei 191 Individuen vor, mit *dem* Erfolg, dass unter 35 Individuen von und unter 14 Jahren, 11 Fälle von ächten Kuhpocken, — also von 100 $31^3/_7$. — unter 156 Individuen von 15 bis 41 Jahren 54 ächte Kuhpockenfälle, also von 100 $34^{17}/_{48}$ sich ergaben. —

Kreisphysikus Schäfer in Hirschberg hat seit 1834 mehr als 9000 Individuen nachgeimpft, von denen etwa der dritte Theil normal verlaufende Kuhpocken hervorbrachte; — bei etwa dem neunten Theile die Nachimpfung erfolglos blieb, — die grosse Mehrzahl eine unregelmässige und unvollkommene Blatternbildung zeigte. — Auch bei den ohne Erfolg Nachgeimpften wurde in der Regel in den ersten 24 Stunden eine örtliche Reitzung in der Gegend der Impfstiche bemerkt, die binnen 3 bis 5 Tagen wieder verschwand, und den Beweiss lieferte, dass

der Impfstoff zwar gefasst hatte, aber bei dem Erloschensein der allgemeinen Empfänglichkeit nicht mehr vermögend war, die vollständige Wirkung hervorzubringen.

Der Verfasser zieht hieraus den gegründeten Schluss, dass diejenige Nachimpfung, bei welcher auch nicht einmal diese örtliche Reitzung statt hat, jedenfalls zu wiederholen sei, welche Wiederholung auch bei einigen Individuen mit Erfolg vorgenommen wurde.

Die von der Nachimpfung zurückgebliebenen Narben waren stets flacher und kleiner, als die durch die erste Impfung gewonnenen.

Dagegen lieferte die Nachimpfung der zehnjährigen Individuen im Allgemeinen ganz gleiche Erfolge, wie bei 15 bis 30 jährigen Personen, so dass es nicht scheint, als ob die Zeit es sei, welche einen schwächenden Einfluss auf die Schutzkraft der Kuhpocke ausübe.

Dabei sei nicht zu übersehen, dass das Mass von Empfänglichkeit für das Pockengift bei manchen Individuen gewiss so gross ist, dass auch die stärkste Kuhpocke es nur unvollständig zu tilgen vermöge; woraus folgt, dass wie wir uns den durch die Kuhpocken erzielten Schutz, zwar in der Allgemeinheit vorhanden, jedoch in jedem besondern Fall als möglicher Weise zweifelhaft denken müssen.

Dr. *Aug. Salbrig* macht in dem *Bayerschen Correspondenzblatt* von 1842 Nr. 31 (Repert. 1843 März S. 108) folgende Mittheilungen über diesen Gegenstand.

Das Vorkommen der Menschenpocken im April bis Juni zu Fürth machte die Vornahme der Nachimpfung nöthig, wurde auch von dem Publikum mit grösster Bereitwilligkeit aufgenommen; Verfasser hat in zwei Monaten 266 Individuen, *meist Kinder unter zwölf Jahren* nachgeimpft, von denen sich jedoch nur 230 zur Nachschau stellten. Von diesen bekamen 126 vollkommene; — 42 unvollkommene Nachimpfungspusteln; bei 62 war gar kein Erfolg. Diese Wahrnehmungen begründen nach dem Ver-

fasser die bündigste Rücksicht auf eine gesetzliche Grundlage der Nachimpfung; denn sie bestättigen neuerdings die Thatsache, dass schon unter dem zwölften Jahre die Empfänglichkeit für Pocken, wie für Kuhpockenstoff in bedeutsamen Zahlenverhältnissen wieder erwachte. — Das *dreizehnte Lebensjahr, das Jahr der Schulentlassung,* scheint daher *der geeignete Zeitpunkt* zur *Nachimpfung* zu sein; — wobei es jedoch späterer Erfahrung zu bestimmen überlassen bleibt, ob diese zweite Impfung für alle Zeiten ausreicht. Verfasser bemerkt dabei, dass zwei seiner Nachgeimpften, vor 12 Jahren schon zum zweiten Mal geimpft, dieses Jahr zum dritten Mal, vollkommene Pusteln bekamen.

In demselben Correspondenzblatt Nr. 30 spricht Dr. *Braun* gleichfalls von der Nothwendigkeit eines Nachimpfungsgesetzes.

Vorschläge.

Von einer Massregel, welche zur Erreichung eines bestimmten Zweckes vorgeschlagen wird, fordert man nicht blos, dass sie an sich gut, sondern auch, dass sie ausführbar, und ihre Ausführung nicht mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden sei.

Soll die Nachimpfung mit Erfolg allgemein eingeführt werden, so muss sie bei den Individuen vorgenommen werden, so lange sie noch unter einer gewissen Aufsicht stehen, wie diess bei der Schuljugend der Fall ist. Bei dieser müsste sie daher im letzten Jahr vor der Entlassung aus der Schule, d. i. im 13. oder 14. Lebensjahr, — bei den Fortbildungsschülern etwas später, — in Anwendung kommen. Nach der Entlassung aus der Schule, also in einem spätern Lebensalter ist sie zwar bei den beaufsichtigten Ständen, dem Wehrstand, so wie in verschiedenen Staatsanstalten oder Körperschaften, schwerlich jedoch bei der Gesammtheit in der geforderten Allgemeinheit durchzuführen, wie vor der Entlassung.

Sie müsste übrigens unentgeldlich und nöthigenfalls zwei Mal geschehen; demnach vor der Entlassung wiederholt werden, wenn die erste Nachimpfung unächten, oder keinen Erfolg hätte.

Für ein Nachimpfungsgesetz, und insbesondere für die allgemeine Nachimpfung der Schuljugend vor ihrer Entlassung, haben mehrere unserer, für die Nachimpfung thätig besorgten Amtsärzte bereits ihre Stimmen erhoben.

Ich bin übrigens überzeugt, dass es der guten Sache überhaupt förderlich, und der Regierung nicht anders als erwünscht sein wird, die offene und freie Stimme der zur Beförderung der Staatsarzneikunde d. h. des öffentlichen Gesundheitswohles hier versammelten *vaterlandsliebenden* Aerzten über diesen hochwichtigen Gegenstand zu vernehmen, um ihre Massregeln darnach zu ergreifen.

Und in dieser Ueberzeugung, im Vertrauen auf Ihren regen Eifer, und Ihr lebendiges Interesse für die gute Sache ersuche ich Sie, Hochverehrte Herren Collegen, Ihre Meinung hierüber und Ihre Ueberzeugung — mit Bestimmtheit auszusprechen.

Nach dem Wunsche des Herrn Verfassers, wurde der eben so umfassende als gründlich wissenschaftlich und praktisch behandelte Gegenstand einer ausführlichen Diskussion unterworfen. Indem die Versammlung dem Hrn. Generalstabsarzt Dr. *Meier* ihren aufrichtigen Dank für das höchst verdienstvolle Wirken in einer, mit dem öffentlichen Gesundheits- und Menschenwohle so eng verknüpften und hochwichtigen Sache mit Stimmeneinheit aussprach, hat sie mich zugleich mit dem Auftrage beehrt, die von der Versammlung und mir geäusserten Ansichten in einem besondern Berichte zur Oeffentlichkeit, und auf geeignetem Wege zur Kenntnissnahme des *Grossherzogl. Hohen Ministerium des Innern* zu bringen. Gerne entspreche ich diesem Auftrage. —

Die Schutzpockenimpfung als Schutzmittel gegen die verheerende Pockenseuche, ist nun bereits unter der ganzen civilisirten Menschheit verbreitet, wo die scheussliche Krankheit durch Klima und Lokalität begünstigt, ihre Opfer sucht. Wenige Entdeckungen haben in der Geschichte der Menschheit eine so würdige Stellung eingenommen, wenige sind mit so offenen Armen empfangen und so schnell verbreitet worden, als die Schutzpockenimpfung. Ueberall priess man *Jenners* Name und sein unsterbliches Verdienst um die Menschheit. Die verheerenden Pocken sollten bald aus den Volkskrankheiten verschwinden und nur noch in den Kompendien der Geschichte der Medicin als eine historische Erinnerung erscheinen. Dass die *Vaccine* das sichere und verlässige Schutzmittel gegen die Pockenkrankheit sei, bezweifelte bereits Niemand mehr. Doch kaum zwei Jahrzehnte hatte man sich in diesen süssen Hoffnungsschlummer gewiegt, als da und dort bei Geimpften wieder Pocken und zwar meist mit gelinderm — modificirtem — Character zum Vorschein kamen. Die *Varioloiden* nahmen die Aufmerksamkeit der Staatsärzte und Regierungen bald in Anspruch und regten neuen Forschungsgeist an. Noch zweifelte man nicht an der Schutzkraft der Vaccine, die Erfahrung hatte bisher zu laut dafür gesprochen, als dass diese einzelnen Fälle den Glauben an ein mächtiges und dem öffentlichen Gesundheitswohle so sehr konvenirendes Naturgesetz erschüttert werden konnte. Man suchte den Grund, dass in einzelnen Fällen die Vaccination nicht schützend wirke, in der nicht gehörigen Vornahme der Impfung selbst und dem zufällig gestörten Verlaufe der Vaccinepusteln, die gar häufig von den Kindern zerkratzt oder durch irgend einen Zufall zerdrückt wurden. Auch vermuthete man, dass die Kuhpockenlymphe selbst, indem sie durch so viele Körper wandern müsse, endlich zersetzt oder verändert würde und eben dadurch ihre Schutzkraft verliere, und Anderes mehr. An Vorschlägen zu einer genauern und aufmerksamern Besorgung des Impf-

geschäfts fehlte es daher nicht und die Impfärzte liessen es sich angelegen sein, ihrerseits alles zu thun, was die berührten Mängel und Gebrechen der Vaccination beseitigen konnte. Nichtsdestoweniger erschienen noch alljährig da und dort einzelne Fälle von natürlichen Pocken und veranlassten die Polizei, die ebenso lästigen, als unzureichenden Sperrmassregeln in Vollzug zu setzen.

Wollen wir auch zugeben, dass beim Beginnen der Vaccination manche Personen ungeimpft blieben, die Impfung überhaupt nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit vollzogen wurde, dass daher bei vielen jetzt lebenden Menschen die Empfänglichkeit für Ansteckung durch natürliche Pocken nicht ausgetilgt ist; so ist aber nach unsrer Erfahrung und Ueberzeugung hierin nicht die wichtigste und hauptsächlichste Ursache der unvollkommenen Schutzkraft der Vaccine zu suchen. Die Vaccination tilgt die Empfänglichkeit für Ansteckung mit Pockenkontagium oder Miasma durch Hervorrufen eines eigenthümlichen Krankheitsprozesses, der die Reactionsfähigkeit des Organismus gegen Pockengift, nicht bei allen Menschen für immer, sondern bei gar vielen nur für eine gewisse Zeit aufhebt. Die zweite Dentitionsperiode und der Uebertritt ins Pubertätsalter, scheinen auf die frühere Regeneration der Wiederempfänglichkeit für Ansteckung durch Pockengift und auf Restitution des Reactionsvermögens des Organismus gegen die Infection einflussreich zu wirken. *Es liegt unstreitig die für uns wichtigste Ursache der Unvollkommenheit der Schutzkraft der Vaccine, im Körper des Vaccinirten selbst.*

Die Behauptung, dass die Schutzkraft der Vaccine unzuverlässig sei, ist daher ungegründet. *Die Vaccine schützt, sie schützt bei allen Menschen, und kann für die ganze Lebenszeit schützend gemacht werden,* es kommt nur darauf an, die Ursachen zu entfernen, die ihre schützende Wirkung beschränken oder aufheben. Hierher gehören ausser der mangelhaften Behandlung des

Vaccinationsgeschäftes selbst,* die sich regenerirende Empfänglichkeit des Organismus für Pockenkontagium nach Verfluss von einigen Jahren. Nur in Bezug auf letztere wollen wir hier sprechen und den Weg bezeichnen, wie Abhülfe möglich und erfolgreich ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei vielen Menschen eine, nach mehreren Jahren vorgenommene zweite, ja sogar eine dritte Impfung fasst, d. h. die eigenthümlichen Vaccinepusteln zur Folge hat. Die Erfahrung hat ferner gezeigt, dass solche zum zweiten Male Vaccinirten (Revaccinirten), gegen Ansteckung mit Pockengift neuerdings und verlässig geschützt sind. *In der Revaccination liegt also unzweifelhaft das Mittel, die regenerirte Empfänglichkeit für neue Pockenansteckung auszurotten und somit die Ursache der unvollkommenen Schutzkraft der Vaccine zu entfernen.*

So fest unsere Ueberzeugung von der Schutzkraft der Vaccine steht, so fest begründet ist aber auch unsere Ansicht von der Nothwendigkeit der Revaccination und wir glauben nicht, dass in ganz Deutschland, als in demjenigen Lande, wo die öffentliche Gesundheitspflege die sorgfältigste Behandlung stets zu gewärtigen hatte, nur eine ärztliche Stimme gegen die Nothwendigkeit und das Zeitgemässe der Revaccination sich erheben wird. Bis dahin haben die beachtenswerthesten Stimmen sich für die unbedingte Nothwendigkeit der Revaccination erhoben. Unsere höchste Medicinalbehörde des Landes scheint längst diese Ansicht von der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Revaccination festzuhalten und so viel sie vermochte, dahin zu wirken, dass von den Impfärzten des Landes Revaccinationen vorgenommen wurden. Wie gut aber auch der Wille der Impfärzte sein mochte, wie uneigennützig sie sich der Sache, in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben annehmen mochten, der Zweck wird nach allseitiger Erfahrung nur höchst unvollkommen erreicht, da sich die Leute auf dem Lande

freiwillig nie dazu verstehen; wenigstens nur zum kleinsten Theile, auf eine zweite Revaccination einzugehen. —

Nach dem thatsächlichen Verhalte der Vaccination als Gegenstand der Medicinalpolizei gibt es jetzt für unser Grossherzogthum nur zwei Momente, nach welchen die hohe Staatsregierung sich entscheiden kann. Die Impfung ist gesetzlich eingeführt. Die gesetzliche Einführung geschah gewiss nur in Voraussetzung des sichern Schutzes, den die Impfung gegen die natürlichen Pocken gewähre. Zeigt sich nun aber diese schützende Kraft der Impfung nicht thatsächlich, so halten wir es für eine eben so harte als rechtswidrige Massregel, die Impfung der Staatsangehörigen als gesetzlich bindend aufzulegen, zumal die Impflinge noch mit den Impfgebühren belastet sind. *Der gesetzliche Zwang wird daher aufhören müssen,* oder aber, die hohe Staatsregierung wird im Falle sein, *von der erprobten Nothwendigkeit der Revaccination Kenntniss zu nehmen und diese als Complement der Vaccination ebenfalls gesetzlich einzuführen.* Nur eine Stimme des Lobes und der Billigung hörte man in der ärztlichen Welt über die *gesetzliche Einführung* der Vaccination erschallen, und die *Badische Regierung* hat sich durch diese Massregel, mit der sie eine schöne Bahn brach, in der That einen unverwelklichen Lorbeer errungen. Nur mit tiefster Betrübniss würden wir diesen Lorbeer dahin welken sehen, nur mit Schmerz würden wir den Rückschritt schauen, der auf einer schönen, ja heiligen Bahn für Menschenwohl und Menschenglück gemacht würde; — nicht ohne Besorgniss für eine grosse Zu-Zukunft würden wir die Zurücknahme des Gesetzes vernehmen, welches alle badischen Staatsangehörigen verpflichtet, sich der Impfung zu unterziehen, — ein Gesetz, welches jetzt erst, nach vielen Kämpfen und Bemühungen der Impfärzte, anfängt, ins Volk überzugehen und volksthümlich zu werden, und wenn auch gleich eine Last, doch eine solche ist, der sich jeder, theils aus Gewohnheit, theils

aus Vertrauen auf die nützlichen und heilsamen Erfolge der Vaccination, gerne fügt, so dass wohl kaum mehr Fälle von Widersetzlichkeit vorkommen, zu deren Beseitigung Anwendung gesetzlichen Zwangs nöthig wird. Bei der erprobten und unablässig regen Sorge unsrer erleuchteten Regierung für öffentliches Wohl, vermögen wir nicht, uns mit dem Gedanken zu befreunden: es werden bei *Hochderselben* die Besorgnisse für Sicherheit einer zweiten Impfung und die mit der Revaccination für die Staatsangehörigen nothwendig verbundene weitere Belästigung, mit der gesetzlichen Einführung der Revaccination in Konkurrenz treten und auf der Wagschaale der Gründe den Ausschlag dahin geben, eher die gesetzliche Verpflichtung zur Impfung überhaupt zurückzunehmen, als eine weitere Verpflichtung zur Revaccination zu erlassen. Wir können indessen einer weisen und vorsichtigen Staatsverwaltungs-Behörde nicht übeldeuten, wenn sie vor Erlassung einer gesetzlichen Massregel, welche allerdings eine, wenn auch gleich geringe Belästigung der Staatsangehörigen involvirt, von uns Bürgschaft verlangt, dass die Massregel, die wir nun einmal im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles veranlasst haben, auch das leiste, was wir damit bezwecken wollen. Nach unsern vorliegenden Erfahrungen dürfen wir vertrauen und hoffen, dass bei guter Ausführung der Revaccination (der zweiten Impfung) die schützende Kraft der Vaccine sich auf die ganze Lebenszeit erstrecke. Mehr können wir nicht versprechen, weil die Zeit der geschehenen Revaccinationen noch so kurz ist, als dass wir die Erfahrung als Richterin anrufen und von ihr sichere Entscheidung fordern könnten. Hiezu gehören wenigstens noch 25 Jahre und sorgfältige Beobachtung. So viel können wir aber mit Gewissen und Ueberzeugung behaupten und versichern, dass in der Revaccination unter allen Umständen eine bedeutende Erhöhung der Schutzkraft der Vaccine liegt und daher ein bedeutend grösserer Schutz gegen Ansteckung von natürlichen Blattern gegeben ist. Wir glauben, dass

sich jede Staatsadministration mit dieser Erklärung begnügen und beruhigen kann, die von der Ueberzeugung ausgeht, dass alle menschlichen Institutionen nie den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen, und dass practisch nur Annäherungen möglich sind. Die Strafgesetzgebung erreicht ihren Zweck, Rechtsverletzungen im Staate zu verhüten und dem Staatsbürger Eigenthum, Leben, Ehre und Gesundheit zu schützen, auch nicht völlig; werden wir daher einen vernünftigen Grund haben, die Strafgesetze abzuschaffen, — werden wir einen rechtlichen Grund haben, von der weitern Ausbildung und Entwicknlung der Strafgesetzgebung zurückzutreten? Wird die Erfahrung auch bei der Revaccination noch Mangelhaftes nachweisen, so werden wir Mittel und Wege finden, die etwaigen Mängel zu beseitigen oder zu verbessern.

Eine wichtige Frage ist, ob die Last, welche durch die Revaccination den Staatsangehörigen auferlegt wird, mit den Vortheilen, welche die Revaccination bietet, im Verhältniss steht. Die Last, welche die Revaccination für die Impflinge herbeiführt, ist unbedeutend, wenn die Sache nach unserm Vorschlage ausgeführt wird. Es wird zur Impfung selbst etwa eine Stunde Zeit erfordert werden. Wir wollen jedoch im Durchschnitt einen Drittelstag annehmen. Für Städte kommt diese Zeit in der Regel nicht in Anbetracht, und für Landleute ebenfalls nicht, wenn man zur Impfung eine Zeit wählt, wo sie nicht durch dringende Feldgeschäfte in Anspruch genommen sind. Berücksichtigt man dabei noch eine bestimmte Altersklasse — vor oder bei der Schulentlassung, — so kommt der Zeitverlust gar nicht in Anschlag. Bei den meisten Individuen wird die Impfung keinen Erfolg haben, es ist somit mit der Impfung selbst alles abgethan. Fasst die zweite Impfung aber, so wird allerdings einige Schonung des geimpften Armes durch beiläufig 8 Tage nöthig. Nur eine Schonung des betreffenden Armes tritt ein, nicht eine völlige Unbrauchbarkeit. Diese Beeinträchtigung ist also auch nicht von Erheblichkeit. Der

dritte Punkt der Belästigung sind die Gebühren für den Impfarzt. Nach unserm Vorschlage fallen diese hinweg. Erwägen wir nun gegen diese geringe Belästigung der Staatsangehörigen durch gesetzliche Einführung der Revaccination die Vortheile, die aus der Revaccination und der gesetzlichen Beibehaltung der Impfung überhaupt hervorgehen, so werden wir die Sache zuerst von staatsökonomischem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen haben und da leicht einsehen, wie nachtheilig kontangiose Krankheiten für den Verkehr im Innern des Landes wirken, zumal, wenn mit Sperrmassregeln vom polizeilichen Standpunkte aus eingegriffen werden muss. Wie kostspielig wird aber die so nöthige Ueberwachung ansteckender Krankheiten und die Sperre für die öffentlichen Kassen, wie erdrückend wirken Krankheit selbst und die polizeilichen Massregeln für einzelne Familien! Können wir bei Erwägung der Vortheile und Nachtheile, welche die gesetzliche Einführung der Revaccination dem öffentlichen Gesundheitswohl und dem öffentlichen Wohlstande überhaupt bietet, noch im Zweifel sein, wohin eine weise und gerechte Regierung sich entscheiden werde? Können wir wohl erwarten, unsere Hohe Regierung werde einen so begründeten und für das öffentliche Interesse so einflussreichen Vorschlag unberücksichtigt von der Hand weisen? Gewiss nicht, und in diesem Vertrauen mögen sich der Hauptsache folgende weitere Vorschläge über die Art der Ausführung der Revaccination anschliessen.

1) Wenn auch gleich das Alter von 16—18 Jahren dasjenige ist, welches nach der Mehrheit der Ansichten sich am besten zur Nachimpfung eignet, so findet doch zu dieser Lebenszeit die Ausführung der Revaccination ihre grossen und unbesiegbaren Schwierigkeiten. Unstreitig ist die Zeit der Schulentlassung die geeignetste. Diese Bestimmung macht es aber denn nothwendig, dass auch die Impfung der übrigen Kinder auf diese Zeit (Monat April und Mai) verlegt wird; denn Vaccination und Revaccination

müssen mit einander verbunden werden und zwar aus folgenden Gründen:

a. Um in gehöriger Menge guten Impfstoff vorräthig zu haben;

b. Um die Revaccination unentgeldlich verrichten zu können. Alle öffentlichen Aerzte Badens werden das Revaccinationsgeschäft als eine Ehrensache ansehen und hier so gerne, wie bei vielen andern Gelegenheiten ihre Bereitwilligkeit beweisen, dem öffentlichen Wohle Opfer zu bringen. Diese Opfer dürfen aber ihr Kräfte nicht übersteigen. Zu viel wäre gefordert, wollte man ihnen zumuthen, die Revaccination *besonders* zu besorgen. Die Impfung der erstmal Pflichtigen leidet nicht im Geringsten durch diese Verbindung.

2) Werde nur eine Hauptimpfung des Jahres gehalten und nicht wie bisher zwei. Schon an und für sich halten wir eine Hauptimpfung des Jahres für zureichend, denn brechen irgendwo natürliche Blattern in einem Bezirke aus, so muss doch eine ausserordentliche Hauptimpfung sogleich vorgenommen werden. Wird einmal die Revaccination im Gange sein, so ist ohnediess weniger Besorgniss für das Hereinbrechen von natürlichen Blattern vorhanden. Eine zweimalige Impfung des Jahres ist in Gebirgsgegenden für den Impfarzt eine wahre Quälerei, besonders wenn er wegen zwei oder drei Impflingen mehrere Stunden weit reisen muss.

3) Belästige man den Impfarzt nicht mit weitläufigen Tabellen zu fertigen, wodurch zwar der Form nicht aber immer der Sache genügt wird. Die Tabellen über die Geimpften und Nachgeimpften sollten so einfach als nur immer möglich sein, und blos die unentbehrlichsten Colonnen enthalten. Die Controlle liesse sich besser durch periodische Dienstvisitationen führen, wo der Visitator von den Geimpften da und dort Einsicht nimmt und die Geburtslisten damit vergleicht, als durch Einsichtsnahme der Ortsvaccinationslisten, deren Fertigung dem Impfarzt viele Zeit

kostet. Würden den Geburtslisten, welche die Pfarrämter zu fertigen haben, drei bis vier Colonnen weiter angehängt und hiezu eigene Impressen angeordnet, so wäre die Sache mit Umgehung der Ortsvaccinationslisten abgethan. Auf die Geburtsliste würde gleich der Erfolg der Impfung eingetragen und eine Colonne „Bemerkung" könnte alles übrige Bemerkenswerthe aufnehmen. Die Revaccinationslisten würden dann auf dieselbe Weise geführt werden.

4) Für Impfscheine genügt das einfachste Formular, welches den Namen des Vaters, oder bei unehelichen Kindern, der Mutter, dann den Namen des Impflings und das Jahr der Impfung unter Angabe des ächten Erfolgs enthält. Für Revaccinationen braucht entweder kein Impfschein ausgestellt zu werden oder ebenfalls blos auf die einfachste Weise.

5) Es würde für das Impfgeschäft sehr fördernd wirken, wenn die Impfärzte von der lästigen Obliegenheit enthoben würden, ihre Impfgebühren bei den Einzelnen erheben und einziehen zu lassen. Die Gemeinden sollen diese Gebühren beim Empfange der Scheine vorschiessen und dann bei den Betreffenden einziehen lassen. Durch solche Massregeln, welche die Gemeindskasse weiter nicht gefährdet, würde man den Impfärzten ihr Geschäft erleichtern und ihnen viele Zeit ersparen.

6) Die zweckmässigste und sicherste Art der Fortpflanzung der Impfung geschieht von Arm zu Arm. Hiezu ist unerlässlich, dass dem Impfarzte gestattet sein muss, von jedem ihm tauglichen Kinde Stoff zu nehmem. Die Impfärzte haben sich bisher allenthalben bitter beschwert, dass nicht eine allgemeine Verordnung jeden Impfling, beziehungsweise dessen Eltern verpflichte, Stoff von sich nehmen zu lassen, und dass man die Renitenz nöthigenfalls mit Gewalt beseitige. Ohne einen solchen gesetzlichen Zwang bleibt die gesetzliche Einführung der Vaccination mehr oder weniger eine Illussion. Der Impfarzt ist der Willkühr und dem Unverstande der Eltern der

Impflinge preisgegeben und die Impfung selbst leidet darunter sehr Noth. Mit Belehrung allein kann man diesen Uebelstand nicht beseitigen und es hat nach unsrer Ueberzeugung so wenig Zwang und die rechtliche Freiheit eines Menschen Verletzendes, aus einer Impfpustel Lymphe zu nehmen, dass man die Rechtsfrage füglich umgehen kann und die Sache vom praktischen Gesichtspunkte und dem Grundsatze der Konsequenz, der Nothwendigkeit und der öffentlichen Nützlichkeit aus löst. Die Grossherzogl. Regierung des Oberrheinkreises hat durch Verordnung vom 24. April 1840 [1]), diesem Hindernisse zwar abgeholfen, in andern Kreisen, soll aber nicht Gleiches geschehen sein. — Ein weiteres nothwendiges Beförderungsmittel der Impfung und ihres guten Erfolgs besteht in der gesetzlichen Anordnung der Art des Fortpflanzens des Impfstoffes von einem Orte in den andern. Die Verpflanzung des Impfstoffs mittelst Verwahrung auf Fischbein oder Glasplatten ist nicht zuverlässig; wie bereits angedeutet, muss die Impfung von Arm zu Arm als der Regel aufgestellt werden. Um daher die Impfung aus einem Orte in einen Andern zu verpflanzen, müssen Kinder — eines bis zwei — aus dem ungeimpften Orte in den geimpften, auf Kosten der Gemeinde verbracht werden. Niemand darf sich weigern, sein Kind zu diesem Behufe herzugeben. Wenn die zur Stoffimpfungen verwendeten Kinder, beziehungsweise deren Eltern, eine angemesene Gebühr erhalten, so gibt es wohl nicht leicht Anstände [2]).

---

1) Vergl. Verordnungsblatt des Oberrheinkreises. Jahr 1840 Seite 75.

2) Ich habe in meinem Amtsbezirke mit Genehmigung des Bezirksamtes längst diese Ordnung eingeführt und das Impfgeschäft geht leicht und ordnungsmässig zu allseitiger Zufriedenheit vor sich. Die Eltern der nach einem andern benachbarten Orte verbrachten Kinder erhalten aus der Gemeindskasse eine Gebühr von 48 kr. Es gibt immer viele Lusttragende hiezu, so dass man sehr gesunde Kinder auswählen kann.

S.

Mögen nun diesen gedrängten Ansichten, die aus einer nüchternen Erfahrung hervorgegangen sind, und aus uneigennütziger Absicht, blos im Interesse einer hochwichtigen das öffentliche Gesundheitswohl berührenden Massregel der Oeffentlichkeit übergeben werden, diejenige Aufmerksamkeit zu Theil werden, welche die Sache nicht blos im engern Kreise unsres Vaterlandes, sondern vor dem Forum der ganzen civilisirten Menschheit verdient.

Emmendingen im August 1843.

III.

Einige Bemerkungen zu dem Titel X. des Strafgesetzentwurfs für das Grossherzogthum Baden.

Von

Medicinalrath Dr. I. H. Schürmayer,
Grossherzogl. Badischem Medicinalrathe und Oberamts-Physikus
zu Emmendingen.

Der §. 181 des Badischen Strafgesetzentwurfs bestimmt das Verbrechen der Tödtung dahin: „Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.“ Nach dem folgenden Paragraphen 182 [1]) setzt eine jede Tödtung als Todesursache eine *Beschädigung* voraus. Ohne eine körperliche Beschädigung kann es also nach dem Buchstaben und Geiste dieses Strafgesetzes keine Tödtung geben. Für den Gerichtsarzt, der in den Fall kommt, über eine fragliche Tödtung Untersuchung zu pflegen und Gutachten zu geben, muss diese Bestimmung des §. 182 des Entwurfs von höchster Wichtigkeit sein. Das erste, was ein denkender Gerichtsarzt fragen wird, ist: was versteht der Gesetzgeber unter „Beschädigung?“ Ist der Begriff von *„Beschä-*

---

1) „Tödtlichkeit der Beschädigung. Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat“ etc. etc.

gung" hergestellt, dann erst lässt sich der objective Thatbestand einer Beschädigung an dem fraglich getödteten Menschen aufsuchen und erheben, erst dann lässt sich von der tödtlichen Wirkung einer Beschädigung sprechen und beziehungsweise der ursächliche Verband zwischen Beschädigung und Tod untersuchen.

Der Begriff von Schaden ist sehr weit oder eng, je nach dem man ihn von einem allgemeinen oder besondern Standpunkte aus betrachtet. Der gerichtliche Arzt muss sich nun aber einmal nothwendig an einen bestimmten Begriff halten, sonst kann er seine Aufgabe unmöglich lösen. Sicher ist, dass der Arzt oft einen, vom Juristen abweichenden Begriff von Schaden oder Beschädigung hat, oder mindestens haben kann, folglich wird schon von verne herein bei einer Untersuchung über Tödtung, die Wahrheit und der strafrechtliche Zweck gefährdet werden können.

Vor allem muss der Gerichtsarzt die Frage stellen: soll diese *Beschädigung* dynamischer oder physischer Natur, oder beides zugleich sein? Im ersten Falle lässt sich der Zustand nicht durch Augenschein entdecken oder erheben, sondern muss durch gewisse Erscheinungen am lebenden oder todten Körper erst erschlossen werden; häufig wird er nicht zu erheben oder zu erweisen sein. Kann die Strafrechtspflege, kann überhaupt eine Strafgesetzgebung ohne zu grosse Gefährdung, auf physisch nicht nachweisbaren Schaden, als objectiven Thatbestand eines Verbrechens, oder wenigstens als Theil dieses Thatbestandes eingehen?

Der Arzt als solcher anerkennt dynamischen Schaden und dynamische Beschädigung; für die Staatsrechtspflege und für die Strafgesetzgebung sind aber diese Begriffe nach meiner Ansicht nicht anwendbar.

Es ist nicht richtig, dass alle Tödtung durch Beschädigung in dem gewöhnlichen Begriffe entstehen. Man kann z. B. einen Menschen tödten, indem man ihm die Luft entzieht. Er stirbt aus Mangel des für den Respirationsprozess nöthigen Pabuli. Wie ist hier eine Beschädigung zu

suchen und zu erkennen, ohne in Spitzfindigkeiten und Sophismen einzugehen? Der Gerichtsarzt, sich streng an den §. 182 des Strafgesetzentwurfs haltend, könnte hier den objectiven Thatbestand einer Tödtung nicht herstellen, weil er von vorne herein keine Beschädigung physischer Art aufzufinden vermögte, folglich in der Kausalkette zwischen Tod und Todesursache immer das erste Glied vermisste. Mehrere ähnliche Fälle sind mir noch denkbar [1]) und sogar erfahrungsgemäss, wie z. B. die Todesart durch Entziehung von Nahrung und Wärme, wohin in specie das Aussetzen der Neugebornen gehört, welche aus Mangel an Nahrung und der erforderlichen Wärme sterben. Ich mache hiebei noch darauf aufmerksam, wie übel der Richter in denjenigen Fällen berathen sein würde, wo bei einer Todesart durch Nahrungs- und Wärmeentziehung zugleich Verletzungen bestehen, die aber offenbar oder zweifelhaft mit

---

1) *Wie* und auf *welche Weise* sollen aber auch die — z. B. unter unglücklich verheiratheten Ehegatten, unter Stiefeltern und Stiefkindern, unter erbhungerigen, geld- und habgierigen Verwandten u. s. w — nicht so selten vorkommenden, empörenden Beschädigungen der Gesundheit und des Lebens durch *absichtlich, boshaft erregte deprimirende Gemüthsaffecte in foro* beurtheilt werden, die ebenfalls weder durch Zollstab noch durch Sonde handgreiflich untersucht und nachgewiesen werden können?! — Denn unter die verschiedenen Wege, Gesundheit und Leben der Staatsbürger zu gefährden, unter die mannigfaltigen Arten der Körperverletzungen und der Tödtung, welche die Gerichte zu untersuchen, und das Gesetz zu bestrafen haben, gehören auch jene *durch Erregung schädlicher Gemüthsaffecte;* unter die verschiedenen Todesarten, welche die Gerichtsärzte zu constatiren und zu begutachten haben, gehört auch *jene des Todes am gebrochenen Herzen,* sagt unser Dr. *Diez* in seiner trefflichen, im 4. Hefte IV. Bd. dieser Annalen von 1839 enthaltenen Abhandlung: *Ueber Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch Erweckung widriger Affecte und Leidenschaften.* —
Anmerk. v. *P. J. Schneider.*

dem Tode des Individuums in keinem ursachlichen Verband stehen.

Wenn eine Tödtung der Art zur gerichtlichen Untersuchung käme, so würde der Gerichtsarzt nur dann genügenden Aufschluss zu geben vermögen und beziehungsweise den objectiven Thatbestand einer Tödtung im Sinne des §. 181 des Entwurfs herzustellen vermögen, wenn man ihm die Frage stellte: *„welches ist die äussere und veranlassende Todesursache?“* Diese Frage wäre in der That auch ganz im Geiste des §. 181 begründet, indem der Gerichtsarzt die aus Dolus oder culpa entsprungene Ursache zu erheben und als Sachverständiger zu erweisen vermag. Nach meiner Ansicht können nur *Verletzungen* — Laesiones — welche immer durch ihre eigenthümlichen physischen Merkmale unmittelbar wahrzunehmen und zu erheben sind, unter *Beschädigung* verstanden werden. Da es aber auch Tödtungen ohne solche Verletzungen geben kann, so halte ich für nöthig, die Annahme einer Beschädigung, welche als etwas Objectives die wirkende Ursache des Todes enthalten soll, aufzugeben und anstatt: *„Tödtlichkeit der Beschädigung“* zu setzen: *„Tödtlichkeit der Verletzungen oder der äussern (objectiven) Ursachen überhaupt.“*

Verletzungen sind unstreitig die bei weitem häufigsten Todesursachen bei Tödtungen. Was unter einer Verletzung zu verstehen ist, lässt sich besser und klarer bestimmen, als was unter Beschädigung. Der Gerichtsarzt fasst den Begriff „Verletzung“ immer von der richtigen Ansicht auf und er wird von ihm wohl schwerlich missdeutet; auch wird der Gerichtsarzt immer eine Verletzung postuliren, wenn man ihm von Beschädigung spricht, weil er sich auch eine Beschädigung nach dem bisherigen Verfahren [1]) wohl nicht anders, als durch eine Verletzung herbeigeführt, denkt.

---

1) § 71 des Grossherzogl. Strafedicts, lit. b. c. fg.

Durch den Beisatz: *„und der äussern (objectiven) Ursachen überhaupt“* können die ursächlichen Momente einer Tödtung, welcher Art und Beschaffenheit sie immer sein mögen, nicht ausgeschlossen werden. Der Gerichtsarzt ist überhaupt hiedurch veranlasst, alle ursächlichen Einwirkungen bei einer Tödtung, so weit sie zum objectiven Thatbestand gehören, aufzusuchen und ihrer naturgemässen Verkettung und Berührung dem Richter klar vor Augen zu legen. Es wird dadurch auch dem Richter möglich, richtige und klare Einsicht darüber zu erhalten, ob und wie der Tod mit der in Anfrage stehenden Handlung des Thäters zusammenhange.

IV.

Beiträge zur Lehre von den Kopfverletzungen und ihrer Beurtheilung in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht.

Von

Herrn Dr. Friedr. Ebel,
Grossherzoglich Hessischem Physikatsarzte.

(Fortsetzung.)

VI.

Bei einer allgemeinen, sehr heftigen Schlägerei, in welcher gegen 10 Personen mehr oder weniger bedeutende Wunden erhielten, wurde N. F. v. O. in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 18 . . während einer Tanzgelegenheit in einem Wirthshause so heftig und wiederholt auf den Kopf geschlagen, dass er bewusst- und besinnungslos niederstürzte und, erst nach einiger Zeit wieder zu sich gekommen, von seinen Kameraden aufgerichtet und nach Hause gebracht werden konnte.

Am folgenden Tage fand man den Verwundeten mit verbundenem Kopfe im Bette schlafend und auf dem Rücken liegend; das Gesicht war etwas angeschwollen, namentlich an beiden Wangen von der Stirn bis zur Schläfe; die Gegend der unteren Augenhöhlenränder blauröthlich unterlaufen, das Aussehen blass, die Temperatur der Gliedmassen kühl, die Respiration schwach, oft kaum bemerklich, die Sprache leise, undeutlich, der Puls ungewöhnlich langsam, 50 Schläge in der Minute, voll und gespannt. Wenn man die Augenlider aufzuheben versuchte, erwachte Vulnerat, erwiderte zwar die Anrede, klagte über Kopfschmerz, Schwindel und

Ohrensausen und fiel alsbald wieder in den soporösen Zustand zurück. Die Pupillen schienen etwas verengt, gegen das Licht sehr empfindlich. Bei jeder Bewegung, Aufrichten des Kopfes oder Genuss von Nahrungsmitteln und Getränken erfolgte Uebelkeit und heftiges Erbrechen.

Nach Hinwegnahme des umhüllenden Tuches sah man an dem, im ganzen Umfange bedeutend angeschwollenen Kopfe, folgende Verletzungen:

1) Auf der rechten Seite desselben am vordern obern Winkel des Seitenwandbeins eine 2½ Zoll lange, von vornen nach hinten in schiefer Richtung sich erstreckende, bis auf den Knochen dringende Schnittwunde mit glatten Rändern, an deren unterm Winkel die häutigen Bedeckungen in der Art vom Knochen losgelöst waren, dass der Finger in diese Höhle eindringen konnte.

2) Mehrere geschundene Hautstellen an beiden Schläfen, besonders aber der linken, nebst Blutstriemen am Hinterhaupte.

Sonstige Verletzungen und Knochenbeschädigungen des Kopfes konnten wegen zu bedeutender Anschwellung der äusseren Bedeckungen vor der Hand nicht wahrgenommen werden.

Ordination: Aderlass von 16 Unzen, antiphlogistische Mixtur; kalte Aufschläge auf den Kopf; strenge Körper- und Geistesruhe nebst kühlender Diät.

Juni 14. Scheinbare Besserung, Kopf etwas freier, grössere Besinnlichkeit und richtige Antworten; Zustand des Pulses und der Respiration wie gestern, grosse Neigung zum Sopor, Fortdauer des Schwindels, der Schmerzen und der Anschwellung des Kopfes. Bei genauem und sorgfältigen Befühlen der linken Schläfegegend war zwar keine Beschädigung zu entdecken, jedoch äusserte der Verwundete einen heftigen Schmerz. Da die Eltern desselben sich der desshalb nothwendigen, näheren Untersuchung des Schädels mittelst Erweiterung der Wunde u. s. w. hartnäckig widersetzten, so musste diese unterbleiben.

Fortsetzung der Behandlung; antiphlogistische Mixtur mit Kali nitric. und Natr. sulphuric.; Pulver aus Calomel p. d. 1 Gr. stündlich; 15 Blutegel auf die Schläfe und Essigklystire.

Juni 15. Die Erscheinungen einer vorausgegangenen Hirnerschütterung mit Knocheneindruck oder Extravasat in der Schädelhöhle sprechen sich jetzt deutlicher aus, indem der Kranke bei blasser Gesichtsfarbe stets auf dem Rücken in tiefer Betäubung liegend mit mühsamer, schnarchender Respiration, kleinem, langsamen, schwachen Pulse nur äusserst schwer durch Rütteln und lautes Anrufen zum Bewusstsein gebracht werden konnte, und mit stotternder undeutlicher Sprache Antwort gab.

Die bedeutende, beim Befühlen schmerzhafte Kopfgeschwulst, erschien etwas verkleinert.

Ordinat. Infus. Flor. Armic. mit Tartar. stib. und Natr. sulphuric. — Calomel p. d. 2 Gr. alle 2 Stunden nebst dem früheren Klystire.

Juni 16. Bei Fortdauer der bedenklichen Zufälle gaben die Eltern auf wiederholtes dringendes Zureden ihre Einwilligung zur Bloslegung der Schädelknochen mittelst Einschnittes. Man führte denselben nun vom vordern Rande des Seitenwandbeins über das Schläfebein in der Länge von drei Zoll bis zum linken Ohre, und durchkreuzte ihn mittelst eines weiteren horizontalen 4 Zoll langen Einschnittes vom Stirnbein bis zum hintern Theile des Seitenwandbeins. Aus den eingeschnittenen Weichtheilen ergoss sich viel extravasirtes Blut, und in der Tiefe der Wunde fand man das Seitenwandbein nebst einem Theile des Schläfebeins stark eingedrückt und mit hervorragenden Knochenrändern begrenzt. Nach diesem Befunde erschien nun die Trepanation unerlässlich. Allein da die Eltern des Vulneraten sich dieser Operation abermals hartnäckig widersetzten, so musste man sich auf Hinwegnahme der etwas hervorstehenden Spitze des Seitenwandbeins von 1½ Zoll Länge und ¾ Zoll Breite, nebst eines weiteren losen Knochen-

stücks des Stirnbeins von 2 Zoll Länge und 1 Zoll Breite beschränken.

Aus dieser Oeffnung wurde nun ein bedeutendes Blutextravasat von der harten Haut entfernt, wobei zugleich etwas flüssiges Blut unter den Schädelknochen hervorkam und einige kleine verletzten Zweige der Art. temporalis bluteten. Die Dura mater hatte an dieser Stelle ein schmutziges dunkelrothes Ansehen, erschien jedoch unverletzt.

Innerlich antiphlogistische Mixtur mit Natr. sulphuric. Kali nitric. und Tartar. stib.; Pulver aus Calomel und Jalappa alle 3 Stunden, kalte Aufschläge auf den Kopf und abermaliger Aderlass von 12 Unzen.

Juni 17. Das Bewusstsein freier, Betäubung und Neigung zum Sopor geringer, grössere Aufmerksamkeit beim Anreden und deutlichere Antworten; Puls schneller, 60 bis 65 Schläge, nicht mehr so unterdrückt, gross und gespannt; Hautwärme mässig erhöht, gelinde Ausdünstung, Kopfschmerz nur in der Gegend der Wunde; fünf bis sechsmalige Stuhlentleerung.

Die Wundränder waren stark angeschwollen und auf der schmutzig-dunkelrothen, übrigens unverletzten Hirnhaut eine kleine bohnengrosse hirnähnliche Masse bemerkbar.

Abermaliger Aderlass von 12 Unzen; Aussetzen des Gebrauchs der Pulver.

Juni 18. Man traf den Kranken bei völligem Bewusstsein, duftender Haut, langsamem, nicht hartem und gespanntem Pulse, frei von Kopfschmerz, der nur in der Gegend der Wunde bei jedesmaligem Verbande sich einstellte. Die hirnähnliche Masse auf der Dura mater schien etwas vergrössert und die Wunde in Eiterung begriffen.

Mixtur aus Kali nitric. mit Tartar. stib.

Juni 19. Einige Zunahme der Kopfschmerzen, Schwindel und Sausen in den Ohren nach einer schlaflosen, unruhigen Nacht, Puls mehr gereizt, gespannt und hart, Haut feucht bei erhöhter Temperatur. An den Knochenrändern, so wie theilweise auch auf der harten Hirn-

haut zeigen sich Fleischwärzchen bei gutem Aussehen der Wunde.

Abermaliger Aderlass von 10 Unzen, wobei das Blut eine stark inflammatorische Beschaffenheit zeigte. — Fortsetzung der frühern Behandlung.

Juni 20—23. Nach den Umständen ziemlich erwünschtes Befinden, etwas Schwindel, aber grössere Munterkeit, Puls fast normal, Haut schwitzend, natürlich warm, während der Nacht ruhiger Schlaf. Die Schnittwunde und die Wunde an der linken Kopfseite eitert gut und ist am Rande mit Fleischwärzchen bedeckt.

Fortsetzung der bisherigen Behandlung und bei mangelnder Oeffnung Klystire.

Unverkennbare Zeichen einer heftigen Gehirnentzündung. Patient liegt schlummersüchtig auf dem Rücken doch nicht ganz ohne Bewusstsein, denn er gab auf Befragen richtige Antwort und klagte über heftigen Kopfschmerz auf der linken Seite; das Gesicht war geröthet, die Gefässe der Bindehaut sichtbar mit Blut gefüllt, die Pupillen zusammen gezogen, gegen das Licht sehr empfindlich, die Haut trocken und heiss, Puls fieberhaft, beschleunigt, gereizt; der Daumen der rechten Hand in die Handfläche eingeschlagen, lautes Aufschreien und stetes Umherwerfen während einer schlaflosen Nacht.

Nach Abnahme des Verbands sah man die harte Hirnhaut an der schmutzig-dunkelrothen Stelle durch das darunterliegende Gehirn gespannt und in den engsten Raum der Knochenwunde eingedrängt, wobei zugleich der fungöse Auswuchs deutlicher hervorkam.

Abermaliger starker Aderlass bis das Blut keine Crusta inflammatoria mehr zeigte; Calomel mit Jalappa.

Juni 25. Einige Abnahme der Entzündungssymptome des Gehirns; Delirien, etwas ruhigere Nacht; Puls nicht mehr hart und gespannt noch gross und beschleunigt, Haut heiss aber weich und duftend; klares Bewusstsein bei fortdauerndem Kopfschmerz.

In der stark eiternden Wunde erschien die harte Hirnhaut mit der darunter befindlichen Hirnmasse nun ganz in die Knochenlücke hervorgetrieben als ein 1 Zoll langer Auswuchs, an der Spitze von fungöser Beschaffenheit und konnte durch Druck nicht zurückgebracht werden.

Da man eine abermalige Erweiterung der Wunde durch Trepanation auch jetzt wieder verweigerte, so wurde die fungöse Masse mit Höllenstein betupft und ein passender Druckverband angewendet, um die Geschwulst in der Schädelhöhle zurückzuhalten und ihre Vergrösserung zu verhindern.

Fortsetzung der bisherigen Behandlung; 12 Blutegel an den Kopf und hinter die Ohren, abermaliger Aderlass von 10 Unzen.

Juni 26. Das entleerte Blut zeigte wieder eine starke Entzündungshaut. Die Erscheinungen einer heftigen Gehirnentzündung dauern fort; Rückenlage, heftiger Kopfschmerz besonders auf der linken Seite, Puls beschleunigt, gross und gespannt; Schielen des rechten Auges nach innen bei verkleinerter Pupille; zweimaliger Stuhlgang auf Essigklystir.

Die aus der Knochenwunde hervorragende fungöse Geschwulst hatte die Grösse eines Taubeneies erreicht, pulsirte stark und konnte nicht mehr in die Schädelhöhle zurückgebracht werden. Bei zunehmender beträchtlicher Einklemmung liessen sich schlimme Folgen erwarten, denen nur möglicher Weise durch Erweiterung mittelst der Trepanation, die aber verweigert wurde, vorgebeugt werden konnte. Man musste sich daher auf zweckmässigen Verband und Betupfen der fungösen Theile mit Höllensteine beschränken. Die Schnittwunde auf der rechten Seite war der Heilung nahe.

Antiphlogistische Mixtur mit Kali nitric. und Tartar. stib. Pulver aus Calomel und Digitalis.

Juni 27. Die Gehirnentzündung in Abnahme begriffen, Patient munterer, völlig bei Bewusstsein, Haut mässig

warm und feucht; Puls wenig gereizt und beschleunigt, Kopfschmerz gelinder, Schlaf ziemlich ruhig, durch leichte Zuckungen der untern Extremitäten unterbrochen, Durst nicht sehr heftig.

Bei Besichtigung der Kopfwunde fiel die Vergrösserung der aus der Schädelhöhle hervorragenden Hirngeschwulst sehr auf; welche sich gleich einem Schwamme über die Knochenränder lagerte, diese verdeckend. Zugleich erschien die harte Haut an mehreren Stellen schwärzlich, brandig, wie abgestorben und das Gehirn darunter blos liegend, auch theilen die Knochenränder dieses missfarbige, schwärzliche Ansehen. Jede fernere Operation am Kopfe des Verwundeten wurde untersagt und musste unterbleiben. Da die Geschwulst weder zurückgebracht werden noch einen Druck mehr ertragen konnte, so wurde blos ein einfacher Verband angelegt.

Innerlich antiphlogistische Mixtur; Calomel mit Digitalis, acht Blutegel an die Schläfe.

Gegen Nachmittag stellten sich heftige Zuckungen des ganzen Körpers ein, welche durch ihre öftere Wiederkehr den Kranken sehr angriffen, desshalb Pulver aus Opium und Ipeccacuanha.

Juni 28. Grosse Hinfälligkeit und Abspannung, aber freies Bewusstsein, weniger Schwindel und Eingenommenheit des Kopfes, deutlichere Sprache bei beschleunigtem, schwachem, kleinem Pulse, Schielen des rechten Auges und Fortdauer der Krämpfe.

Die Hirngeschwulst hatte die Grösse eines Hühnereies erreicht, war schwammartig ausgedehnt mit missfarbiger schwärzlicher Oberfläche, nicht mehr so heftig pulsirend und härtlich anzufühlen. Die Knochenränder in der Umgebung derselben und die harte Haut durchfressen, das Gehirn blos liegend von schmutzig-schwärzlichem Ansehen und mit etwas dickem Blute bedeckt.

Infus. Flor. Arnic. mit Tartar. stib.; Calomel mit Opium, Sinapismen.

Juni 29. Während des gestrigen Tages sieben convulsivische Anfälle in einer Zwischenzeit von 1 bis 1½ Stunden und 5—10 Minuten Dauer mit Verlust des Bewusstseins, starker Kopfschmerz und Unbesinnlichkeit; nach dem Anfalle Bewusstsein etwas freier, Haut feucht, schwitzend, heftiges Schielen.

Die Schnittwunde auf der rechten Seite der Verheilung nahe; die Hirngeschwulst hatte wieder zugenommen, pulsirte nicht mehr, war hart und callös, von der durchlöcherten schwärzlichen harten Haut theilweise entblösst und wurde jetzt mit dem Messer abgetragen, und die aus einer kleinen Arterie hervorkommende Blutung mit kaltem Wasser gestillt, worauf die Wundfläche ein reines Ansehen zeigte. Kurz darauf und selbst während des Verbandes stellten sich die Krämpfe wieder ein, wobei Patient bewusstlos mit halboffenen stieren Augen, mühsamem kurzem Athmen, kleinem intermittirendem Pulse, schwerfälliger Sprache, Verlust des Bewusstseins und der Empfindung auf dem Rücken lag.

Infus. Flor. Arnic. mit Liq. Ammon. succin.; Pulver aus Pulv. Dower mit Moschus.

Juni 30. Heute erschien der Zustand des Patienten gegen Erwarten etwas gebessert, Abnahme des Schielens und der krampfhaften Beugung des Daumens, die Haut dünstend und von natürlicher Wärme, Puls wenig beschleunigt und gereizt, Respiration normal, völliges Bewusstsein und auf alle Fragen verständige und passende Antwort; beim Kopfschmerz nur etwas Schwindel und Eingenommenheit; die Krampfanfälle seltener und kürzer, mitunter etwas Schlaf.

Infus. Flor. Arnic. mit Tartar. stib. und Calomel Pulver.

Juli 1. Das Befinden des Kranken nicht so befriedigend als gestern, obgleich seit 27 Stunden die convulsivischen Anfälle cessirten; die Sprache schwerfällig und undeutlich, Puls veränderlich, bald weich, schwach und

klein, bald beschleunigt und gereizt, grosse Unruhe und heftiger Kopfschmerz bei feuchter und warmer Haut.

Die Beschaffenheit der Wunde ungünstig, die Ränder missfarbig. Beim Druck auf die Geschwulst entleert sich blutige jauchige Flüssigkeit mit Eiter vermischt. Auch erschien ein weiterer Theil des Schuppentheils des Schläfebeins beweglich, konnte jedoch nicht ohne Gewalt entfernt werden. Abermalige dringende Vorstellung wegen Nothwendigkeit der Trepanation aber ohne Erfolg.

Lagerung des Kranken auf die linke Seite zur Erleichterung des Ausflusses des Eiters. Infus. Flor. Arnic.; Klystire wegen mangelnder Oeffnung.

Juli 2. Bedeutende Verschlimmerung; Vulnerat lag sprach- und bewegungslos in tiefer Betäubung auf dem Rücken mit erweiterten Pupillen, bald kleinem und schwachem, bald schnellem und aussetzenden Pulse, beschwerlicher, schnarchender Respiration, unwillkürlicher Darm- und Urinausleerung, unter zeitweisen heftigen Zuckungen der obern und untern Extremitäten und Lähmung der Schlingorgane.

Die Kopfwunde bietet ein äusserst schmutziges Ansehen dar, und beim Druck auf die eingeklemmte Geschwulst entleert sich eine Menge jauchiger, eiteriger, entmischter, übelriechender Flüssigkeit.

Infus. Flor. Arnic. mit Liq.* Ammon succin. Sinapismen; Pulver von Moschus und Opium.

Juli 3. Fortdauer der beschriebenen Zufälle in gleicher Heftigkeit, der Bewusst- und Sprachlosigkeit. Bei Abnahme des Verbands entleerte sich eine bedeutende Quantität jauchiger Flüssigkeit.

Juli 4. Heftige Krämpfe und Zuckungen, feuchte profus schwitzende Haut, Puls klein, beschleunigt, schwach, grosse Schwäche und Abspannung, etwas mehr Besinnlichkeit.

Zustand der Wunde unverändert wie gestern.

Decoctum Chinae mit Calamus aromatic. Fleischbrühe.

Juli 5. Die Zuckungen währen fort mit Einschlagen der Finger in die flache Hand, aufwärts gerichteten, starren, leblosen Augen, aussetzendem, kleinem Pulse, Unvermögen zu schlingen und Kälte der Extremitäten, Verlust des Bewusstseins, der Empfindung und der Sprache. Aus der Wunde ergoss sich jauchige, stinkende Flüssigkeit in grosser Menge. Gegen 12 Uhr Nachts verschied der Kranke unter Krämpfen.

II. *Sectionsbefund.*

Am folgenden Tage wurde im Beisein des Gerichts die Section des Leichnams vorgenommen, wobei sich Folgendes herausstellte:

A. Aeussere Besichtigung.

1) Um den Kopf ein aus einer einfachen haltenden Binde und einer Lage Charpies auf der Wunde bestehender Verband.

2) An den beiden untern Extremitäten, besonders an der linken, mehrere brandig gewordene Hautstellen von der Grösse einer Hand und darüber, als Folge früher daselbst aufgelegter Senfpflaster.

3) Die Leiche am ganzen Körper abgemagert, übrigens noch nicht in Fäulniss übergegangen.

4) Bei der besonders vorgenommenen äussern Besichtigung des Kopfes zeigte sich, nach Hinwegnahme des Verbandes, auf der linken Seite ungefähr 2 Zoll oberhalb des Ohres, eine nicht allein die weichen Kopfbedeckungen in der Länge von 5 und in der Breite von 2 Zoll in der Mitte von 3 Zoll, durchdringende Wunde, sondern es war auch in den hier befindlichen Schädelknochen eine Oeffnung von 3 Zoll Länge und 1 Zoll Breite mit ungleichen zackigen Rändern sichtbar, durch welche man in der Tiefe von 1½ Zoll das sehr degenerirte und durch Eiterung veränderte Gehirn wahrnehmen konnte.

5) Auf dem rechten Seitenwandbeine, und zwar an dessen vorderen und oberen Winkel, bemerkte man eine ¾ Zoll lange in schräg von oben nach unten verlaufender

Richtung in den Weichtheilen befindliche, der Heilung nahe Wunde.

Nachdem hierauf die äusseren Bedeckungen des Schädels auf die gewöhnliche Weise zurückgelegt worden, fanden sich:

6) sowohl auf dem rechten Schläfebeine, wie auf der rechten Seite des Stirnbeins, in der Gegend des tuber oss. front. mehrere bedeutend sugillirte Stellen von der Grösse eines Thalerstücks bis zu der einer Hand;

7) desgleichen mehrere kleine Sugillationen auf der rechten Seite des Stirnbeins und des obern Seitenwandbeins längs der Pfeilnath, sowie auch einige dergleichen auf dem Hinterhauptbeine.

8) Bei der nun vorgenommenen genauen Untersuchung der oben unter 4) bereits aufgeführten Wunden in den Schädelknochen zeigte sich, dass dieselbe in dem Schläfebeine nahe an seiner Vereinigung mit dem Orbitaltheil des Stirnbeins ihren Anfang nahm, sich von da nach oben und hinten, in der Länge von 4 Pariser Zoll durch das Seitenwandbein und nach unten in der Länge von 1½ Zoll in das Schläfebein erstreckte, wobei zu bemerken ist, dass sich an dieser letzten Stelle der Oeffnung die harte Haut im Umfange sines Zolls unbeschädigt fand, während sie in dem hintern Theile der Wunde in der Länge von 2 Zollen fehlte, wodurch man, wie oben angegeben, das blos liegende Gehirn sehen konnte.

9) Von dieser Wunde in den Schädelknochen erstreckten sich noch mehrere Knochenrisse in divergirender Richtung, besonders ein solcher von dem hintern Ende desselben durch das ganze Seitenwandbein in etwas von oben nach unten verlaufender Richtung bis zur Lambdanath. Oberhalb dieser Fissur fanden sich noch zwei kleinere parallel mit derselben verlaufende Risse von beiläufig ein Zoll Länge. Ein weiterer bedeutender Knochenriss ging von dem hintern letzten Dritttheil der Wunde anfänglich schräg abwärts nach hinten in der Grösse eines Zolles,

von da sich in einem spitzen Winkel mehr nach vornen endigend, in der Grösse von 2 Zoll durch das Schläfebein bis zum Jochfortsatz desselben, zog sich von da wieder nach oben, sich mit dem vordern Theile der Hautwunde vereinigend, wodurch das fragliche durch den oben geschilderten Knochenriss begrenzte Knochenstück ziemlich lose erschien.

Nachdem der bedeutend sugillirte Schläfemuskel der rechten Seite lospräparirt war, fand sich an den darunter liegenden Knochenpartieen nichts besonders Bemerkenswerthes.

B. Innere Besichtigung.

I. *Eröffnung der Kopfhöhle.*

Bei Hinwegnahme der Schädelknochen auf die übliche Weise bemerkte man zunächst:

1) eine ungewöhnlich feste Cohäsion zwischen Schädelknochen und harter Hirnhaut in der Gegend des vordern obern Winkels des Seitenwandbeins, auch

2) das Schädelgewölbe an einigen Stellen, besonders den oben angeführten von geringerer Dicke, als gewöhnlich,

3) die harte Hirnhaut eingefallen, runzlich und deren Gefässe nicht besonders mit Blut angefüllt,

4) auf der rechten Seite zwischen Schläfebein und unterm Theil des Seitenwandbeins auf der daselbst befindlichen harten Hirnhaut die Zeichen eines stattgehabten bedeutenden blutigen Extravasats,

5) ein desgleichen kleineres von der Grösse eines Sechskreuzerstücks auf derselben Stelle der entgegengesetzten Kopfseite.

6) In der Umgebung der Wunde besonders nach dem Hinterhaupte hin, war die dura mater sehr missfarbig und bläulich schwarzgefärbt; auch floss bei Hinwegnahme der Schädeldecken eine bedeutende Quantität Eiter aus der Hirnwunde.

7) Bei Lostrennung der Gehirnhäute von der Substanz des Gehirns zeigte sich die harte Haut an der Stelle, wo

die unter Nr. 2 angeführte Verwachsung zwischen ihr und den Schädelknochen sich befand, mit den übrigen Gehirnhäuten verwachsen.

8) Die venösen Gefässe waren stark mit Blut überfüllt und erschienen wie injicirt.

9) Bei Wegnahme der harten Hirnhaut von der linken Hälfte des Hinterhaupts kam eine nicht unbeträchtliche Menge einer daselbst angesammelten purulenten Flüssigkeit zum Vorschein, die jedoch nicht von Vereiterung dieser Stelle herrührte, wie sich bei genauer Reinigung zeigte, obgleich die harte Haut daselbst in hohem Grade missfarbig war.

10) Bei der schichtenweisen Abtragung der Gehirnmasse erschien das Gehirn selbst in seiner Substanz mürbe und weich; die an der linken Halbkugel desselben bemerkte äusserliche Missfarbigkeit erstreckte sich auch in die Tiefe desselben nach der Richtung der Gehirnwunde zu.

11) In den geöffneten Seitenventrikeln waren die Adergeflechte nicht mit Blut überfüllt, dagegen aber in der rechten eine kleine Hydatide bemerkbar.

12) Von der Gehirnwunde aus erschien die Gehirnmasse in strahlenförmiger Verbreitung bis zum sichelförmigen Fortsatz der harten Hirnhaut missfarbig mit eiterartiger Materie untermischt.

13) Auch fand sich nach Herausnahme des grossen Gehirns in der Gegend des hier befindlichen Schuppentheils des linken Schläfebeins, zwischen der sehr degenerirten harten Hirnhaut und dem Gehirne eine Eiteransammlung von einigen Quentchen.

14) Am kleinen Gehirne liess sich nichts Normwidriges wahrnehmen. Nach Hinwegnahme desselben aus der Schädelhöhle zeigte sich in dieser ungefähr 2 Unzen blutig seröser Flüssigkeit. Es wurde hierauf die Untersuchung des Kopfs geendigt und

II. *zur Eröffnung der Brusthöhle* übergegangen.

1) Die Lungen fanden sich in normalem Zustande,

2) zwischen Herz und Herzbeutel 1 Unze etwas blutig seröser Flüssigkeit;

3) das Herz selbst mit den grossen Gefässen normal beschaffen.

III. *Eröffnung der Bauchhöhle.*

1) Die Gedärme waren etwas von Luft ausgedehnt,

2) die übrigen Eingeweide, Leber und Milz in gesundem Zustand.

3) die Gallenblase mit Galle sehr angefüllt.

IV. *Gutachten.*

Aus dem beschriebenen Verlaufe und den Erscheinungen des in Folge der erlittenen Kopfverletzung entstandenen Zustandes, so wie aus den Ergebnissen der Section erhellt offenbar, dass der Verwundete an Entzündung des Gehirns und seiner Häute, dadurch veranlasster Eiterung und Ansammlung des Eiters zwischen dem Gehirne und dessen Hüllen und theilweiser Vereiterung des Ersteren gestorben ist. Eine nähere Betrachtung folgender Gesichtspunkte wird diese Behauptung ausführlicher darzuthun und zu beweisen im Stande sein.

I. Von welcher Art waren die zugefügten vorhandenen Verletzungen?

II. Mussten dieselben unter allen Umständen den Tod nothwendig für sich allein zur Folge haben, oder

III. Nehmen daran etwa anderweitige Einwirkungen, wie besondere Körperbeschaffenheit, irgend eine bestehende Krankheitsanlage oder Krankheit, ärztliche oder wundärztliche Behandlung u. s. w. näheren oder entfernteren Antheil?

Was nun I. die Art der zugefügten Verletzungen betrifft, so bestanden diese:

a. in einer sehr bedeutenden Anschwellung des ganzen Kopfes, namentlich der linken Schläfegegend mit Blutunterlaufungen und mehreren grösseren und kleineren der Oberhaut beraubten Stellen daselbst, sowie am Hinterhaupte in

b. einem beträchtlichen Eindrucke, Depression eines grossen Theils des Seitenwandbeins und des Schuppentheils des Schläfebeins der linken Seite mit mehreren grössern, sehr bedeutenden, im Sectionsprotokoll unter Nr. 8 und 9 beschriebenen, in verschiedenen Richtungen durch das Seitenwand- und Schläfebein sich erstreckenden, ein ziemlich grosses Knochenstück des Schläfebeins abgrenzenden und lostrennenden Knochenrissen, sowie desgleichen mehreren kleinen Fissuren,

c. in mehreren bedeutenden, von Blut unterlaufenen sugillirten Stellen auf dem linken und rechten Schläfebeine und auf dem rechten Stirnhügel von der Grösse eines Thalers bis zu der einer Hand,

d. in mehreren dergleichen kleineren Sugillationen auf der linken Seite des Stirnbeins, den obern Rändern der Seitenwandbeine längs der Pfeilnath und auf dem Hinterhauptbeine,

e. in einem bedeutenden Blutextravasate auf der rechten Seite zwischen dem Schläfebeine und dem untern Rande des Seitenwandbeins und der darunter befindlichen harten Haut, wovon indessen nur noch die Spuren vorhanden waren,

f. in einem desgleichen kleineren von der Grösse eines Sechskreuzerstücks an derselben Stelle der entgegengesetzten Kopfseite,

g. in einer auf dem vordern obern Winkel des rechten Seitenwandbeins befindlichen, über 2 Zoll langen, von oben und hinten nach unten und vornen, in schräger Richtung von innen nach aussen verlaufenden, bis auf die Knochen gedrungenen Schnittwunde, welche der Heilung nahe war und nur noch $^{3}/_{4}$ Zoll Länge hatte,

h. in einer auf der linken Seite des Kopfes etwas oberhalb des Ohres befindlichen, durch eine nothwendig gewordene chirurgische Operation entstandenen, nicht allein die weichen Kopfbedeckungen in der Länge von 5 und in der Breite von 2 Zoll (in der Mitte von 3 Zoll), sondern

auch die daselbst befindlichen Schädelknochen in der Länge von 4 Zoll, an der breitesten Stelle von mindestens 1 Zoll durchdringenden Wunde mit zackigen Rändern, durch welche man bis zur Tiefe von 1½ Zoll das sehr degenerirte und durch Eiterung veränderte Gehirn wahrnehmen konnte, an dessen ganzem Umfange die harte Haut sehr missfarbig bläulich-schwarz erschien und am hintern Theile sogar in der Länge von 2 Zoll fehlte,

i. in einer eiternden Hirnwunde, entstanden durch die hier stattgehabte Abtragung eines Theils des Gehirns und der harten Haut, welche durch den engsten Raum der Knochenspalte früher hervorgetreten und entartet war,

k. in einer bedeutenden Ansammlung einer grossen Menge Eiters in dieser Wunde sowohl, als in der Schädelhöhle zwischen der harten und weichen Hirnhaut in der Umgebung derselben, wobei zugleich

l. die harte, wie die weichen Häute und die Gehirnmasse selbst, sowohl auf der Oberfläche als in der Tiefe der Wunde in strahlenförmiger Verbreitung missfarbig, bläulich-schwarz und mit eiterartiger Materie, als Folge eines vorausgegangenen bedeutenden entzündlichen Leidens, untermischt erschien.

II. Hinsichtlich der Gefahr und Tödtlichkeit waren die beschriebenen Verletzungen dem Grade nach verschieden.

1) Die unter a, b, c, d, e, f, angegebenen Verletzungen, wie bedeutende Anschwellung des ganzen Kopfs mit Blutunterlaufungen, beträchtlichem Eindrucke des Seitenwand- und Schläfebeins mit mehreren grösseren, sehr bedeutenden und einigen kleinen Knochenrissen, bedeutendes Blutextravasat zwischen der harten Haut und den Schädelknochen auf der rechten, und ein kleineres auf derselben Stelle der entgegengesetzten Seite, müssen in ihrer Verbindung mit einer vorausgegangenen heftigen Hirnerschütterung, einem Drucke auf das Gehirn und der nachfolgenden starken Gehirnentzündung, als höchst bedenklich und gefahrdrohend erklärt werden, während

2) Die unter g aufgeführte, auf dem vordern obern Theile des rechten Seitenwandbeins befindliche, bis auf die Knochen dringende Schnittwunde von keinem besondern Belange erschien, da sie nur die äusseren Gebilde verletzte und schon in der Heilung fortgeschritten, leicht beseitigt werden konnte.

3) Bezüglich der unter h angegebenen beträchtlichen Wunde der weichen Theile der linken Kopfseite mit der daselbst befindlichen Knochenwunde ist zu bemerken, dass sie als Folge einer nothwendig gewesenen Operation zur Entfernung und Wegschaffung der eingedrückten Schädelknochen und des daselbst befindlichen Blutextravasats den tödtlichen Ausgang nicht bedingte, vielmehr zur Abwendung der Gefahr nur hätte beitragen müssen, wenn der Zweck einer vollständigen Erweiterung an dieser Stelle nicht wegen besondern Umständen, als Anschwellung und Hervortreten des Gehirns durch die Oeffnung und Verhinderung der Vergrösserung derselben durch das Dazwischentreten der Eltern, welche solche nicht zuliessen, verfehlt worden wäre.

4) Offenbar und zunächst aber wurde der Tod des gerichtlich Obducirten durch bedeutende in- und extensive Gehirnentzündung und ihre Ausgänge, durch eine eiternde Gehirnwunde, Vereiterung dieses Organs im Umfange und in der Tiefe, Ansammlung und Erguss von Eiter zwischen den Gehirnhäuten und Schädelknochen, brandiges Absterben derselben etc. herbeigeführt, welche auch als eine Folge der durch die vorausgegangene bedeutende Gewaltthätigkeit bewirkten Erschütterung des Gehirns anzusehen ist.

Der Antheil, den überdiess an einem solchen Erfolge, die nicht augenblicklich frühzeitig genug vorgenommene Erweiterung der Knochenwunde, nachdem sich ein Theil des Gehirns mit seinen Häuten in Gestalt einer bedeutenden Geschwulst durch dieselbe hervorgedrängt und eingeklemmt hatte, nehmen musste, lässt sich nicht genau bemessen, obgleich die Behauptung keineswegs zurückzu-

weisen sein möchte, dass dadurch die schlimmen Erscheinungen jedenfalls vermehrt und die Heftigkeit der Entzündung mit ihren Folgen gesteigert werden musste. Zur Umgehung und Verbesserung dieser ungünstigen Einwirkung blieb nur als einzige Aushülfe die Abtragung des entarteten Gehirns mittelst des Messers übrig, um dadurch sowohl die Einklemmung desselben zu heben, als auch eine gutartig eiternde Wunde, deren Heilung eher zu erzielen war, herbeizuführen, dem Eiter einen gehörigen Abfluss zu verschaffen und dem Herde desselben zur gänzlichen Tilgung und Auslöschung seiner Quelle näher zu kommen. Vielleicht wäre es auch wohl noch möglich gewesen, durch zeitige Trepanation und gehörige Erweiterung der Knochenwunde diesen Zweck zu erreichen und Rettung des Kranken zu bewirken, wenn diese Operation von den Angehörigen gestattet worden wäre, wenigstens lag darin voraussichtlich und muthmasslich das einzige Mittel zur Herbeiführung und Beschaffung eines günstigen Ausgangs. Indessen influirten aber auch von der andern Seite wieder mehrere Umstände, welche einen günstigen Erfolg dennoch zu ermitteln, sehr zweifelhaft und rückgängig machen konnten. Dahin gehört namentlich:

III. Eine besondere Disposition zu krankhaften Störungen in der Thätigkeit und Vitalität des Gehirns, indem der Verstorbene 24 Jahre alt und von ziemlich kräftigem Körperbaue immer schon von Jugend auf an heftigem Kopfweh und Schwindel gelitten haben soll, so dass er nicht, wie seine Brüder, in dem Futtergange schlafen konnte, ohne von den Ausdünstungen der Thiere belästigt zu werden und am andern Tage starke Kopfschmerzen davon zu tragen. Auch spricht für die Neigung zu krampfhaften Prozessen und Entartungen im vegetativen Leben des Gehirns, die in der rechten Seitenkammer des grossen Gehirns vorgefundene Hydatide, welche als abnorme Wucherung, Produkt einer veränderten Vitalität und Mischung des daselbst befindlichen Substrats, das Leben später verkürzen und

durch Zunahme der Entartung dieses Theils den frühern oder spätern Tod des Vulneraten, auch ohne vorgängige Verletzung herbeiführen konnte. Ferner kommt hier in Betrachtung die ungewöhnliche Cohäsion zwischen Schädelknochen und harten Hirnhaut in der Gegend des vordern oberen Winkels des Seitenwandbeins, veranlasst durch früher daselbst statt gehabte Congestion und entzündliche Reizung an dieser Stelle, und endlich die vorgefundene ungewöhnliche, fast an Durchsichtigkeit grenzende Dünnheit des Schädelgewölbes überhaupt, wodurch natürlich die vorausgegangene heftige Gewaltthätigkeit tiefer einzuwirken, Knochenrisse und] Knocheneindruck mit Extravasat und einer heftigen Erschütterung und deren Folgen leichter zu veranlassen vermochte, welche bei einem dickeren Schädelgewölbe wahrscheinlich viel unbedeutender gewesen sein würden.

Die unterlassene, nicht zur gehörigen Anwendung gekommene und statt gehabte ärztliche und wundärztliche Behandlung kann als besondere Ursache des Todes nicht angesehen werden, da dieselbe solchen weder herbeigeführt noch verhindert hat, vielmehr durch eine frühzeitige Trepanation und Erweiterung der Wunde ein besserer Erfolg vermuthlich zu erzielen gewesen wäre, was aber unter den vorliegenden Umständen sich nicht mit Gewissheit behaupten und erweisen lässt.

Die angeführten Gründe und Thatsachen veranlassen uns nun zu der Annahme, dass, in Berücksichtigung der vorausgegangenen heftigen Erschütterung durch das verletzende Instrument, und der vorhandenen krankhaften Disposition des Gehirns bei ungewöhnlicher Dünnheit der Schädelknochen, die zugefügten bedeutenden Verletzungen zwar nicht einzeln an und für sich, obgleich mehrere derselben die Lethalität schon bedingen konnten, sondern nur durch ihr Gesammtvorkommen und ihre Gesammtfolgen im vorliegenden Falle den Tod herbeigeführt haben, und dass mithin auch eine frühzeitige Erweiterung der Knochen-

wunde durch die Trepanation, wenn gleich zur Mässigung und Bekämpfung mancher krankhafter Erscheinung nützlich und heilsam, dennoch zur Abwehr und Abwendung des unglücklichen Ausgangs nichts beizutragen vermochte, da der durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzte verborgene schlummernde Keim zur Vernichtung der Vitalität des Gehirns und mithin des Gesammtlebens tiefer begründet lag, und weder durch eine solche Operation in Schranken gehalten noch entfernt werden konnte. Die fragliche Verletzung bewirkte eine heftige, allgemein und tief verbreitete Entzündung des Gehirns und seiner Hüllen, welche in zerstörende excessive Eiterung dieser Theile bei der bestehenden krankhaften Disposition unausbleiblich überging und den Tod durch Vernichtung des Lebens des Gehirns, durch Zerstörung seiner Organisation und Druck, sowie durch Aufhebung seines wichtigen Einflusses auf das Gesammtleben hervorbrachte.

(Fortsetzung folgt.)

V.

Staatsärztliche Notizen.

Unverträglichkeit des ärztlichen Standes mit dem des Klerikus in früheren Jahrhunderten.

Von
Herrn Dr. Braun,
Stadtphysikus in Fürth.

In meiner ersten medicinischen Jugend, wo ich mir aus dem Gelesenen Exzerpte machte, die mir oft später noch dienten, indem sie mich belehrten, dass manches Neuvorgetragene *nicht neu* war, habe ich aus des Dr. *Dürr* Programma: de jureconsulto medico, das ich aber jetzt nicht mehr zur Hand habe, die nachstehenden Stellen ausgeschrieben. Ich gebe sie wieder, weil es in unserer Zeit nicht unpassend erscheinen mag, daran zu erinnern, wie selbst Kirchenfürsten Aerzte waren, aber auf der andern Seite wohl eingesehen haben, dass sich beiderlei Studien und Lebensrichtungen nicht vereinigen lassen.

„Per integrum medium aevum artem medicam, subqua et Chirurgi comprehendebantur, exercebant maxima ex parte clerici et monachi. Habebatur enim medicina pro parte philosophiae et in specie physicae, (t) quia autem soli fere clerici et monachi se applicarunt philosophicis studiis, sic et medicinae.

Nota t. Medicina physicae pars summa olim habebatur teste *Macrobio* saturnal. l. 7. c. 15. notumque est proverbium: ubi definit physicus, incipit medicus; imo medicina sub nomine physicae comprehendebatur, et Alexander III. pontif. in cap. III. X. ne clerici vel monachi et cet. sub nomine physicae inhibuit medicinae studium mo-

nachis id quod ex illius aevi stylo multis testimoniis illustravit *Dufresne* in Glossario latinit. medii aevi, voce: *physica*, et hujus rei adhuc usque ad hodiernum diem superest vestigium dum civitatum et provinciarum medici dicuntur: *Stadt- und Landphysici*, horum physicorum mentio etiam occurrit in numismatis. conf. *Möhsen* Beschreibung einer Medaillensammlung P. I. p. 57.

Fleuri dans le traité des études deduxit, plurimorum Galliae regum archiatros fuisse monachos. Tales quoque medicos habuere Angliae reges (u) ex quo tempore autem clericis et monachis medicinae studium fuit inhibitum, per canones (w) et etiam seculares se applicarunt philosophiae, imo scientia medica in neoconditis studiis generalibus separatum constituit facultatem, (x) studium medicum devolutum fuit ad seculares. Interim adhuc Saeculis 14 et 15 dabantur clerici medici. Celebre eatenus habemus exemplum in nostra historia patriae in archiepiscopo moguntino Petro, qui fuit medicus, et ope artis medicae (also nicht durch Gebete) dum curavit Clementem V. pontificem creatus fuit a. 1304 archiepiscopus mog. conf. Melch. Adami in vitis medicor. germ. P. I. Serrarius in historia mog. c. notis Johann. p. 635 imo adhuc professores medicinae in universitate nostra sub initium saeculi 16. fuere clerici et canonici St. Stephani.

Nota u. Quia tum temporis homines fuere robustiores natura, et pauciores erant morbi, inde et soli fere principes et reges suos habuere medicos; dum autem ob excessus natura magis magisque debilitata erat, plures creati sunt morbi, et sic medici monachi in auxilium vocati extra monasteria multum versabantur, *curabant feminas* [1] imo

---

1) Gerade diese Mönche hätten auf echt christliche Weise sich wie der heil. Ephräm allein auf Gott verlassen und nicht

qua chirurgi, adustiones, sectiones et sanguinis effussiones adhibuere, quae omnia statui clericali et monastico haud bene conveniebant. Sic per canones medicinae praxis clericis et monachis fuit inhibita.

Nota w. Ante seculum 12. clericis et monachis medicinae studium non fuit inhibitum, prout probavit *Gonzalez Tellez* ad decret. t. 1. pag. 494 N. 9. monachi Cassinensis monasterii praesertim Constantinus monachus opera sua medica abbati Desiderio circa a. 1060. publice dedicarunt; quod vero Clementis 3. pont. temporibus h. e. anno 1189 medicinae studium nec dum interdictum esse putat *Gonzalez* hoc repugnat temporis illius monumentis, cum jam a. 1131 patres concilii Rhemensis de nimia canonicorum regularium et monachorum ordinis S. Benedicti *licentia* essent conquesti, quod neglectis ordinum S. Augustini et Benedicti regulis medicinae lucri causa (also nicht um Gotteswillen!) vacarent, illis ab Innocenti 2. medicinae discendae facultas in ejusd. concilii can. 6. penitus fuit ademta. Conf. Harduini acta concil. t. 6. p. 2. pag. 1192 quae constitutio in conc. Lateran. de a. 1139 art 9. ab eodem Innocentio 2. repetita legitur apud *Harduinum* l. c. p. 1289 conf. fusius de famosa hac constitutione hist. litteraire de la France Tom. 9 pag. 191. Hisce accessit Alexandri 3. constitutio in concil. Turon. a. 1180. condita et relata in cap. 3. 10: ne clerici et monachi etcet. quoad clericos idem innovatum est in cap. 9 et 10. X. ne clerici etcet. quam Bonifacius 8. confirmavit in cap. 1. ne clerici etcet in sexto.

Nota x. Non memorando collegium medicorum Salertinanum quod jam circa medium saec. 12. formam academiae medicae induerat, et a. 1100 carmina illa, quae sub nomine scholae Salert. nota sunt, edidit. conf. praef. *Zachariae*

---

mediciniren sollen. Aber die Mönche waren wohl angesehen, weil sie sich, ausser dem Gebete auch mit Arzneikunde beschäftigten. — Also!

Sylvii ad edit. Salert. schol. ab ipso procuratam. Facultates medicae jam saec. 13. in variis academiis occurrunt. *Sigonius* de regno Italiae refert ad a. 1219. Breve Honorii 3 ad Episcopum Bononiensem datum, vi cujus huic mandavit, ut theologiae studium in urbe aleret, neque *religiosos aut juri civili aut physicae* h. e. *medicinae, operam dare* permitteret: consequenter tum temporis jam in universitate Bononiense medicina fuit tradita et *Muratorius* in antiquit. ital. T. 3. diss. 44. p. m. 10. refert ex *Rolandini* historia paduana, quod a. 1262 in universitate paduana fuerint 3 profundi et periti doctores in physica, i. e. medicina, et scientia naturali. Paulo post etiam ibi floruit Math. *Sylvaticus*, cujus liber de medicina hodie superest, et loco citato in statutis Ferrariensibus ad a. 1264. legitur: quod omnes docentes in scientia legum et medicinae et in artibus grammaticae et dialecticae ire ad exercitum aut aliquam facere cavalcatam non cogantur.' — Wenn ein Arzt, (fromm oder nicht) zu unserer Zeit manchmal noch eine ganz eigene Figur macht, wenn er zu Gaule sitzt, — wie müsste er sich als Mönch etwa bei der Landwehr ausnehmen!

Der Arzt, die Brille des Criminalrichters.

Von Demselben.

Der Grossherzogl. Hofgerichtsrath Herr Dr. *Zentner* in Mannheim hat in einem Aufsatze: zur Lehre über die Grenzen der Wirksamkeit des Criminalrichters in Beziehung auf die Gutachten der Kunstverständigen in *Hitzigs* Annalen 1840 1. Hft. S. 21 geäussert: *„ich möchte den Sachverständigen die Brille des Richters nennen, deren er sich bedient um die Sache zu sehen wie sie ist.* Hinter der Brille befindet sich immer das *beobachtende, prüfende* Auge des Richters, welches auch die Brille selbst in ihrer Beschaffenheit und Wirkung be-

urtheilt; — gerade dieselbe Wirkung übt der Richter stets auf den Sachverständigen und sein Gutachten aus" [1]). —

Man hatte bis zu unserer Zeit geglaubt und öfters, nicht ohne Kenntniss der beiderseitigen Stellungen, des Arztes wie des Richters, geäussert; der Arzt sei in Criminalfällen, wo sein Beistand gefordert wird, das *Auge des Richters*, mit dem dieser sehen müsse, weil die zur naturwissenschaftlichen Beobachtung, Erfassung, Darstellung und Beurtheilung des Thatbestandes unumgänglich nothwendigen Kenntnisse ihm abgehen, mit andern Worten weil er auf die *geeignete Weise sehen* nicht kann. Es ehrte den Rechtsgelehrten, wenn er sich nicht überhob, wenn er nicht mehr leisten zu können sich vermass, als er in Wahrheit vermag, wenn er auch dem Arzte einen Antheil an der Untersuchung, an der Ausmittelung der Verbrechen überliess, und es gab in Wahrheit Gerichtshöfe, welche den Beitrag des Arztes mit Dank anerkannten, welche seinem Urtheile die gehörige Wirksamkeit nicht versagten. Wir vernehmen nun durch Hrn. Dr. *Zentner*, dass eben der Richter der beobachtende, prüfende, beurtheilende, der Arzt, mit allen seinen oft sehr viel Mühe, und nicht geringen Scharfsinn fordernden Leistungen nichts anders, als die Brille, das passive Werkzeug des sie nach Beschaffenheit und Wirkung beurtheilenden Richters ist. Es wäre wahrlich eine wunderliche Gesetzgebung, die dem Richter, welcher die volle Qualification zur Auffindung der Wahrheit besitzt, ansinnt, bei *gesundem* Auge sich einer Brille zu bedienen, um die Sache zu sehen, wie sie ist; es wäre eine Beleidigung gegen die Machtvollkommenheit der Jurisprudenz, ihr das überflüssige Werkzeug aufzudrängen, damit sie die Sache sehe, wie sie ist, sie, die so oft mit verbundenen Augen, also ohne alle physische und anderweitige Stütze sehen, wenigstens wirken soll. Aber auch

---

1) Man vergl. Jahrgang VI. Heft 2. pag. 384 der Annalen. D. R.

der noch so bescheidene Arzt wird es nicht ohne einige Indignation lesen, dass er zur Brille, wenn gleich zur intelligenten herabgewerthet werden soll, er, der oft so wesentlich dazu beiträgt, das Urtheil des erkennenden Richters zu bestimmen. Wir haben uns schon lange der Einwirkung der Theologen auf unser Wissen entschlagen, und fragen uns nicht mehr, ob Adam und Eva, die ungeborenen, mit einem Nabel versehen waren, und ob sie mit oder ohne Schamhaftigkeit gezeugt haben; ob Dämonen die Krankheiten hervorbringen oder natürliche Einflüsse. Es ist nicht zu erwarten, dass die Juristen mittelst der ärztlichen Brille wieder Hexen sehen können [1], oder dass das, was die ganze erleuchtete Welt sieht, von den Aerzten übersehen und manche Barbarei wieder eingeführt werde. Wenn der Sachverständige lediglich die Brille, nicht das intelligente Auge des Richters ist, warum wirft der Stolze nicht ohne Umstände diese Brille weg, und verfährt so nach eigenem Gutdünken und mit alleiniger Verantwortlichkeit wie es das K. P. Gericht zu U. gethan hat, welches, allen vorliegenden schlagenden Thatsachen zum Trotze, gegen die Ansicht des eigenen Weibes, der Mitbewohner des Hauses, der Ortspolizeibehörde, zweier Aerzte, die ihn persönlich kannten und untersuchten, endlich gegen die Ueberzeugung eines Medicinal-Collegii zu M. einen Inculpaten für geistesgesund und zurechnungsfähig erklärte, und somit seine Unabhängigkeit von den Sachverständigen, von der Brille, der Welt beurkundete? *Brefeld* hat uns den interessanten Fall in *Rust's* Magazin 1839 54. Band S. 265 erzählt. Es mag sich ereignen und es ist ganz sachgemäss, dass die Aerzte verschiedener Instanzen nicht derselben Ansicht sein können; das Gericht hat, sobald einmal gesetzlich bestimmt ist, dass Aerzte bei Feststellung des Thatbestands mitzuwirken haben, kein Recht, von den Aussprüchen der-

1) *Carpzov* sah mittelst seiner juristischen Brille 20,000 Hexen und liess sie verbrennen. —

selben abzugehen und Hr. Dr. *Zenlner* führt selbst S. 13 *Birnbaums* Lehre an: dass es eben so unnatürlich sei, wenn bei bedeutender Abweichung des Urtheils der Rechtsverständigen oder Gerichtshöfe über einen entscheidenden Rechtspunkt die Entscheidung einem Collegium von Aerzten übertragen würde. Er selbst aber glaubt S. 23, dass der Richter bei Erhebung eines neuen Gutachtens, wenn nämlich das erste nicht befriedigt, darauf zu sehen habe, diesem sei es durch ausgezeichnetere Sachverständige oder durch grössere Zahl derselben eine erhöhete Garantie für Verlässlichkeit zu geben; dass das dritte Gutachten wenigstens von 3 Sachverständigen zu erstatten sei, und wenn auch dann noch erhebliche Anstände obwalten entweder wegen Widersprüchen mit aktenmässigen Beweisen oder aus andern Gründen, die nach wiederholter Befragung nicht lösbar sind, so glaubt er, dass in solchen Zweifeln bei der richterlichen Entscheidung der dem Inculpaten günstigeren Ansicht Raum gegeben werden soll. Ich glaube, dass der Mann hiedurch der Brille eine ziemlich ausgedehnte Wirksamkeit einräumt, und ihre Selbstständigkeit anerkennt, und dass nur der gewohnte Kastengeist ihn verleitet hat, von dem Beobachter, Modificator und Beurtheiler hinter der Brille selbst mehr zu praediciren als er der Natur seiner Kenntnisse gemäss, leisten kann.

Es würde für die Criminaljustizpflege von unberechenbarem Vortheile sein, wenn den Gerichtshöfen zweiter Instanz ein Arzt beigegeben wäre, der als gewandter Anatom und Physiolog, sowie als früherer Gerichtsarzt den leichenscheuen Herren der Curie, welche oft von dem Thatbestande die unnatürlichsten Vorstellungen sich gebildet haben, oder welche wie man sagt, narrenscheu, von den Geisteskrankheiten nichts wissen, so dass sie Blödsinn und Wahnsinn auf die lächerlichste Art vermengen, die erforderlichen Aufschlüsse gebe, so wie sie der bescheidene Anwalt von von einem ärztlichen Sachverständigen erbittet, wenn er

einen Inculpaten zu vertheidigen hat [1]). Manche ein Lächeln abnöthigende Frage würde dann von dem Gerichtsarzte der Unterbehörde zwar nicht beantwortet werden, aber auch viele Spruchrichter würden nicht in dem Wahne sein, als hätten sie durch ihre nachträgliche Erhebungen erst das rechte und gerechte Urtheil möglich gemacht, oder mittelst ihres eindringenden Scharfsinns die höhere Medicinalbehörde zu den wichtigsten Expositionen veranlasst. Denn nicht selten verrücken diese Erörterungen den wahren Gesichtspunkt, der nur von dem gefasst werden kann, welcher die ursprünglichen Facta und ihre Motive kennt und gleichsam aus der ersten Hand hat, wenn er selbst seinem Posten gewachsen ist.

Ueber die Nothwendigkeit in den Apotheken gleich starke Präparate, insbesondere heroischer Arzneien zu haben.

Von Demselben.

Dr. *Thierfelder* gibt in einem lesenswerthen Aufsatze in Argos II. Bd. 3. Heft. S. 726 an: „dass der Erfolg dieser von dem Arzte in hoher Gabe angeordneter Mittel oft desswegen nicht der verderbliche sei, den man erwarten sollte, weil *a.* entweder die Heilkraft der Natur das Schlimme zum Guten hinwende, oder *b.* die narkotischen Arzneien ungleich beschaffen, und in der Gestalt, in welcher sie uns die Apotheker liefern, bei weitem so kräftig nicht sind, als wir erwarten, oder *c.* weil manche Apotheker sich eher pflichtwidrig in der Bereitung der Arznei eine Abweichung von der ihnen allzugewagt drückenden Vor-

---

1) „Die Medicin dient durchaus nicht den Gerichten als Gerichten, den Polizeibehörden als Polizeibehörden; sie dient, wie jene, nur dem Staate und ist mit ihnen in gleicher Dignität und im Wechselverhältniss." Buss: Lebenskunde über Dr. *Schmiederer* 1829 p. 51.

schrift des Arztes erlauben, ehe sie sich zu der, wie sie vorhersehen, oft vergeblichen Nachfrage entschliessen: *ob nicht bei der Vorschrift ein Irrthum obwalte?* In allen diesen Fällen glaubt der Arzt mit Unrecht, dass der Kranke seine Genesung dem angewendeten Heilmittel und besonders der dreisten Gabe desselben verdanke."

Sehen wir auf die Anmassung hin, welche sich der Apotheker, der verpflichtet ist, die Arznei nach ärztlicher Vorschrift zu bereiten erlaubt, und wie sehr wir Aerzte dem Gutdünken des Apothekers unter solchen Umständen überlassen müssen, „ob er die von uns angeordnete Gabe für zu gross halten wolle oder nicht" — wie sehr wir getäuscht sind, die wir an die Einhaltung unserer Vorschrift glauben, wenn der Erfolg ein guter, wenigstens kein verderblicher ist, im Falle der Apotheker die Dosis gemindert hat; wie sehr aber auch der Kranke und wir zugleich getäuscht und hingehalten werden, wenn der Erfolg nicht hinreichte, indem der Arzt dann entweder noch einmal die Gabe wiederholt, oder verzweifelnd das Mittel aufgibt und verlässt; so müssen wir alle diese Missstände dem Umstande beimessen, dass diese Arzneien nicht von gleicher Beschaffenheit, entweder von Natur aus ungleich oder mittelst ihrer Bereitung, Aufbewahrung u. s. w. so alterirt sind, dass sie überall als unzuverlässig erscheinen und — wenn wir die Sache recht genau erwägen — gar nicht verordnet werden sollten, bevor dieser allgemeine Mangel oder Missstand, beseitigt worden ist. Obgleich nicht alle fromme Wünsche ausgeführt werden können, so wäre es doch gewiss jedem Arzte sehr angenehm zu erfahren, von welcher Dosis bei einer gesetzlich bestehenden Bereitungsweise er diese oder jene Wirkung erwarten kann. Hieraus geht abermals hervor, wie nützlich eine Pharmacopoea universalis für ganz Deutschland werden kann, wie vortheilhaft es wäre, wenn kein Apotheker sich eine Abweisung von der Bereitungsart des Heilmittels erlauben dürfte, und dass es auf solche Weise lediglich dem Arzte impu-

tirt werden könnte, wenn in der Dosis geirrt wird. Es kann meiner Ansicht gemäss niemals gebilligt werden, wenn der Apotheker sich Aenderungen in der Bereitung der Arznei erlaubt, statt bei dem Arzt hierüber anzufragen oder diesen eines anderen zu *belehren*. Eine ähnliche Bewandniss treffen wir bei den Substitutionen. Die Apotheker nehmen ohne Bedenken statt des von uns angeordneten Kirschlorbeerwassers das der bittern Mandeln, und in Wahrheit scheint kein Unterschied in Gehalt und Wirkung zu bestehen; erweisst sich dies, so lasse man das erste ganz aus den Apotheken entfernt. Da die Alcaloide fast alle aus den grossen Fabriken in Paris bezogen werden, so möchte die Furcht, sie ungleich bereitet zu besitzen, bei ihnen weit weniger als bei den narkotischen Extrakten des Conium Hyoscyamus, Aconitum, Belladonna, Datura u. s. w. Platz greifen, wenn sie von den Apothekern selbst fabricirt werden.

Diese sollten niemals unterlassen, dann, wenn ihnen die Dosis eines narcotischen Mittels zu gross erscheint, als Vertreter der Toxikologie aufzutreten, und den ordinirenden Arzt hierauf aufmerksam zu machen. Wie weit ein solcher in der Irre gehen und in seiner furchtbaren Consequenz verderblich wirken könne, wenn er in seinen Ansichten unklar eine catarrhalische Diarrhöe wie Dr. und Professor *Seifert*, im Hufeland'schen Journal 1838 St. VI. December, mit so grossen, so oft wiederholten Gaben von Opiumtinktur behandelt — alle 2 Stunden 20—25 Tropfen, Kindern unter 2 Jahren alle 2 Stunden 5 Tropfen zu reichen — dies hat im Argos II. Band 3. Heft Dr. *Scharlau* zur Genüge auseinander gesetzt, und ich habe mich gefreut, in dieser Zeitschrift Aufsätze zu finden, welche sich damit beschäftigen, ohne Rücksicht der Person und des hohen Standes die medicinische Kritik zu handhaben, von welcher leider in den meisten medicinischen Tagblättern keine Spur mehr zu finden ist, weil sich der Grundsatz eingeschlichen hat, die Sünden des Standes nicht aufdecken

zu dürfen und eine Infallibilität zu heucheln, welche uns zur Kaste zu machen, also unsre Freiheit im Denken und Handeln uns zu rauben strebt.

Medicinalunfug und seine Abstellung.

Von Demselben.

Wenn der Artikel: *ärztliches curiosum* im bayerischen Correspondenzblatte [1]) uns einen Arzt vor die Augen stellte, der es weder an Zeit, noch an Papier fehlen liess, sein ganzes Wissen in der Arzneimittellehre möglichst in dasselbe ellenlange Rezept zu concentriren; so lassen sich andererseits andere Collegen angelegen sein, ihre Ordinationen auf soviel möglich kleine Papierabschnitte in mannigfaltigster Form oder Unform zu bringen, und geben sich nicht die Mühe, manche Operationen, z. B. Aderlassen, Schröpfen, Blutegel setzen u. s. w. selbst in jenen Fällen schriftlich zu verordnen, wo sie doch gesetzlich streng dazu verpflichtet sind. Der Apotheker muss durch Vorlage der Originalrezepte beweisen, dass er die verrechneten Arzneien auf Anweisung eines Arztes an öffentliche Institute oder für Hausarme verabreicht habe; Niemand wird einen Heller auszahlen, wenn nicht dieser Beweis vorliegt; der Gerichtsarzt ist desshalb verpflichtet zu sorgen, dass Ordnung bestehe und hat die Rezepte zu taxiren. Warum will man nun nicht begreifen, dass dieselbe Verpflichtung den Wundarzt, den Bader wie den Apotheker bindet, wenn er am Schlusse des Jahres eine Rechnnng von mehr als 90 fl. für Blutegelansetzungen bei Hausarmen vorlegt? — warum will man den Gerichtsarzt in die Gefahr setzen, wenn er eine solche illegale Rechnung gegenzeichnet von der Superrevidirenden Behörde zur Zahlung verurtheilt zu werden? — wohl nur desswegen, weil

---

1) Jahrgang 1841. Pag. 418. 511, 574.

man nicht weiss, und noch niemals darüber nachgedacht hat, dass und welche Folgen eine so leichthin geschehene Genehmigung nach sich ziehen könne, weil man den Gerichtsarzt im bisherigen Schlendrian als eine Behörde ansieht, die nichts zu thun habe, als: *Gefordertes zu leisten*, alles Angesonnene zu genehmigen und unterzeichnen. Im Weigerungsfalle beschuldigt man ihn, er verlange was in keiner Verordnung befohlen sei, — als wenn die Unordnung und Inconsequenz legal, und die Aerzte ausser dem Gesetze wären; — er wolle die Vielschreiberei, — als wenn das zur rechten Zeit und am rechten Orte schreiben zu tadeln wäre u. s. w. Es ist bedauerlich, dass das ärztliche Personale, welches so oft über Missbräuche und Beeinträchtigungen allerseits her klagt, und dem Gerichtsarzte ansinnt zu ihrer Beseitigung mitzuwirken, gerade dann, wenn Missbräuche, die es sich selbst zu Schulden kommen lässt, abgestellt werden sollen, Zeter und Mordjo schreit, und sich am wenigsten willig zeigt, vielmehr sich in manchen Individuen, die eine Coterie stillschweigend zu bilden scheinen, als eine für die Intelligenz undurchdringliche Mauer gegenüberstellt. — Man klagt z. B. über die Anmassungen des untergeordneten Personals, der Chirurgen, Bader, Landärzte, Wundarzneidiener und Hebammen, die sich beigehen lassen, ohne ärztliche Ordination allen Individuen, phthisischen, tuberkulösen, schlecht genährten und zu einer Zeit zur Ader zu lassen, wo alle Krankheiten mehr oder weniger den phlogistischen Anstrich verlieren, und will mit diesen Klagen die Behörden veranlassen, gegen diese Menschen *thätlich* einzuschreiten. Man sollte vielmehr bedenken, dass *wir Aerzte* selbst das kräftigste Mittel in Händen haben, diesem Unfuge zu steuern. Wenn wir unsre Kranken daran *gewöhnen*, die Blutentziehungen aller Art als ein eben so wichtiges und entscheidendes Mittel — was es auch in Wahrheit ist — anzusehen als jenes, welches wir vom Apotheker mittelst eines Rezeptes begehren, wenn wir sie, sage ich, belehren,

dass in solchen Operationen dieselbe Genauigkeit geheischt werde, dass nur in unsrer ärztlichen Gegenwart, oder, wo diess nicht statt finden kann, nur nach *unsrer schriftlichen* Anweisung eine dieser Operationen celebrirt werden sollte, — was oft weniger Zeit kostet, als das Schreiben eines ellenlangen Rezeptes kosten mag, — wenn wir den Schröpfern, Aderlässern, Blutegelsetzern zeigen, dass nur *mit* und *unter* unsrer Genehmigung diese Operationen gemacht werden dürfen, dass sie keineswegs selbstständig und befugt sind, diese *innerlich* wahrhaft therapeutischen Acte vorzunehmen, weil und sobald sie der Kranke von ihnen fordert: dann erst wird sich unser Einfluss auf diese Klasse ärztlicher Diener wieder in seinem ganzen Umfange und Gewichte herstellen, und den Willkührlichkeiten und vielfachen Pfuschereien derselben wird ein Damm entgegengesetzt sein. — Zu dieser Einsicht möchte ich gerne alle meine ärztlichen Collegen erheben, und die gerichtsärztlichen ermuntern mit ihrem ganzen Ansehen diese Vorschläge zu unterstützen. Allmählig wird Ordnung zurückkehren, wenn die Erkenntniss uns selbst erleuchtet und uns auf die bisherigen Fehlgriffe aufmerksam macht. Ueberzeugt von der Wichtigkeit der Blutentziehung als Heilmittel habe ich früher oft selbst Lanzette und Schnepper gehandhabt, wenn auf dem platten Lande kein geeignetes Subject sogleich zu Diensten stand. Doch auch in den Städten ist der Arzt nicht selten genöthigt, selbst Hand an zu legen, wenn z. B. eine rasche Entleerung aus einer grossen Venenöffnung nothwendig wird, der Wundarzt oder Bader sich nicht dazu versteht, als Medicinalrath des Hauses Alles besser wissen will und darf, oder als ein Ungeschickter uns bekannt ist, der eine Phlebitis veranlassen kann. Sehen diese Menschen, dass sie uns weniger nothwendig sind, als sie bisher waren und noch sind, so werden sie im Gefühle ihrer Abhängigkeit an Gehorsam sich gewöhnen lernen und weniger mit uns ins Consilium als *Gleichberechtigte* treten wollen.

War und ist nun unser ärztliches Wirken durch uns selbst und unsere verkehrten Ansichten von unsern Pflichten und Rechten, also durch *unsere* Schuld ein sehr beschränktes geworden, so beeinträchtigt unser Ansehen, und was noch mehr gilt, unsern Beutel andererseits nicht weniger der Apotheker. So sehr ich diesen wissenschaftlichen Stand ehre und ihm irdisches Behagen herzlich gönne, so sehe ich doch ein, dass der ihnen gestattete Handverkauf gar oft ein verderblicher, wie für die Kranken, so für den Arzt ist. Man darf ihn eine privilegirte Pfuscherei in mehr als einer Hinsicht nennen, da er ganz geeignet ist, unser Wissen, unser ärztliches Erkennen herab zu setzen, ja als *unnöthig,* als einen medicinischen *Luxus* zu declariren. Ich will dies an einem Beispiele deutlich machen. Das Pfund Rhabarber kostet zu 32 Loth berechnet nach den Preiscouranten 7 fl. Die Drachme derselben kommt dem Apotheker auf 3½ kr. höchstens zu stehen; die Bearbeitung derselben mag noch so viele Mühe machen, so wird 6—7 kr. für die Drachme wenn sie abgegeben wird, schon das doppelte des Werthes, also ein hoher Preis sein [1]). Auch wird sie wirklich im Handverkauf um dieses Geld abgelassen, während wenn sie von einem Arzte im Rezepte angeordnet wird, sei dies für Thiere oder Menschen, nach unserer noch bestehenden Taxa pharmac. bavar. sie um 12 kr. (siehe p. 166) also um das Vierfache des Ankaufpreises berechnet werden darf. Dass unter solchen Umständen wenn dem Apotheker angesonnen wird für öffentliche Kassen ein Dritttheil weniger zu berechnen, dieser nicht allein nichts verliert, sondern im Gegentheil mit 8 kr. sich grossmüthig belohnt finden muss, leuchtet ohne grosse Mühe und Nachdenken ein. Aber eben so leicht zu begreifen ist es, dass der Kranke, der solche Anordnungen kennt, sich wohl bedenken wird, einen Arzt beizuziehen, weil dessen im Rezepte verordnete Arzneien noch einmal

1) Siehe dieser Annalen VII. Jahrg. S. 376.

so theuer sind, als die von demselben Apotheker im Handverkaufe abgegebenen Droguen. Gibt es eine grössere Versuchung den ärztlichen Besuch oder das Rezept umgehend, sich geradezu an den Apotheker zu wenden und bei dem Glauben, wer das Mittel in Handen, habe auch die Wissenschaft zu helfen, diesen zur Berathung aufzufordern, und das ihm nothwendig dünkende zu kaufen? — Apotheker und Kranke erhalten auf diese Weise das Recht zu pfuschen, ganz verordnungsgemäss; der Arzt aber, dessen Rechte kräftig vertreten werden sollten, und dessen Wissen der Staat gerne wirksam sehen mag, ist weggedrängt und rechtlos gestellt, und muss zu Allem schweigen. Es wäre in der That nicht wunder zu nehmen, wenn die Aerzte im Gefühle ihrer Rache, ihrerseits soviel möglich Hausmittel anordneten und so die Apotheken unnöthig zu machen suchten. Der Wundarzt, der chirurg. Bader u. s. w. sind, ob sie gleich vom Arzte beaufsichtigt werden sollten (gerade so wie der Apotheker im Handverkauf) in vielen Verrichtungen selbstständig; man handelt ohne schriftliche, ja ohne mündliche Anordnung desselben, und lässt jenem in den wichtigsten Dingen das zuschauen, bis es dem Hrn. Bader, Wundarzt, Apotheker gefällt, wenn er nichts mehr zu thun wagt, den Kranken an die Wissenschaft hinzuweisen, die 3—4mal theuerern Rezepte bezahlen muss, ganz nach dem Gesetze.

Wenn wir Aerzte nun selbst in dieser Unordnung leben und weben, wenn wir alle Bestrebungen fördern, die unsrer Wissenschaft, unsrem Können Abbruch thun, ja die Desorganisation legalisiren helfen, können wir dann uns mit Recht über Beeinträchtigung unserer Rechte beklagen? — wenn die Apotheker Klageschriften einreichen über die Arzneiabgabe praktischer Aerzte auf dem Lande und ihren Schaden uns vorrechnen, sollten sie nicht vor Allem erst erwägen, wie viel sie durch *ihren* Handverkauf — anderer Dinge nicht zu erwähnen — uns Aerzten entziehen? — Und sieht man nicht ein, dass alle bisherigen Anord-

nungen nicht im Stande sind, diese Uebel zu heben, vielmehr sie nur begünstigen, dass also eine Medicinalordnung aus *einem gediegenen Gusse* Rechte und Pflichten *aller Klassen* des ärztlichen Personals festzusetzen habe?

Ist der Einfluss der Psyche auf die Milchsecretion und die Fruchtbildung in Wahrheit so erwiesen wie er von vielen angenommen wird?

Von Demselben.

Die Worte eines Erfahrenen müssen in der Medicin von einem um so grössern Gewichte sein, je mehr sich jenem Mittel und Gelegenheit zum Beobachten und Nachdenken darbieten, jemehr derselbe sich befähigt zeigt, wahres gediegenes Wissen zu fördern. In dem Dr. *Kiwisch,* Verfasser des Werkes: Die Krankheiten der Wöchnerinen 1841, Assistenten und Secundär-Arzte an der k. k. Entbindungsanstalt zu Prag, erkennen wir ohnbedenklich einen qualifizirten Beobachter, dessen Aeusserungen zu würdigen wir berechtigt sind. Im Hinblick auf den oben benannten Einfluss der Psyche sagt derselbe p. 175 b. „ebenso wurde der Einfluss der Psyche auf die Milchsecretion überschätzt und es werden gegenwärtig die Vergiftungen der Säuglinge durch die nach einer heftigen leidenschaftlichen Bewegung der Mutter ausgesogene Milch immer seltener [1]). In grossen

---

1) *K. G. Neumann*, in den Krankheiten des Vorstellungsvermögens, Leipzig 1822, spricht S. 147 noch von Convulsionen durch Milch erregt, die vom Schrecken vergiftet war. Rubner in seiner 1839 erschienenen Dissertation scheint den Einfluss eines heftigen Zornes auf die Milch und mittelst dieser auf das bereits gebildete Nervensystem des Säuglings noch zuzustehen, Seite 51, obschon Niemand bisher nachgewiesen, wie durch Schrecken das Blut alienirt wird. *J. Liebig* S. 9 seiner organ. Chemie glaubt noch: die Physiologie habe Gründe genug für die Meinung, dass jede Bewegung und Kraftäusserung

Findelanstalten müsste man doch häufig Gelegenheit finden, die Folgen solcher Gemüthsbewegungen zu sehen. Denn hier hält weder Mutterliebe noch sonst eine Rücksicht die aus der Hefe des Volkes häufig abstammenden Dirnen ab, ihre Leidenschaften auf das Fesselloseste hervorbrechen zu lassen, und dennoch gelang es mir *nie* bei den stattgefundenen Erkrankungen der Kinder und bei den Sectionen die Vermuthung einer derartigen Krankheitsveranlassung bestätigt zu finden. Die Natur hat wohlweise die Nahrungsquelle ihres zarten Sprossen nicht der willkührlichen Trübung durch die unreinen Begierden des Menschen preisgegeben." — Weiter oben hatte derselbe Dr. *K.* auf derselben Seite gesagt: „ebensowenig steht zu erwarten, dass andere constitutionelle Krankheiten, als: Epilepsie, Blödsinn, hysterische Zufälle u. s. w. auf diese Weise durch die Milch der Ammen übertragen werden. Die Fälle, wo eine dunkle Hautfärbung oder eine rothe der Haare dem Säugling von der Amme mitgetheilt worden, und von einzelnen Schriftstellern der Wirkung der Milch zugeschrieben werden, sind noch zu selten, als dass sie die nöthige Beweiskraft hätten, und es wäre nicht abzusehen, welches Schicksal jene Kinder zu gewärtigen hätten, die bei Kuh- oder Eselsmilch erzogen werden" — oder wie *Zwierlein* will und ich oft gesehen habe, an Ziegen Milch saugen.

Trousseau in Paris geht noch weiter, er glaubt nicht, dass jedesmal, wenn eine Stillende erkranke, die Milch in ihren Eigenschaften verändert werde, und dem Kinde schädlich werde. Nur wenn die Krankheit lange andauert, lässt er im Interesse der Stillenden, wie des Kindes, dieses nicht

---

Folge einer Umsetzung der Gebilde oder ihrer Substanz ist, dass jede Vorstellung, jeder Affect Veränderungen in der chemischen Beschaffenheit der abgesonderten Säfte zur Folge hat, dass jeder Gedanke, jede Empfindung von einer Aenderung in der Zusammensetzung der Gehirnsubstanz begleitet ist." (hört!) Auch *Ringseis* S. 280 lässt durch Zorn die Milch der Säugenden giftig werden.

mehr an die Brust legen. — Ihm zufolge ändern Scharlach, Variola, Erisipelas, Abdominaltyphus, selbst die Phthisis nicht immer die Milch so, dass Erbrechen oder Durchfall — die sichersten Zeichen der schädlichen Milcheinwirkung — danach eintreten.

Wenn nun auf solche Weise von solchen Männern der Einfluss der mütterlichen, oder ihre Stelle vertretenden Ammenmilch, und die Innervation auf dieselbe selbst bei körperlichen Uebeln bestritten wird und zwar aus Erfahrungsgründen, so tritt andererseits im Journal l'Experience Nr. 200 29. Avril 1841 und auszugsweise in der östreichisch. medicinischen Wochenschrift 1841 S. 613 ein Dr. *Steinbrenner* aus Wasserlonne im Niederrheinischen auf und erzählt uns von zwei Missgeburten zweier Schwestern, die nur *ein* Auge und statt der Nase eine Form von Rüssel zur Welt brachten. Die Einbildungskraft des Mädchens, welches ihre ältere Schwester ein solches Kind gebären sah, und sich fortwährend mit diesem Zerrbilde beschäftigte, ja sogar davon träumte, hatte in ihrer möglichen Schwangerschaft (die Wirkung anticipirend B.) sich eine ähnliche Missgeburt geschaffen und in Wahrheit 10 Monate später eine solche geboren, die dieselbe Ausartung wie das Kind der ältern Schwester zeigte. Hier muss nun freilich auf die Frage zurückgegangen werden; wovon hat die ältere Schwester, welche 19 Monate früher concipirt hatte, die Missbildung ihres Kindes abgesehen? — betrachtete wohl die jüngere, noch unverehelichte Schwester das missbildete Kind der ältern so sehr genau, dass sie das unter dem Rüssel in der Mitte des Gesichts stehende Auge Monate lang in ihrer Phantasie so lebendig erhielt, und während oder kurz oder lange nach der Conception auf ihr eigenes Kind übertragen konnte? — Da solche Bilder sich leicht verwischen, wenigstens undeutlich werden, so gehört jedenfalls eine sehr haltbare Phantasie dazu, sie auf das eben werdende Geschöpf in derselben Form zu übertragen. Dass der erzählende Arzt versichert,

die Missgeburt der jüngern sei der ältern auf ein Haar ähnlich gewesen, darüber ist sich nicht zu verwundern, ich würde es auffallend finden, wenn ein Arzt, der dem Versehen das Wort spricht, dies nicht so fände, während ich nur dasselbe Bilden bei zwei Schwestern in demselben Typus wiederholt sehe, wie sich die Schürze der Hottentottinnen wiederholt, und manche monstrose Beschaffenheit, auf ganze Nationen übergeht, während andere Menschenraçen wie die Amerikaner, die doch Graf de *Maistre* gerade wie die Schwarzen, als Kinder des bösen Dämons betrachtete, sehr wohlgestaltet zur Welt kommen. Der Schmarotzer [1]) scheint sonach bei den letzteren auf ganz entgegengesetzte Art zu wirken, oder die Amerikaner geniesen nicht der Wohlthat sich versehen zu dürfen? — Diese Aufgabe verdiente wohl auf einer Versammlung der Naturforscher und Aerzte gelöst zu werden, da dergleichen Angelegenheiten doch schon wichtig genug erscheinen, um die Zuhörer bei allgemeinen Sitzungen zu unterhalten. — Ein anderes Beispiel betrifft ein Kind, das an der linken Hand nur den Daumen und Ohrfinger hatte, weil seine Mutter, 7 Monate vor der Geburt, also etwa im dritten der Schwangerschaft gesehen hatte, wie ein Schwein einem Kinde der Nachbarin auf einem Dunghaufen die drei andern Finger abbiss. Hier waren sonach drei schon gebildete Finger wieder resorbirt worden, wie in jenem Beispiele, wo der ganze Kopf verschwand, weil die Mutter einen Menschen köpfen gesehen hatte. Oder bilden sich vielleicht alle diese Dinge erst in den letzten 7 Schwangerschaftsmonaten? — Im dritten Beispiele hängte eine zanksüchtige Mutter im dritten Monate der Schwangerschaft ihrem Kinde, einem Mädchen, das rothe Kraushaar eines Schacherjuden, ja sein ganzes Gesicht voll Sommersprossen nicht allein, sondern auch seine ganze Physiognomie an, und — o Wunder! — ein Verdacht von

1) Den ich eben nannte.

verbotenem Umgange sagt der Herr Referent, mit dem verhängnissvollen Juden waltete *durchaus nicht* ob! — Daraus wird nun die Folgerung gezogen: dass die Wahrheit von dem Einflusse der moralischen (physischen, psychischen?) Eindrucke der Mutter auf die Bildung der Frucht *unläugbar* sei; nur müssen 1) diese Eindrücke *vor* oder in der *Erstzeit* der Schwangerschaft (also bevor die Finger gebildet sind? B.) statt haben. (Was treibt denn unter der Zeit die bildende Kraft und der bildsame Stoff vor der Conception, wenn dies Versehen vor ihr geschah, mit dem empfangenen monstrosen Bilde? B.) 2) muss der Eindruck eine *andauernde* Störung in der Innervation hervorgebracht haben. (Also nicht bloss eine momentane Erblickung eines sich begattenden Hundes, nicht bloss eine momentane Hörung z. B. eines Kanonenschusses, der die Schwangere ersckreckt, nicht bloss eine momentane schauderhafte Gemüthsregung durch eine Maus, Ratte, Katze, welche magisch wie die des Herrn auf seinen überraschten Hund durch den fixirten Blick wirkt, darf es sein, wenn die Bildung des Embryo modificirt, und das Wirken eines Schmarotzereffectes zwischen Foetus und Hülle möglich gemacht werden soll.) Ein solcher Contract zwischen Sinn und Seele, ist trotz aller Verstösse gegen menschliche Einsicht doch noch eher zu hören, als wenn man ein Versehen und seine Wirkungen zu *jeder Zeit* der Schwangerschaft statuirt. Wir haben es im bündigen Schliessen und allzeit fertigen Glauben bald wieder so weit gebracht, dass wir Alles erklären, zumal wenn wir einen bösen Dämon oder Schmarotzer innerhalb des Domicils der Bärmutter zu Hülfe nehmen. Gab es doch eine Zeit, wie mein Lehrer *Döllinger* erzählte, in der man fest überzeugt war, die Gebärmutter einer Frau, die im Walde eingeschlafen, könne herausspaziert seyn, und sich im grünen Rasen weidend unter Maiblumen ergangen haben. Wir lassen uns physiologische oder pathologische Mährchen erzählen, bei denen man nicht allein lächeln,

sondern auch schlafen kann. Da wir so vieles lesen, was für das Versehen geschrieben ist, warum lesen wir nicht auch, was *Allen Thomson* in the Cyclopaedia of Anatomy and Physiology. Edites by Robert B. *Todd* von der Zeugung und dem Einfluss der Eltern auf die Eigenschaften ihrer Nachkommen gesagt, und was in den Münchner gelehrten Anzeigen 1842 Nro. 16. 17. in gutem Auszuge wiedergegeben ist? — In einem lesenswerthen Aufsatze des Dr. *Brach* in Altenkirchen, in Rusts Magazin S. 253 des 59ten Bandes finden wir pag. 337 folgende Stelle: „wir kommen nicht selten in Lagen und Verhältnisse, von denen wir glauben und gleichsam fühlen, dass wir uns schon darin befunden haben, obwohl wir uns dessen nicht erinnern.“ — Das ist sehr wahr und gewiss schon jedem von uns begegnet. *Brach* fragt: „sollte diess nicht vielleicht aus einer reproduzirten allgemeinen Stimmung des Gefühls hervorgehen? oder ist es eine Rückerinnerung aus Träumen?“ — Man könnte auch vielleicht so fragen: Versetzt uns das Gefühl unsrer gegenwärtigen Stimmung nicht auf eine täuschende Weise in eine frühere Zeit, der wir uns nicht mehr bewusst werden können, eben weil hier Gefühlstäuschung waltet, und könnte nicht — um das Gesagte auf unsre Frage anzuwenden — bei Müttern, wenn sie die Missstaltung ihrer Kinder wahrnehmen, die sie eben geboren haben, dieselbe Täuschung obwalten, als seyen sie in einer Lage gewesen, die ihnen ein sie erschreckendes Thier oder andere schwere Eindrücke so fürchterlich machen konnte? Diess ist um so eher anzunehmen, da Schwangere oft mit schrecklichen Vorstellungen während ihrer Schlaflosigkeit oder in ihren Träumen bei sehr unbeholfener Lage umgehen. Immer ist es mir auffallend gewesen, dass nur gewisse Arten von Thieren als solche Schreckensgegenstände erscheinen, während andere, welche mit Recht gleiches bewirken könnten, — Pferde, Esel, Elephanten, Löwen, Tiger u. s. f. so ziemlich ausgeschlossen bleiben; und dass von Vegetabilien

meistens nur Erdbeeren, Kirschen, Himbeeren, Zwetschgen, nicht aber Aepfel, Kartoffeln, Birnen, Aprikosen, Pfirsiche, noch niemals aber Ananas als Gegenstände der Sehnsucht der Schwangern in unsern Acten bekannt geworden sind. Die Auslegungskunst der Deuter solcher Abnormitäten (Telangiectasien u. dgl.) hat sich meines Wissens noch nicht so hoch verstiegen, um solche Negationen in den Kreis ihres Wissens und Erklärens zu ziehen.

Es wäre zu wünschen, dass unsern Pathologen gleichfalls ein Bote Gottes erschiene, der sie von ihren Einbildungen ableitete. Der Patriarch Jacob hatte diess Glück, weil ihn im Traum ein Engel belehrte: dass die gesprenkelten Böcke die weiblichen Thiere besprungen haben, und dass die Nachkommen ihre Farbe lediglich ihren Vätern verdanken. Welcher Engel wird sie über die unveränderte Beschaffenheit der Milch *erschreckter* oder *zorniger* Mütter belehren, wenn es nicht etwa ein Chemiker ist? oder wollen wir wie *v. Ringseis* überall ein immateriell-materielles Agens als Krankheitsursache oder Seele statuiren, das, obgleich nur einen Schatten von Leben habend, dennoch selbst nach dem Tode als parasitisches Wesen fortlebt und in den entzündeten Theilen die Blutbewegung noch unterhält? Wahrhaftig, das Wissen über diese Dinge und von ihren Wirkungen scheint mir in manchen Augenblicken dem der Theologen über den Teufel und dem der früheren Juristen über die Hexen zu gleichen.

Beschreibung einer angeborenen auffallenden Missbildung nebst Reflexionen.

Von Demselben.

Am 28. Februar 1842 gebar *Marg. Gottinger*, Eheweib eines Metallschlägers in Fürth, ein gesundes Knäbchen an dem man in der linken Inguinalgegend eine beutelförmig herabhängende Hautfalte von dem Umfang einer ziemlich grossen

Blase neben dem Hodensacke bemerkt. Sie schlägt sich wie eine Wurst über die linke Hälfte am Darmbeine hinauf, und auf dem Rücken eine etwas breitere Basis gewinnend läuft sie quer bis zur rechten Hüfte wie ein plattgedrückter Schlauch, indem sie, wie die in die beiden Schenkel übergehende Haut voll Runzeln und Haaren die Farbe eines Naevus hat. Die die Wucherung bildende Haut ist dick, glänzt in der Schaamgegend wie die eines angespannt entzündeten Scrotum und scheint bis itzt ohne Füllung, da sie schlaff herabhängt und auf dem von den Schulterblättern an dicht mit langen Haaren besetzten Rücken wie eine halb gefüllte, nach Oben und Unten seitwärts aufliegende Blase, oder wie ein Schlauch sich darstellt, wenn das Kind auf den Bauch gelegt wird. — Alle andern Theile sind normal gebildet; nur auf der Stirne zunächst dem linken Höcker sieht man eine warzenähnliche mit feinen schwarzen Haaren besetzte Erhöhung. Das muntere Knäbchen gedieh bisher, seinen Zuller im Munde, recht fröhlich und bildet mittelst seiner Anomalien eine Erwerbsquelle für seine armen Eltern, die es für Geld recht gerne sehen lassen.

Kaum war die Kunde von diesem Prodigium erschollen, so wussten auch die männlichen und weiblichen philosophisch-traditionellen, christlichen und nichtchristlichen Weisen eine bessere Erklärungsweise seiner Entstehung als die eigene unbefangene Mutter des Kindes. Es konnte und durfte nicht anders sein: *das Weib hat sich versehen;* und *wie* versehen? — eine *Katze*, eine *blaue* Katze, eine *schwarze*, *graue* Katze war in den ersten Schwangerschaftsmonaten aus dem Ofen in die Hausflur gesprungen, und darüber hatte, wie Dr. *Nevermann* in Plau, laut Ammons Monatsschrift 1839 S. 290 so schön deutsch sich ausdrückt, das Weib *sich erschrocken*. Was will man mehr? ist das Erschrecken nicht eine *Thatsache?* ist sein Einfluss auf das Ganglien-Nervensystem nicht die allergewisseste Thatsache? haben das nicht

die *Flagellanten* wie die *Lykanthropen*, die *Hexen* wie die *Mucker* unserer Zeit sonnenklar erwiesen? — und dass die wirkliche Phantasie das empfangene Bild, ohne Nerven-, ohne Gefässvermittelung auf den süssen Träumer im Fruchthalter überzutragen vermöge, hat das nicht College *Nevermann* unumstösslich erwiesen, der sogar einen Menschen mit einem Katzenkopfe — nicht einen Hydrocephalus, den man auch wohl so benannt — sondern mit einem förmlichen Katzenkopfe geboren werden sah. Kann Ueberraschung, kann Furcht, kann Schrecken bei einer Schwangern eine andere Wirkung als die pseudoplastische, auf den einfachen oder doppelten, oder mehrfachen Foetus haben? — und was vermag nicht ein Kater, noch überdiess ein grauer, schwarzer, blauer Kater, der etwa zwischen den Beinen einer Schwangern wie ein böser Dämon durchfährt, wenn sie, wie Nevermann sagt, sich erschrickt? hat nicht vor nicht gar langer Zeit eine Fürther Judenfrau zwei Kinder zumal von sich gegeben, die kaum geboren, flugs als Zwillings-Ratten (horribile visu!) unter den Betten und und Tischen sich herumtummelten und wie sich von selbst versteht als des leidigen Teufels Werk alsbald getödtet werden mussten? — freilich könnte man mit einiger Plausibilität statuiren, das Weib des Gottinger habe sich am haarigen Büchsensacke eines haarigen Nimrod versehen, denn die Missbildung sieht einer Jagdtasche ähnlich, und solche Wildlinge sind im zahmen Fürth weit grössere Raritäten, als die endemischen Ratten, Hunde, Katzen, welche man auf allen Kanapeen, Tischen, Stühlen als Lieblinge sehen kann. Das wäre aber nicht poetisch, nicht philosophisch, nicht traditionell, nicht alttestamentarisch genug für eine thierische oder auch menschliche mütterliche Schmarotzerphantasie, welche erwiesenermassen, und laut Erfahrung [1]) (s. Corresp.-Blatt bayer. Aerzte, 1841

---

1) Den Zusammenhang zwischen Bild und mütterlichem Product muss man nicht blos historisch voraussetzen, sondern physiologisch beweisen; die Tradition reicht da nicht hin.

Nr. 3 und 1842 Nr. 43) zwischen Foetus und Uterus trotz *Rubner* und Consorten (über das sog. Versehen der Schwangern Inaugural-Dissertation Erlangen 1839) und trotz *Allen Thomson* (in der Cyclopaedia of Anatomy and Physiology Edited by Robert B. *Todd.* Vol. II. London 1839—41) ihre schwelgerischen Träume webt und schon in die Arche Noah's es verschuldet hat, dass weit mehrere Thiere species heraustraten — wenigstens potentia, wenn auch nicht actu — als vor mehr als 40 Tagen hinein getreten waren, was viel Raum und Futter ersparte. Wenn der spätere Gesetzgeber Moses einen tiefen wissenschaftlichen Instinct verrieth, als er durch das Verbot des im ganzen Oriente und zum Theil auch in Afrika bei Christen verachteten Schweinefleisches sein Volk auch psychisch veredelte, wie er es durch die Beschneidung zum Priester- und muthigen Kriegervolke — als welches wir es noch heute erblicken — weihete, und zugleich vor Eicheltripper, Phimosis und Paraphimosis schützte, so war nicht minder gross und staunenswerth die Divination des Patriarchen Noah, der nur jene zarten Thierweiblein in seine Arche eintreten liess, welche mittelst ihrer *poetischen Bauch-Ganglien* geeignet waren, das im Schrecken, im Staunen, in der Furcht, überhaupt im Affecte empfangene Bild vor der Netzhaut des Auges, bei Tag oder bei Nacht, gleichviel, auf den einen Foetus, oder auf die Zwillinge, Drillinge während ihrer zarten Traumweberei im Uterus zu übertragen. Wenn diess vor Jahrtausenden geschah, ist es zu wundern, wenn ein Volk, das wie das jüdische mit dieser divinatorischen Gabe beerbt ist, und so sehr veredelt, dennoch dazu gelangt, ohne Leichenöffnungen in seiner Mitte zu beschaffen, lediglich traditionell (oder durch andere Völker belehrt), die grössesten Physiologen, Pathologen, Diätetiker und Therapeuten, auch *Diagnostiker der Leberkrankheiten,* zu zählen, wie wir diess offenbar an mehreren jüdischen Aerzten, insbesondere an Dr. *Steinheim* in Altona, dem Verfasser der Meditationen,

welche in *Reichenbachs* in Altona 1841 erschienenen Schriftchen: Beweis aus der jüdischen Religion, dass die Juden in den christlichen Staaten nicht emancipirt werden können u. s. w. besprochen sind, wahrnehmen? — Genug, das Weib des Gottinger hat sich ein für allemal alttestamentarisch *erschrocken*, wie *Nevermann* beweisen kann, und hat sich wie Jacobs Schaafe versehen; die materielle Phantasie, wie der grosse Psycholog meint, oder der schmarotzerische Träumeraffect aus der Ganglienheimat des Correspondenzblattes bayerischer Aerzte hat das Kind böslicher Weise so arg verunstaltet. Die Thatsache ist unläugbar so unläugbar wie jene, dass Menschen im heiligen Affecte fliegen, dass Menschengeister durch verschlossene Thüren, ja sogar durch dicke Wände gedrungen sind. Honni soit, qui mal y' pense! — Alles will man ja begreifen, alles will man ja verstehen; darum schneidet man's in Streifen, um zusammen es zu nähen.

Ich wünsche meines Ortes dem Bracteator recht viele *zahlende* Beschauer, seinem Kinde langes Leben, und erinnere zugleich an die A. *Reinerin* aus Bayern, deren angeborene Missbildungen unser sehr verehrter Geheimerath v. *Walther* in seiner 1814 zu Landshut erschienenen Schrift: über die angeborene Fellhautgeschwülste beschrieben, und Dr. M. *Münz* ebenda gezeichnet hat. Obgleich im vorliegenden Falle von Lipomen keine Rede sein kann, so möchte doch eine ähnliche Operation wie die von v. *Walther* an der *Reinerin* verrichtete späterhin den Knaben andern Menschen ähnlicher und der Gesellschaft nützlicher machen können.

VI.

Literatur und Kritik.

Ueber die Kopfverletzungen in Bezug auf ihre Gefahr und Tödtlichkeit und wie ihre Tödtlichkeit in foro zu beurtheilen ist, von J. G. Hoffbauer, prakt. Arzt in Bielefeld. Berlin, 1842.

Erster Abschnitt. Ueber das Causalverhältniss zwischen den tödtlichen Kopfverletzungen und dem Tode und über die aus diesem Verhältniss hervorgehende Beurtheilung der Tödtlichkeit. — Aus den Kopfverletzungen kann, den Gesetzen der Causalität zu Folge, der Tod möglicher Weise auf dreifachem Wege hervorgehen; wir haben demnach folgende drei Causalitätsverhältnisse. Der Tod kann entstehen: 1) einzig und allein aus der Kopfverletzung selbst, mit allen den pathologischen Zufällen, die ihr wesentlich angehören und in ihrer natürlichen Beschaffenheit gegründet sind; 2) dadurch, dass die Kopfverletzung aus einem, dem verletzten Individuum angehörenden, ihr ursprünglich ganz fremden Moment die eigentliche Todesursache entwickelt; 3) dadurch, dass der Kopfverletzung ein, ihr ganz fremder, äusserer schädlicher Einfluss beitritt und dieser schädliche Einfluss aus der Verletzung die Tödtlichkeit entwickelt. *Ad* 1) Die Kopfverletzungen haben nach dem ersten Causalverhältniss den Tod häufiger zur Folge, als die Verletzungen der meisten andern Körpertheile. Hier kommen besonders in Betracht: Blutungen, Gehirnerschütterung, Nervenzufälle, Extravasationen in der Schädelhöhle, Entzündung der Integumente des Kopfes, traumatische Entzündung des Gehirns und seiner Häute mit ihren Ausgängen. Heftige äussere Blutungen können für sich allein den Tod verursachen, und ist nach einer Kopfverletzung der Tod einzig und allein nur durch einen Blutfluss erfolgt, so muss hier die Verletzung für *nothwendig tödtlich* erklärt werden: denn die Blutung ist hier in der Verletzung unmittelbar begründet, und gehört ihr wesentlich an. Die Gehirnerschütterung ist eine der häufigsten und gefährlichsten Wirkungen der Kopfverletzung, und wenn sie zwar nicht immer den Tod bewirkt, so muss doch, wenn eine

solche tödtlich geworden ist, die Lethalität, wenn ihre Quelle allein und rein die Verletzung ist, für nothwendig erklärt werden, die zuweilen nach Kopfverletzungen eintretenden Nervenzufälle haben in der, dem Nervensystem erhöhte Sensibilität und Receptivität gebenden Verletzung ihre disponirende Ursache und auch hier ist die Lethalität für absolut zu halten, wenn diese Nervenzufälle, natürliche Folgen der Kopfverletzung, durch sie allein den Tod verursacht haben. Ist bei Blutvergiessungen in der Schädelhöhle ganz allein aus dieser Quelle der Tod erfolgt, so muss auch hier die Verletzung nach dem ersten Causalverhältniss geschätzt und für absolut lethal erklärt werden. Dasselbe gilt, wenn der Tod in der Folge durch die Verletzung hervorgerufenen Entzündung und ihrer Ausgänge erfolgt ist. *Ad* 2) Bei dem zweiten Causalverhältniss kommt das Lebensalter, das Geschlecht, die ganze Körperbeschaffenheit und der Gesundheitszustand der Verletzten in Betracht, wodurch eine Verletzung, die an und für sich betrachtet nicht tödtlich geworden wäre, einen tödtlichen Ausgang erhält: z. B. Kinder haben eine erhöhte Sensibilität und sind zu Convulsionen, Blutcongestion zum Gehirne, Gehirnentzündung etc. leichter geneigt als Erwachsene: das weibliche Subject wird, wegen seinem reizbaren Nervensysteme, nach Kopfverletzungen leichter von Nervenzufällen befallen, als der Mann: je dünner der Bau der Schädelknochen ist, desto gefährlicher kann die Verletzung werden: ein apoplectischer Habitus macht diese Verletzungen gefährlicher: eine Kopfverletzung wird gefährlicher, wenn der Verletzte zur Zeit der erhaltenen Verletzung sich in aufgeregter psychischer Stimmung, in Trunkenheit befunden hat etc. Wenn man nun sich bei der Untersuchung überzeugt hat, dass die Verletzung nur durch eine solche Individualität des Verletzten tödtlich geworden ist, so muss in dem Gutachten dieses Causalverhältniss erwähnt und die Verletzung für *individuell nothwendig tödtlich* erklärt werden. *Ad* 3) Bei dem dritten Causalverhältnisse entwickelt ein mit der Beschädigung zufällig sich vereinigendes und nicht durch sie in Kraft und Wirksamkeit gesetztes schädliches Moment die Tödtlichkeit. Hat der auf eine Kopfverletzung erfolgte Tod nicht in dem ersten und auch nicht in dem zweiten Causalverhältnisse seinen Grund, so hat er ihn gewiss in diesem dritten. Zu solchen Einflüssen gehören alle Potenzen, welche das Klima mit sich bringt, die aus der Witterung entspringen, nachtheilige Kälte, Wärme, eine der Verletzung sich zugesellende Krankheit, ungesunde Wohnung, Fehler in der Diät, nachtheilige Gemüthsbewegungen, schädliche Arzneien und unzweckmässige chirurgische Behandlung. Durch solche Einwirkungen kann nun die Kopfverletzung einen tödtlichen Ausgang nehmen, und da aber hier nicht eigentlich und rein die Verletzung

selbst die Quelle der Lethalität ist, so muss das Urtheil über die Tödtlichkeit bedingt ausfallen, es muss „*zufällig tödtlich*" lauten. Es muss übrigens hier über die Lethalität verschieden geurtheilt werden, je nachdem der Verletzende durch seine Handlung den fremdartigen, tödtlich einwirkenden Einfluss verursacht oder nicht. Findet z. B. der Fall Statt, dass Jemand auf der Strasse bei der Nacht, sonst nicht tödtlich am Kopfe verletzt wird, aber die Verletzung tödtlich abläuft, weil Niemand zeitig genug bei der Hand ist, um den Beschädigten aus Wind und Wetter zu tragen; oder wenn eine Kopfbeschädigung in einer grossen unbewohnten Haide geschieht, und dieselbe bloss desshalb tödtet, weil die Kunsthülfe fehlt oder zu spät kommt, so ist hier die Lethalität nicht nach dem dritten Causalverhältniss, also nicht zufällig, sondern nach dem zweiten Causalverhältniss, also *individuell nothwendig* zu schätzen. Wenn aber der Fall Statt hat, dass eine an sich nicht tödtliche Kopfverletzung durch einen Diätfehler, durch eine schlechte chirurgische Behandlung mit dem Tode endigt, so können die tödtlichen Wirkungen der fremden Potenz nicht für Rechnung des Thäters gehen, sondern bloss für Rechnung des Zufalles und das Urtheil muss *zufällig tödtlich* lauten. Uebrigens ist zu bemerken, dass, wenn nachdem auch äussere fremdartige Schädlichkeiten mit eingewirkt, und zum Tode beigetragen haben, die Kopfverletzung durch sich allein schon tödtlich war, sie alsdann nicht für zufällig tödtlich, sondern jedenfalls für *nothwendig tödtlich* erkannt werden muss. Ist die Kopfverletzung leicht, und nach den Grundsätzen der Kunst und aller Erfahrung durchaus nicht mit Gefahr des Lebens verbunden, tödten aber dennoch nicht von ihr in Wirksamkeit gesetzt, folglich rein zufällige schädliche Potenzen, die sich der Verletzung zugesellen, das betreffende Individuum, so muss nicht auch zufällig tödtlich erkannt werden, sondern allein auf den fehlenden Thatbestand der Tödtung, und hier sagt der Arzt in foro „*nicht tödtlich*" aus. — Andere Umtände, in wie weit sie auf die Beurtheilung der Tödtlichkeit von Einfluss sind. Der Kopf kann auf verschiedene Weise, durch alle mögliche Gewaltthätigkeiten von Aussen verletzt werden, durch Schnitt, Hieb, Stoss, Schuss etc.; die Wunde kann einfach oder complicirt sein. Alle diese Umstände müssen beim abzugebenden Gutachten immer in Erwägung gezogen werden, aber sie bestimmen den Grad der Lethalität nicht: vielmehr ist dieser immer bloss und allein demnach zu ermessen, wie und auf welche Weise der Tod aus der Kopfverletzung hervorgegangen ist. Auch auf die Zeit, binnen welcher der Tod auf die Kopfverletzung erfolgt ist, kommt bei der Bestimmung des Grades der Lethalität Nichts an; sobald nur offen zu Tage liegt, dass der Tod durch die Ver-

letzung wirklich erfolgt ist, wird die Lethalität nach den oben angegebenen allgemeinen Principien beurtheilt. Das Instrument, mit welchem die Verletzung zugefügt wurde, kann seiner Beschaffenheit nach verschieden sein, es mag in concreto ein lethales oder illethales sein, es ändert den medicinisch-gerichtlichen Grundsatz nicht, dass nur allein nach dem obwaltenden Causalnexus zwischen der Verletzung und dem Tode die Lethalität beurtheilt wird.

Zweiter Abschnitt. Ueber die verschiedenen Arten der Kopfverletzungen in Bezug auf ihre Gefahr und Tödtlichkeit. *I. Kap.* Verletzungen der weichen Bedeckungen des Schädels. I. Hiebwunden der weichen Bedeckungen des Schädels. Ist bei diesen Wunden bloss die äussere Haut in senkrechter Richtung durchhauen, oder dieselbe durch einen schräg gerichteten Hieb in der Gestalt eines Lappens, ohne dass ein grosses Blutgefäss dabei verletzt ist, mehr oder minder los- oder ganz abgetrennt, so ist die Wunde ohne prognostische Bedeutung und muss als einfach und gefährlos betrachtet werden: haben aber die Schädelhaube und das Pericranium auf solche Weise mitgelitten, dass der Knochen entblösst ist, so kann eine solche Verletzung unter Umständen gefährlich werden. Hiebwunden in den Schläfemuskeln können mit gefährlichen Zufällen verbunden sein, theils von der Entzündung desselben, theils von der schmerzhaften und gehinderten Bewegung der untern Kinnlade, theils von der Verletzung der Schläfenschlagader. Ist zugleich die Schlafpulsader durchschnitten, so kann die Blutung ohne schnelle Stillung gefährlich werden. II. Stichwunden der weichen Bedeckungen des Schädels. Sie sind gewöhnlich von schlimmen Zufällen begleitet, als die Hiebwunden, weil sie gerne Entzündung und Eiterung veranlassen und enge Kanäle bilden, die den Ausfluss des Eiters hindern. Stichwunden bloss durch die äussere Haut, ohne dass die aponeurotische Ausbreitung und das Pericranium mit verletzt sind, begründen an und für sich keine bedeutende Gefahr: dringt aber der Stich durch die Galea und das Pericranium, dann ist der Zustand schon bedenklicher, und ohne baldige Kunsthülfe erfolgen Entzündung und Eiterung, welche dem Leben noch mehr Gefahr drohen, wenn durch die Entzündung der Beinhaut consecutiv die harte Hirnhaut entzündlich mitergriffen wird. Weil die harte Hirnhaut an der innern Oberfläche des Schädels durch Blutgefässe am stärksten in der Gegend der Suturen anhängt, so ist es erklärbar, warum Verletzungen der äussern Bedeckungen des Hirnschädels in der Gegend der Suturen leichter üble Folgen auf die Häute des Gehirns haben, als an andern Stellen der Hirnschale. III. Quetschungen der weichen Bedeckungen des Schädels. Sie kommen

mit und ohne Wunden vor. Solche Kopfverletzungen mit Wunden sind, bloss an sich betrachtet, in Bezug auf Gefahr und Tödtlichkeit von den Hiebwunden nicht sehr unterschieden: Contusionen an diesen weichen Kopftheilen ohne Wunden sind von grösserer Bedeutung, besonders wenn die Schädelhaut und die Beinhaut dabei sehr ergriffen sind. Hier bildet sich, manchmal späte, unter Fieber, Delirium, Convulsionen und Schlafsucht eine crysipelatöse Kopfgeschwulst, wobei das Pericranium leicht von Eiterung angegriffen wird, oder die Entzündung sich unter das Schädelgewölbe fortpflanzt. Die gewöhnlichen Folgen der Quetschungen der weichen Schädelbedeckungen, besonders derjenigen ohne Wunden, sind Kopfbeulen, Ansammlungen von Blut: nach dem Sitze dieser Beulen richten sich auch die Gestalt und die Zufälle derselben; zuweilen gehen sie, nicht ohne alle Gefahr, in Entzündung und Eiterung über, und bewirken auch wohl Knochenfrass. Ueberhaupt folgt auf Quetschungen leicht heftige Entzündung, bedeutende und oft üble Eiterung und selbst zuweilen der Brand. Quetschungen der Schläfemuskeln erregen mancherlei heftige Zufälle und sind nicht immer bedeutungslos: sie werden um so eher lethal, wenn sie mit Hirnschalbrüchen und andern Beschädigungen des Kopfes verbunden sind. *II. Kap.* Verletzungen des knöchernen Schädelgewölbes. I. Hiebwunden der Schädelknochen. Die senkrecht oder auch schräg auf den Schädel fallenden Hiebwunden dringen zuweilen nur durch die äussere Knochentafel, und sind für sich allein nicht von Bedeutung: aber man ist hier nie vor einem Bruche der Glastafel oder vor irgend einer Beschädigung des Gehirns und seiner Häute sicher, was die Prognose verschlimmert. Manchmal hat der verticale oder auch schräge Hieb auf den Kopf den Schädel ganz durchdrungen und auch eine solche Wunde ist an sich unbedeutend: ist aber hier was zuweilen geschieht, die innere Knochentafel am Rande des Hiebes umgebogen und einwärts gedrückt, so dass der scharfe Rand derselben die harte Hirnhaut drückt und reizt, oder sind hier zugleich, als Wirkungen derselben Gewalt, die Hirnhaube und das Gehirn mit verletzt, so ist die Beschädigung mit mehr Gefahr verbunden und manchmal tödtlich, wo der Tod bisweilen erst lange Zeit nach der Verletzung erfolgt. Bisweilen ist ein Stück, aus beiden Tafeln bestehend, von den Schädelknochen abgehauen und von allen Theilen abgesondert, so dass die harte Hirnhaut entblösst liegt. Hier ist heftige Entzündung dieser Membran zu befürchten und es kann das Leben in Gefahr kommen, theils weil die harte Hirnhaut unmittelbar von dem verletzenden Instrumente gelitten hat, theils weil sie gewaltsam vom Hirnschädel getrennt ist, theils weil sie von der äussern Luft berührt wird. Doch giebt es auch

Falle, wo völlige Heilung erfolgt ist. Was den Verlust an Knochensubstanz betrifft, so hat man gesehen, dass die Natur ungeheure Oeffnungen im Hirnschädel vollkommen geschlossen hat. II. Stichwunden der Schädelknochen. Sie dringen selten durch die ganze Dicke der Knochen, und diess meist nur an Stellen, wo die Knochen sehr dünn sind, wie an den Schläfenbeinen oder durch die natürlichen Oeffnungen des Schädels. Durchdringende Stichwunden sind durch die Untersuchung nicht immer sicher zu constatiren: sie können unbemerkt die harte Hirnhaut und das Gehirn verletzen, daselbst Extravasate, Entzündung und Eiterung erregen, daher bei solchen Kopfverletzungen in Bezug auf Lethalität immer behutsam zu urtheilen ist. Zuweilen erscheinen hier die Zufälle erst dann, wenn die äussere Wunde schon geheilt ist, manchmal treten aber auch gar keine schlimmen Zufälle ein. Es ist die Prognosis der Stichwunden der Schädelknochen an und für sich schlimmer als die der Hiebwunden derselben. III. Quetschungen der Schädelknochen. Sie entstehen durch Einwirkung stumpfer Körper, Schlag, Fall, Steinwürfe etc., und kommen mit und ohne Trennung der weichen Bedeckungen vor. Zuweilen ist bloss die äussere Tafel der Knochen an der beschädigten Stelle gequetscht, und zuweilen zugleich mit ihr die Glastafel, und solche Verletzungen begründen an und für sich keine grosse Gefahr: bisweilen stirbt das gequetschte Knochenstück ab und es erfolgt ohne alle weitere üble Zufälle das Abblättern desselben. Aber eine Quetschung der Schädelknochen besteht nur selten ohne gleichzeitige Verletzung von innern Theilen des Kopfes, und wo solche Erscheinungen sich documentiren, da richtet sich die Beurtheilung allein nach den Symptomen der innern Kopfverletzung. Besonders gefährlich sind die Schusswunden, theils wegen der leichten Durchdringlichkeit der Kugel durch die weichen und harten Theile und der damit verbundenen Zerreissung der Gefässe, theils wegen der Quetschung und Erschütterung dieser und der benachbarten Theile. Und da die meisten Kugeln in das Hirnwerk ein- oder durchdringen, so sind schon bloss aus diesem Grunde, ohne auf die Nebenwirkung zu sehen, die meisten Schusswunden tödtlich. Auch das blosse Anschlagen einer sogenannten matten Kugel an den Hirnschädel wirkt wie jede andere angebrachte Gewalt eines stumpfen Körpers an den Kopf; folglich kann auch hierdurch eine Trennung der harten Hirnhaut und ein Ausfluss der Feuchtigkeit unter den Schädelknochen ohne alle Trennung des Knochens erfolgen. Bei bedeutenden Quetschungen der äussern Tafel ist meistens auch die Diploe mit verletzt; ihre Gefässe sind entweder zerquetscht, zerrissen und zermalmt, oder blos erschüttert, geschwächt und gelähmt. In beiden Fällen erfolgt zunächst bei

der Quetschung früher bei der Erschütterung später Blutextravasat ins Knochengewebe und Störung der Gefässverbindung zwischen dem Schädelknochen, dem Pericranium und der harten Hirnhaut an der beschädigten Stelle. Die im Knochengewölbe nun stockenden Säfte haben Entzündung, Eiterung und Knochenfrass zur Folge; die harte Hirnhaut löst sich an der beschädigten Stelle vom Hirnschädel ab, bewirkt hiedurch Ergiessung von Säften zwischen sich und dem Schädelknochen, entzündet sich, eitert und wird nebst der weichen Hirnhaut verdorben. Dabei ist immer grosse Gefahr da, und der Verletzte unterliegt vom Drucke der Feuchtigkeit auf das Gehirn, einem apoplectischen Tode. Wo sich nach einer Contusion der Schädelknochen consecutiv böse Zufälle manifestiren, da schadet jeder Verzug von Seite der Kunst und ist tödtlich. Sind die häutigen Hüllen des Gehirns schon verdorben und ist die Oberfläche desselben von Eiter aufgelösst, dann ist das Leben nicht mehr zu retten. IV. Eindrücke der Schädelknochen. Mit Knochenbruch kommen sie häufiger vor als ohne Bruch, und im letztern Falle meistens nur bei Kindern und jugendlichen Individuen, deren Knochen noch nachgiebig sind. Die Eindrücke bestehen entweder für sich allein oder sind mit andern Kopfbeschädigungen, mit Entzündung der harten Hirnhaut, mit Quetschung der Diploe, Blutextravasat unter der niedergedrückten Stelle, seltener mit Gehirnerschütterung verbunden. Ist dabei die innere Tafel nicht zerbrochen, so wirken sie nachtheilig durch Druck auf das Gehirn, dessen Folgen Lähmungen Schwäche, Sinnlosigkeit u. dgl. sind: ist aber die Glastafel zerbrochen, dann bestehen ihre nächsten schädlichen Wirkungen theils im Druck, theils von scharfen Rändern des Bruches oder von einem abgesprungenen Stück der innern Tafel in Reiz auf das Gehirn und dessen Häute, wovon Lähmungen, Krämpfe, Entzündung und Eiterung der irritirten Theile entstehen. Eindrücke des Schädels, wenn sie nicht bald gehoben werden, können durch sich allein gefährlich und tödtlich werden, besonders wenn sie die Zufälle des Hirndruckes und der Gehirnreizung erregen: Sind die Eindrücke nicht allein, sondern mit Verletzungen des Gehirns und seiner Häute, nicht als Wirkungen und Folgen des Knocheneindruckes, sondern als Wirkungen derselben Gewalt verbunden, so halten sie das Leben immer in hoher Gefahr und sind nicht selten bald tödtlich. V. Brüche der Schädelknochen. Ihre Gefahr ist an und für sich unbedeutend, da die einfache Trennung der Knochensubstanz eine solche nicht begründet. Sind aber die gewaltsamen Trennungen der Knochensubstanz am Schädel mit Gehirnerschütterung, mit Blutextravasaten, mit Wunden des Gehirns und seiner Häute, mit Entzündung etc. verbunden, so sind

diese Complicationen höchst gefährlich und nicht selten tödtlich. Die Brüche an der Schädelbasis sind am gefährlichsten, da die Kunst hier nicht wirken kann: bei Brüchen an den Seitentheilen des Schädels ist die Gefahr minder gross und am geringsten an dem obern, vordern und hintern Theile des Schädelgewölbes. VI. Auseinanderweichen der Näthe. Diese entsteht nach vielen und heftigen Schlägen und anderer auf den Kopf einwirkender Gewaltthat. Diese Auseinanderweichungen vereinigen stets grosse Gefahr mit sich, und sind nicht selten lethal, weil sie bedeutende Nebenverletzungen veranlassen müssen, weil sie ohne Zerreissung der Beinhaut, ohne Ruptur der betroffenen Blutgefässe und ohne gewaltsame Lostrennung der harten Hirnhaut von der innern Fläche der Schädelknochen an der Stelle der Auseinanderweichung nicht wirklich werden können und also Blutergiessungen in dem Schädelgewölbe und Entzündungen des Gehirns und seiner Häute wohl immer in ihrem Gefolge haben. *III. Kap.* Verletzungen des Gehirns und seiner Häute. I. Wunden des Gehirns und seiner Häute. Die Hiebe und Stichwunden dringen durch den Hirnschädel oft tief ins Gehirn ein und sind besonders bedeutungsvoll, wenn sie durch die natürlichen Oeffnungen des Schädels, z. B. durch die Augenhöhlen, das Gehirn verletzen. Der Schuss zerschmettert, zersplittert die Schädelknochen und lässt die Fragmente derselben wie auch die Kugel ins Gehirn eindringen und dasselbe zerreissen. Bei den Hiebwunden wie bei den Schusswunden leidet das Gehirn, was nur wenig empfindlich ist, entweder durch Druck von fremden Körpern oder durch Reiz, oder durch Substanzverlust oder endlich consecutiv durch traumatische Entzündung und deren Ausgänge. Hiebwunden sind um so gefährlicher, je tiefer sie gegen die Basis des Gehirns eindringen, doch sind auch die schwersten schon, besonders bei guter Constitution der Verletzten geheilt worden: es kann selbst ein grosses Stück vom Gehirn verloren gehen und doch vollkommene Genesung erfolgen. Auch hat die Erfahrung gelehrt, dass fremde Körper im Gehirn zuweilen das ganze Leben des Verletzten hindurch keine üblen Zufälle erregten, oder nur bei gewissen Lagen des Kopfes. Stichwunden bis in das Gehirn, am meisten durch die Augenhöhlen oder durch schwächere Stellen des Schädels, z. B. durch die Schläfenbeine, sind sehr gefährlich und meistens nothwendig lethal, da hier weder Untersuchung noch Behandlung möglich ist. Bedeutende Nebenwirkungen machen fast jede Hirnwunde absolut tödtlich, und zwar um so mehr, je mehr das Gehirn in seinen tiefer liegenden Parthien durch Trennung des Zusammenhanges seiner Substanz leidet. II. Gehirnerschütterung. Sie kann nicht allein die Kopfverletzungen, sondern nach jeder starken Erscheinung des Körpers ent-

stehen. Man nimmt drei Grade der Gehirnerschütterung an; a. im geringsten Grade tritt schwache Betäubung, vorübergehender Schwindel, Neigung zum Schlafe, Gefühl von Schwäche, Uebelkeit, Unempfindlichkeit oder Lähmung irgend eines einzelnen Theiles ein; Verworrenheit der Begriffe, Trübung des Vorstellungsvermögens; diese Zufälle verlieren sich von selbst wieder; b. im zweiten Grade; Schwindel, Bewusstlosigkeit, Schlafsucht Stunden, selbst mehrere Tage anhaltend; blasses Gesicht mit einem Ausdruck von Stumpfsinn, erweiterte Pupillen, kalte Extremitäten, schwache Respiration, langsamer, weicher, kleiner, unordentlicher Puls; Stuhl und Harn erfolgen gar nicht oder gehen unbewusst ab; zuweilen Convulsionen, galliges Erbrechen, bis endlich dieser ganze Zustand sich auf gutem oder bösem Wege ausgleicht; c. im dritten Grade erfolgt entweder durch eintretende Lähmung des Gehirns im Augenblicke der Verletzung der Tod, oder es schleicht sich derselbe unter Zunahme der Zufälle in kurzer Zeit heran; die Schliessmuskeln gelähmt, die Extremitäten kalt, der Puls immer kleiner und schwächer, die Respiration ist kaum zu vernehmen, und endlich erfolgt der Tod. Die Leichenöffnung zeigt in der Regel nichts Abnormes im Gehirne. Je heftiger der Grad der Erschütterung, desto grösser die Gefahr. Oft bleiben Abnormitäten im psychischen und sensoriellen Leben zurück. Häufig entstehen mit der Gehirnerschütterung zugleich Zerreissungen der Meningealgefässe und Blutergiessungen, was die Gefahr sehr erhöht. Man hat Menschen an den Folgen der Gehirnerschütterung erst mehrere Jahre nach der erlittenen Verletzung sterben gesehen, nachdem sie anhaltend an Kopfschmerzen oder psychischer Störung gelitten hatten.

Dritter Abschnitt. Ueber die Folgen der verschiedenen Arten der Kopfverletzungen in Bezug auf ihre Gefahr und Tödtlichkeit. *I. Cap.* Extravasationen im Schädel. Alle Arten erheblicher Kopfverletzungen können Extravasate in der Schädelhöhle bewirken, welche durch Druck auf das Gehirn nachtheilig wirken, wovon gehinderte Wirkung des Gehirns auf die Werkzeuge der Bewegung und der Sinne die Folge ist. Die Symptome sind nicht constant und bisweilen erregen nur geringe Ergiessungen bedeutende Zufälle, während oft grosse Ergiessungen nur unbedeutende Zufälle erregen. Uebrigens ist jedes Extravasat im Innern des Kopfes bedeutungsvoll, häufig gefährlich und nicht selten tödtlich. Der Gerichtsarzt hat den Grad der Gefahr nach der Beschaffenheit und Identität der Symptome, nach dem Sitz des Extravasates, ob dieser Kunst gemäss leicht oder schwer oder unmöglich zu erkennen ist, und ob das Leiden durch die Kunst leicht, oder

schwer, oder gar nicht gehoben werden kann, zu ermessen. Der Ausgang eines Schädelextravasates kann gar nie vorher bestimmt werden; zuweilen sind unbedeutend scheinende Blutergiessungen gegen alle Erwartung plötzlich lethal geworden, während grosse für gefährlich gehaltene die Genesung des Verletzten gestatteten. *II. Cap.* Entzündung des Gehirns und seiner Häute. Sie entsteht oft erst längere Zeit nach der verübten Gewalt, während welcher Zeit die verletzte Person sich oft ganz wohl befindet; ja man hat sie erst viele Monate nach der zugefügten Gewalt sich bilden gesehen. In der Regel hat die Entzündung da ihren Sitz, wo die verletzende Gewalt den Kopf getroffen hat; doch kann sie auch entfernt von diesem Orte ihre Stelle haben. Bald findet sie sich nur allein unter der Verletzung, gewöhnlich aber hat sie einen höhern Grad von Extensität. Sie ist immer gefährlich und nicht selten tödtlich. Je intensiver und extensiver sie ist, desto grösser die Gefahr. Ist sie von Hirnerschütterung entstanden, droht sie am meisten Gefahr; ist von Quetschungen am Schädel entstanden, ist sie weniger bedenklich; die von Hirnwunden und dem Reitze eingedrungener fremder Körper, Kugeln, Splitter der Knochentafel etc. entstandene trübt die Hoffnung zur Genesung am Wenigsten, sobald die Ausziehung solcher Körper geschehen kann und geschieht. Ist verminderte Gehirnreitzung vorhanden und drohen die Symptome den Uebergang in Eiterung und Brand, dann droht der Tod. Die Eiterung des Gehirns kann längere Zeit hindurch vor sich gehen, aber sie ist um so mehr lethal, je weniger der Eiter einen Ausfluss hat und je mehr er sich in der Schädelhöhle ausbreitet. Die durch Entzündung entstandene gänzliche Auflösung und Verderbung der Hirnhäute durch Brand ist absolut tödtlich. Ueberhaupt vermag eine zweckmässige Heilmethode der traumatischen Entzündung des Gehirns und seiner Häute leichter vorzubeugen, als sie zu heilen. *III. Cap.* Consensuell oder metastatisch nach der Kopfverletzung entstandene Entzündungen und Abszesse in den Eingeweiden der Brust und des Unterleibes. Sie gehören zu den erheblicheren Folgen der Kopfverletzung. Hieher gehören besonders die consecutiven Leberentzündungen, die häufig in Eiterung und Brand übergehen. Die Tödtlichkeit aus solchen consensuell oder metastastisch entstandenen Folgen von Kopfverletzungen ist gemeinlich nur für zufällig zu erachten, weil in den meisten Fällen solchen Leiden durch eine verständige Behandlung vorgebeugt werden kann. Der Gerichtsarzt hat in Bezug auf sie zu untersuchen: ob sie nothwendige oder zufällige Folgen der Verletzung waren; ob sie heilbar, nothwendig unheilbar, nothwendig tödtlich waren, und dar-

nach den Grad ihrer Lethalität festzusetzen. *IV. Cap.* **Andere Uebel, als Folgen nicht tödtlicher aber schwerer Kopfverletzungen.** Diese Uebel können zuweilen erst nach Monaten oder Jahren gehoben werden, sind aber nicht selten unheilbar. Hieher Amaurose nach Augenbrauenwunden, langwierig anhaltender Kopfschmerz, einzelne psychische und sensorielle Störungen, Verlust des Gedächtnisses etc.

Vierter Abschnitt. Wie dem Richter über eine tödtlich abgelaufene Kopfverletzung am Zweckmässigsten Aufschluss zu geben ist. — Um dem Richter über eine tödtlich abgelaufene Kopfverletzung jede mögliche Aufhellung zu gewähren, deren er zur Abmessung der Zurechnung bedarf, ist es nicht gut, in dem Gutachten den sogenannten Grad der Tödlichkeit, als nothwendig, nicht nothwendig tödtlich u. s. w., direct zu bestimmen und anzugeben, nicht nur, weil häufig verschiedene Begriffe mit diesen Worten verbunden werden und Missverständnisse zwischen dem gerichtlichen Arzt und dem Criminalisten entstehen können, sondern auch, weil bisweilen auf solche Weise der concrete Fall, wie er eigentlich ist, dem Richter nicht gehörig aufgestellt werden kann. Am Zweckmässigsten ist es, wenn wir den gegebenen Fall nach seiner Eigenthümlichkeit genau betrachten und hiernach, falls die Beschädigung nicht eine allgemein nothwendig tödtliche ist, d. h. eine solche, die bei regelmässiger Körperbeschaffenheit bei allen Menschen den Tod bewirkt, das obwaltende Causalverhältniss zwischen der Verletzung und dem Tode in dem Gutachten möglichst vollkommen entwickeln, und zugleich genau angeben, welchen Antheil die Verletzung an sich, nach ihrer Art und nach der Wichtigkeit des getroffenen Theiles, die Körperindividualität des Subjectes, die etwa vorhanden gewesenen, später eingetretenen, entweder von der Verletzung in Kraft und Wirksamkeit gesetzten oder ganz davon unabhängigen Einflüsse an dem Tode gehabt haben. — Die preussische Criminalordnung v. J. 1806 schreibt §. 169 dem gerichtlichen Arzte drei Fragen vor, welche er bei der Obduction eines, in Folge einer Verletzung verstorbenen Individuums beantworten muss. Diese Fragen sind: 1) „ob die Verletzung so beschaffen sei, dass sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?" Hieher gehören die allgemein nothwendig tödtlichen Kopfverletzungen, sowie auch alle diejenigen, die ganz allein durch sich und ihre natürlichen Folgen den Tod des Verletzten hervorgerufen haben, ohne dass dieser durch die Kunsthülfe zu verhindern war. Es kann diese Frage unbedingt bejaht werden bei jeder Hirncommotion, die durch die

Einwirkung einer sehr heftigen äussern Gewalt und auf der Stelle den Tod des Verletzten bewirkt hat; in solchen Fällen ist das Gehirn und mit ihm das Nervensystem schnell gelähmt, und menschliche Hülfe gar nicht zulässig. Es müsste ferner diese Frage bejaht werden, wenn bei einer offenen Hirnwunde der Tod also erfolgt wäre, dass wegen der Unzugänglichkeit zu der blutenden Arterie, z. B. der art. basilaris, der Blutergiessung kein Einhalt hätte gemacht werden können. Auch wird die Antwort bejaht, wenn ein bedeutendes Schädelextravasat das Leben vernichtet hat, besonders wenn der Sitz des Extravasates schwer oder gar nicht zu bestimmen oder die Zugänglichkeit zu ihm unmöglich ist. Endlich könnte diese Antwort nur bejahend ausfallen, wenn der Tod durch traumatische Entzündung des Gehirns und seiner Häute und durch die Uebergänge derselben in eine ausgebreitete Eiterung oder Brand, oder durch Convulsionen von Reitzung der Hirnhäute, des Gehirns und der Nerven in ihrem Ursprunge erfolgt wäre und derselbe durch Anwendung zweckmässiger Mittel nicht hätte verhütet werden können. 2) „Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?" diese Frage würde bejaht werden müssen, wenn z. B. einem Menschen, mit erblicher Anlage zu Blutungen behaftet, eine geringe Hiebwunde blos in die weichen Bedeckungen des Kopfes zugefügt wurde, und die sonst leicht zu stillende Blutung bei diesem Subjecte nicht zu stillen wäre, und mit dem Tode endigte; oder, wenn einer Person ein nur leichter Schlag auf den Kopf beigebracht wird und dieser Schlag desshalb den Tod zur Folge hat, weil die verletzte Person ein chronisches Gehirnleiden hatte. 3) „Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äussern Schädlichkeit den Tod zur Folge haben müsse?" In Betreff des ersten Theiles dieser Frage würde die Antwort bejahend ausfallen, wenn z. B. eine sonst nicht tödtliche Kopfverletzung dadurch tödtlich abgelaufen wäre, dass der Verletzte die Kunsthülfe die zur Hand gewesen, anzunehmen gänzlich verweigert hätte; oder, wenn eine sonst nicht tödtliche Kopfverletzung dadurch lethal geworden wäre, dass man die zur Heilung durchaus erforderlichen Mittel, gar nicht angewendet hätte. Der zweite Theil dieser Frage ist zu bejahen bei allen solchen tödtlich abgelaufenen Kopfverletzungen wo die Verletzung nicht die zureichende Ursache des Todes ist, sondern wo schädliche Einflüsse, nicht vermittelt durch die Handlung des Verletzenden, z. B. eine Erkältung, ein Diätfehler, po-

sitiv schädliche Arzneimittel, unverständige chirurgische Behandlung etc., der Verletzung beitreten und den Tod bewirken. — Sollte eine dieser Fragen nicht bestimmt beantwortet werden können, so müssen die Gründe angegeben werden. Uebrigens hat bei Kopfverletzungen die richtige Beantwortung dieser Fragen manchmal grosse Schwierigkeiten, und fordert dieselbe immer eine scharfe Individualisirung des concreten Falles.

J. B. Friedreich.

VII.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

In dem Staats- und Regierungs-Blatte vom 27. October 1843 Nr. XXV. ist das Statut für die neue *Heil- und Pflegeanstalt Illenau* vom Grossherzogl. *Ministerium des Innern* verkündigt worden.

Die Anwendung des sogenannten Fliegenpapiers zur Vertilgung der Fliegen betreffend.

Von Grossherzogl. *Regierung des Unterrheinkreises* wurde am 1. Sept. 1843 Folgendes hierüber im Verordnungs-Blatte für den Unterrheinkreis v. 22. Sept. 1843 Nr. 33 verkündigt:

Da in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, wo durch die Anwendung des sogenannten mit Arsenikauflösung getränkten Fliegenpapiers aus Unvorsichtigkeit bei Menschen wirkliche Vergiftungen mit tödtlichen Folgen entstanden sind, so hat das Grossherzogl. Ministerium des Innern nach hohem Erlass vom 28. Juli d. J. Nr. 8146 sich bewogen gefunden, den Verkauf dieses sogenannten Fliegenpapiers, unter Hinweisung auf die in der unten beigedruckten Verordnung vom 24. März 1808 (Reg.-Bl. Nr. 10) enthaltenen Strafbestimmungen zu untersagen.

Den Verkauf von Giftwaaren, Fliegenstein, Krähenaugen betr.

Nachdem anher vorgetragen worden ist, dass sowohl Fliegenstein als Krähenaugen von den Kaufleuten und Krämern in Läden

und in wandernden Krambuden verkauft werden, beide aber zum Fabrikationsgebrauch nicht nöthig, zum Hausgebrauch entbehrlich und durch andere unschädliche Mittel leicht zu ersetzen sind, (wie denn statt des Fliegensteins zum Mückenfangen ein Absud des Quasiaholzes in weiten Gefässen, oder ein gemeiner Zuckersyrup in Gläsern mit ganz engem Hals hinlängliche Dienste thut, so haben alle Unterpolizei-Behörden in ihrem Bezirk zu verordnen und genau darauf zu sehen, dass die Kaufleute, auch sitzende und wandernde Krämer Fliegenstein und Krähenaugen unter ihren verkaufenden Waaren zu führen, aufhören, und Jeder, der nach vier Wochen nach Verkündung dieses dergleichen noch führen würde für jeden Ueberweisungs-Verkauf angerichtet worden wäre. Wegen derjenigen giftartigen Waaren, die zum Gewerbs- und Fabrikationsgebrauch dienen, als rothen Arsenik, Auripigment oder gelben Arsenik, weissen Arsenik, Gummigutti, Sublimat und dergleichen, ist allen wandernden Krämern, auch solchen kleinen sitzenden Krämern, die nicht Buch und Rechnung über ihren Handel führen, alles Halten und Verkaufen dieser Waaren bei gleicher Strafe, wie oben gemeldet ist, untersagt; den ordentlichen Krämern aber, die Buch und Rechnung führen, noch mehr also denen Kaufleuten und Grosshändlern bleibt deren Führung und Verkauf erlaubt, jedoch dass sie die in der Grossherzogl. Apothekerordnung Art. 40, 42, 43, 53 und 66 vorgeschriebenen Vorsichten, genau und bei Vermeidung der in letzterem erwähnten Strafe beobachten, wesswegen alle Provinz- und Bezirksblätter zur allgemeinen Kenntniss, jene Stellen der Apotheker-Ordnung in einer ihrer nächsten Nummern nachträglich abzudrucken haben. Verordnet im Grossherzogl. Geheimen Rath, Departement der Polizei, Karlsruhe, den 24. März 1808.

Die Physikats-Vaccinations-Tabellen betreffend.

Von Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* wurde in sämmtlichen Verordnungsblättern am 6. Sept. 1843 Nr. 3915 Folgendes hierüber verordnet:

Sämmtliche Physikate werden hiermit angewiesen, künftig die Vaccinationstabelle pünktlich nach dem hier beigefügten Formular zu fertigen.

Physikat N . . .

Vaccinations-Tabelle

für das Jahr . . . 18

Namen der Orte.	Zahl der im vorigen Jahre ungeimpft Gebliebenen.		Zahl der vom 1. Januar bis 31. December 18... Gebornen.		Zahl der durch Einzug oder Einwanderung Zugegangenen.		Zahl der nach der Impfung Gestorbenen.		Zahl der durch Wegzug oder Auswanderung Abgegangenen.		Zahl der demnach übrig bleibenden Impflinge.		Erfolg der Impfung.						Zahl der an natürlichen Blattern oder Varioloiden Erkrankten.		Zahl der an natürlichen Blattern oder Varioloiden Gestorbenen.		Zahl der während oder gleich nach der Impfung (an zufälligen Krankheiten.)		Zahl der noch nicht Geimpften.					
													ächt		unächt.		nicht gefasst.								bis 1 Jahr.		bis 3 Jahr.		bis mehr Jahr.	
	Männl.	Weibl.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.

Die Revaccination im Laufe des Jahrs 1842 betreffend.

Von Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* wurde am 15. Sept. 1813 Nr. 4008 Folgendes hierüber in sämmtlichen Verordnungs-Blättern bekannt gemacht:

Im Laufe des Jahres 1842 sind im ganzen Grossherzogthum 2355 Individuen revaccinirt worden, und zwar im Seekreise 244 — im Oberrheinkreise 227 — im Mittelrheinkreise 1273 — im Unterrheinkreise 434 — im Zuchthause zu Bruchsal 100 — und im Zuchthause zu Freiburg 77 — bei 638 Individuen kamen ächte Pusteln zum Vorschein, welche überhaupt einen regelmässigen Verlauf machten; bei den übrigen war der Erfolg theils unächt, theils hatte die Impfung gar nicht gefasst.

Aus den Berichten der Physikate, welchen dieses Resultat entnommen ist, haben wir mit Vergnügen ersehen, dass die Revaccination immer mehr Eingang findet. Es sind namentlich im Laufe des Jahres 1842

im Amtsbezirke Bühl durch Physikus Himmelseher	487
„ „ Rheinbischofsheim durch Physikus Friz und Amtschirurg Landherr gemeinschaftlich	478
„ „ Heidelberg durch Physikus Diehl	119
und durch Amtschirurg Renner in Schönau	43
„ „ Bretten durch Amtschirurg Lugo	105
„ „ Hüfingen durch Amtschirurg Brunner	103
„ „ St. Blasien durch Physikus Ammann	76
„ „ Gernsbach durch Physikus Wittum	70
und durch Wundarzt Laub in Forbach	63
„ „ Staufen durch Physikus Martin	54
„ „ Sinsheim durch Amtschirurg Neininger	54
und im Amtsbezirke Kenzingen durch Physikus Würth	52

Individuen revaccinirt worden.

Wenn wir auch nicht verkennen, dass in andern Bezirken die angestellten Aerzte und Wundärzte eben so bereitwillig gewesen sein mögen, die Revaccination zu befördern, dass aber die Einwohner derselben weniger geneigt waren, sich derselben zu unterziehen, so sind wir doch fest überzeugt, dass der beharrliche Eifer der obengenannten Aerzte und Wundärzte sehr viel zur Erzielung eines so günstigen Resultats beigetragen hat, was wir hiemit rühmend anerkennen, und wobei wir die Hoffnung aussprechen, dass durch die unermüdeten und uneigennützigen Bemühungen

sämmtlicher Aerzte des Grossherzogthums in ihrem Wirkungskreise die Revaccination immer mehr Eingang finden werde. Wir fordern die Physikate zugleich auf, künftig ihre Jahresberichte über die Revaccination in ihrem Bezirke pünktlich nach dem unserer Bekanntmachung vom 21. August 1842 beigefügten Formulare zu erstatten.

Die Fertigung medicinischer Topographien durch die Bezirksärzte betreffend.

Die Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* erliess am 28. Sept. 1843 Nr. 4186 in allen Verordnungs-Blättern folgende Verfügung:

Sämmtliche Physikate werden hiemit angewiesen, der Vorschrift Grossherzogl. Medicinalordnung (Instruction für Bezirksärzte §. 58) besser, als bisher geschehen, nachzukommen; die nach Massgabe derselben etwa gefertigten medicinischen Topographien sogleich anher vorzulegen, oder mit Fertigung derselben sogleich den Anfang zu machen, die topographisch physikalische Beschreibung wenigstens *eines* Ortes ihres Bezirks längstens nach 6 Monaten einzusenden, und damit so lange fortzufahren, bis solche Beschreibungen sämmtlicher Orte ihres Bezirks vollständig gefertigt sind.

Zur zweckmässigen Abfassung dieser Topographien gibt der Entwurf einer neuen Medicinalordnung (S. 77 bis 79) ausführlich und vollständig Anleitung.

Wir werden strenge auf pünktliche Befolgung dieser Verordnung halten.

Die Besuche der Gerichtsärzte in Legalfällen betr.

Das Grossherzogl. *Justiz-Ministerium* hat am 29. Sept. 1843 Nr. 5113 folgende Verordnung in allen Verordnungs-Blättern erlassen:

Man hat vielfach wahrgenommen, dass in Legalfällen *beide* Gerichtsärzte den Verwundeten während der ganzen Zeit, wo er der Kunsthülfe bedarf, stetshin *gemeinschaftlich* besuchen. Da nun das Interesse der Strafrechtspflege sowohl, als das des Verwundeten, ein solches fortdauerndes Zusammenwirken nicht erfordert, so findet man sich, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, veran-

lasst, im Einverständniss eines Grossherzogl. Ministerium des Innern, zu bestimmen:

dass nur bei der Legalinspection, bei der Berathung über die Nothwendigkeit einer Operation, bei Vornahme dieser letztern, und so lange der Verletzte in grosser Gefahr schwebt, *gemeinschaftliches* Erscheinen *beider* Gerichtsärzte nothwendig ist, ausserdem aber die Behandlung, je nach der Natur der Krankheit, durch den Physikus oder den Amtschirurgen *allein* geschehen soll. In letzterm Fall hat jedoch der Amtschirurg von eintretenden neuen Erscheinungen sogleich dem Physikus die Anzeige zu machen, auch überhaupt demselben von drei zu drei Tagen sein Tagebuch zur Einsicht vorzulegen.

P. J. S.

VIII.

Dienst-Nachrichten.

Ordens-Verleihungen.

Se. Königl. Hoheit der Grossherzog haben dem Geheimenrathe und Professor Dr. *Chelius* in Heidelberg die gnädigste Erlaubniss ertheilt, dass ihm von Sr. Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienst-Ordens vom heil. Michael anzunehmen und zu tragen. (Regierungs-Blatt vom 27. October 1848 Nr. XXV.)

Se. Königl. Hoheit der Grossherzog geruhten ferner dem Geheimenrathe Dr. *Kramer* zu Baden das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen. (Reg.-Blatt vom 9. Nov. 1848 Nr. XXVII.)

Se. Königl. Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht, dem Assistenzarzte Dr. *Volz* in Pforzheim die erledigte Stelle eines Assistenzarztes bei dem Stadtphysikate Karlsruhe zu übertragen. (Reg.-Bl. v. 8. Sept. 1843 Nr. XX.)

Den practischen Arzt, Wund- und Hebarzt *Sauerbeck* zu Rippoltsau definitiv zum Bad- und Brunnenarzt daselbst zu ernennen, (Reg.-Bl. vom 19 Sept. 1843 Nr. XXI.)

den Professor Dr. *Theodor Bischoff* an der Universität Heidelbelberg seinem unterthänigsten Ansuchen gemäss, aus dem diesseitigen Staatsdienste Behufs der Annahme eines Rufs an die Universität Giessen zu entlassen,

dem practischen Arzte, Wund- und Hebarzte *Gustav Schmidt* zu Appenweier das Amtschirurgat Blumenfeld,

das erledigte Amtschirurgat zu Gengenbach dem practischen Arzte, Wund- und Hebarzte *Rudolph Ris* zu Kirchen zu übertragen,

den Physikus Dr. *Lutz* in Boxberg, und den Stadtamtschirurgen *Wocher* in Freiburg, Letzteren wegen hohen Alters und anhaltender Kränklichkeit in den Pensionszustand zu versetzen, (Reg.-Blatt v. 25. Sept. 1843 Nr. XXII.)

die Stelle eines Assistenzarztes für das Physikat und Amtschirurgat Pforzheim dem practischen Arzte Dr. *Burkart* in Baden zu übertragen, (Reg.-Bl. v. 18. Nov. 1843 Nr. XXIII.)

dem Assistenzarzte Dr. *Krämer* in Rastatt die Staatsdienereigenschaft zu verleihen. (Reg.-Bl. v. 18. Nov. 1843 Nr. XXIX.)

P. J. S.

IX.

Erklärung.

Im 3ten Hefte VII. Bandes unsrer Annalen habe ich mit offenem Visir die von Dr. **Probst** herausgegebene Schrift: „Beleuchtung der Verhältnisse der deutschen Apotheker zum Staate, zur Gesetzgebung und zum Arzte. Heidelberg 1841.“ einer Kritik, und zwar lediglich aus dem Grunde unterworfen, weil der Gegenstand die Staatsarzneikunde berührt und die Herausgeber der Annalen der Staatsarzneikunde es sich längst zur Aufgabe gemacht haben, Schriften, welche ins Gebiet der Staatsarzneikunde gehören, einer freimüthigen, jedoch ganz leidenschafts- und

partheilosen Kritik zu unterwerfen. Bei meiner Kritik der berührten Schrift, glaube ich meine Aufgabe auf eine würdige Weise gelöst zu haben, da ich mich lediglich an die Sache und thatsächlich nachweisbare Verhältnisse hielt. Die Anmassungen, mit welchen Dr. *Probst* als Wortführer für einen angeblich niedergedrückten und zurückgesetzten Stand, der Staatsverwaltung, der Gesetzgebung und dem ärztlichen Publikum gegenüber, hervortrat, mussten mit Thatsachen zurück- und in die natürlichen Schranken gewiesen werden. Diess wurde jedoch von mir weder auf eine verletzende Weise gegen den achtbaren Stand der Apotheker noch auf einzelne Personen, am wenigsten gegen die von mir hochgeschätzte Person des inzwischen verblichenen Dr. *Probst* ausgeführt. Ueberzeuge sich jeder Leser durch Einsicht meiner Rezension selbst. Aber es ist oft für gewisse Leute gar zu bitter, die Wahrheit zu hören und in zu hoher Meinung von sich und ihrem Stande, nicht Alles gleich verwilligt und anerkannt zu sehen, was sie in ihrer Verblendung fordern. So gieng es dem Verfasser der Erwiederung auf meine Rezension, welch erstere in Band VI. Heft 2 des Jahrbuchs für praktische Pharmacie. Landau, 1843 erschien, und die mir von vorneherein die Ueberzeugung gewährte, dass ich den wunden Fleck getroffen habe. Es hat mich längere Zeit Ueberwindung gekostet, auf so offenbar leidenschaftliche, persönliche und verletzende Ausfälle, deren Verfasser sich in Anonymität hinter einen, durch mich nicht im Geringsten angegriffenen, wissenschaftlichen Verein und dessen Verwaltungsausschuss verschanzte, zu antworten. Dieser leztere Punkt ist es auch ganz vorzüglich, der mir eine Erklärung abnöthigt. — Ich frage jeden Menschen, dem noch ein Funken von Verstand in seinem Kopfe geblieben ist, was meine Rezension der *Probst'schen* Schrift, mit dem pharmazeutischen Verein in Baden zu thun hat? Habe ich diesen direkt oder indirekt auch nur mit einer Sylbe berührt oder zu einer Erwiederung auf meine Rezension pro-

vozirt? Die *Probst'sche Schrift* wurde ausschliesslich als literärische Erscheinung aufgefasst und als solche beurtheilt, wobei ich wohl voraussetzen durfte, dass ihr Verfasser sie nicht als ein privilegirt unverletzliches Geistesprodukt, als ein Noli me tangere, der Oeffentlichkeit übergeben wissen wollte; er hat vielmehr durch Veröffentlichung der Schrift an das öffentliche Urtheil appellirt, wird aber doch so wenig als mein unbekannter Gegner erwartet haben, dass nur Applaus und Zustimmung den in der Schrift aufgestellten Prinzipien und Folgerungen erschalle! Mir wäre es nur angenehm gewesen, durch eine gründliche Widerlegung der einen oder andern meiner ausgesprochenen Behauptungen, mir den Weg zu einer andern Ueberzeugung eröffnet zu sehen. Statt ruhiger und besonnener Prüfung und Entgegenhaltung von Gründen, sehe ich aber nur leidenschaftliche und verletzende Ausfälle.

Mein Gegner macht mir den Vorwurf, dass ich die *Probst'sche* Schrift nur nach der Vorrede beurtheilt hätte. Es ist allerdings wahr, dass ich die Vorrede vorzüglich zum Gegenstand meiner Kritik machte, aber lediglich aus dem Grunde, weil dieselbe Prinzipien enthält, die eine vernünftige medizinische Polizei nie adoptiren wird. Bei einer Kritik der Schriften, wie sie unser Journal sich zur Aufgabe macht, sind es hauptsächlich die Prinzipien und allgemeinern Grundsätze des Autors, welche beurtheilt werden sollen; der Raum gestattet es uns nicht, auf ein Weiteres und Spezielles einzugehen. Hätte ich die ganze *Probst'sche* Schrift in Extenso kritisiren wollen, so hätte das ganze Heft unsrer Annalen nicht hingereicht. Hätte ich übrigens den *Probst'schen* Grundansichten Komplimente gemacht, so würde mein Gegner nicht gesäumt haben, meinen Scharfblick, meine treffliche und richtige Burtheilungsgabe, vermöge deren ich nur den Titel eines Buches zu lesen brauche, um deren Herrlichkeiten und grosse Ideen auf ächt divinatorische Art zu wittern, bis in den Himmel emporzuheben, ja er hätte nicht Worte des Lobes

genug gefunden, meinen Kennerblick der Welt zu preisen! Sehen Sie aber mein werther unbekannter Herr, ich schreibe eben nicht um gelobt und mit Koterien übergossen zu werden; mir ist es um *Recht* und *Wahrheit* zu thun; mein Urtheil ist *offen* und *rücksichtslos*, ohne Ansehen der Person und des Standes. Wenn es sich um Dinge der Wissenschaft handelt, da bin ich ein wahrer freier Mann und habe mir immer schon im Voraus ein Bischen Resignation aufgespart, um die Ausfälle einer gekitzelten Leidenschaft, wie beispielsweise bei Ihnen der Fall ist, an mir abgleiten zu lassen. Was nun Ihre Aussicht auf Emanzipation der Pharmazie und Apotheker von der Medizin und dem Arzte betrifft, so kann ich Ihnen, Ihrer stürmischen Anforderung ungeachtet, keine erfreuliche und hoffnungsvolle Zukunft eröffnen. *Der Grund liegt aber nicht, wie Sie glauben, in der Abneigung der Aerzte gegen die Pharmazeuten, sondern in einem, nie zu beseitigenden, nothwendigen und in der Natur der Sache gelegenen Verhältnisse.* Die Kontrole der Staatsärzte über die Apotheken und die Geschäfts- und Dienstführung der Apotheker, überhaupt über die ganze Apothekerordnung, verlieren Sie *sobald noch nicht*, Sie werden sich *noch längere Zeit* bescheiden müssen, diese *lästige formelle Kontrole* zu dulden. Sie wünschen eine *scharfe* Kontrole; o wünschen Sie nur das nicht! Begnügen Sie sich doch mit diesem milden formellen Regimente, haben Sie doch auch noch einiges Vertrauen zu der Mutter, die Sie geboren hat; die Mutter leitet ihre Kinder immer liebreicher, sie ist in jeder Hinsicht eine Mutter und wird Sie gewiss nur zu Ihrem und der Oeffentlichkeit Nutzen und Heil kontroliren; die Brüder werden Sie nicht so gerecht, so human und so liebreich kontroliren; Sie werden mit Ihren Brüdern, die eben auch Menschenfleisch an sich haben, zuversichtlich bald in den Haaren liegen! Die Sache wird nicht besser sein. Aber merkwürdig bleibt doch Ihre Behauptung und Ansicht, dass

die Aerzte so wenig Fähigkeit, Zeit und Musse haben sollten, zumal wenn es von Amtswegen zum Berufe wird, sich mit der Pharmazie und dem Apothekerwesen vertraut zu machen. Die Aerzte haben zwar mit ihrer Wissenschaft genug zu thun, aber die Pharmazie macht auch einen Theil ihrer Wissenschaft aus, und es verräth wohl nur Unkenntniss der Sache, wenn man behaupten will, es könnte ein Arzt auf gründliche Bildung in seiner Wissenschaft Anspruch machen, ohne in der Pharmazie diejenigen Kenntnisse zu besitzen, die ein Apotheker mindestens besitzen soll. Der Arzt braucht gerade nicht „Herr" und „Meister" der Apothekerkunst zu sein, um prüfen zu können, ob ein Apotheker seinen ihm vom Staate auferlegten Pflichten nachkomme, er braucht nicht die Kenntnisse eines *Berzelius* in der Chemie, um zu erforschen, ob der Apotheker gute oder schlechte Waare ankauft und verkauft u. s. w. Kann der Wundarzt nicht auch über Zweckmässigkeit und Brauchbarkeit eines Instrumentes für Operationen urtheilen, muss er hiezu den Instrumentenmacher haben?

Ich verlange kein schroffes Gegenüberstehen des Arztes und Apothekers, nicht einmal des Staatsarztes und Apothekers; aber der Grundsatz muss naturgemäss aufrecht erhalten werden, *dass der Apotheker wegen dem Arzte und Kranken da ist und dass das Umgekehrte nicht Statt finden kann.* Es könnte eine Zeit kommen, wo die praktische Medizin keine Apothekerkunst mehr braucht. Das lässt sich vernünftigerweise denken, nicht aber, dass eine Zeit kommen muss, wo die praktische Medizin allein noch wegen der Pharmazie besteht. Das leztere lässt sich aber konsequent aus den Prinzipien folgern, die Dr. Probst für seine Schrift adoptirt hat. Er will desshalb auch unter Anderm von der Gesetzgebung aus die Homöopathie und Hydropathie, überhaupt jede Pathie verboten wissen, welche den Apotheker nicht braucht. Wo solche Prinzipien vertheidigt werden, da ist freilich

keine Befreundung zwischen dem wissenschaftlichen, nach Wahrheit und der Höhe der Kunst ringenden Arzte und *dem* Pharmazeuten möglich, der hinter seiner Kunst ein Nutzungssystem verborgen hält. Ich meine es mit meiner Wissenschaft und der leidenden Menschheit gewiss gut, aber unter Vorausstellung solcher Grundsätze werde ich jedes Bündniss zurückweisen.

Noch einen Punkt muss ich berühren. Ich habe in meiner Rezension gesagt, dass ich vom Apotheker bei andern Qualitäten *gewissenhafte Pünktlichkeit* fordere, die aber leider gar häufig fehle. Lezteres ist eine Erfahrung, die gewiss nicht allein von mir, sondern auch von vielen Andern gemacht worden ist, ja Klagen achtbarer Apothekenbesitzer über die Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit ihrer Gehülfen sind auch keine Fiktionen und gewiss nicht bloss mir, sie sind zuversichtlich auch meinem anonymen Gegner schon zu Ohren gekommen. Diese Thatsachen entwürdigen übrigens den Stand der Apotheker nicht, sondern bloss die Personen, welche sie betreffen, und es wird sicherlich keine beleidigende Absicht und keine „Galle“ unterstellt werden können, wenn man solche Uebelstände zur Sprache bringt, auf deren Beseitigung zu dringen, so gut in der Pflicht des Arztes, wie des Apothekers liegt. Wenn Sie unbekannter Herr mich aber beschuldigen, dass ich die Apotheker überhaupt des Mangels an gewissenhafter Pünktlichkeit beschuldigt hätte, so haben Sie sich einer Frivolität an meiner Ehre schuldig gemacht, Sie haben mich öffentlich verläumdet und Ihre Gewissenhaftigkeit hat sich mir nicht von der vortheilhaftesten Seite dargelegt. Sie haben meine Rezension Ihrer Erwiederung nicht vorangesezt, wie ein billiger, nur für die Wahrheit der Sache kämpfender Kritiker gethan und so auch dem Leser von meinem Libell (!) Einsicht gestattet hätte; Sie haben mich bei dem pharmaceutischen Stande, der wohl zum geringsten Theile die Zeitschrift liest, die meine Rezension enthält, auf eine ebenso ungegründete als rück-

sichtslose Weise zu verdächtigen gesucht, was um so unwürdiger erscheint, als Sie sich mit Anonymität hinter einen achtbaren Verein verschlupft haben, den Sie auch noch gegen mich ins Feld führen wollen. Doch genug. Ich darf die Entscheidung ruhig dem lesenden Publikum überlassen, ob Sie zu Ihren heftigen Ausfällen Grund hatten, erwarte jedoch von Ihnen die Erfüllung des Wunsches: Aufnahme meiner Rezension über die *Probst'sche* Schrift und der vorliegenden Erklärung in Ihre Vereins-Zeitschrift *).

Emmendingen im September 1843.

Medicinalrath Dr. *I. H. Schürmayer.*

*) Die Redaction des Jahrbuchs für Pharmazie und verwandte Fächer von D. J. E. Herberger und Dr. Fl. L. Winkler. Landau, Verlag von J. Baur, ersuche ich jedenfalls um gefällige Aufnahme vorliegender Erklärung in ihr Blatt.

Schürmayer.

Berichtigungen.

Seite	92	Zeile	7 v. o.	statt	das, lies: des.
„	93	„	31 v. o.	„	Cholera lies: Cholerazeit.
„	—	„	32 v. o.	„	weltbürgerlich lies: weltkörperlich.
„	—	„	33 v. o.	„	Waser, lies: der Wasser.
„	94	„	2 v. o.	„	gleichsam, lies: gleichfalls.
„	96	„	1 v. u.	„	aber er, lies: aber der Feind.
„	97	„	4 v. o.	„	steif, lies: sei.
„	99	„	3 v. o.	„	Arzte, lies: Aerzte.
„	118	„	5 v. o.	ist	„Medicinarath" zu streichen.
„	176	„	1 v. u.	statt	Erscheinung lies: Erschütterung.

Inhalt.

Annalen

der

Staats - Arzneikunde.

Unter

Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder des Vereins Badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staats-Arzneikunde,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer und Hergt.

Neunter Jahrgang. Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1844

Verantwortlicher Redakteur: Dr. *F. J. Hergt.*

X.

Statistische Nachweisungen über die aufgelöste Filial-Irren-Anstalt in Pforzheim, mit erklärenden Bemerkungen und Anhang über Blödsinn.

Von

Herrn Dr. Müller

Medicinalrath in Pforzheim.

Als die Landes-Irren-Anstalt in Heidelberg nicht mehr den nöthigen Raum dargeboten, alle die um Aufnahme nachsuchenden und zur Aufnahme als nothwendig erkannten, Geisteskranke des Landes, aufnehmen zu können, wurde im Sommer 1829 in Pforzheim, im Gelasse des allgemeinen Arbeitshauses, eine passende Lokalität zur *Filial-Irren-Anstalt* hergestellt und eingerichtet, und im November 1829 die ersten Geisteskranke in diese Lokalität aufgenommen. In der Filial-Irren-Anstalt sollten statutenmässig nur veraltete Geistesstörungen, Blödsinnige, Cretins und Epileptische u. s. w. Aufnahme finden, akute und heilbare Geistesstörungen, blieben, nach wie vor, der Landes-Irren-Anstalt in Heidelberg zugewiesen. Die Filial-Irren-Anstalt hatte darum den Charakter einer Irren-Verwahrungs- oder Irren-Pflege-Anstalt. Obgleich die

hohe Staatsregierung in ihrer weisen und väterlichen Fürsorge, der Anstalt eine zweckmässige Organisation, gute innere Einrichtung und Administration zugewendet, so blieb in dieser Beziehung, schon aus dem Grunde Manches zu wünschen übrig, weil die Anstalt nicht ständig, sondern nur temporär bestehen, und bei Vollendung des Neubaues der Anstalt Illenau, wieder aufgelöst werden sollte; auch ist ihr das Loos aller Irren-Pfleg-Anstalten zugefallen, dass die innere Einrichtung und Ausstattung nicht in dem Grade geschehen ist, wie dieses bei Irren-Heilanstalten zur Zeit geschieht.

Nach 13jährigem Bestehen — vom 6. November 1829 bis 17. Oktober 1842 — ist die Filial-Irren-Anstalt nun aufgelöst; die Irren in derselben wurden der Heil- und Pfleganstalt Illenau, die Geistes-Siechen aber der Siechenanstalt in Pforzheim übergeben.

Der Verfasser war, während der ganzen Dauer des Bestehens der Filial-Irren-Anstalt der dirigirende Arzt derselben; es glaubt darum derselbe nur einer Pflicht nachzukommen, wenn er über die Vorkommnisse und Leistungen der Anstalt in Folgendem eine öffentliche Nachweisung giebt.

In den 13 Jahren des Bestehens der Filial-Irren-Anstalt wurden Pfleglinge aufgenommen und verpflegt 333.

Davon wurden

1) geheilt entlassen 49
2) gestorben sind 135
3) translocirt wurden in andere Anstalten 149

333.

(Tabelle 1.)

Summarische Nachweisung des Standes der Pfleglinge in jedem Jahre.

Jahr	Verbleiben vom vorigen Jahre	Zugang im Laufe des Jahres	Summa	Abgang im Laufe des Jahres			Verbleiben am Schlusse des Jahres	Bemerkung
				geheilt	translocirt	gestorben		
1829	—	37	37	—	—	—	37	
1830	37	70	107	—	—	4	103	
1831	103	26	129	5	—	8	116	
1832	116	16	132	1	1	11	119	
1833	119	21	140	8	2	11	119	
1834	119	14	133	5	—	8	120	
1835	120	21	141	3	—	13	125	
1836	125	11	136	6	—	9	121	
1837	121	17	138	4	—	5	129	
1838	129	16	145	4	1†	9	131	† entwichen
1839	131	20	151	3	—	17	131	
1840	131	19	150	4	2	13	131	
1841	131	17	148	4	2	12	130	
1842	130	28	158	2	141*	15	—	*49 nach Heidelberg u. Illenau, 99 in die Siechen-Anstalt dahier, 1 entwichen 149
		333	1845	49	149	135		

(Tabelle 2.)

Specielle Nachweisung über sämmtliche Pfleglinge, welche in der Filial-Irren-Anstalt zu Pforzheim von deren Entstehung (6. November 1829 bis zu deren Auflösung 18. Oktober 1842) verpflegt, geheilt entlassen, gestorben und translocirt wurden, mit Bezeichnung des Geschlechts, der Heimath und Form der Geistesstörungen.

	Zugang seit 6. Nov. 1829 bis 18. Oct. 1842			Abgang seit 6. Nov. 1829 bis 17. Oct. 1842			Summa	Verbleiben am 18. October 1842	Nach Religion waren in der Anstalt				Nach der Heimath waren in der Anstalt, aus dem						Nach Formen der Geistesstörungen waren in der Anstalt								
	Männer	Weiber	Summa	geheilt	translocirt in andere Anst.	gestorben			katholisch	evangelisch	Juden	Summa	Seekreis	ORheinkreis	MRheinkreis	URheinkreis	Ausland	Summa	relig. Wahnsinn	Blödsinn	Tobsucht	Cretinismus	fixer Wahn	Nymphomanie	Narrheit	Blödsinn mit Fallsucht	Summa
	210	123	333	49	149	135	333	—	177	144	12	333	38	65	170	55	5	333	12	187	9	12	27	2	30	54	333
davon wurden geheilt entlassen . . .	36	13	49	—	—	—	—	—	15	33	1	49	2	8	34	3	2	49	9	10	6	—	4	2	10	8	49
davon sind gestorben . .	95	40	135	—	—	—	—	—	75	55	5	135	18	28	68	19	2	135	3	83	3	8	8	—	8	22	135
wurden translocirt in andere Anst.	79	70	149	—	—	—	—	—	87	56	6	149	18	28	68	33	1	149	—	94	—	4	15	—	12	24	149

Erklärende Bemerkungen zu vorstehenden Tabellen.

1) Von 333 Verpflegten sind 49 geheilt worden. Das Heilungs-Verhältniss ist somit 1 zu 6½.

Dieses Verhältniss erweist sich als günstig, wenn man in Betracht zieht, dass in der Anstalt nur solche Kranke Aufnahme gefunden haben, welche vorher als „unheilbar" erklärt worden sind; wie z. B. veraltete schon in Blödsinn übergegangene Wahnsinnsformen, blödsinnige und epileptische alte in hohem Grade verwahrloste Individuen u. s. w.

2) Von 333 Verpflegten sind 135 gestorben. Das Mortalitäts-Verhältniss ist somit circa 1 zu 3. Im Ganzen betrachtet erscheint die Mortalität gross, weniger gross, wenn diese nach einzelnen Jahren (Tabelle 1) betrachtet wird. Nach dieser Tabelle ist das Mittel der Sterblichkeit circa 10 % oder: das Sterblichkeits-Verhältniss ist von sämmtlichen in 14 Jahren 1845 Verpflegten, wie 1

Anmerkung. In einer Irren-Pfleganstalt ist die Aufgabe für den Arzt eine doppelte: Heilung und Besserung durch Erweckung der schlummernden Geistesfähigkeiten. Wenn die Heilungen der Natur und der Individualität der Kranken nach selten sein können und müssen, so sind die Besserungen der Versunkenen, geistig Verwahrlosten, in Thierheit verfallenen Individuen, die Wiederheranbildung dieser zu Menschen, die Gewöhnung dieser zur Ordnung, Gehorsam und Reinlichkeit, die Anfachung und Wiederbelebung der noch schlummernden Geistesfunken bei denselben die Aufgabe für den Arzt der Irren-Pfleganstalten. Mit seinen Leistungen bei diesen kann er freilich bei dem Publicum nicht glänzen, es wird nicht erkannt, weil die Kranken auch gebessert, immerhin noch Pfleglinge der Anstalt bleiben: er trägt das Bewusstsein seiner Leistungen im Busen, still, anspruchslos, von wenigen nur erkannt.

Darum ist das Loos der Aerzte von Irren-Pfleganstalten, bei allem Eifer und segenvollem Wirken derselben, ein undankbares, und nur in seltenen Fällen, werden deren Leistungen eingesehen, und erlangen die gebührende Würdigung.

zu $13^{95}/_{136}$. Bedenkt man nun, dass nur unheilbare Kranke, alte und gebrechliche Individuen, welche oft nur die letzten Reste ihrer Tage in der Anstalt verleben, Epileptische, welche sehr oft plötzlich sterben, in der Anstalt waren, so erscheint das Sterblichkeits-Verhältniss noch gering.

Als Beleg aber, dass die Sterblichkeit nicht von der Lokalität und der Verpflegung abhängig war, sondern mit der Sterblichkeit in der Stadt in Einklang steht, führen wir die Sterblichkeits-Liste von der hier bestehenden Männersterbkasse, welche seit 10 Jahren besteht, in welche nur ganz gesunde Männer, nicht über 35 Jahre alt aufgenommen werden, von den letzten 5 Jahren an. Aus dieser Sterbkasse starben:

1838	von	438	Mitgliedern	. . .	6
1839	„	440	„	. . .	14
1840	„	466	„	. . .	13
1841	„	481	„	. . .	10
1842	„	517	„	. . .	13

In dieser Sterbkasse ist, wie in unserer Anstalt, die Sterblichkeit 1839, 1840 und 1842 am grössten. Die Vergleichung liefert den Beweis, dass die Sterblichkeit in der Anstalt vom Genius epidemicus bestimmt, nicht von der Lokalität und der Verpflegung u. s. w. abhängig war; auch erscheint die Sterblichkeit aus dieser Gesellschaft, wenn man nemlich erwägt, dass diese nur aus ganz gesunden Mitgliedern besteht, fast noch grösser als in der Anstalt.

3) Dass nach (Tabelle 2) mehr Männer als Weiber in der Anstalt waren, berechtiget nicht zu dem Schlusse, dass überhaupt mehr Männer an Geistesstörung und Geistesdefecten leiden oder zu denselben disponirt sind. Diese Anstalt hatte einmal mehr Raum zur Aufnahme für Männer, wesshalb stets auch die Anzahl dieser grösser in derselben war, und dann war diese Anstalt auch nicht zur Aufnahme für alle im Lande bestimmt.

4) Aus dem Mittelrheinkreis war die bei weitem grösste

Anzahl der Bewohner der Anstalt (Tabelle 2). Dieses berechtiget aber nicht anzunehmen, dass in diesem Kreise auch die meisten Geisteskranke und Geistesdefecte sich vorfinden. Der Mittelrheinkreis ist der bei weitem grösste, die Anstalt liegt in diesem, ist darum den Bewohnern mehr bekannt, und die Aufnahmen werden mehr nachgesucht, auch befinden sich in diesem Kreise wenige Lokal-Anstalten, während die andern Kreise ungleich kleiner und der Anstalt entfernter sind, im Unterrheinkreis das Klinikum in Heidelberg, im Oberrheinkreis das Klinikum in Freiburg, im Seekreis reiche Stiftungen und Lokal-Anstalten, wie z. B. in Villingen, Konstanz u. a. O. sich vorfinden, wo derartige Kranke Aufnahme finden und Verpflegung haben. Dann

5) haben wir über Bestimmung der Formen der Seelenstörungen, wie diese in Tabelle 2 bezeichnet sind, noch einiges zu bemerken. Es ist von allen Irren-Aerzten anerkannt, dass die Formen der Geistesstörungen schwer zu definiren sind, indem sehr oft die eine Form mit einer andern komplicirt oder eine aus der andern hervorgegangen ist. So sieht man nicht selten, dass Tobsucht periodisch wieder in Melancholie, religiöser Wahnsinn in Melancholie, fixer Wahn in Narrheit, Narrheit in Tobsucht, Epilepsie in Blödsinn, Blödsinn in Tobsucht und Epilepsie übergehen kann, u. s. w. Wir haben uns bei Bestimmung der Irrseinsformen an die vorzüglich vorwaltenden Erscheinungen gehalten; ohne Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Nymphomania bei Narrheit, bei religiösem Wahnsinn auch Tobsucht periodisch aufgetreten, oder dass Fallsucht mit Tobsucht, Blödsinn mit Fallsucht komplicirt bestanden hat.

Diesen statistischen Bemerkungen, erlaube ich mir einen Anhang über Blödsinn nachfolgen zu lassen.

In Beziehung auf Blödsinn findet in anatomisch-pathalogischer, physiologischer und therapeutischer Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen dem *angeborenen* und dem *erworbenen* statt.

Bei angeborenem Blödsinn ist der vorwaltende Charakter des Individuums Geistlosigkeit. Es war hier nie Geist vorhanden, konnte darum keiner verloren werden. Die Gehirnformation, so wie die ganze Kopf- und Gehirnbildung, die Träger der Geistesfähigkeiten, sind angeboren fehlerhaft organisirt. Die Individuen haben eine cynische thierähnliche, dem Affengeschlecht annähernde Gesichtsbildung.

Während das Gesicht rüssel- oder schnautzenartig vorspringt, macht dieses den grössten Theil des Kopfes aus, das eigentliche Hirngewölbe ist dagegen klein, die Stirne zurückgedrückt, flach, das Hinterhaupt abgeflacht, die Protuberanz am Hinterhauptbein fehlt. Derartige Individuen haben nur thierische Neigungen, die vorzüglich in Befriedung der Selbsterhaltung — in Essen und Trinken — bestehen, selten gewahrt man bei diesen Neigungen edlerer Natur. Die Ursachen des angeborenen Blödsinns datiren sich aus dem Fötusleben, höchstwahrscheinlich aus Krankheit in diesem vegetativen Zustande, wodurch eine Hemmungsbildung in der normalen Entwicklung des Gehirns und Nervensystems entstanden ist (Figur 1).

Bei erworbenem Blödsinn war vorher Geistesthätigkeit und Fähigkeit vorhanden, und diese ist durch organische Verbildungen im Gehirn- und Nervensystem verloren gegangen.

Erworbener Blödsinn ist darum füglich noch als Geisteskrankheit, nicht als Geistesdefect zu betrachten. Die Geistes-Krankheiten, welche vorzüglich den erworbenen Blödsinn bedingen, sind Manie mit Tobsucht und Epilepsie, mit deren nachtheiligen Wirkungen auf das Gehirnleben.

Es ist interessant zu beobachten, wie bei dem Zurücktreten der Geistesfähigkeiten bei erworbenem Blödsinn, gleichzeitig diesem entsprechend, organische Veränderung in der Kopfbildung, Gehirn und Nervensystem sich hervorbilden, dass, sowie das geistige Leben schwindet, auch

Fig. 1.

Zu pag. 202. gehörig.



Angeborner Blödsinn.

Annalen der Staats-Arzneik. IX. Bd. 2. Heft 1844.

Lith. v. [illegible]

Fig. 2.

zu pag: 203 gehörig.



Aus Manie mit Tobsucht erworbener Blödsinn.



Lith. von F. X. [illegible]

dessen Organe schwinden, dagegen die Organe, welche dem thierischen Leben vorstehen sich mehr herausbilden.

So hat *Neumann* [1]) die Abflachung und Schwindung des Hinterhauptbeins bei beginnendem Blödsinn schon bezeichnet. In dem Maasse als die Geisteskräfte schwinden, vergrössert sich das Gesicht, tritt schnautzenartig hervor, Weiber bekommen viragoähnliche Physiognomien, der Hinterkopf schwindet, wird flach, die Haupthaare werden härter, dicker, borstenartig, stehen gerade in die Höhe, wie Bürsten. Der ganze Körper bekommt eine tappige, ungeschickte, mehr thierähnliche Haltung (Figur 2).

Gleichzeitig gehen aber auch in den innern Organen, denen welche dem Seelenleben und dem vegetativen Leben vorstehen wichtige Veränderungen vor. Die Knochen des Schädels, besonders des Hinterhauptbeins werden dicker, die Schädelhöhle beträchtlich kleiner, das Gehirn selbst ist in manchen Fällen härter, in andern weicher, als im Normalzustande, die Gyren sind kleiner, flach, und weniger zahlreich. Das kleine Gehirn ist in der Regel kleiner, welk und atrophisch. Dagegen hat *Bichat* gefunden, dass bei allen Blödsinnigen, deren Cerebellen kleiner geworden, die sympathischen Nerven grösser und entwickelter erscheinen.

Eine Beihe von Sectionen, welche ich bei solchen vorgenommen, die durch Wahnsinn oder Epilepsie in Blödsinn versunken waren, gaben folgende Resultate. Beinahe überall, wo die oben bemerkten äussern Erscheinungen bei Blödsinnigen vorhanden waren, fand ich das kleine Gehirn in atrophischem Zustande, und in dessen Höhlen Wasser; die Nerven, welche aus dem kleinen Gehirn entspringen, waren klein und hart, atrophisch, während die splanchnische Nerven dicker grösser als gewöhnlich, hypertrophisch gefunden wurden. Bei normalem Bau des grossen Gehirns, waren dessen Gyren stets breiter, abgeflacht, theilweis

---

1) Krankheiten des Vorstellungs - Vermögen. Leipzig 1822.

verschwunden. Die Substanz des Gehirns war bald weicher, bald fester, so dass unsere Beobachtung mit denen von *Bichat* und *Neumann* übereinstimmend ist.

Es lässt sich daraus mit Sicherheit die Folgerung ziehen, dass die Rückbildung der äussern Organen bei Blödsinnigen mit der, der innern gleichen Schritt geht. In antropologischer und psychologischer Beziehung sehr beachtenswerth erscheint dabei die Vergrösserung der splanchnischen Organen, als Vorsteher des vegetativen Lebens bei gleichzeitiger Schwindung der Gehirn-Organen, als Vorsteher des sensitiven oder geistigen Lebens.

XI.

Ueber die characteristischen Kennzeichen des Erhängungstodes in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht.

Von

Herrn Dr. Ebel

Grossherzoglich Hessischem Physikatsarzte in Waldmichelbach, Provinz Starkenburg.

Die Erscheinungen, welche die Leichen Erhängter darbieten, sind nicht immer übereinstimmend und constant, wesshalb denn auch bei der grossen Verschiedenheit derselben, die Ermittelung des Erhängungstodes unter manchen Umständen, oft zu den schwierigsten und verwickeltsten Aufgaben der gerichtlichen Medicin gehört. Ganz besonders aber ist die Lösung der Frage, ob das Erhängen während des Lebens oder nach dem Tode und zwar im ersteren Falle, ob durch Mord oder Selbstmord statt gefunden, mit der grössten Schwierigkeit verbunden. Bisweilen vermag die sorgfältigste gerichtlich-medicinische Untersuchung hierüber nicht allein genügendes Licht zu verbreiten und den eigentlichen Thatbestand über alle Zweifel zu erheben, namentlich wenn das betreffende Individuum, um den Verdacht eines begangenen Verbrechens zu beseitigen und den Schein des Selbstmordes hervorzurufen von dem Thäter,

nach vorausgegangenem Morde, aufgehangen worden sein sollte. Indessen liegt es doch meistens nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit, den wahren Hergang und das Verhalten der Sache durch eine gründliche Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände, wenigstens über die Grenzen der Wahrscheinlichkeit zu erheben, wie mehrere vorhandene Beispiele deutlich zeigen.

Man hat in der neusten Zeit mehrfache und wiederholte Versuche an menschlichen Leichen und an lebenden Thieren angestellt, um den Vorgang des Erhängens und die damit verbundenen Verletzungen und Abnormitäten näher kennen zu lernen, die obige Frage genauer aufzuklären und für die gerichtlich-medicinische Beurtheilung einen sichern Anhaltspunkt und feste Basis zu gewinnen. In wie weit solches gelungen, wird aus der folgenden Darstellung näher hervorgehen. Ausser den vielfachen Verdiensten, welche sich mehrere Schriftsteller, Cooper, Klein, Remer und Andere in dieser Beziehung erwarben, verdienen die neusten Untersuchungen Orfilas über diesen Gegenstand eine besondere Berücksichtigung. Zunächst möchte es jedoch dem Zwecke entsprechen, im Allgemeinen einige Bemerkungen über die Kennzeichen des Erhängungstodes nebst zwei beobachteten Fällen der Art vorauszuschicken und daran die weiteren Folgerungen zu knüpfen.

Die Inspection der äussern Oberfläche des Körpers Erhängter bietet folgende Merkmale dar, die sich jedoch selten oder nie in einem und demselben Individuum vereinigt vorfinden werden:

Aufgetriebenes, angeschwollenes, blauschwarzes, violettes Gesicht mit meistens ruhigen Zügen, aus der Augenhöhle hervorgetriebene, rothe mit Blut unterlaufene, zuweilen verdrehte Augen, bei halbgeöffneten Augenlidern, — die Hornhaut gespannt, glänzend, nicht trübe, — die Lippen blauroth, angeschwollen, bisweilen halb oder ganz geschlossen, — die Unterlippe zuweilen etwas umgestulpt, — die Zunge geschwollen, zwischen die Schneidezähne geklemmt, aus

dem schwarzblauen, mit Schaum bedeckten Munde hervorragend oder hinter die geschlossenen Zahnreihen zurückgezogen und unversehrt, — selten etwas Blut aus Mund, Nase und Ohren fliesend.

Die Haut des Halses zeigt hinsichtlich der Farbe und Beschaffenheit manchmal Abweichungen vom normalen Zustande, indem sie mitunter livide, röthlich oder gänzlich unverändert erscheint.

Es findet sich, doch nicht immer, eine Strangulationsmarke, welche bald schmal oder breit, bald oberflächlich oder tief nach der Körperconstitution, der Magerkeit oder Dicke des Halses variirt. Die Farbe derselben ist entweder unverändert oder livide und in ihrem Verlaufe erscheint die Haut bald mit Blut infiltrirt, bald aber nur braun, trocken und lederartig, gewöhnlich an der Stelle, wo sich der Knoten der Schlinge befand, mit etwas tieferm Eindrucke versehen.

Ausserdem bieten wohl auch noch die allgemeinen Bedeckungen des Körpers, namentlich am Rücken, an den Lenden und dem hintern Theile der Schenkel, livide bläuliche Striemen oder Streifen neben den gewöhnlichen Todtenflecken dar.

Der Unterleib ist in der Regel flach, eingesunken, weich. Die Geschlechtstheile scheinen mit Blut überfüllt, im Zustande der Turgescenz und Congestion, der Penis angeschwollen, fast in Erection. Die Haut des Scrotums und der Schaamlippen zeigt ein livides Ansehen. Bei Männern sieht man nicht selten Spuren von Saamenerguss, bei Weibern Schleimausfluss aus der Scheide, öfter aber bei beiden von Urin- und Stuhlentleerung. Die Extremitäten sind ausgestreckt, steif, erstarrt, mehr oder weniger gebogen, die Nägel und Fingerspitzen livide und blau. Excoriationen der Haut kommen selten vor. Gewöhnlich tritt bei warmer Witterung schnelle Fäulniss des Leichnams ein und zwar in der Art, dass sich zunächst in allen

Blutgefässen ein stinkendes Gas entwickelt, welches man zuerst in den Blutadern bemerkt.

Der Sectionsbefund stellt sich gleichfalls verschieden und abweichend heraus.

In der Regel findet man die häutigen Bedeckungen des Schädels, die Knochen der Hirnschale und die Diploe sehr blutreich, die grossen Blutleiter und Gefässe der harten Haut von dunklem, flüssigen Blute strotzend, zuweilen etwas klare oder geronnene Lymphe zwischen Arachnoidea und pia mater ergossen, Blutüberfüllung der letztern, der Hirnsubstanz und der Adergeflechte, wässriges Exsudat in den Hirnhöhlen und nicht selten Blutextravasate zwischen den häutigen Hüllen und in den Ventrikeln, auf der Grundfläche des Schädels, dem kleinen Gehirne und dem verlängerten Marke.

Im Rückenmarkskanale sieht man Blutaustretungen zwischen den knöchernen und häutigen Gebilden, zwischen diesen und dem Rückenmarke, Ueberfüllung der Blutgefässe der Medulla selbst und Ausschwitzung von Blut und plastischer Lymphe in die Häute derselben.

Am Halse lassen sich mitunter, obgleich selten, Zerreissungen der Muskeln, des M. sterno-cleido-mastoideus, M. sterno-hyoideus, M. sterno-thyrioideus, Röthe des Pharynx und der Luftröhrenringe nachweisen. Die Luftröhrenschleimhaut ist bisweilen etwas angeschwollen, von Blut unterlaufen und mit röthlichem, braunem, schaumigen Schleime überzogen; die Knorpeln des Kehlkopfs sind selten eingedrückt, verschoben, zerbrochen, getrennt, der Kehlkopf selbst gequetscht, — das Zungenbein, häufiger die grossen Hörner desselben gebrochen und losgerissen, — die Luftröhre vom Kehlkopfe getrennt, — die innere Haut der Carotiden wie bei der Ligatur gequetscht und durchschnitten. Ausdehnung und Zerreissung einzelner oder mehrerer Bänder der Halswirbel, Luxationen und Fracturen der letztern werden nur ausnahmsweise beobachtet.

In der Brusthöhle findet man die Zeichen der Erstickung, — die Lungen schwarzblau, marmorirt, die Zellen von Luft mehr oder weniger ausgedehnt, den Brustkasten beinahe erfüllend, wie wenn sie sich im Acte des Einathmens befunden. Beim Einschneiden in die Lungensubstanz dringt schäumendes, dünnflüssiges Blut hervor, welches man auch in den zerrissenen Gefässen der Bronchien und Luftröhrenäste mit blutigem Schleime vermischt, bemerkt. Die Schleimhaut zeigt zuweilen, wegen starker Röthe, den Anschein von Entzündung.

Das Herz und der rechte Vorhof, die rechte Herzkammer, die Lungenarterie, die grossen Kranzvenen, die beiden Hohladern und Jugularvenen sind mit Blut überfüllt, weniger der linke Vorhof, die linke Herzkammer und die Aorta, doch sind sie nie blutleer und die Häute dieser Blutgefässe zeigen zuweilen eine der Entzündung ähnliche Röthe.

In der Unterleibshöhle ergibt sich erhöhte Venosität. Die Venen der Geschlechtstheile, die Pfortader und die untere Hohlader strotzen von dunklem Blute, seltner die Magenvenen. Die Schleimhaut des Magens ist bisweilen geröthet, mit Blut infiltrirt, der Magen nicht immer ausgedehnt, die Leber blutreich. Die Gefässe des Dünn- und Dickdarms erscheinen manchmal injicirt und röthlich; an einzelnen Stellen der dünnen Gedärme ist sogar blutiges Serum in das Gewebe der Zellstoffs- und Schleimhaut in Gestalt rother Platten ausgetreten, wie man solches am Magengrunde, Blinddarm, Urinblase, fundus uteri bei manchen andern Krankheiten wahrzunehmen pflegt. Das Zwergfell ist nach oben gedrängt, die Nieren mit Blut überfüllt, Harnblase leer oder wenig Urin enthaltend, die Genitalien überhaupt im Zustande der Blutüberfüllung.

Da diese Zeichen wie oben bemerkt, in ihrer Gesammtheit sich niemals so exquisit bei einem Individuum vorfinden, selbst Fälle vorkommen, die allen bisherigen Erfahrungen entgegengesetzte Resultate liefern, so hat man

versucht, dem einen oder andern derselben eine besondere Wichtigkeit beizulegen, um daraus den Tod durchs Erhängen mit Gewissheit zu constatiren. Indessen fehlt es in dieser Beziehung an einem sicheren Leitsterne, und der Erzielung eines untrüglichen Criteriums stellen sich die grössten Hindernisse, ja selbst die Unmöglichkeit entgegen.

So entscheidet z. B. das äussere Ansehen des Leichnams gar nichts, indem das Gesicht in vielen Fällen von unläugbarem Erhängungstode weder aufgetrieben, blau livide, sondern vielmehr blass, eingefallen, ganz natürlich, — die Augen weder hervorgetrieben noch roth, die Zunge ebenso wenig geschwollen, die Lippen und Nägel nicht blau erscheinen. Der Mangel dieser Zeichen ist wahrscheinlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die Individuen in diesen Fällen nicht durch Erstickung, sondern durch plötzliche Lähmung des Gehirns, Rückenmarks oder Herzens gestorben sind.

Die meisten dieser Symptome sind Beweise von Stockungen des Blutes besonders in den Blutadern, und die Farbe des Gesichts, der Lippen, Augen und Nägel ist nicht blos eigenthümliches Zeichen für den Tod durchs Erhängen, sondern überhaupt für den Erstickungstod und wird daher in vielen Fällen des Stick- und Schlagflusses gleichfalls wahrgenommen.

Die Zunge fand Bauer von 80 Fällen ungefähr 30mal zwischen die Zähne eingeklemmt, gewöhnlich nur die Spitze. In den meisten Fällen war sie blauroth gefärbt und abgetrocknet, in keinem Falle von den Zähnen angeschnitten oder verwundet. Riecke beobachtete meistens eine verbissene Zunge. Das Fehlen dieser Erscheinung hat, wie es auch bei den meisten der beobachteten Fälle sich zeigte seinen Grund in der Anlegung des Stranges beim Erhängen. Liegt dieser nemlich unter dem Zungenbein, so wird die Zunge, wie beim Verschlucken von Speisen in die Höhe geschoben und gelangt somit zwischen die Zähne. Liegt aber der Strang über dem Zungenbein, wie es häu-

figer geschieht, als auf die vorige Art, so drückt er nur auf die Kiefer und das Hervorstrecken der Zunge fehlt.

Die Strangulationsmarke oder Strangrinne bietet als Hauptmerkmal betrachtet, viele Abweichungen und Verschiedenheiten dar. Zuweilen fehlt solche gänzlich und öfters wenigstens jede Spur von Sugillation oder Blutaustritt in derselben. Nach Eggert soll immer und öfters sogar eine doppelte Strangrinne vorhanden sein. Die Form derselben, ihre Tiefe und Breite hängt von der Dicke und Breite des Stranges ab und kann bei Menschen mit sehr starken Muskeln und vielem Fette, verschieden sein von der Form bei magern Menschen oder mit schwachen Muskeln. Selbst die Schwere des Körpers hat Einfluss auf die Bildung der Marke, besonders wenn derselbe frei hängt. Die Farbe derselben ist gleichfalls abweichend und erscheint nach der Länge der Zeit modificirt, wie lange der Mensch hängt. Denn wenn überhaupt ein längerer Druck auf die Haut statt findet, so trocknet dieselbe ab, wird anfangs missfarbig und dann braun, bleibt die Leiche des Erhängten nach Abnahme des Stranges einige Tage liegen, so wird die Haut hart, schwer zu durchschneiden und allmählig dunkler. In vielen Fällen trägt aber auch zur Farbe der Rinne eine Blutunterlaufung Ecchymosis, Sugillatio unter der Haut und im Gewebe bei. Jedoch fehlt diese Ecchymose in den meisten Fällen oder man findet sie zuweilen oft nur auf einer, oft aber auch auf beiden Seiten. Sehr interessante und lehrreiche Versuche stellte Casper sowohl an menschlichen Leichen als lebenden Kaninchen an, um über diesen Gegenstand mehr Gewissheit zu erhalten, deren Resultat war, dass eine durch Farbe und Beschaffenheit der Haut auffallende Spur des Strangulationswerkzeugs an und für sich kein sicheres Zeichen zur Entscheidung abgibt, indem solche oft fehlt.

Die Erstarrung der Glieder kommt bei allen Leichen vor. In der Regel findet im letzten Todesacte ein Strecken der Glieder statt, daher man fast alle Rückenmus-

kein contrahirt findet. Bei Menschen aber die in Krämpfen, Coliken u. s. w., so auch durchs Erhängen gestorben, sind die Beugemuskeln contrahirt, besonders ist dieses der Fall bei letztern, wenn sie nicht frei hängen. Daher trifft man bei erhängten Leichnamen in der Regel geballte Fäuste und oft sehr stark gebogene Knie- oder Ellenbogengelenke an, ebenso contrahirt sind die Muskeln des Kiefers.

Eine vollkommne Erection des männlichen Gliedes zeigte sich in 80 Fällen nach Bauer nie, höchstens eine Umfangsvergrösserung desselben oder halb erigirter Zustand. Letzteres sah auch Riecke sowohl bei alten, als jungen Männern, welches wohl neben der allgemeinen Stagnation des Blutes in den Venen, von der Ausschwitzung von Blut und plastischer Lymphe in die Häute des Rückenmarkes herrührt. Denn beim Durchschneiden des Gliedes findet sich das erectile Gewebe dick angefüllt mit schwarzem Blute. Ebenso sieht man die Clitoris und das Corpus retiforme der Vagina angeschwollen und mit schwarzem Blute überfüllt. Riecke fand in den meisten Fällen Samenerguss. Oft vermisst man am Gehirn und im Herzen alle fremdartigen Erscheinungen.

An der Wirbelsäule findet man in der Regel keine auffallende Veränderungen, sehr selten Zerreissungen der Bänder, Luxationen und noch viel weniger Fracturen der Wirbel.

Bei dieser Unzuverlässigkeit und Unbeständigkeit der Kennzeichen des Strangulationstodes kann es keineswegs befremdend erscheinen, dass sich die verschiedenartigsten Ansichten über die nächste Ursache des Erhängungstodes bildeten und vielfache Streitigkeiten entstanden, die bis jetzt noch nicht völlig ausgeglichen und beseitigt sind. Der Grund davon liegt grösstentheils in den mannigfachen Veränderungen und Verletzungen, welche die Gebilde des Halses darbieten, wie die gewaltsame Zusammenschnürung desselben, der Druck auf die Blutgefässe, Nerven, Kehl-

kopf und Luftröhre verbunden mit der durchs Gewicht verursachten beträchtlichen Ausdehnung der weichen Theile des Halses sowohl, als der Wirbelsäule und der Affection des Rückenmarks, wodurch eine Menge höchst wichtiger Organe in ihren Functionen beeinträchtigt werden.

Die Folgen des Erhängens sind offenbar Hemmung des Respirationsactes und des Rückflusses des Blutes aus dem Kopfe und als Haupterscheinung des Erhängungstodes im Allgemeinen Stockung des Blutes in den Blutadern. Indessen unterscheidet sich die Untersuchung des Leichnams Erhängter doch wesentlich von der eines an Stick- und Schlagfluss Verstorbenen dadurch, dass bei diesem, wenn anders kein starkes Blutextravasat im Gehirn sich befindet, sowohl das arterielle als venöse System mit Blut überfüllt ist und stellt sich ein Blutextravasat ein, so ist die Ueberfüllung in den Blutgefässen nie so stark, wie beim Erstickungstode. Aus den angeführten Erscheinungen ist leicht zu entnehmen, dass man in der Mehrzahl der Fälle eine gemischte Todesart bei Erhängten wahrnehmen wird, sowohl durch Erstickung als Schlagfluss.

Zunächst möchte wohl das Ersticken als die gewöhnlichste Folge des Erhängens zu betrachten sein und dann erst die Apoplexie. Uebrigens ist es sehr schwer, die Priorität des einen oder andern Zustandes zu ermitteln, weil häufig beide zugleich den Tod bedingen.

Auch die gewaltsame Ausdehnung und Spannung der am Halse liegenden grossen Gefässe kann ein Missverhältniss im Gefässsysteme des Gehirns und somit Lähmung dieses wichtigen Organs veranlassen. Nicht ganz unwahrscheinlich ist es, dass beim Erhängen eine krampfhafte und mechanische Zusammenschnürung der Constrictoren des Larynx statt findet, wodurch derselbe und die Stimmritze selbst verschlossen wird. Die Function des Athmens erleidet somit eine Unterbrechung; wodurch als-

bald noch wirkliche Hemmung der Respiration und Circulation erfolgt.

Nach der Ansicht einiger Aerzte soll das Leben durch Erstickung namentlich dann endigen, wenn der Strang zwischen Schildknorpel und Zungenbein angelegt, das letztere selbst comprimirt und durch Verschliessung der Stimmritze und Zusammendrückung der Zungenwurzel der Zutritt der Luft gänzlich gehemmt wird. Durch Apoplexie aber soll der Tod herbeigeführt werden, wenn der Strang entweder auf dem Schildknorpel gelegen oder über das Zungenbein, entfernt von den Zitzenfortsätzen und dem Winkel des Unterkiefer nach dem Hinterhaupte zuläuft und auf diese Weise weniger die Luftröhre, als die Blutgefässe des Halses zusammendrückt. Auch in dem Falle, wenn zwei Knoten sich in der Schlinge befinden, die zu beiden Seiten des Halses auf die Carotiden pressten und dieselben zusammendrücken, tritt der Tod auf die angegebene Weise ein.

Man soll die Zeichen beider Todesarten zugleich finden, wenn der Strang entweder zwischen Schildknorpel und Cortilago cricoidea oder um die Luftröhre selbst geschlungen worden ist, wodurch Luft- und Blutgefässe zugleich afficirt und beeinträchtigt werden.

Casper ist der Ansicht, dass in den meisten Fällen der Tod durch Apoplexie und Hemmung der Circulation herbeigeführt werde.

Nach Krombholz kann auch eine Paralysis cerebri oder apoplexia nervosa als mögliche Todesursache bei Erhängten in dem Falle angenommen werden, wenn sich keine sichtbaren Spuren in der Leiche ausser Samenerguss und unwillkührlichem Abgange der Excremente darbieten.

Beck glaubt, dass auch vom Drucke und Lähmung der Respirationsnerven der Tod bei Erhängten veranlasst werden könne, indem sich alsdann Lungenlähmung einstellt. Wenn sich Bruch und Luxation der Halswirbel vorfinden,

so ist der Druck und die Zerrung, welche das Rückenmark erleidet, ebenfalls nicht ohne wichtigen Antheil.

Namentlich nimmt Schulze eine Apoplexie des Rückenmarks als Todesursache an, wogegen aber Krombholz's Versuche sprechen. Indessen ist das Vorkommen von Abnormitäten des Rückenmarks hinlänglich erwiesen, wofür auch der Umstand spricht, dass Erection, Samenerguss, Harn- und Kothausleerung statt findet. Nicht weniger hat man in einigen Fällen Blutausschwitzung, Blutextravasat zwischen den Häuten und Wirbeln oder Blutanhäufung in der Modullarsubstanz, Venenturpor und plastische Ausschwitzung selbst gefunden. Häufig wird eine genaue Untersuchung des Rückenmarks jedoch unterlassen, weshalb man auf die vorhandenen Abnormitäten weniger aufmerksam geworden, dieselben oft übersehen hat.

Da das Ergebniss zweier von mir beobachteten Fälle von Selbstmord durchs Erhängen die angegebenen Erscheinungen bestätigt, so mögen sie hier eine Stelle finden.

Ein Mann von 50 Jahren, schwächlicher Körperbeschaffenheit wurde im Walde nahe bei seiner Wohnung an einem Baume mittelst einer Birkenruthe um den Hals erhängt gefunden. Die gerichtliche Untersuchung stellte heraus, dass er an Schwermuth leidend, sein Leben durch Erhängen selbst geendet habe. Die unteren Extremitäten waren nach hinten zurückgezogen, wodurch die Leiche sich in fast knieender nur wenig von dem Boden entfernter, jedoch schwebender Stellung darbot. Die Dauer des Hängens war nicht genau zu ermitteln, mochte indessen jedenfalls über eine Stunde betragen haben. Der Körper kalt und steif zeigte nirgends eine Spur von Verletzung oder erlittener Gewaltthätigkeit. Das Gesicht erschien aufgetrieben, geröthet und livide, die Züge ruhig, die Augen halb geschlossen nicht mit Blut unterlaufen, die Zunge hinter den geschlossenen Zahnreihen liegend, weder verbissen noch angeschwollen, sondern ganz unversehrt. Die Geschlechtstheile waren in natürlichem Zustande, nicht im

Erection sondern schlaff, auch keine Spur von Samenerguss im Grunde, wohl aber von Koth- und Urinausleerung. Der Hals zeigte keine auffallende Beweglichkeit, woraus man auf Zerreissung der Bänder, Verrenkung oder gar Fractur der Halswirbel hätte schliessen können. Die Strangrinne verlief zwischen dem Zungenbein und Larynx nach hinten und oben, war von dunkelrother Farbe, trocken lederartig in der Mitte etwa $^1/_4$ Zoll tief, liess jedoch beim Einschneiden der Haut nirgends eine Spur von Blutunterlaufung oder Blutaustritt wahrnehmen. Die alsbald vorgenommene Section der Leiche ergab Blutanhäufung in den Gefässen der Hirnhäute und der Substanz des Gehirns, etwas wässriges Exsudat in den Ventrikeln, unbedeutende Röthe der Medulla oblongata, welche sich selbst bis zum Rückenmark hin verfolgen liess. Ausserdem fand sich im Gehirne keine weitere Abnormität. Im Herzen sah man, wie auch im Paranchyen der Lungen bedeutende Ansammlung von schwarzem flüssigen Blute; Milz und Leber, sowie die übrigen Unterleibsorgane waren von natürlicher Beschaffenheit.

Ein von diesem etwas verschiedenes Resultat lieferte die blos äusserliche Besichtigung der Leiche einer 46jährigen an Melancholie leidenden, wohlgenährten Frau, welche sich mittelst eines Strickes von $^1/_4$ Zoll Durchmesser an die Thürangel ihrer Stube, nachdem sie dieselbe von innen verriegelt, aufgehängt hatte und in diesem Zustande kaum über $^1/_2$ Stunde verblieben war. Man fand den Körper noch warm, die Füsse gerade ausgestreckt, kaum etwas vom Boden entfernt, das Gesicht bleich und eingefallen, die Augen hervorgetrieben, nach oben verdreht, die Pupillen erweitert, das Kinn auf die Brust gesenkt, den Mund offen in welchem die Zunge zwischen die Zähne eingeklemmt hervortrat, die geschwollenen blauen Lippen mit etwas blutigem Schaume bedeckt. Der Strick verlief gerade über den Kehlkopf und hatte keine Spur von Strangrinne hinterlassen, der Hals war unversehrt, die Farbe der

Haut natürlich ohne Anschwellung oder sonstige Verletzung. Spuren von Urinerguss sah man im Hemde und auf dem Boden, die Geschlechtstheile schienen in geringem Grade turgescirt und geschwollen. Die alsbald angestellten Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg und da auch kein Verdacht eines Verbrechens obwaltete, vielmehr alle Umstände für Selbstmord sprachen, so wurde die Section unterlassen.

Die Zeichen, welche man angegeben hat, um zu unterscheiden ob das Erhängen während des Lebens oder nach dem Tode statt gefunden, sind übrigens noch viel unzuverlässiger und trügerischer. Bis jetzt wenigstens konnte kein zweifelloses Merkmal aufgefunden werden, wodurch sich ein bestimmtes Urtheil über diesen Punkt ertheilen liess.

Zur näheren Aufklärung dieser dunklen Frage hat man mehrere Thatsachen angegeben und behauptet, dass wenn das Erhängen während des Lebens statt gefunden,

1) das Gesicht blauroth und angeschwollen, die Lippen aufgeworfen, die Augenlider halb geschlossen, aufgedunsen und bläulich, die Augen roth und hervorgetrieben seien. Allein diese Kennzeichen fehlen oft bei solchen die sich selbst erhängten und 7 bis 8 Stunden in diesem Zustande verblieben, während sie vorhanden waren, wenn der Strick lange Zeit um den Hals geschlungen gewesen. Die Erhaltung des Stricks um den Hals hat nach Esquirol immer Einfluss auf das Verhalten des Gesichts und kann die erwähnte Farbe und Anschwellung bedingen.

Fleischmann behauptet dagegen, dass diese Erscheinungen dann erst recht deutlich hervortreten, wenn der Strick abgenommen und der Körper niedergelegt worden ist. Thatsache bleibt, dass wenn die Auftreibung und die blaue Färbung des Gesichts von der Erhaltung des Stricks um den Hals abhängen kann, diese Ursache zur Erklärung jener Symptome allein nicht genügt, denn man hat sie bei mehreren Individuen, welche Selbstmörder und deren Kör-

per mehrere Stunden aufgehängt geblieben waren, nicht beobachtet, während sie wahrgenommen wurden, nachdem der Strick bald nach dem Tode entfernt worden war. Devergie legt jedoch den angegebenen Zeichen viel mehr Gewicht bei und behauptet, eine gleiche Erscheinung nach dem Tode hervorzubringen, gelinge nicht, ausgenommen in dem Falle, wenn man ein Individuum zuerst erdrosselt und nachher aufgehängt habe. Allein diese Annahme ist dennoch irrig, obgleich man an Leichen, die unmittelbar nach dem Tode aufgehängt und 24 Stunden in dieser Stellung erhalten wurden, niemals die oben angegebenen Erscheinungen gefunden haben will.

Vorausgesetzt nun, die Erfahrung bestätigte die Thatsache des constanten Vorkommens von Geschwulst und violetter Farbe des Gesichts vor dem Tode bei allen lebendig Erhängten und Strangulirten, was jedoch nicht der Fall ist, so müsste man daraus bestimmen können, ob das Individuum lebendig gehangen worden, weil man solche nach dem Tode Erhängter und Strangulirter nie beobachtet hat. Im Falle nun auch diese Zeichen wirklich 8 bis 10 Stunden später sichtbar wurden, so kann man doch darüber in den ersten Stunden nach dem Tode nicht entscheiden.

2) Die Lage und Beschaffenheit der Zunge, wenn sie blauroth, angeschwollen und aus dem Munde hervorragend erscheint, soll für das Erhängen während des Lebens sprechen. Allein auch diese Zeichen haben kein Gewicht, weil sie häufig bei lebend Erhängten fehlen, gleichviel an welcher Stelle des Halses der Strick sich befand und wo sie vorhanden sind, vielmehr für den Tod durch Asphyxie sprechen. Dasselbe gilt von der mit Blut injicirten Zunge, welche sich in der Regel bei Asphyxie mit Blutanhäufung in den Lungen vorfindet, was man auch häufig bei zuerst erstickten und dann aufgehängten Individuen beobachtet hat. Wenn dagegen die Zunge verbissen, zusammengequetscht ist und den Eindruck der Zähne zeigt, so dürfte

dieses allerdings für das Erhängen während des Lebens sprechen, namentlich wenn der Eindruck der Zähne auf der Zunge noch mit leichten Blutunterlaufungen im Gewebe an der betreffenden Stelle begleitet wäre.

3) Man soll ferner blutigen Schaum im Rachen, in der Nasenhöhle und im Munde, auch die Zeichen von grösserer oder geringerer Blutanhäufung in Lungen, Herz und Gehirn finden. Allein diese Merkmale sind sehr unzuverlässig, weil sie bei lebend erhängten Individuen fehlen und bei an Asphyxie oder einer andern Todesart Gestorbenen, die man nach dem Tode aufgehängt hat, vorkommen können.

4) Die Strangulationsrinne soll mit Blut unterlaufen sein. Dieses Zeichen ist unstreitig eins der sichersten zur Entscheidung der Frage, ob das Erhängen während des Lebens statt gefunden, da man es bis jetzt niemals bei selbst unmittelbar nach dem Tode aufgehängten Leichnamen wahrgenommen hat. Doch ist es nicht völlig genügend, weil die an Leichen angestellten Versuche noch nicht zahlreich genug sind und weil die erwähnte Rinne auch bei Personen, die an andern Krankheiten gestorben und gleich nach dem Tode aufgehängt worden sind, oder bei solchen, deren Halsgegend man gleich nach dem Ende des Lebens und vor Anlegung des Stricks stark zusammengedrückt und misshandelt hat, vorkommen könnte. Indessen fehlt dieses Zeichen viel öfter, als man glaubt.

Klein fand keine Spuren von Ecchymose bei 15 von ihm untersuchten Erhängten — Esquirol bestätigt bei 12 Leichen das Nichtvorhandensein dieses Merkmals und Orfila sah es nur einmal bei 50 Erhängten. — Fleischmann theilt die Beobachtungen über 6 Erhängungsfälle mit, unter welchen er nur bei *einem* Blutunterlaufungen im Zellgewebe gefunden. Endlich sah Devergie solche nicht bei mehr als 25 von ihm obducirten Selbstmördern.

Das unter der Haut, an der Stelle des angelegten Stricks befindliche Zellgewebe ist im Gegentheil, weit entfernt von Blutunterlaufungen, trocken, pergamentartig, wie

Perlmutter, faserig und sehr zusammengedrückt. In den meisten Fällen bewirkt der Strang keine wirkliche Ecchymose, denn ein tiefer Einschnitt ins unterliegende Zellgewebe lässt in der Regel keine Spur von extravasirtem Blute oder Ecchymose wahrnehmen, sondern eine dunkle, braunrothe oder schwarze Farbe und trockne, pergamentartige, gleichsam verbrannte Beschaffenheit der Haut der Rinne. Die so meistens nach dem Erhängen beobachtete Thatsache ist kein Zeichen des Lebens und kann nach dem Tode selbst hervorgebracht werden.

Nach Casper's angestellten Versuchen zeigten die wenige Stunden nach dem Tode aufgehängter Leichen ganz dieselbe Erscheinung, wie lebend Erhängte, nemlich eine bräunlich gelb gefärbte Strangrinne ohne blutrünstigen Eindruck, welche aber auch öfters gänzlich fehlte. Bei langer Zeit nach dem Aufhören des Lebens aufgehängten Individuen sah man keine dieser Erscheinungen, wenn die Leichenstarre schon eingetreten war und niemals Zeichen von Blutinfiltration der Rinne.

Orfila experimentirte an Leichen von verschiedenen Alter, die an 3—4 Linien dicken Stricken 24 Stunden lang aufgehängt wurden. Die Haut der Furche zeigte beständig eine braune und pergamentartige Beschaffenheit, wie bei lebend Erhängten. Drei von diesen Leichen hatte man unmittelbar nach dem Tode aufgehängt, drei erst nach Verlauf von 24 Stunden und die sechs übrigen 6—8—14—18 Stunden nach dem Aufhören des Lebens. Daraus geht zur Genüge hervor, dass man den pergamentartigen Zustand der Haut mit Unrecht für Ecchymose gehalten hat.

Spuren von deutlich wahrnehmbaren Ecchymosen gehören zu den Ausnahmen, sprechen aber, wenn sie ausser der Strangrinne vorkommen, gleichviel ob im subcutanen Zellgewebe des Halses, den unterliegenden Muskeln oder in der Umgebung des Larynx stets dafür, dass das be-

treffende Individuum lebendig erwürgt und gehangen worden ist.

Es erscheint daher auffallend, dass Belloc, Mahon, Fodere und viele andere gerichtsärztliche Schriftsteller nicht daran gedacht haben, sich durch eine sorgfältige anatomische Untersuchung der Strangrinne zu überzeugen, ob eine Blutunterlaufung wirklich statt gefunden oder nicht, sondern geradezu behaupten, dass das Erhängen während des Lebens geschehen, wenn der Eindruck des Stricks violett oder roth erscheine und die Abwesenheit dieses Zeichens beweist das Aufhängen des Individuums erst nach dem Tode.

5) Bei lebend Erhängten soll man ferner blutige Excoriationen, Abschilferungen der Haut oder deutliche Blutunterlaufungen im Zellgewebe des Halses, den darunter liegenden Muskeln, in der Nähe des Larynx und den hintern Muskeln des Nackens M. splenius und complexus finden. Diese Zeichen sind von Wichtigkeit, kommen aber selber bei solchen, die sich selbst erhängten, vor. Die erwähnten Excoriationen und Ecchymosen beweisen, dass das Erhängen während des Lebens des Individuums statt fand, wenn sie nicht durch kurze Zeit nach dem Tode oder während des Lebens beigebrachte Schläge entstanden sind.

6) Die Veränderung der lymphatischen Drüsen ist nach Bauer's Beobachtungen von grosser Wichtigkeit zur Entscheidung der Frage, ob das Erhängen während des Lebens statt gefunden. Durch die Stockungen in den Blutgefässen treten nemlich auch Ueberfüllungen in den Lymphgefässen ein, besonders da ihre Entleerung in jene Hindernisse findet. Die Lymphgefässe sind strotzend voll von Flüssigkeit, noch mehr die Lymphdrüsen des Körpers, welche so ausserordentlich anschwellen, dass sie ums doppelte grösser werden und namentlich diejenigen des Halses. Die Stagnation des Blutes ist in ihren ernährenden Gefässen und hauptsächlich in den Blutadern

sehr stark, sie erscheinen geröthet und in manchen Fällen ist Blut in ihnen ausgetreten, so dass sie eine milzähnliche Substanz haben. Sie unterscheiden sich in diesem Zustande von krankhaft angeschwollenen Drüsen dadurch, dass sie nicht die flockige feste Masse besitzen und röther gefärbt sind. Durchschneidet man sie, so fliesst im ersten Augenblicke die Lymphe tropfenweise aus, worauf aus ihren überfüllten Blutadern das Blut in kleinen Pünktchen hervortritt, welches sich freilich schnell mit der ergossenen Lymphe vermischt. Allein auch dieses Zeichen, welches sich nach dem Tode niemals bewerkstelligen lässt, ist nicht immer vorhanden und schwer nachzuweisen.

7) Die Muskeln und Bänder, die sich an das Zungenbein, Kehlkopf und Luftröhre ansetzen, sollen zerrissen, zerbrochen und gequetscht sein. Valsalva, Weiss und Morgagni behaupten wenigstens einige dieser Verletzungen gesehen zu haben, welche übrigens sehr selten sind. Orfila fand bei der Section von 50 Erhängten nur einmal das Zungenbein gebrochen, niemals aber die erwähnten andern Verletzungen, auch Fleischmann, Klein, Esquirol und Andere erwähnen davon nichts. Immerhin würde die Behauptung gewagt erscheinen, dass dieselben nicht Folge von Gewaltthätigkeit der Haut solcher Individuen, welche man vor dem Aufhängen umgebracht hat, sein könnten. Orfila liess z. B. um sich davon zu überzeugen einen Strick um den Hals eines 35jährigen starken Mannes bei noch warmem Körper 4 Stunden nach dem Tode zwischen cortilugo thyrioidea und crieoidea anlegen und denselben zuziehen, während zugleich starke Torsions-Rotations-Flexions und Extensionsbewegungen mit dem Kopfe vorgenommen wurden und fand die nicht verknöcherte cortilugo thyrioidea zerbrochen und die gelben Bänder zwischen dem 3. und 4. Wirbel zerrissen, aber keine Spur von Luxation.

Zerrungen, Drehungen oder Schläge, welche man kurze Zeit nach dem Tode auf die Halsgegend einwirken lässt,

veranlassen zuweilen Ecchymosen und Bluterguss in einige Gebilde dieser Region. Orfila sah namentlich bei einem weitern Versuche mit der Leiche eines 75jährigen seit 28 Stunden verstorbenen Mannes eine ausgedehnte Ecchymose in dem dicken Theile des M. longus der rechten Halsseite welche sich bis zum Zwischenknorpel des 6. und 7. Wirbels erstreckte, nachdem man starke Biegungen und Drehungen mit dem Kopfe vorgenommen hatte.

Hall behauptet bei einer sehr grossen Anzahl von Versuchen mehrmals Blutergiessungen in den Muskeln und deren Umgebung wahrgenommen und in einem Falle sogar eine solche hinter den Hüllen des Rückenmarks und selbst unter dem, die Fläche der Wirbel im Innern des Kanals auskleidenden Periosteum gefunden zu haben. Auch Orfila sah eine beträchtliche Blutergiessung im Rückenmarkskanale die Dura mater bis zum Hinterhaupte überziehen, nachdem der Kopf der Leiche einer 30 Jahre alten Frau mehrere Stunden nach dem Tode mit grosser Gewalt gedreht, gebeugt und gezerrt worden war.

8) Ferner soll man Spuren von Samenerguss mit Samenthierchen in der Harnröhre und Congestionszustand der Geschlechtstheile, welcher sich selbst bis zur Erection steigern kann, vorfinden. Man trifft aber nicht selten Samen in der Harnröhre solcher Leichen, welche an verschiedenartigen Krankheiten gestorben, längere Zeit auf dem Rücken gelegen haben; und überdiess kann man bei Leichen, die man selbst 3—4 Stunden aufhängt und in dieser Situation längere Zeit erhält, starke Congestion der Geschlechtstheile und selbst Erection hervorbringen und in der Harnröhre sogar lebende Samenthierchen nachweisen. Das erwähnte Zeichen hat daher um so weniger Werth, als es schon bei manchen andern Todesarten, ausser dem Erhängen, beobachtet wurde.

Ollivier behauptet nach mehrfachen Beobachtungen, dass der Congestionszustand der Geschlechtstheile kein constantes Zeichen des Erhängens während des Lebens darbietet, dass

dieser Congestionszustand hauptsächlich von der Dauer des Hängens abhängt und dass selbst nicht die geringste Spur von Congestion statt finden kann, wenn der erhängte Körper alsbald nach dem Tode abgenommen wird. Die Erection scheint überhaupt mehr die Wirkung einer mechanischen Stasa, ein Phänomen der Leiche zu sein. Ferner soll sie hauptsächlich dann statt finden, wenn die Strangulationsrinne über den Kehlkopf geht und man behauptet, dass der Tod oft schneller eintrete, ehe sie sich zu bilden vermag, und dass endlich Samenerguss bei Erhängten ohne Congestion der Geschlechtstheile vorkommen kann. Die Aufnahme zweier untrüglicher Zeichen des Erhängungstodes während des Lebens nach Devergie, nemlich die Congestion der Geschlechtstheile und das Dasein von Samenthierchen in der Harnröhre beweist sich als irrelevant und unrichtig. Denn es stellte sich Congestionszustand der Geschlechtstheile und selbst bisweilen Erection bei Leichen ein, die man einige Stunden nach dem Tode aufgehängt hatte. Auch können diese Zeichen nach traumatischen Verletzungen des Rückenmarks, nach Verrenkung des 5. Halswirbels und einen Schuss in die Wirbelsäule vorkommen. Endlich ist die Möglichkeit denkbar, dass jemand nach dem Tode sperma virile in die Leibwäsche gebracht habe, um die Täuschung des Selbstmordes vollständiger zu machen.

9) Die Ruptur und Zerreissung der innern und mittlern Carotidenhaut ist von keinem Belange für die Entscheidung der betreffenden Frage, da man sie schon mehrmals bei Leichen hervorgebracht hat.

Amussat sah zuerst bei einem Manne der sich erhängt hatte, diese Häute zerrissen — Devergie fand dagegen in 14 Selbsterhängungsfällen die innere und mittlere Haut der Carotiden 12mal unversehrt, selbst wenn der Hals mittelst eines Strickes sehr stark zusammengeschnürt war.

Hall brachte diese Zerreissung zweimal bei Leichen hervor, indem er einen Strick zwischen der cortilugo

thyrioidea und cricoidea anlegte und diesen stark zusammenschnürte. Orfila konnte durch Versuche an 24 Subjecten nichts ähnliches bewirken. Indessen ist man anzunehmen berechtigt, dass man durch Vervielfältigung von Versuchen unter verschiedenen Umständen, nach Alter, Geschlecht, schwacher und starker Körperbeschaffenheit die erwähnte Ruptur öfters an Leichen hervorzubringen im Stande sein wird. Da sie indessen nur sehr selten auch bei lebendig Erhängten vorkommt, so verliert sie bedeutend an Werth.

10) Trennungen, Luxationen, Fracturen der Wirbelsäule in der Halsgegend sind ebenfalls als ein Zeichen des Erhängens während des Lebens angesehen worden. Orfila hat darüber besonders lehrreiche Versuche angestellt und manche desfallsige irrige Ansichten berichtigt. — Um nemlich zu erfahren und Gewissheit zu erhalten, ob es möglich sei durch Anwendung gewisser Gewaltthätigkeitsarten an erhängten Leichen eine Verrenkung des 1. und des 2. Halswirbels hervorzubringen, experimentirte derselbe mit einer hinreichenden Anzahl von Leichen erwachsener 20 bis 70 Jahre alter Personen, von denen 14 männlichen Geschlechts, ohne Unterschied auf Todesart, Gewicht und Körperumfang.

Bei der mit 14 Leichen vorgenommenen ersten Versuchsmethode wurden die Körper mittelst eines unter dem Kinne und über dem Nacken angebrachten Stricks aufgehängt, der Rumpf an eine Mauer angelehnt, die unteren Extremitäten, wie auch die Hinterbacken horizontal auf den Boden gelegt, während der andere etwas erhoben war und nun mit aller Kraft die Beugung und Ausstreckung des Kopfes mit mehreren Drehungen nach links und rechts vollzogen. Bei der Section fand man den Processus odontoideus an seiner Basis einmal gebrochen, wo man die Drehung mit starker und kräftiger Ausdehnung verbunden hatte; aber dieser Fortsatz war keineswegs verrückt, sondern fest und unbeweglich an seiner Stelle geblieben und drückte das Rückenmark nicht zusammen. Die ligamenta

odontoidea waren unversehrt und keine Verletzung der Rückenmarkssäule der Halsgegend vorhanden.

In einem andern Falle bot der 2. Wirbel einen horizontalen Bruch dar, welcher den Körper gerade in der Mitte ohne irgend einen Vorsprung der gebrochenen Stücke, die auch nicht einmal verrückt waren, theilte. Die Bänder fand man unverletzt und keine andere Beschädigung der Wirbelsäule der Halsgegend. An den 12 übrigen bemerkte man keine Verletzung weder des 1. noch des 2. Wirbels.

Bei einer andern mit 6 Individuen vorgenommenen Versuchsweise wurden die Körper mittelst einer Schlinge so aufgehängt, dass die Füsse 1 Meter vom Boden abstanden. Ein starker Mann sprang nun rasch auf die Schultern derselben, richtete sich auf und drückte mit seiner ganzen Schwere und Gewichte abwärts. Die aufmerksamste Zergliederung liess in diesen Fällen keine Veränderung, weder an den ersten Wirbeln noch ihren Bändern wahrnehmen. Diese Thatsachen beweisen zur Genüge, dass beim Erhängen keine Verrenkung des 1. und 2. Wirbels statt findet, wie mehrere behauptet haben. Dass aber in beiden Fällen einmal der Processus odontoideus und das anderemal der 2. Wirbel ohne Luxation des 1. Wirbels über den 2. gebrochen war, erklärt sich aus der anatomischen Beschaffenheit dieser Parthieen. Es ist nemlich bekannt, dass bei bejahrten, hageren und schwachen Personen die Resistenz der ligamenta transversa und odontoidea die der Knochensubstanz selbst übertrifft, denn in beiden angegebenen Fällen handelte es sich von einem 75jährigen Greise und einer 30jährigen mageren, schwachen Frau. Ueberdiess zerreissen manche Bänder schwerer, als die Knochenparthie, woran sie sich inseriren, was namentlich Dupuytren von der Wirbelsäule behauptet. Hierzu kommt noch, dass die Gelenke der beiden ersten Wirbel zur Ausführung sehr ausgedehnter Bewegungen bestimmt einem gewissen Grade von Kraft nach verschiedenen Richtungen hin in der Art ausweichen, dass wenn bei einer

starken Rotationsbewegung der Rumpf dem Impulse folgt, welchen man dem Kopfe gegeben, die ganze Kraft sich auch in Bewegungen des Rumpfes erschöpfen wird. Bei befestigtem Rumpfe aber werden sich die viel weniger beweglichen unteren Halswirbel eher verrenken oder fracturiren, als das normale Mass der Beweglichkeit des Atlas und 2. Wirbels überschritten sein wird.

Bei Gelegenheit der Discussion über diese sehr wichtige Frage behaupteten Einige in der Sitzung der Academie zu Paris, dass der Processus odontoideus niemals durch traumatische oder zufällige Eingriffe verrenkt werde und stellten die Behauptung Louis in Abrede, der dieser Luxation augenblicklichen Tod zuschrieb, bestimmt durch das Erhängen in Lyon, wo der Henker den 2. Wirbel durch einen Handgriff in einem Drucke auf die Schultern und Umdrehung des Kopfes nach hinten bestehend, verrenkte, wodurch das Rückenmark zusammengedrückt und der Processus odontoideus luxirt werden sollte. Dumeril behauptete bei der Section eines alten Mannes der sich im Bette sowohl durch Erdrosseln als durch Erhängen umgebracht, eine Verrenkung des Atlas über den 2. Wirbel gefunden zu haben. Velpeau, Gerdy und Andere vertheidigten dieselbe Ansicht, ohne dass jedoch die Frage von der einen oder anderen Seite klar entschieden worden.

Bezüglich des Umstandes, ob man nemlich durch Gewaltthätigkeiten verschiedener Art an aufgehängten Leichen Luxationen, Fracturen an andern Theilen der Wirbelsäule der Halsgegend hervorbringen könne, fand Orfila nach der ersten Versuchsmethode zweimal die gelben Bänder, in einem Falle zwischen dem 2. 3. und 4. Wirbel, in einem andern zwischen dem 3. und 4. allein zerrissen. In beiden Fällen konnten die entsprechenden Dornfortsätze so weit von einander entfernt werden, dass man mit dem kleinen Finger einzudringen, das Rückenmark zu sehen und zu berühren vermochte. Zweimal war auch eine der Zwischenknorpelscheiben unvollkommen geborsten und in einem Falle

der Bruch der Knorpelscheibe zwischen dem 5. und 6. Wirbel mit Zerreissung der Bänder des rechten Gelenkfortsatzes des 5. und 6. Wirbels in solchem Grade vorhanden, dass man bei einer starken Torsionsbewegung diese beiden Gelenkfortsätze verrücken und luxiren konnte; — in einem andern Falle ergab sich ein leichter Riss der Zwischenknorpelscheibe zwischen dem 6. und 7. Wirbel. Sechsmal war eine der Zwischenknorpelscheiben völlig gebrochen und mit einer beträchtlichen Auseinandertreibung der Wirbel und deutlichen Affection des Rückenmarks verbunden.

Diese Ruptur, welche zu einer wirklichen Luxation führte, bestand zweimal zwischen dem 2. und 3., dreimal zwischen dem 3. und 4. und einmal zwischen dem 5. und 6. Wirbel. Das angewendete Manövre bestand in Beugung mit Extension und Torsion. Drei Individuen davon waren seit einigen Minuten, 1 seit 4, die andern seit 5, 7, 14 bis 17 Stunden verstorben.

Durch die 2te Experimentirungsmethode brachte man bei 5 Individuen keine Verletzung der Wirbelsäule hervor. Die Bänder waren weder luxirt noch zerrissen. Eins dieser Subjecte 30 Jahre alt, sehr kräftig, wurde 6 Stunden, eine 50 Jahre alte schlanke magere Frau 27, die andern 20—25—28—34 Stunden nach dem Tode aufgehängt. In zwei Fällen sprang ein starker erwachsener Mann mit Gewalt auf die Schultern und neigte sich vorwärts. Bei 3 andern stieg der Gehülfe auf die Schultern und sprang einigemal in die Höhe, um auf die Leiche verschiedene und starke Bewegungen auszuüben. Bei dem 6. Individuen, einem Manne von 50 Jahren, mit welchem man vor dem Aufhängen, Flexions-, Torsions- und Extensionsbewegungen vorgenommen hatte, fand man die Knorpelscheibe zwischen dem 5. und 6. Wirbel völlig gebrochen, welche Verletzung durch die vor dem Aufhängen vorgenommenem Manövre entstanden war. Ausser dem eben Erhängten sah man einmal die Fractur der verknöcherten cartilago cricoidea,

ein andermal die Verrenkung der grossen Hörner des Zungenbeins. Die grössere Häufigkeit von Zerreissungen, Fracturen und Luxationen der mittleren und unteren Wirbel im Vergleich zum 1. und 2. Wirbel in Folge der auf die Leichen ausgeübten gewaltsamen Manövre erklärt sich aus der geringen Beweglichkeit der ersteren. Es ist bekannt, dass durch einen Fall auf die Hand der Radius brechen kann, während der Daumen nur luxirt ist. Dieses kommt nach Dupuytren's Ansicht daher, weil letztere äusserst beweglich ist und weil der Radius bricht, ehe die Gewalt eine Verrenkung desselben bewirken kann und wenn einmal Fractur erfolgt ist, sich die noch übrige Gewalt in Auseinandertreibung der Bruchstücke erschöpft. Dasselbe gilt von der Wirbelsäule. Wenn man den Kopf mit solcher Gewalt biegt, ausdehnt und so heftig dreht, dass eine Verletzung entstehen kann, so wird sie im unteren Theile der Wirbelsäule statt finden und damit die Gewalt sich so erschöpfen, dass die beiden ersten Wirbel verschont bleiben.

Die Frage, ob eine Luxation des 1. Wirbels über den 2. bei einer erhängten Person vorkommen könne, welches die meisten Schriftsteller für möglich halten, ist nach Orfilas Behauptung wenigstens noch unentschieden. Zu diesem Endzwecke wurden mehrere Versuche in der Art angestellt, dass auf die Schultern mehrere vertikal und schwebend aufgehängter Leichen nach und nach 1—2—3 starke Männer springen und mit aller Gewalt abwärts drücken mussten. Es fand hierbei starke Extension und Contraextension statt, die Körper machten schnell halbcirkelförmige Bewegungen, denn sie hüpften bei jedem Sprunge in die Höhe und dennoch konnte man bei keinem derselben die fragliche Luxation wahrnehmen. Auch wurden die Experimente nicht allein an schwachen Individuen angestellt. Wenn man den Einwurf machen wollte, dass sich die Sache bei Lebenden anders verhalte, als bei Leichen, so muss man bedenken, dass es viel schwieriger

sein muss, die Luxation an Lebenden zu bewirken, weil die Gewebe hier kräftigern Widerstand leisten und die Muskeln die Gelenkverbindungen nur noch mehr befestigen. Mackenzie und Monro beobachteten niemals ähnliche Verletzungen bei mehr als 50 Individuen. A. Bell führt ein Beispiel von Verrenkung des Processus odontoideus an. Indem nemlich ein Mann mit dem Rade eines Schubkarrens einen Vorsprung des Strassenpflasters in London überwinden wollte, nahm er einen heftigen Ruck, fiel durch die antreibende Kraft nieder und blieb todt auf dem Platze. Der Processus odontoideus war unter das ligamentum transversum gewichen und drückte das Rückenmark. Hier kann man nicht mit Bestimmtheit angeben, ob der Impuls nach vorwärts und der Widerstand des Körpers die einzigen Ursachen der Luxation waren, oder ob dieselbe nicht im Fallen durch das schiefe Anprallen des Kopfes aufs Pflaster veranlasst worden. In jedem Falle wirkten die Muskeln zur Verrenkung mit und wer vermöchte die Kraft derselben zu berechnen, während bei dem Individuum das man hängt, die Muskelcontraction die Gelenkflächen an ihrer Stelle zu erhalten strebt. — Die mit Katzen und Kaninchen desshalb angestellten Versuche können nichts beweisen.

Eine ungleich wichtigere Frage kommt hierbei noch in Betracht, ob nemlich bei einem Selbstmorde durchs Erhängen eine Verrenkung des 1. und des 2. Halswirbels statt finden könne? Nach Louis ist die Luxation der Wirbel und die Zerreissung der knorpeligen Theile immer nur die Folge einer sehr starken Gewaltthätigkeit. Bei einem Individuum, das sich selbst erhängt, wird man daher niemals diese Verletzung vorfinden. Diese Behauptung stimmt ganz mit der Wirklichkeit und Erfahrung überein. Man hat schon Tausende von Leichen solcher Personen, die sich von einer bedeutenden Höhe herabspringend, gehängt hatten, untersucht, aber niemals die fragliche Luxation mit Bestimmtheit nachgewiesen. Angenommen, das Gewicht

eines erhängten Individuums betrage 100 Kilogramme, so wird solches in der That nicht hinreichen, die sehr festen Ligamente zwischen den beiden ersten Halswirbeln zu zerreissen. Bei den mit den Cadavern ausgeführten Manövre, wo ein Mann auf die Schultern stieg, sein Gewicht noch durchs Springen verstärkte und mit einer Last von 160—200 Kilogramme auf den Rumpf drückte, sah man niemals, so stark auch die Ausdehnung war, die mindeste Spur von Verrenkung des 1. und 2. Halswirbels. Man könnte vielleicht einwenden, dass sich der Erhängte bewege und dass Torsionsbewegung des Stammes auf den Kopf statt finden, allein diese Bewegungen sind schwach und werden bald durch die Asphyxie und Gehirncongestion gelähmt. Dagegen erscheint es einleuchtender, dass die hinteren gelben, zwischen den Dornfortsätzen des 1. und 2. Wirbels befindlichen Bänder beim Vorgange des Selbsterhängens wohl leichter zerreissen.

Nach den angestellten Versuchen kann das Erhängen durch Mord oder Selbstmord, Veranlassung zu Luxationen, Fracturen an einer Stelle der Halsgegend der Wirbelsäule unterhalb des 2. Wirbels geben. Unstreitig bedurfte es zwar im allgemeinen sehr gewaltsamer Manövre, um die erwähnten Verletzungen zu bewirken, allein es ist dennoch einleuchtend, dass bei alten und schwachen Personen der mit dem Erhängen durch Selbstmord verbundene Kraftaufwand, wenn auch nicht beträchtliche doch wenigstens einige der angegebenen Verletzungen herbeizuführen im Stande ist, was inzwischen beim Erhängen durch Mord noch viel leichter der Fall sein wird.

Bei einer Luxation des 1. und 2. Wirbels erfolgt der Tod augenblicklich und wahrscheinlich auch bei einer Verrenkung des 3. und 4., weil das Rückenmark an dieser Stelle vom verlängerten Marke nicht weit entfernt ist und weil die plötzliche Destruction und Zerreissung dieses Nervenknotens den Tod um so mehr unmittelbar herbeiführen wird, als sich das Individuum schon durch den

Vorgang des Erhängens in einem Zustande drohender Asphyxie oder Apoplexie befindet.

Ansiaux glaubt noch annehmen zu dürfen, dass ein auf das Rückenmark ausgeübter Zug sich in manchen Fällen von Selbstmord auf den Grad steigern könne, dass alle Lebensbeziehung zwischen diesen Theilen und dem Gehirne ohne Luxation und Bruch der Wirbel aufhören und vernichtet werde.

Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der medicinischen Wissenschaft ist es oft sehr schwer und bleibt selbst zuweilen unmöglich, mit völliger Sicherheit unter allen Umständen zu bestimmen, ob ein Individuum vor oder nach dem Tode gehangen worden sei, wenn sich weder am Halse noch am übrigen Körper Spuren von Verletzungen vorfinden. Ueberhaupt besitzt keins der von den Schriftstellern angeführten Zeichen an und für sich hinreichendes Gewicht zur Entscheidung der Frage, ob das Erhängen während des Lebens statt gefunden. Der Zustand der Wirbelsäule Erhängter berechtigt für sich allein keineswegs zu der Annahme, dass das Erhängen eher während des Lebens als nach dem Tode geschehen sei, da Zerreissungen und Brüche der Bänder, Fracturen und Luxationen der Wirbel, sowie Ecchymosen und Bluterguss auch bei ermordeten und kurze Zeit nach dem Tode, und vor dem Aufhängen, misshandelten Personen vorkommen.

Wenn man in der Halsgegend weder Ecchymosen, noch Zerreissung, noch Brüche und Luxationen vorfindet, wenn die Haut der Strangulationsrinne braun, wie pergamentartig ist, wenn der Leichnam an keinem Körpertheile Spuren erlittener Gewaltthätigkeit zeigt und wenn man überdiess noch alle Erscheinungen eines apoplectischen oder asphyctischen Todes oder beider zugleich wahrnimmt, so ist man berechtigt anzunehmen, dass das Erhängen während des Lebens statt gefunden und selbst die Folge von Selbstmord ist. Man muss sich indessen wohl hüten, diesen Ausspruch mit Bestimmtheit zu thun, da der Leichnam

eines erstickten oder nach dem Tode aufgehängten Individuums genau dieselben Erscheinungen darbieten kann. Finden sich in der Leiche die Spuren, welche der Strang hinterlassen hat, namentlich Ecchymosen der Haut oder des Zellgewebes, der Ränder der Rinne allein oder gemeinschaftlich mit andern Verletzungen, so kann im ersten Falle sowohl an Mord als Selbstmord gedacht werden, denn es ist möglich, dass das Individuum im Schlafe ohne Gegenwehr zu leisten, ermordet worden. Wenn aber bei einem Individuum Verletzungen angetroffen werden, welche auf grosse mechanische Gewaltthätigkeit schliessen lassen, wie Einschnitt der Haut durch den Strang, Brüche des Zungenbeins und Kehlkopfs, grosse Sugillationen in der Umgebung der Einschnürung, Verrenkung und Brüche der Halswirbel, so ist Mord wahrscheinlicher. Ist dagegen nur ein bloser Eindruck des Stranges vorhanden, ohne bedeutende Excoriation, ohne Durchschneidung der Haut, ohne Sugillation, so erscheint desshalb Selbstmord wahrscheinlicher, weil ein Mörder zum Theil unbekannt mit der Wirkung des Stranges diesen, um seiner Sache gewiss zu sein, stärker zuziehen wird, als es zur Erreichung des Zweckes erforderlich sein dürfte und dadurch gerade die oben angegebenen Veränderungen am Halse und den darunter liegenden Gebilden veranlasst werden. Wo überdiess Spuren von geleisteter Gegenwehr sich finden, woraus mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, dass sie sich als frisch erweisen, namentlich Sugillationen, Excoriationen, Nägeleindrücke, kleinere und grössere Wunden, welche sich in bedeutender Anzahl auf Arm, Brust, Kopf, Gesicht, Hals, überhaupt an verschiedenen Stellen des Körpers vorfinden, da fand unzweifelhaft Mord statt. Einzelne, kleine, unbedeutende Verletzungen dagegen, aus denen mit Gewissheit entnommen werden kann, dass sie durchaus unzureichend waren um den Ermordeten wehrlos zu machen, können nicht für Zeichen von Gegenwehr gelten und werden um so sicherer den Schluss auf Selbstmord erlauben, wenn

die übrigen Erscheinungen an der Leiche mit dieser Annahme übereinstimmen. Wenn der Mord dagegen von Mehreren ausgeübt wurde, so können auch unter Umständen die Verletzungen klein und unbedeutend sein. Denn eine Ueberwältigung von einer überlegenen Anzahl Gegner ist leicht ohne grosse Verletzungen möglich; doch werden in diesem Falle die Stellen anderer Sugillationen, überhaupt Verletzungen vorkommen, die auf statt gehabtes Festbinden oder Festhalten hindeuten. Sind die an der Leiche vorfindlichen Verletzungen aber der Art, dass sie schon an und für sich hinreichten, bewusst- und wehrlos zu machen, dann kann über Mord kein Zweifel mehr obwalten und namentlich wenn bedeutende Kopfverletzungen vorhanden sind, wodurch gerade am sichersten und schnellsten Bewusst- und Wehrlosigkeit herbeigeführt wird. Ist dagegen eine kleine Kopfverletzung zugegen, fehlen die übrigen Zeichen geleisteter Gegenwehr, so kann mit Gewissheit angenommen werden, dass diese Kopfverletzung allein den Getroffenen nicht wehrlos machte.

Orfila sagt namentlich: Wenn sich Ecchymosen der Halsgegend mit oder ohne Fractur des Zungenbeins oder eines oder mehrerer Knorpel des Larynx finden, wenn das Individuum an Asphyxie oder Apoplexie gestorben und keine Spuren von Gewaltthätigkeit vorhanden ist, so liegt die Wahrscheinlichkeit vor, dass das Erhängen während des Lebens geschehen und es ist nicht unmöglich, dass es die Folge von Selbstmord gewesen. Es würde indessen gewagt erscheinen, dieses mit Bestimmtheit auszusprechen, weil es sich annehmen lässt, dass man das betreffende Individuum zuerst erstickt und dessen Hals unmittelbar nachher auf eine Weise misshandelt, wodurch die erwähnten Fracturen hervorgebracht werden, und dann erst aufgehängt habe.

Wenn man Zerreissungen der Bänder der Wirbel, Ecchymosen am Halse, Fracturen des Zungenbeins, der Knorpel des Larynx wahrnimmt oder nicht, wenn dabei

zugleich die Erscheinungen des apoplectischen oder asphyctischen Todes ohne Spuren von Gewaltthätigkeit an andern Körperstellen vorkommen, so kann man annehmen, dass das Erhängen während des Lebens statt gefunden; aber das Individuum könnte auch erstickt, misshandelt und nach dem Todé aufgehängt worden sein. Verletzungen dieser Art sprechen jedoch immer mehr für Mord, weil bis jetzt nur ein Fall von Erhängen durch Selbstmord bekannt ist, wo eine Zerreissung der gelben Bänder, zwischen dem Dornfortsatze des 1. und 2. Wirbels beobachtet wurde.

Finden sich die Körper oder Fortsätze einiger Halswirbel mit oder ohne Verletzung des Halses fracturirt nebst den Zeichen eines asphyctischen oder apoplectischen Todes ohne Spur anderer Gewaltthätigkeit, so berechtigen diese Erscheinungen zu der Annahme, dass das Individuum ermordet und das Aufhängen erst nach dem Tode geschehen sei. Diese Behauptung würde noch bestärkt, wenn dabei zugleich Zerreissungen der Bänder und Luxationen des einen oder anderen der 5 letzten Halswirbel vorkämen. Dennoch wäre es möglich, dass das Erhängen während des Lebens aber niemals durch Selbstmord bewirkt worden.

Mit Sicherheit dagegen ist anzunehmen, dass das Erhängen erst nach dem Tode geschehen, wenn man gegen alle Erwartung eine Luxation des 1. und 2. Halswirbels vorfindet, vorausgesetzt dass der Wirbel vorher nicht cariös gewesen, weil diese Luxation niemals beim Erhängen durch Selbstmord beobachtet worden und bei gesunden Wirbeln eine solche Kraft zur Verrenkung derselben erfordert wird, dass der Tod beim Erhängen durch Selbstmord sicher jedesmal früher eintritt.

Das Vorkommen von Verletzungen an andern Theilen des Körpers ausser dem Halse, mögen sie den Tod veranlasst haben oder nicht, gilt als ein wichtiger Fingerzeig zu bestimmen, ob das Erhängen vor dem Tode statt gefunden, weil es fast immer beweist, dass ein Kampf

zwischen dem Opfer und dem Mörder vorausgegangen war.

Obgleich aus den angegebenen Thatsachen erhellt, dass der Zustand der Leiche nicht immer zur Lösung der Frage genügt, ob das Erhängen während des Lebens oder nach dem Tode geschehen, so kann man doch in vielen Fällen mit Wahrscheinlichkeit, nicht selten selbst mit Gewissheit sich darüber aussprechen, indem man alle bisherigen Beobachtungen, die Richtung und Lage des Stranges, dessen Anlage, die Beschaffenheit der Rinne und des Ortes, wo der Erhängte gefunden, den vorausgegangenen und gegenwärtigen Körper- und Gemüthszustand u. s. w. genau berücksichtigt.

Auch vermag darüber der Zustand der Kleider, Haare, Möbel, des Bettes, ein Stuhl in der Nähe der erhängten Leiche, die Beschaffenheit der Fenster und Thüren des Zimmers, ob offen oder verschlossen, die schriftliche Erklärung des Individuums, welche die Absicht des Selbstmordes enthält, die Geistesabwesenheit und Verwirrung, so wie die richterliche Untersuchung neben andern Umständen, mannigfache und wichtige Aufschlüsse zu geben.

XII.

Aerztliches Gutachten über die Nothwendigkeit der Ehescheidung bei einer Frau, welche im Ehebette durch Syphilis angesteckt wurde.

Von

Herrn Dr. Bernhard Ritter

prakt. Arzte zu Rottenburg am Neckar im Königreich Württemberg.

Auf das, unter dem 20. Juli 1843 an mich gestellte, Ersuchen des wohllöblichen katholischen Dekanatamtes H.:

> *„mein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand der Ehefrau des — Wirths M. in W. — Katharina, geborne St. von F., welche gegenwärtig von ihrem Manne getrennt lebt, und körperliche Unfähigkeit als Hauptgrund der Weigerung zur Fortsetzung der Ehe vorschützt, als ihr gegenwärtig behandelnder Arzt abzugeben, um diese Sache dem hochwürdigen bischöflichen Ordinariate zur höhern Entscheidung vorlegen zu können,“*

muss ich gleich Eingangs erwähnen, dass diese verwickelte Angelegenheit zu tief in die gesammten Lebensverhältnisse

des Menschen eingreift und mit der physischen und psychischen Natur desselben in zu engem Verbande steht, als dass sie, von dem ärztlichen Standpunkte aus, in kurzen Sätzen — in Form eines einfachen Zeugnisses abgefertigt werden könnte, ohne einer diessfallsigen gewissenlosen Leichtfertigkeit beschuldigt zu werden.

Zur gehörigen gründlichen Erhebung des vorliegenden Thatbestandes, ist nemlich zuvörderst eine historische Entwickelung der seither in dieser Angelegenheit sich zugetragenen Vorfallenheiten und der damit in engerer oder weiterer Beziehung stehenden anderweitigen frühern Verhältnisse nothwendig, hernach kann nicht umgangen werden, um manche einzelne wichtige Momente gehörig zu begründen, und in ihrer vollen lichten Gestalt zur betreffenden Beurtheilung darzulegen, das Gebiet der Ethik und Moral, wenn auch nur mehr im Vorbeigehen kurz zu berühren, und endlich kann auch nicht vermieden werden, das Teleologische der Ehe und ihr gegenseitiges Verhältniss zu Kirche und Staat im Allgemeinen und im gegebenen Falle insbesondere, vom Standpunkte des Naturforschers und forensischen Arztes aus, scharf ins Auge zu fassen und hier in praktische Anwendung zu bringen; denn nur auf diesem historisch-kritischem Wege vermögen wir, auf dem vor uns liegenden schwankenden Felde, sichere Bahn zu brechen und unser diessfalls abzugebendes Gutachten auf möglichst unerschütterliche Strebepfeiler zu stützen. Die Lösung unserer Aufgabe zerfällt demnach sehr naturgemäss

I. in einen *historischen*,
II. in einen *epikritischen* und
III. in einen *Schluss-Theil*,

welche wir nun sofort speciell je einer besondern Erörterung würdigen wollen.

I. Historischer Theil.

§. 1. Kath. St. F., 24 Jahre alt, Brünette, von gracilem Körperbau und reizbarer Konstitution, ohne Spur

eines Skrophelleidens, gegenwärtig von sichtlich herabgekommener magerer Leibesbeschaffenheit und zum Theil kachektischem Aussehen, erfreute sich stets einer guten und festen Gesundheit, und war seit ihrem 15ten Lebensjahre regelmässig menstruirt.

§. 2. Ihre Mutter, welche gegenwärtig noch in ihren alten Tagen (in einem Alter von 52 Jahren) keine Spur irgend eines dyskrasischen oder kachektischen körperlichen Leidens zur Beobachtung darbietet, schon seit längerer Zeit im Wittwenstande lebt, und nach dem bei den Akten liegenden gemeinderäthlichen Zeugnisse vom 26. Januar 1842 als eine rechtschaffene Hausfrau geschildert und gut prädicirt ist, trug von jeher stets Sorge, diese ihre einzige Tochter Kath. in sittlicher und häuslicher Beziehung gut zu unterrichten und beziehungsweise unterrichten zu lassen, in welch' letzterer Absicht sie dieselbe zuerst bei Herrn Dr. R. im Bade N., hernach bei Herrn Pfarrer F. in F. und endlich ½ Jahr in Gmünd, in einem rechtschaffenen Hause unterzubringen wusste, um sie, für ihren künftigen weiblichen Beruf, auf eine würdige und zeitgemässe Weise unterrichten zu lassen, und wirklich entsprach sie auch den diessfallsigen Anforderungen und Wünschen, insoferne sie stets die volle Zufriedenheit ihrer derzeitigen Vorgesetzten einerndete.

§. 3. Unter diesen Verhältnissen nahm auch der Gemeinderath in F., in dem so eben §. 2 erwähnten Zeugnisse, keinen Anstand, die Tochter einer solchen Mutter — Kath. gut zu prädiciren und namentlich von ihr auszusagen, dass sie stets eine eingezogene Person, von der Schule bis zu ihrer Verehelichung gewesen, sich jederzeit sittlich, fleissig und sparsam bewiesen, und sich niemals habe Ausschweifungen zu Schulden kommen lassen, auch gegen ihre Mutter jederzeit gehorsam und gegen geistliche und weltliche Obrigkeit unterthänig gewesen sei.

§. 4. So für eine künftige Hausfrau auf eine würdige Weise herangebildet, verehelichte sie sich in ihrem

22. Lebensjahre, am 7. Juni 1841, im Besitze der vollen Gesundheit, jugendlicher Körperfülle und Frische, in blühender Kraft, mit dem kaum 21jährigen ledigen X. M. — Wirth in W. nach kurz gepflogener, kaum 6 Wochen dauernder Bekanntschaft und will mit vollkommener physischer Keuschheit das Ehebett betreten haben.

§. 5. Als Mitgift brachte die Braut 3112 fl. 12 kr. theils als Heirathsgut, theils als Aussteuer zu ihrem Manne, während letzterer 9286 fl. 21 kr. an Liegenschaften und Fahrniss beibrachte, worauf aber 7431 fl. 30 kr. Schulden lasteten, so dass somit sein schuldenfreier Vermögenstheil blos auf 1854 fl. 51 kr. angeschlagen werden kann. (Zubringens-Inventarium vom 10/13. Juli 1841.)

§. 6. Gleich die ersten Tage des ehelichen Lebens, nach mehrmalig vollzogenem Coitus, dessen Ausübung für sie zuerst schmerzhaft, später aber mit der naturgemässen Intensität der Lust verbunden gewesen sein soll, verspürte die angehende Hausfrau ein ungewöhnliches, äusserst lästiges, prickelndes, nagendes und endlich bis zum wahren Schmerzen sich steigendes Gefühl, in der Umgegend der Geschlechtstheile, als dessen Grund sich bei genauerer Untersuchung, Anwesenheit einer grossen Menge von Läusen herausstellte.

§. 7. Nachdem nun der Grund dieses so lästigen, als eckelhaften Zustandes einmal klar aufgehellt war, so theilte die junge Ehefrau, mit weiblicher Schaamhaftigkeit und Schüchternheit, ihre diessfalls gemachte Entdeckung beklagend ihrem Manne mit, welcher nur kurz in gleichgültigem batzigen Tone hierauf erwiedert haben soll: *„dieses seien nur Filzläuse*, (morpions) *zu denen er einmal gelangt sei, er wisse selbst nicht wie.“* Trotz diesem will sie aber ihren Ehemann mit gleicher ehelichen Liebe, und Ergebenheit angehangen haben, obgleich er sie jetzt schon häufig missbraucht, den Coitus auf eine oft wahrhaft rohe und gewaltsame Weise, sowohl bei Tag als bei Nacht, wiederholt ausgeübt, ja sogar einmal, trotz

aller entgegengesetzten Vorstellungen und Widersträubungen, während der Anwesenheit ihrer Menstruation mit ihr vollzogen habe.

§. 8. Etwa um diese Zeit herum machte der junge Ehemann eine Reise zu einem in M. wohnenden, geistlichen Herrn Vetter, und auf die Zeit seiner Abwesenheit besuchte die Mutter seiner Frau ihre Tochter, um sie in ihrem Hauswesen zu unterstützen, und bediente sich, bis zur Rückkehr ihres Schwiegersohnes, dessen Bettes und gelangte bei dieser Gelegenheit ebenfalls zu Filzläusen.

§. 9. Etwa 14 Tage nach vollzogener ehelicher Verbindung und dem so eben §. 7 erwähnten unnatürlichem Eheleben, stellte sich bei der Ehefrau brennender Schmerz beim Uriniren, s. g. *Wasserschneiden* (dysuria) ein, welches sich nach und nach immer mehr steigerte, bis zur Höhe der wirklichen *Harnstrenge* (stranguria), und bei einer gewissen Wandelbarkeit dieser Zufälle trat endlich nach ungefähr 4—6 Wochen, ein bösartiger weisser Fluss (leucorrhoea) aus den Geschlechtstheilen zum Vorschein, mit begleitender Aussonderung einer grünlich gelben eiterartigen und stinkenden Materie, von dicker Konsistenz, welche Bett- und Leibweisszeug intensiv tingirte, und nach und nach die Hautstellen mit welchen sie in Berührung kam, augenfällig entzündete und schmerzhaft erodirte.

§. 10. Unter diesen Umständen wurde die gracilgebaute Ehefrau, bei ihrer reizbaren Körperkonstitution, sehr angegriffen, sie fühlte sich äusserst matt und schwach und suchte desshalb, da sie weder sitzen noch gehen konnte, ohne die schmerzlichen Folgen ihres scharfen weissen Flusses sehr lebhaft zu empfinden, im Bette ihre Zuflucht.

§. 11. Da zu jener Zeit Dr. K. von H. öfters nach W. kam und sich bereits jedesmal im Hause der kranken Frau — zum A., als zehrender Gast einfand, so wollte sie einige Male demselben ihr Leiden klagen und sich seiner Behandlung anvertrauen; allein nichts desto weniger liess dieses ihr Gatte zu, sondern wies sie ganz einfach

[illegible] sei blos
[illegible] Schwei-
[illegible] vom 21.

[illegible] wurde
[illegible]
[illegible] und
[illegible]
[illegible] ihrer
[illegible]
[illegible] aller
[illegible] Mühe, oft
[illegible]
[illegible]
[illegible] einer Sach-
[illegible] konnte,
[illegible] im
[illegible]
[illegible] schimpfte
[illegible] möchte,
[illegible] auf und zu,
[illegible] und wollte
[illegible] im Bette
[illegible] aufzusuchen
[illegible] weil er sein
[illegible]

[illegible] schwanger
[illegible] um sich
[illegible] und der
[illegible]
[illegible] That-
[illegible] und Körper
[illegible] sich zu schwach
[illegible]
[illegible]
[illegible]

lichen Angelegenheiten, welcher aber sie kurz mit den Worten abfertigte: *„er könne ihr nicht helfen, sie müsse Geduld haben, und wenn sie auch sterben müsse, und wenn sie wirklich sterbe, so sterbe sie doch in ihrem Berufe, wie ein Soldat im Felde!“* — Ebdas. und unter §. 15.

§. 15. Nachdem nun so die Frau, an Geistes- und Körper-Kraft sehr herabgekommen, auch an der Quelle des christlichen Trostes, mit den so eben §. 14 erwähnten Worten vom Herrn Pfarrer abgewiesen und statt ihrem wunden Herzen und tief verletztem Sittengefühle den heilenden Balsam der Religion aufzuträufeln, sie Gegentheils als ein Opfer bezeichnet wurde, bestimmt unter dem Einflusse zweckloser thierischer geiler Lust, bei gleichzeitiger liebloser Behandlung zu fallen; so fühlte sich die kränkelnde, gracil gebaute und mit einer reizbaren Konstitution von Natur aus begabte Frau, in allen Regionen des Organismus, sehr angegriffen und dadurch in einen Zustand versetzt, der die Grenzen der Verzweiflung hart berührte. — Eingabe an den Kirchenkonvent vom 6. März 1842, von Seite der Ehefrau.

§. 16. Allein hiermit war das Maass ihres Unglückes noch nicht erfüllt, sie musste auch noch die Bemerkung machen, dass sie sich in ihrem Gatten in ökonomischer Beziehung betrogen, dass er bedeutende Schulden vor ihr verschwiegen habe, dass er ein schlechter Haushälter sei, über Verwendung beträchtlicher Summen sich nicht zu rechtfertigen wisse, ausser mit den harten Worten: *„wenn er täglich hundertweis Schulden mache, so gehe dieses das Weib lediglich nichts an und dergl.,“* und endlich dass er sogar wegen begangener Untreue an dem Staate, hinsichtlich einer Umgeldsdefraudation in eine Strafe von 72 fl. verfällt worden sei. — Ebdas.

§. 17. Unter dem Einflusse dieser ehelichen und häuslichen Verhältnisse, und bei der augenfälligen Vermehrung der körperlichen Leiden, minderte sich das Zutrauen und

die Zuneigung der Ehefrau zu ihrem Manne von Tag zu Tag immer mehr und mehr, und statt dasselbe, von Seite des letztern, auf eine männliche und ehrenhafte Weise wieder zu erwerben zu suchen, stellten sich Rohheiten ein, er wurde nun gegen seine Frau misstrauisch, er lärmte und tobte oft ausgelassen mehrere Tage lang, ohne wissentlichen Grund, sprach mit der grössten Geringschätzung von seiner Schwiegermutter, schimpfte über seine Frau, sprach von *„liederlichen“* Weibern, die *„verrecken“* sollten, nannte seine Frau eine schlechte Haushälterin und dergl. — Ebdas.

§. 18. Zwischen Hoffnung und Verzweifelung kämpfend, fasste endlich die, durch ihre krankhaften Umstände körperlich sehr herabgekommene und durch die, bei den bestehenden Eheverhältnissen nun zur Gewissheit erhobenen Schwangerschaft, geistig sehr verstimmte Frau den festen Entschluss, ihren Gatten heimlicher Weise zu verlassen und auf einige Zeit zu ihrer Mutter nach F. zurückzukehren, theils um, mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Erhaltung ihrer Leibesfrucht, den weitern Misshandlungen ihres Ehemannes auszuweichen, theils um, unter Einwirkung der nöthigen Pflege, Linderung ihrer körperlichen Leiden, theils um, in der Umgebung ihrer Verwandten, bedürftigen Trost zu suchen, und so verliess sie Mitte Novembers 1841 heimlich ihren Ehegatten, und kehrte sodann, nach etwa achttägigem Aufenthalte in dem Hause ihrer Mutter, auf dringendes Zureden ihrer Verwandten, wieder zu demselben nach *** zurück.

§. 19. Kaum aber war sie in dem Hause ihres Gatten in *** eingetroffen, als sie denselben mitleidlosen Mann in ihm erkennen musste, der die alte Scene von vorne wieder beginnen, rücksichtslos auf den Zustand ihrer Geschlechtstheile, den Coitus hin wie her üben wollte, u. s. w. und unter diesen Umständen tauchte wiederum sehr natürlich der Entschluss auf, ihn wieder heimlich zu verlassen und wieder zu ihrer Mutter, bis zur vollkom-

menen Herstellung ihrer zerrütteten Gesundheit, zurückzukehren, und nach acht Tagen war dieser Entschluss in Ausführung gebracht.

§. 20. In der Ausführung dieses Entschlusses wurde sie um so mehr gestärkt, als sie von mehrern Seiten aus, vernehmen musste, dass der verstorbene Vater ihres Gatten dieselben Rohheiten an seiner Frau ausgeübt, welche ebenfalls an einem bösartigen weissen Flusse gelitten, ja dass er die Misshandlung derselben, während eines Wochenbettes, so weit getrieben habe, dass sie in eine Art von Geisteskrankheit verfiel, von welcher sie erst später wieder geheilt werden konnte, und sie, in dem Loose ihrer verstorbenen Schwiegermutter, das Vorbild des Ihrigen zu erkennen glaubte.

§. 21. Zur Rechtfertigung dieser ihrer Entfernung und ihres seitherigen Entferntbleibens von dem Hause ihres Gatten, wirkte die kranke Frau bei dem damaligen Oberamtsarzte N. N. in ***, in dessen Behandlung sie sich nun begeben, ein ärztliches Zeugniss aus, welches unter dem 4. December 1841 ausgestellt, wörtlich so lautet:

> „Die Ehefrau des Nwirths N. von ***, leidet an dem sogenannten weissen Fluss (leucorrhoea) in einem bedeutend hohen Grade, wovon ich mich heute, bei meiner diessfallsigen ärztlichen Berathung, gedachter Patientin, vollkommen überzeugt habe. Der Angabe der Patientin nach dauert dieser Krankheitszustand bei ihr bereits 4 Monate lang. Welche lebensgefährliche Folgen dieses Uebel erzeugt, wenn nicht die gehörige Aufmerksamkeit, beziehungsweise die grösste Sorgfalt auf dessen Heilung verwendet wird, bedarf wohl keiner Erläuterung, Vermeidung örtlicher Geschlechtsreizung ist die Grundlage der Kur, ohne welche nie ein günstiges Resultat zu erwarten ist. — In diesem Betrachte ist ein zeitiges, auf die Dauer des Krankheitszustandes zu berechnendes Entferntleben der jungen Patientin von ihrem

jungen Ehemann, eine wesentliche Bedingung zur Förderung einer Heilung des mehrgedachten Krankheitszustandes."

§. 22. Bald nach der Entfernung der Ehefrau von ihrem Manne, legte der letztere am 5. Januar 1842 bei dem K. Oberamtsgerichte * * * die Klage auf Herausgabe des bereits auf Martini 1841 verfallenen Antheils vom versprochenen Heirathsgute, gegen seine Schwiegermutter in *** ein, worauf sodann, auf den 27. April 1842, beide Parthien vorgeladen und die Sache dahin entschieden wurde, dass die Klage begründet und der verlangten Herausgabe erwähnten Heirathsgutes Folge zu leisten sei. Der K. Civilsenat bestättigte das Erkenntniss des Untergerichtes und verfällte nebst dem die Beklagte in sämmtliche Kosten.

§. 23. Im Monate März 1842 hielt es der Kirchenkonvent in **** für seine Obliegenheit, dahin zu wirken, die getrennt lebenden Eheleute wieder zur Vereinigung zu bringen, zu welchem Behufe die in *** wohnende Ehefrau vorgeladen wurde, aber wegen körperlicher Gesundheitsumstände nicht erscheinen konnte, wie folgendes vom Oberamtsarzt M. vom 20. Januar 1842 ausgestellte Zeugniss bekundete, worauf sie sich berufen hat:

> „Unter Berufung auf mein, unter dem 4. v. M., in Betreff des Krankheitszustandes der Ehefrau des Nwirths N. N. * * * * ausgestelltes, Zeugniss bezeuge ich wiederholt, dass jenes, im erwähnten Zeugnisse genannte Uebel — der weisse Fluss (leucorrhoea) noch immer in einem bedeutenden Grade fortdauert, und bereits eine solche Erschöpfung der Kräfte zur Folge hatte, dass diese Patientin das Bett gegenwärtig nicht verlassen kann, wie ich mich so eben überzeugt habe."

§. 24. Zur Ersetzung der persönlichen Anwesenheit beförderte die, durch Krankheit behinderte, Ehefrau, eine unter dem 6. März 1842 verfasste Vertheidigung ihres seitherigen Handelns an den Kirchenkonvent in ****, worin

sie die Sachlage entwickelt, wie in den seitherigen §§. geschehen ist, und erklärt, dass sie sich nicht entschliessen könne, wieder zu ihrem Ehemanne zurückzukehren, bei dem Vorwalten der sie drängenden Verhältnisse.

§. 25. Bei diesem Stand der Sache wurde beim K. gemeinschaftlichen Oberamte auf Ehescheidung angetragen und die Akten sofort an den K. katholischen Kirchenrath eingesandt, mit der Bitte um Einholung der Erlaubniss bei hochwürdigem bischöflichen Ordinariate zur Scheidung, nach deren Genehmigung sodann das letztere, unter dem 2. December 1842 ein Entferntbleiben der Ehefrau von ihrem Manne, auf die Dauer ihres Krankheitszustandes, höchstens aber *ein* Jahr bewilligte.

§. 26. Am 3. Januar l. J. wurde von Seite der Ehefrau gegen ihren Mann, beim K. Oberamtsgerichte *** Klage, in Betreff einer Alimentationsforderung, eingelegt und dieselbe, nebst andern Bedingungen, auf jährlich 200 fl. berechnet. Gegen diese, von Prokurator N. gestellte Klage, erwiederte sodann der Rechtsanwalt des Beklagten, dass durch das Vorbringen der, diese Klage gegen den Ehemann unterstützenden, Beschwerden von Seiten der Ehefrau, die er als *„Schaam- und Gewissenslosigkeit verrathende Lüge“* bezeichnet, die Ehre des Beklagten empfindlich gekränkt worden sei; sodann verirrt er sich in das Gebieth der Medicin und sucht die Entstehung dieses Krankheitszustandes auf eine, den Laien beurkundende, Weise zu erklären, und glaubt auf diesen Grund hin, eine Klage wegen Ehrenkränkung stützen zu können, wenn Beklagter ebenso gehässig und leidenschaftlich sein wollte, wie Klägerin; hierauf stimmt er sein Klaglied über die Leichtgläubigkeit der Rechtsanwälte an, insoferne, im gegebenen Falle, ohne genauere Prüfung des Grundes oder Ungrundes, der gute Name, die Ehre und Achtung verletzt worden sei; sucht hernach zu beweisen, dass der Ehemann, von Rechts wegen, seiner Ehefrau und seinem

Kinde keine Alimentation schuldig sei, gesteht aber nachher selbst ein, dass die geforderte Summe zu hoch sei, im Verhältnisse zum Besitzstande; verdächtigt sodann auch die Redlichkeit der Aerzte und Apotheker, insoferne er in Zweifel zieht, ob nicht manche, für dieses Personal verwendete, Ausgaben als *„zwecklos"* hätten unterbleiben sollen, und nach diesem Umschweif bietet er endlich den Ertrag des Beibringens der Ehefrau zur Alimentation für sie und ihr Kind an, nicht ahnend, dass er hier ein lautes Klaglied über sich selbst anstimmt, insoferne er ganz unschuldige Personen mit ins Spiel bringt. — Erklärung auf den Vergleichsantrag in Betreff der Alimentationsforderung.

§. 27. Im Verlaufe dieser Angelegenheit musste Nwirth N., von seinen Gläubigen gedrungen, um 2460 fl. von seinen Gütern verkaufen, so dass er nun nicht mehr im Stande sein soll, das Vermögen seiner Ehefrau, wenn es ihm je behändigt werden wird, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern. — Ebdas. — Beschwerden und Aeusserung der Ehefrau vom 21. März 1842.

§. 28. Bei dieser §. 6—21 geschilderten Sachlage wirkte der Verlauf der Schwangerschaft sehr nachtheilig auf den Gesundheitszustand der, von ihrem Mann getrennten Ehefrau ein; der aus den Geschlechtstheilen Statt findende Ausfluss (§. 9) wurde immer stärker und stärker, und steigerte sich sowohl in seiner In- als Extensität; die Schaamlippen, das Mittelfleisch, die innere Seite der Schenkel wurden von dessen Schärfe angefressen, in und um die Geschlechtstheile bildeten sich gegen Berührung schmerzhafte Geschwüre, unter gleichzeitigem Sinken der körperlichen Kräfte, so dass die Kranke den grössten Theil der Zeit im Bette zubringen musste, und man nur mit banger Erwartung für das Leben der Schwangern der bevorstehenden Entbindung entgegensehen konnte. Zu all diesem gesellten sich noch bedeutende Schmerzen im Halse, mit Schling- und Athmungsbeschwerden, und einem auf-

fallenden näselnden Tone der Stimme, welche Erscheinungen sich schon früher, durch ein unbehagliches Gefühl im Halse, welches zu häufigem Räuspern aufforderte, angekündigt haben soll.

§. 29. Am 4. December 1841 trat Patientin in die Behandlung des Oberamtsarztes N. N., welcher zunächst gegen weissen Fluss von specifischem Charakter, durch Kubebenpfeffer hinwirkte. Unter dem 7. December wirkte er eröffnend auf den Unterleib, durch Jalappa und Arcanum duplicatum; am 10. December ebenso, nur durch andere Mittel — Glaubersalz, Manna und Wiener Tränkchen, am 15. December wieder so durch Jalappa, versüsstes Quecksilber und Salpeter. Nachdem auf diese, wahrscheinlich zur Herbeiführung einer Derivation des weissen Flusses auf den Darmkanal eingeschlagene Behandlungsmethode in der Hauptsache nichts gewonnen wurde, so wurde der Uebergang zur örtlichen Behandlung gemacht, in welcher Absicht adstringirend-narkotische Species zu Einspritzungen in die Scheide, bestehend aus Ratanhia und Cicuta zu gleichen Theilen, nebst einer innerlichen Arznei, bestehend aus Elixir. acid. Hall. Drachma dimidia; Extract. hyoscyam. granis XV; Syr. alth. Unciis duabus, Aq. ceras. nigr. Unciis quinque, unter dem 5. Januar 1842 verordnet wurde. Am 11. Januar wurde letztere Arznei vom 5. repetirt; am 17. wurden, mit geringen Veränderungen, dieselben Mittel innerlich gegeben, wie am 5. und 11. Am 21. Januar wurde folgende Mischung innerlich verordnet: Rad. rhei, semin. phelland. aquat. ana Drachmae duae, Rad. alth. Uncia dimidia, Cort. peruvian. opt. Drachmae sex; F. decoct. ad colatur. Unciarum septem, Sacch. alb. Uncia una, Spirit. nitr. dulc. Drachma dimidia. Am 29. wurde wieder Chinadecoct mit *Hallers* Sauer verordnet. Am 20. Februar, 6. März, 4. und 12. April, 22. Mai, 1. und 12. Juni wurden von demselben Arzte theils *stärkende* und *belebende* (China, Spirit. nitri dulcis); theils *adstringirende* (Borax, Quittensamenschleim), theils *beruhigende*

(Morph. acet.), theils *abführende* (Rheum, Arcanum duplicatum), theils *gelind kühlende* Mittel (Brausemixtur) innerlich verordnet mit den, unter dem 5. Januar verordneten, Einspritzungen in die Scheide, welche alle 2 Stunden wiederholt werden musste, wurde bis zum 22. Mai unausgesetzt fortgefahren und sodann eine Lösung von Sublimat und Opiumextrakt in Chamillenwasser substituirt.

§. 30. Unter der Einwirkung dieser Mittel besserte sich der Krankheitszustand dieser Kranken auch nicht im Mindesten, während der Verlauf der Schwangerschaft von Tag zu Tag sich immer mehr seinem naturgemässen Ende näherte, und unter diesen Umständen wurde endlich nach zweitägiger harter Geburtsarbeit die sehr herabgekommene, und äusserst entkräftete, gracile junge Frau am 5. Juni 1842, durch blose Naturhülfe, von einem reifen, lebenden Knäbchen entbunden.

§. 31. Nach vollbrachter Entbindung fand sich, durch den mechanischen Druck und die Pressung während der Entwickelung des Kindes nach aussen, der schmerzhafte Zustand der Genitalien noch mehr gesteigert; es stellte sich wirkliche Entzündung der Vulva ein, welche sich endlich selbst dem Uterus und den Unterleibsorganen mittheilte; der Lochienfluss und der bisher bestandene weisse Fluss sistirten, während die Schmerzen im Halse und die sie begleiteten §. 28 erwähnten Erscheinungen, in ihrer grössten In- und Extensität, zum Vorschein traten; mit einem Worte, es stellten sich alle Erscheinungen einer vorhandenen Unterleibsentzündung ein, welche dem geschwächten Leben Gefahr drohten, und zu deren Abwendung trotz der bestandenen Schwäche, eine Aderlässe und Anlegung von Blutegeln in Anwendung gezogen werden mussten.

§. 32. Um die Milchsekretion auf die natürlichste und gelindeste Weise zu reguliren, und um möglichst eine Milchemtastase und die sie begleitenden misslichen Erscheinungen, bei diesem an sich schon komplicirten Falle, zu verhüten, liess man im ersten Anfange das Kind durch

die Mutter stillen; sie konnte aber diese süsse Mutterpflicht nicht lange erfüllen, theils wegen vorhandener Schwäche, theils aus Furcht, durch den Genuss einer kranken Milch, dem zarten Säugling zu schaden, und unter diesen Umständen verlor sich die Milch nach und nach, binnen acht Tagen, von selbst aus den Brüsten, ohne nachtheilige Folgen, und das Kind wurde sofort unter eine künstliche Auffütterung versetzt.

§. 33. Gegen die nach der Entbindung zum Vorschein getretenen krankhaften Erscheinungen verordnete zuerst Oberamtsarzt N. N., unter dem 12. Juni 1842 ganz einfach eine Brausemixtur und übergab sodann an diesem Tage die Kranke dem nun verstorbenen Oberamtsarzte Dr. X. in N., zu welchem Behufe sich beide Aerzte im Hause der Kranken einfanden. Letzterer brachte binnen 6 Tagen (13.—18. Juni) 24 Gran versüsstes Quecksilber (von welchem Mittel Oberamtsarzt N. am 15. December 1841 acht Gran reichte) und 2 Gran Sublimat innerlich, bei gleichzeitigem Verbrauche von einer Unze grauer Quecksilbersalbe, nebst andern innerlichen und äusserlichen Mitteln, welche in den Recepten vom 13., 14., 15., 16. und 18. Juni enthalten sind, in Anwendung, worauf sich ein heftiger Speichelfluss, mit Geschwürbildung in der Mund- und Schlundhöhle, entwickelte, unter dessen Auftritt sich die früher schon bestandenen Halsbeschwerden bis zum Ersticken vermehrten, unter gleichzeitiger Verminderung der entzündlichen Erscheinungen in den Genitalien und Unterleibsorganen (wahrscheinlich des Bauchfells), wobei die in und um die Geschlechtstheile bestandenen Geschwüre mehr einen torpiden Charakter annahmen.

§. 34. Aus den weitern Recepten vom 18., 20., 21., 26. und 29. Juni und vom 3., 6. und 13. Juli 1842 geht offenbar hervor, dass sich Dr. X. zur besondern und angelegentlichen Aufgabe gemacht hat, das belästigende Halsübel und den geschwürigen Zustand an den Geschlechtstheilen, unter besonderer Berücksichtigung des herabgekom-

menen Kräfteverhältnisses, zur Heilung zu bringen; daher finden wir auch, in den obigen Recepten, theils *adstringirende Gurgelwasser* von verschiedener Stärke, von einfachem Sauerhonig, Rosenhonig und Borax, bis zu Decocten von Salvia, Tormentill und Ratanhia; theils *auftrocknende Salben,* mit Bleimitteln, zum Bepinseln der Geschwüre in den Geschlechtstheilen, mittelst einer Federfahne, und zum förmlichen Verbande der ausserhalb befindlichen; theils *einhüllende* (Decoct. alth.); theils *kühlende* (Elix. acid. Hal. mit Syr. rubid.), theils *schweisstreibende* (Spirit. Mind.), theils *eröffnende* (Fruct. tamarind., magnes. sulphur., aq. laxat. vien., Senna, Tart. vitriol.); theils *narkotisirende* (aq. lauroceras. und Opiate), theils *stärkende* Mittel (Chinin). Uebrigens scheint Dr. X., schon während dieser Zeit, einen specifischen Charakter in dem Zustande des Halsleidens erkannt zu haben, insoferne er hie und da seinen Gurgelwassern Extr. cicutae in sehr starken Gaben beisetzte.

§. 35. Nachdem nun die lästigen Erscheinungen des Halsübels, unter der Einwirkung dieser Mittel, beschwichtigt und mehr in den Hintergrund getreten waren, tauchte sich eine andere Reihe von Erscheinungen auf, welche sich bisher noch nicht blicken liessen, — nemlich äusserst schmerzhafte Anschwellung auf den Schienbeinen, deren Schmerzen besonders Nachts stark zum Vorschein traten, und nun erst schien Dr. X. auf die Spur des wahren Grundes dieses Uebels gekommen zu sein, und Verdacht auf Syphilis gehabt zu haben, denn er verordnete am 16. Juli 1842 innerlich Sublimat mit Opiumtinktur, und unter dem 24. Juli soll er diesen Verdacht nicht nur offen ausgesprochen, sondern auch geradezu der Patientin auf das Bestimmteste erklärt haben, *dass sie in einem hohen Grade mit Syphilis behaftet sei,* was er auch ganz offenkundig und klar durch sein eingeschlagenes energisches antisyphilitisches Verfahren an den Tag legte, insoferne er am 24. Juli das *Zittmann'sche* Decoct verordnete, und

der Kranken eine Gebrauchsanweisung in die Hände geben liess, welche, eigenhändig geschrieben, noch bei den Recepten liegt.

§. 36. Unter dem Gebrauche des Zittmann'schen Decoctes sistirten die lästigsten Erscheinungen; die Geschwulst und die nächtlichen Schmerzen in den Schienbeinen verloren sich gänzlich; der Ausfluss aus den Genitalien verminderte sich in bedeutend hohem Grade, ohne übrigens ganz aufzuhören, sondern pflegte öfters in vermindertem Grade periodisch wiederzukehren, namentlich vor und nach der Menstruation; die Schlingbeschwerden, das Kratzen im Halse, die Heiserkeit und der näselnde Ton der Stimme verloren sich, jedoch blieb eine grosse Neigung zu diessfallsigen Recidiven, besonders nach vorangegangenen Erkältungen zurück, überhaupt trat auf dieses energische Mittel die beabsichtigte Umstimmung der gesammten Organisation ein, so dass Patientin als rekonvalescent erklärt werden konnte und zur gehörigen Restauration ihrer tief gesunkenen Kräfte nur noch Anordnung eines zweckmässigen diätetischen Regimens für nothwendig erachtet wurde.

§. 37. Nachdem nun die Kranke soweit wieder hergestellt war, dass sie die freie Luft geniessen und sich im Freien aufhalten konnte, so verordnete ihr Dr. X., als stärkende Nachkur, den Besuch des Badeortes F. und den Gebrauch der dasigen Brunnen, welchem Rathe sie auch wirklich befolgte, aber nicht in vollem Maasse in Ausführung bringen konnte; denn der Gebrauch der Mineralwasser regte ihre gesammte Organisation so auf, dass sie nur fünf Tage in diesem Kurorte verbleiben und die angeordnete Kur gebrauchen konnte.

§. 38. Unter diesen Umständen sah sich nun Konvalescentin genöthigt erwähnten Kurort, nach kurzem dasigen Aufenthalte, wieder zu verlassen und zu ihrer Mutter und ihrem Kinde nach *** zurückzukehren, wo sie sich seitdem aufhielt. Im Verlaufe des Sommers befand sie

sich in einem ziemlich erträglichen Gesundheitszustande, während des Uebergangs des Sommers in den Herbst und vom Herbst in den Winter aber recrutescirten von den früher vorhandenen Erscheinungen mehrere wieder in einem höhern oder niedern Grade, besonders aber Halsbeschwerden und Fluor albus, so dass sie sich genöthigt sah, wieder ärzliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. So finden wir von Dr. X. vom 6. November 1842 dann wieder einhüllende und gelinde schweisstreibende, und vom 10. Nov. einhüllende besänftigende Mittel, nebst Species zu einem Thee und am 8. und 16. December Opium in kleinen Gaben.

§. 39. Nachdem nun Dr. X. mit Beginn des laufenden Jahres gestorben war, vertraute sich die in Rede stehende Kranke meiner Besorgung an, nicht so fast wegen dringender, als vielmehr lästiger Erscheinungen, in Beziehung ihres Halses und ihrer Genitalien. Nachdem ich mich nun von dem Stande der Sache gehörig unterrichtet hatte, fand ich zur Sicherstellung meiner Diagnose und der hierauf sich stützenden ärzlichen Behandlung, eine genaue Untersuchung der leidenden Theile durch Antopsie für nothwendig, wobei sich folgender Erfund ergab:

Die allgemeinen anatomischen, physiologischen und pathologischen Erscheinungen, die bereits §. 1 aufgeführt wurden; specifischer Geruch aus dem Munde, verschieden von der gewöhnlichen sogenannten Respiratio mallolens, mehr an Merkuralgeruch erinnernd; Uvula und Tonsillen etwas vollkommen, von eigenthümlichem blaulicht-rothem Ausschen, hie und da mit gelbröthlichen Striemen durchzogen, ohne deutlich bemerkbare Spur von bestehenden Narben; lymphatische Drüsen am Halse und Schilddrüse von normaler Beschaffenheit. Geschlechtstheile und ihre Umgebung deutliche Spuren früher bestandenen und jetzt noch bestehenden weissen Flusses, durch eine veränderte Hautfarbe der betreffenden Theile, besonders der Innenseite der Schenkel bekundend; Mittelfleisch nicht sonderlich in Folge

der Geburt eingerissen; die Schleimhaut der Vulva stark absondernd, von schlaffer, aufgelockerter Beschaffenheit und zum Theil blauröthlichem Aussehen, mit Spuren früher bestandener kleiner Geschwürchen; die Schleimdrüsen dieser Membran sichtlich stark entwickelt; die hintere Wand der Vulva von innen nach aussen und von hinten nach vorne umgestülpt und so eine derbe, aufgequollene, dicke Hautfalte bildend, welche, sämmtliche Dimensionen der Vulva beeinträchtigend, auf einfachen Druck des Fingers sich nicht wieder ausgleichen lässt und bei stärkerem Drucke mit grossem Schmerzgefühl begleitet ist; Muttermund eingekerbt, ziemlich tief in der Beckenhöhle befindlich; Inguinaldrüsen etwas aufgelaufen, ohne Narben auf der sie bedeckenden Haut, die übrigen organischen Funktionen so ziemlich in Ordnung, Appetit und Schlaf gut; Stuhlgang, Urinentleerung und Menstruation geregelt, letztere jedoch mit Kolikschmerzen vor und nach ihrem Erscheinen, mit brennenden Schmerzen in der Scheide und starkem Scheideschleimfluss begleitet; Respiration und Zirkulation den übrigen Umständen angemessen.

§. 40. Unter diesen Umständen stellte ich nun folgende Diagnose, welche meinen planmässigen ärztlichen Handeln zur festen Grundlage und leitenden Richtschnur dienen sollte:

„*Allgemeiner herabgekommener Kräftezustand, mit dem Charakter der irritabeln Schwäche, beruhend auf einer kakochymischen Basis, theils in Folge der lange dauernden, mit beträchtlichem Säfteverluste* (leucorrhae) *verbundenen schmerzlichen Leiden, von tief wurzelnder, specifischer* (syphilitischer) *Beschaffenheit, theils in Folge der ziemlich harten Geburt und der auf sie folgenden krankhaften Zustände, theils in Folge des ziemlich starken Merkurialgebrauches und der verschiedenartigen*

innerlich und äusserlich angewandten Mittel (Arzneikachexie), *begleitet von örtlichen Reflexen in den Schleimhautgebilden des Mundes und der Genitalien, mit theilweiser Destruktion der Vulva, wahrscheinlich in Folge unzweckmässiger Vernarbung früher hier bestandener Geschwüre.*"

§. 41. Bei dieser Sachlage musste es mir nun klar und deutlich vor Augen schweben, dass im gegebenen Falle die Restauration des unter den angeführten Verhältnissen allgemein zerrütteten Organismus weniger durch Arzneimittel, als vielmehr durch eine zweckmässige diätetische Pflege, im Verlaufe der Zeit, erzielt werden könne; stund desshalb auch von der Anwendung jedes innerlichen und äusserlichen Mittels ab, und begnügte mich, das allgemeine Regimen, den vorhandenen Umständen angemessen, zu ordnen, der Konvalescentin genaue Befolgung erwähnter Vorschriften tief ans Herz zu legen, und ihr aufzugeben, sich von Zeit zu Zeit bei mir einzufinden, und die Wirkungen meiner Anordnungen gehörig beurtheilen zu können.

§. 42. Während dieser ärztlichen Berathungen machte mir unter anderm auch mehr erwähnte Frau die Mittheilung, dass im Verlaufe ihrer Krankheit auch ihre Mutter von ihr angesteckt worden sei. In den heissen Sommertagen bediente sich nemlich die Kranke einige Male, statt des für sie bereit gestandenen Nachtstuhles, des gemeinschaftlichen Abtrittes, und siehe! in wenigen Tagen empfand die alte Mutter, in der Umgegend der Geschlechtstheile, ein Prickeln, und an der Innenseite der Schenkel entwickelten sich mit Eiter gefüllte Papeln (Seuren), welche sehr schmerzhaft waren, und auf den Gebrauch der, ihrer Tochter verordneten Salbe zur Heilung gebracht wurden. — Ein ander Mal kam ihre Mutter ermattet und von Regen durchnässt, von einem benachbarten Orte her nach Hause. Ihre sorgfältige Tochter räumte ihr ihr erwärmtes Bett ein, um sie vor den Folgen der Erkältung

zu schützen; sie bediente sich desselben ohne Abscheu und wurde kurz nachher von ähnlichen Halsbeschwerden und einem Schleimflusse aus den Genitalien, wie ihre Tochter befallen, nur in einem niedern Grade, gegen welche Uebel sie ärztliche Hülfe gebrauchte. Wirklich finden sich auch drei Recepte für sie vor, vom 6. und 10. November und vom 6. December 1842, bestehend aus einem Abführmittel, aus einem kühlend schweisstreibenden Mittel und aus stark adstringirenden Tropfen (Tinct. ratanhiae) nebst Thee.

§. 43. Zuletzt zog mich auch mehr gedachte Frau noch in Betreff ihres über ein Jahr alten Kindes zu Rath, welches noch keinen Zahn im Munde habe und auch noch auf keinem Fuss zu stehen vermöge. Zur gehörigen Eruirung dieses betreffenden Krankheitszustandes liess ich erwähntes Kind zu mir ins Haus bringen, und fand in demselben einen ziemlich grossen und starken, heitern und reinlich gehaltenen Knaben, ohne alle Spur irgend eines skrophulösen Habitus; der Mund gänzlich zahnlos, die Fontanellen vollkommen verwachsen, an keinem Gelenke Auflockerung des Knochens, noch harten, gespannten, unverhältnissmässig grossem Bauch, somit auch keine Anzeichen ausgesprochener Rhachitis; die Wirbelsäule gehörig entwickelt, ohne Spur von spina bifida; die untern Extremitäten, im Verhältnisse zu dem übrigen Körper, etwas abgemagert, ihre Muskulatur schlaff, so dass das Kind durchaus nicht vermag, die Last seines Körpers mit seinen Füssen zu tragen; sondern es zieht letztere sogleich gegen den Bauch an, sobald man diesen Versuch machen will. Gleich nach der Geburt soll das Kind sehr vollkommen und aufgequollen von Ansehen gewesen, einige Tage später aber sehr abgefallen und mager geworden, auch mit eigenthümlichen Bläschen im Munde befallen worden sein, grösser, als die gewöhnlichen Schwämmchen (Aphthae) bei Kindern, so dass es keinen Brei mehr geniessen konnte und auch beim Genusse flüssiger Nahrung

von Husten und Würgen befallen worden sein, gegen welches lästige Uebel ärztliche Hülfe in Anspruch genommen werden musste. In der . . . schen Apotheke in Y. finden sich wirklich zwei Recepte mit Borax und Rosenhonig zum Mundsaft für das Kind, das eine vom 1. das andere vom 10. Juli.

Hiemit hätten wir nun, soweit es uns zweckmässig schien, den historischen Theil zu seinem Ende geführt und wir kommen nun zu dem nicht weniger wichtigen

II. epikritischen Theile,

der uns folgende Fragen zur Beantwortung vorlegt:

1. *An welcher Krankheit litt die Frau, deren Geschichte wir so eben mitgetheilt haben?*
2. *Wie entwickelte sich diese Krankheit und bis zu welchem Grade ihrer Ausbildung gelangte sie?*
3. *Kann diese Krankheit auf der erwähnten Höhe gründlich geheilt werden, und im Bejahungsfalle ist sie im gegebenen Falle auch wirklich gründlich geheilt worden? oder hinterlässt sie üble Folgen, welche sich auf einige Zeit — Zeitlebens hinzu erstrecken vermögen und welche?* und zwar
   a. in *somatischer* und
   b. in *psychischer Beziehung?*
4. *Wie verträgt sich das Eheleben mit diesen hinterlassenen Folgen dieser Krankheit?*

Fragen, welche wir nun sofort nach unserm besten Wissen zu beantworten, und wo es nöthig scheint, unsere Aussprüche mit anerkannten Auktoritäten zu unterstützen uns bestreben wollen.

ad 1.

Zur geeigneten Beantwortung dieser ersten Frage müssen wir uns zunächst an die *mündlichen und schrift-*

lichen Ueberlieferungen, hernach an das *Ergebniss der von uns angestellten Autopsie* und endlich an die *Erfahrungen ex juvantibus et nocentibus* halten und somit theils direkte, theils indirekte Quellen zur Berathung ziehen.

Oberamtsarzt N. N. nennt in seinen beiden Zeugnissen, vom 4. December 1841 (§. 21) und vom 20. Januar 1842 (§. 23) die hier in Rede stehende Krankheit schlicht hinweg „*weissen Fluss — leucorrhoe*", ohne Beisatz, bezeichnet den Grad desselben „*bedeutend hoch*", und die Folgen „*lebensgefährlich*". Wenn wir indessen die wichtigsten Erscheinungen dieses Uebels, von seinem ersten Ursprunge an, bis zu seinem fraglichen Ende, wie wir §. 9, 10, 28 und 31 im Wesentlichen mitgetheilt haben, genauer ins Auge fassen und namentlich ihr Neben- und Nacheinanderbestehen gehörig erwägen, so will es mehr als wahrscheinlich erscheinen, dass N. N. sich in seiner Diagnose geirrt, und bei Stellung derselben, abgesehen von allen wesentlichen Zufällen, sich blos von den äussern Erscheinungen leiten liess, und dass das benannte Uebel nicht so fast eine einfache Leucorrhoe, als vielmehr einen Fluor albus virulentus darstellte, wie wir sogleich näher entwickeln wollen.

1) Die gewöhnliche Leucorrhoe entwickelt sich allmählig von den innern Schleimhautgebilden der Scheide, und mitunter auch der Gebärmutter aus, nach den äussern und zieht erst sekundär die äussern Schaamtheile und ihre nächste Umgebung in Mitleidenschaft, ohne übrigens Wasserschneiden (dysuria), oder gar Harnstrenge (stranguria) je ins Entstehen zu rufen. Der Fluor albus virulentus dagegen steht zu den äussern Geschlechtstheilen (dem Raume zwischen grossen und kleinen Schaamlippen, der Klitoris und der untern Kommissur der Scheide) in näherer Beziehung, und entwickelt sich daher in seinem Verlaufe von aussen nach innen, wesshalb wir auch bei diesem die Harnröhre in ihrer Funktion weit früher in patholo-

gischem Zustande treffen, und Wasserschneiden, bis zur Harnstrenge und wirklicher Harnverhaltung eintreten sehen, ehe die Schleimhaut der Scheide ihr abweichendes Produkt liefert, wie dieses auch im gegebenen Falle Statt fand (§. 9).

2) Zu Anfang der Leucorrhoe ist der Ausfluss immer gering, leicht weisslich gefärbt, keine örtlichen Schmerzen, höchstens ein leichtes drückendes Gefühl in der Scheide damit verbunden u. s. w.; beim Fluor albus virulentus dagegen gehen der Absonderung mehr oder weniger heftige Entzündungszufälle der betreffenden Theile voran, mit einem lästigen Drücken und Ziehen in der Schaam, zumal wenn sich die Kranke setzen will; die gleich Anfangs ausgesonderte Materie ist beträchtlich, eiterartig, stark grünlich gefärbt, erregt durch ihre bedeutende Schärfe Entzündungen und Exkoriationen im Mittelfleische, der innern Seite der Schenkel — Zufälle, welche sich bei der Leucorrhoe erst im spätern Verlaufe, nur bei grosser Unreinlichkeit und organischen Fehlern der Genitalien einzufinden pflegen (§. 9).

3) Bei der gewöhnlichen Leucorrhoe bilden sich zwar an Stellen, mit denen der Ausfluss in immerwährende Berührung tritt, unter den so eben Ziffer 2 angeführten Verhältnissen, grössere oder kleinere Exkoriationen, aber nie eigentliche kleine Geschwüre *in* und *um* die Geschlechtstheile (Vulva), mit allgemeinem Sinken der gesammten Lebensthätigkeit, was nur in Folge einer allgemeinen fieberhaften Aufregung als möglich erachtet werden kann, wie es in unserm Falle Statt fand (§. 28 und 29), was bei dem Fluor albus virulentus in der Regel zu geschehen pflegt.

4) Bei der Leucorrhoe werden ferner nie Metastasen nach entfernt gelegenen Organen und namentlich nie nach den Schleimhautgebilden der Mund- und Rachenhöhle beobachtet, wie in unserm Falle (§. 31) wohl aber bei Fluor albus virulentus.

5) Eine Leucorrhoe, welche auf einer lokalen Basis in den Schleimhautgebilden der Geschlechtstheile beruht, ohne gleichzeitigen Bestand von krankhaften Organisationsveränderungen derselben, kann durch adstringirende Einspritzungen sistirt werden, was aber in unserm Falle durchaus nicht bezweckt werden konnte, obgleich eines der kräftigsten adstringirenden Mittel — Ratanhia hier zweistündlich eingespritzt wurde; während *Zittmann's* Decoct Heilung herbeiführte, was bei gewöhnlicher einfacher Leucorrhoe nicht so der Fall zu sein pflegt; — lauter Verhältnisse, die deutlich und klar darauf hindeuten, dass dem krankhaften Zustande der Geschlechtstheile, in unserm Falle, eine specifische Ursache zu Grunde liegen müsse, wie wir dieses beim Fluor albus virulentus beobachten (§. 29 und 30).

6) Es ist eine allgemein anerkannte Erfahrung, dass Leucorrhoe, im gewöhnlichen Sinne, niemals unmittelbar lebensgefährlich ist, sondern dieses erst im Verlaufe von Jahren, in ihren Folgen, durch Verhärtungen, Desorganisationen verschiedener Art in der Mutterscheide und der Gebärmutter zu werden pflegt, wir finden desshalb das Prädikat *„lebensgefährlich"* nicht ganz auf eine gewöhnliche Leucorrhoe passend, wie es in dem Zeugnisse §. 21 aufgeführt ist. Mir sind aus meiner nun zwölfjährigen Praxis Fälle bekannt, wo Frauen mit Leucorrhoe behaftet, unter die ungünstigen Lebensverhältnisse gestellt waren, bereits jährlich Kinder gebaren, und sich [illegible] sem Uebel zwar belästigt, aber wohl und kräftig [illegible] und einem hohen Alter entgegensehen. Beispiele [illegible] könnten unzählige aus fremden Erfahrungen a[illegible] werden, wenn es derselben mehr bedürfte. Wir [illegible] daher den beiden ärztlichen Zeugnissen §. 21 un[illegible] keinen andern Werth vindiciren, als den einer Beweisq[illegible] für die Anwesenheit einer krankhaften Absonderung in [illegible] Mutterscheide.

Aus den Ziff. 1—6 aufgeführten [illegible] glauben [illegible]

uns nun vollkommen berechtigt zu fühlen, den Krankheitszustand der Genitalien der in Rede stehenden Frau für *Fluor albus virulentus* erkennen zu können, welchem Zustande, wie allgemein bekannt, eine *specifische Ursache — syphilitische Ansteckung* zu Grunde liegt.

Es ist zwar früherer und zum Theil auch neuerer Zeit viel darüber gestritten worden, ob Fluor albus virulentus (Tripper) mit der Syphilis einen gemeinsamen Stamm habe. *Tode, Balfour, Duncan, Bell* u. m. a. läugnen zwar die Identität beider zu Grunde liegender Ursachen, während *Hufeland* (dessen Journal 1823 April), *Walch* (ausführliche Darstellung des Ursprungs etc. der venerischen Krankheit, Jena 1811 Nr. 266), *Richter* (specielle Therapie Wien 1830 Bd. IV. S. 304), *Raimann* (specielle Pathologie und Therapie Bd. II. §. 1054), und noch viele andere anerkannte Autoritäten, auf Erfahrungen am Krankenbette und auf Versuche gestützt, eine Indentität der diesen Krankheiten zu Grunde liegenden Ursachen anerkennen, so dass wir, unter diesen Verhältnissen, durchaus keinen Anstand nehmen dürfen, diese Krankheit der hier in Rede stehenden Frau für *syphilitischen Ursprungs* anzuerkennen.

Zu all diesem kommt nun noch die unumwundene, vor Angesicht der Patientin gemachte Erklärung des Dr. X. dass man es hier mit einem hohen Grade der Syphilis zu thun habe — (§. 35), welches derselbe auch thatsächlich dadurch bestätigte, dass er ein kräftiges antisyphilitisches Verfahren — *Zittmann's* Decoct, mit günstigem Erfolge anwendete und dadurch sämmtliche Erscheinungen, welche den seither angewandten Mitteln hartnäckig Trotz boten, zum Weichen brachte (§. 36). — Auf die Frage; „*an welcher Krankheit litt die Frau, deren Geschichte wir so eben mitgetheilt haben?*“ vermögen wir daher mit entschiedener Bestimmtheit zu antworten: „*an Syphilis.*“

ad 2.

Wenn sich nun nach den seitherigen Untersuchungen mit Entschiedenheit herausgestellt hat, dass die in Rede stehende Kranke mit Syphilis behaftet war; so handelt es sich nun bei der zweiten Frage, um Bestimmung der Art und Weise ihres Ursprungs. Um in dieser schwierigen Streitfrage aber eine feste wissenschaftliche Grundlage zu haben, erachten wir es für nothwendig, folgende allgemeine Sätze, gleichsam als Einleitung, vorauszuschicken.

a. Ueber das *Wesen der Syphilis* herrscht, beim wahren Lichte betrachtet, unter den grössten Auktoren der Aerzte älterer und neuerer Zeit, nur eine Stimme, insoferne alle den Bestand eines eigenthümlichen venerischen Giftes — ein Contagium syphiliticum, anerkennen; in Beziehung auf die Genese dieses Krankheits-Giftes aber stossen wir auf herrschende Kontroverse. Die eine Partei, und diese ist die grösste, bekennt sich zu der Ansicht, dass sich unter günstigen kosmischen und tellurischen Einflüssen, erst in der neuern Zeit (gegen Ende des 15. Jahrhunderts) dieses syphilitische Contagium beim Menschen genuin erzeugt und seit seiner Erzeugung, sich immer von neuem producirend, aus der ersten Generation forterzeugt habe. Den Repräsentanten dieser Partei bildet *Hufeland.* Die andere Partei dagegen ist der Ansicht, dass unter günstigen Umständen, ohne praexistirenden Keim, durch eine krankhafte Umstimmung mittelst des Beischlafes, das syphilitische Gift sich zu entwickeln vermöge; allein die Belege für die Richtigkeit dieser Ansicht sind ebenso sehr gesucht, als precär, daher sie weit weniger Anhänger fand. Als den Repräsentanten dieser Partei können wir gewissermassen *Neumann* betrachten. Es kann zwar durchaus nicht in Abrede gestellt werden, dass Entzündungen der Genitalienschleimhaut, unter dafür günstigen Umständen, durch jeden mechanischen, dynamischen und chemischen Reiz, erzeugt werden und in vermehrte Schleimabsonderung übergehen können; auch ist es eine allgemeine bekannte

Erfahrungssache, dass bei sogenannter schleimiger Anlage, durch weichliche Lebensart, langwierige Unterdrückung der Transspiration, feuchte, nasskalte Wohnung, Genuss vieler Mehlspeisen und dergl. Genitalienschleimflüsse zum Vorschein zu treten pflegen, welche gewissermassen die Form eines Trippers zu simuliren vermögen; allein in allen diesen Fällen fehlt dem abgesonderten Sekrete der specifische Charakter, der beim eigenthümlichen Tripper so augenfällig hervorsticht, und wenn diese krankhaften Absonderungen, aus spontaner Entwickelung, unter hinzugetretenen andern Momenten je auch wirklich kontagiös werden können, was noch nicht so sehr konstatirt ist, so bringen sie doch niemals wirkliche Tripper- und noch weniger sekundäre und tertiäre Erscheinungen hervor, wie wir in unserm Falle durch eine Metastase von der Genitalien- nach der Mundschleimhaut und nach dem Periosteum zu beweisen vermögen (§. 28 und 35).

b. *Die Syphilis ist entweder angeboren, oder erworben,* sagt *Peyerl* in seinen praktischen Erfahrungen der verschiedenen Formen der Syphilis, Göttingen 1839. Einleitung. Dass diese Krankheit erworben werden kann, hierüber besteht unter den Aerzten nur eine Stimme; desto verschiedenartiger aber lauten sie, in Betreff des Angeborenwerdens. *J. P. Frank* sagt in seinem System der medicin. Polizei Wien 1786 Bd. I. S. 293: „der venerische Vater steckt sein noch gesundes Weib, seine Kinder und Urenkel ebenso an, als ihnen der Lungenschwindsüchtige seine schwache Brust und andere Uebel vielleicht bis in die fünfte Generation vermacht.“ Für die Möglichkeit, ja Wirklichkeit eines Angeborenwerdens der Syphilis sprechen die Erfahrungen von: *William Hey* (medico-chirurgical Transactions. Vol. VII. Part. II. 1816 Nr. XVIII. — Salzburger medicinisch-chirurgische Zeitung 1817 Bd. IV. S. 333 ff.), *Zadig,* (Archiv der prakt. Heilkunde für Schlesien und Südpreussen, von Dr. *Klose und Friese.* Bd. I. 1800, St. 2 Nr. XI. — Salzburger medicinisch-

chirurgische Zeitung; Ergänzungsband VII. S. 422); *Vassal* (Memoire sur la Transmission du virus venerien de la mère a l'enfant. Paris 1807. — Salzburger medicinisch-chirurgische Zeitung. 1811 Bd. II. S. 385 ff.); *Rosenstein* (über Kinderkrankheiten übersetzt von *Muray* 1774 S. 646 ff.); *Bonorden* (medicinische Zeitung vom Verein für Heilkunde in Preussen Nr. 40 1840. — *Schmidt's* Jahrbücher Bd. XXX. S. 328); *Schriever* (ebdas. Nr. 51 *Schmidt's* Jahrb. ebdas. S. 329); und noch viele andere; ich muss mich hier überhaupt der Kürze halber auf *Nevermann*, der in *Schmidt's* Jahrbücher Bd. XXVII. S. 86 eine grosse Zahl hieher gehöriger Beobachtungen, und auf *J. D. W. Sachse* berufen, der in seinen medicinischen Beobachtungen und Bemerkungen Bd. II. cap. 3. 31 Fälle aus der Literatur gesammelt und sieben eigene Beobachtungen angereiht hat, so dass wir diesen Meinungskampf, durch authentische Beobachtungen, für die Annahme des Angeborenwerdens der Syphilis geschlichtet finden. — Erworben wird die Syphilis dagegen theils durch unmittelbare, theils durch mittelbare Uebertragung des Kontagiums auf eine hiefür empfindliche Stelle, wie auf die Genitalien, Anus, Lippen, Fauces, wunde Stellen und dergl. *Neumann* (specielle Pathologie und Therapie cap. III.) nimmt noch die Möglichkeit einer Ansteckung an, durch bloses Zusammenschlafen von Personen, beiderlei, oder gleichen Geschlechts, wovon die eine inficirt ist, ohne innigere Berührung, und sein Recensent *Hauff* (*Schmidt's* Jahrbücher Bd. XXVII. S. 351) stimmt ihm hierin vollkommen bei.

c. *Die Syphilis kann sich in einem latenten und in einem offenbaren Zustande darstellen,* der letztere ist allgemein bekannt und über dem erstern herrschen Controverse. „Die Krankheit kann — sagt *Hufeland* in seinem Enchiridium S. 630 — eine Zeit lang Pausen ihrer Wirksamkeit machen und also gleichsam schlafen und kein Zeichen ihres Daseins geben; dann aber

oft wieder mit vermehrter Heftigkeit erscheinen." — Auf ähnliche Weise spricht sich *Baumes* (Precis theoretique et practique sur les maladies veneriennes. Paris 1840 cap. I.) und mit ihm viele Neuere aus, so dass wir auch diesen Zweifelspunkt für abgemacht erachten dürfen.

d. *Die Syphilis beobachtet in ihrem Verlaufe mehrere Stadien,* und zwar hat man folgende drei, als für die Praxis besonders wichtige, hervorgehoben:

1) Die Wirkung des abgesetzten Giftes ist eine blos örtliche — *Stadium der krankhaft gebildeten Absonderungsorgane,* nach *Neumann.* Hier entstehen Tripper, Chanker etc.

2) Durch Absorption des Giftes wird eine allgemeine Vergiftung hervorgerufen, deren Folgen sich auf verschiedenen Geweben aussprechen, welche wiederum eigene Modifikationen bedingen; denn entweder ist die Krankheitsursache nicht umgeändert, sie behält alle ihre eigenen Kennzeichen, und kann durch Inokulation oder direkte Ansteckung fortgepflanzt werden; oder sie hat ihre Infectionsfähigkeit verloren, und hiefür die Eigenthümlichkeit bekommen, sich durch Erblichkeit überzutragen.

3) *Stadium der Zufälle im fibrösen System* — sich durch nächtliche Knochenschmerzen etc. bekundend. Auf dieser Höhe verliert nach *Ricord* die Krankheit die Eigenschaft, sich fortzuerben, und wenn sie je noch auf die Zeugung einigen Einfluss übt, so verursacht sie Krankheiten, die der Syphilis fremd sind.

Nachdem wir nun durch lauter klassische Autoritäten, in den seither erwähnten Sätzen lit. a—c, wie wir glauben, beweisend nachgewiesen haben, dass das syphilitische Gift sich in unsern Tagen nicht mehr genuin zu erzeugen vermöge, sondern entweder von syphilitischen Eltern angeboren, oder durch Ansteckung erworben werden müsse; so wirft sich hier die wichtige Frage auf: *„wucherte im gegebenen Falle das syphilitische Gift auf männlichem, oder auf weiblichem Boden?"* oder

mit andern Worten: *„brachte der Mann oder die Frau dieses Gift mit ins Ehebett?“* Wir vermögen zwar in dieser Beziehung, strenge genommen, keinen *logischen* Beweis zu führen, um so konsequenter aber einen *moralischen*, der gleiche Anerkennung verdienen dürfte.

Von jeher wurde bei allen civilisirten Nationen möglichste Reinheit des Geistes und Körpers als eine der sichersten Grundlagen eines glücklichen Ehelebens von beiden Seiten erachtet; daher es auch in unserer katholischen Kirche zum schönen festen Grundsatze erhoben worden ist, dem versprochenen Paare Anleitung zur religiösen Reinigung seines Geistes zu geben, und dasselbe zu veranlassen, vor dem Empfange des hl. Sakraments der Ehe, jenes der Busse und des hl. Abendmahles vorangehen zu lassen, damit der Ehestand, in welchem die Würde der Menschheit auf eine so augenfällige Weise ausgesprochen ist, auf eine würdige Weise betreten werde; während in körperlicher Beziehung kein Theil es fehlen zu lassen pflegt, bei der feierlichen Handlung des Ehebündnisses, vom Fuss bis auf den Kopf gereinigt und gesäubert, in standesgemässem Aeussern aufzutreten um auch durch ihr Aeusseres die Wichtigkeit dieses ihres Schrittes zu bekunden; daher der Putz der Brautleute auch sprichwörtlich auf andere aufgeputzte Personen übergetragen zu werden pflegt.

Dass in unserm Falle die in Rede stehende Frau, als Braut, sowohl in geistiger, als körperlicher Beziehung, wie es schon die Anständigkeit und Sittlichkeit erheischt, nach Kräften sich bestrebt haben wird, mit möglichster Reinheit des Geistes und Körpers ihrem Bräutigam entgegenzutreten, dürfen wir bei einer Person, von welcher öffentlich bezeugt wird, dass sie von der Schule bis zu ihrer Verehelichung stets sittlich fleissig und sparsam gewesen, sich niemals habe Ausschweifungen zu Schulden kommen lassen, und dergl. (§. 3), welche in lauter rechtschaffenen

Häusern die Vorbildung zu einer würdigen künftigen Hausfrau erlangte (§. 2) als *gewiss voraussetzen* und unter diesen Verhältnissen wohl auch annehmen, dass sie mit physischer Keuschheit das Ehebett betreten haben kann (§. 4). — Ganz anders verhält es sich aber bei dem Ehemann — er bestieg mit einer Kolonie von Filzläusen, wie er es selbst nennt, (§. 7) das Ehebett und überpflanzte diese Parasiten auf seine Ehefrau durch den Akt des Coitus (§. 6). Hier kann von körperlicher Reinheit wohl nicht die Rede sein, und ebenso wenig von sittlicher Reinheit; denn eine solche Befleckung des Ehebettes bekundet offenbar, in den grellsten Zügen, den Bestand der grössten Unverschämtheit, und Unverschämtheit bewährt sich als zeugende Mutter aller Sittenlosigkeit, und bei dieser Sachlage kann weder von physischer noch psychischer Keuschheit um so weniger die Rede sein, als dieser Bräutigam von Natur aus mit einem säuischen Geschlechtstriebe ausgestattet worden zu sein scheint, wie er dieses durch sein Benehmen gegen seine Frau offenkundig an den Tag legte (§. 7 und 12). *Paracelsus*, der die Natur zwar in derben, aber wahren Worten zu schildern pflegt, sagt: „Ein jeder Mensch, der sich nicht menschlich hält, der ist ein natürliches Thier, demjenigen gleich, dem er gleich ist und hat auch billig seinen Namen — und wenn es auch gleich eine Sau sein sollte,“ und wahrlich, wir finden diesen Ausspruch in unserm Falle durch die Erfahrung bestättigt. Von einem Manne, der die grosse Unverschämtheit begehen konnte, mit Filzläusen übersäetem Körper das Ehebett zu besteigen, kann in einem Falle, wo es sich um Ausmittelung von Anwesenheit eines kontagiösen Stoffes handelt, bei gleichzeitigem Mangel einer anderweitigen Ableitung desselben, nicht ohne Grund angenommen werden, dass er den lodernden Zunder des betreffenden Kontagiums — hier Syphilis, ebenfalls mit ins Ehebett gebracht, und seine Frau, wie mit Filzläusen, auch mit Syphilis angesteckt habe, und wenn wir dieses als richtig

annehmen, so wirft sich hier die weitere Frage auf: *„war besagte Krankheit angeboren, oder erworben.“*

Wenn es wirklich zur Gewissheit erhoben werden könnte, dass der §. 20 erwähnte Krankheitszustand der Mutter des in Rede stehenden Mannes syphilitischer Natur gewesen sei, so könnte wohl von einer angebornen Syphilis hier die Rede sein; da uns aber die erforderlichen Beweisquellen zu dieser Annahme mangeln, so sind wir vorerst auf die Annahme einer erworbenen Syphilis beschränkt, welche unter diesen Verhältnissen wohl durch nichts anders, als durch vollzogenen Coitus mit inficirten Personen, vor Antritt des Ehestandes, angeregt worden sein dürfte. Die Ehefrau ist sich zwar nicht bewusst, irgend eine krankhafte Erscheinung der Art, an ihrem Gatten bemerkt zu haben; allein ein Chanker lässt sich leicht verbergen und erheischt zu seiner Entdeckung oft ein geübtes Auge. Ich will zwar hiemit keineswegs behaupten, als habe der Chanker, noch beim Besteigen des Ehebettes, in seiner vollkommenen Gestalt bestanden, sondern blos darauf aufmerksam machen, wie eine unzweckmässig behandelte, gewaltsam unterdrückte syphilitische Affektion, bei scheinbarer Heilung, dennoch Ansteckungsvermögen entwickeln kann, und durch authentische Beispiele darthun, dass selbst längere Zeit nach vermeintlicher Heilung noch Ansteckung erfolgte.

Thomas Kooke theilt uns einen Fall mit, wo es ziemlich erwiesen war, dass ein Mann, der früher venerisch war, seine Frau ansteckte, obgleich er schon seit mehrern Jahren weder an primärer noch sekundärer Lues mehr gelitten hatte. — The London medical Repository Vol. XI. Nr. 61 1819. — Salzburger medicin.-chirurg. Zeitung 1820 Bd. III. S. 6.

Zedig erzählt uns, a. a. O. einen Fall, wo ein Mann, der mehrere Jahre vorher einen Tripper gehabt hatte, mit einer vollkommen gesunden Frau ein Kind zeugte, welches alle Symptome der Syphilis an sich trug.

Maier in Berlin erzählt uns aus der neuern Zeit einen Fall, wo ein Mann, der als Garcon nur einen Tripper gehabt haben will, bei dem scheinbarsten äussern Wohlbefinden, seine Frau mit Syphilis angesteckt hat. — Von *Gräfe's* und von *Walther's* Journal für Chirurgie und Augenheilkunde Bd. XXVIII. Heft 3. — *Schmidt's* Jahrbücher Bd. XXVI. S. 200.

Scharlau theilt uns die Beobachtung mit, wo ein kräftiger Mann, wegen eines Chankers mit Merkur und endlich mit *Zittmann'schem* Decoct behandelt wurde, und nachdem er geheilt schien, vier Wochen später sich verheirathete und im Ehebette seine Frau mit Syphilis ansteckte. — *Casper's* Wochenschrift 1841 Nr. 11. — *Schmidt's* Jahrbücher Splbd. III. S. 146.

Diese wenigen Beispiele, deren Reihe wir noch mit Leichtigkeit vergrössern könnten, wenn es uns daran läge, mögen genügen, unsere oben angedeutete Ansicht, in Betreff des Ansteckungsvermögens der Syphilis, nach scheinbar vollbrachter Heilung, zu begründen, zu welchem Behufe wir uns endlich noch auf den Ausspruch *Kopp's* berufen, der in seinen Denkwürdigkeiten Bd. IV. S. 78 sich also vernehmen lässt: „Wenn ein ganz gesundes Mädchen mit einem Mann in die Ehe tritt, der früher an allgemeiner Lues gelitten hat, aber anscheinend davon genesen ist, so läuft sie immer noch Gefahr, durch den steten innigen Umgang mit dem sonst sich wohl befindenden Mann, nach längerer Zeit, von eigenthümlichen Krankheitserscheinungen befallen zu werden. Falls er nemlich nur bis auf den Grad geheilt war, wo keine äusserlichen Symptome der Syphilis mehr vorhanden sind, und blos der Keim des alten Uebels verborgen bleibt, welcher viele Jahre schlafen kann und allein unter gewissen Verhältnissen, dem Einflusse des höhern Alters, bei andern Krankheitsveranlassungen, zur weitern Entwickelung gelangt. Dieser versteckte Keim bringt dem, der ihn in sich trägt, für jetzt noch keinen Nachtheil, während er jedoch

durch das eheliche Leben auf die Gesundheit der Frau schädlich wirkt. Die ehemals Blühende fängt an zu siechen; sie erleidet Zufälle, die ihrer Konstitution, ihrer frühern Gesundheit und ihren natürlichen Anlagen ganz fremd sind, chronische und hartnäckige Kopfschmerzen, Gliederreissen, Halsweh, langwierigen weissen Fluss, Hautausschlag u. s. w. Diese Erscheinungen ähneln sehr den konsekutiv venerischen und weichen auch am besten dem Merkur. Ansteckungszufälle an den Genitalien bei der Frau finden sich dabei nicht vor. Die Zeichen von dem übeln Einfluss des ehelichen Lebens mit ihrem Manne äussern sich gleich so, wie sie sonst in der sekundären Syphilis vorkommen, oder noch verkappter, obschon sie nie ganz ihren ursprünglichen Charakter verläugnen. — Ferner, dass solche Frauen leicht abortiren und deren Kinder meist mager, roth und missfarbig aussehen u. s. w."

Zur Annahme der Möglichkeit einer unvollkommenen Heilung irgend einer syphilitischen Affektion, bei dem hier in Rede stehenden Manne, liegt auch noch der weitere Grund vorhanden, dass derselbe mit seiner Verehelichung, nach kaum sechswöchiger Bekanntschaft (§. 4), sich beeilte, und unter den vorliegenden Umständen sich beeilen musste, insoferne er des Heirathsgutes seiner Frau sehr dürftig war, und er bei seinem Entschlusse mehr jenes, als diese im Auge gehabt zu haben schien, daher ihm die erforderliche Zeit zur gehörigen Behandlung seiner syphilitischen Affektion gemangelt haben dürfte, wenn dieselbe noch kurz vor seiner Vermählung Statt gefunden hat.

Bei dem Vorwalten dieser Verhältnisse, müssen wir, mit Berücksichtigung aller Umstände, die vorgelegte zweite Frage dahin beantworten:

1) dass die Krankheit der in Rede stehenden Frau aus irgend einem syphilitischen Krankheitsheerde ihren Ursprung nahm, ja nach den oben ad 2 lit. a — c. vorangeschickten allgemeinen Sätzen, nehmen musste,

2) dass wir bei der bewiesenen Unverschämtheit und deren Folgen, beim Besteigen des Ehebettes, von Seite des Bräutigams, bei gleichzeitigem Mangel eines andern nachweisbaren Ursprungs, mit vollem Rechte die moralische Ueberzeugung aussprechen können, dass dieser Krankheitsheerd, in irgend einer Form, im männlichen Organismus eingesenkt war; oder mit andern Worten, dass der Mann latente oder offenbare Syphilis mit ins Ehebett brachte und hiemit seine Frau ansteckte; und endlich

3) dass die Krankheit bei besagter Frau bereits ihr drittes Stadium erreicht hat, unter Entwickelung tertiärer Krankheitserscheinungen.

ad 3.

Nachdem wir nun durch das Seitherige, in möglichster Kürze, die Krankheit nach ihren wesentlichen Erscheinungen bestimmt, die Quelle ihres Ursprunges nachgewiesen und den Grad ihrer Ausbildung aufgeführt haben, so haben wir nur nach unserm entworfenen Plane, die Heilbarkeit derselben und ihr Verhältniss zur gesammten Konstitution in Betracht zu ziehen. Bevor wir dieses aber auf eine befriedigende Weise auszuführen vermögen, ist uns zunächst eine genauere Kenntniss über die Wirkungsweise des venerischen Giftes auf den Organismus und ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu verschaffen erforderlich, wie wir in den nachfolgenden Sätzen darzuthun uns bestreben werden.

Baumes sagt a. a. O., ist das syphilitische Gift einmal in den Organismus eingeführt, so bewirkt es, auf gewisse Gewebe vorzugsweise, einen besondern Eindruck und gemeiniglich auf das vegitative Nervensystem. Je nach der Empfänglichkeit des Individuums ist dieser Eindruck stärker oder schwächer. *Es erzeugt eine krankhafte Disposition, woraus die syphilitische Diathese entsteht.* Sie kann gleich von Anfang gehoben werden; überlebt

sie aber das Verschwinden der Primärsymptome, so kann sie sich später kund geben, sie verschwistert sich mit der Konstitution immer mehr und mehr und verursacht gleich andern Krankheiten, anhaltende und aussetzende Leiden. Bei sehr inveterirten und konstitutionellen Krankheiten wird das Blut bisweilen völlig entmischt, und unfähig den passenden Stoff zur Narbenbildung zu liefern; desswegen bleiben dann alle Geschwüre stationär, verschlimmern sich nicht, aber heilen auch nicht, bei sonst erfolgreicher Behandlung. Bisweilen besitzt das Blut seine volle Kraft, entstandene Geschwüre heilen schnell; aber es enthält, wenn man so sagen darf, einen syphilitischen Typus, welcher in einige secernirte Flüssigkeiten, besonders den Samen, die Milch und selbst den Speichel übergeht. Auf diese Weise kann nun die syphilitische Uebertragung Statt finden einmal von der Mutter auf den Fötus, durch das Blut; hernach von dem Vater auf das Kind, durch den Samen, und endlich von der Amme auf den Säugling durch die Milch und umgekehrt durch den Speichel.

Hunter stellt in seinem allgemein bekannten Werke, über die venerische Krankheiten, unter andern Behauptungen, auch den Satz auf, dass das venerische Gift, nachdem es einmal in den Körper aufgenommen worden ist, eine Irritation bewirke, die, ohne eine fortdauernde Aufsaugung, dennoch fortgesetzt werden könne; es besitze aber die Konstitution nicht die Kraft der Heilung, wesswegen die venerische Krankheit fortwährend zunehme.

Auf ähnliche Weise spricht sich *Abernethy* (... observations etc. pag. 137) aus, wenn er sagt: „die ... stitutionellen Symptome der venerischen Krankheit ... der Regel progressiv und verschwinden nicht eher, bis Medicin angewendet wird."

Human (Nosographie des maladies veneriennes ...) nimmt mit *Swediauer* u. A. an, dass das syphilitische Gift absorbirt werde, und eine allgemeine ...

dingen könne, ohne dass es eine äussere Erscheinung verursacht.

Hufeland sagt (Enchiridium S. 633), dass das venerische Gift zuletzt den ganzen Organismus durchdringe, und auf das Innigste mit ihm verwachse, so dass es schwer von ihm zu trennen sei. Das Wesen der Krankheit ist also nicht als blos ein dynamischer, sondern als ein *chemisch-organischer Vergiftungsprozess* zu betrachten. Nun kann aber, bei langer Dauer, das Gift sich gewissermassen mit dem Organismus assimiliren, und eine gelindere Wirksamkeit, den Charakter der schleichenden Vergiftung annehmen, ja es kann eine Zeit lang ganz ruhen, und Pausen seiner Wirksamkeit machen. Der Giftsame schläft, aber der Keim ist nicht erstorben, sondern er kann durch Erregung der Reaktion des Organismus neues Leben erhalten und die Krankheit von neuem darstellen. Die Ursachen solcher Pausen der Wirksamkeit sind hauptsächlich unvollkommene Merkurialkuren, bei denen das Uebel nur supprimirt (nur die Wirksamkeit des Giftes aufgehoben) aber nicht exstinguirt (nicht der Keim des Giftes getödtet) ist.

Hey spricht sich a. a. O. p. 547 dahin aus, dass ein Mann die venerische Krankheit mittheilen könne, wenn man schon alle Symptome der Krankheit beseitigt hat und den Patienten für vollkommen gesund hält.

Aus dem Inhalte dieser, aus der Praxis der anerkanntesten Autoritäten entnommener, Sätze geht nun klar und deutlich hervor, dass das venerische Gift nach und nach den ganzen Organismus zu imprägniren, die gesammte Konstitution in den Kreis seiner Wirksamkeit zu ziehen und unter Einwirkung günstiger Verhältnisse Zeitlebens in offener oder latenter Gestalt im menschlichen Körper zu existiren vermag. Unter diesen Umständen ist nun leicht ersichtlich, mit welcher Umsicht und Vorsicht die ärztliche Behandlung dieses einmal konstitutionell gewordenen Uebels zu leiten und durchzuführen ist, wenn man ein befriedi-

gendes Resultat erzielen will, wenn das syphilitische Gift einmal die innerste Tiefe des Organismus ergriffen und in Folge hievon ein konstitutionelles Leiden ins Dasein gerufen hat, so ist eine wahre Entgiftungsmethode, welche mit der strengsten Konsequenz durchgeführt sein will, erforderlich, wenn die Krankheit möglichst vom Grunde aus geheilt werden soll. Längere Zeit wurde das Quecksilber für ein wahres Specificum gegen Syphilis — für das eigentliche Antidotum des syphilitischen Giftes gehalten, und desshalb in verschiedener Weise, in seinen verschiedenen Präparaten und auf verschiedene Methoden sowohl innerlich als äusserlich angewandt. Allein man kam, nach einer grossen Reihe von Erfahrungen endlich zu der Beobachtung, dass man durch die Anwendung dieses Mittels, im Grunde genommen, ein Gift durch das andere zu vergiften — einen Teufel durch den andern auszutreiben pflege; daher sagt *Murphy* (Practical observations, showing that Mercury is the sole cause of what are termed secondary symptoms Lond. 1839), dass es ein Mittel sei, welches mehr schade, als nütze (which has destroyed than it has saved), und nennt desshalb die Syphilis ein Opproprium chirurgorum. Hieraus erklärt sich auch die Beobachtung von *Ramazzini*, welcher Vergolder, obgleich sie fortwährend in einer Quecksilberatmosphäre leben, dennoch syphilitisch werden sah. *Sachse* hat die Wirkungen des Merkurs von der schädlichen und nützlichen Seite aus betrachtet und in seinen medicinischen Beobachtungen und Bemerkungen Bd. II., aus eigener und fremder Erfahrung zusammengestellt und hieraus folgende Resultate gewonnen:

1) dass die, welche schon einmal eine Merkurialkur durchgemacht haben, auch um so leichter in den Zustand der sogenannten Auflösung der festen Theile, und in Colliquation, in Fäulniss der Säfte versetzt werden können.

2) Dass da, wo dem Merkur durch schlechtes Verhalten die Ausleerungswege verstopft [illegible] er in relativ zu grosser Masse in den Körper [illegible] wird,

leicht ein Zustand herbeigeführt wird, der uns überzeugt, dass die Natur die Ausstossung nicht beschaffen könne und den auflösenden Kräften des Merkurs erliegen müsse.

3) Dass dieser Zustand da am leichtesten und von geringen Dosen des Quecksilbers entsteht, wo kakochymischer Zustand der Säfte vorhanden ist.

Aus diesen und andern Gründen hat man sich auch vielfältig bemüht, die Anwendung des Merkurs in der syphilitischen Praxis möglichst zu beschränken und andere Mittel dafür zu substituiren; allein alle theilen unter sich das Schicksal, dass sie blos relative und keine absolute Heilmittel sind, und desshalb auch stets nur eine relative Heilung herbeizuführen vermögen; selbst von dem kräftigsten und neuerer Zeit vielfältig angewandten Mittel — dem *Zittmann'schen* Decocte, hat man häufig Rückfälle dieser Krankheit beobachtet, so dass wir die Heilung der Syphilis noch als ziemlich precär darstellen müssen.

Wenn wir nun, nach den gegenwärtigen Beobachtungen und Erfahrungen, kein absolut gegen konstitutionelle Syphilis wirkendes Heilmittel besitzen, sondern wir blos durch Anwendung zweckmässiger Mittel, in einer bestimmten Ordnung und nach einem bestimmten Plane, ein möglichst befriedigendes Resultat zu erzielen vermögen; so müssen wir, da diese Kautelen in unserm Falle nicht gehörig berücksichtigt wurden, und wegen anfänglichem Verkennen der Krankheit auch nicht wohl berücksichtigt werden konnten, die dritte auf unsern Fall sich bezügliche Frage dahin beantworten:

> *„dass die Krankheit der hier in Rede stehenden Frau, welche sich als konstitutionelle, mit sekundären und tertiären Symptomen begleitete Syphilis bewährte, nicht wohl als gründlich geheilt erachtet werden kann und desshalb mit vollem Grunde der Annahme Raum gibt, dass aus ihr früher oder später nachtheilige Folgen, sowohl in somatischer,*

als psychischer Beziehung, entspringen können und zum Theil schon wirklich entsprungen sind.“

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht einmal der sehr precäre Zustand der Therapie der konstitutionellen Syphilis im Allgemeinen; hernach das längere Verbleiben der herabgekommenen Beschaffenheit der Konstitution der in Rede stehenden noch jugendlichen Frau, der eigenthümliche Geruch aus dem Munde, das öftere Wiederauftreten der Halsbeschwerden, mit heiserer Stimme, das bisweilige Auftauchen rheumatisch ähnlicher Schmerzen und endlich die noch fortwährende vermehrte Schleimabsonderung der Genitalienschleimhaut, bald mehr bald weniger stark, so dass wir unter diesen Verhältnissen uns mit vollkommener Ueberzeugung der Meinung hingeben dürfen, *dass im Organismus dieser Frau noch der Keim des syphilitischen Giftes verborgen liege, welcher früher oder später wieder aufzutauchen vermöge.*

Richter sagt a. a. O. Bd. V. S. 193: „Bei einer sehr hartnäckigen und langwierigen Syphilis kann die Metamorphose des ganzen lymphatischen Gefässsystems einen so hohen Grad erreichen, dass dasselbe niemals wieder zu seinem vollkommen normalen Verhältniss zurückzukehren vermag, für immer eine gewisse Atonie und Schwäche desselben zurückbleibt. Ist auch bei solchen Menschen namentlich durch Merkur das venerische Gift vollkommen getilgt, so wird bei ihnen dessen ungeachtet, eine Neigung zu Affektionen des lymphatischen Systems zurückbleiben, wodurch sich bei leichten äussern Veranlassungen Krankheitszufälle ausbilden, die einige Aehnlichkeit mit der Syphilis haben, leicht dafür gehalten werden, zu denen besonders Anschwellungen und Entzündungen der Drüsen, vermehrte und veränderte Schleimabsonderungen, Hautausschläge manigfaltiger Art, Entzündungen und Verschwärungen im Halse gehören, und die dann bei Vernachlässigung und

ungünstigen Umständen selbst in bedeutendere Krankheitsformen übergehen."

Im ähnlichen Sinne spricht sich *Hufeland* aus, wenn er a. a. O. S. 634 und 651 sagt: „Die mannigfaltigsten, ja entgegengesetztesten Krankheiten können nichts als Wirkungen und Formen einer versteckten Syphilis sein. Auf diese Weise und durch dieselben Ursachen kann die Krankheit das Nervensystem, die Lungen und Unterleibsorgane angreifen, und ungewöhnliche Zufälle, die Erscheinungen von ganz andern Krankheiten, Lähmungen, Krämpfe, Hypochondrie, Profluvien und Obstruktionen, Hektik und Wassersucht erzeugen."

Allein dieses im Organismus versteckt liegende Gift wirkt auch auf andere Weise noch nachtheilig, nemlich auf den *Akt der Zeugung*, wie wir bereits früher schon angedeutet haben. *W. Hey* spricht a. a. O. die Ueberzeugung aus, dass wenn ein Kind mit angeborner Syphilis zur Welt komme, so soll es auch bei den folgenden leicht der Fall sein, selbst wenn die Mutter keine Spur mehr des Uebels an sich trägt. Auf ganz analoge Weise spricht sich auch *Vassal* a. a. O. aus, und theilt uns folgende specielle Beobachtungen mit: „Ein von ihrem Mann mit der Lustseuche angesteckte Frau wurde ebenso, wie er selbst, regelmässig behandelt und die Krankheit bei beiden, bis auf das unbedeutendste Symptom, allem Anschein nach, vollkommen getilgt. Die Frau wurde einige Zeit nachher schwanger, hatte nicht die mindeste Unpässlichkeit während der Schwangerschaft, und gebar glücklich; allein nach Verfluss von einem Monate, zeigten sich bei ihrem Kinde die unzweideutigsten Symptome der wahren Syphilis an der es auch einige Zeit nachher starb. — Eine junge Wittwe wurde venerisch, und bei einer guten, aber komplicirten Behandlung geheilt. Sie heirathete wieder und fühlte nicht das mindeste Unangenehme während der Schwangerschaft; jedoch starben ihre beiden Kinder, jedesmal ungefähr sechs Wochen nach ihrer Geburt, als Opfer der venerischen

Krankheit. Ein Nervenfieber raubte der Frau den Mann; sie heirathete zum dritten Male, und gebar bei der blühendsten Gesundheit noch drei Kinder, wovon zwei Zwillinge waren, welche insgesammt an der venerischen Krankheit starben u. s. w."

Dieses wären nun die Zustände, welche in Rede stehende Frau, von der somatischen Seite aus, nicht ohne Grund zu befürchten hat, während sie Folgen bereits erstandener Leiden schon erlitten hat und noch unverkennbare Spuren hievon an sich trägt, wie wir namentlich die Destruktion ihrer Scheide, die krankhafte Beschaffenheit ihrer Schleimhaut, mit vermehrter Schleimabsonderung und dergl. bereits früher schon erwähnt haben §. 39.

Allein das venerische Gift beschränkt seine Wirkung nicht allein auf den Körper, sondern es zieht sich auch hinüber, in stark markirten Zügen, auf die Sphäre des Geistigen, insoferne diese Krankheit mit einer *Art Diffamation* verbunden ist, welche nothwendig einen lähmenden Eindruck auf die Stärke des Selbstvertrauens und auf die Wirkung der moralischen Kraft nach aussen ausübt, da eine venerische, oder venerisch gewesene Person stets mit schiefen Augen angesehen und in allen ihren Handlungen verdächtigt wird, was möglicher Weise, beim Bestande von lebhaftem Ehrgefühle und im Bewusstsein der Unschuld zur Melancholie, geistiger Verstimmung überhaupt Veranlassung geben kann.

Wir können daher die aufgeworfene dritte Frage, im Zusammenhange, dahin beantworten:

> *„dass die Syphilis im Allgemeinen in ihrem dritten Stadium nicht immer mit Sicherheit zur Heilung gebracht werden kann, dass sie im gegebenen Falle nicht wohl als gründlich geheilt erachtet werden kann, sondern stets noch mit den im Texte erwähnten Folgen, welche in mancher Beziehung wohl Zeitlebens bestehen dürften, im Hintergrunde*

wieder auftauchend, zu befürchten stehen, welche sowohl die somatische als psychische Seite des Menschen in augenfällige pathologische Mitleidenschaft ziehen.“

ad 4.

Bei der Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage: *„Wie verträgt sich das Eheleben mit diesen hinterlassenen Folgen dieser Krankheit?“* müssen wir zunächst den Zweck der Ehe im Allgemeinen einer besondern Erörterung würdigen und auf diese allgemeinen Erörterungen sodann unsere besonders auf diesen Fall sich beziehende Antwort zu begründen suchen.

Die bürgerlichen und religiösen Gesetze haben im Interesse des gesellschaftlichen Verbandes und der Fortpflanzung der Species selbst den gebieterischen Instinkt, welcher den Menschen sich fortzupflanzen antreibt, indem sie ihm eine zweckmässige Richtung zu geben suchen, geheiligt, insoferne sie die edlere Liebe, gegenseitige Achtung und unbedingte Hingebung zur Grundlage machten, und das Gesetz der Selbstbeherrschung, namentlich der Enthaltsamkeit des Sinnesgenusses, mit jedem andern, das gegenseitige Dulden und Ertragen, das treue Ausharren bei einander in Noth und Tod hinzufügen. Diese Selbstbeherrschung hat der Mensch vor dem Thiere voraus und in ihr liegt das wesentliche Menschliche — die Würde der Menschheit. Die Ehe, oder die gesetzliche Verbindung des Mannes und des Weibes, welche zusammentreten, um ihre Art fortzupflanzen, und sich wechselseitig beim Tragen der Lebenslasten zu unterstützen, gehört daher unstreitig den politischen und moralischen Wissenschaften an, denn die Ehe ist der Anfang der Familie — jenes heiligen Kreises, von welchem die Erziehung, die Entfaltung der Anlagen und Kräfte, vorzüglich der moralischen und geistigen beginnt, und in welchem der Charakter, durch ihn aber das Schicksal und der sittliche Werth der Völker bestimmt wird. Allein diese Einrichtung hat, wie alle, welche den Men-

schen betreffen, gewissermassen rein physische Beziehungen, auf die sich beinahe alle seine politischen und moralischen gründen; aus der Kenntniss des Organismus geschöpfte Principien mussten zu Rathe gezogen werden, um mehrere Punkte der diessfallsigen Gesetzgebung festzustellen, oder um in manchen Fällen die gegebenen Gesetze in Anwendung zu bringen. Die Principien, welche in Beziehung auf die Ehe direkte von der Arzneikunde ausgehen, beziehen sich auf die physikalischen Bedingungen, welche Ehegatten zu erfüllen haben und zwar

a. *auf die Erfüllung der Verrichtungen, welche die Ehe erfordert;*
b. *auf die Erhaltung der Gesundheit der Ehegatten, inmitten der Beziehungen, in denen sie mit einander stehen;*
c. *auf die Konstitution der Kinder, welche durch ihre Verbindung erzeugt werden sollen.*

a. Nach dem natürlichen Zweck der Ehe, müssen die auf die Vollziehung der erzeugenden Verrichtungen bezüglichen Vermögen in die erste Linie gestellt werden. In dieser Beziehung haben wir unter den Umständen, welche am unmittelbarsten auf diese Vermögen Einfluss haben, das *Alter* und die für die verschiedenen Akte, aus denen die Zeugung bei beiden Geschlechtern besteht, *günstige allgemeine Konstitution u. anatomische Disposition der Geschlechtsorgane* zu betrachten. Den ersten Punkt können wir hier füglich übergehen, insoferne er in unserm Falle nicht wohl in Betracht kommen kann, desto mehr Aufmerksamkeit müssen wir dagegen auf den zweiten verwenden.

Die regelmässige Bildung der Geschlechtsorgane muss der Gegenstand von Betrachtungen sein, die um so wichtiger sind, als sie sich mehr und mehr auf den unmittelbaren Zweck der Ehe beziehen. Eine ärztliche Untersuchung dieser Organe, vor dem Akte des Ehebündnisses, ist nach unsern Gesetzen nicht zulässig und wäre auch gegen das

Sittengefühl des Menschen; allein es lässt sich erwarten, dass es im Interesse eines jeden liegt, sich in dieser Beziehung selbst zu untersuchen, weil er in die Gemeinschaft, in die er eingehen will, alle Elemente des Glückes, die er darin erwartet, mitbringen muss. Von diesen Elementen des Glückes bildet aber eine normale Disposition und regelmässige Beschaffenheit der Geschlechtsorgane, bei gleichzeitigem Abgang aller abweichenden Bildungen, die den Coitus, oder die Befruchtung verhindern, oder die Sinne unangenehm afficiren, und den Zeugungstrieb unterdrücken könnten, ein Haupterforderniss einer glücklichen Ehe.

b. Die verschiedenen Krankheiten, an denen einer der Ehegatten leidet, führen mehrere Nachtheile mit sich, insoferne sie nicht blos durch die Verrichtungen des Ehelebens eine Zunahme der sie begleitenden Zufälle herbeiführen, sondern auch demjenigen Theile, der nicht davon afficirt ist, gewisse Vorurtheile einflösen können. Im Allgemeinen werden alle chronischen Entzündungen, alle Gewebeentartungen, Vorfälle, Umstülpungen der Wandungen der Scheide und die mit ihren gesetzten vermehrten Schleimabsonderungen und dergl. durch den Beischlaf vermehrt, und manche andere, im Körper verborgen liegenden schlummernden Krankheitskeime, durch die allgemeine Aufregung, mit welcher der Akt des Coitus verbunden ist, zum neuen Leben angefacht und in dieser Kategorie ist ganz besonders der schlummernde Keim einer verborgenen Syphilis befindlich, womit zugleich die Gefahr verbunden ist, das neu erwachte Kontagium dem andern unschuldigen Theile mitzutheilen.

c. Die Erzeugung gesunder und gut konstituirter Kinder interessirt ebenso sehr das Glück der Familie, als das Gedeihen des Staates. Die Untersuchung der Umstände, welche dieses Resultat herbeiführen können, bietet somit ein doppeltes Interesse dar. Es ist eine, durch vielfältige Erfahrungen bewährte Thatsache, dass sich Krankheiten und krankhafte Dispositionen von den Eltern auf die

Kinder forterben, wie wir dieses mehrfällig im Verlaufe dieser Blätter von der Syphilis, in offener und latenter Gestalt, nachgewiesen haben.

Umstände, welche in irgend einer dieser drei Beziehungen (lit. a—c) vorwalten und das Glück der Ehe und das Gedeihen des Staates beeinträchtigen, ja wirklich störend entgegentreten sollten, von dem Rechte, in das eheliche Bündniss einzugehen, ausschliessen, und wenn eine Ehe in Folge hievon aufgehoben werden soll, die Eheleute nicht mit Zwangsmassregeln wieder vereinigt werden, weil eine solche Vereinigung gegen die weisen Plane der Natur und gegen die Interessen des Staates spricht.

Wenden wir nun diese drei allgemeinen Gesichtspunkte speciell auf unsern Fall an, und benützen wir dieselben, als Grundlage zur Beantwortung dieser vierten Frage, so können wir uns unumwunden dahin aussprechen:

> *„dass das Eheleben sich mit den bereits hinterlassenen und später noch zu befürchtenden Folgen der Krankheit bei der in Rede stehenden Frau durchaus nicht verträgt, da wir hier keine der drei allgemeinen Bedingungen zu einem glücklichen Eheleben und zur Förderung des Staatswohles ausgesprochen finden;“* denn

a. es sind die Geschlechtstheile der Frau destruirt und in einem Zustande befindlich, der dem Gatten eckelhaft werden kann (§. 39);

b. es liegt im Organismus der Frau noch ein Krankheitskeim schlummernd, der durch die Ausübung des Coitus zu erneuertem Leben angefacht, neues Kontagium entwickeln, dieses sich auf ihren Gatten überpflanzen und so dem letztern Veranlassung geben könnte, seiner unschuldigen Frau die Beschuldigung zu machen, diese Krankheit anderswoher mitgebracht zu haben (ad 2);

c. es ist aus vielen Gründen zu befürchten, dass die in dieser Ehe erzeugten Kinder entweder als Abortus ab-

gehen, und dadurch das Leben der Frau nutzlos aufs Spiel setzen, oder verkümmerte und verkrüppelte Wesen darstellen, welche das Familienglück durchaus nicht vermehren und die Staatsinteressen fördern können.

III. Schlusstheil.

Aus der seitherigen Betrachtung der wichtigsten auf unsern Fall sich beziehenden Momente hat sich nun ergeben:

1. *dass die Frau unzweifelhaft an Syphilis litt* — vergl. ad 1;
2. *dass die Krankheit ihr von ihrem Manne mitgetheilt worden sein musste, und bereits ihr drittes und höchstes Stadium erreicht hat* — vergl. ad 2;
3. *dass die Krankheit auf dieser Höhe nicht wohl, wenigstens nicht mit Sicherheit gründlich geheilt werden kann und im gegebenen Falle entschieden nicht gründlich geheilt worden ist, sondern dass sie bereits schon wirklich ausgeprägte, bereits später noch zu befürchtende Folgen, sowohl in somatischer, als psychischer Beziehung hinterlassen hat* — vergl. ad 3;
4. *dass sich das Eheleben mit diesen bereits hinterlassenen und später noch zu fürchtende Folgen durchaus nicht verträgt, insoferne dadurch das Glück der Familie weder befördert, noch die Interessen des Staates vermehrt werden* — vergl. ad 4, dass somit
5. *eine Ehe unter den angegebenen Verhältnissen weder in moralischer, noch staatsbürgerlicher, noch ärztlichforensischer Beziehung zu billigen, sondern Gegentheils als zwecklos und für sämmtliche Verhältnisse als gefährlich zu erachten ist.*

Unter diesen Umständen können wir daher, auf allgemein gültige Gründe gestützt, unser Gutachten, hinsichtlich der Zulässigkeit der Ehescheidung, im gegebenen Falle, vom Standpunkte des Naturforschers und forensischen Arztes aus, dahin abgeben:

> *„dass im gegebenen Falle gewiss alle Umstände, sowohl in sittlicher, als moralischer, als in politischer und in medicinisch-forensicher Beziehung vorliegen, welche sehr naturgemäss eine Trennung der beiden Eheleute erheischen, und dass die Kirche, bei einem so wichtigen Lebensakte, wo die vollkommenste moralische Freiheit herrschen soll, den Aussprüchen der Natur — der offenbarenden Mutter der Macht Gottes, welche hier mit so lauter und vernehmbarer Stimme beiderseitige Trennung fordert, keinen Zwang entgegensetzen dürfte; denn was die Natur getrennt haben will, soll auf Erden nicht mit Gewalt gebunden werden."*

J. P. Frank sagt in seinem System der medicinischen Polizei Bd. I. S. 324 in dieser Beziehung: „Im Falle, wo ein mit der venerischen Seuche behafteter Mensch, *welchem seine Umstände vor der Ehe nicht verborgen sein konnten,* sich dennoch unterstanden, eine unschuldige Person zu heirathen; wenn es möglich ist, sogleich auf derselben erstes Begehren, die Ehe zu trennen und einen ansehnlichen Theil des männlichen Vermögens der Beleidigten zuzuschreiben und so umgekehrt."

Dieses Gutachten nach den besten Quellen und mit bestem Wissen, gewissenhaft und treu, pflichtgemäss abgefasst zu haben, beurkundet Rottenburg den 20ten August 1843. Dr. *R.*

XIII.

Kann der Arzt oder Gerichtsarzt verweigern, in einem Untersuchungsfalle Gutachten abzugeben?

Von
Herrn Dr. I. H. Schürmayer
Grossherzogl. Badischem Medicinalrathe und Oberamts-Physikus zu Emmendingen.

Der Zweck der Beweisführung im Strafprozesse kann kein anderer sein, als Herstellung von Gewissheit, und die Mittel, welche zu dieser Gewissheit zu führen vermögen, sind Beweismittel. Als Beweismittel im gesetzlichen Sinne muss jede Quelle von Gründen betrachtet werden, welche nach dem Gesetze für den Richter genügen können, um daraus die erforderliche Ueberzeugung abzuleiten, nach welcher der Richter die in Bezug auf die Urtheilsfällung relevanter Thatsachen als gewiss annehmen darf [1]). Unstreitig gehört daher im Strafprozesse zu den höchst wichtigen Beweismitteln der Beweis durch Sachverständige, der insbesondere im Inquisitionsprozesse von besonderer Bedeutung wird, weil da von einer Beweislast weder für den Inquirenten für die Schuld, noch für den Angeschuldigten

1) Vergleiche Mittermaier Lehre vom Beweise. Darmstadt 1834. S. 136.

für die Unschuld obliegt. Im Inquisitionsprozesse sagt *Mittermaier* [1]) tritt der vom Staate mit der Erforschung der Wahrheit beauftragte Beamte nur leise, immer zweifelnd, nicht unmittelbar beschuldigend auf, weil er sonst dem Inculpaten zu nahe zu treten befürchten müsste; die ganze Inquisition ist eine beständige Thätigkeit, alle Materialien zu erforschen, welche die entscheidenden Richter in den Stand setzen, ein gerechtes Urtheil zu fällen; nie betrachtet sich der Inquirent nur als den, mit der Erforschung der Schuld beauftragten; mit gleicher Sorgfalt wird jede Spur benutzt, welche ein dem Angeschuldigten günstiges Resultat zu gewähren verspricht, da sich eine Gewissheit der Schuld gar nicht denken lässt, so lange noch Zweifel an der Wahrheit der Thatsachen obwalten, welche man für wahr annehmen will.

Der Beweis durch Sachverständige ist unzweifelhaft ein eigenthümlicher, von dem Zeugenbeweise durchaus verschiedener; er kömmt überall zur Anwendung, wo bei der Beurtheilung einer Strafsache Fragen einflussreich werden, die nur von Personen, welche gewisse technische Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, auf eine für den Richter überzeugende Weise beantwortet werden können. Zu dem Beweise durch Sachverständige gehört auch der Beweis durch gerichtsärztliche Gutachten. In der Eigenthümlichkeit des Beweises durch Sachverständige, liegt aber auch der Grund der eigenthümlichen Stellung des Gerichtsarztes dem Richter und Untersuchungsrichter gegenüber. Man hat den Gerichtsarzt, so wie überhaupt den Sachverständigen als Gehilfen des Richters erklären wollen; allein diese Ansicht ist offenbar eine irrige, da der Beweis durch Sachverständige nie als eine Art des richterlichen Augenscheins angesehen werden kann. Der Richter zieht die Sachverständigen nicht bei, um in den Stand gesetzt zu werden, selbst die Thatsachen beobachten zu können, son-

1) Ebendaselbst S. 140.

dern er will die Thatsachen, zu deren Erhebung in der Regel schon technische Kenntnisse gehören, in der Absicht und zu dem Zwecke erhoben haben, damit ein technisches Urtheil über das möglich wird, was er zu wissen nöthig hat. *Die technische Untersuchung ist also nur Mittel zum Zweck.* Ebensowenig ist der Sachverständige und beziehungsweise der Gerichtsarzt als Zeuge anzusehen. Da, wo etwa ein Theil seiner Stellung in der Wahrnehmung und Aussage gewisser Thatsachen besteht, die Aehnlichkeit oder Gleichheit mit der Natur des Zeugen besitzt, da verliert er seine Eigenschaft als Sachverständiger und die zu beobachtende Thatsache ist von der Art, dass sie auch ohne technische Kenntnisse beobachtet und wahrgenommen werden konnte. Wenn der Gerichtsarzt z. B. aussagt: es befinden sich am Kopfe des Verletzten oder des Getödteten zwei Wunden; so ist dies eine Thatsache, die wohl auch der Richter erheben oder sonst jemand wahrnehmen konnte. Wenn es sich aber darum handelt, ob diese Wunden Quetsch- oder Schnitt- oder Stichwunden sind, so hört die Natur des Zeugen, der nie urtheilend auftreten kann und darf, auf, dagegen tritt in der befragten Person die Eigenthümlichknit des Sachverständigen hervor, der vermöge seiner technischen Kenntnisse über den Zusammenhang gewisser Thatsachen und ihr Verhältniss zu einander eine Disquisition einleitet und als Resultat ein technisches Urtheil gibt. *Pratobevera* [1]) sieht in dem Gutachten der Sachverständigen theils ein Zeugniss, theils ein Urtheil und nennt in ersterer Hinsicht den Sachverständigen einen gelehrten oder sachverständigen Zeugen. *Birnbaum* [2]) hat seine Ansicht von der wahren Beschaffenheit der Gutachten der Sachverständigen, besonders der

---

1) Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den östreichischen Staaten. Wien. 1824. Bd. 8. S. 218.

2) Ueber den Beruf der Sachverständigen im Kriminalprozesse. Im neuen Archiv des Kriminalrechts Bd. 14. St 2. pag. 182 ff. und 240.

ärztlichen, mit dem Verlangen verbunden, dass der Gesetzgeber in Verbindung mit gewissen, zu diesem Behufe nöthigen Einrichtungen, sie theilweise als Zeugenaussagen, theilweise als wirklich richterliche Urtheile gelten lasse. *Abegg* [1]) betrachtet die Zeugen im engern und weitern Sinne, und rechnet in letzterer Beziehung auch die Sach- und Kunstverständigen dazu. Auch *Martin* [2]) unterscheidet die Zeugenaussagen nur im engern Sinne des Wortes von dem Gutachten der Sachverständigen. Mit allen diesen Distinktionen und Bezeichnungen, mit gelehrtem und rationellem Zeuge u. s. w., ist aber in der Hauptsache nichts gewonnen, immer geht die Wirksamkeit des Sachverständigen und die Absicht, aus welcher man ihn in einer peinlichen Untersuchung zuzog, auf ein kunstverständiges Urtheil. Mit Recht sagt daher auch der scharfsinnige *Mittermaier* [3]): „Durch die Anwendung der Analogie der Zeugen, würde man auch zu irrigen Folgerungen kommen; denn bei dem Zeugen liegt der Grund, aus welchem wir ihm trauen, in dem Vertrauen auf seine Sinne; wir verlangen von dem Zeugen keine Angabe von Gründen, ohne welche wir dagegen dem Sachverständigen nicht trauen. Der Zeuge kann in jeder Zeit seine Erfahrungen angeben, man gestattet ihm dazu keine Bedenkzeit, während man dem Sachverständigen, der die Wahrnehmung mit andern Erfahrungen und mit den wissenschaftlichen Gesetzen vergleichen soll, nie verweigern wird, über seine Aussage und das zu erstattende Gutachten länger nachzudenken. Während jeder Zeuge einzeln aussagen muss, gestattet man mehrern Sachverständigen, mit einander zu berathen und ein gemeinschaftliches Resultat ihrer Forschung anzugeben.“ —

Die alten Juristen betrachteten die Sachverständigen als

---

1) Im neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. 14. St. 3. S. 449.
2) Lehrbuch des Kriminalprozesses. §. 77.
3) Im a. W. S. 185.

Arten von Schiedsrichter, worin die Ansicht enthalten ist, dass man bei der Urtheilsfällung von einer Theilung der Geschäfte ausging, so dass einigen Personen das Geschäft überlassen wird, über gewisse faktische Vorfragen, zu deren Beurtheilung technische Kenntnisse gehören, zu entscheiden, während die Richter, indem sie auf diesem Urtheil über die Vorfragen fortbauen, dasselbe zur Entscheidung über die Hauptsache anwenden. Diese Ansicht ist wohl die richtige, und wollte man eine Analogie für die Sachverständigen aus neuerer Zeit haben, so könnte man die der Geschwornen aufstellen und die Sachverständigen als judices facti betrachten. Denn überall, wo Sachverständige von dem Kriminalrichter gerufen werden, ist es eine faktische Vorfrage, deren Entscheidung nach technischen Verhältnissen der Richter bedarf, ehe er das Urtheil in der Hauptsache aussprechen kann; z. B. um über das Dasein des Kindermords urtheilen zu können, muss der Richter wissen, ob das Neugeborne gelebt hat. Der Richter baut auf den Ausspruch der Sachverständigen über die präjudizielle Frage fort, in so ferne nicht besondere Umstände vorhanden sind, welche Zweifel gegen die Zuverlässigkeit des Ausspruchs der Sachverständigen begründen [1]).

So wie die Natur und Stellung des Sachverständigen im Kriminalprozess eine eigenthümliche ist, eine eigenthümliche auch dem Richter gegenüber, so ist auch die Stellung des Arztes als Gerichtsarzt eine eigenthümliche dem Arzte gegenüber. Der Gerichtsarzt tritt ganz aus seiner Richtung als Heilarzt und nimmt von diesem eine wesentlich verschiedene Stellung ein. Der Gerichtsarzt setzt daher eine besondere Fachbildung voraus und indem diese Voraussetzung gemacht wird, muss auch der Grundsatz anerkannt werden, dass in foro nur der Gerichtsarzt, der als solcher Fachbildung genossen, oder seine Fähigkeit und Qualifikation als sol-

---

1) Mittermaier ebendas. S. 186.

eher praktisch bewährt hat, als *Sachverständiger* anerkannt werden kann. Der praktische Arzt (Heilarzt) der sich die Mühe nimmt, auch nur oberflächlich das Gebiet der gerichtlichen Medicin — wie man diese wenigstens in Deutschland kultivirt hat — zu überschauen, wird sich wohl gestehen müssen, ohne näheres Vertrautsein mit dem umfangreichen Gebiete der forensischen Medicin, ausser Stand zu sein, eine richtige und schwierige gerichtlich-medicinische Untersuchung ohne Gefährdung des strafrechtlichen Interesses und seiner Ehre zu führen. Ist aber schon die Untersuchung und Erhebung der Materialien des Corporis delicti in Gefahr zu verunglücken, so ist es noch mehr das Urtheil, welches auf die Species facti gebaut werden soll. Es erfordert immer eine gewisse Fertigkeit bei guter Fachbildung, das Urtheil (Gutachten) richtig und im Geiste der richterlichen Frage zu bilden. Wie übel solche gerichtlich-medicinische Untersuchungen und Gutachten übrigens ausfallen, wenn die Inquisitoren sich geradezu an blose Aerzte und sogar ohne Distinktion wenden, darüber liefern uns diejenigen Staaten die besten und zahlreichsten Belege, wo die Untersuchungsrichter nicht an geordnete Gerichtsärzte gebunden sind. In der eigenthümlichen Natur des Sachverständigen dem Gerichte gegenüber und dem besondern Verhältnisse zwischen Arzt und Gerichtsarzte, liegt aber im Interesse der Strafrechtspflege die Befugniss des Arztes, der im Staate seine Kunst blos als *Heilarzt* ausübt, ein von ihm gefordertes gerichtsärztliches Gutachten sowohl, als die Untersuchung zum Behufe eines solchen, zu verweigern und der Staat ist desshalb auf die Nothwendigkeit verwiesen, zum Behufe der Strafrechtspflege besondere Aerzte als *Gerichtsärzte* aufzustellen, welche vermöge ihrer geprüften oder bewährten Fachbildung und ihrer Staatsanstellung dem verpflichtet sind, jede gerichtsärztliche Untersuchung zu führen und das geforderte Gutachten zu geben, beziehungsweise jeder an ihn als Sach-

verständigen gestellten untersuchungsrichterlichen Frage zu genügen.

Es entsteht aber nun die Frage ob der so aufgestellte Gerichtsarzt auch in den Fall kommen könne, die Abgabe eines Gutachtens aus zu rechtfertigenden oder probabeln Gründen zu verweigern? Die Antwort wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Diejenigen, welche die Sachverständigen als Zeugen betrachtet wissen wollen, kommen mit ihrer Ansicht nie mehr in Verlegenheit, als bei den Gutachten der Gerichtsärzte; sie müssen nämlich die auf die richterliche Frage gestellte Antwort des Gerichtsarztes ohne weitere Begründung annehmen. Der Gerichtsarzt braucht in diesem Falle z. B. bei Tödtungen, nur zu sagen: „ich halte die vorliegende Verletzung für tödtlich", oder bei der Frage über Zurechnungsfähigkeit oder der der Zurechnungsfähigkeit zu Grund liegenden Frage über diese oder jene Form von Geisteskrankheit: „ich halte den N. N. für nicht zurechnungsfähig oder für tobsüchtig, blödsinnig u. s. w." Der Richter wird aber hiedurch schlecht befriedigt sein und verliert in dem Mangel einer ausführlichen Begründung des gutachtlichen Ausspruches eine Menge Materialien, die für den subjectiven Thatbestand einflussreich werden können und Aufschlüsse zu geben vermögen. Ueberdiess müsste man dem Richter bloses blindes Vertrauen auf die Gutachten der Sachverständigen überhaupt zumuthen und würde dadurch den Inculpaten gewiss nicht selten beträchtlich gefährden. Denn ohne dass sich Richter oder Inquirent die Prüfung des Gutachtens der Sachverständigen in Form eines Superarbitriums anmassen dürften, und so sich berechtigt glaubten, den materiellen Gehalt des Gutachtens selbst einer artistischen Prüfung zu unterwerfen, so darf sich doch der Inquirent oder Richter nicht von der Pflicht enthoben erachten, das Gutachten des Gerichtsarztes dahin zu prüfen, wie weit es dem Zwecke der Urtheilsfällung entspricht oder nicht. Es wird daher das Gutachten nach

seiner Form und Begründung zu untersuchen, mit andern aktenmässigen Nachrichten so wie mit andern Forschungen, deren Inhalt der Inquirent nicht ignoriren kann, zu vergleichen sein und endlich wird die Vollständigkeit des Gutachtens geprüft werden müssen [1]). Das Gutachten muss den Richter befriedigen, es muss ihm die Ueberzeugung von der Wahrheit und Richtigkeit des Ausspruches des Sachverständigen so weit als möglich gewähren, dann nur kann der Richter Vertrauen darauf setzen, dann nur kann er dieses Beweismittel ohne Gefährde für sein Gewissen und den Inculpaten anwenden, und dann nur kann man ihm zumuthen sein Urtheil darauf zu bauen.

Diese Punkte muss der Gerichtsarzt im Auge haben, er muss wissen, in wie weit sein Gutachten den richterlichen Anforderungen entsprechen kann, und welche gewichtigen Folgen daraus hervorgehen können; insbesondere wie verwerflich und zweckwidrig es ist, sein Gutachten ausschliesslich nach subjectiver Ueberzeugung oder Ansicht zu geben; wie es im Gegentheile seine höchste Aufgabe ist, den concreten Fall, den objectiven Gründen der Wissenschaft zu subsumiren, wobei seine Ueberzeugung nur soweit in die Waagschale tritt, als sie selbst nur das Resultat einer vorurtheilsfreien Prüfung und sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse ist. Ein solches Urtheil oder Gutachten ist aber nur dann möglich, wenn 1) der Gerichtsarzt in den Stand gesetzt ist, entweder alle Materialien, die er zur Bildung seines Urtheils in Concreto bedarf, selbst zu sammeln oder gesammelt vor sich hat; 2) diese Materialien nach Form und Materie so vorliegen, dass er ihre Wahrheit nicht zu bezweifeln verlanlasst sei. Beide Punkte bilden die wesentliche Grundlage der Species facti, aus welcher allein das Gutachten geschöpft werden kann. Sind nun die Materialien unvollständig, oder sind dieselben von der Art, dass sie z. B. durch Widerspruch mit biolo-

1) Vgl. Mittermaier im a. W. S. 207.



gischen Gesetzen sich das Vertrauen von Wahrheit rauben, soll und kann da einem gewissenhaften und mit seiner Stellung wohlvertrauten Gerichtsarzte zugemuthet werden, ein Urtheil zu geben, von dessen Wahrheit und Richtigkeit er nie ganz durchdrungen sein kann, weil die Prämissen des Urtheils schwankend und ohne Vertrauen sind, ein Urtheil, das dem Gerichtsarzte nicht aus voller Seele, aus ganzer Ueberzeugung hervorgeht! Nimmermehr kann eine solche Forderung an den Gerichtsarzt gestellt werden, ohne gegen den Grundsatz der materiellen Wahrheit im Kriminalprozesse zu sündigen und dem Geiste des Inquisitionsprozesses entgegen zu handeln, der für Inculpat und Ankläger mit gleichem Interesse, die Wahrheit zu erforschen, handelt. So wenig man einem Richter zumuthen kann, jemals gegen seine Ueberzeugung zu verurtheilen, so wenig kann dem Gerichtsarzte zugemuthet werden, auf gewisse Materialien oder Thatsachen, die nicht das Gepräge der entschiedensten Wahrheit an sich tragen, gegen seine innere Ueberzeugung, ein Urtheil zu fällen. Der Gerichtsarzt, und wenn er selbst vom Staate aufgestellt ist, muss daher unwidersprechlich berechtigt sein, ein Gutachten zu verweigern, wo die Species facti sich nicht vollständig, befriedigend und ihrem materiellen Gehalte nach als richtig aufstellen lässt. Beruhten z. B. die Materialien, aus denen der Thatbestand einer Körperverletzung (Verwundung) erwiesen und hergestellt werden sollte, auf Angaben von einem aussergerichtlichen Arzte oder Wundarzte und mehrern Zeugen; der Wundarzt würde die Verletzung für eine Verrenkung des Oberschenkels erklären und die Zeugen würden aussagen, dass sie den Verletzten nach einigen Tagen schon wieder hätten herumgehen sehen; wessen Angaben sind in solchem Falle die richtigen und wahren? Auf welche soll der Gerichtsarzt entscheidend vertrauen? Er hat aus Gründen der Wissenschaft Ursache in das Vorhandensein einer Luxation des Oberschenkels Misstrauen zu setzen; wie soll er aber das Gegentheil

nachweisen? Wie sollte er überhaupt in seiner eigenthümlichen Stellung als Sachverständiger handeln, wenn er gezwungen sein müsste, gegen seine Einsicht und Ueberzeugung etwas auszusprechen! Er wird daher nur im Falle sein, hier ein Gutachten zu verweigern.

Es liegt schon in der Natur der Sache, dass derjenige, welcher über den ursachlichen Zusammenhang und das Verhältniss gewisser Thatsachen oder über deren spezielle Beschaffenheit ein Urtheil fällen soll, dieses um so richtiger und begründeter ausfallen werde, wenn der Beurtheilende die Untersuchung selbst pflegt und er Alles selbst sehen und überhaupt sinnlich wahrnehmen kann. Den Werth der Information durch Selbstanschauen und Hören nimmt auch die neuere Kriminalpraxis wieder auf, indem man deshalb die Abhörung der Zeugen in Gegenwart des Gerichts als einen wesentlichen Punkt einer guten Kriminalprozessordnung ansieht. Sollte bei dem Judex facti, bei dem Sachverständigen dieser Vortheil in den Hintergrund treten? Mit nichten, wird mir jeder erfahrene Gerichtsarzt entgegen rufen.

Es ist darum für die Bildung der gerichtsärztlichen Gutachten quoad materiam von erheblicher Wichtigkeit, dass der Gerichtsarzt den Fall, den er begutachten soll, auch selbst untersuche und so die Mittel zum Zwecke selbst sammle, wobei sich das Urtheil gewissermassen schon unwillkührlich und getreu nach dem Sachverhalte vorbereitet. Auch ist es unmöglich, dass man alle Einzelheiten, Verhältnisse, Schattirungen und Nuancen, die der Fall darbietet, zu den Akten bringen kann, wenn man auch den Zeitaufwand und die enorme Papieraufschichtung nicht scheuen wollte. Und doch hat es oft Werth für die Bildung des Urtheils, dieses Alles selbst gesehen und den Totaleindruck aller Verhältnisse empfangen zu haben. Wenn daher den Kriminaljustizstellen an Gewinnung solcher gerichtsärztlicher Gutachten gelegen ist, welche dem Geiste der Strafrechtspflege der Neuzeit entsprechen sollen, und

welche dem urtheilenden Richter Vertrauen einzuflössen und den Werth des Beweises durch Sachverständige zu erhöhen vermögen sollen, so werden sie Sorge tragen, dass der urtheilende Gerichtsarzt nicht von dem untersuchenden getrennt werde, so ferne dieses nur immer möglich ist. Ja es kann Fälle geben, wo ein verlässiges Urtheil ohne Autopsie gar nicht zu Stande kommen kann.

Wo der Gerichtsarzt zur Bildung des ihm abverlangt werdenden oder abverlangten Urtheils (Gutachtens) Einsicht in die Thatverhältnisse durch Autopsie fordert, da darf sie ihm nicht verweigert werden, oder er ist berechtigt, Abgabe seines Gutachtens zu verweigern. Diese Verweigerung geschieht dann lediglich zu Gunsten des Strafprozesses, indem der Prozedur ein Weg verschlossen wird, wodurch mindestens keine Gewissheit erreicht wird. Der Inquirent soll dann entweder einen andern Weg eröffnen, damit er zu dem beabsichtigten Beweismittel gelangt, oder er soll auf die Forderung des Gerichtsarztes als Bedingung zur Erreichung der Wahrheit und Gewissheit eingehen.

Wenn das Vertrauen des Richters zum Ausspruche des Sachverständigen (Gerichtsarztes) nicht ein blindes sein soll, so muss der Gerichtsarzt in seinem Gutachten Momente entwickeln, die vermögend sind, dem Richter wahres Vertrauen einzuflösen. Dieses Vertrauen wird aber vorzüglich durch den innern Zusammenhang und das Gewicht der Gründe hervorgebracht, welche der Gerichtsarzt seinem Gutachten unterstellt hat, woraus überall die umsichtige Abwägung aller Umstände, sowie die Reife und Gründlichkeit der Berathung hervorleuchtet. Ohne eine sorgfältige und kritische Eruirung aller Thatsachen und Verhältnisse, welche auf den Thatbestand eines Verbrechens, soweit dessen Beurtheilung in die Kompetenz des Gerichtsarztes greift, Einfluss üben, kann aber der Boden zu diesem Vertrauen, das dem Richter eingeflöst werden soll, nicht errungen werden, wenn dem Gerichtsarzte nicht Einsicht in die

ganze richterliche Untersuchung offen steht. Der Inquirent kann nicht immer wissen, welche Verhältnisse und Umstände von Einfluss auf den Thatbestand sind; ein Auszug aus den Akten zu machen und ihn dem Gerichtsarzte zur Species facti für sein Gutachten zu geben, ist daher als etwas Unvollkommenes unzulässig, vielmehr müssen dem Gerichtsarzte nicht nur alle im Wege richterlicher Untersuchung erhobenen Thatsachen, folglich die sämmtlichen Untersuchungsakten, sondern auch etwaige Instrumente, wie z. B. Prügel, Waffen u. s. w. die bei der Untersuchung in Anfrage kommen, zur Verfügung und beziehungsweise Benützung stehen. Der Gerichtsarzt hat andernfalls Grund, das geforderte Gutachten zu verweigern. Ich wenigstens würde mich in keinem Falle zwingen lassen, ohne die vollständigste Akteneinsicht, ein Gutachten abzugeben, so sehr habe ich mich von der Nothwendigkeit und Wesentlichkeit der Einsichtsnahme der Akten überzeugt.

Ein jedes Gutachten setzt bei der Einsichtsnahme aller thatsächlichen Verhältnisse, je nach Umfang und Wichtigkeit des Falles, längere oder kürzere Zeit Ueberlegung voraus. Diese Zeit muss man dem Gerichtsarzte gönnen, wenn er ein reifes und gründliches Gutachten fertigen soll. Ein gesetzlicher Termin nach Stunden lässt sich nicht bestimmen, jedenfalls verräth es praktische Unkenntniss, wenn man in Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin liest, dass dem Gerichtsarzte zur Fertigung des gerichtlich-medicinischen Gutachtens wenigstens 24 Stunden Zeit eingeräumt werden müssen. Wer dieses als Minimum, worauf also jedenfalls der Inquirent in allen Fällen eingehen kann, festsetzt, der hat noch nicht viele und wichtige Gutachten gefertigt. Nicht viele Gerichtsärzte haben solche Uebung und sind ihrer Sache so Meister, dass sie ihre Gutachten gleich in Mundo niederschreiben. Wer also zuvor konzipirt, hat nachher das Vergnügen, zu einem nur einigermassen umfangreichen Gutachten, einen Tag Zeit zum Abschreiben zu verwenden. (Die Gerichtsärzte sind in den

deutschen Staaten nicht so glücklich Dekopisten-Gehalt zu beziehen; der Vorstand eines Physikats lässt sich das Bureau vom praktischen Arzt miethen, wärmen und beleuchten; er ist Aktuar, Dekopist, Expeditor und sogar Kanzleidiener, alles in einer Person! —) In allen Fällen, wo dem Gerichtsarzte nicht eine angemessene Frist zur Erstattung des Gutachtens gegeben wird, kann er die Erstattung verweigern.

Eine noch wichtige Frage ist die: ob der Gerichtsarzt berechtigt ist, das abgeforderte oder in Aussicht stehende Gutachten zu verweigern, wenn ihm nicht gestattet wird, zu verlangen, dass der Inpuirent noch über solche Punkte, welche dem Gerichtsarzte für Herstellung des Corpus delicti einflussreich scheinen, Zeugen oder den Angeschuldigten vernehme oder über gewisse Lokalitäten Augenschein einnehme, oder wenn ihm nicht selbst die Einvernahme von Zeugen oder Inculpaten über solche Verhältnisse gestattet werde, die nur durch artistische Einsicht geleitete Fragen gehörig erhoben werden könne? Es kann keinem erfahrenen Gerichtsarzte mehr unbekannt sein, dass Fälle vorkommen, wo man nicht im Stande ist, die richterliche Frage gründlich und entsprechend zu beantworten, beziehungsweise den Forderungen der Strafrechtspflege genügendes Gutachten zu geben, wenn man nur auf die vom Inquirenten vorgelegten und als geschlossen erachteten Untersuchungsakten oder gar nur auf die gerichtsärztliche Inspektion des Verwundeten, Getödteten u. s. w. verwiesen ist. Es kann dem Richter nur um Wahrheit und zwar materielle Wahrheit zu thun sein, und folgerichtig wird auch jedes Mittel für den Gerichtsarzt gewährt werden müssen, welches zu dieser Wahrheit zu führen vermag, so ferne damit nicht eine Rechtsverletzung begangen würde. Ich sehe aber nicht ein, wie eine Rechtsverletzung begangen werden sollte, wenn der Gerichtsarzt vom Inquirenten über diese oder jene Thatverhältnisse nähere Aufschlüsse verlangt, oder wenn er einem Zeugen oder dem Angeschuldigten Fragen stellt.

Die Besorgniss, dass der Gerichtsarzt durch Antworten oder Depositionen, die er durch seine Fragen veranlasst, in seinem Gutachten irre geleitet werden könnte, ist ohne allen Grund; denn stützt der Gerichtsarzt ein Urtheil auf die Zeugenaussage, so hat dieses Urtheil nur eventuelle Richtigkeit. Der Richter oder Inquirent hat nicht blos die Befugniss, sondern die Pflicht, das gerichtsärztliche Gutachten in dieser Hinsicht zu prüfen, weil die Prämissen von der Art sind, dass der Richter wenigstens vom rechtlichen Standpunkte aus beurtheilen kann, in wie weit ihnen Glaubwürdigkeit zugetheilt werden darf.

Wie wir bereits oben ausgesprochen haben, so genügt es nicht, wenn der Gerichtsarzt blos seine Ansicht im concreten Falle auf die von der Strafrechtspflege aufgestellte Frage ohne weitere Begründung hinstellt. Das Urtheil soll nicht aus einer abstrakten Ansicht oder nach individuellem Dafürhalten, sondern durch die Ergebnisse einer umsichtigen und dem Bedürfnisse entsprechenden Untersuchung gebildet werden. Was dem Bedürfnisse der Vollständigkeit der Untersuchung entspricht, darüber kann als einem artistischen — gerichtlich-medicinischen — Objekte, nur der Gerichtsarzt kompetent entscheiden. Die sprechendsten Beispiele geben die Untersuchungen über Kindestödtung. Mit demselben Grund und Recht man dem Gerichtsarzte gestattet, die Leichenöffnung zu machen, um über die Frage der gewaltsamen Todesart entscheiden zu können, mit demselben Recht und Grund muss man dem Gerichtsarzte gestatten, zur Ermittelung der Ursächlichkeit der gewaltsamen Todesart an die Inquisitin Fragen über den Geburtsvorgang zu richten und diese Fragen je nach den Antworten der Inquisitin im weitern Verlaufe zu modifiziren. Es lassen sich diese Fragen alle unmöglich im Voraus entwerfen, daher diese Art der Untersuchung durch Vernehmung der Inquisitin lediglich nur durch den Gerichtsarzt mit zweckentsprechendem Erfolge ausführbar ist.

Mag man den Sachverständigen als in der von uns angedeuteten eigenthümlichen Stellung, oder als Gehülfe des Richters, oder als Zeuge ansehen, immerhin kann er zur Selbstperhorreszenz dieselben Gründe für sich geltend machen, wie ein Richter. Er kann also wegen naher Verwandtschaft und andern, durch gesetzliche Bestimmungen erlaubte Verhältnisse sich bei einer vorliegenden Untersuchung für betheiligt erklären und die Abgabe eines Gutachtens sowohl als die hiedurch vorausgesetzte Untersuchung verweigern.

XIV.

Gerichtsärztliches Gutachten über eine tödtliche Verletzung der Arteria intercostalis.

Von

Herrn Amtschirurg Ruff

praktischem Arzte in Triberg.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Januar d. J. kam der ledige, 20 Jahre alte Uhrenmacher Amand Löffler von Schönwald um Mitternachtszeit vor seiner Wohnung, dem s. g. obern Gutenhofe an. Da er die Thüre des Hauses, dessen vordere Hälfte von der Christian Stratz'schen Familie bewohnt war, schon geschlossen fand und man ihm solche auch nicht in erwünschter Bälde geöffnet hatte, so gab er nach seinem Eintritte in den gemeinschaftlichen Hausgang seinen Unwillen darüber laut zu erkennen, worauf er zuerst mit dem aus seiner Wohnstube hervorkommenden Christian Stratz und dann auch mit dessen Sohn Isidor in Wortwechsel gerieth, welcher zugleich in wechselseitige Schimpfereien ausartete. Im Verlaufe des Streites kam es auch noch zu thätlichen Angriffen und in dieser Beziehung gibt Amand Löffler an, dass ihm Isidor Stratz in dem untern Hausgange zuerst mit der Faust einen Stoss an die Nase und auf gleiche Weise einen derben Stoss auf die Brust versetzt habe, dass ferner nachdem er, Amand

Löffler unter Schimpfreden die vordere Stiege hinauf in den obern Hausgang gesprungen, war derselbe Isidor Stratz von der entgegengesetzten Seite her, nemlich über die hintere Stiege hinaufgesprungen und auf ihn zugestürzt sei, ihm zwei Stiche in den Rücken versetzt und darauf sich wieder in den untern Hausgang fortgemacht habe.

Diesen Hergang bestätiget im Wesentlichen auch der Vater und der Bruder des Vulneraten; zum Theil auch der Vater des Inculpaten, indem er wenigstens zugiebt, dass sein Sohn die Stiege hinauf und dem Amand Löffler bis in den obern Hausgang nachgelaufen sei.

Auch die Aeusserungen, welche der vor Gericht läugnende Inculpat den in den Untersuchungsakten genannten Zeugen gemacht hat, stimmen mit dieser Angabe überein und insbesondere geht auch aus diesen Zeugendepositionen hervor, dass Isidor Stratz den Amand Löffler mit einem s. g. Brod- oder Sackmesser gestochen habe.

Nachdem nun Joseph Löffler, der Vater des Vulneraten am 16. Januar in der Nacht früh um halb 3 Uhr die Verwundung seines Sohnes Amand angezeigt und insbesondere angegeben hatte, dass derselbe *in den Hals gestochen sei*, überdiess diese Anzeige mit der Bemerkung verbunden war, dass der Verwundete in Folge einer *sehr starken Blutung* bereits bewusstlos geworden und in einem äusserst gefahrdrohenden Zustande bei seinem Weggange von ihm verlassen worden sei; so begab sich der unterfertigte Amtschirurg sogleich auf den Weg, um den Verwundeten zu besuchen.

Nach dem an das Grossh. Bezirksamt sogleich erstatteten *Erfundsberichte* fand nun der unterfertigte Amtschirurg zwar keine Verletzung am Halse, wohl aber

1. eine 7 Linien lange, in der Mitte 2 Linien weit klaffende und 2 Linien tiefe Schnittwunde in der Gegend vom untern Winkel des linken Schulterblattes;

2. etwa 3½ Zoll unter der linken Achselhöhle und in gerader Richtung von dieser abwärts und zwar 2½ Zoll

von der vorigen Wunde seitlich entfernt zeigte sich eine andere der vorigen ganz ähnliche Wunde, und nur darin von ihr verschieden, dass ihre Tiefe in der Mitte 3 Linien betrug.

Diese beiden Wunden hatten eine mehr horizontale Richtung und es konnte nur wahrgenommen werden, dass dieselben die Haut und einen Theil des unterliegenden Fettes und Zellgewebes betrafen; ein Eindringen in die Brusthöhle oder eine Verletzung der arteria intercostalis wurde nicht ermittelt. Zugleich zeigte sich während der Untersuchung keine Spur von Blutung; jedoch ergab sich aus den besonders im Rückentheile wie im Blut getränkt aussehenden Kleidungsstücken, dass vorher eine ziemliche Blutung (vermeintlich) aus den oberflächlich liegenden Venen etc. stattgefunden habe. Der Puls des Vulneraten war jedoch noch sehr kräftig und zeigte keineswegs einen beträchtlichen Blutverlust an. Sein Bewusstsein war vollkommen und auch das übrige Befinden erschien gut; die Schmerzen, Schwäche etc., welche er zeigte, schienen (aus später zu berücksichtigenden Gründen) mehr auf Simulation zu beruhen und die Verletzung überhaupt wurde nur als eine *leichte* betrachtet.

Schon am Abend desselben Tages jedoch wurde von der Familie des Verwundeten die Anzeige gemacht, dass derselbe zu wiederholten Malen von einem heftigen Blutsturze aus Mund und Nase befallen worden sei und sich in einem lebensgefährlichen Zustande befinde. Nachdem jedoch inzwischen bald wieder einige Besserung eingetreten war verfügte sich die Legalinspections-Commission am darauffolgenden Tage (den 17. früh 8 Uhr) zu dem Vulneraten und erhob die im bezüglichen Protokoll angeführten Umstände.

Es zeigte sich nämlich

a. in objectiver Beziehung

ruhige, wagerechte Rückenlage des Vulneraten in seinem Bette (Nr. 1 und 4); die Temperatur des Körpers durch-

gängig warm, die Haut trocken, ohne Schweiss (Nr. 2), der Puls gereizt, 90 Schläge in der Minute zählend, dabei einigen Blutverlust andeutend, jedoch hinreichende geregelte Kraft besitzend (Nr. 3); das Athmen ganz ruhig und regelmässig, nur hie und da von einigem Hüsteln unterbrochen (Nr. 4); ganz frische Sprache und Fähigkeit ohne Anstrengung laut zu reden; Brustton (bei der Perkussion) hell, nirgends dumpf (Nr. 5); viel beengteres absatzweises Athmen als man den Vulneraten sich auf die rechte Seite legen liess (Nr. 7); etwas trockene und zur Spur weisslich belegte Zunge (Nr. 12). An den Nasenöffnungen, wie auch in dem Gesichte überhaupt einige Spuren vertrockneten Blutes (Nr. 10).

An den oben bezeichneten Wunden konnte durchaus keine Richtung nach den Rippen oder dem Brustkorbe zu aufgefunden werden. Die eine (1) zeigte damals in der Richtung gegen den Rückgrat hin eine Tiefe von $7\frac{1}{2}'''$ und im Verlaufe dieser Vertiefung eine Breite von $2\frac{1}{2}'''$ in ihrem Grunde sich völlig zuspitzend. Die andere (2) drang ebenfalls in horizontaler Richtung gegen den Rückgrat hin 1'' 3''' tief unter der Haut ein. Ebenso zeigte sich während der Untersuchung durchaus keine Blutung aus diesen Wunden.

b. In subjectiver Beziehung

klagte Vulnerat vorn in der Gegend der 5. und 6. linken Rippe über ein Gefühl von Beengung und Schmerz beim Athemholen und ebenso über vermehrte Beengung, wenn er sich auf die eine oder die andere Seite, legte dann über Schmerzen in der linken Schultergegend, welche sich bis zur Mitte des Vorderarmes erstreckten — über Schmerz an der Nase und an den obern Schneidezähnen, angeblich davon herrührend, dass er an diese Stellen einen Faustreich erhalten habe — ferner darüber, dass er seit der ihm zugegangenen Verwundung noch nie habe schlafen können und namentlich auch den verflossenen Tag über Frost verspürt und dabei seine Füsse fast nicht habe

erwärmen können; auch habe er immer Schmerzen und Beengung in der Brust namentlich in der linken Seite derselben empfunden, nebstdem hätten ihn auch seine Wunden mehr geschmerzt; gegen Abend (etwa 4 Uhr) sei es ihm zuerst ganz heiss geworden und es sei ihm gewesen, als wollten gewisse *Knöllele* zur Brust heraus, worauf er nach einem genommenen Trunke Wassers in einen bewusstlosen Zustand gerathen und von den schon erwähnten heftigen Lungenblutungen mit darauf folgender Schwäche befallen worden sei.

Da somit auch diese Untersuchnng das Resultat geliefert hatte, dass die linkerseits am Rücken befindlichen 2 Wunden *keine wichtigen Theile* betroffen haben, so wurden dieselben auch bei Beurtheilung des Charakters der Verletzung nicht berücksichtiget und die unterfertigten Gerichtsärzte erklärten nur, dass ärztliche Hülfe jetzt allerdings nothwendig sei und zwar wegen der Statt gehabten Blutung durch den Mund, deren Ursprung in den Lungen oder der Brusthöhle überhaupt begründet schien und muthmasslicher Weise durch den erwähnten heftigen Stoss auf die Brust des Vulneraten und die dadurch erlittene Brusterschütterung veranlasst sein konnte.

Am darauf folgenden Tage (den 18.) zeigte sich ein mehr beengter und gereizter Zustand der Brustorgane, Aufregung des Gefässsystems etc. und aus einzelnen Symptomen war mit ziemlicher Sicherheit zu schliessen, dass eine Lungenverletzung mit Extravasat in der linken Brusthöhle und einiger Kompression der linken Lunge vorhanden sei. Am 20. hatte sich der Zustand wieder beträchtlich gebessert und auch bis zum 23. waren besonders auffallende gefahrdrohende Zufälle nicht mehr eingetreten; nur der Puls war fortan klein, häufig, gereizt; Vulnerat klagte über beengten Athem, Durst, Mangel an Schlaf; in den folgenden Tagen, namentlich vom 23. an stellte sich regelmässig gegen Abend eine vermehrte Beengung auf der Brust ein und am Abend des 28. erfolgte der Tod unter

den Zufällen der Erstickung. Hierauf wurde unterm 30. Januar die Legalinspection- und Section des Leichnams vorgenommen, und ergab sich hiebei folgender

Obductions-Erfund.

I. Legalinspection.

1. Bei der Ankunft der amtlichen Commission hat man den Leichnam des Amand Löffler in der Wohnstube seines Vaters, auf der Bank und zwar den Kopf gegen den Stubenofen gekehrt und vom Stubenofen ungefähr 3 Schuh entfernt liegend angetroffen;

2. Der Leichnam ist bekleidet mit einer schwarzen baumwollenen Zipfelkappe, mit einer schwarztuchenen kurzen Jacke, mit schwarzbeinernen Knöpfen, mit alten langen, schon ziemlich geflickten Hosen von weiss und blau gestreiftem Sommerzeug mit weissbeinernen Knöpfen, mit blau baumwollenen, alten und geflickten Strümpfen und einem Hemd von Perkal.

3. Der Leichnam wurde sofort entkleidet und auf ein Brett gebracht, welches auf zwei entgegenstehenden Handwerksbänken aufgelegt wurde.

4. Der Leichnam misst 5′ 8¼″.

5. Seine Körperbeschaffenheit im Allgemeinen ist gesund, der Körper ziemlich wohlgenährt.

6. Die Gliedmassen sind in Folge der schon weiter gediehenen Fäulniss schon nicht mehr steif, sondern nach allen Richtungen hin leicht beweglich.

7. Der Eintritt der Fäulniss bestättigt sich auch durch einen in hohem Grade eingetretenen Verwesungsgeruch.

8. Längs des Rückens an den Hinterbacken sowie auch an der Rückseite der obern Extremitäten sind Todtenflecken.

9. Der ganze Körper ist kalt anzufühlen.

10. Das Antlitz des Verlebten hat ein völlig blasses, eingefallenes Aussehen.

11. Die Augen sind geschlossen und beim Entfernen

der Augenlider von einander zeigt sich die Hornhaut ganz dunkel und trübe.

12. Aus den beiderseitigen Mundwinkeln fliesst eine dunkle, röthlichbraune Flüssigkeit, welche zum Theil mit Schaumblasen vermischt ist.

13. Auch in der rechten Nasenhöhle zeigt sich eine ähnliche rothbraune mit Schleim vermischte Flüssigkeit, welche auch aus derselben ausfliesst.

14. Die untere Kinnlade ist völlig steif und lässt sich nur mit grösster Anstrengung abwärts ziehen; nachdem diese Entfernung der untern Kinnlade bewerkstelligt war, zeigt sich die Zunge gegen die Zähne und zum Theil zwischen dieselben vorgeschoben.

15. Auf der Oberfläche der Zunge zeigt sich ein bräunlicher Beleg.

16. Der Hals ist in sehr hohem Grade aufgetrieben und gewissermassen, wie fluctuirend anzufühlen; beim Drücken an denselben sowohl vorn als seitwärts fliesst die obenerwähnte rothbraune mit dunkelm Blut vermischte Flüssigkeit in vermehrtem Grade aus.

17. Die den Brustkorb umgebenden Weichtheile sind ebenfalls aufgetrieben und ganz teigig anzufühlen.

18. Bei der Perkussion der Brust zeigt sich in der Mitte in der Gegend vom Brustbein ein mehr heller Ton, während der zu beiden Seiten mehr dumpf ist.

19. Auf der linken Seite über dem Brustkorbe von der Achselhöhle an vier Zoll entfernt anfangend und in schiefer Richtung nach vornen abwärts laufend, zeigen sich mehrere unregelmässiggeformte, theils länglichte, theils rundliche Blasen, wie solche durch die Application eines Vesikatorpflasters, Canthariden oder blasenziehende Mittel überhaupt bewirkt werden.

Die kleinern und grössern zusammengerechnet, sind es dieser Blasen etwa 24—26.

20. Beim Aufstechen dieser Blasen fliesst eine theils gräuliche, theils bräunliche Flüssigkeit aus.

21. Die untersten derselben sind etwa 1½" unterhalb am Winkel der letzten falschen Rippe 3"—4" seitlich vom Nabel entfernt.

22. In der Breite erstrecken sie sich längs der Seite herab von 1"—3".

23. Auf der rechten Seite befinden sich drei ähnliche solcher Blasen und zwar die oberste 2" unterhalb der Achselhöhle mit einer Länge 4''' und einer Breite von 1".

24. Von diesen nach unten zu 2½" entfernt und mehr in schräger Richtung nach vorn gerichtet, ist eine grössere Blase, welche eine unregelmässige, zackige Form hat, in ihrer Länge etwa 12 Linien und in ihrer Breite ungefähr im Durchschnitt 6''' misst. Dieselbe ist mehr mit einer braunröthlichen Flüssigkeit angefüllt.

25. Vornen und etwas unterhalb dieser letztbeschriebenen Blase und etwa 1½" von ihr entfernt zeigt sich noch eine etwa 8''' lange und im Durchschnitt 3''' breite unregelmässig geformte mit einer mehr grünlichen Flüssigkeit gefüllte Blase.

26. Auf der linken Seite des Thorax und zwar nahe gegen den Rücken hin zeigt sich eine Wunde; wenn man den linken Arm in ganz horizontale Richtung bringt, so ist dieselbe 6" von der Achselhöhle und 3" von dem untern Winkel des Schulterblattes entfernt.

Eine Bestimmung der Localität dieser Wunde nach den Rippen lässt sich wegen Aufgetriebenheit und teigiger Beschaffenheit der Weichtheile nicht geben, und es wird nur noch beigefügt, dass dieselbe sich 5" über dem Ende der untersten falschen Rippe befindet. Die Wunde misst jetzt 6''' in die Länge und 3''' in die Breite; ihre Winkel sind rundlich und die Wunde überhaupt hat mehr ein ovales Aussehen; ihr Aussehen ist missfarbig in ihrem Grunde, übrigens dieselbe so verhüllt, dass man mit der Sonde nicht tiefer eindringen kann, als soweit sie sich dem Gesichte darbietet und ihre Tiefe in dieser Beziehung beträgt nur noch eine Linie.

Die Weichtheile in der Umgebung dieser Wunde haben ein mehr bläuliches Aussehen.

27. Von dieser letzt beschriebenen Wunde entfernt etwa $2\frac{1}{2}''$ zeigt sich mehr nach hinten auf dem Rücken und etwa $1''$ mehr nach oben eine andere Wunde, welche in ihrer Heilung noch mehr voraugeschritten ist; dieselbe misst ihrer Länge nach $8'''$ und ihrer Breite nach $4'''$; die Wundwinkel haben ebenfalls mehr eine Kreisform und die Gestalt ist somit auch eine ovale.

Wenn man im Mittelpunkt dieser Wunde die Sonde in gerader Richtung gegen die Mitte der Wirbelsäule hin einführt so dringt dieselbe $8'''$ ein und lässt sich mit ihrer Spitze etwa $5'''$ nach oben verschieben. Eindringen in die Brusthöhle kann man trotz wiederholter Versuche nicht.

28. Die Umgebung auch dieser Wunde ist in einem durchschnittlichen Umfange von $2-3''$ bläulich gefärbt.

29. Nachträglich wird bemerkt, dass diese beiden Wunden mit Charpie und Heftpflasterstreifen, woran sich eine geringe Menge Eiter oder Jauche befand, bedeckt waren.

30. Der Unterleib zeigt sich ganz trommelartig aufgetrieben.

31. Der After ist in seiner Oeffnung etwas weniges entzündet und der Mastdarm steht in der Grösse einer Haselnuss in demselben hervor.

32. Der Hodensack hängt schlaff herab und ebenso das männliche Glied.

33. Im Uebrigen lässt sich in Bezug auf die äusserliche Besichtigung Nichts mehr bemerken.

Somit schritt man zur

II. Section

des Leichnams, worüber das ärztliche Personale folgenden Erfund zu Protokoll gibt.

A. Section der Brust

und zwar desswegen zuerst, weil man glaubt, dass die

Ursache des Todes vorzüglich in der Brusthöhle aufgefunden werden könne.

34. Es wurden zuerst die allgemeinen Integumente von der Halsgrube bis zur Herzgrube längs des Brustbeins, dann oben quer über die Brust oberhalb der Schlüsselbeine und dann unten von der Herzgrube über die fünfte falsche Rippe auf beiden Seiten durchschnitten, darauf zuerst die Haut und dann die einzelnen Muskelschichten abpräparirt und zurückgelegt. Schon bei Durchschneidung dieser Integumente zeigte sich überall eine Menge Serum in das Zellgewebe ergossen.

35. Auf der linken Seite zeigte sich nach zurückschlagung des Hautlappens die Oberfläche der Muskulatur ganz bläulich, in dem Zellgewebe eine grössere Menge einer blutig seröser Flüssigkeit und beim Drücken auf das viele Luftblasen enthaltende Zellgewebe verspürt man sowohl mit Gefühl als Gehör ein deutliches Knistern, besonders war dies zuerst der Fall über der untern seitlichen Gegend des grossen Brustmuskels.

Nachdem dieser entfernt und auch der kleinere Brustmuskel lospräparirt wurde, zeigte sich unter letzterem eine grosse Menge von schwarzblutiger Flüssigkeit und zum Theil auch zähe Massen von geronnenem Blute.

36. Hierauf wurden an beiden Seiten zwischen dem zweiten und dritten Rippenknorpel die Intercostalmuskel von der vordern Extremität dieser Rippen von dem Brustfell abgenommen, dieses dann mit der Pincette in die Höhe gehoben und in dasselbe einen Einstich gemacht, in diesen dann den Zeigfinger der linken Hand gebracht, mit demselben die Lungen zurückgehalten und die Adhäsionen gelöst, dann auf dem Finger den Rippenknorpel der dritten Rippe an der vordern Extremität diese Rippen von innen nach aussen durchschnitten und hierauf zwischen dem Zeige- und Mittelfinger der linken Hand nach oben und unten alle Rippenknorpel der wahren Rippen auf beiden

Seiten ebenfalls von der vordern Extremität dieser Rippen abgeschnitten.

Zuerst geschah dieses auf der rechten Seite und nach der in das Brustfell gemachten Oeffnung kam unter Geräusch eine Menge Luft heraus und die Lunge drängte sich sogleich in die gemachte Oeffnung hervor; auch beim fernern Durchschneiden der übrigen Rippenknorpel drängte sich jedesmal wieder ein neuer Theil der Lunge in die erweiterte Oeffnung hervor, und sogleich quoll eine Menge einer bräunlich-rothen Flüssigkeit hervor, welche in einem untergestellten Gefässe aufgefangen wurde.

Dieses Hervordringen der Lungen und der gleichzeitige Ausfluss der genannten Flüssigkeiten wurde dadurch bewirkt, dass der sehr stark aufgetriebene trommelartige Unterleib, das Zwerchfell und somit auch die Organe der Brusthöhle in die Höhe drängte.

37. Beim Oeffnen der linken Brusthöhle auf die schon angegebene Weise strömte auch eine Menge Gas (Luft) aus derselben hervor, dagegen drängte sich die Lunge nicht in die gemachten Oeffnungen hervor; vielmehr zeigte sich die linke Lunge mehr zusammengefallen und ihre superficies costalis war mehr von den Rippen zurückgedrängt.

38. Die Schlüsselbeine wurden an ihren äussern Enden durchsägt und das Brustbein mit den daran befindlichen Rippenknorpeln zurückgeschlagen, so dass nunmehr beide Brusthöhlen offen waren.

39. Die ganze Oberfläche der linken Lunge bietet von oben bis unten ein missfarbig, grünlich grauliches, brandiges Aussehen dar und ist so zu sagen auf ein ganz geringes Volumen zusammengeschrumpft; ein ähnliches missfarbiges Aussehen hat auch überall das Rippenfell (pleura) in dieser linken Brusthöhle.

40. Im Grunde der linken Brusthöhle befand sich eine sehr grosse Quantität dunkelflüssigen und mit jauchigen Flocken untermischten Blutes. Dasselbe wurde theils mit

einem Löffel ausgeschöpft, theils mit dem Schwamme aufgetaucht und nach und nach in ein porzellanenes Mensurirgefäss gethan, wobei sich die Menge auf 35 Unzen belief.

41. Man reinigte sofort die Concavität des Thorax von den anklebenden Jauchflecken und bemerkte innerlich am Rippenfelle eine Oeffnung, welche zwischen der 9ten und 10ten Rippe in die linke Brusthöhle einmündete; dieselbe hat ungefähr eine Länge von 4 — 5‴ und klafft etwa 3‴. Als man durch diese innere Oeffnung eine Sonde einführte, gelangte man mit dieser Sonde durch einen Wundkanal, welcher in der sub Nr. 27 des Inspectionsprotokolls beschriebenen äussern Wunde ausmündete. Wenn man die Länge dieses Wundkanals von seinem äussern Eindringen an bis zu seiner Ausmündung in der Brusthöhle misst, so ergibt sich eine Länge von 2½″, wobei jedoch zu bemerken ist, dass durch die beträchtliche Infiltration von einer grossen Menge Blut und Serum, welches sich längs der ganzen linken Seite des Rückens und des Brustkorbes vorfindet, die Weichtheile aus einander gedehnt und somit auch der Wundkanal eine scheinbare Verlängerung erlitten hat. Diess ergibt sich daraus auch, dass dieser Wundkanal in seiner Länge nur noch 1″ 7‴ mass, nachdem ein Theil des infiltrirten Serum aus- und abgeflossen und das infiltrirte Blut in der Umgebung dieses Wundkanals entfernt war. Die Richtung dieses Wundkanals geht von aussen und oben nach innen und unten.

42. An den, wie schon bemerkt wurde, äusserst zusammengeschrumpften Lungen und zwar am untern Flügel derselben befindet sich ebenfalls eine entsprechende Wunde die an der Superficies costalis dieses Lungenflügels eindringt, einen etwa 8‴ langen Kanal bildet und nach unten an einer mehr dem Zwerchfell zugewendeten Stelle mit einer 7‴ langen zweiten Oeffnung ausmündet, so dass darnach im besagten Lungenflügel ein Wundkanal mit zwei Oeffnungen besteht, zwischen denen sich eine 5—6‴ lange

und 2''' dicke Brücke befindet und die oberste dieser Lungenwunden hat eine Länge von 8'''.

Es wurden sofort die Zwischenrippenmuskeln zwischen der neunten und zehnten, zwischen welchen die innere Oeffnung von der Brusthöhle ausmündet, durschschnitten und die Stelle genau lospräparirt, worauf sich ergab, dass die neunte Rippe an ihrem untern Rande einen 2''' tiefen Einschnitt hat und die Arteria intercostalis an der betreffenden Stelle völlig getrennt war.

Die beiderseitigen Gefässmündungen dieser verletzten Arterie, nämlich sowohl das vordere, als das hintere Lumen waren jedoch obliterirt, die Umgebungen des Wundkanals aber in einem brandähnlichen Zustande.

43. Die sub Nr. 26 der äussern Inspection beschriebene Wunde dringt nicht in die Brusthöhle sondern nur von vorn nach hinten durch die betreffenden Weichtheile; ihr Wundkanal ist grösstentheils verheilt und beim Aufreissen desselben zeigt sich eine Tiefe von etwa 1''.

44. Die Lunge der rechten Brust hat eine blassbläuliche Farbe und der obere Flügel oder Lungenkegel ist stellenweis mit dem Brustfell verwachsen.

Die Menge des im Grunde der rechten Brusthöhle befindlichen mit viel Serum vermischten und mehr hellröthlich aussehenden Blutes mag ungefähr 20 — 25 Unzen betragen. Eine Entzündung oder anderweitige Entartung ist am Rippenfelle oder sonstwo nicht zu bemerken.

45. Die Schilddrüse ist sehr stark entwickelt.

46. Bei Oeffnung des Herzbeutels finden sich genau gemessen 3 Unzen röthliche Flüssigkeit.

47. Das Herz selbst ist ganz welk, die Kranzgefässe desselben leer, der rechte Vorhof und die Herzkammer vom Blut völlig leer, die Fleischwärzchen blass aussehend, dagegen ist in der linken Herzkammer und besonders auch in der Vorkammer eine beträchtliche Masse geronnenen Blutes vorhanden.

48. Es wurde sofort noch der Kehlkopf und die Luft-

röhre lospräparirt und geöffnet und die Beschaffenheit der Schleimhaut bis in die einzelnen Bronchien und ihre Verzweigungen verfolgt; dieselbe hatte durchweg ein livides missfarbiges Aussehen und an ihrem untersten Theile oberhalb ihrer Trennung zur Bildung der Bronchien war eine etwa baumnussgrosse ganz brandige Stelle.

49. An den grössern Herz- und Lungengefässen, sowie auch an den im hintern Mittelfellsraume befindlichen Gefässen konnten an und für sich keine Abnormitäten bemerkt werden, dagegen waren dieselben in cavo mediastini posterioris mit einer bedeutenden Masse in dem Zellgewebe daselbst angesickerten Blutes umgeben.

B. Section der Bauchhöhle.

50. Das Mesenterium ist in normalem Zustande.

51. Sämmtliche Gedärme besonders der Dünndarm sind stark mit Blut injicirt.

52. Die Milz hat mehrere Incisionen, wodurch sie in mehrere Lappen getheilt wird, sie ist etwas grösser als im normalen Zustand und die Substanz derselben ist etwas mürbe.

53. Der Magen enthält etwas weniges Speisebrei, die Schleimhaut desselben ist etwas gefleckt und geröthet besonders in der grossen Curatur.

54. Die Leber ist von blassgrau röthlicher Farbe und normaler Konsistenz.

55. Die Gallenblase ist mit safrangelber flüssiger Farbe angefüllt.

56. Das Zellgewebe in der Umgebung der linken Niere ist etwas mit Blut infiltrirt, sonst von normaler Konsistenz.

57. Die Vena cava ascendens ist mit Blut gefüllt.

58. Die Harnblase ist leer, sonst normal.

C. Section des Kopfes.

59. Die Schädelhöhle wurde kunstgerecht eröffnet und nach Abnahme der knöchernen Schädeldecke, Trennung des Sichelfortsatzes und Zurückschlagung der harten Hirnhaut

erschien die Gefässhaut mit einem starken Gefässnetze durchwoben und zwischen den Windungen des Gehirns war eine theils seröse, theils sulzartige Masse aber nur in geringer Menge angesammelt.

60. Das Gehirn wurde sofort kunstgerecht herausgenommen und es zeigte sich im Grunde der Schädelhöhle etwa eine Unze mit Blut vermischtes Serum.

61. Die Substanz des Gehirnes ist der Farbe und Konsistenz nach normal.

62. In den einzelnen Gehirnhöhlen zeigt sich etwas ganz wenig Serum.

63. Die Adergeflechte sind nicht im beträchtlichem Grade mit Blut angefüllt und überhaupt erscheinen alle übrigen Theile des grossen und kleinen Gehirnes im geregelten, gesunden Zustande.

Somit schliessen wir die Section, nachdem ohnehin die Nacht angebrochen ist.

Auf Vorlesen beurkundet.

Mit Hinblick auf den §. 24 der Legalinspections-Ordnung erklären wir nun

A.

dass die bei Amand Löffler vorgefundenen und im Obductionsprotokoll beschriebenen *Verletzungen lediglich aus äusserlichen Ursachen ihren Ursprung haben,* indem solche auf keinerlei Weise einem innern Krankheitszustande zugeschrieben werden können.

B.

Dass diese Verletzungen nach ihrer Beschaffenheit *mit einem sowohl stechend als schneidend einwirkenden dabei flach gestalteten und ziemlich scharfen Instrumente beigebracht worden sein müssen.*

Nach Inhalt des Anzeigeberichtes vom 16. Januar und des Legalinspectionsprotokolls vom 17. ejusdem hatten die beiden seitlich am Rücken vorgefundenen Wunden äusserlich eine Länge von 6—7 Linien, glatte, ebene Ränder, und überhaupt die Eigenschaften einer reinen Schnittwunde

Insbesondere fand man bei der erstern Inspection, dass die im bezüglichen Protokolle bemerkte Wunde nur in der Richtung nach dem Rückgrate zu eine Tiefe von 7½ Linien und eine Breite von 2½ Linien hatte; bei der Section der linken Brusthöhle ergab sich aber, dass sich innerlich am Rippenfelle eine 4 — 5 Linien lange, 3 Linien klaffende Oeffnung zeigte, und eine durch diese eingeführte Sonde durch einen Wundkanal gelangte, welcher äusserlich in der des Obductionsprotokolles beschriebenen äussern Wunde ausmündete: die innere Ausmündung am Rippenfelle befand sich zwischen der neunten und zehnten Rippe, woselbst der untere Rand der neunten Rippe einen 2 Linien tiefen Einschnitt hatte. Durch die beträchtliche Infiltration von Blut und Serum in das den Wundkanal umgebende Zellgewebe und die dadurch bewirkte Ausdehnung der betreffenden Weichtheile mochte dann die in Frage stehende Wunde sich derart verändert haben, dass im Obductionsprotokolle ihre Länge auf 8‴ und ihr Klaffen der Breite nach auf 4 Linien angegeben ist, während sie bei den frühern Untersuchungen nur als 6½ Linien lang und 2 Linien weit klaffend erschien.

Die Länge des Wundkanals von seinem Eindringen auf der Oberfläche des Körpers bis zur Ausmündung in der linken Brusthöhle betrug nach Entfernung der in das umgebende Zellgewebe in filtrirten Flüssigkeiten nur noch 1″ 7‴ und an dem untern Lungenlappen befand sich zugleich eine entsprechende Wunde, welche an der superficies costalis eindrang, daselbst eine 8‴ lange Oeffnung zeigte, in ihrem Verlauf durch die Lungensubstanz einen etwa 8‴ langen Kanal bildete, und nach unten an einer mehr dem Zwerchfell zugewendeten Stelle mit einer 7‴ langen zweiten Oeffnung ausmündete. Rechnet man nun die angegebene Länge des Wundkanals im Thorax und die des Wundkanals in den Lungen zusammen, so ergibt sich eine zusammenhängende Tiefe der Gesammtrichtung des Wundkanals von 2½ Zoll, vorausgesetzt, dass die linke Lunge

im Momente der Verletzung die Brusthöhle vollkommen ausgefüllt habe. Dieser Länge des Wundkanals sowohl, als auch der 6—8''' betragenden Länge der einzelnen Wundöffnungen entspricht aber auch die Länge von der Klinge eines gewöhnlichen Sackmessers einerseits und die Breite einer solchen anderseits.

Da nun auch die in den Untersuchungsakten erwähnten $^3/_4$—1 Zoll langen Löcher oder Einschnitte in den Kleidungsstücken (Rock, Gilet, Hemd) sich als solche characterisiren, welche durch ein schneidendes Instrument beigebracht wurden, und auch ihre Lage an der linken Seite des Rückens in der Gegend unterhalb des Aermels mit der Region des Körpers correspondirt, in welcher sich die äusserlichen Wunden darboten, so ergibt sich hieraus, dass sowohl ersterere (Löcher in den Kleidern) als letztere (d. i. die Wunden) mit einem und demselben Instrumente verursacht worden seien.

Ueberhaupt dürfte wohl nach dem bisher Gesagten der Annahme nichts entgegenstehen, *dass das in den Untersuchungsakten erwähnte Sackmesser von Isidor Stratz bei der Verletzung des Amand Löffler wirklich gebraucht worden sei.*

Wenn man nämlich voraussetzt, dass ein solches Messer ausser der gewöhnlichen Länge und Breite zugleich auch eine spitze Beschaffenheit und einige Schärfe gehabt habe und mit hinreichender Kraft auf den Brustkorb des Amand Löffler hingeführt worden sei, so lässt sich sowohl die schon angegebene Beschaffenheit des Wundkanals, als auch der weitere Umstand, dass in ihm ein mehr harter Theil, nämlich die neunte Rippe an ihrem untern Rande einen 2'' tiefen Einschnitt erhielt, leicht erklären.

Wenn nun ferner von der äussern Oeffnung dieser Wunde aus noch ein anderer 7—8''' tiefer und etwa 3—5''' breiter Wundkanal in der Richtung gegen die Mitte der Wirbelsäule hin sich vorfand, so lässt sich die Entstehung desselben in der Art denken, dass entweder durch eine Seiten-

bewegung des angegriffenen Amand Löffler oder durch eine Wendung der Hand des Angreifers, die Messerklinge während des Ausziehens mehr nach hinten gegen den Rückgrat gewendet wurde und diese Wunde dadurch die angegebene Gestaltung und Doppelrichtung erhielt. In Bezug auf die Entstehung der Lungenwunde und ihre eigenthümliche Beschaffenheit denken wir uns den Hergang folgendermassen: Beim Anprellen des Instrumentes auf die Rippe mochte letztere vermöge ihrer Elastizität mehr nach innen auf die Lunge gewichen und die Oberfläche der letztern während des Einstiches in eine Art Falte gelagert worden sein. Da nun das Instrument ohnehin in ganz schiefer Richtung von oben und aussen nach unten und innen eindrang, so konnte jene Lungenfalte in der Art durchstochen worden sein, dass der beschriebene Kanal mit einer obern und untern Oeffnung entstand. — Auch mochte die harte Rippe und der an ihr vorfindliche Einschnitt beim Ausziehen wieder einige Aenderung in der Lage des Instrumentes veranlasst haben, was sich zum Theil aus der den Akten beiliegenden verletzten Rippe ergibt, an welcher sich eigentlich zwei Einschnitte zeigen, von denen der minder tiefe wahrscheinlich erst beim Ausziehen des Instrumentes entstand. Die Beschaffenheit jener Einschnitte deutet aber noch überdiess an, dass das verletzende Instrument mit der Schneide gegen den untern Rand der Rippe gerichtet war.

Ebenso ungezwungen dürfte hiebei die weitere Annahme erscheinen, dass Isidor Stratz, bei welchem sich nach Inhalt der Akten vorn am Ballen seiner rechten Hand eine 7''' lange leichte Schnittwunde vorfand, solche während der Handhabung seines Messers beim Zuschlagen oder Stechen damit sich wahrscheinlich selbst zugefügt habe, wobei nur die Schneide jenes Instrumentes gegen die Hohlhand gerichtet sein dürfte.

C.

In Bezug auf den bei dem Vulneraten am 18. Tage

nach erlittener Verletzung eingetretenen Tod haben wir nun ferner hauptsächlich zu ermitteln.

Ob die an dem Verlebten vorgefundenen Verletzungen die Ursache des erfolgten Todes enthalten?

Zu diesem Behufe ziehen wir nun in Erwägung:

I. Die Körperbeschaffenheit des Verlebten.

Dieselbe wurde im Allgemeinen als gesund und der Körper ziemlich wohlgenährt befunden. Ebenso deutete der Sectionserfund auf keinerlei auffallende Abnormitäten oder krankhafte Zustände, die schon vor der Verletzung existirt hätten, und die wenigen, welche sich darboten, sind von keinem Belange.

Die stellenweise Verwachsung des rechten obern Lungenkegels mit dem Brustfelle kann mit dem eingetretenen Tode in keine ursachliche Beziehung gebracht werden, denn eine solche partielle Verwachsung findet sich in vielen Leichen, ohne dass bei Lebzeiten deutliche Beschwerden dadurch begründet waren.

Die gefleckte und geröthete Beschaffenheit der Magenschleimhaut, die in den Gefässen des Darmkanals wahrgenommene Blutanfüllung und der trommelartig aufgetriebene Unterleib deuten zwar einen gereizten Zustand dieser Organe bei Lebzeiten, jedoch keinen eigenthümlichen für sich bestehenden Krankheitszustand an, und es dürften diese Erscheinungen vielmehr entweder in Folge des den Gesammtorganismus ergreifenden entzündlich traumatischen Fieberreizes aufgetreten, oder zum Theil den vom Vulneraten verbrauchten antiphlogistischen und auf den Darmkanal ableitenden Arzneimitteln zuzuschreiben sein.

Die geringe Blutinfiltration im Zellgewebe in der Umgebung der linken Niere, ist wahrscheinlich durch Senkung des in die linke Brusthöhle ergossenen und in das cavum mediastini posterioris übergetretenen Blutes entstanden.

Auf der Oberfläche des Gehirnes zeigte sich ferner eine geringe Menge von Serum und sulzartiger Masse zwischen

den Windungen desselben, sodann im Grund der Schädelhöhle etwa eine Unze mit Blut vermischtes Serum und ebenso eine Quantität des Letzteren in den Gehirnhöhlen. Diese pathologischen Erscheinungen finden sich jedoch häufig und in noch viel höherem Grade vor, ohne im Leben das körperliche Befinden getrübt und also auch ohne den Tod als solche herbeigeführt zu haben; zudem können dieselben auch als mittelbare Folgen des Verletzungszustandes selbst betrachtet werden.

Nach diesen Erörterungen bietet sich also uns kein so auffallender Krankheitszustand dar, welchem wir die Ursache des Todes zuschreiben können; wir müssen dieselbe vielmehr aufsuchen in der

II. Beschaffenheit der vorgefundenen Verletzungen.

Von den äusserlich an der linken Seite des Thorax vorgefundenen Wunden fand man nemlich nach Inhalt der Nr. 41 des Obductionsprotokolls die ibidem Nr. 27 bezeichnete in die Brusthöhle eindringend und im Verlaufe derselben sowohl die 9. *arteria intercostalis* durchschnitten als auch die *Lunge* selbst in der schon angegebenen Weise verletzt.

Die Verletzungen dieser beiden Organe müssen nun vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit fesseln, wesshalb wir nunmehr die ihnen nothwendig folgenden Erscheinungen in Betracht ziehen wollen.

Dieselben sind nemlich:

a. Primitive Erscheinungen.

1. Die unmittelbarste Folge einer derartigen Verletzung ist jederzeit eine heftige *Blutung* aus den verletzten Theilen selbst. — Eine solche Blutung aber hatte auch in dem uns vorliegenden Falle auf verschiedenen Wegen stattgefunden und mit grosser Heftigkeit.

a. Aus der an der Oberfläche des Körpers liegenden Wunde, wie diess durch die am Rückentheile wie mit Blut getränkt aussehenden Kleidungsstücke und

Betttücher, durch die Blutflecken, welche sich auf dem Boden des obern Hausganges vorfanden, bestätiget wird.

b. Als Blutinfiltration im Zellgewebe der äusseren Brustwandungen.

c. Blutung aus der Lungenwunde, und von dieser aus durch die Bronchien etc. nach Aussen. Diess bestätiget die sogleich nach erlittener Verletzung eingetretene starke Blutung aus Mund und Nase und ebenso wieder die andere gegen Abend desselben Tages vorgekommene. Während dieser Blutungen hatte sich ein äusserst unruhiges Verhalten, ein ohnmachtähnlicher bewusstloser Zustand und grosse Schwäche des Vulneraten gezeigt.

d. Als Blutergiessung unmittelbar in die linke Brusthöhle, und dadurch erwirktes *primitives Extravasat.* Die Entstehung dieses Letztern musste aber sehr rasch auftreten. Einmal nemlich entsprang die Blutung aus doppelter Quelle (Lunge und arteria intercostalis) und war schon vermöge der Lage der verwundeten Theile unvermeidlich; sodann wurde die Blutung aus der Lungenwunde durch den Umstand begünstiget, dass ihr nicht in centripetaler Tiefe eindringender, sondern mehr die convexe Oberfläche derselben betreffender Kanal mit zwei ziemlich grossen Oeffnungen in die Brusthöhle ausmündete. Sodann hatte auch der Wundkanal an und für sich eine sehr schiefe Richtung und gieng durch eine Parthie von Muskeln, z. B. (nach der Lage der äussern Wunde zu schliessen) latissimus dorsi, serratus posticus inferior etc. welche je nach der Stellung eines Individuums eine beträchtliche Verschiebung und Lageveränderung erleiden, wodurch die Richtung desselben abermals leicht verschoben, in der Continuität unterbrochen und partiell geschlossen werden konnte; auch lässt sich annehmen, dass die an ihrem untern Stande verletzte 9. Rippe beim Andringen des Instrumentes mehr nach innen und beim Nachgeben der äussern Gewalt wieder mehr nach aussen zurückgewichen sei und eben dadurch auch zum Theil die gerade

Richtung des Wundkanals verändert habe. Wegen dieser Beschaffenheit des Wundkanals und des an ihm aufgehobenen Parellelismus zwischen der äussern und innern Wunde, wurde das Blut auch an seinem Austreten nach Aussen behindert und desshalb vorzugsweise nach der Brusthöhle geleitet. Dass aber wirklich eine beträchtliche Blutergiessung in die linke Brusthöhle stattfand, ergibt sich sowohl aus den bei Lebzeiten des Vulneraten bemerkbaren Zufällen von Beengung und Compression der Lunge als auch aus der grossen Quantität des bei der Section in ihr, sowie auch in cavo mediastini posterioris vorgefundenen Blutes.

2. Eine andere unmittelbare Erscheinung bei Verletzungen der Lunge ist, *dass aus dem verletzten zellulösen Gewebe derselben Luft austritt und sich in der Brusthöhle ansammelt.* Die erwähnte Lungenwunde war aber jedenfalls so gross und überhaupt von der Beschaffenheit, dass sogleich eine Menge Luft aus ihr in den saccus pleurae ausströmen und gleichzeitig mit dem aus den Wunden sich ergiessenden Blute die Brusthöhle ausfüllen musste.

Bei der Section nun zeigte sich wirklich eine Menge Luft in der linken Brusthöhle angesammelt. Zwar ist zu bemerken, dass sich dieselbe auch erst später in Folge der Zersetzung des Blutes und der eintretenden Fäulniss überhaupt entwickelt haben könnte, zumal auch in der rechten Brusthöhle ebenfalls eine grosse Menge Luft enthalten war. Wenn nun allerdings auch zugegeben werden kann, dass die in beiden Brusthöhlen vorgefundene Luft *theilweise* auf diesem Wege entstanden sei, indem die in der linken Brusthöhle der Flüssigkeit beigemischten jauchigen Flocken eine wirkliche Zersetzung des Blutes daselbst beweisen; so muss doch wieder vorzugsweise hervorgehoben werden, dass die in der rechten Brusthöhle angetroffene Luft ebenso gut durch Resorption der in die linke Brusthöhle ausgetretenen dorthin gelangt sein konnte.

Das Letztere ist jedenfalls das Wahrscheinlichste, indem die Luft als elastischer Körper die Gewebe des Organismus mit Leichtigkeit durchdringt und eben desshalb auch leicht resorbirt wird.

b. Consecutive Erscheinungen.

3. Wie bei jeder Wunde ein gewisser Grad von vitaler Reaction — *Entzündung* — auftritt, so konnte solche auch bei der in Frage stehenden Verletzung, am Heerde der Blutbildung selbst, nicht ausbleiben.

Ausserdem dass die Entzündung bei einer penetrirenden Brustwunde primitiv in den verletzten und zunächst angränzenden Theilen selbst haftet, wird doch auch die pleura pulmonalis und costalis oder überhaupt die ganze Oberfläche, mit welcher die in der Brusthöhle angesammelte Blut- und Luftmasse in Berührung kömmt, in einen gereizten entzündlichen Zustand versetzt, indem diese extravasirten Flüssigkeiten in der Eigenschaft als fremde Körper überhaupt und durch ihren Druck insbesondere einen vermehrten Reizungszustand ihres abnormen Behältnisses (des Pleurasackes) begründen.

Solche Entzündungsphänomen hatten sich aber schon bei Lebzeiten des Vulneraten kund gegeben, und beurkundeten sich auch bei der vorgenommenen Section. Die Umgebung des Wundkanales befand sich nämlich in einem brandähnlichen Zustande und auch die ganze Oberfläche der auf ein geringes Volumen zusammengeschrumpften linken Lunge bot ein missfarbiges grünlich grauliches brandiges Aussehen dar. Die gesammte Schleimhaut der Luftröhre und der Bronchien zeigte eine livide, missfarbige Beschaffenheit und ebenso hatte auch das Rippenfell in dieser linken Brusthöhle überall ein ähnliches missfarbiges Aussehen.

Diese in Folge einer intensiven Entzündung aufgetretene Beschaffenheit der so eben erwähnten Organe, characterisirt sich aber nach physiologisch-pathologischen Grundsätzen als jenen Ausgang von Entzündung, welchen man mit dem

Namen *Brand* bezeichnet. In Folge der so eben nachgewiesenen Entzündung der Lunge und des Rippenfelles trat aber auch noch ein anderer sehr zu berücksichtigender Umstand auf, nämlich



4. *die seröse Ausschwitzung oder das konsekutive Extravasat*, welches bei der Section sich auf die entschiedenste Weise offenbarte.

In der linken Brusthöhle waren nämlich 35 Unzen eines dünnflüssigen mit jauchigen Flocken untermischten Blutes enthalten, in der rechten Brusthöhle fand sich eine beträchtliche Menge einer braunröthlichen Flüssigkeit vor, welche als eine Vermischung von Blut mit vielem Serum erkannt wurde und nach ungefährer Messung 20—25 Unzen betragen haben mochte; ferner zeigte sich seröse Infiltration des Zellgewebes der äussern Brustwandungen in beträchtlichem Grade; endlich auch war äusserlich an der Brust die Oberhaut stellenweise in Blasen erhoben, in denen eine seröse Flüssigkeit enthalten war und es zeigte sich spontaner Ausfluss einer röthlich braunen mit dunklem Blut und Schaumblasen vermischten Flüssigkeit aus Mund- und Nasenöffnung des Cadavers.

Diese *seröse Ausschwitzung* hatte wohl in der linken Brusthöhle, an deren Oberfläche die Merkmale der stattgehabten Entzündung nachgewiesen sind, begonnen, die Flüssigkeit des primitiven Extravasates sowohl, als die des konsekutiven, sowie auch die in der linken Brusthöhle angehäufte Luft wurde allmählig aufgesogen, gelangte auf diese Weise mit dem Farbstoffe des Blutes geröthet in die rechte Brusthöhle, vertheilte sich bei fortdauernder Reitzung der Brustorgane auch auf andere Stellen (z. B. in die Höhle des Herzbeutels) und sogar nach Aussen in das Zellgewebe im Umfange des Thorax und erhob zuletzt sogar die Oberhaut an der Oberfläche des Körpers in Blasen.

Während nun ursprünglich nur die linke Lunge durch das primitve Extravasat comprimirt und in ihrer Funktion gehindert war, vermochte doch die unversehrte rechte Lunge

noch längere Zeit der Funktion des Athmens vorzustehen und selbst für die Erstere zu vikariren. Durch die allmählige Ausbildung des konsekutiven Extravasates aber mussten gleichen Schrittes auch die Zufälle von Druck auf die rechte Lunge und im Gefolge der Tod durch Erstickung sich einstellen.

Nachdem nun ausser den mehrfach erwähnten *Verletzungen* bei Amand Löffler keinerlei krankhafte Zustände wichtiger Art vorgefunden wurden, so muss den Erstern wegen ihrer unmittelbaren und mittelbaren Folgen, die wir bei Darstellung der bezüglichen Thatsachen bisher gewürdiget haben, die Ursache des Todes unbedingt zugeschrieben werden.

D.

Es fragt sich nun weiter:

Ob diese Verletzungen von der Art seien, dass sie

a. unter allen Umständen, also bei jedem Individuum, nothwendig, d. h. ohne Möglichkeit einer Heilung den Tod bewirkt hätten, oder

b. ob dieselben nur durch ihre eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Wirkungen den Tod hervorbrachten, oder

c. ob sie erst durch hinzugekommene (von der Verletzung selbst unabhängige) positive Umstände tödtlich wurden?

Wir wollen nun diese Verletzungen in Bezug auf die Möglichkeit einer Heilung berücksichtigen und die einzelnen Zufälle derselben der Reihe nach durchgehen.

Zu diesem Zwecke erwähnen wir wieder

1. *die Blutung*, welche bei derartigen Verletzungen als unvermeidlich zu erachten und im concreten Falle auch wirklich mit grosser Heftigkeit unmittelbar aufgetreten ist.

Wenn nun diese primäre Blutung nicht in dem Grade profus ist, dass sie zur wirklichen Verblutung wird und

als solche rasch den Tod zur Folge hat: so stellen sich allmählig die sogenannten

a. Naturoperationen zur Blutstillung

ein. Die Energie des Kreislaufes wird nämlich durch das Uebermass des Uebels d. i. den Blutverlust selbst hinreichend geschwächt und das innerlich in die Brusthöhle ergossene Blut übt eine mechanisch obturirende Wirkung auf die mit ihm in Berührung tretenden Gefässmündungen aus; dabei stellt sich in der Wundhöhle und in den verletzten Gefässen selbst eine Blutgerinnung (coagulum) ein, die Durchschnittsenden der verletzten Gefässe ziehen sich zurück und verengern sich und tragen eben hiedurch zur Blutstillung bei.

„Nichts desto weniger (sagt v. Walther im seinem System der Chirurgie §. 370) ist die so bewirkte Blutstillung nur provisorisch. Die Verkürzung und Verengerung der Arterien dauert eine gegebene Zeit, später verlängern und öffnen sie sich wieder. Wird der Kreislauf wieder kräftiger, so kann durch verstärkten Blutandrang das Coagulum ausgestossen und die Hämorrhagie erneuert werden."

Diess Ereigniss hat wohl auch bei der in Frage stehenden Verletzung stattgefunden. Nachdem nämlich die unmittelbar auf sie eingetretene Blutung bald aufgehört und auch den Tag über sistirt hatte, erfolgte (nach etwa 15 bis 16 Stunden) gegen Abend wieder eine profuse Lungenblutung, welche sich nach allen Anzeichen als eine lebensgefährliche kund gab und einen beträchtlichen Schwächegrad zur Folge hatte.

„Um aber die Hämorrhagie definitiv zu stillen (fährt v. Walther loco citato fordet) wendet die Natur neue Hilfsmittel an, welche sind: die veränderte Gefässform — die entzündliche Ausschwitzung — die Verdickung der Gefässhäute und die Fortbildung des Pfropfes — Vorgänge, welche gegen den dritten und vierten Tag wahrnehmbar beginnen und gegen den einundzwanzigsten ihre Beendigung erhalten."

Diese so eben erwähnten Naturoperationen hatten sich aber, wie wir aus dem Verlaufe der Verwundung und dem Sectionserfunde entnehmen können, ebenfalls wieder (wenigstens theilweise) eingestellt. Wirkliche Blutungen waren nach Verfluss des ersten Tages keine mehr aufgetreten und die Durchschnittsenden der arteria intercostalis wurden bei der Section sogar obliterirt angetroffen.

Da nun die Blutung nicht unmittelbar als solche den Tod zur Folge hatte, sondern vielmehr die erwähnten Naturvorgänge allein dieselbe in dem erwähnten Grade gestillt hatten, so wollen wir dessungeachtet auch untersuchen

b. ob die Kunst etwas zur Blutstillung hätte beitragen können und sollen, und mit welchem Erfolge?

Abgesehen davon, dass die bei Amand Löffler bestehende Art der Verletzung nicht erkannt wurde, so gilt im Allgemeinen bei Behandlung derselben als *erste Regel* die Stillung der Blutung. Ein direktes sicheres Mittel hingegen kennt aber die Chirurgie bei Verletzung der Lungen und der arteria intercostalis nicht, und es wird in beiden Fällen nur die Schliessung der äussern Wunde anempfohlen, um das Blut in der Brusthöhle zurückzubehalten und in den verletzten Gefässen die Bildung eines Blutpropfes zu unterstützen. Diese Schliessung wurde jedoch in dem fraglichen Falle durch die Beschaffenheit des Wundkanales selbst eingeleitet und somit von der Kunst nicht mehr erfordert, dennoch aber durch die Bedeckung mit einem Heftpflasterverbande gesichert.

Auch die zur Stillung der Blutung aus den verletzten Lungen anempfohlenen nur indirekte, durch Herabstimmung der Kraft des Kreislaufes wirkenden künstlichen Blutentziehungen, die Ableitung und Revulsion von den verletzten Organen durch Ueberschläge von kaltem Wasser auf die Brust, die Anwendung von ableitenden antiphlogistischen und solchen Arzneimitteln, denen man eine tonisch adstringirende Wirkung auf die organische Faser und somit auch

auf das Lungengewebe zuschreibt, hätten gewiss im Wesentlichen die Sache in Nichts geändert, da die so eben erwähnten Naturvorgänge doch eingetreten und nothwendig gewesen wären.

Alle diese Bestrebungen sind jedoch unsicher und konnten zum Theil sogar schädlich wirken. So z. B. würde durch künstliche Blutentziehungen die ohnehin eingetretene Inanition nur vermehrt, durch nasskalte Ueberschläge ein Erethismus der Brustorgane mit Husten und vermehrter Beengung herbeigerufen worden sein, während man bei wiederkehrender Energie des Kreislaufes und dem durch die Verletzung selbst bedingten Blutandrange nach den Lungen die primitive Blutung keineswegs gehindert oder vermindert hätte und vor einer abermaligen nachfolgenden Blutung dennoch keineswegs gesichert gewesen wäre.

Zur Stillung der Blutung aus der arteria intercostalis sind ausser den so eben erwähnten auch gegen sie anwendbaren Verfahrungsweisen noch eine Menge anderer Mittel vorgeschlagen worden, ohne dass sich nur eines derselben durch die Erfahrung als befriedigend bestätiget hätte. Die tiefe verborgene Lage des unmittelbar aus der Aorta entspringenden Gefässes, die eben desshalb schwierige höchst unsichere Erkenntniss der Blutung und ihrer Quelle, der zwischen den Rippen äusserst beschränkte Raum zur Ausführung einer Manualoperation etc. sind Hindernisse, wodurch jedes operative Verfahren zu einem höchst gefährlichen Eingriffe umgestempelt wird und dessen Wirkung überdiess immer als eine unsichere betrachtet werden muss.

Wir erwähnen nun ferner

2. *das in der Brusthöhle befindliche Extravasat.*

Da ein solches auf die Brustorgane einen nachtheiligen Druck ausübt, so gilt die *Entleerung* desselben als *zweite Regel,* damit der Kranke nicht an Erstickung oder Hemmung der Blutzirkulation sterbe. Diese Entleerung kann aber auf zweierlei Weise geschehen, nämlich entweder

durch Resorption der ergossenen Flüssigkeit oder durch künstliche Entleerung.

A. Die *Resorption* nun ist grösstentheils wieder ein Werk der Natur; man kann zwar, wie dieses auch im vorliegenden Falle geschehen ist, durch gewisse Arzneimittel dieselbe zu bethätigen und zu unterstützen suchen, allein nur bei nicht gar bedeutendem Extravasate und anderweitigen mitwirkenden Umständen einen günstigen Erfolg erwarten. Bei Amand Löffler kam diese Resorption trotz seines jugendlichen Alters und seiner gesunden Organisation nicht zu Stande; sie konnte aber nicht zu Stande kommen, einerseits wegen der durch die Art der Verletzung und den erlittenen Blutverlust geschwächten Lebensthätigkeit und andererseits wegen der allzu beträchtlichen Quantität des extravasirten Blutes.

In beiden Brusthöhlen zusammen waren nämlich circa 60 Unzen Flüssigkeit enthalten. Nimmt man nun an, dass das primäre (blutige) Extravasat in der linken Brusthöhle auch nur die Hälfte dieser Gewichtsmenge betragen habe, so war auch schon diese Quantität zu beträchtlich, als dass die ohnehin davon belästigten Organe die Resorption dieser Flüssigkeitsmenge und der in unbestimmter Menge vorhandenen Luft hätten bewerkstelligen können, zumal die gleichzeitig dadurch bedingte Irritation des Pleurasackes und der Brustorgane immer wieder eine Vermehrung des Inhaltes durch *sekundäre Ausschwitzung* hervorrief, und die successiv resorbirte Menge fortan gleichzeitig wieder ersetzte.

Nachdem also die Naturthätigkeit aus den angeführten Gründen das Extravasat nicht zu entfernen vermochte, so fragt sich

B. Was hatte man im concreten Falle von der *Paracentesis thoracis* zu erwarten?

Der Erfolg dieser Operation muss nun verschieden sein, je nach dem Zeitpunkte in welchem sie vorgenommen wird, und im Allgemeinen stimmen die Chirurgen darin überein,

dass man dieselbe wo möglich verschieben soll, bis die innere Blutung sicher aufgehört hat, und sie überhaupt auch nur dann vornehmen solle, wo die Zufälle dazu nöthigen.

Für den ersteren Umstand nämlich das *sichere Aufhören* der innern Blutung kennt man keinen genau bestimmten Zeitpunkt. Macht man die Operation dann, wenn die Arterie und die Wundhöhle nur durch ein lockeres Blutcoagulum verstopft ist, also etwa in den ersten zwei Tagen nach geschehener Verwundung, so wird durch die Entfernung der Flüssigkeit, deren Ansammlung in der Brusthöhle zur Zeit noch, als ein wesentliches Hilfsmittel der Blutstillung dient, die Blutung sicher erneuert. Die Lunge nämlich, welche von der angesammelten Blutmasse bewirkte Kompression und Zusammenschrumpfung eine dichtere Beschaffenheit erhalten hatte, zunächst der Luft und sofort auch der Injection ihrer Kapillargefässe immer mehr unzugänglich geworden war, dehnt sich beim Aufhören des sie umgebenden Druckes in Folge der neuerdings einströmenden Luft, wieder aus, die Circulation durch die grösseren sowohl als durch die Kapillargefässe stellt sich wieder ein, und bei dem ohnehin gereizten Zustande der verletzten Lunge vermehrt sich auch wieder der Blutandrang nach derselben; in Folge hievon wird der Blutpropf von der Gefässwunde wieder losgestossen und die Blutung somit erneuert.

Denselben Erfolg müsste eine zu frühe Ausleerung des Extravasates auf die verletzte arteria intercostalis haben, indem nach Entfernung des als wohlthätig zu erachtenden Druckes auf die Gefässmündungen sich sogleich wieder eine neue Blutergiessung aus der noch offenen (oder nur locker verschlossenen) Arterienwunde einstellen würde.

Der Erfolg dieser Operation würde sonach unter den angeführten Bedingungen nicht nur ein höchst nachtheiliger, sondern sogar ein todbringender sein.

Es entsteht desshalb die weitere Frage, *ob und was die Paracentese gefruchtet hätte, wenn sie in spä-*

terer Zeit vorgenommen worden wäre, nämlich dann, als man annehmen konnte (vgl. Blasius Akiurgie Bd. III. S. 43), dass die bedeutenden Gefässe schon seit zwei Tagen geschlossen seien, oder als man überzeugt sein dürfte, dass die Resorption des Extravasates nicht mehr zu erwarten stehe und Erstickungszufälle dazu nöthigten.

Behufs dieser Disquisition wollen wir die beiden vorgefundenen wichtigen Verletzungen vorerst von einander gesondert betrachten.

Die arteria intercostalis fand man (am Ende) obliterirt, und eine Blutung aus diesem Gefässe stand demnach, wenn die Operation einige Tage vor dem Tode unternommen worden wäre, nicht mehr zu befürchten.

Aus diesem Grunde möchten wir uns auch nicht für absolute Tödtlichkeit einer Verletzung der *arteria intercostalis* aussprechen, *unter der Bedingung, dass dieselbe allein verletzt, die Lunge aber unversehrt gewesen wäre.*

Eine Blutung aus diesem obliterirten Gefässe wäre selbst mehrere Tage vor dem eingetretenen Tode nicht mehr zu befürchten gewesen, und es hätte sich nach Entleerung des primitiven Extravasates und Aufhebung des dadurch bewirkten Druckes auf die Lunge nur noch um die konsekutiven Erscheinungen gehandelt. Als solche wären aber höchst wahrscheinlich aufgetreten

a. eine vorzugsweise von dem Wundkanale und der pleura costalis ausgehende Entzündung und
b. ein durch Letztere bedingtes konsekutives Extravasat.

Nachdem nämlich bei der gesundheitgemässen Organisation des Amand Löffler sich zugleich eine wohlthätige Heilkraft der Natur bei Stillung der Blutung überhaupt und bei Obliteration der arteria intercostalis insbesondere beurkundete, so steht auch zu erwarten, dass dieselbe im fernern Verlaufe der Verletzung ihre Thätigkeit nicht versagt haben würde.

Durch eine angemessene örtliche und allgemeine Bekämpfung der nachfolgenden Entzündung hätten sich die nach geschehener Paracentese noch als möglich zu erachtenden schwierigern Zufälle z. B. Supparation und dadurch bedingte Nachblutungen etc. möglicherweise verhüten lassen, und selbst dann, wenn sich die Entzündung, (sei es direkt von dem Wundsitze und der pleura costalis aus oder durch die vorangegangenen Zufälle, als: Kompression der Lunge, Zersetzung der Blutmasse, Luftinhalt der Brusthöhle etc.) auf die Lunge übertragen hätte, so könnte weder vom theoretischen noch vom praktischen Standpunkte aus die Möglichkeit einer Heilung in Abrede gestellt werden, da man einzelne Folgezustände z. B. das konsekutive Extravasat ebenfalls wieder künstlich hätte entfernen und in anderweitiger Beziehung überhaupt wieder auf die zuweilen unermüdliche Wirksamkeit der Naturheilung hätte vertrauen dürfen.

Der Hauptgrund, aus welchem von den meisten Gerichtsärzten bisher die Verletzung der arteria intercostalis als allgemein tödtlich angenommen wurde, bezieht sich vorzugsweise auf die Schwierigkeit durch Unterbindung oder Kompression etc. die unmittelbare Blutung zu stillen. Jene Schwierigkeit wird in dem Falle, wenn die Verletzung diese Arterie ganz nahe an ihrer Ursprungsstelle aus der Aorta betrifft, sogar zur Unmöglichkeit erhoben. Aus dem uns vorliegenden Falle, in welchem die arteria intercostalis kaum etwa 4 Zoll von der Wirbelsäule entfernt also ihrer Ursprungsstelle ziemlich nahe verletzt wurde, ersehen wir aber, dass die Natur selbst diese Blutung ziemlich sicher binnen 12 Tagen gestillt, und nur das in der Brusthöhle vorfindliche Extravasat, welches theils ein primitives, theils ein konsekutives war, den Tod vorzugsweise veranlasst hat.

Wir gehen sofort über zur Berücksichtigung der *Lungenwunde*, bei welcher sich uns die Verhältnisse ganz anders zu gestalten scheinen.

Bei der Section nämlich zeigte sich die Lunge in der

linken Brusthöhle in einem ganz zusammengefallenen, zusammengeschrumpften Zustande und ihre superficies costalis war durch das Extravasat sehr von den Rippen zurückgedrängt. Ihre Beschaffenheit glich sonach dem von Rokitansky (Handbuch der Patholog. Anat. Bd. III. S. 71) bei der Kompression der Lunge beschriebenen Zustande und möchte ebenfalls als Carnificatio pulmonis bezeichet werden dürfen.

Bei der durch diese Kompression bedingten völligen Hemmung ihrer Funktion und der gleichzeitig in ihr behinderten Circulation mussten nothwendig auch ihre Lebensthätigkeit in dem Grade sinken, dass die Wandungen ihres Wundkanales und seiner Ränder ungeachtet der vermehrten Annäherung in der langen Zeit von 13 Tagen nicht einmal durch eine adhäsive Entzündung unter sich eine organische Verbindung einzugehen und die Oeffnungen sich zu schliessen vermochten, während doch in der arteria intercostalis eine Obliteration zu Stande gekommen war.

Wäre nun unter so bewandten Umständen die Paracentese auch in einer spätern Zeit gemacht und die extravasirte Flüssigkeit entfernt worden; so würde entweder die Lunge wegen ihres komprimirten lähmungsartigen Zustandes nicht mehr vermocht haben, sich auszudehnen, oder es würde aus der noch offenen, durch keine Naturheilung veränderten Lungenwunde in Folge des wieder beginnenden Athmungsprozesses und der dadurch bewerkstelligten Ausdehnung der Lunge eine abermalige Blutung sich eingestellt und nebst der mit gleichem Grunde aus der Lungenwunde ausströmenden Luft die Brusthöhle bald wieder angefüllt haben, so dass derselbe Zustand, welchen man durch die Operation entfernt hatte, auf demselben Wege auch wieder herbeigerufen und somit im Ganzen Nichts gewonnen worden wäre. (Vgl. Chelius Handb. d. Chirurg. IV. Aufl. Bd. I. §. 443, 453 und 454.)

Wenn wir nun gleich den so eben berührten Punkt

behufs unseres Gutachtens *festhalten*, so wollen wir doch auch noch supponiren, dass die Möglichkeit eines günstigeren Erfolges dieser Operation existirt hätte. Aber auch in diesem Falle finden wir noch einige Klippen, an welchen die ärztliche Kunst wahrscheinlich gescheitert sein würde. Wir zählen hieher



3. *die Entzündung.*

Dass den in Frage stehenden Verletzungen ein gewisser Grad von Entzündung der Lunge und des Brustfells nothwendig folgen müsste und auch wirklich gefolgt ist, glauben wir schon nachgewiesen zu haben.

Nach dem Inhalte des Sectionsprotokolles war sie jedoch mehr auf die Oberfläche der vom Extravasate berührten Theile beschränkt und theilweise durch Letzteres bedingt. Eine vollkommenere Entwicklung derselben namentlich in der Lunge konnte sich wegen des Druckes vom Extravasate und wegen der dadurch gehemmten Circulation, nicht wohl ausbilden. Nach Entfernung des Extravasates und wiedererfolgender Ausdehnung und Funktionirung der Lunge würde aber die Entzündung derselben gewiss in einem viel intensivern Grade sich eingestellt und von der Wunde aus auch tiefer in das erethisch gewordene Parenchym erstreckt haben. Einer solchen intensivern Entzündung der Lunge hätte aber auch wieder eine energische Antiphlogose entgegengesetzt werden müssen.

Wenn wir aber den schon mehrfach erwähnten durch die Verletzung selbst bedingten Blutverlust des Vulneraten und die dabei erschienenen Zufälle von Ohnmacht und Schwäche, denen ein anderes gegen Blutverlust mehr empfindliches Individuum allein schon unterlegen sein würde, in Erwägung ziehen, so konnte man sich nicht mehr wohl für berechtigt erachten, den antiphlogistischen Apparat in extenso anzuwenden, indem durch abermalige wenn auch nur relativ starke oder wiederholte Blutentziehungen etc. eine allzu grosse Erschöpfung der Kräfte und lebensgefährliche Depletion herbeigeführt worden sein würde, und

diess selbst, ohne dass man im Stande gewesen wäre, die Entzündung und einzelne ihrer Folgen nach Wunsch zu bemeistern.

Eine der gewöhnlichsten durch die Entzündung bedingten und auf eine derartige Verletzung folgenden Erscheinungen aber ist

4. *das konsekutive Extravasat.*

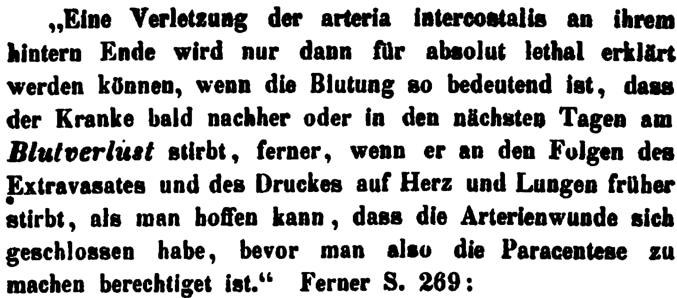
Dieses hatte sich, wie wir früher schon nachgewiesen haben, neben dem bestehenden primitiven Extravasate ausgebildet und durch Reserption sich sogar auf die rechte Brusthöhle übertragen. Dass es auf diesem Wege an letztern Ort gelangt sei, lässt sich daraus schliessen, dass daselbst keine Entzündung oder anderweitige Entartung sich wahrnehmen liess, in deren Gefolge es hätte auftreten können.

In Folge der Entzündung würde sich aber ein konsekutives Extravasat auch nach Entfernung des primitiven wieder eingestellt haben, wenn nicht gar die schlimmern Ausgänge Eiterung oder Brand in ihrem Gefolge aufgetreten oder dazu gekommen wären; das Auftreten eines konsekutiven Extravasates würde eine abermalige Parencetese erheischt haben, die entzündliche Reizung der Lunge und des Brustfells würde dadurch neuerdings vermehrt und in Folge dieser wiederholten Eingriffe sowohl als wegen der durch die Verletzung an sich bedingten unmittelbaren und mittelbaren Zufälle der Tod endlich nothwendig herbeigeführt worden sein.

Erwägen wir nun diese vielen Zufälle und Komplikationen und diese sich selbst wiederholenden Schwierigkeiten, welche sich bei einer Doppel-Verletzung, wie die in Frage stehende, sowohl der Naturthätigkeit als auch den Heilmaximen der Kunst darbieten, so halten wir uns mit vollkommener individueller Ueberzeugung zu dem Ausspruche ermuthiget, dass dieselbe für *absolut tödtlich* erklärt werden müsse.

Zwar sagt Brach in seiner Chirurgia forensis specialis (Köln 1843) S. 253:





„Eine Verletzung der arteria intercostalis an ihrem hintern Ende wird nur dann für absolut lethal erklärt werden können, wenn die Blutung so bedeutend ist, dass der Kranke bald nachher oder in den nächsten Tagen am *Blutverlust* stirbt, ferner, wenn er an den Folgen des Extravasates und des Druckes auf Herz und Lungen früher stirbt, als man hoffen kann, dass die Arterienwunde sich geschlossen habe, bevor man also die Paracentese zu machen berechtiget ist." Ferner S. 269:

„Eine Lungenverletzung, die eine so bedeutende Hämorrhagie erregt, dass trotz Anwendung der möglichen Kunsthülfe der Tod rasch darauf erfolgt, ist für absolut tödtlich zu erklären, indem die Chirurgie kein direktes und zuverlässiges Mittel besitzt, der Blutung Einhalt zu thun. Desgleichen ist eine solche Verletzung für absolut tödtlich zu erklären, wenn der Verwundete nicht sowohl an der Verblutung, als an Erstickung durch den Druck des blutigen Extravasats zu einer Zeit stirbt, wo die innere Verblutung noch fortdauert, wo eine Schliessung der Blutgefässe noch nicht zu erwarten steht, indem, wenn auch in diesem Falle die Paracentese versucht würde, diese doch nur einen sehr zweifelhaften Erfolg haben könnte."

Da nun aber im vorliegenden Falle der Verwundete erst am 13. Tage somit längere Zeit nach der Verletzung an den mittelbaren Folgen derselben und zu einer Zeit und unter Umständen starb, wo allerdings eine Schliessung der arteria intercostalis statt gefunden hatte; und da auch in Bezug auf die Lungenwunde mit Grund zu erwarten war, dass die innere Blutung bereits aufgehört habe und die Blutgefässe schon dauernd geschlossen seien, die Operation der Paracentese aber nicht gemacht worden war; so müssten wir demnach diese uns zur Begutachtung vorliegenden Verletzungen nur für *zufällig tödtlich* erklären.

So richtig nun an und für sich die Brach'schen Folgerungen sind, so erlauben wir uns dennoch für unsern Fall einige Einwendungen und Bemerkungen.

Erstens nemlich würde jener vage Begriff von *zufälliger Tödtlichkeit* im Sinne des §. 72 unseres Strafedikts jedenfalls als *an sich tödtlich* übersetzt werden müssen, da im concreten Falle keine erst hinzugekommenen von der Verletzung selbst unabhängigen positiven Umstände ausfindig gemacht werden können, wodurch der Tod etwa verursacht worden wäre. Namentlich dürfte unseres Erachtens die ärztliche Behandlung wenigstens *nicht als eine positiv nachtheilige* erscheinen; wenn nemlich auch der Vorwurf gemacht werden sollte, dass einzelne Hülfsversuche z. B. Blutentziehungen und Parazentese unterlassen blieben, so müsste dieses Unterlassen doch nur als negativer Umstand in Betracht kommen, und die Verletzung bliebe desshalb immerhin eine an sich tödtliche.

Insbesondere tragen wir rücksichtlich der Behandlung noch Folgendes nach:

Die Art der Verletzung selbst wurde nemlich bei Lebzeiten *nicht erkannt,* ein Eindringen in die Brusthöhle wurde nicht ermittelt, Blutung aus der Wunde zeigte sich bei den Untersuchungen keine und das Leiden des Vulneraten trat Anfangs überhaupt mit keinen so auffallenden, die wirkliche Gefahr objectiv andeutenden Erscheinungen auf. Bei der ersten Legalinspection am 17. Jan. vermuthete man allerdings, dass die stattgehabten profusen Blutungen ihren Ursprung in den Lungen gehabt haben; am 18. ejusd. deuteten mehrere Symptome mit ziemlicher Sicherheit an, dass bei dem Vulneraten eine Lungenverletzung nebst Extravasat in der linken Brusthöhle und einiger Kompression der Lunge vorhanden sei; allein es waren keine Erstickungszufälle da, welche zur Vornahme der Parazentese nöthigten, vielmehr hatte sich schon am darauffolgenden Tage wieder eine beträchtliche Besserung eingestellt und man durfte desshalb füglich mit Anwendung von antiphlogistischen und ableitenden Arzneimitteln sich begnügen und zugleich erwarten, dass das vorhandene Extravasat in der Brusthöhle durch Resorption entfernt werden könne.

Dass einige der subjectiven Symptome zum Theil auf Rechnung von Simulation gestellt wurden, mag damit entschuldigt werden, dass schon im ersten Augenblicke nach der Verwundung der Vater des Vulneraten sich zuerst an die Gendarmerie wendete, um den Thäter verhaften zu lassen, und dann erst ärztliche Hülfe nachsuchte, wobei auch die unrichtige erste Angabe, dass Amand Löffler in den Hals gestochen worden sei, mitwirkte; dieser Verdacht wurde ferner begründet durch die zwischen der Kratz'schen und Löffler'schen Familie bestehenden Feindseligkeiten, sodann auch durch den Umlauf des Gerüchtes, dass Vulnerat sich mehrentheils verstelle und die Aerzte nur zum Besten habe.

Eine ganz genaue sichere Diagnose des Leidens würde aber nach den eigenthümlichen Verhältnissen bei dieser Verletzung, zu deren Beobachtung ohnehin äusserst selten sich Gelegenheit darbietet, wahrscheinlich auch einem in der Kunst erfahrenen Meister schwer geworden sein und selbst, wenn dieselbe wirklich gestellt worden wäre, aus den mehrfach erörterten Gründen dennoch zur Heilung Nichts vermocht haben.

Zweitens bezieht sich jene Anerkennung von nur zufälliger Tödlichkeit schon auf die einzeln, d. h. isolirt oder für sich allein bestehende Verletzung des einen oder des andern Theiles, nemlich der arteria intercostalis oder der Lunge, nicht aber auf das gleichzeitige Bestehen einer Verletzung dieser beiden Organe zugleich.

Wenn nun aber die eine oder die andere dieser Verletzungen für sich allein schon eine zufällige Tödlichkeit — resp. Tödlichkeit an sich — begründet und somit das Leben wenigstens in sehr hohem Grade bedroht, so muss durch die Verletzung beider Theile zugleich jedenfalls diese Gefahr im Superlativ, also im höchsten Grade bestehen. Ein Addiren im mathematischen Sinne kann freilich in derartigen Fällen nicht stattfinden, d. h. man kann die beiden Verletzungen zukommende Bestimmung „an sich

tödtlich nicht synonym mit der Bruchzahl $^1/_2$ betrachten und etwa sagen $^1/_2 + ^1/_2 = 1$, oder die Summe von zwei an sich tödtlichen Verletzungen sei eine *ganz d. h. absolut tödtliche.* Berücksichtigung aber verdient diese Doppelverletzung gewiss im höchsten Grade und die Anrechnung eines, wenn auch unbestimmbaren plus ist jedenfalls keine unstatthafte.

Drittens aber müssen wir selbst in Bezug auf den sogenannten Tödtlichkeitsgrad dieser einzelnen Verletzungen vorerst noch das „adhuc sub judice lis est" anerkennen, indem die Erfahrung noch keineswegs eine allgemein gültige sichere Entscheidung gegeben hat, letztere vielmehr sich nach dem speciellen Falle und seinen Erscheinungen richten muss. Dieser Ansicht ist auch Henke, wenn er in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medicin sagt:

„Das Urtheil über den Grad der Lethalität bei tödtlich gewordenen Brust- und Lungenverletzungen kann immer nur nach der Beschaffenheit des gegebenen Falles bestimmt werden."

Diese Ansicht machen aber auch wir hier geltend, denn in Bezug auf die Lungenwunde durfte der Zeit nach allerdings mit Recht erwartet werden, dass dieselbe sich geschlossen und die Blutung somit aufgehört habe. Die Blutung nun hatte in Folge des auf die Lunge einwirkenden Druckes allerdings sistirt, aber nach Aufhörung dieses Druckes, Wiederausdehnung der Lunge, wiederbeginnender Circulation und vermehrtem Blutandrange nach derselben, hätte sich unseres Erachtens auch gewiss die Blutung und Luftaustritt wieder eingestellt, indem sich die Wunde in dem sehr comprimirten, der Circulation unzugänglichen, lebensschwachen Organe noch nicht geschlossen hatte.

Indem wir nun das bisher Mitgetheilte reassumiren, schliessen wir mit Nachstehendem

Judicium medico forense.

1. Die bei dem verlebten, Amand Löffler vorgefundenen Verletzungen haben ihren Ursprung lediglich aus äussern Ursachen.

2. Diese Verletzungen mussten mit einem sowohl stechend als schneidend einwirkenden, dabei flach gestalteten, ziemlich scharfen und spitzen Werkzeuge beigebracht worden sein, und es ist desshalb höchst wahrscheinlich, dass das in den Untersuchungsacten erwähnte Sackmesser von Isidor Stratz bei der Verletzung wirklich gebraucht wurde.

3. Die an dem Verlebten vorgefundenen Verletzungen enthalten allein die wirkende Ursache des erfolgten Todes.

4. Diese Verletzungen sind *allgemein tödtlich*, d. h. von der Art, dass sie unter allen Umständen, bei jedem Individuum und ohne Möglichkeit einer Heilung den Tod bewirkt hätten.

XV.

Staatsärztliche Notizen.

Die Medicinal-Verfassung des Königreichs Baiern hat in einigen Punkten eine wesentliche Veränderung erlitten. 1) Durch eine allerhöchste Verordnung vom 30. Mai d. J., das Studium der Medicin betreffend, sind die seitherigen Prüfungs- und Receptions-Verhältnisse der Aerzte abgeändert. Jeder Inländer, welcher bei einer der drei Landes-Universitäten den Doctorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt hat, erhält hiemit die Zulassung zur ärztlichen Praxis und die Anwartschaft auf einen Staatsdienst. Zur Erlangung des Grades müssen drei Prüfungen erstanden werden: a) die Admissions-Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern unmittelbar nach zweijährigem Lehrcurs der allgemeinen Wissenschaften; b) die theoretische Prüfung aus der gesammten Medicin nach dreijährigem Fachstudium und c) die Schlussprüfung aus der gesammten Medicin in vorzugsweise praktischer Richtung nach weiterer zweijähriger praktischer Ausbildung, die in der Regel auf einer Universität erlangt werden soll, nur ausnahmsweise kann durch besondere Erlaubniss gestattet werden, höchstens die Hälfte dieser Zeit in Privatpraxis zuzubringen. Bei der theoretischen muss ein anatomisches Präparat gefertiget und mehrere solche demonstrirt werden; bei der Schlussprüfung wird die Ausführung von drei wichtigen chirurgischen Operationen an der Leiche, die Anlegung dreier Verbände und die Vornahme von drei wichtigen geburtshilflichen Operationen am Phantome gefordert. „Ausgezeichnet", „gut befähigt", „genügend befähigt" und „ungenügend befähigt" sind die nach dem Prüfungs-Resultate zu ertheilenden Prädikate. (Med. Correspond.-Blatt baier. Aerzte vom 1. Juli 1843, Nro. 26.) — 2) Eine „Bader-Ordnung

für das Königreich Baiern" vom 21. Juni d. J. bestimmt als Befugnisse und Zuständigkeiten der Bader, a) die Verrichtungen des eigentlichen Badergewerbes, als Haar- und Bartscheeren, Bereitung einfacher Bäder; b) die Vornahme chirurgischer Hilfsleistungen (Aderlassen, Blutegel-, Blasenpflaster-, Sinapismen-, Fontanell-Setzen, Schröpfen, Klystieren u. dgl.) c) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder sonstigen Nothfällen (gewöhnliche Wiederbelebungsversuche, chirurgische Hilfsleistungen, die wegen Dringlichkeit der Fälle nicht bis zum Eintreffen des Arztes verschoben werden können, diätetische Anordnungen mit unbedingtem Ausschlusse aller innern pharmaceutischen Mittel); d) den Krankenwärterdienst; e) die Leichenbeschau, und f) die Assistenz bei Leichenöffnungen. „Die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der gesammten Chirurgie und der operativen Geburtshilfe soll fortan ausschliesslich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugestanden, und von dem Badergewerbe gänzlich getrennt werden." Ueber Erlernung und Ausbildung des Badergewerbes enthält diese Bader-Ordnung eben so bestimmte als zweckmässige Feststellungen; mit ihrer Einführung (vom 1. Oktober d. J. an) hört die Anstellung chirurgischer Magister, Landärzte, Chirurgen und Bader, nach den seitherigen Normen, auf, bezüglich der bereits approbirten hat sie jedoch keine rückwirkende Kraft. Die Bader-Schulen zu Landshut und Bamberg sind mit dem 1. Oktober ebenfalls aufgelöst worden. — So sieht Baiern der Zeit entgegen, wo — nach v. Walthers Wunsch — das Heilpersonal nur aus wissenschaftlichen Aerzten und Badern bestehen wird. (Med. Correspond.-Blatt baier. Aerzte vom 22. Juli 1843, Nr. 29.) — 3) Eine allerhöchste Verordnung vom 23. August d. J. befiehlt die Auflösung der Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg, und überweist die Abgabe von Obergutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen, wie selbe seither in der Zuständigkeit der Medicinal-Comiteen lag, künftig den medicinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten. Zur Besorgung der betreffenden Geschäfte tritt bei jeder Fakultät unter dem Vorsitze des zeitlichen Dekans ein aus vier Beisitzern bestehender Senat als Medicinal-Comité in Wirksamkeit. Die Ernennung der Beisitzer, wozu auch dem Fakultäts-Verbande nicht angehörige Aerzte von Auszeichnung berufen werden können, geschieht unmittelbar allerhöchsten Orts.

Im Königreiche Württemberg ist eine Verfügung (vom 22. September 1843) zu wirksamer Ausübung der den Oberamtsärzten in ihrer Amtsinstruktion aufgetragenen Aufsicht über die Apotheken erschienen. Die Oberamtsärzte haben hiernach die Apotheken ihres Amtsbezirkes von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich in steter Kenntniss des Zustandes derselben nach allen Richtungen zu erhalten, die Abstellung etwaiger Mängel unverweilt, und nöthigen Falls durch Zuziehung des Polizeiamtes, zu bewirken. Die gleiche Verpflichtung haben die Unteramtsärzte für ihren Bezirk. Einmal im Jahre haben die Oberamtsärzte jede Apotheke, mit Ausnahme der durch den Kreismedicinalrath schon visitirten, einer speciellen Prüfung unter protokollarischer Aufnahme der Ergebnisse vorzunehmen; dem von dem Apotheker mitzuunterzeichnenden Protokolle sind am Schlusse die vom Oberamtsarzte vorzuschlagenden Recesse anzufügen, dem Bezirkspolizeiamte zur Verfügung zu übergeben, und von diesem nach erfolgter Erledigung der Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen, von welcher dem Medicinalkollegium Mittheilung desselben gemacht wird. Die Oberamtsärzte haben von den im Laufe des Verwaltungsjahres vorgenommenen Visitationen in ihren Jahresberichten besonders zu erwähnen, und die Kreismedicinalräthe von den oberamtsärztlichen Revisionsprotokollen geeignet Kenntniss zu nehmen etc. (Med. Corresp.-Blatt des württemb. ärztl. Vereins, 1843. Nr. 35.)

Ueber Superfötation und die Henke'sche Ansicht davon sagt Dr. Carl Schwabe, grossherzogl. sächsischer Amtsphysikus, dass er vorerst gegen Henke Ueberschwängerung, superfäcundatio, und Ueberfruchtung, superfötatio, streng scheide. Erstere (zwei Früchte durch zwei bald und zwar vor Bildung der membrana decidua Hunteri aufeinander folgende Beiwohnungen eines oder verschiedener Männer gezeugt) hält er selbst bei normalem Uterus in seltenen Fällen für möglich; die andere aber, als Vorkommen zweier Früchte bei normalem Uterus in Folge zweier Beiwohnungen, wovon die eine nach vollkommener Ausbildung der membrana decidua Hunteri statthatte, erklärt er bei normalem (einfachem) Uterus für unmöglich. Die Gegenwart der membrana decidua Hunteri begründe diese Unmöglichkeit. Die von Henke in seinen Abhandlungen über gerichtliche Medicin, Bd. II. angeführten Beweise anlangend, verwirft Schwabe den ersten aus der vergleichenden Physiologie hergenommenen als irrig, da die Stute keinen einfachen, sondern einen Uterus bicornis habe; von den drei übrigen weist er die Unhaltbarkeit nach. Er nimmt hiernach, und

wie uns scheint mit Recht, Superfötation nur bei doppeltem Uterus als möglich an. (Casper, Wochenschrift 1843, Nr. 41.) Sehr verschieden von Dr. Schwabe's Ansicht ist die eines französischen Gelehrten, des Dr. A. Raciborski, welche derselbe in einer interessanten Abhandlung: „de la ponte périodique spontanée et des époques de la reproduction chez la femme" (l'Experience 1843, Nr. 334) darlegt. Raciborski geht von der physiologischen Annahme aus, dass zur Befruchtung die Reife eines Eichens im Eierstocke nothwendig sei, dass bei zufällig gleichzeitiger Reife zweier Eichen entweder durch einen Beischlaf oder durch zwei bald auf einander gefolgte Zeugungs-Akte eine doppelte Befruchtung — Zwillingsschwangerschaft — entstehe, dass aber, sobald ein Eichen befruchtet und in- oder ausserhalb des Uterus in seiner Entwicklung zum Fötus begriffen sei, ein anderes Eichen im Eierstocke nicht zur Reife gelangen, und somit während der Dauer einer Schwangerschaft eine neue Befruchtung auch nicht stattfinden könne. Raciborski hält daher auch Ueberfruchtung (superfétation) bei doppeltem Uterus für unmöglich. Die nicht zu bestreitende Thatsache (Verfasser führt zwei solche Fälle als Beispiele an) der Geburt eines ausgetragenen Kindes 4, 5, selbst 6 Monate, nachdem die Mutter eine ebenfalls ausgetragene Leibesfrucht zur Welt gebracht hatte, erklärt er als Zwillingsschwangerschaft, wobei der eine Fötus in seiner Entwicklung zurückgeblieben sei und zur Ergänzung derselben um so viel länger als der andere im Uterus verweile, was besonders durch die Beobachtungen bewiesen werden soll, in welchen man neben einem ausgetragenen Kinde einen todten Fötus von 3—4 Monaten ohne Fäulnissspuren finde, was nicht der Fall sein könnte, wenn der Tod dieses Fötus vor so langer Zeit erfolgt wäre, woraus vielmehr hervorgehe, dass derselbe erst kurz vor der Geburt erfolgt sei.

Zeichen des Todes. Das sicherste Zeichen des wirklichen Todes ist nach Dr. Deschamps die grüne Färbung des Bauches. (Frorieps Notizen 1843, 28r. Bd. Nr. 17.)

Geheilte Herzwunde, mittelst eines Dolches beigebracht, wird von Henri mitgetheilt. Die vorhandene Opression forderte bis zum neunten Tage bei der athletischen Constitution des verwundeten jungen Soldaten bedeutende Blutentziehungen, wobei ein Klebecompressiv-Verband angelegt war; am 27sten Tage zeigte die Wunde sich geschlossen, der matte Praecordialton vermindert,

die (zuvor gestörten) Herzbewegungen normal. Nach sechs Wochen war die Heilung vollständig. (Recueil de mémoires de médecine militaire V. 49. — Häsers Repertor. 1843, November.)

H.

XVI.

Literatur und Kritik.

Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung, als Mittel zur Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten, von Carl August Diez, Dr. der Medicin und Vorstand der Strafanstalten zu Bruchsal. Karlsruhe, 1812 [1]).

Wenn wir mit der kritischen Anzeige dieses Schriftchens bis jetzt gezögert haben, so geschah dieses hauptsächlich in der bescheidenen Erwartung, dass es einer andern, mit Erfahrung und Gewandtheit besser ausgerüsteten Feder gefallen werde, diess Geschäft zu übernehmen. Da diese Erwartung aber unseres Wissens nicht in Erfüllung gegangen ist, der von dem Schriftchen behandelte Gegenstand uns aber viel zu wichtig erscheint, als dass dasselbe unbeachtet vorübergegangen werden durfte, so glauben wir uns der aufgeschobenen Arbeit nicht länger entschlagen zu dürfen. Mag der geehrte Hr. Verfasser uns die Verzögerung aus dem angeführten Grunde freundlich nachsehen.

Allgemein bekannt ist es, welche grosse Aufmerksamkeit man in unserer Zeit der hochwichtigen Angelegenheit der Strafanstalten zuwendet, dass man in diesen Anstalten nicht mehr wie früher nur die Bestrafung des Verbrechens, sondern auch die Besserung des Verbrechers im Auge hat, und dass zur Erreichung dieses Zweckes dieselben auch grossen Veränderungen unterworfen werden müssen. Als erstes Erforderniss die Verbrecher in den Strafhäusern zu bessern, erkannte man bald die Nothwendigkeit, der gegenseitigen Verschlechterung derselben, dem moralischen Catagium, erzeugt

1) Die ausführlichere Kritik einer Schrift, deren Gegenstand streng genommen der Staatsarzneikunde nur zum kleinern Theile angehört, in diesem Journale wird sich durch das Zeit-Interesse für diesen Gegenstand hinlänglich rechtfertigen.

durch das Zusammentreffen und die fortwährend enge Berührung so vieler verbrecherischer Elemente in den Strafhäusern des alten Regimes (Zuchthäuser, Raspelhäuser u. s. w.) entgegenzuwirken; am lebhaftesten erhob sich die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit in den nordamerikanischen Freistaaten, und es wurde dort die Idee der Trennung, der Absonderung der einzelnen Strafgefangenen zuerst auf die Weise zu verwirklichen versucht, dass jeder seine eigene Schlafzelle erhielt und am Tage, bei gemeinschaftlicher Beschäftigung in Arbeitssälen unter fortwährender strenger Beaufsichtigung die Absonderung durch moralischen Zwang, mittelst absoluten Stillschweigens, dessen Bruch augenblicklich von dem Aufseher durch körperliche Züchtigung bestraft wird, bewerkstelligt werden sollte. Nachdem das moralische Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes unzureichend schien, ergriff man ein physisches, indem man die zuvor nur nächtliche Absonderung auch auf den Tag ausdehnte, jeden einzelnen Gefangenen in eine besondere Zelle, — zuerst ohne, dann aber mit Beschäftigung —, einsperrte und so durch Mauern und Riegel ihre Berühruug zu verhindern trachtete.

Man benannte nach den Orten, wo diese Verfahren zuerst in Anwendung kamen, das erste das Auburn'sche und das zweite das Philadelphia'sche oder gewöhnlicher das pensylvanische System. Diese amerikanischen Systeme, die, im Vorübergehen gesagt, ihre erste Wurzel auf europäischem Boden haben, zogen bei dem Streben nach wahrer Verbesserung der Strafanstalten in Europa in hohem Grade die Aufmerksamkeit auf sich, sie fanden, bald mehr das eine, bald mehr das andere, in verschiedenen Staaten ihre Anwendung, und es wurde hiemit der ursprünglich in Amerika begonnene Streit über die Vorzüge des einen dieser Systeme vor dem andern auch nach Europa verpflanzt und um so lebhafter fortgeführt, je mehr gerade hier der Gegenstand durch das Bedürfniss neu zu errichtender Strafanstalten in vielen Staaten von praktischer Wichtigkeit sich zeigte.

Noch ist der Streit nicht entschieden, ja es dürfte sogar schwer sein zu sagen, welche Seite sich nur im Vortheile gegen die andere befinde, vielweniger auf welcher einstens der durch gereifte Erfahrung zuerkannte Sieg, wenn überhaupt ein solcher einem der Systeme in ihrer gegenwärtigen Gestaltung je zufallen sollte, erblickt werden wird. Auf der einen wie auf der andern Seite stehen Männer, die vermöge ihrer wissenschaftlichen Bildung, vermöge ihres Eifers für die gute Sache, vermöge ihrer Bekanntschaft mit dem Streitobjecte vollen Anspruch auf unser Vertrauen haben; den Kämpfern für das System fortwährender Isolirung reiht

sich auch der Verfasser vorliegenden Schriftchens an. Die Angriffe und Anschwärzungen, welche dieses System, namentlich seit sich die königlich preussische Regierung ihm geneigt zeigte, in öffentlichen Blättern erfahren haben soll, und die Besorgniss, es könnte hiedurch die öffentliche Meinung und durch diese die Regierungen sich zu Ungunsten dieses Systemes stimmen lassen, haben dem Verfasser, wie er in der Vorrede sagt, die Veranlassung gegeben, seine Ueberzeugung von den grossen Vorzügen, ja von der alleinigen Anwendbarkeit, des pensylvanischen Systems, „welche ihm seine psychologischen und ärztlichen Studien und seine Erfahrungen als Vorstand zweier nicht unbeträchtlicher Strafanstalten aufgenöthiget haben,“ in seinem Schriftchen niederzulegen. Verfasser schmeichelt sich, dass seiner Stimme um so mehr einiges Gehör geschenkt werden möge, als er durch frühere Studien und gegenwärtige Stellung mehr als viele Andere in den Stand gesetzt ist, seine Ansichten zu berichtigen und festzustellen etc. — Gewiss! Verfasser hat volles Recht, sich für competent in dem obwaltenden Streite zu erklären, und wir räumen ihm Stimmfähigkeit in der Sache ein, so gut als Einem, — wenn wir ihn aber mit solcher Entschiedenheit, mit solcher zuversichtlichen Gewissheit in einer noch zweifelhaften, durch Erfahrung nicht genügend festgestellten Sache auftreten sehen, wenn wir ihn dem pensylvanischen Systeme in so kategorischer Weise die Palme zuerkennen sehen, dass er die Einführung der Auburnschen Systemes (wir verstehen unter dieser Bezeichnung immer nur das modificirte, insbesondere der körperlichen Züchtigung mittelst der Peitsche sich nicht bedienende) in der gegenwärtig im Aufbaue begriffenen Centralstrafanstalt für Männer in unserm Vaterlande für einen unverbesserlichen Missgriff erklärt, so wird es uns nicht zu verübeln sein, wenn ein Zweifel in uns darüber erwacht, ob er sich auch von allem Vorurtheile, von jeder Einseitigkeit frank und frei zu erhalten gewusst habe. Referent, der denselben Strafanstalten, in welchen der Hr. Verfasser seine Erfahrung sammelte, als dessen Vorgänger 15 Monate hindurch als Direktor vorstand, und sich seit seinem Rücktritte von dieser Stelle (im August 1840) fortwährend sowohl für die literarischen Leistungen bezüglich des Gefängnisswesens interessirte, als auch mehrere Pönitentiar-Anstalten selbst besuchte, kann sich wenigstens von solch unzweifelhaftem Vorzuge des pensylvanischen Systems nicht überzeugen, ohne deshalb ein entscheidendes Urtheil für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

In der Einleitung (Seite 1) stellt der Hr. Verfasser als Grundsatz auf, dass der zur Beraubung der Freiheit Verurtheilte durch die Strafanstalt so wenig moralisch verschlechtert oder vernichtet

werden dürfe, als er durch dieselbe an Gesundheit und Leben beschädiget werden darf. Verhinderung der Verschlechterung genügt aber nicht, sondern Besserung des Bewohners der Strafanstalten sei die Aufgabe, der zu Gefallen man sich in neuerer Zeit bestrebt, die Strafanstalten in Besserungsanstalten umzuwandeln. Die Mittel zur Besserung sind: Arbeit, Unterricht und Absonderung. Was Verfasser über die Arbeit als Besserungsmittel sagt, dass die Gewöhnung an regelmässige, zweckmässige, einträgliche Beschäftigung für Viele das sicherste Mittel zur Verhütung eines Rückfalles sei, dass die Arbeit der Gesundheit des Gefangenen nothwendig sei und dazu beitrage, demselben die Gefangenschaft erträglicher zu machen, dass in einer Besserungsanstalt der finanzielle Zweck der Arbeit dem moralischen nachstehen müsse, kann nur beifällig aufgenommen werden. „Gelingt es," sagt Verfasser, „einem Verbrecher durch seinen Aufenthalt in der Strafanstalt eine regelmässige fleissige Arbeit und eine ordentliche tadellose Aufführung zur Gewohnheit zu machen, so ist für seine Besserung schon sehr viel gethan." Referent glaubt, dass hiemit in der Regel Alles zu leistende gethan ist, und nur in seltenen Ausnahmsfällen mehr gethan werden kann. Er glaubt in dieser Beziehung dem Ausspruche eines sehr erfahrenen Gefängniss-Directors, Elen Linds, beistimmen zu müssen. „Ich glaube nicht an die vollkommene Besserung, ausser bei jungen Leuten; ich glaube nicht, dass die Lehren der Geistlichen und die eigenen Meditationen des Gefangenen ihn zu einem guten Christen machen; aber meine Meinung ist, dass ein grosser Theil derselben nicht in Recidive verfällt, dass sie gute Bürger werden, wenn sie im Gefängnisse einen Erwerb erlernt und die Gewohnheit der Arbeit erlangt haben. Dies ist die einzige Besserung, die man hoffen darf und die einzige, welche die Gesellschaft verlangen kann: Gehorsam gegen die Gesetze." Geben wir bezüglich des Unterrichts daher auch gerne zu, dass der religiöse das wichtigste Erforderniss zur wahrhaft sittlichen Besserung der Strafgefangenen ist, so können wir dem Elementar- und Gewerbs-Unterrichte doch keine so untergeordnete Stellung einräumen, als Verfasser thut. Mangelnde Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen an sich führt allerdings so wenig zum Verbrechen als der Besitz dieser Fertigkeit an sich einen Schutz vor demselben gewährt, allein diese Fertigkeit gehört, wie Verfasser p. 5 selbst zugibt, zu den Mitteln eines rechtlichen Broderwerbes, und ist in sofern von Einfluss auf Erzeugung und Verhinderung von Verbrechen.



Wie Verfasser die religiöse Belehrung der Sträflinge als Schlussstein und Krone jeder pönitentiären Erziehung ansieht, so bezeichnet er die Absonderung als Grundstein derselben, und da ihm nur die absolute Absonderung genügend erscheint, so stellt er folgende Sätze auf:

1) „Das Auburn'sche System vermag nicht zu leisten, was es verspricht;

2) das pensylvanische System gewährt sehr viele Vortheile, welche weder in der Absicht noch in der Leistung des auburn'schen liegen;

3) Die Vorwürfe, welche man dem pensylvanischen Systeme macht, sind theils völlig unbegründet, theils übertrieben."

Diese Sätze führt der Verfasser in den folgenden Abschnitten aus, und zwar in I. die Unzulänglichkeit des auburn'schen Systems. Der Beweis hiefür reducirt sich einfach auf die Behauptung, dass es unmöglich sei, das von diesem Systeme geforderte Stillschweigen zu handhaben, dass es selbst bei der im Gefängnisse von Auburn eingeführten augenblicklichen, so sehr verwerflichen Züchtigung, nicht möglich sei, Mittheilungen unter den Gefangenen zu verhüten, wie dies in Auburn sowohl als in Genf, wo ein modificirtes auburn'sches System, das sogenannte europäische, befolgt wird, vorgekommene Thatsachen unleugbar darthun; dass demnach ein System, das die Verhütung aller Communikation der Sträflinge als nothwendig für seine Zwecke, die Besserung derselben, anerkenne, diese Communikation aber zu verhüten nicht vermöge, in sich selber zusammenfallen müsse.

Es lässt sich gegen dieses Argument, wie es vom Extremen hergenommen dasteht, nichts Erhebliches einwenden; denn in der That wird kein Erfahrener behaupten wollen, dass sich unter allen Umständen das Stillschweigen erzwingen lasse, es muss vielmehr zugegeben werden, dass die Durchführung eines absoluten Schweigsystems eine Unmöglichkeit ist. Allein damit ist noch nicht die Unzulänglichkeit des Systems und sein Verfallen in sich selber dargethan. In einer Note (Seite 21) gesteht Verfasser zu, dass auch in Cherry-Hill nach der dortigen Beamten eigenem Geständnisse Communikationen unter den Sträflingen vorgekommen seien; „allein," fügt er rechtfertigend hinzu, „diese sind durch Fehler des Baues und nicht durch die Unzulänglichkeit des Systems möglich geworden." Wir wollen diese Entschuldigung zugeben, fragen aber, wird es jemals gelingen, einen Bau aufzuführen, der alle Communikation unmöglich macht? — Haviland, der erfahrenste Gefängnissbaumeister in Amerika, der, wie er selbst sagt, zu zwölf grössern und kleinern Gefängnissen nach pensylva-

nischem Systeme die Pläne entworfen hat, und mit den Anforderungen an die bauliche Einrichtung dieser Gebäude zur Erreichung ihres Zweckes genau vertraut sein muss, legt das Bekenntniss ab, dass Niemand alle die Mängel in seinem Plane im voraus erkennen kann, welche ein schlauer Gauner entdecken wird[1]). Den englischen Mustergefängnissen, welchen Dr. Julius in neuerer Zeit den Vorzug giebt vor den amerikanischen, macht er zum Vorwurfe, dass ihre Einrichtung für die Ventilation und Erwärmung und ihre Unrathsröhren den Gefangenen leicht als Sprachrohr dienen können. Er selbst glaubt nun durch seine Erfahrungen zu einem Bauplane gelangt zu sein, der diese Nachtheile ausschliesse, — allein wer steht dafür, dass dennoch ein schlauer Gauner auch bei dieser Einrichtung Mängel entdeckt, die er ebenfalls wieder zur Herstellung der Communikation benützen kann? — So viel geht jedenfalls aus Haviland's Mittheilung hervor, dass in keinem der von ihm erbauten pensylvanischen Gefängnisse die Communikation gänzlich verhindert ist. — Was nun die Communikation der Sträflinge in den Arbeitssälen (bei dem auburnschen Systeme) betrifft, so wird dieselbe in dem Maasse verringert werden, als die Zahl der Sträflinge in jedem einzelnen Saale vermindert und die Tüchtigkeit der Aufseher erhöht wird. Wo in einem Saale nur 10, höchstens 12 Sträflinge sind und der Aufseher tüchtig ist, wird das Stillschweigen so zu handhaben sein, dass eine nachtheilige Communikation unter den Sträflingen in Wahrheit nicht vorkommen kann. Auch die Gelegenheit der Communikation unter den Sträflingen, während sie in die Arbeitssäle, zum Spaziergange etc. geführt werden, kann durch weise Anordnungen und zweckmässige Bauart, der Gänge und Stiegen insbesondere, auf ein, kaum mehr als nachtheilig zu erachtendes, Minimum zurückgeführt werden. Wenn nun aber in einem Gefängnisse nach pensylvanischem Systeme etwa zur Vermeidung der von Haviland erwähnten Communikationswege, oder zur Kostenersparniss oder aus was immer für einem Grunde sich in den Zellen weder Wasserleitung, noch Unrathsröhren befinden, wie dies in der zu Bruchsal im Bau begriffenen Anstalt nach gegenwärtigem Plane der Fall sein wird; wenn also in einem solchen Gefängnisse ein oder selbst mehrmals des Tags die Zellen von den Aufsehern aufgeschlossen werden müssen, um Wasser zu tragen und die Unraths-

---

[1]) Allg. Zeitung vom 6. Sept. d. J., Nr. 249, Beilage. Ueber die Verbesserung des Gefängnisswesens in Deutschland nach dem Muster Nordamerika's und Englands, von Dr. J. L. Tellkampf.

gefässe wegzunehmen, wird sich hiebei nicht ebenfalls Gelegenheit zur Communikation ergeben? Wird die Vermeidung dieser Gelegenheit weniger von der Tüchtigkeit der Aufseher abhängen? ist hiebei die Möglichkeit nicht denkbar, dass zwei oder mehrere Zellen gleichzeitig offen sind, und die Bewohner derselben die gegebene Gelegenheit benützen? Es dürfte hier eintreten, was Verfasser bezüglich der auburn'schen Anstalten sagt, „Will ein Sträfling einem andern etwas mittheilen, was ihm wichtig genug erscheint, um die Strafe nicht zu scheuen, so gibt es kein Mittel, diess zu verhindern."

Die Möglichkeit der Communikation unter den Sträflingen wäre sonach in einer pensylvanischen Anstalt so gut vorhanden als in einer auburn'schen; ob durch Unzulänglichkeit oder Unausführbarkeit des Systems, wird in der Anwendung auf Eines herauskommen. Man mache nicht den Einwurf, dass bei dem pensylvanischen Systeme die Communikation mehr Schwierigkeiten unterworfen sei; für die Erfindungsgabe eines abgefeimten Sträflings gibt es solche Schwierigkeiten nicht, — sie zu beseitigen ist Lust für ihn und reizt ihn zu frevelndem Beginnen nur noch mehr an. Dagegen wird diese Communikation immer gefährlicherer Natur sein, weil sie schwerer zu entdecken ist und sich so der Aufmerksamkeit des Aufsichtspersonals lange Zeit entziehen kann.

Im II., den „Vorzügen des pensylvanischen Systems" gewidmeten Abschnitte sagt Verfasser: ausser dem, dass die vollständige Absonderung die Verhütung der Communikation vollständig zu bewirken vermöge, gewähre das vollständige (wie vollständig dasselbe ist, werden wir unten sehen,) Alleinsein eines Sträflings auch noch manche andere wesentliche Vortheile, die das auburn'sche System weder beabsichtige, noch zu leisten vermöge. Als solche Vortheile führt er an: 1) Durch die humane Behandlung, welcher die Gefangenen in den Strafanstalten in neuerer Zeit sich zu erfreuen haben, hat die (Freiheits-) Strafe ihren wesentlichen Charakter, namentlich für den Bestraften ein Uebel zu sein, grösstentheils verloren; soll die Absicht des Strafgesetzes nun nicht vereitelt werden, soll die Strafanstalt wirklich strafen und abschrecken, so muss der erwähnten Erleichterung der Gefangenen ein Gegengewicht gesetzt werden, eine Schärfung der Strafe, und diese biete das pensylvanische System in der Einsamkeit dar.

Mit diesen Ansichten des Herrn Verfassers können wir uns — wenigstens bezüglich der badischen Strafanstalten — nicht einverstanden erklären. Dadurch dass der Strafgefangene statt seiner sonst schmutzigen, ungesunden Wohnung nun eine helle, reinliche

erhält, sonst reinlich gehalten wird, eine geniesbare, nicht ungesunde Kost erhält, und nicht mehr wie ehemals misshandelt wird, dürften die Strafanstalten eben noch nicht ein Gegenstand der Begehrlichkeit geworden sein; die Güte der Betten und die Schmackhaftigkeit der Speisen sind wahrlich nicht von der Art [1]), dass sie eine Lockspeise für die Sträflinge abzugeben geeignet wären. Wenn sich Einzelne unter Vielen wieder in die Strafanstalt zurücksehnen nach ihrer Entlassung aus derselben, und es selbst absichtlich darauf anlegen, wieder in dieselbe zurückzukommen, so geschieht diess gewiss nicht desshalb, weil es ihnen in dieser Anstalt zu wohl ergangen ist, denn Fälle der Art sind auch — und wohl häufiger noch als jetzt — zu der Zeit vorgekommen, wo die Behandlung noch nicht den Fehler zu grosser Humanität an sich hatte; sondern weil diese bedauernswürdigen Menschen aus der Strafanstalt zurückgekehrt, in einer weit schlimmern Lage sich befinden, als in irgend einem Zuchthause, habe es auch die strengste Verfassung; indem diese Unglücklichen hier doch wenigstens eine Unterkunft haben, die sie schützt gegen die Unbilden der Witterung, und eine Nahrung, die sie vor dem Verhungern sichert, während sie, als Geächtete, als Ehrlose in ihre Heimath zurückgekehrt, aller Subsistenzmittel, welche gewöhnlich durch die langwierige, kostspielige Untersuchung und die Unterhaltungskosten in der Strafanstalt selbst noch vor Ablauf der Strafzeit aufgezehrt sind, beraubt, weder Arbeit noch Erwerbszweig finden und so, oft obdachlos, dem tiefsten Elende Preis gegeben sind.

Unter solchen Umständen hört die Strafanstalt allerdings auf, ein Uebel zu sein; allein es kann diess nicht als Regel angenommen werden und ist auch nicht im Zustande der Strafanstalt, sondern in äussern Verhältnissen begründet.

Wäre aber eine Schärfung der Strafe nöthig, so lässt sich nicht einsehen, warum das Stillschweigen bei gemeinsamer Arbeit (vom Verfasser selbst als grausam bezeichnet,) nicht eben so gut als eine solche sollte können betrachtet werden als die Einsamkeit. Wohl zu erwägen wäre hiebei auch noch, dass die Einsamkeit nicht für jeden Sträfling eine Schärfung der Strafe, für manchen sogar eine Milderung derselben ist, wodurch eine Ungleichheit in der Strafe begründet wird, welche der Idee strenger Gerechtigkeit zuwiderläuft. Wie Hr. Verfasser die Einsamkeit als Strafschärfungsmittel um so geeigneter halten kann, als

---

1) Man vergl. im VIII. Jahrg., 3ten Hefte, pag. 462—463 dieser Annalen die Darstellung der Einrichtung in den Strafanstalten zu Bruchsal.

sie nicht als eine willkürliche, zur übrigen Strafe hinzugefügte Quälerei, welche immer Erbitterung des Sträflings veranlasse, erscheine, lässt sich nicht deuten, wenn man betrachtet, dass das als allgemeines Hausgesetz eingeführte Schweigen eben so wenig als willkürliche Quälerei von den Sträflingen angesehen werden kann; ein Anderes wäre es, wenn Stillschweigen etwa als Disciplinarstrafe oder sonst als Strafschärfung nur einzelner Gefangener auferlegt würde, während ihren Mitgefangenen die Rede frei gegeben wäre.

2) Die Einsamkeit soll — wo nicht eine nothwendige, und unerlässliche Bedingung — doch jedenfalls ein sehr kräftiges Beförderungsmittel der Besserung des Verbrechers sein (Seite 26), es soll nämlich die Einsamkeit das Gemüth des Sträflings in die zum Besserungszwecke am meisten geeignete Stimmung versetzen. „Der sinnliche rohe Mensch beherrscht seine geistigen Funktionen nicht selbstthätig und schöpferisch, sondern lässt sich den Stoff seiner Geistesthätigkeit von Aussen bieten; was ihn umgibt und sinnlich berührt, bildet den Stoff seiner Gedanken und Empfindungen," sagt der Herr Verfasser und fügt weiter an: „wird nun ein solcher durch einsame Einkerkerung von der Aussenwelt, die seither alleiniger Gegenstand seiner Seelenthätigkeit gewesen, abgeschnitten, so wird anfänglich ein Stillstand, eine Leere dort eintreten; aber die Unbehaglichkeit und Unnatürlichkeit dieses Zustandes lässt ihn nicht lange dauern. Das Bedürfniss des Nachdenkens wird mit erneuerter Kraft erwachen, und der eigene Zustand, das vergangene und künftige, innere und äussere Leben des Eingekerkerten bieten sich als nächster und wichtigster Gegenstand desselben dar. Die Reue über die verübten Laster und Verbrechen, seither übertäubt von den Lockungen der Sinnenwelt, unterdrückt und überhört im Geräusche des Lebens, wird sich nun Gehör zu verschaffen wissen." Diese Demonstration, die einen der wichtigsten Vorzüge des pensylvanischen Systems darthun soll, beruht auf der irrigen psychologischen Voraussetzung, dass der Verbrecher, den wir uns hier immer als einen moralisch verdorbenen und tief versunkenen Menschen zu denken haben, durch Meditation über sein seitheriges Leben sich bemühen werde, durch die Erkenntniss des Schlechten in demselben zur Einsicht des Guten und Rechten zu gelangen; als ob die Einsamkeit plötzlich eine gänzliche Umkehrung des Ideenganges zu setzen im Stande wäre! Wir halten diess der menschlichen Natur, die in der Gewohnheit so mächtig herrscht, zuwiderlaufend. Ein Mensch, der sich gewöhnt hat, das Schlechte lieb zu haben, wird durch die Einsamkeit von dieser Gewohnheit nicht abgeleitet

werden, vielmehr wird er in ihr eine Begünstigung im Verfolgen seiner Lieblingsgedanken finden, und auf diesem Wege wohl kaum, — wenn er nicht durch besondere Gnade von Oben erleuchtet wird, — zur Reue, diesem aus innerer Erkenntniss des begangenen Bösen hervorgehenden Schmerze, gelangen.

3) Als ein weiterer Vorzug des pensylvanischen Systems wird von dem Herrn Verfasser angeführt, dass die Gefangenen sich an die Arbeit nicht nur gewöhnen, sondern sie durch die Unerträglichkeit des Müssigganges in der Einsamkeit (d. h. durch die Langeweile) als eine grosse Wohlthat, als etwas Erfreuliches und Wünschenswerthes erkennen lernen (p. 27, 28).

Diese Erkenntniss wird beim auburn'schen Systeme ebenfalls, nur auf andere, es fragt sich aber, ob nicht auf bessere, Weise geweckt. Vor allem kommt es darauf an, den Verbrecher an Arbeitsamkeit und Thätigkeit zu gewöhnen (was auch Verfasser als den vorzüglichen Zweck der Arbeit im Pönitentiarsysteme bezeichnet p. 27). Dann erst, nachdem sich der Mensch an Arbeitsamkeit gewöhnt hat, kann er Geschmack an der Arbeit und Liebe zu derselben gewinnen. Es fragt sich nun, welches von beiden Systemen am sichersten und schnellsten zu diesem Zwecke führt, das pensylvanische, welches Menschen, die an Nichtsthun und Müssiggang gewöhnt, die Arbeit von jeher wie ihre grösste Feindin geflohen haben, durch den Ueberdruss am Müssiggange, Menschen, die in ihrer eingefleischten Faulheit den wirksamsten Talisman besitzen gegen die Langeweile, durch diese selbst zum Verlangen nach Arbeit und so zur Arbeitsamkeit bringen will, oder das aubern'sche, welches den arbeitsscheuen Menschen geradezu zur Arbeit anhält und nöthigenfalls auch dazu zwingt? — Bei Menschen von der bezeichneten Art scheint es uns keinem Zweifel unterworfen, dass die Gewöhnung an Arbeit eher und sicherer auf dem zweiten als auf erstem Wege erfolgen wird. Für den Faulen, für den Arbeitsscheuen, für den aus Widersetzlichkeit die Arbeit Verweigernden gibt es in der Einzelzelle kaum eine entsprechende Strafe, kaum einen wirksamen Zwang. Oder glaubt man vielleicht, die Langeweile übe diesen Zwang? — Zum Tändeln mit der Arbeit, zum schnöden Zeitvertreibe führt wohl die Langeweile, aber nimmermehr zum ernsten, angestrengten Arbeiten, wie es von Sträflingen gefordert werden soll und muss. Es mag vorkommen, dass einer oder der andere in der Einsamkeit die Arbeit für wünschenswerth ansehe, wahrscheinlich aber nur so lange ihn die Langeweile plagt.

4) Als ein weiterer wichtiger Vorzug des pensylvanischen Systems wird die grössere Unabhängigkeit von den persönlichen

Eigenschaften der Aufseher angeführt. Zum Beweise wird hervorgehoben, dass beim auburn'schen Systeme in Fällen von Disciplinar-Vergehen der Vorstand der Anstalt in die unangenehme Lage versetzt werden könne, der Anzeige eines Aufsehers, weil der Verdacht der Parteilichkeit auf ihm ruhe, nicht unbedingtes Vertrauen schenken zu können, und ferner auf das Zeugniss des Aufsehers hin, entweder einen unschuldig Angeklagten bestrafen oder durch Nichtbestrafung desselben dem Ansehen des Aufsehers, und somit seiner fernern Wirksamkeit schaden zu müssen. Dies könne beim pensylvanischen Syteme, da hier durch die einsame Einsperrung Disciplinarvergehen völlig unmöglich gemacht würden, und weil Aufseher und Sträflinge in weniger Berührung mit einander kämen und desswegen weniger Freundschaften und Feindschaften sich unter denselben entspännen, die Aufseher daher leidenschaftloser und unparteiischer wären, nicht vorkommen.

Was nun die persönlichen Eigenschaften der Aufseher betrifft, so muss zugegeben werden, dass von denselben sehr viel abhängt und dass desshalb auch die Wahl derselben sowie ihre Entfernung viel unbeschränkter in die Hände des Vorstandes der Strafanstalt gegeben sein sollte. Dieser muss sich sein Aufseherpersonal zu den Zwecken der Anstalt, die Niemand so genau kennen kann, als er, heranbilden können, er muss durch eine hemmende Oberaufsicht einer Staatsbehörde nicht gezwungen sein, Aufseher auch nur einen Tag länger im Dienst zu behalten, als es mit dem Interesse der Anstalt verträglich ist; er muss insbesondere die Befugniss besitzen, Aufseher, die „durch bestimmte Thatsachen Grund zum Verdachte der Parteilichkeit" gegeben haben, ohne erst mit grosser Weitläufigkeit und nachtheiligem Zeitverluste höhere Ermächtigung einzuholen (unter Vorbehalt der geeigneten Rechtfertigung bei der höhern Behörde) aus dem Dienste zu entlassen. Die Nothwendigkeit dieser Vollmacht des Vorstandes der Strafanstalt ist aber für das pensylvanische System so gut vorhanden, als für das auburn'sche, da bei jenem die persönlichen Eigenschaften der Aufseher eben so wichtig, ja noch wichtiger sind als bei diesem. Es ist sehr zu bezweifeln, dass bei dem pensylvanischen Systeme nicht Disciplinarvergehen vorkommen können, vielmehr sind wir der Ansicht, dass in der einsamen Zelle mit Ausnahme des Vergehens gegen das Gebot des Stillschweigens und der Unverträglichkeit gegen Mitgefangenen, alle vorkommen können, wie bei dem auburn'schen auch; so z. B. das Verderben des Arbeitsmateriales, die Weigerung der Arbeit, Unarten gegen den Aufseher, Widersetzlichkeit u. s. w. Die Ermittlung der Wahrheit wird aber hier um so schwieriger sein, als bei den etwaigen Anzeigen ausser

den beiden Betheiligten Niemand über den Sachverhalt vernommen werden kann. Ein parteiischer, leidenschaftlicher Aufseher wird daher hier gewiss weit dreister mit unbegründeten Beschuldigungen auftreten, als wenn er denken muss, dass sich Zeugen gegen ihn erheben könnten, wie diess der Fall ist, wenn mehrere Sträflinge in einem Lokale sich befinden. Falsche Zeugnisse dieser gegen den Aufseher werden sich immer noch leichter erkennen lassen. Sehr in Zweifel zu ziehen ist ferner, dass bei einzelner Einsperrung eine grössere Parteilosigkeit der Aufseher vorausgesetzt werden könne, weil sich zwischen diesen und den Sträflingen weniger Freundschaft oder Feindschaft ergebe; denn gerade hier, wo beide so häufig unter vier Augen nothwendig zusammentreffen müssen, ist das Entstehen eines solchen Verhältnisses um so leichter möglich, und die Stimmung des Aufsehers gegen den Sträfling von dem Benehmen dieses um so abhängiger. Dem Einschmeichelnden wird der Aufseher (wenn er nicht tüchtig und verlässig ist) sein Wohlwollen und seine Nachsicht nicht versagen, so wenig er erfahrene Beleidigung, wirkliche oder vermeintliche Geringschätzung u. dgl. nicht beachten oder vergessen wird.

Das pensylvanische System ist demnach nicht weniger abhängig von den persönlichen Eigenschaften des Aufseherpersonals; es lässt sich Gegentheils behaupten, dass diess bei ihm mehr als beim auburn'schen der Fall ist, aus dem schon angegebenen und dem weitern Grunde, dass der Vorstand bei jenem weit schwerer jeden einzelnen Aufseher in seinen Verrichtungen beaufsichtigen kann als bei diesem. Auch sind die Aufseher diejenigen Personen, mit welchen die Sträflinge tagtäglich in die häufigste Berührung kommen und mit welchen sie sich auch, des im Allgemeinen zwischen ihnen obwaltenden geringern Standes- und Bildungsunterschiedes wegen, am liebsten abgeben werden.

5) Was (p. 31) von der sichern Verwahrung der Sträflinge, von der leichtern Durchführung zweckmässig erachteter Maassregeln u. s. w., als angeblicher Vorzug des pensylvanischen Systems gesagt ist, kann auf Beachtung keinen Anspruch machen. Die Durchführung solcher Maassregeln, und seien sie auch noch so sehr den Sträflingen zuwider, wird bei einem energischen Charakter des Vorstandes und consequentem Verfahren niemals misslingen, wofür sich Beispiele aus Strafanstalten des alten Regimes genug anführen liessen; die Sicherheit der Verwahrung hängt aber, neben den zweckmässig baulichen Einrichtungen, von gehöriger Beaufsichtigung und besonders von sorgfältiger Ueberwachung auch des kleinsten Vorganges durch den Vorstand der Anstalt ab. Referent ist hievon so sehr

überzeugt, dass er keinen Anstand nehmen würde, für jedes zum Ausbruche kommende Complott, für jeden Aufstand der Sträflinge in einer sonst gut eingerichteten Strafanstalt, den Director persönlich verantwortlich zu machen.

Bemerken müssen wir übrigens, dass die von dem Verfasser zu 20 — 30 angenommene Anzahl von in einem Saale vereinigten Sträflingen nach unserm Dafürhalten um die Hälfte zu gross ist.

6) Dem als Vorzug der pensylvanischen Anstalten angeführten seltenen Vorkommen der Disciplinarstrafen, weil Disciplinar-Vergehen nicht vorkommen können, muss entgegengestellt werden, was schon oben erinnert worden ist, dass hier wie bei dem auburnschen Systeme, mit wenigen Ausnahmen dieselben Vergehen, und eben so häufig vorkommen können und werden, dass also auch hinsichtlich der zu verhängenden Disciplinarstrafen ein erheblicher Unterschied nicht stattfinden wird.

7) Als letzter Vorzug des pensylvanischen Systems wird namhaft gemacht, dass die Sträflinge sich durch die Absonderung nicht kennen lernen, woraus der öffentlichen Sicherheit sowohl, als den gebesserten Sträflingen wesentlicher Nutzen erwachse. Wir wollen diesen Nutzen nicht in Abrede stellen, obgleich er nur in einem grossen Staate fühlbar und immer von dessen socialer Einrichtung abhängig sein wird. Offenbar findet aber Moreau-Christophs Schilderung, auf welche Hr. Verfasser sich beruft und in welcher von ungehinderter Unterredung, wechselseitigem Einimpfen böser Handlungen und Absichten, Verabredung von Wiedererkennungszeichen u. s. w. gesprochen wird, nur auf schlecht eingerichtete Gefängnisse ihre Anwendung, niemals aber kann dieselbe das auburn'sche System in Schatten stellen.

Der Nutzen für den (entlassenen) gebesserten Sträfling bestehe darin, dass er von einem frühern Mitgefangenen nicht die Entdeckung der überstandenen Strafe zu fürchten habe, dass er also an unbekanntem Orte sich wieder das Vertrauen der Gesellschaft erwerben und durch Fleiss und Arbeitsamkeit fortbringen könne, wogegen er, sobald er von einem Genossen aus der Strafanstalt erkannt werde, von diesem durch die Androhung, seine Schande zu entdecken, genöthiget werden könne, auf die frühere Bahn des Verbrechens zurückzukehren. — Dieser von Nordamerika aus geltend gemachte Vorzug kann ohne Zweifel für jene Freistaate, wo nach Entlassung aus dem Gefängnisse jedem frei steht, aus einem Staate in den andern, oder aus einer grossen Stadt in die andere zu ziehen, wo die Sträflinge so häufig aus heimath- und familienlosen Menschen bestehen, nicht in Abrede gestellt werden; er fällt

aber weg in Staaten, in welchen im Allgemeinen geringere persönliche Freiheit stattfindet, in welchen der, gesetzlich seiner bürgerlichen Ehre verlustige Entlassene wieder an seine Heimathsgemeinde abgeliefert wird, und sich von dieser ohne einen legalen Ausweis nicht entfernen kann, will er nicht Gefahr laufen, als Vagabund wieder zurückgeschoben zu werden, wie diess namentlich in Baden der Fall ist, und wo somit der gebesserte Sträfling sich in einen Ort, wo er gänzlich unbekannt ist, nicht wohl begeben kann. Dieses Mittel, welches der Hr. Verf. als das einzige ansieht, den gebesserten Entlassenen auf gutem Wege zu erhalten, entbehren wir daher fast ganz; als sicherere Mittel zum erwähnten Zwecke glauben wir aber auch nennen zu müssen 1) die Aufhebung der mit der Zuchthausstrafe verbundenen und ihr nachfolgenden Ehrlosigkeit, 2) und diess erachten wir für das beste und wichtigste — die Errichtung eines zweckmässig organisirten Vereins zur fortgesetzten Besserung, Ueberwachung und zweckdienlichen Unterstützung der Entlassenen. Ohne solchen Verein wird keine Strafanstalt, ihr System sei das hochgepriesene pensylvanische oder das auburn'sche, der bürgerlichen Gesellschaft einen wesentlichen Nutzen bringen; ohne ihn wird die in der Strafanstalt mühsam errungene Besserung nicht Stand halten, und trotz der schweren, auf diese Anstalten verwendeten Kosten wird der beabsichtigte Zweck unerreicht bleiben. Ueberhaupt hat man, wenn von Besserung der Verbrecher, von Verminderung der Verbrechen und Verhütung der Rückfälle die Rede ist, viel zu einseitig nur die Strafanstalten im Auge und streitet sich über deren Einrichtung auf eine Weise herum, als ob von ihr allein alles Heil abhienge, was doch keineswegs der Fall ist. Wir wollen nicht einmal des mächtigen Einflusses der häuslichen Erziehung und der Nothwendigkeit einer umfassendern Obsorge für sittlich verwahrloste Kinder erwähnen, sondern nur an den hier näher liegenden, heillosen Zustand unserer Untersuchungs-Gefängnisse erinnern, welche gegenwärtig weit gefährlichere Lasterschulen sind, als selbst die Strafhäuser des alten Regimes.

Wir glauben in Vorstehendem dargethan zu haben, dass die dem pensylvanischem Systeme von dem Hrn. Verfasser beigelegten Vorzüge, wenigstens nicht so unbestreitbar sind, als derselbe zu überzeugen wünscht, und zum Schlusse dieses Abschnittes (p. 35) behauptet. Unsere Absicht gieng hiebei nicht dahin, das pensylvanische System gänzlich zu verwerfen, sondern zu zeigen, dass durch dessen Einführung der Staat vor einem Missgriffe ebenfalls nicht sicher ist; wir werden unsere Ansicht hierüber noch auszusprechen Gelegenheit haben, wenn wir zuvor noch

die im dritten Abschnitte enthaltene Widerlegung der „Einwürfe gegen das pensylvanische System“ gewürdigt haben werden.

Als ersten Einwurf, der dem pensylvanischen System gemacht werde, führt der Hr. Verfasser den Kostenpunkt an. Es sei zu theuer, behaupte man, was jedoch nur auf den Bau sich beziehe und zwar nur dann, wenn der Bauplan von Cherry-Hill zum Muster genommen werde, weil hiebei der, jeder einzelnen Zelle zugetheilten, Höfchen wegen nur einstöckig gebaut werden könne; da aber diese Höfe stets feucht und ungesund seien, so sei ein etwas grösserer Hof, in welchem den Tag hindurch 20 bis 30 Sträflinge nach einander die freie Luft geniessen könnten, und wozu für jeden ¼ bis ½ Stunde genüge (?), vorzuziehen, und man könne sodann dem Gebäude so viele Stockwerke geben, als man wolle. Es stellten sich hierdurch die Baukosten bei beiden Systemen wieder wenigstens gleich, da der Aufwand für die grössere Anzahl von Höfen durch die Ersparniss der Arbeitssäle aufgewogen werde, die Zellen aber bei dem pensylvanischen Systeme, wenigstens aus diätetischen Rücksichten nicht grösser zu sein brauchten als die Schlafzellen beim auburn'schen.

Voraus will Referent bemerken, dass er den Kostenpunkt bezüglich des Baues nicht für einen wesentlichen hält, sofern ein Mehraufwand die vollkommenere Erreichung des vorgesteckten Zweckes sichert. Einige tausend Gulden mehr können bei einer so wichtigen Sache keinen Ausschlag geben. Allein die vom Hrn. Verfasser aufgestellte Versicherung, dass bei beiden Systemen die Baukosten sich wenigstens gleich stellen werden, können wir nicht so geradehin annehmen. Ausser dem Mehraufwande, welchen die Höfe bei dem pensylvanischen Systeme fordern, sind bei diesem auch noch sonstige, bei dem auburn'schen Systeme ganz oder theilweise entbehrliche, bauliche Einrichtungen erforderlich, die nothwendig zur Vertheuerung des Baues beitragen müssen. Wir erinnern an die Vorrichtungen zur Luftverbesserung in den Zellen, der Wasserleitung für dieselben, der Latrinen. Die beiden letzten Vorrichtungen sind zwar, wir geben es zu, nicht unumgänglich nöthig und können, wie dies auch bei dem in Bruchsal projectirten Baue der Fall sein soll, zur Noth durch andere Einrichtungen ersetzt werden, — aber auch nur zur Noth, und gewiss nicht zum Vortheile des pensylvanischen Systems; die erstere aber ist absolut nöthig, während sie beim auburn'schen Systeme in dieser Ausdehnung wegfällt, da die Schlafzellen durch Oeffnen der Fenster und Thüren den Tag über hinreichend mit frischer, gesunder Luft versehen werden können. Dass die Zellen bei einsamer Einsperrung nicht grösser sein müssen als die auburn'schen Schlafzellen,

kann gerade aus diätetischen Rücksichten nicht zugegeben werden, da dieselben schon desshalb einen grössern Raum erfordern, weil sie gleichzeitig zur Arbeitsstätte dienen müssen, und desshalb einen grössern Raum erfordern, da theils das Arbeitsmaterial, theils manche Arbeiten selbst, zur Verunreinigung der Luft durch Ausdünstung, durch Verbreitung fremdartiger, feinzertheilter Stoffe (z. B. beim Zubereiten und Verarbeiten von Hanf, Flachs, Wolle u. dgl.) beitragen.

Was übrigens den Vergleich des Hrn. Verfassers betrifft, dass in der Einzelzelle immer noch bessere Luft sein werde als im Arbeitssaale, wo 20—30 Sträflinge sich aufhalten, so wiederholen wir auch hier die schon oben gemachte Bemerkung, dass wir diese Zahl um die Hälfte zu hoch erachten, indem nach unserer Ansicht in keinem Saale mehr als 10—12 Sträflinge vereinigt sein sollten.

Im Uebrigen bescheiden wir uns gerne, in diesem, nur dem Bauverständigen zur Beurtheilung zustehenden Punkte, ein gültiges Urtheil nicht zu haben und wollen nur nochmals erwähnen, dass wir ihn nicht für wesentlich halten können.

Was nun aber die Verwaltungskosten betrifft, welche der Herr Verfasser bei dem pensylvanischen Systeme eher etwas geringer annehmen zu dürfen glaubt, weil man weniger Aufseher und, weil weniger Ansprüche an sie gemacht würden, auch geringer besolden dürfe, so muss dieser Minderbedarf gar sehr in Zweifel gezogen werden, wenn man bedenkt, dass die Verrichtungen des Aufsichtspersonals sehr vervielfältigt werden durch das tägliche Geleiten der Gefangenen in die Höfe und wieder zurück in ihre Zellen, durch das dreimalige Zutragen von Speisen und die Hinwegnahme der Unrathsgefässe, endlich durch den, jedem einzeln zu ertheilenden, gewerblichen Unterricht. Es muss hierdurch die Zahl der Aufseher im Vergleiche mit dem auburnschen Systeme, unter übrigens gleichen Verhältnissen, jedenfalls vergrössert werden. — Die Besoldung wird, da, wie wir oben nachgewiesen haben, beide Systeme gleich tüchtige Aufseher fordern, auch bei beiden gleich sein müssen.

Dass die Einrichtung nach pensylvanischem Systeme hinsichtlich der Heizung und Beleuchtung grössern Kostenaufwand nöthig macht, ist wohl nicht in Abrede zu stellen.

Das Vermiethen der Arbeitskräfte widerstreitet so gut dem auburnschen als dem pensylvanischen Systeme, und ist unzulässig und verwerflich bei jenem wie bei diesem, auch bei dem einen so wenig als bei dem andern ausführbar, soll das Wesen des Systems nicht ganz bei Seite gesetzt werden. Es kann daher in dieser Beziehung von einem Vorzuge des pensylvanischen keine Rede sein.

Die Behauptung, dass die Arbeit der Sträflinge unter der einsamen Einsperrung Noth leide, sucht der Verfasser durch eine andere zu entkräften, dass nämlich bei allen (in der einsamen Zelle zu betreibenden) Arbeitsgattungen mehr und bessere Arbeit erzielt werde. Den Beweis hiefür suchen wir vergebens. Soll derselbe in der Annahme liegen, „dass Einsamkeit und Langeweile mächtig zum Fleisse anspornen, so ist hiebei vergessen, von welchen Menschen die Rede ist; wir verweisen auf das schon oben gegen den dritten Vorzug des pensylvanischen Systems Gesagte.

Die Erschwerung des Schulunterrichts durch das pensylvanische System fertigt Hr. Verfasser kurz damit ab, dass er zwar das Erforderniss von mehr Zeit und Mühe zugibt, dafür den Unterricht aber auch, da er immer nur einem Einzelnen ertheilt, und dieser von Einsamkeit und Langerweile zum Fleisse gespornt wird, von schnellerem und vollkommenerem Erfolge glaubt.

Bekanntlich fehlt dem Einzel-Unterrichte immer eine schwer zu ersetzende Eigenschaft des gemeinschaftlichen, die gegenseitige Aneiferung der Schüler; diess wird wahrscheinlich bei einsamer Einkerkerung nicht anders sich verhalten als im gewöhnlichen Leben auch. Auf den angeführten Sporn zum Fleisse wird aber nicht viel zu halten sein bei Menschen, die, wie gerade die verwahrlosesten und des Unterrichtes am meisten bedürftigen Sträflinge, den grössten Widerwillen hegen gegen alles, was Unterricht heisst und gewöhnlich eben so sehr der Fähigkeit ermangeln, aus sich selbst etwas zum Vorschub des Unterrichtes beizutragen; Wille und Fähigkeit fehlt aber bei vielen um so mehr, als sie sich schon in einem Alter befinden, welches der Aufnahme des Elementar-Unterrichtes nicht mehr günstig ist. Der Hr. Verfasser legt auf den Schulunterricht kein gar grosses Gewicht (Einl. Seite 4—5), woher es kommen mag, dass er auch ihm hier keine grössere Beachtung schenkt. Wir sind anderer Meinung und wollen desshalb zur Begründung des Vorwurfs der Unzulänglichkeit des Unterrichtes beim pensylvanischen Systeme noch anführen, dass bei 60 Schulpflichtigen (unter 200 Sträflingen dürfte diese Zahl nicht zu hoch sein), und zwei, täglich 6 Stunden Unterricht ertheilende Lehrern, jeder Schüler nur alle fünf Tage einmal eine Stunde erhalten würde. Bei dem auburn'schen Systeme dagegen würde unter gleichen Verhältnissen, wenn man in jeder Unterrichtsstunde nur fünf Sträflinge vereinigen würde, jeder täglich eine Stunde Unterricht geniessen. — Es wird kaum nöthig sein, auseinander zu setzen, auf welcher Seite hier der Vortheil und der Vorzug ist.

Als wichtiger musste Hr. Verfasser nach seinen in der Einlei-

tung ausgesprochenen Grundsätzen die Hindernisse in den Religions-Uebungen bezeichnen. Er ist genöthiget zuzugeben, dass sich gemeinschaftlicher öffentlicher Gottesdienst mit dem pensylvanischen Systeme nicht verträgt, und dass die bekannten Einrichtungen in den amerikanischen Pönitentiar-Anstalten jenen nicht ersetzen können. — Diess ist aber nach unserm Dafürhalten ein auf keine Weise zu ersetzender Mangel der religiösen Erziehung der Sträflinge, deren verhärtetes Gemüth nur durch äussere lebhafte Sinnes-Eindrücke zu bewegen ist. Der gemeinsame Gottesdienst, mit Würde gefeiert, hat etwas so Erhebendes, dass selbst die roheste Seele nicht unbewegt bei demselben bleiben kann und den öfters wiederholten Eindruck endlich zu ihrem Frommen bewahren wird. Diesen Nutzen des öffentlichen Gottesdienstes kann der dem Einzelnen ertheilte Religions-Unterricht nicht ersetzen. Uebrigens ist dieser kein ausschliesslicher Vorzug des pensylvanischen Systems, da er in auburn'schen Anstalten eben so gut ertheilt werden kann. Was ist einfacher und leichter, als einen Sträfling in ein zu diesem Unterrichte bestimmtes, abgesondertes Lokal zu dem hier befindlichen Geistlichen zu führen? —

Wir wollen zwar, worauf der Hr. Verfasser das grösste Gewicht legt, zugeben, dass die vom Geistlichen empfangene Lehre bei Einzelnen besser wurzelt, wenn sie unmittelbar nach Empfang derselben der Einsamkeit übergeben werden; auf der andern Seite aber könnte auch Ein für die Wahrheit und das Gute einmal Gewonnener durch sein Beispiel auf alle Uebrigen im gleichen Arbeitssale befindlichen Sträflinge einen vortheilhaften Einfluss üben. Unter dem Schutze des Stillschweigens und einer guten Beaufsichtigung wird auch beim auburn'schen Systeme keiner gezwungen sein, seine bessere Empfindung zu verhehlen. — Dass aber auch der Einzelunterricht in einer etwas grössern Anstalt (wozu die in Aussicht stehende in Bruchsal ohne Zweifel gerechnet werden muss) nur mangelhaft ertheilt werden kann, fällt bei den seltenen Besuchen, die jedem Einzelnen vom Geistlichen zu Theil werden können, in die Augen, und der Hr. Verfasser giebt diess selbst zu, indem er (p. 42) sagt, dass der Geistliche jedem einzelnen Sträflinge unmöglich die erforderliche Zeit widmen könne. Die von dem Hrn. Verfasser hierwegen angesprochene Aushilfe und Unterstützung des Geistlichen durch fromme Laien halten wir einerseits dem Wesen des pensylvanischen Systems nicht angemessen, und andererseits dürfte es sehr schwer sein, hiezu geeignete Männer allenthalben, wo eine Strafanstalt ist, zu finden. Die Anstalt in Genf scheint sich in dieser Beziehung eines besondern Glückes zu erfreuen.

Jeder Unbefangene wird hiernach uns beipflichten müssen, dass das pensylvanische System der religiösen Erziehung der Sträflinge nicht vorzugsweise günstig ist, dass es derselben sogar theilweise hindernd im Wege steht. Diesen Vorwurf hat auch der Hr. Verfasser nicht zu entkräften vermocht und er allein sollte genügen, dessen entschiedenen Eifer für dieses System zu mässigen.

Den Vorwurf, dass das pensylvanische System nicht fähig sei, den Verbrecher für die bürgerliche Gesellschaft zu bilden, bekämpft Hr. Verfasser (ausser einiger, in dieser ernsten Sache, wie uns bedünken will, nicht wohl angebrachten Ironie) mit bekannten Waffen, die schon anderwärts zu gut abgewiesen worden sind, als dass wir diess nochmals nöthig hätten, doch glauben wir einen Widerspruch des Verfassers mit sich selbst nicht unerörtert lassen zu dürfen. „Fertigkeit in Bekämpfung und Unterdrückung böser Neigungen und Angewöhnungen, und Uebung im guten und rechtlichen Handeln unter dem Beistande des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, und durch die Macht der Gewohnheit" gehört nach dem Verfasser zu dem, was die pönitentiare Erziehung erzwecken soll. Der Gewohnheit räumt er hiebei eine grosse Bedeutung ein. Nun gehört es nach mehrmaliger Behauptung des Verfassers zu den Vorzügen der pensylvanischen Anstalten, dass der Gefangene nichts Unrechtes begehen kann; wenn er aber nichts Unrechtes begehen kann, d. h. gar nicht die Gelegenheit hat, dasselbe zu begehen, folglich auch nicht desshalb in Versuchung geräth, so hat er auch keine Veranlassung, seine bösen Neigungen etc. zu bekämpfen; er kann daher auch niemals eine Fertigkeit darin erlangen, und vielweniger die Gewohnheit, das Gute zu thun und das Schlechte zu lassen, erlangen. Eine solche Gewohnheit beruht auf Selbstbeherrschung, und diese kann nur erreicht werden im Kampfe mit dem innern Antriebe und der äussern Anreizung zum Bösen; wo die Möglichkeit, Böses zu thun, gar nicht vorhanden ist, wie kann da die Fertigkeit, dasselbe zu vermeiden und die Gewohnheit, gut zu handeln (wie von dem Hrn. Verfasser selbst die Tugend genannt wird), erlangt werden? Wo keine Gefahren sind, da ist die Tugend freilich leicht, aber es ist auch keine Garantie gegeben, dass sie die Probe bestehen wird, wenn einst die Versuchung wieder lockt. „Oportet, ut discas te ipsum in multis frangere, si vis pacem et concordiam cum aliis tenere," lehrt ein eben so frommer als weiser Mann [1]).

---

1) Thom. a Kempis, Opera selecta C. 17.

Verstellung und Heuchelei ist bei einzelner Absperrung weit leichter möglich, wo der Sträfling sein Benehmen ganz eigentlich berechnen kann, indem er sich immer im gewohnten Kreise bewegt und grösstentheils nur mit denselben Personen zusammentrifft, deren Eigenthümlichkeiten er leicht wird zu seinem Vortheile benutzen lernen, als bei dem auburn'schen Systeme, wo die Berührungspunkte vielfacher, verschiedener, weniger vorhergesehen und berechenbar sind, wo mit einem Worte mehr Gelegenheiten sich ergeben, welche den Menschen veranlassen, so sich zu zeigen, wie er ist. — Auf die Frage des Hrn. Verfassers, „ob eine Enthaltung vom Bösen, durch die Unmöglichkeit es zu thun veranlasst, weniger Werth haben sollte, als eine solche durch die Furcht vor der Strafe?“ kann hier unbedenklich mit ja geantwortet werden, da im bürgerlichen Leben, in welches doch die meisten Sträflinge wieder zurücktreten sollen, jene Unmöglichkeit nicht mehr existirt, der andere Abhaltungsgrund, die Furcht vor der Strafe, aber in voller Kraft fortbesteht.

„Sollte nicht,“ fragt Hr. Verfasser, „vielmehr für den Verbrecher, der sich als Feind der Gesellschaft, als Verletzer ihres heiligsten Bandes, des Gesetzes, gezeigt hat, die Erziehung für die Gesellschaft gerade darin bestehen, dass man ihn den Werth und die Bedeutung derselben durch die Leiden und Lasten ihrer Entbehrung fühlen und erkennen lässt, dass man ihm in seiner einsamen Zelle sagt: siehe nun zu, wie du ohne sie (die beleidigte Gesellschaft) zurechtkommst, wie es sich ausserhalb derselben leben lässt“ etc. — Eine solche Frage liesse sich wohl stellen, wenn man den Verbrecher in einsamer Zelle sich selbst überliesse, wenn man ihn zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf seine eigenen, alleinigen Kräfte verwiese, wenn man ihn nur von seinem Verdienste kleidete und nährte u. s. w.; Der aber hat ohne die Gesellschaft gut zurechtkommen, der von ihr gefüttert, gekleidet und sonst besorgt wird. Die Einsamkeit betreffend dürfen wir von derselben die Erkenntniss der Unentbehrlichkeit der Gesellschaft nicht erwarten, wenn sie, wie Hr. Verfasser (p. 54) zur Feststellung eines richtigen Begriffes von derselben ausdrücklich anführt, von den täglich wenigstens dreimaligen Besuchen des Aufsehers, der Beamten, Geistlichen und Aerzte der Anstalt und anderer dazu autorisirter Personen unterbrochen wird. Ist diess die Einsamkeit, die eine für Busse und Besserung geeignete Seelenstimmung (p. 20) herbeizuführen vermag?

Bei so häufigen Besuchen, die keinen geringen Theil des Tages ausfüllen müssen, kann von Einsamkeit nicht mehr im Ernste

die Rede sein und alle von derselben gerühmten Vortheile dürften am Ende auf Illusion beruhen!

Gegen die, dem pensylvanischen Systeme zum Vorwurf gemachte, Härte der Strafe erblickt Verfasser in Abkürzung derselben ein parates Mittel, und schreibt diesem mancherlei, sowohl den Sträfling als die Verwaltung angehenden Vortheilen zu. Wir wissen wohl, dass diese Abkürzung der Strafzeit als ein wesentlicher Vorzug des pensylvanischen Systems betrachtet wird, es dürften aber doch auch mancherlei Bedenklichkeiten sich gegen dieselbe erheben. Schon oben haben wir erwähnt, dass die Härte der einsamen Einsperrung relativ ist; durch die noch hinzukommende Abkürzung der Strafzeit könnte daher leicht ein Sträfling doppelt begünstiget werden, was in der Absicht des Strafgesetzes wenigstens nicht liegen kann. Den erwähnten Vortheilen stellen sich ausserdem auch Nachtheile gegenüber, welche, besonders vom pönitentiären Gesichtspunkte aus betrachtet, jene jedenfalls aufwiegen; je kürzer die Strafzeit, — desto weniger wird eine Besserung zu erzielen sein, eine Besserung, die vorzüglich auf dem Vergessen der bösen Gewohnheiten bei dem pensylvanischen Systeme beruhen soll, und wobei, wie Verfasser (p. 10) selbst sagt, „immer eine ziemlich lange Beobachtung dazu gehört, um den moralischen Zustand eines Sträflings zu erkennen“ (ohne welches Erkennen auch kein Bessern möglich ist); desto weniger auch wird es möglich sein, dem Sträflinge diejenige gewerbliche Fertigkeit beizubringen, welche nöthig ist, ihn ausser der Strafanstalt zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen oder ihm dasselbe zu erleichtern.

Das häufigere Vorkommen des Geist und Körper aufreibenden Lasters der Onanie in den pensylvanischen Anstalten wird vom Hrn. Verfasser widersprochen. Es stehen uns keine aus einem Vergleiche von Thatsachen sich ergebende Beweise zu Gebot und allerdings ist es leider nur zu wahr, dass man keine Strafanstalt finden wird, welche von diesem schweren Uebel frei wäre; für die Häufigkeit desselben in pensylvanischen Anstalten scheint indessen ein vor uns liegender amtlicher Bericht über die Anstalt in Philadelphia [1]) vom Jahr 1838 hinlänglich zu zeugen. In dem von dem Arzte der Anstalt, Dr. Darrach, erstatteten ärztlichen Berichte wird ausdrücklich erwähnt, dass die weniger verständigen Gefangenen, besonders die Farbigen, in der ersten Zeit ihrer Einsperrung übermässig Onanie treiben (that the less intelligent

---

1) Tenth annual report of the inspectors of the eastern state Penitentiary of Pensylvania. — Philadelphia 1839.

of the prisoners, particularly the coloured, during the early period of their imprisonment, practice excessive masturbation p. 18). Dass diess aber nicht allein in der ersten Zeit der Gefangenschaft, wie Dr. Darrach besonders hervorzuheben bemüht ist, sondern auch später noch geschieht, beweisen die Tabellen über die Gestorbenen (p. 19—20), welche in 7 Fällen Manustupration als Krankheitsursache anführen nach einer Gefangenschaftsdauer von 1 Jahr 3 Monate bis zu 4 Jahren. Unter die häufigsten Ursachen der tödtlich geendeten Körper-Krankheiten zählt Dr. Darrach selbst das genannte Laster (the most common causes are masturbation etc.); auch bei den Geistesstörungen kommt sie bei zwölf Fällen unter 18 als veranlassende Ursache vor.

Es sind diess unzweifelhafte Thatsachen, dass Onanie in einer pensylvanischen Anstalt häufig sein könne; eben so unzweifelhaft scheint es uns, dass dieselbe durch die Einsamkeit und die mit ihr verbundene Langeweile begünstiget werden müsse, denn nichts ist für den diesem Laster ergebenen Menschen, wie bekannt, gefährlicher als Einsamkeit.

Um so gefährlicher wird aber hier die Einsamkeit, als das wirksamste Mittel gegen die in Rede stehende lasterhafte Gewohnheit, anhaltende, bis zur Ermüdung fortgesetzte, körperliche Anstrengung in der Arbeit — zum grössten Theile wegfällt, indem eines Theils die meisten in den Zellen anwendbaren Beschäftigungsarten so sind, dass sie nur wenig die Körperkräfte in Anspruch nehmen und folglich nur wenig ermüden, andern Theils aber die Sträflinge zu ermüdenden Arbeiten nicht angehalten werden können. — Dass sich die Sträflinge durch die Furcht, jeden Augenblick beobachtet werden zu können, von Ausübung der Manustupration abhalten lassen, wird nur der glauben, der mit diesem Laster und seiner unbedingten Herrschaft über den ihn Ergebenen nicht bekannt ist.

Den Vorwurf des Nachtheiles für die geistige und körperliche Gesundheit der Sträflinge sucht der Verfasser so gründlich als möglich zu widerlegen. Der Streit hierüber, gegenwärtig von beiden Seiten am hitzigsten geführt; beruht bis jetzt noch auf unsicherer Basis, von einer wie von der andern Seite fehlen noch zu sehr die statistischen Beweise, als dass er vorerst zu einem erspriesslichen Ziele führen könnte; die Akten sind in dieser Beziehung noch bei weitem und lange nicht spruchreif. Wir können desshalb auch der Vertheidigung des Hrn. Verfassers keinen entscheidenden Werth beimessen und wollen nur das noch bemerken, dass der erwähnte Vorwurf uns nicht als der wichtigste

erscheint [1]). Würde das pensylvanische System wirklich und so sicher leisten, was von ihm erwartet wird, Besserung der Verbrecher, Verhütung der Rückfälle u. s. w. — so würden wir keinen Anstand nehmen, demselben, auch auf die Gefahr hin, dass ihm Einzelne unterliegen müssten, den Vorzug vor jedem andern zuzuerkennen.

Gleicher Ansicht ist der Hr. Verfasser bezüglich der Geisteskrankheiten (p. 55), während er im Widerspruche damit (p. 50) behauptet, es müsste dieses System, wenn sein Nachtheil auf körperliche und geistige Gesundheit erwiesen wäre, ungeachtet seiner obigen Vorzüge aufgegeben werden.

Wir müssen nun noch einen Einwand gegen das pensylvanische System vorbringen, dessen der Herr Verf. nicht Erwähnung gethan hat, obgleich es uns nichts weniger als unerheblich erscheint; es betrifft die Verpflegung der Kranken. Soll das Isolirungs-System streng und konsequent durchgeführt werden, so kann es ein gemeinschaftliches Krankenzimmer natürlich nicht gestatten, die Kranken müssen also in ihrer Zelle verbleiben. So

---

1) Im 4ten Hefte des 8ten Jahrgangs dieser Annalen p. 881 sagt Hr. Director Diez bei Gelegenheit der Anzeige der Jahrbücher der Gefängnisskunde und Besserungsanstalten von Julius etc.: „Gegenwärtig hat sich die grosse Controverse über den Vorzug der verschiedenen zur Besserung der Strafgefangenen bis jetzt befolgten Systeme, die die Gefängnisskundigen so lange und heftig beschäftiget hat, auf die rein medicinische Frage reducirt: ist es, und auf welche Weise ist es möglich, mit dem Systeme der strengen Isolirung der Strafgefangenen die nothwendigen Rücksichten für die Gesundheit derselben zu vereinigen?" — Wenn hiemit gesagt sein soll, dass dio hygicinische Seite des isolirenden Systems in neuerer Zeit vorzugsweise zum Streitpunkte geworden sei, so kann nichts dagegen erinnert werden, da diess wirklich der Fall ist; soll aber damit angedeutet werden, dass alle bisher gegen das pensylvanische System gemachten Einwendungen und Bedenken bis auf das einzige bezüglich der Gesundheit gehoben und beseitiget seien, und desshalb weiter nicht mehr darüber gestritten werde, so müssen wir dem widersprechen und wollen zum Beweise nur anführen, dass sich gerade in der neuesten Zeit wieder eine sehr gewichtige Stimme zur Bestreitung aller angeblichen Vorzüge des genannten Systemes, namentlich auch hinsichtlich der Kostenpunkte, des Arbeitsertrages, der Zahl der Rückfälle u. s. w. erhoben hat; man sehe Dr. Verdeil, de la reclusion dans le canton de Vaud et du pénitentier de Lausanne etc. Laus. 1843. (Karlsr. Zeitung vom 2. Mai d. J. im Feuilleton.)

lange die Krankheit nur leicht ist, geht dies recht gut an; man denke sich aber einen schwer Erkrankten, so wird dessen Pflege entweder taliter qualiter besorgt werden, oder er nimmt die Thätigkeit eines Wärters für sich allein in Anspruch; treffen nun mehrere solcher Erkrankungsfälle zusammen, was bei einer Anzahl von 200 Gefangenen doch sehr leicht möglich ist, wo sollen dann die nöthigen Wärter hergenommen werden? — Die Administration wird hierdurch in eine Verlegenheit versetzt werden, die wahrlich nicht als geringfügig erscheinen kann.



Verf. beantwortet nun noch die auf dem Gelehrten-Congresse in Florenz 1841 bezüglich des pensylvanischen Systemes und seiner Wirkung und Folgen auf die Sträflinge aufgeworfenen 9 Fragen nach Maassgabe seiner bisher aufgestellten Grundsätze und Ansichten, wesshalb wir dieselben, um nicht schon Gesagtes wiederholen zu müssen, übergehen können.

Wenn in dem, was wir gegen das pensylvanische System vorgetragen, weder Neues ist, — auf Neuheit machen unsere Einreden so wenig Anspruch, als der Inhalt der vorliegenden Schrift selbst (m. s. Vorrede III) —, noch auch das pensylvanische System gänzlich widerlegende und zernichtende Argumente, so ist doch genug darin enthalten, was Bedenken gegen Einführung desselben, Misstrauen gegen seine Erfolge und grosse Zweifel gegen seine allgemeine Anwendbarkeit zu erwecken geeignet ist und bei kalter, unparteiischer und vorurtheilsfreien Prüfung, wird wenigstens zugegeben werden müssen, dass die Vortheile dieses Systemes so entschieden und unzweifelhaft nicht sind, dass es so unbedingt, wie der Verf. es thut, zur Annahme und Befolgung empfohlen werden könnte.

Eine solche Empfehlung muss aber um so bedenklicher erscheinen, als dieses System an gewisse bauliche Einrichtungen nothwendig gebunden ist, die, sollte sich das System in der Erfahrung nicht bewähren, nur mit bedeutendem Aufwand anderweitig abgeändert werden können.

Seiner ganzen Natur nach stellt das pensylvanische System sich als ein Extrem dar und, wie alle Extreme, als etwas Einseitiges; nach nur zu häufig in der Erfahrung vorgekommenen Analogien lässt sich mit ziemlicher Zuversicht erwarten, dass die Zeit kommen wird, wo man seine Nachtheile einsehen und seine Vortheile nicht mehr überschätzen wird; — ja darf man Nachrichten öffentlicher Blätter trauen, so wäre diese Zeit für ein Busshaus nach pensylvanischem Systeme auf europäischem Boden, für das des Cantons Waadt in Lausanne nämlich, schon angebrochen.

Was soll nun aber geschehen, wo in einem Staate das Bedürfniss

der Gefängnissverbesserung so dringend sich ausspricht, dass das Endresultat, des noch schwebenden Streites über die Vorzüge der verschiedenen Gefängniss-Einrichtungen, nicht abgewartet werden kann? Soll ein oder das andere fertige System, vielleicht nach Abwägung der Autoritäten, angenommen werden? — wir glauben nicht, sondern erachten es der Staatsweisheit für angemessener, von jedem Systeme das zu nehmen, was es unbezweifelt erfahrungsgemäss Gutes bietet, — sich aber an kein System einseitig und ausschliesslich zu binden. Bei der grossen Verschiedenheit der Individualität der Sträflinge kann bei dem Einen pensylvanische Isolirung nöthig sein, während bei dem Andern auburn'sches Stillschweigen zur Erreichung desselben Zweckes genügt, und bei dem dritten sogar weise geleitete und wohl beaufsichtigte Conversation mit einem oder mehrern Mitgefangenen zweckdienlich erscheint. Kein starres System! hier wie nirgends vermag es sich ein solches in die vielgestalteten Formen des Lebens zu fügen, und werden diese in jenes gezwungen, so erstarren sie mit und werden dem Leben entfremdet.

Vor Allen müsste daher in dem erwähnten Falle bei Errichtung des Baues auf die Bedürfnisse der verschiedenen Systeme Rücksicht genommen werden und hiebei ist es offenbar, dass der auburn'sche Bauplan der geeignetere ist. In einem Baue nach panoptischem Plane mit getrennten Schlafzellen und Arbeitsälen, wobei natürlich auch die nöthigen Höfe, die dienlichen Falls in einzelne kleinere abgetheilt werden könnten, nicht fehlen dürfen, sind beide Systeme praktikabel und der Staat wird somit bei seiner Aufführung am besten allen Anforderungen entsprechen.

Hergt.

J. B. ***Friedreich****, Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis, mit Einschluss der gerichtlichen Veterinärkunde. Regensburg, bei Joseph Manz. I. Bd.* **1843**, *II. Bd.* **1844, 8., 1662** *S.* —

Ausgehend von der Ansicht, dass die gerichtliche Medicin mit der Natur- und Arzneiwissenschaft in ihrem Entwicklungsgange gleichen Schritt halten müsse, dass sie hinter den Fortschritten dieser nicht zurückbleiben dürfe, dass somit auch das Erscheinen eines den Fortschritten jener Wissenschaften entsprechenden Werkes über gerichtliche Medicin von Zeit zu Zeit nothwendig sei, hat Herr **Friedreich**, der rühmlich bekannte Verfasser mehrere psychiatrischen Schriften, namentlich des mit grossem Beifalle aufgenommenen **systematischen Handbuches der gerichtli-**

chen Psychologie, es übernommen, durch das vorliegende Werk jenem Bedürfnisse entgegenzukommen.

Mit der Rechtfertigung neuer literarischer Erscheinungen darf man es bekanntlich so genau nicht nehmen. Nicht leicht wird ein Autor um eine solche verlegen sein, es wird wohl jeder sein Werk für zeitgemäss, nothwendig oder wenigstens nützlich halten, — sonst würde er die Herausgabe unterlassen. Wenn aber Herr Friedreich nun aus dem oben angeführten Grunde das Erscheinen eines neuen Handbuches der gerichtlichen Medicin für gerechtfertiget erachtet, so dürfte es sich fragen, ob sich dies auch wirklich so verhält, nachdem uns erst im Jahre 1841 von Nicolai ein nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft (der sich bis daher im Wesentlichen nicht geändert hat) bearbeitetes Handbuch überliefert worden ist. Doch, wie gesagt, derlei Rechtfertigungen unterliegen keiner strengen Controle, und ohnehin ist die beste die Tüchtigkeit des Werkes selbst.

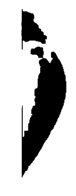
Zur Hauptaufgabe hat sich der geehrte Herr Verfasser bei Bearbeitung seines Buches die praktische Brauchbarkeit desselben gesetzt. Eine Uebersicht seines Inhaltes wird unsere Leser am besten in den Stand setzen über den Werth dieses Werkes sich ein Urtheil zu bilden.

In der Einleitung (S. 5—38) stellt der Verf. den Begriff der gerichtsärztlichen Praxis (die Definition der gerichtlichen Medicin ist umgangen) fest als „den Inbegriff der für das Recht (als Gesetzgebung und Rechtspflege) aus dem Gebiete der Natur- und Arzneiwissenschaft nöthigen Kenntnisse, und der Normen ihrer Anwendung für das Bedürfniss des Rechts." Er stimmt demnach ganz mit Mende überein, nach dem die gerichtliche Medicin, den Inbegriff der für das Recht (als Gesetzgebung und Rechtspflege) aus dem Gebiete der Medicin nöthigen Kenntnisse, mit den Vorschriften zu ihrer Anwendung überhaupt, und zu dem in besondern Fällen dabei erforderlichen Verfahren ist (ausführl. Handbuch der gerichtl. Medicin I. Theil S. 490). — Dass die gerichtsärztliche Praxis sich nicht in das Recht eindrängte, sondern von diesem herbeigezogen wurde, geht nach dem Verf. aus einer historischen Entwicklung (d. h. einigen aus Mende's vortrefflicher geschichtlichen Darstellung mitgetheilten historischen Bruchstücken) klar hervor. — Es wird hiernach die gerichtsärztliche Praxis gegen die Vorwürfe, dass das Recht von ihr abhängig werde und dass sie der Rechtspflege nicht immer Gewissheit geben könne (mit einiger Bitterkeit gegen die Juristen) vertheidigt und für den Gerichtsarzt die ebenbürdige Stellung bei Untersuchungen, die seine Mitwirkung erheischen, wobei er weder

als Gehilfe (was für den Richter z. B. der Gerichtsdiener und Aktuar seien) noch als kunstverständiger Zeuge, sondern als Mitrichter erscheine, — sowie für die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Gutachten unbedingte Glaubwürdigkeit, in Anspruch genommen. — Im folgenden Paragraph werden die allgemeinen Normen für die Behandlung der gerichtsärztlichen Fälle — der gerichtsärztlichen Untersuchung (obductio legalis), des Untersuchungsberichtes (Fundscheines) und des Gutachtens (zwar richtig und gut, aber für ein zum praktischen Gebrauche vorzugsweise bestimmtes Buch zu kurz und allgemein gehalten) dargestellt. — Bezüglich der Materien und Anordnung der gerichtsärztlichen Praxis (sollte heissen: der Materien der g. P. und deren Anordnung) verzichtet Verf. auf die systematische Darstellung, als etwas nicht Ausführbarem und zieht die Anreihung der verschiedenartigen Gegenstände in einer natürlichen Folge vor. Ob die von ihm gewählte auf Zweckmässigkeit Anspruch hat, wird sich in der Folge ergeben.

Verf. beginnt mit dem Eintritt des Menschen in die Welt, mit der Geburt und den verschiedenen auf dieselbe sich beziehenden Verhältnissen, so im Kap. 1. Von der Ausmittlung einer stattgehabten Geburt. Die bekannten Kriterien sind zusammengestellt; beim Wochenflusse ist des charakteristischen Kennzeichens, des eigenthümlichen — nicht leicht zu verkennenden — Geruchs desselben nicht erwähnt. K. 2. Handelt vom Ueberraschtwerden von der Geburt und dem Sturze des Kindes aus den Geburtstheilen; ersteres wird der Erfahrung zufolge angenommen. K. 3. Vom psychischen Zustand der Gebärenden und eben Entbundenen. K. 4. Von den nicht rechtzeitigen — Früh-, Fehl- und Spät-Geburten. K. 5. Beseelung, Lebensfähigkeit und Reife der Frucht; K. 6. Abnorme Gestalt und Bildung der Frucht (Missgeburten); K. 7. Legitimität der Frucht. K. 8. Erbfähigkeit des Kindes. K. 9. Priorität der Geburt. K. 10. Vom Rechte des Geburtshelfers zur Perforation oder zum Kaiserschnitt. — Dass der Arzt das Recht zur Ausübung der Perforation sowohl als des Kaiserschnittes unter Umständen, welche die eine oder die andere dieser Operationen fordern und unter Beachtung der nöthigen Rücksichten, namentlich auf das Leben des Kindes, habe, ist unbestritten; anders aber verhält es sich mit der Frage, ob der Arzt das Recht habe, zum Zwecke der Erhaltung der Mutter das lebende Kind zu perforiren oder umgekehrt, von jener zu fordern, zur Rettung dieses an sich den Kaiserschnitt vollziehen zu lassen. Darf der Geburtshelfer, um das Kind zu erhalten, das Leben der Mutter durch den Kaiser-

schnitt auf das Spiel setzen, oder darf er, zur Erhaltung des Lebens der Mutter, das Kind (durch die Perforation) opfern? fragt der Verfasser und macht die Beantwortung dieser Frage von der Erledigung der beiden Vorfragen abhängig: 1) welches Leben, das der Mutter oder das des Kindes verdient besondere Berücksichtigung und den Vorzug? und 2) kann die Mutter gezwungen werden, zur Erhaltung des Lebens des Kindes an ihrem Leibe die für sie lebensgefährliche Operation, den Kaiserschnitt, vornehmen zu lassen? — Die erste dieser Fragen beantwortet er dahin, dass das Leben der Mutter den Vorzug verdiene; — und die zweite dahin, dass die Mutter zum Kaiserschnitte nicht gezwungen werden könne und hiernach endlich die Hauptfrage, dass der Wille der Mutter hier entscheide — und dass der Arzt, durch das Recht des Weibes auf sein eigenes Leben, gezwungen sei, nach dessen Willen zu handeln (p. 97). — Wir müssen diese Grundsätze, als mit des Arztes Würde und mit den Anforderungen seines Gewissens unvereinbarlich, geradezu als verwerflich erklären.



Die erste Vorfrage beruht auf einer ganz irrthümlichen Voraussetzung. Des Arztes Beruf ist es durchaus nicht, den Werth zweier Menschenleben gegen einander abzuwägen, ihm muss vielmehr eines so viel gelten als das andere, und gerade in dem fraglichen Falle ist es seine heilige Pflicht, jedem dieser beiden Leben gleiche Sorgfalt zur Erhaltung zuzuwenden. Die Gründe, die dem Leben der Mutter den Vorzug vindiciren sollen, sind eben so wenig stichhaltig. Jeder erwachsene Mensch habe seinen bestimmten Werth, leiste dem Staate auf die eine oder andere Weise Dienste, nicht aber ein Kind u. s. w., sagt der Verfasser. Wie aber, wenn die Mutter nur negativen moralischen Werth hätte, wenn sie eine liederliche, nichtswürdige Person wäre? könnte dann das Leben des Kindes, von dem einstens bessere Eigenschaften und Leistungen — wenigstens möglicherweise — zu erwarten ständen, nicht von grösserem Werthe gehalten werden? Auch für das Familienleben, meint der Verfasser, sei der Tod der Mutter ein grösserer Verlust als jener eines ungebornen Kindes u. s. w. Wenn diess auch im Allgemeinen zugegeben werden muss, so ist doch nicht zu läugnen, dass auch Fälle vorkommen können, in welchen besonderen, z. B. Erbschafts-Verhältnissen wegen, das Gegentheil stattfindet. Leicht zu ersehen ist hieraus, auf welchen schwankenden Boden der Arzt sich begeben würde, wollte er sich anmassen, über den grössern oder geringern Werth zweier Leben zu entscheiden, um hierauf die Befugniss zur Zernichtung eines derselben zu gründen. Wahrlich! eine zurückschreckendere Zu-

muthung wüsste ich mir für den Mann von Gewissen nicht zu denken. — Glücklicherweise ist aber der Geburtshelfer in eine solche traurige Nothwendigkeit nicht versetzt, ihn haben solche Rücksichten in seinem Handeln nicht zu bestimmen, für das er andere Regeln, als die von der Wissenschaft gegebenen, nicht anzuerkennen braucht.

Die zweite Vorfrage, ob nämlich die Mutter zum Kaiserschnitte gezwungen werden könne, beantworten wir mit Friedreich unbedenklich mit nein; allein daraus geht keineswegs hervor, dass nun sich das Handeln des Geburtshelfers dem Willen des in Geburtsnöthen liegenden Weibes fügen müsse. Aus richtigem Gesichtspunkte betrachtet, wird die Sache sich ganz anders darstellen. Als obersten, ausgemachten, nicht zu widersprechenden Grundsatz muss der Geburtshelfer anerkennen: Du darfst nicht tödten. Es ist dieses Gebot ein nach allen Richtungen hin so feststehendes, dass dem Geburtshelfer eine Ausnahme von demselben nimmermehr zugestanden werden kann; die Absicht kann wohl hier am allerwenigsten das Mittel heiligen. Diesen Grundsatz im Auge haltend wird der Geburtshelfer niemals über die vorhandenen Indikationen zu seinem Handeln in Zweifel gerathen. Ist er vom Leben des Kindes überzeugt, so gibt es bei der Unmöglichkeit des Gebärens auf naturgemässem Wege eine andere Hülfe nicht als den Kaiserschnitt. Nicht zweifelhaft in den Willen der Mutter darf er dann die Entscheidung über die Wahl der Hülfsmittel stellen, — die schreckliche Entscheidung einem schwachen, durch Körperschmerz, Seelenangst gefolterten, durch die vorhergegangenen Anstrengungen öfters bis zu körperlicher und geistiger Ohnmacht entkräfteten Weibe! — nein! mit aller Bestimmtheit muss er ihr die Nothwendigkeit der an ihr vorzunehmenden Operation erklären, die damit verbundenen Gefahren für ihr Leben nicht verhehlend, aber zugleich durch klare Darlegung der Gründe seines Handels, durch Ansprechen ihres religiösen und sittlichen Gefühles, durch Hindeuten endlich auf den möglichen günstigen Ausgang (wozu er durch die vorliegenden statistischen Nachweisungen, unter denen die von Michaelis [Abhandlungen aus dem Gebiete der Geburtshilfe. Kiel 1833] das Verhältniss des günstigen zum ungünstigen Erfolge wie 4 : 5 angiebt, vollkommen berechtiget ist) ihren Muth beleben und ihr Vertrauen und ihre Zustimmung zur Operation gewinnen. — Gelingt ihm diess aber nicht und ist, wie wir mit Friedreich behaupten, die Kreisende zum Kaiserschnitte nicht zu zwingen, — was soll der Geburtshelfer dann beginnen? — Wir antworten hierauf mit D. J. Düntzer

(dessen Schrift: „die Competenz des Geburtshelfers über Leben und Tod, Köln 1842" wir Aerzten und Rechtsgelehrten zur Beachtung empfehlen): „die den Kaiserschnitt verweigernde Mutter ihrem Schicksale bis zu dem erfolgten Tode des Kindes überlassen." So hart dieses Verfahren auch erscheinen mag, so findet es in consequenter Beachtung des oben aufgestellten Grundsatzes einmal seine volle Rechtfertigung, und dann erscheint es nach Beachtung beinahe täglich sich ereignender Analogien in milderem Lichte. Was thut der Wundarzt, wenn ein Kranker die zur Erhaltung seines Lebens nöthige Operation verweigert? — er überlässt ihn seinem Schicksale; was thut der Arzt, wenn ein Kranker den Gebrauch der Arzneien zurückweist? — er überlässt ihn seinem Schicksale. Und was können auch beide Anderes thun? — Der Geburtshelfer aber sollte sich durch die Verweigerung der Zulassung einer als nothwendig erkannten Operation, und wäre sie selbst noch gefährlicher als sie wirklich ist, zu einer unerlaubten Handlung, zu einem Verbrechen verleiten lassen? Wir glauben nicht, dass er diess wird thun können, ohne sein Gewissen zu belasten, während er bei der erwähnten Handlungsweise in diese Gefahr nicht kommt; denn stirbt die Kreisende, ehe der Tod des Kindes erfolgt ist und die Perforation vorgenommen werden konnte, so ist ihr Tod die Folge ihrer eigenen freien Willesbestimmung und sie selbst trägt die Schuld desselben so gut als Einer, der sich seinen zerschmetterten Fuss nicht amputiren lässt, und dem Brande desselben unterliegt. Stirbt das Kind mit, so fällt die Verantwortung ebenfalls auf die Mutter. Ueberlebt die Mutter den Tod des Kindes, so hat sich die Anforderung an die Kunst geändert und der Geburtshelfer kann derselben nun beruhigten Gewissens nachkommen, — gleichgiltig, ob etwa zu spät für die Mutter, denn es lag nicht an ihm, dass er nicht früher handeln konnte. — Diess scheinen uns die Grundsätze zu sein, nach denen die in Rede stehende Frage zu beantworten ist, und die — nach unserer Ueberzeugung — weder durch, aus der Rechtsgelehrtheit hergeholte Spitzfindigkeiten, noch durch sogenannte philosophische Demonstrationen umgestossen werden können.

Kap. 11. Von der Entbindung lebloser Schwangern. Kap. 12. Von den Lebensaltern der Menschen vor und nach der Geburt. Verfasser nimmt folgende Lebensperioden an: 1) Die im Uterus; 2) die Kindheit, a. Neugeburt, b. Zeitraum bis zum Knabenalter; 3) das Knabenalter; 4) die eintretende Mannbarkeit; 5) das Mannesalter; 6) das höhere Alter. Die Darstellung der Lebensperiode im Uterus (S. 113—135) ist ein Auszug aus Mende's Handbuch (Thl. II. 1821. S. 245 §. 74 flgde.); in

den Kennzeichen der Neugeborenheit (S. 137—145) finden wir eine grösstentheils wörtliche Wiederholung einer Abhandlung von Dr. Elsässer (über Neugeborenheit in Henke's Zeitschrift 1842. Hft. II.); der Zeitraum von Ablauf der Neugeburt bis zum Eintritt des Knabenalters ist wieder ein Auszug aus Mende's Handbuch (Thl. IV, Kap. 37, 38, 41), der wörtliche Uebertragungen nicht verschmäht; man vergleiche z. B. Friedreich S. 146—147 mit Mende S. 27, ferner S. 155 mit S. 139 u. s. f. — Hinsichtlich der psychischen Abnormitäten des jugendlichen Alters, besonders während der Pubertätsentwicklung und namentlich des Brandstiftungstriebes erfahren wir in vorliegendem Buche nicht mehr, als was uns schon aus des Verfassers Systems der gerichtlichen Psychologie bekannt ist, neuere Untersuchungen dieses Gegenstandes, z. B. die beachtenswerthe Schrift von Brefeld (die Maturität in Bezug auf Freiheit und Zurechnungsfähigkeit etc. Münster 1842), sind unberücksichtigt geblieben. — Kap. 13. Von der wahrscheinlichen Lebensdauer der Menschen; in diesem Kapitel spielt die bekannte Schrift von Casper eine Hauptrolle. — Kap. 14. Vom männlichen Geschlechtsvermögen. Kap. 15. Vom weiblichen Geschlechtsvermögen. Kap. 16. Vom zweifelhaften Geschlechte. Kap. 17. Jungfrauschaft und Junggesellenschaft. Kap. 18. Von den Geschlechtsverhältnissen der Ehe. Kap. 20. Von der Nothzucht. Kap. 21. Von der Möglichkeit der Empfängniss unter ungewöhnlichen Verhältnissen. In allen diesen Kapiteln werden die dahin gehörigen Fragen umfassend und in ihrer Beziehung zu den rechtlichen Bestimmungen abgehandelt. Seite 297 sagt Verfasser: „Die Erfahrung hat gelehrt, das (dass) von Seite des Weibes stets eine gewisse Geschlechtsaufregung (zur Empfängniss) erforderlich ist," und Seite 299: „andererseits kann auch eine Empfängniss ohne alle wohllüstige Empfindung möglich sein," — ist diess nicht ein Widerspruch? oder lässt sich Geschlechtsaufregung ohne wohllüstige Empfindung denken? — Kap. 22. Von der Ueberfruchtung. Verfasser nimmt einen Unterschied zwischen Ueberfruchtung und Ueberschwängerung nicht an. Die Möglichkeit und das Vorkommen dieses Zustandes kann nach ihm nicht widersprochen werden. Für diese Behauptung führt er die bekannten, besonders von Henke (dessen Abhandlungen 2ten Bd.) aufgestellten Beweise an. Unter den Einwürfen gegen die Möglichkeit (bei einfacher Gebärmutter) vermisst man den gewichtigsten, nämlich die Auskleidung der Höhle des Uterus durch die membrana decidua Hunt., was auch bei Besprechung der Frage, bis zu welcher Zeit der Schwangerschaft

Ueberschwängerung stattfinden könne, nicht hätte unbeachtet gelassen werden sollen. — Gegen die von Friedreich vertheidigte Ansicht sind neuerer Zeit wieder sehr beachtenswerthe Einsprachen erhoben worden, bezüglich deren wir auf die Mittheilung unter den Miscellen in diesem Hefte verweisen. Kap. 23. Von der Ausmittlung der Schwangerschaft. Kap. 24. Von der Molenschwangerschaft. Kap. 25. Von dem psychischen Zustande der Schwangern in Bezug auf Verheimlichung der Schwangerschaft und Zurechnung. Kap. 26. Von der Zurechnung. Kap. 27. Von den Anomalien der Sinne und der Sprache. Kap. 28. Von den Affecten, Leidenschaften und der Verwirrung. Kap. 29. Von der Betrunkenheit und Trunkfälligkeit. Kap. 30. Von den Schlaftrunkenen, Schlafwandlern und Träumenden. Kap. 31. Von den Heimwehkranken. Kap. 32. Von den Epileptischen. Kap. 33. Von den Hydrophobischen. Kap. 34. Von den psychischen Kranken und den in somatischen Krankheiten und Verwundungen delirirenden. Der Inhalt sämmtlicher auf psychische Zustände und Zurechnung bezüglichen Kapitel ist übereinstimmend mit den betreffenden Abschnitten in des Verf. gerichtlicher Psychologie. — Kap. 35. Von den vorgeschützten (simulirten) krankhaften und ungewöhnlichen Zuständen. Der Inhalt dieses Kapitels kam Referent beim Durchlesen, besonders der Darstellung der einzelnen zur Simulation geeigneten Krankheiten und Gebrechen so bekannt vor, dass er glaubte denselben schon einmal gelesen zu haben; bei einigem Nachsinnen erinnerte er sich des Buches quaestionis und fand bei vorgenommener Vergleichung, dass er sich nicht geirrt habe. Da Hr. Friedreich seine Quelle zu nennen übersehen hat und den benutzten Autor nur einigemal im Contexte so nebenbei nennt, so halten wir es nach dem Grundsatze: suum cuique — für Pflicht, denselben hier namhaft zu machen, es ist Dr. W. E. Schmelzer, über die wegen Befreiung vom Militärdienste vorgeschützten Krankheiten und deren Entdeckungsmittel. — Kap. 36. Von den vorgegebenen Krankheitsursachen. Kap. 37. Von den verhehlten Krankheiten. Bei den venerischen (primären) Geschwüren ist das sicherste diagnostische Merkmal, die Inokulationsfähigkeit, nicht erwähnt. — Venerische Hautflecken werden unrichtig als gewöhnlich rosenroth angegeben. — Die Lungenschwindsucht soll leicht am hektischen Fieber mit Abmagerung und am Auswurf erkannt werden, während der Auskultation gar keine Erwähnung geschieht. — K. 38. Von den angeschuldigten Krankheiten. K. 39.

Von den Körperverletzungen überhaupt. K. 40. Von der Gefahr und Lethalität der einzelnen Körperverletzungen insbesondere (S. 546—694). Beide Kapitel geben mit unwesentlichen, meistens nur auf die äussere Anordnung bezüglichen, Abänderungen den Inhalt von des Verfassers 1841 erschienener Schrift: „Anleitung zur gerichtsärztlichen Untersuchung der Körperverletzungen", deren in einem frühern Bande dieser Annalen erschienene Anzeige uns einer Analyse dieser Kapitel überhebt. Zu einer Bemerkung finden wir uns jedoch veranlasst: Rücksichtlich der Blutunterlaufungen werden in einer Anmerkung (S. 552) Bayard's Untersuchungen über diesen Gegenstand erwähnt und dabei angeführt, dass die hierauf bezügliche Abhandlung (Recherches méd. lég. sur le diagnostic differentiel des ecchymoses par causes externes et des ecchymoses par causes internes) als Manuscript 1840 an den Verein badischer Medicinalbeamter zur Beförderung der Staatsarzneikunde eingesandt worden sei. Hieraus durfte hervorgehen, dass Verfasser die genannte Abhandluug aus dem im Octoberhefte der Annales d'hygiène et de méd. lég. erschienenen Abdrucke derselben unter dem Titel: „Quelques considerations méd. leg. sur le diagnostic differentiel des ecchymoses" hat kennen gelernt, während er dieselbe aus diesen Annalen längst hätte kennen können, indem sie im dritten Hefte 1841 von Dr. Federer übersetzt abgedruckt ist, was auch Bayard l. c. bemerkt, Verfasser aber der Erwähnung und Berücksichtigung nicht werth gehalten hat. — Wie lange werden wir noch auf Unkosten der deutschen Literatur der auswärtigen hofiren?! — K. 41. Von der Abtreibung der Leibesfrucht. — Die von den Freudenmädchen in Paris nicht selten geübte, wenn wir nicht irren von Velpeau nachgewiesen und auch von Parent-Duchatelet (la prostitution de la ville de Paris) angeführte Manipulation zur Abtreibung durch mechanische Verletzung des Eies und des Fötus, ist nicht erwähnt. — K. 42. Vom Kindsmorde. K. 43. Von den Verletzungen und Todesarten der Neugebornen. K. 44. Von der Ausmittlung des vor oder nach der Geburt erfolgten Todes eines Neugebornen. Es ist dies ein der am sorgfältigsten bearbeiteten Abschnitte des ganzen Buches; dies sagen zu können, freuen wir uns um so mehr, je wichtiger der Gegenstand desselben ist. Eine grosse Vollständigkeit in Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten und der darauf basirten Verfahren, nebst einer sorgfältigen Kritik derselben sind gewiss Eigenschaften, die zu dem ausgesprochenen Urtheile berechtigen. — Hiemit schliesst der erste Theil, der zweite beginnt mit K. 45. Von der Gesundheitsbeschädigung und Tödtung



durch angebliche Kunstfehler und Pflichtversäumniss der ausübenden Medicinalpersonen. K. 46. Vom Selbstmorde und der Verbindung von Selbstmord und Mord. K. 47. Von den erschossen gefundenen Leichen. K. 48. Von den erhängt gefundenen Leichen. K. 49. Von den im Wasser gefundenen Leichen. K. 50. Von den erstickt gefundenen Leichen. K. 51. Von der Verbrennung. K. 52. Von der Selbstverbrennung. K. 53. Von der Tödtung durch elektrische Erscheinung. K. 54. Von der Todesart durch Entziehung der Nahrung. K. 55. Von der Erfrierung. K. 56. Von der Vergiftung (S. 1041 bis 1195). Den Begriff von Gift stellt Verfasser folgendermassen auf: „Gift ist ein im Organismus sich nicht wieder reproducirender Stoff, welcher, im Verhältnisse zu andern, in kleinen Dosen durch eine ihm inwohnende Kraft und nicht durch seine äussere Gestalt, in oder an den Körper gebracht, ohne wahrnehmbare mechanische Wirkung Gesundheit und Leben in hohem Grade gefährdet.“ Hieraus ergibt sich der Begriff von Vergiftung, zu welchem im juridischen Sinne noch das Merkmal der Rechtswidrigkeit hinzu kommt. Zur Herstellung des objectiven Thatbestandes einer Vergiftung dienen als Merkmale: 1) die Erscheinungen während des Lebens bis zum Tode; 2) die abnormen Erscheinungen an und in der Leiche; 3) die Proben mit den genossenen verdächtigen Substanzen an Thieren; 4) die chemische Forschung nach den nicht nur im Magen und Darmkanale, sondern im Körper überhaupt befindlichen Substanzen. Bezüglich dieser vier Beweismittel durchgeht nun Verfasser folgende giftige Stoffe: Arsenik, Antimon, Quecksilber, Kupfer, Zink, Wismuth, Baryt, Gold, Silber, Blei, Ammoniak, Oxal-, Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Phosphor, Jod, Brechnuss, Blausäure, Mohnsaft, Belladonna, Stechapfel und Kanthariden, hinsichtlich anderer giftigen Substanzen auf die Handbücher der Toxikologie, namentlich auf die, auch von ihm benutzten Werke von Christison, Sobernheim und Simon (auch Hünefeld, die Chemie der Rechtspflege, Berl. 1832, hätte erwähnt und benutzt zu werden verdient) verweisend. Verfasser beabsichtiget nicht eine vollständige Toxikologie zu geben und zwar nach unserm Dafürhalten mit Recht, da diese Doctrin zu umfangreich ist, als dass sie vollständig in ein Handbuch der gerichtlichen Medicin aufgenommen werden könnte, auch längst schon als selbstständige Specialität betrachtet und bearbeitet wird. K. 57. Von der Priorität des Todes. K. 58. Von der Identität der Person. K. 59. Von der Strafe und der Straffähigkeit. K. 60. Von der gerichtsärztl. Untersuchung mensch-

licher Leichen, grösstentheils nach Mende. K. 61. Von den physischen Veränderungen der Leichen in der Erde, in Abtritten, Düngerstätten, in Wasser und an der freien Luft. Enthält eine beinahe wörtliche Uebersetzung aus Orfila et Lesueur, traité des exhumations juridiques oder vielleicht gar einen Abdruck aus der Güntz'schen Uebersetzung dieses Werkes, was wir jedoch, da diese uns nicht zur Hand ist, nicht behaupten können; doch ist denselben die von Güntz seiner Uebersetzung eingeschaltete Untersuchung, „über die physische Verwandlung der längern oder kürzern Zeit der freien Luft ausgesetzten Leichen" entnommen. K. 62. Von dem Knochengerüste und seinen einzelnen Theilen. K. 63. Von der Nachgeburt. K. 64. Von den Waffen und verletzenden Werkzeugen. K. 65. Von den (Blut-, Saamen und ähnlicher) Flecken. — Die K. 66 bis 70 enthalten die gerichtliche Veterinärkunde und verbreiten sich 1) über die im Handel Rechtsstreitigkeiten veranlassenden Krankheiten und Gebrechen der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2) über die Betrügereien beim Viehhandel, 3) über die Gewährschaft, 4) über die Beschädigung der landwirthschaftlichen Hausthiere, 5) über die gerichtliche Untersuchung der Thierleichen. Den Schluss macht eine specielle Uebersicht des ganzen Werkes.

Fragen wir uns nun, was hat der Verfasser mit vorliegendem Werke geleistet, so müssen wir antworten, der Wissenschaft nichts, denn es enthält auch nicht eine eigenthümliche Untersuchung, nicht eine selbstständige Prüfung, Bestätigung oder Widerlegung irgend einer Thatsache. Wenn nun gleich Herr Friedreich sein Werk als vorzugsweise der Praxis gewidmetes ankündiget, so hätten wir von ihm als langjährigem ausübenden Gerichtsarzte, doch auch Zugaben aus seiner eigenen Beobachtung und Erfahrung zu dem verarbeiteten fremden Materiale erwarten zu dürfen geglaubt. Hätte Herr Friedreich dieser Erwartung, die er selbst nicht als unbillig wird ansehen können, zu entsprechen gestrebt, so würde er auch nicht in die Lage gekommen sein, fremdes Eigenthum allzusehr für sein Buch in Anspruch zu nehmen, — ein Vorwurf, der wohlbegründet erscheinen wird, wenn man, ausser den schon angedeuteten Stellen, noch vergleicht K. 60, S. 1253—1304 mit Mende l. c. Th. 5. S. 283 bis Ende, K. 62 S. 1382—1410 mit Mende l. c. Th. I. S. 385 fg., Th. IV. S. 68 fg., Th. V. S. 29 fg. — Ein günstigeres Urtheil sind wir dem Werke schuldig, bezüglich seiner praktischen Brauchbarkeit. Aus der gegebenen Uebersicht geht zur Genüge seine grosse Reichhaltigkeit hervor und wir glauben ihm vor allen bis izt erschienenen deutschen

Handbüchern den Vorzug bezüglich der Vollständigkeit sowohl hinsichtlich der gerichtlichen Medicin angehörigen Materien, als auch der Bearbeitung der einzelnen Kapitel, zuerkennen zu müssen.

Mit der Anordnung des Werkes können wir uns nicht einverstanden erklären, da uns die durch sie herbeigeführte Reihenfolge der in lockerem Verbande stehenden Materien weniger natürlich und zu mehr Wiederholungen und Verweisungen Anlass gebend erscheint, als die von Andern, namentlich Mende, befolgte.

Einen Vorzug des Werkes, wohl seinen grössten und ihm bei allen Gerichtsärzten zur besondern Empfehlung dienenden, wollen wir schliesslich noch hervorheben. Obgleich die gerichtliche Medicin aus dem Bedürfnisse der Rechtspflege hervorging und schon desshalb ihre nothwendige Beziehung zu dieser nicht hätte verkannt werden sollen, so scheint dies den Aerzten doch lange Zeit hindurch nicht zur klaren Anschauung gekommen zu sein, woraus hervorging, dass sie ihrer Wissenschaft eine gewisse Selbstständigkeit zu erhalten strebten, die ihrer praktischen Brauchbarkeit nicht selten im Wege stand. Henke haben wir wohl, wie so vieles Andere in der gerichtlichen Medicin, die richtigere Darstellung dieses Verhältnisses zu danken, indem er den Grundsatz, dass die ganze gerichtliche Medicin als Doctrin nur Dasein und Werth habe in ihrer Beziehung auf die Rechtspflege (Abhandl. Th. I. 168) in das Leben wirklich einführte. Friedreich hat in seinem Werke diese Ansicht adoptirt und erhält daher die gerichtlich medicinischen Lehren in steter Beziehung sowohl mit den rechtlichen Begriffen (z. B. von dolus, culpa, Mord, Kindsmord, Nothzucht u. s. w.) als mit den positiv gesetzlichen Bestimmungen, welches letztere ihm freilich durch die Verschiedenheit derselben in den verschiedenen deutschen Staaten sehr erschwert wird. — Dass aus dieser Behandlungsweise der medicinisch-gerichtlichen Materien aber ein grosser Nutzen für die gerichtsärztliche Praxis hervorgehen muss, leuchtet ein. Und so können wir, der von uns nicht verschwiegenen Schattenseiten ungeachtet, das Werk als praktisch brauchbares und nützliches empfehlen.

Die typographische Ausstattung verdient alles Lob.

Hergt.

Handbuch der Physikats-Verwaltung etc. von R. H. Rohatzsch 3. *und* 4. *Lieferung, Augsburg* 1843. *(Fortsetzung S.* 321 *bis* 618.*)*

Mit vorliegenden zwei Heften ist die 1te Abtheilung des I. Theiles des ganzen Werkes geschlossen. Sie enthalten eine Fortsetzung

der „populär-medicinischen Belehrungen" in Preussen (über ansteckende Krankheiten im Allgemeinen, über das Baden in Flüssen, das Benehmen bei Croup, die Cholera, die Tollkrankheit der Hunde, die Grippe, den Kopfgrind, die Krätze, Milzkarbunkel, Pocken, Rotz- und Wurmkrankheit etc.) Von Sachsen und Württemberg sind solche Verordnungen speciell nicht angeführt, theils weil die Staatsärzte zu ihrer Verbreitung nicht verpflichtet sind, theils weil sie mit denen anderer Staaten übereinstimmen. Die Aufsicht über die Nahrungsmittel und über die Geschirre, in denen sie zubereitet und aufbewahrt werden (§. 5) betreffend, werden die Verordnungen der verschiedenen Länder in bekannter Reihenfolge durchgangen. Bei Baden wird eine Bekanntmachung der Kreis-Sanitäts-Commission des Oberrheinkreises vom 28. October 1831 angeführt, die bezüglich der Bezeichnung der erlassenden Stelle auf Irrthum beruht, da es eine des angeführten Titels bei uns nicht gibt. Der §. 6 handelt von Verhütung von plötzlichen Unglücksfällen und den dabei zu treffenden Massregeln; §. 7. von Beaufsichtigung der Wohnplätze; §. 8. Verhütung der Nachtheile, welche für die Gesundheit durch Entwicklung schädlicher Luft entstehen. §. 9. Die Aufsichtigung über die Todtenschau und die Leichenhäuser. — Dass in Preussen eine gesetzliche Leichenschau nicht besteht, ist bei den übrigen sorgsamen medicinisch-polizeilichen Einrichtungen dieses Ssaates nicht wohl zu begreifen. S. 467 Z. 18 v. o. ist geboten statt verboten zu lesen. §. 10. Das Verhalten und die Verrichtungen bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Menschen und Thiere. In der Natur und Wichtigkeit dieses Gegenstandes liegt die grosse Anzahl der darauf bezüglichen Verordnungen in den verschiedenen Ländern begründet; es ist daher dieser §. auch einer der umfangreichsten.

Bezüglich der Brauchbarkeit dieses Buches drängt sich bei der Durchsicht der vorliegenden Hefté schon als nothwendiges Erforderniss ein genaues alphabetisches Sachregister auf, was wir dem Hrn. Verfasser itzt schon anzudeuten nicht unterlassen wollen.

Hergt.

Die Vertheilung der Aerzte im Grossherzogthum Baden, nebst einem Vorschlage zu einer Zweckmässigern, von X. Federer, praktischer (m) Arzt (e) in St. Georgen bei Freiburg. Freiburg 1844.

Die Vertheilung der Aerzte ist in andern Staaten, namentlich in Preussen und Bayern, schon öfters, im Interresse der Aerzte selbst, zur Sprache gekommen; Verfasser betrachtet den Gegenstand im Interesse der Bevölkerung, indem er durch möglichst gleiche Vertheilung der Aerzte im Lande auch allenthalben möglichst gleichmässig ärztliche Hülfe verbreiten möchte. Die Absicht des Verfassers ist demnach eine sehr humane und achtenswerthe und die Realisirung derselben wäre wohl wünschenswerth, allein was nützt die humanste Absicht, wenn sie nicht ausführbar ist! — Wie, auf welche Weise, durch welche Mittel die zweckmässigere Vertheilung in's Leben gerufen werden soll, gibt der Verfasser selbst nicht an. Durch seine Berechnung unter Zugrundlegung der Bevölkerung und des Flächeninhaltes der verschiedenen Landestheile kommt der Verfasser zu dem Resultate, dass wir statt der wirklich ausübenden 392 Aerzte nur 353 haben sollten; was aber mit den überflüssigen 39 anfangen? — Die in tabellarischer Form zusammengestellten Angaben der wirklichen Aerzte sind aber auch theilweise unrichtig (wofür der Verfasser freilich nicht verantwortlich ist, da er das Staatshandbuch zum Gewährsmann hat), so z. B. sind in Ueberlingen nicht 4, sondern nur 3 Aerzte, in Stockach nicht 3, sondern 4; ebenso beruht die vorgeschlagene, nach des Verfassers Meinung zweckmässigere, Vertheilung nicht überall auf richtiger Kenntniss der Localitäten und ihrer eigenthümlichen Verhältnisse, wie sich beim speciellen Durchgehen der Tabelle leicht nachweisen liesse.

Hergt.

Annales d'hygiène publique et de Médecine légale; par M. M. Adelon, Andral, Chevallier, d'Arut, Devergie, Gaultier de Glaubry, Guérand, Kéraudren, Leunet, Ollivier (d'Angers), Orfila, Trébuchet, Villermé. T. 27. 1842.

Das Januar-Heft dieses Bandes enthält folgende Abhandlungen: 1) Ueber die im Dienste der Administration der Säugammen einzuführenden Veränderungen, von Dr. Bays de Laury. 2) Untersuchung eines verfälschten Essigs, von Gaultier de Glaubry. 3) Allgemeine Betrachtungen über die Gesundheitslehre, insbesondere über die Zufälle, welche dem Genusse kalter Getränke bei

erhitztem Körper folgen können, von Dr. A. Guérand. 4) Sind die im Kalk aufbewahrten Eier der Gesundheit schädlich? v. Chevallier (Sie sind unschädlich). 5) Ueber die Consumption des Fleisches und die Einrichtung des Verkehrs an den Fleischschrannen in Paris, von de Kergonlay. 6) Chemische und gerichtlich-medicinische Untersuchungen über mehrere Vergiftungsfälle durch den Genuss mit einem Bleisalze verunreinigten Obstweines, von Chevallier und Ollivier (d'Angers). [Die Verunreinigung war entstanden durch die Anwendung eines mit Blei gefütterten Reservoirs bei Bereitung des Obstweines. Direkte Versuche haben bei dieser Gelegenheit erwiesen, dass die im Obstweine enthaltene Aepfelsäure das Blei aufzulösen vermag, so dass schon nach dreistündigem Stehen in bleiernen Gefässen der Bleigehalt durch Reagentien in der Flüssigkeit nachgewiesen werden konnte, was um so beachtenswerther ist, als nach Thomson die Aepfelsäure keine Wirkung auf Blei äussern und nach Berzelius das apfelsaure Blei in kaltem Wasser beinahe unlöslich sein soll. — Die nach dem mehrtägigen Genusse des in Rede stehenden Ciders bei mehreren Personen erfolgten Krankheitserscheinungen bestanden in Brechen, Kolik, hartnäckiger Verstopfung, schwärzlicher Färbung der Zähne und des Zahnfleisches, übelriechendem Athem und Gliederschmerzen.] 7) Gerichtlich-medicinische Würdigung der Frage, welche grosse chirurgischen Operationen darf ein „Officier de santé" nur unter Aufsicht eines Doctors der Medicin vornehmen? von Ollivier (d'Angers). 8) Ueber das Erhängen, von Orfila. (Am 15. September 1839 gegen 1 Uhr Nachmittags fand man im Dorfe Holmiére, Canton Lautereck, einen gewissen Dauzats in seinem Stalle an einem, zwei Metres vom Boden entfernten Dachbalken aufgehängt. Er sass auf dem Boden, der Kopf und Körper etwas nach links gewendet, die Füsse ausgestreckt; seine Kleider waren nicht in Unordnung. Der Strick, an dem er aufgehängt war, lief über den Kragen der Weste und des Hemdes; auf dem Kopfe hatte er eine Mütze, die kaum auf demselben hielt. In der Umgebung des Cadavers waren keine Spuren von Fusstritten, der Platz schien vielmehr frisch gekehrt. Bei der am 17ten vorgenommenen Autopsie zeigte sich das Gesicht bleich, an den Augen keine Spur von Injection, der Mund geschlossen und die Zunge in natürlicher Lage hinter den Zähnen, am Halse war an einigen Stellen kaum ein leichter Eindruck, der unter dem Fingerdruck verschwand und an dem sich die Haut, wie an normalen Stellen, anfühlen liess, auch zeigte das Gewebe unter der Haut nicht die geringste Ecchymose. Der erste Halswirbel war in seiner Verbindung mit dem zweiten

nach links verrenkt, die weichen Theile um diese Luxation waren jedoch gesund erhalten, das Rückenmark hatte keinen Druck erlitten. Der Penis war nicht in Erection, an dem linken Backen und an der rechten Hand fanden sich Ecchymosen, ebenso war das Scrotum beinahe in seiner ganzen Ausdehnung und bis zur nächsten Umhüllung der Hoden hinein ecchymotisch und die kleinen Gefässe der Hodensubstanz mit schwarzem Blut erfüllt. Die Sinus der Schädelhöhle und alle venösen Gefässe des Gehirns waren mit schwarzem flüssigem Blute überfüllt, die Hirnhäute und das Gehirn normal. Das Herz enthielt wenig schwarzes Blut in seinen rechten Höhlen; die Lungen waren von schwarzer Farbe, sie crepitirten beim Einschnitte und es floss schwarzes Blut von der Schnittfläche. Alle andern Organe waren gesund. — Die Obducenten schlossen aus diesem Erfunde: 1) Dass D. asphyxisch scheine umgekommen zu sein, 2) dass die Erhängung nicht die Ursache dieser Asphyxie zu sein scheine, 3) dass im Gegentheile die Lage des Cadavers neben den Ergebnissen der Autopsie für Erhängung nach dem Tode sprächen. Aus diesen Resultaten zögen sie den Verdacht eines Mordes, der noch durch den Zustand des Scrotums unterstützt werde. Dieser Verdacht fiel obgewalteter Familien-Zwistigkeiten wegen auf des Erhängten Frau und Sohn, und erschien derselbe um so begründeter, als am 15. Sept. Zeugen die Stimme D's ängstlich schreiend aus seinem Hause vernommen hatten. — Von den Angeschuldigten zu Rathe gezogen, liess hierauf Dr. Rigal von Guillac eine Denkschrift drucken, in welcher er aufstellte: 1) M. D. ist durch Asphyxie gestorben; 2) als Ursache derselben erscheint die Erhängung, zuförderst die Blutüberfüllung im Gehirn und alsbald die schnell tödtliche Luxation der Halswirbel hervorrufend; 3) die Situation des Cadavers und der Sections-Erfund sprechen nicht für Erhängung **nach** dem Tode: ausser der Erhängung ist keine Erstickungs-Ursache aus irgend einem vorhandenen Zeichen zu erkennen; 5) nach allem Anscheine sind die Quetschungen am Hodensacke alte Verletzungen, auf keinen Fall können sie als unmittelbare Ursachen der Asphyxie betrachtet werden; 6) gegen den Verdacht einer gewaltsamen Aufhängung während des Lebens spricht alle Wahrscheinlichkeit u. s. w. — Orfila dagegen ertheilte, veranlasst von dem Generalprokurator zu Albi, wo die Sache verhandelt wurde, seine Ansicht dahin, dass die Annahme eines Mordes sich besser zur Erklärung des Erfundes eigne; dass der Druck auf die Geschlechtstheile wahrscheinlich durch den heftigen Schmerz Ohnmacht verursacht habe, D. sodann erstickt und nach dem Tode erhängt worden sei. Die Verletzung der Wirbelsäule wäre in diesem Falle erst durch die Gewaltthätigkeit nach dem

Tode entstanden. — Die Angeklagten wurden zum Tode verurtheilt und legten Tags darauf ein der Ansicht Orfila's ganz entsprechendes Geständniss ab. — Durch diesen Vorfall sah der berühmte Verfasser sich zu neuerlicher Prüfung Alles dessen, was auf die Erhängung vor oder nach dem Tode Bezug hat, besonders der hierauf bezüglichen Verrenkung der Halswirbel veranlasst. Als Resultate seiner, mit vielen Experimenten an Leichen verbundenen, Untersuchungen stellt er auf: 1) Keines der von den Autoren für das Erhängen im Leben oder nach dem Tode angegebenen Kennzeichen hat für sich genügenden Werth; 2) wenn am Halse sich weder Ecchymosen, noch Zerreissungen, noch Knochenbrüche oder Verrenkungen finden, die Haut der Strangrinne braun und pergamentartig ist, am Körper sich nirgends Spuren von Gewaltthätigkeit zeigen und am Cadaver sich die Kennzeichen des Todes durch Asphyxie oder durch Apoplexie oder durch beide zugleich zu erkennen geben, so ist die Erhängung während des Lebens, und selbst der Selbstmord, wahrscheinlich, — aber nicht gewiss; 3) die angeführte Wahrscheinlichkeit wird erhöht, wenn sich am Rande der Strangrinne oder unter dieser Ecchymose findet, die übrigens beinahe immer fehlt bei jenen, die sich erhängt haben; 4) Ecchymosen in der Halsgegend mit oder ohne Bruch des Zungenbeins, eines oder mehrer Kehlkopfknorpel und Abwesenheit anderer Zeichen von Gewaltthätigkeit, der Tod sei übrigens asphyktisch oder apoplektisch erfolgt, machen die Erhängung während des Lebens wahrscheinlich und können von Selbstmord herrühren; Gewissheit geben sie aber nicht, weil gewaltsame Erstickung und sofort Zusammenschnürung des Halses und Erhängung statt haben konnte; 5) wenn, mit oder ohne Ecchymosen am Halse, Wirbel, Ligamente zerrissen, dass Zungenbein und der Knorpel des Kehlkopfes zerbrochen, dabei die Erscheinungen des Todes durch Asphyxie oder Apoplexie und sonst am Körper keine Spuren von Gewalt gefunden wurden, so könnte die Erhängung zwar im Leben stattgefunden haben, allein nichts hievon beweist, dass nicht Erstickung dem Erhängen vorhergegangen sei. Uebrigens lässt sich daraus fast immer auf Tödtung von fremder Hand schliessen, weil bis itzt nur ein Beispiel bekannt ist, dass Selbsterhängen die Zerreissung der Bänder der ersten Halswirbel bewirkt hat; 6) Bruch einiger Halswirbel, mit oder ohne sonstige Verletzung am Halse, mit unzweideutigen Zeichen asphyktischen oder apoplektischen Todes, auch ohne anderweitige Spuren von Gewalt, deuten auf Ermordung und Erhängen nach dem Tode; 7) bei Luxation der ersten und zweiten Halswirbel, vorausgesetzt diese sind nicht kariös, kann die Erhängung nach dem Tode behauptet wer-

den: 8) in den Fällen 2, 3, 4, 5 und 6 ändert es nichts, wenn die Zeichen von Erstickung oder Apoplexie auch nicht hervorspringend sind, weil sie in manchen Fällen von Erhängung während des Lebens fehlen, und in andern kaum angedeutet sind; 9) bei ungenügenden Aufschlüssen aus dem Zustande des Cadavers, dürfen die äussern Umstände nicht ausser Acht gelassen werden. — Ueber Auffindung des Arseniks im menschlichen Körper, von Alph. Devergie. — Verschiedenes. — Bibliographie.

Im Aprilhefte dieses Bandes finden wir eine umfangreiche Abhandlung über Verfälschung der Milch von T. A. Quevenne (besonders bezüglich der Beimischung von Hirnmasse); ebenfalls über Verfälschung der Milch mit Hirnsubstanz von Gaultier de Claubry (Verfasser hat bei seinen vielfältigen Untersuchungen verkäuflicher Milch diese, in neuerer Zeit von der pariser Tagespresse häufig angedeuteten Verfälschung nicht auffinden können). Verfälschung der zum Futter der Milchkühe bestimmten Kleie mit Sägmehl, von A. M. Chevallier. Vorsichtsmaassregeln beim Verkauf essbaarer Schwämme, von demselben. Verderben des Brodtaiges mit Seife, von demselben (in absichtlicher Bosheit eines Bäckergesellen). Ueber den Einfluss des Jod's und Brom's auf die mit der Bereitung dieser Substanzen umgehenden Arbeiter, von demselben (derselbe soll nach dem Berichte zweier Fabrikanten im Allgemeinen nicht schädlich sein, was jedoch nicht von allen Constitutionen gelte). — Ueber Ventilation in Hospitälern, von d'Arcet; Ueber Lagerung von Oel in den Kellern der Früchten-Vorrathshalle, von demselben. Ueber die Aufschlüsse, welche die alleinige Untersuchung von Knochen eines Fötus zu geben vermag, von Ollivier (d'Angers). (In dieser sehr lehrreichen Abhandlung weisst Verfasser mehrere für das Alter des Fötus charakteristische Merkmale in ihrer Anwendung auf bestimmte Fälle nach. Um in einem Falle, wo lediglich aus der Beschaffenheit der beiden, von dem Fötus übriggebliebenen Seitenwandbeinen bestimmt werden sollte, ob derselbe ausgetragen gewesen sei oder nicht, seine Aufgabe gewissenhaft zu lösen, nahm Verfasser Messungen der Seitenwandbeine von 9, zwischen dem 8ten und 9ten Monate gebornen Kinder vor, wobei sich folgende beiläufige Durchschnittsmaasse aus den von dem Verfasser speciell angeführten Zahlen ergeben:

Für den vertikalen Durchmesser	2'' 6'''
„ „ Langen-Durchmesser . .	2'' 8'''

Für den Stirn-Rand	2"	3½'''
„ „ Parietal-Rand . . .	2"	6½'''
„ „ Occipital-Rand . . .	1"	11'''
„ „ Temporal-Rand . .	2"	2'''

Als ein wichtiges Kennzeichen der Reife des Kindes und seines Alters in den ersten Monaten nach der Geburt betrachtet Verfasser den von Béclard vom 9ten Schwangerschaftsmonate an nachgewiesenen Knochenkern in der Epiphyse am untern Ende des Schenkelbeines, über dessen Dimensionen er Untersuchungen angestellt hat; ebenso die durch Billard bekannt gewordene Entwicklung der Zahnfächer. — Wie selbst die Knochen-Ueberbleibsel eines eingeäscherten Kindes zur Bestimmung von dessen Reife dienen können, zeigt eine von ihm vorgenommene derartige forensische Untersuchung. — Zur richtigen Beurtheilung solcher Knochen ist, wie Verf. ausdrücklich bemerkt, der Vergleich mit Skeletten, deren Alter bekannt ist, und stete Rücksicht auf mögliche Abweichungen nach individueller Körper-Constitution nicht zu versäumen.) — Ueber einen Fall von Mord-Monomanie, von Etoc-Demazy. — Gutachten über einen Mord nach vorhergegangenem Duell, von A. Devergie (interessant wegen der wichtigen Aufklärungen, welche die gerichtlich-medicinische Untersuchung in diesem Falle gegeben hat). Ueber einen Fall von simulirter Geistesstörung, von Ollivier (d'Angers) und Leuret (ohne besonderes Interesse). Gerichtsärztliches Gutachten über einen Fall schnellen Todes nach Anwendung von schwefelsaurem Kali, von H. Bayard und Chevallier. — Einer vor 7 Tagen entbundenen Frau wurden von ihrem Arzte 10 Drachmen (40 grammes) Kali sulphuricum (sulfate de potesse) verschrieben, in 6 Dosen von ¼ zu ¼ Stunde in magerer Fleischbrühe zu nehmen. Die Frau empfand auf jede Gabe des Mittels brennende Hitze im Munde, Magen und Bauche mit Einschlafen und Krämpfen in den obern und untern Extremitäten, dann Erstickungszufälle, die ungefähr eine Stunde währten, und um ¼ nach 12 Uhr war dieselbe, nachdem sie um 9 Uhr morgens sich noch ganz wohl befunden hatte, schon todt. Sie hatte vier Ausleerungen gehabt und zweimal sich erbrechen müssen. Die zum Zwecke der gerichtlichen Untersuchung vorgenommene Leichenöffnung erregte den Verdacht einer Vergiftung, durch die chemische Analyse wurde aber die Einführung einer giftigen Substanz nicht bestätiget, wohl aber des schwefelsauren Kali's. Mehrere Beobachtungen ähnlicher Wirkung dieses Arzneimittels sind angefügt. — Gutachten über einen Fall von ge-

waltsamem Tode, von Roger (de l'Orne). Verschiedenes. — Bibliographie. —

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Hergt.



XVII.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

Den Keuchhusten (auch blauen Husten, Stickhusten genannt) betreffend.

Von Grossherzogl. Sanitäts-Commission wurde am 13. Nov. 1843 Nr. 4659 eine ausführliche Belehrung erlassen und in sämmtlichen Verordnungsblättern der vier Regierungs-Kreise verkündigt.

Die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Schulen betreffend.

Das Grossherzogl. Ministerium des Innern hat am 27. October 1843 Nr. 21597 in sämmtlichen Verordnungsblättern die Verfügung erlassen, dass beim Neubau, wie bei solchen Erweiterungen oder Abänderungen der Schulhäuser, wobei sanitätspolizeiliche Rücksichten in Frage kommen können, die Physikate über die Baupläne, bevor solche zur Genehmigung vorgelegt werden, von den Aemtern vernommen werden sollen.

Das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens betr.

Das Grossherzogl. Ministerium des Innern hat nachstehende von Grossherzogl. Staatsministerium am 10. November 1843 Nr. 1878 erlassene Verordnung im Reggsbl. vom 18. Nov. 1843 Nr. XXIX. bekannt gemacht.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs aus Grossherzogl. Staats-Ministerium vom 10. Novemb. 1843 Nr. 1878 wird aus denselben Beweggründen, welche die diesseitige Verordnung vom 8. März 1842 (Reggsbl. Nr. 11 das Hausiren mit gebrannten Wassern betr.) hervorgerufen haben, in Bezug auf den Branntwein-Verkauf im Allgemeinen, sowie auf den Branntweingenuss noch weiter verordnet wie folgt:

Art. 1. Nur Wirthe und solche, die zum Branntweinschank eine besondere Concession haben, sind befugt, Branntwein unter einer halben Maas abzugeben.

Feine Liquere jedoch dürfen wie bisher so auch künftighin von den Konditoren im Kleinen verkauft werden.

Art. 2. Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen einer Polizeistrafe, und zwar im ersten Fall von 5 — 20 Gulden, und im zweiten und jedem andern Fall von 20—25 Gulden.

Art. 3. Die diesseitige Verordnung vom 22. Juni 1832 Reggsbl. Nr. 38, welche den Handel mit Branntwein ohne Beschränkung des Masses freigegeben hat, ist hiernach aufgehoben.

Art. 4. Diejenigen, welche einem noch nicht aus der Schule entlassenen Kinde Branntwein zu trinken geben, verfallen in eine Strafe bis zu 15 Gulden.

Art. 5. Von den unter Art. 2 und 4 genannten Strafen fällt ein Drittel dem Anzeiger, ein Drittel der Gemeindekasse und ein Drittel der Staatskasse zu.

Art. 6. Sämmtliche Behörden, welche die Vertheilung von Unterstützungen und Almosen zu besorgen haben, werden angewiesen, diejenigen Armen, welche notorisch dem Branntweintrinken ergeben sind, und den desshalb ergangenen Verwarnungen keine Folge leisten, bei den jeweiligen Geldvertheilungen in minderm Grade zu berücksichtigen, als andere Personen, welche sich den genannten Fehler nicht zu Schulden kommen lassen.

Die Abschliessung von Verträgen über ärztliche Behandlung mit Gemeinden gegen ein jährliches Aversum betr.

Die Grossherzogl. Sanitäts-Commission hat am 12. Jan. 1844 Nr. 236 folgende Verfügung hierüber in sämmtlichen Verordnungsblättern erlassen:

Wir haben aus amtlichen Berichten ersehen, dass manche praktische Aerzte, welche mit Gemeinden Verträge über ärztliche Behandlung der Ortsarmen, oder auch sämmtlicher Ortsbürger gegen ein jährliches Aversum abgeschlossen haben, die Kranken nicht immer mit dem Fleisse und der Aufmerksamkeit besorgen, welche die Wichtigkeit des betreffenden Falles erfordert.

Um zu ermitteln, welche praktische Aerzte solche Verträge mit Gemeinden abgeschlossen haben, und ob sie die damit übernommene Verpflichtung, besonders bei armen Kranken, gewissenhaft erfüllen, findet man sich veranlasst, sämmtliche Physikate aufzu-

fordern, das, was im Laufe dieses Jahres hierüber zu ihrer Kenntniss gelangt, in einem Beiberichte zur nächsten Sanitätsdienertabelle der diesseitigen Stelle mitzutheilen.

Die Ordination und Abgabe solcher Arzneien, von welchen verschiedene Sorten in den Apotheken vorräthig sind, betr.

Die Grossherzogl. Sanitäts-Commission erliess am 12. Januar 1844 Nr. 235 in sämmtlichen Verordnungsblättern folgende Verfügung hierüber:

Bei der Revision der Medicamenten-Rechnungen haben wir häufig wahrgenommen, dass die Aerzte bei Ordination solcher Arzneimittel, von welchen zwei oder mehrere, im Preis sehr verschiedene, Sorten, wovon wir hier nur das Castoreum, den Zimmt, die Chinarinde, die Rhabarberwurzel und die Sennesblätter bezeichnen, in den Apotheken vorräthig sind, zu bemerken unterlassen, welche Sorte abgegeben werden solle.

Um den mancherlei Nachtheilen, welche hieraus hervorgehen, abzuhelfen werden sämmtliche Physikate angewiesen, den in ihrem Bezirke domicilirenden praktischen Aerzten urkundlich zu eröffnen: „Sie haben bei Verordnung solcher Arzneimittel, von welchen verschiedene Sorten in den Apotheken vorräthig sind, jedesmal zu bemerken, welche Sorte abgegeben werden solle.“

Den Bezirksapotheken ist aufzugeben, in Fällen, wo dieses vom ordinirenden Arzte dennoch unterlassen werden sollte, denselben, insofern es ohne grossen Zeitverlust geschehen kann, darüber zu befragen, resp. das Fehlende im Recept von ihm ergänzen zu lassen, und dabei zu bemerken, dass bei Revision der Medicamenten-Rechnungen auf öffentliche Kassen nur der Preis der wohlfeileren Sorte solcher Arzneimittel genehmigt werden kann, wenn auf dem Recepte nicht ausdrücklich bemerkt ist, dass die bessere Sorte abzugeben sei.

Die Vorlage ärztlicher Zeugnisse betreffend.

Der Grossh. evangelische Ober-Kirchenrath verkündigte in sämmtlichen Verordnungs-Blättern folgende Verfügung vom 12. Januar 1844 Nr. 888 hierüber, dass sämmtliche evangelische Decanate, Pfarrministerien und Bezirksschulvisitaturen angewiesen werden, zur Begründung ihrer Anträge, hinsichtlich der

Pfarrer und Schullehrer stets nur solche ärztliche Zeugnisse vorzulegen, die entweder von dem Physikate selbst ausgestellt, oder von demselben, nach eigener Untersuchung des Betreffenden, als wahrheitsgetreu bestätigt sind, denen bei Beurtheilung derselben sich nur an das Gutachten der Staatsärzte halten dürfe.

Die Hebammengehalte betreffend.

Nach Entschliessung des Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 26. Januar d. J., Nr. 936, sind die Naturalbezüge der Hebammen bei der Erhöhung ihrer Gehalte bis zu 16 fl. mit in Berechnung zu nehmen, und ist also, so viel sie betragen, um so viel weniger in Geld von den Gemeinden zur Ergänzung der 16 fl. beizuschliessen. (Verord.-Blatt für den Mittelrheinkreis vom 28. Febr. 1844, Nr. 5.)

Die Luftreinigung, Heitzung und Beleuchtung der Schulzimmer betreffend.

Aus Anlass einer Entschliessung Grossherzogl. Ministeriums des Innern vem 28. Dezember v. J., Nr. 13,861, wurde angeordnet:

1) Dass in sämmtlichen Schulhäusern, so weit es noch nicht geschehen, Ventilatoren an den Fenstern der Schulzimmer angebracht und offen erhalten werden, damit in denselben jederzeit die erforderliche frische Luft vorhanden sei;

2) dass in gleicher Weise für Läden, grüne Vorhänge oder Stohre (Rouleaux) da, wo das Sonnenlicht auf das Schullocal fällt, und die Augen der Kinder darunter leiden müssen, zu sorgen, und

3) dass überall, wo es der Grösse der Zimmer angemessen erscheint, der Ofen, behufs der gleichmässigern und bessern Erwärmung, in der Mitte der Schulzimmer anzubringen sei, und bei Neubauten die Aufnahme dieser Requisiten, sowie kleiner Abzugskanäle für die Luft in den Seitenwendungen durch die Decke (Plafond) der Schulstube, statt der Ventilatoren, in die Baupläne zu geschehen habe. (Ebenda.)

P. J. S.



XVIII.

Dienst-Nachrichten.

Im Spätjahre 1843 sind von der Grossherzogl. Sanitäts-Commission nachbenannte Candidaten licenzirt worden:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunst:

Herrmann Helbing von Lahr. — Bernhard Beck von Freiburg. — Moriz Grumbacher von Schmieheim. — Eduard Kunkel von Freiburg. — Martin Rieble von da.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Bernhard Beck. — Emil Bils, prakt. Arzt in Karlsruhe. Herrmann Helbing. — Moriz Grumbacher. — Conrad Haas von Förbach. — Eduard Lumpp, praktischer Arzt in Hardheim.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Bernhard Beck. — Herrmann Helbing. — Moriz Grumbacher. — Albert Herrmann, prakt. Arzt in Karlsruhe und Conrad Haas.

Dem Candidaten der Pharmacie, Gustav Dürr von Bühl, wurde nach erstandener ordnungsmässiger Staatsprüfung von der Grossherzogl. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt. (Reggs.-Blatt vom 14. Dez. 1843, Nr. XXXI.)

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht, dem Director der Sanitäts-Commission, Geheimenrathe Dr. Teuffel zu Karlsruhe zum Geheimenrathe 2ter Klasse zu ernennen. (Reggs.-Blatt Nr. 1 vom 3. Januar 1844.)

Durch höchste Ordre wurde Oberchirurg Ganther vom 3ten Infanterie-Regiment mit der Erlaubniss, die Uniform forttragen zu dürfen, in Ruhestand versetzt, und die Oberchirurgen Waag vom Dragoner-Regiment Grossherzog, Ohlhauser vom Leib-Infanterie-Regiment, Wallerstein vom 1ten Infanterie-Regiment, Weber vom 2ten Infanterie-Regiment, Vierordt vom Leib-Infanterie-Regiment und Frei vom 4ten Infanterie-Regiment zu Oberärz-

ten befördert; ferner durch dieselbe höchste Ordre wurden versetzt: Oberarzt Waag vom Dragoner-Regiment Grossherzog zum 1ten Infanterie-Regiment; Oberarzt Wallerstein vom 1ten Infanterie-Regiment zum Dragoner-Regiment Grossherzog; Oberchirurg Würth vom Dragoner-Regiment Grossherzog zum 3ten Infanterie-Regiment, und Oberchirurg Grünbacher vom 1ten zum 2ten Dragoner-Regiment. (Reggs.-Blatt vom 21. Januar 1844, Nr. II.)

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben ferner gnädigst geruht:

Die Professoren Pfeufer und Henle in Zürich zu ordentlichen Professoren der Medicin an der Universität Heidelberg zu ernennen und die erledigte Lehrstelle an der Thierarzneischule zu Karlsruhe dem Königl. preussischen Departementsthierarzte Joseph Fuchs zu Bromberg zu übertragen. (Reggs.-Blatt vom 1. Februar 1844, Nr. III.) Ferner

Den Privatdocenten Dr. Wilhelm Posselt an der Universität Heidelberg zum ausserordentlichen Professor zu ernennen. (Reggs.-Blatt vom 6. März 1844, Nr. 17.)

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht:

Dem Hofrathe und Professor Dr. Fromherz in Freiburg, und dem Medicinalrathe, Amtsphysikus Dr. Siegel in Bruchsal das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen. (Reggs.-Blatt vom 21. Januar 1844, Nr. II.)

P. J. S.

XIX.

Vereins-Bekanntmachung.

Bericht über die am 14. August 1843 zu Mosbach abgehaltene IX. Generalversammlung des Vereins.

Am 14. August 1843 hielt der Verein in der Amtsstadt Mosbach seine neunte Generalversammlung. Den abgeänderten Bestimmun-

gen gemäss wurde zuerst geheime und dann erst öffentliche Sitzung gehalten. In ersterer wurde über die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten Rechenschaft abgelegt, und nachdem die statutengemässe Administration von den anwesenden Mitgliedern anerkannt worden war, kamen folgende Gegenstände zur Verhandlung:

1) Thesen für die öffentliche Sitzung pro 1844. Folgende wurden in Vorschlag gebracht und angenommen:

a. Welche Maassregeln sind gegen den Missbrauch des Branntweins und Tabaks bei der Jugend zu nehmen?

b. Welches sind die Ursachen des im Grossherzogthum Baden vorkommenden Kretinismus und welche medicinisch-polizeilichen Maassregeln sind dagegen zu ergreifen?

c. Ist die Verbindung der Gymnastik mit dem Schulunterricht zweckmässig?

d. Welcher Werth ist dem Baume in Hinsicht auf Klima, Witterung, Temperatur und Einwirkung auf Miasmen beizulegen?

e. Welches sind die Ursachen der so häufig jetzt vorkommenden Kurzsichtigkeit und was ist dagegen von Seiten der medicinischen Polizei zu thun?

f. Welche Hindernisse stehen zur Zeit noch der grössern Wirksamkeit der Vaccination im Wege?

2) Ueber die gesetzliche Einführung der Revaccination, Vortrag des Grossherzoglich Badischen Hrn. Generalstabsarztes Dr. Meier von Karlsruhe. Das Resultat der Verhandlung wurde im ersten Hefte dieses Bandes mitgetheilt.

3) Die Bearbeitung einer vaterländischen medicinischen Topographie wurde durch einen gründlich und ausführlich motivirten schriftlichen Vortrag des Herrn Medicinalraths Dr. Müller von Pforzheim in Anregung gebracht, und soll bei künftiger Versammlung der weitern Beschlussfassung ausgesetzt werden.

4) Als nächster Versammlungsort wurde Kenzingen bestimmt, und zwar zu Ehren des Grossherzogl. Hrn. geheimen Hofraths und Amtsphysikus Dr. Würth, welcher mit dem Jahre 1844 sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum feiert.

Die öffentliche Sitzung wurde durch einen Vortrag des Vicepräsidenten, des Medicinalraths Dr. Schürmayer von Emmendingen über moralische und rechtliche Zurechnungsfähigkeit der Selbstmörder eröffnet. Hierauf folgte die Diskussion über die durch Beschluss der Generalversammlung zu Neckargemünd am 13. August 1842 aufgestellten Thesen, woran die meisten der anwesenden Mitglieder lebhaften Antheil nahmen.

Die behandelten Thesen waren:

a. Was versteht man in gerichtsärztlicher Beziehung unter einem neugebornen Kinde, oder wie lange ist ein Kind in strafrechtlicher Hinsicht als neugeboren zu betrachten?

b. Welches sind die sichersten Zeichen der mit wirklich schützendem Erfolge vorgenommenen Vaccination?

c. Welche Fehler sind bisher bei der Erziehung der, der öffentlichen Unterstützung heimfallenden Kinder vom Augenblicke ihrer Geburt an bis zur Zeit ihres Schulbesuches besonders vorgekommen?

d. Welche Fehler kamen bisher bei der Verpflegung und ärztlichen Behandlung der armen Kranken vor, und wie könnte ihnen in Zukunft am zweckmässigsten gesteuert werden?

Diese Resultate der Diskussion werden später in einem besondern Berichte von dem Unterzeichneten in den Annalen mitgetheilt werden.

Emmendingen, den 24. Januar 1844.

Dr. *I. H. Schürmayer.*

Ehren-Bezeigungen.

Die Société de Médecine pratique de la province d'Anvers hat in ihrer Sitzung vom Monate December v. J. die Herren Medicinalrath Dr. Schneider, Medicinalrath Dr. Schürmayer und Physikus Dr. Hergt zu correspondirenden Mitgliedern ernannt.

Inhalt.

Annalen

der

Staats - Arzneikunde.

Unter

Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder des Vereins Badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staats-Arzneikunde,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer und Hergt.

Neunter Jahrgang. Drittes Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1844

Verantwortlicher Redakteur: Dr. *F. J. Hergt.*

XX.

Statistische Nachweisungen über die Siechenanstalt in Pforzheim, mit Tabellen und erklärenden Bemerkungen,

von

Herrn Medicinalrath Dr. Müller
dirigirendem Arzte der Anstalt.

I.

Geschichtliche Notizen über die Siechenanstalt in Pforzheim.

Das Lokale, welches die gegenwärtige Siechenanstalt zu Pforzheim im Besitz hat, ist schon sehr alt, war ursprünglich zu einer Siechenanstalt bestimmt, und hat in verschiedenen Zeiten verschiedene Verhältnisse bestanden, und zu verschiedenen Zwecken gedient.

„Nach einer Abschrift eines alten, mit dem Siegel des Markgrafen Rudolph und Friedrich, und der Stadt Pforzheim versehenen Consens und Freibrief des Markgrafen Rudolph des Jungen von Baden, genannt der Wecker, de dato auf St. Jakobustag 1322, hat die Frau Lugart, besagten Markgrafen Rudolph's eheliche Wirthin, die Hausstatt des Heinrich von Eberdringen, Schultheissen von Pforzheim, zwischen dem Wasser- und

Tränkthor, gekauft und zu einem Spital elender und armer Siechen gestiftet und reich dotirt [1]).

In spätern Zeiten wurde das vorherige, daneben liegende Frauenkloster damit verbunden. Im Jahr 1689 wurden aber sämmtliche Gebäude, mit der Stadt, eingeäschert, Capitalien und Stiftungen gingen verloren.

Nach dem Rastatter Frieden wurde hierauf, im September 1714, von Markgraf Karl die Erbauung des Waisen- und Zuchthauses für die Markgrafschaft Baden-Durlach auf dem Platz des ehemaligen Spitals und Siechenhauses beschlossen. Nach der Erbauung wurde das Waisenhaus am 1. Mai 1718 [2]) im Beisein des Markgrafen Karl eingeweiht und 60 Zöglinge aus den Durlachschen Landen eingeführt. Im Anfange des Jahres 1719 waren schon gegen 200 Pfleglinge im Hause und im Jahr 1760 gegen 300.

Die Zahl der Züchtlinge war im Anfange klein; sie wuchs aber immer mehr, und da das alte Zuchthaus schlecht im Bauwerke war, und der weise Markgraf Karl Friedrich eine grössere Trennung zweier so verschiedenartiger Anstalten wollte, so liess derselbe im Jahr 1752 das neuere Zuchthaus bauen, wozu den 27. April 1752 der Grundstein gelegt wurde, und in ein besonderes, in einem Viereck erbauten Hause, das jedoch mit dem ganzen Areal zusammenhängt, worin vorher die Züchtlinge gewesen, kamen jetzt die Rasenden (Tollen) zu wohnen.

Der menschenfreundliche Gründer des Waisenhauses, Markgraf Karl dotirte die Anstalt so gut als nöthig und nützlich war.

In diesem Waisenhaus, das seit 1718 existirte, wurden

---

1) Dr. Johann Christian Roller, Erster Versuch einer Beschreibung von Pforzheim. 1811.

2) Ausführliche Beschreibung des Waisen-, Zucht- und Tollhauses zu Pforzheim, von geheimen Rath Reinhardt. Karlsruhe bei Maklott 1749.

Wahnsinnige (Tolle), Züchtlinge und die unvermöglichen Waisen aus den Durlach'schen Landen bis 1773 und 1774 erzogen.

Da aber durch grössern Aufwand für die Kinder, besonders auf die Waisen, die zu den Fabriken angehalten wurden, der Fond sehr geschwächt wurde, und weil man es überdieses zweckmässiger hielt — so hat man die meisten Kinder 1774 in die Stadt und auf dem Lande in Privatverpflegung gegeben. Bei Verminderung der Waisen nahm aber die Vermehrung der Züchtlinge, der Siechen- und Geisteskranken in der Anstalt zu.

Im Jahr 1804 wurde nun eine Trennung der kombinirten Anstalten vorgenommen: die Züchtlinge wurden in das Zuchthaus zu Mannheim und Bruchsal abgeführt, Irren und Siechen blieben hier zurück, und kamen zu diesen noch die in den Zuchthäusern zu Mannheim und Bruchsal gewesenen, und machten von da an die einzigen Bewohner der Anstalt aus.

Waren früher die Geisteskranken überall nur in Zuchthäuser, wie in Mannheim, Bruchsal und hier untergebracht und gleich den Verbrechern gehalten, so ist von jetzt an, ein eigenes Irren- und Siechenhaus begründet worden, und war somit ein mächtiger Fortschritt zum Bessern für diese Unglücklichen gemacht.

Von jetzt an ist ein anderer glücklicherer Stern für die unglücklichen Geisteskranken und Siechen aufgegangen; in dem früher ziemlich dunkel gebliebenen Gebiete der Pathologie und Therapie der Seelenstörungen fing es an zu tagen, die Aerzte, gestützt auf die Fortschritte der Wissenschaft in diesem Gebiete, machten von jetzt an grössere Forderungen für diese Unglücklichen an den Staat, haben für dieselben überall bessere Anstalten und bessere Pflege verlangt und erhalten. So auch hier.

Die Anstalt erhielt jedes Jahr zweckmässige, den Geist der Zeit, dem Standpunkte der Wissenschaft und den Gesetzen der Humanität entsprechende Bau-Erweiterungen

und Einrichtungen ja besserer Pflege und Behandlung der Geisteskranken und der Siechen. Unter der Leitung thätiger Aerzte wie Roller, später Groos, hat die Anstalt sich nach Innen und Aussen gehoben, an Ansehen, so wie günstigem Heilungserfolge gewonnen.

Aber alles hienieden ist unvollkommen, und in steter Fortbildung und Entwicklung begriffen. So erhoben sich jetzt auch bald wieder Klagen über die Lokalität der vereinigten Irren- und Siechenanstalt, namentlich darüber, dass es unzweckmässig und störend ist, körperliche Siechen, Defigurirte, Epileptische und Geisteskranke in einer Lokalität beisammen zu haben, dass die Eintheilung und Trennung der Klassen nicht ausführbar seie, dass Gärten und Felder bei der Anstalt mangeln, in welchen die Geisteskranken beschäftiget werden, und sich im Freien ungestört ergehen können. Die hohe Staatsregierung stets weise und väterlich besorgt, hat in Berücksichtigung dieser Verhältnisse 1824 beschlossen, die Siechen von den Irren zu trennen, und liess zu diesem Zwecke eine neue schöne Lokalität am nordwestlichen Ende der Stadt in dem s. g. Barfüsser Garten, zur Aufnahme von 60—70 Siechen erbauen. Die Vollendung dieses Neubaues für die Siechen geschah 1825. In diese Zeit fiel die von der hohen Staatsregierung beschlossene Errichtung eines allgemeinen Arbeitshauses, und für dieses wurde die Lokalität der seither vereinigt gewesenen Irren- und Siechenanstalt erwählt, dagegen für die Irrenanstalt eine Lokalität in Heidelberg bestimmt.

Im Jahr 1826 wurde hierauf die Lokalität der vereinigten Irren- und Siechenanstalt von Geisteskranken und Siechen geleert; die Geisteskranken kamen in die neue Irrenanstalt nach Heidelberg, die Siechen in die neue Lokalität dahier, und die polizeilichen Sträflinge des allgemeinen Arbeitshauses sind in die nunmehr frei gewordene Lokalität der vereinigten Irren- und Siechenanstalt eingezogen.

Die neue Siechenanstalt, herrlich gelegen, mit schönen Gärten umgeben, gut organisirt, hatte wie gesagt Raum zur Aufnahme von 60—70 Kranken; schon im zweiten Jahre ihres Bestehens wurde aber der Andrang von um Aufnahme Suchenden sehr gross, und es zeigte sich, dass die Anstalt zu klein ist, und dem Bedürfniss und der Zahl der Siechen des Landes nicht den nöthigen Raum darbietet; der Lokalität der Irrenanstalt in Heidelberg mangelte es ebenfalls an Raum, um den Aufnahmsgesuchen entsprechen zu können; auch mangelten dieser hinreichende Gärten u. A. Die Lokalität des allgemeinen Arbeitshauses war dagegen kaum zur Hälfte von Pfleglingen bewohnt. Um nun dem Andrang von Aufnahme zu genügen, wurde von hoher Staatsregierung, im Jahr 1829, beschlossen, im allgemeinen Arbeitshause eine Filial-Irrenanstalt zu errichten, in welcher vorzüglich Geistesiechen, wie Blödsinnige, alte ruhige Irre, Cretins u. s. w. Aufnahme gegeben ward, und schon in den ersten zwei Jahren bis auf 130 Pfleglinge angewachsen ist, während den heilbaren Irren Heidelberg, den Körpersiechen die neue Lokalität hier zur Aufnahme und Verpflegung angewiesen blieb.

So sehen wir in dem kurzen Zeitraum von 4 Jahren — 1826—1829 — statt einer, der vereinigten Siechen- und Irrenanstalt — vier Anstalten für Unglückliche ins Leben gerufen, gewiss ein schönes, ein erhebendes Zeugniss der Humanität und der väterlichen weisen Fürsorge des Staats für Unglückliche!

Da aber wie oben erwähnt worden, die Irrenanstalt in Heidelberg [1]) in ihrer Lokalität manchfache Gebrechen und Mängel hatte, dem Standpunkte der Wissenschaft und der Psychiatrie nicht entsprochen hat, so wurde auf Vortrag des würdigen Directors Dr. Roller, von Seite der hohen

1) Ich muss hier stets die Irrenanstalt mit anführen, weil die Entwickelung dieser mit der Siechenanstalt gleichen Schritt gehalten, nur schneller zur Vollendung gekommen ist.

Staatsregierung dieses anerkannt, schon 1830 der Neubau einer Landes-Irrenanstalt beschlossen.

Nachdem das dazu geeignete zweckmässig erfundene Areal, in der Nähe des Städtchen Achern, in einem freundlichen Thale aufgefunden worden, wurde dieser Neubau rasch aufgeführt, 1842 vollendet, der Anstalt den Namen „Illenau" beigelegt, und im October 1842 bezogen.

In diese neue Irrenanstalt, welche Raum zu 450 Pfleglingen hat, sind nunmehr alle Geisteskranken, welche in Heidelberg und hier in der Filial-Irrenanstalt gewesen aufgenommen worden, nur Geistessiechen blieben in der Siechenanstalt zurück. Die Filial-Irrenanstalt wurde jetzt aufgelöst, die Lokalität dieser Anstalt wurde der Siechenanstalt zur Aufnahme von Geistes und Körpersiechen überlassen und im Nov. 1842 bezogen, dagegen wurde die Lokalität der seitherigen Siechenanstalt dem Taubstummen-Institut zugewiesen.

Damit kamen die Siechen wieder in die Lokalität, welche schon 1822 für dieselben von der hochseligen Frau Markgräfin Lugart gestiftet worden ist.

Diese Lokalität bietet ungleich mehr Raum zur Aufnahme von Siechen dar, als die vorher in Besitz gehabte; während in jener nur 60—70 Pfleglinge aufgenommen werden konnten, hat diese Raum zu 160—170 und noch mehr, gestattet die vollkommene Trennung der Geschlechter und die Klasseneintheilung.

Wenn nun somit Vieles gewonnen und Vieles zur Verbesserung schon geschehen ist, so haftet der Siechenanstalt doch auch jetzt noch das wesentliche Gebrechen an, dass sie — zwar abgesondert in der Lokaltität — aber doch in einem Areal mit einer Strafanstalt — der polizeilichen Verwahrungsanstalt — sich befindet. Zwei so wichtige, aber ganz heterogene Anstalten, wie Kranken- und Strafanstalt passen niemalen zusammen, die eine stört die Zwecke der andern. Dieses ist von der hohen Staatsregierung auch anerkannt, und Abhülfe nach Thunlichkeit in Aussicht gestellt. Wurde 1804 die Trennung der Siechen

und Irren von den Züchtlingen, als eine nothwendige Massregel errachtet, so ist die Trennung der Siechen von den polizeilichen Sträflingen es jetzt nicht minder.

Ist dieses noch geschehen, dann bestehen in dem Grossherzogthum Baden Anstalten für Unglückliche, wie man diese nicht leicht in andern, selbst grössern Staaten findet.

Wirft man einen Blick auf die successive Entwicklungsgeschichte dieser Anstalten für Kranke und Unglückliche, so ist es überraschend, wie deren Entwicklungsgeschichte mit der Kultur der Lehren über Geisteskranken und der Staatsarzneikunde gleichen Schritt hält.

In frühern Jahrhunderten — und noch jetzt in unkultivirten Ländern — wurden Irre den Verbrechern gleich gehalten, mit diesen in Zuchthäuser eingesperrt, an Ketten angeschmiedet, oder als Hexen verbrannt. Cretins, Epileptische, Blödsinnige wurden als eine Strafe Gottes angesehen, gefürchtet und misshandelt. Die Kultur der Wissenschaft, namentlich die der Lehre über Geisteskrankheiten und der Staatsarzneikunde ward aber diesen Unglücklichen ein rettender Engel; man ist durch sie zu der Erkenntniss gelangt, dass es Kranke sind, und dass diesen Hülfe gegeben werden muss. Die Aerzte machten die Vormünder für diese Unglücklichen, stellten Forderungen an den Staat für dieselben und blieben nicht unerhört von diesem. Es wurden jetzt die Unglücklichen aus den Kerkern genommen, und dieselbe in freundliche Asyle gebracht, wie Kranke gewartet und gepflegt.

Hat darum die Arzneiwissenschaft das Verdienst durch die von ihr gegebenen Aufklärung den weiland skandalösen Hexenprozessen ein Ende gemacht zu haben, so ist es wiederum den Aerzten anzurechnen, welche gestützt auf Theorie und Erfahrung, die Fürsprecher für die unglücklichen Geisteskranken und Siechen, bei dem Staat gemacht,

und diesen eine humane, ihrem Krankheitszustande entsprechende Behandlung und Pflege erwirkt haben.

II.

Stand der Pfleglinge in der Siechenanstalt im Jahre 1843.

(Tabelle 1.)

Im Jahre 1843 wurden in der Siechenanstalt 203 Pfleglinge verpflegt.

Davon sind vom Jahr 1842 überblieben .	175	203
Zugegangen sind im Jahr 1843 . . .	28	

Abgegangen sind 1843:

1) geheilt und gebessert . . .	37	57
2) translocirt	—	
3) gestorben	20	
Verbleiben am Schluss des Jahres 1843	146	= 146

Bemerkungen zu Abschnitt II. Tabelle 1.

Eine Anstalt kann ihre Wichtigkeit und Nothwendigkeit am Besten durch ihre Leistungen vor Augen stellen, wesshalb ich diesen Tabellen noch Bemerkungen und Erläuterungen beizufügen für nöthig erachte.

Von den im Jahr 1843 in der Anstalt 203 Verpflegten waren:

1) aus dem Seekreis	11	203
2) „ „ Oberrheinkreis . .	54	
3) „ „ Mittelrheinkreis .	91	
4) „ „ Unterrheinkreis . .	47	
5) „ „ Ausland	—	

Von diesen waren nach Religion:

1) katholisch	112	203
2) evangelisch	86	
3) Juden	5	

Nach Geschlecht waren:

1) Männer	92	203
2) Weiber	111	

Es haben diese an folgenden Siechthumsformen gelitten:

1) an Fallsucht, Fallsucht mit Blödsinn, und Fallsucht mit Tobsucht	92	203
2) an Blödsinn	65	
3) „ Cretinismus	9	
4) „ Krebs	8	
5) „ Venerie	4	
6) „ Missstaltungen des Körpers	8	
7) „ Convulsibilität	2	
8) „ bösartigen Geschwüren der Knochen	12	
9) „ Aussatz (Lepra arabica) .	3	

Von den im Jahr 1843 als geheilt und gebessert Entlassenen haben gelitten:

1) an Epilepsie	13	37
2) „ Defiguration	3	
3) „ Krebs	2	
4) „ Venerie	2	
5) „ bösartigen Geschwüren besonders der Knochen .	7	
6) „ Blödsinn	7	
7) „ Cretinismus	2	
8) „ Aussatz	1	

Translocirt: keine.

Von den im Jahr 1843 Gestorbenen haben gelitten:

1)	an Fallsucht	10	20
2)	„ Blödsinn	6	
3)	„ Krebs	1	
4)	„ bösartigen Geschwüren	1	
5)	„ Defiguration	1	
6)	„ Aussatz	1	

Die am Schlusse des Jahres 1843 in der Anstalt Verbleibenden leiden:

1)	an Fallsucht	73	146
2)	„ Blödsinn	50	
3)	„ Cretinismus	7	
4)	„ Krebs	5	
5)	„ Venerie	2	
6)	„ bösartigen Geschwüren	3	
7)	„ Convulsibilität	1	
8)	„ Missstaltungen des Körpers	4	
9)	„ Aussatz	1	

III.

(Tabelle 2.)

Summarische Nachweisung sämmtlicher in Grossherzogl. Siechen-Anstalt, seit deren Bestehen, in jedem Jahr, verpflegten Kranken.

Jahr	Ueberbliebene Pfleglinge vom vorigen Jahr	Zugang im Laufe des Jahres	Summa	Abgang im Laufe des Jahres: geheilt und gebessert	translocirt in andere Anstalten	gestorben	Verbleiben am Schluss des Jahres	Bemerkungen
1826	—	54*	54	—	—	—	54	* In diesem Jahr war die Trennung der Siechen von den Irren, und wurde die neue Anstalt bezogen.
1827	54	31	85	10	2	2	71	
1828	71	17	88	12	—	7	69	
1829	69	13	82	5	—	6	71	
1830	71	41	112	8	30**	7	67	** kamen in die Filial-Irren-Anstalt.
1831	67	14	81	7	6	7	61	
1832	61	18	79	6	2	6	65	
1833	65	19	84	10	—	10	64	
1834	64	13	77	6	—	7	64	
1835	64	16	80	10	—	8	62	
1836	62	17	79	8	—	6	65	
1837	65	17	82	8	—	11	63	
1838	63	16	79	6	—	8	65	
1839	65	15	80	7	—	9	64	
1840	64	16	80	9	—	5	66	
1841	66	16	82	6	2	8	66	
1842	66	129†	194	7	4	8	175	† aus der Filial-Irren-Anstalt.
1843	175	28	203	37	—	20	146	
		490		162	47	135		

Erläuternde Bemerkungen zu Abschnitt III. Tabelle 2.

Die Tabelle Nr. 2 weisst summarisch den Stand der Verpflegten in jedem einzelnen Jahr, seit dem Bestehen der Siechenanstalt, nach.

Durchschnittlich ist der Stand der Verpflegten im Jahr zu 80 anzunehmen, und vom Jahr 1842 an, bei der Ver-

einigung sämmtlicher Geistes- und Körpersiechen ist der Stand höher geworden und ist in diesem Jahr derselbe bis auf 194, im Jahr 1843 bis auf 203 gestiegen. Von jetzt an wird der Stand der Pfleglinge in der Anstalt, da für dieselbe eine grössere Lokalität eingeräumt worden ist, dem von 1843 ziemlich gleich bleiben.

Das durchschnittliche Heilungsverhältniss berechnet sich nach dieser Tabelle zu 9 Procent.

Das Mortalitätsverhältniss ist 8 Procent.

IV.

(Tabelle 3.)

Eine specielle Nachweisung über die Verhältnisse der Pfleglinge, welche seit dem Bestehen der Siechenanstalt in derselben verpflegt worden sind, giebt die anliegende Tabelle Nr. 3.

Erläuternde Bemerkungen zu Abschnitt IV. Tabelle 3.

Eine Anstalt, welche schon 17 Jahre bestanden, kann in manchfacher Beziehung verschiedene Resultate nachweisen. Dieserwegen habe ich in Tabelle 3 die verschiedenen Verhältnisse der Pfleglinge aufgeführt, erlaube mir daher, und finde es für nöthig, derselben folgende erläuternde Bemerkungen folgen zu lassen.

1) Nach Geschlecht sind in der Anstalt mehr Männer als Weiber verpflegt worden. Dieses kann aber nicht zu dem Schlusse berechtigen, dass überhaupt mehr Männer als Weiber an Siechthumsformen leiden. Es kommt diess Verhältniss vielmehr daher, dass für Männer in der Anstalt stets mehr Raum vorhanden war, deren Einlieferung darum gefördert werden konnte, bei Weibern war das Gegentheil der Fall.

2) Nach Heimath; nach den Regierungsbezirken sind die Meisten, ja mehr als die Hälfte der sämmtlichen Verpflegten, aus dem Mittelrheinkreise, nach diesem aus dem



Oberrheinkreis, die Wenigsten aus dem See- und Unterrheinkreise. Dieses Verhältniss darf nicht zu der Annahme verleiten, dass in dem Mittelrheinkreis die meisten, im Seekreis die wenigsten Siechen sich vorfinden. Der Mittelrheinkreis ist einmal der bei weitem grösste und bevölkertste, es liegen in diesem die meisten Städte, und befinden sich in diesem Kreise wenige Lokalanstalten, wo Unglückliche dieser Art Aufnahme und Verpflegung finden können, dann endlich liegt auch die Anstalt in diesem Kreise, ist darum näher, mehr bekannt, und Aufnahmen werden eher nachgesucht, während in den andern Kreisen die Bevölkrung ungleich kleiner, die Anstalt selbst entfernter, darum weniger bekannt ist, und in diesen Kreisen Lokalanstalten, wie in Freiburg und Heidelberg die Kliniken, im Seekreis Spitäler und reiche Stiftungen bestehen, worin Sieche oft Aufnahme und Pflege finden können.

Hierin mögen vorzugsweise die Ursachen der ungleichen Zahl der Vepflegten nach Heimath zu suchen und zu finden sein.

3) Nach Religion sollte die Zahl der Verpflegten nach Verhältniss der paritätischen Seelenzahl des Grossherzogthums $^2/_3$ Katholiken, $^1/_3$ Evangelische sein. Dieses Verhältniss ist in der Anstalt anders, die Zahl der Verpflegten beider Konfessionen ist beinahe gleich. Dieses kann jedoch nicht berechtigen, anzunehmen, dass überhaupt bei Katholiken weniger Siechthumsformen vorkommen, als bei Evangelischen.

Es kommt dieses Verhältniss vielmehr daher, dass wir gerade aus den von katholischen Glaubensgenossen vorzugsweise bewohnten Kreisen überhaupt die wenigsten Aufnahmen hatten, aus Ursachen, wie diese in Bemerkung 2 angegeben sind.

4) Bei geheilt und gebessert Entlassenen waren es nach Geschlecht mehr Männer, wie Weiber, ein Verhältniss, was der Zahl der Verpflegten nach Geschlecht entsprechend ist, und erklärt sich durch Bemerkung Nr. 1.

Dasselbe ist auch bei den Translocirten in andere Anstalten, und den Gestorbenen der Fall.

5) Die Siechthumsformen anbelangend, so ist bei

a. Fallsucht, die einfache Fallsucht, Fallsucht mit Blödsinn und Fallsucht mit periodischer Tobsucht unter eine Rubrik gestellt. Es geschehe dieses darum, weil Fallsucht die vorwaltende und Grundform der Krankheit ist, die andere konsekutive Erscheinungen und Komplikationen von dieser bilden und eine Form in die andere öfters übergeht, wobei jedoch die Grundform als solche stets festgestellt bleiben muss.

b. Blödsinn. Unter dieser Rubrik ist sowohl der angeborne als der erworbene Blödsinn begriffen. Der Blödsinn, wie er in der Siechenanstalt Aufnahme findet, muss einen hohen Grad erreicht haben, Tölpel, Simpel und Schwachsinnige, solchen, welche unter Aufsicht noch in der Heimath gehalten werden können, wird zur Zeit noch in dieser keine Aufnahme gegeben.

c. Cretinismus. Schon der Namen der Rubrik bezeichnet den Superlativ und spricht damit aus, dass nur der höchste Grad von Cretins darunter verstanden sind, s. g. Thiermenschen, welchen aus dieser Klasse allein nur Aufnahme in der Anstalt zu Theil wird. Daher kömmt es auch, dass die Zahl der unter dieser Rubrik in der Anstalt Verpflegten so gering ist, während in einzeln Gegenden des Landes, namentlich im Oberrhein- und Seekreis sich viele Cretins vorfinden.

d. Krebs. Unter dem generellen Namen „Krebs" ist in dieser Rubrik der Krebs unter allen Formen, wie Brust-, Lippen-, Mutter-, Nasenkrebs u. s. w. begriffen, nur der Knochenkrebs ist unter die Rubrik „bösartige Geschwüre und Caries" genommen.

Bei Krebskranken hat die Krankheit, bevor die Aufnahme in die Anstalt nachgesucht wird, in der Regel schon einen sehr hohen Grad erreicht, in der Heimath waren bei denselben schon vorher von Aerzten verschiedene Heilmittel

angewendet, oder sind die verschiedenartigsten Quacksalbereien gebraucht worden, darum sind dieselben bei den Aufnahmsgesuchen der Regel nach für „unheilbar" erklärt. Zu wünschen wäre, dass die Aufnahmen von diesen Unglücklichen früher geschehen würden, der Heilungen würden es dann mehr und der Sterbfälle weniger werden. Der Krebs scheint öfter beim männlichen als beim weiblichen Geschlechte vorzukommen.

e. An Venerie leidend kommen in die Anstalt nur solche Individuen, bei welchen die Krankheit eine im hohen Grade inveterirte und metamorphosirte Gestalt angenommen, wo der ganze Organismus mit Venus und Merkurialgift durch und durch geschwängert, und eine venerische Cachexie vorhanden ist, wegen welcher die Kranken schon bei dem Aufnahmsgesuch für unheilbar erklärt worden sind. Acute Venerie kommt in der Anstalt nicht vor.

Es scheint, dass secundäre, inveterirte Venerie mehr bei Weibern als bei Männern vorkömmt; die Aufnahmen in die Anstalt weisen dieses Verhältniss nach.

f. Bösartige Geschwüre. Unter dieser Rubrik und ganz genereller Benennung sind vorzüglich Geschwürformen verstanden, welche von keinem specifischen Krankheitsgift abhängen, und nicht specifiker Natur sind, wie habituelle atonische Fussgeschwüre der Weichtheile, Knochengeschwüre (caries) spina ventosa, Tinea capitis, herpes exedens u. s. w. Auch diese Siechthumsformen kommen in der Regel erst dann zur Aufnahme in der Anstalt, wenn sie einen sehr hohen Grad erreicht haben, und meist vorher als „unheilbar" schon erklärt worden sind. An diesem Siechthum leiden mehr Männer als Weiber.

g. Convulsibilität. Mit dieser generellen Benennung werden habituelle Nervenkrankheiten bezeichnet, welche bald unter der Form von hysterischen Convulsionen, bald als Catalepsie, bald als Epilepsie auftreten, aber dennoch keine dieser Formen bestimmt und klar darstellen. Von

dieser Krankheitsform werden ungleich mehr Weiber als Männer befallen.

h. Defiguration. Körperliche Missstaltungen, welche Eckel und Abscheu erregend sind, entweder Missstaltungen im Gesicht oder des ganzen Körpers sind unter dieser Bezeichnung verstanden, und finden Aufnahme in der Anstalt. Ganz exquisite Exemplare solcher Defigurationen weisst die Anstalt auf. Es sind bei diesen Männer und Weiber beinahe gleich.

i. Aussatz. Unter dieser Benennung ist der eigentliche arabische Aussatz (Lepra arabica) und die Abstufungen von diesen die Elephantiasis verstanden. Nur hoher Grad der Krankheit berechtiget zur Aufnahme in die Anstalt. Nach Geschlecht leiden mehr Weiber als Männer an dieser Krankheit.

In Beziehung auf Entlassung durch Heilung oder Besserung der Kranken habe ich noch erklärende Bemerkungen zu machen.

Die Anstalt hat einen doppelten Zweck: sie ist Heil- und Verpflegungsanstalt. Die Individuen, welche in derselben Aufnahme und Verpflegung finden, sind darum entweder solche, bei welchen noch eine Heilung möglich ist, oder solche, welche unheilbar und desshalb nur in Pflege sind. Die Aufgabe für den Arzt ist eben darum auch die doppelte: Heilung, wo diese möglich ist, oder Verbesserung des Siechthums, wo Heilung unmöglich ist, wie z. B. bei Blödsinnigen, durch geistige Aufrichtung und Erweckung, Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Gehorsam und Arbeitsamkeit derselben; wo nicht Heilung bei Epileptischen möglich wird, Verminderung der epileptischen Paroxismen, bei Defiguration Verbesserung durch operative oder mechanischen Hülfsmitteln u. s. w. Dass bei Krankheiten von oben bezeichneten Formen Heilung und Verbesserung eine schwierige, theilweise eine unmöglich zu

lösende Aufgabe ist, darf man bei jedem in der Arzneikunde Eingeweihten als bekannte Thatsache voraussetzen.

Nach diesen Voraussetzungen ist das Heilungsverhältniss in der Anstalt als ein günstiges zu bezeichnen. Von 490 wurden geheilt 162, das Heilungsverhältniss ist somit 1 zu $3^2/_{162}$.

Das Heilungsverhältniss der einzelnen Siechthumsformen anbelangend, bedürfen diese wieder näherer Erläuterungen; so sind bei

a. Fallsucht 25 als „geheilt und gebessert" entlassen angeführt. Von diesen jedoch nur 6 als vollkommen geheilt, 19 als gebessert entlassen worden [1]).

b. Von Blödsinn sind 12 als „geheilt und gebessert" der Anstalt entlassen worden. Diese sind jedoch sämmtlich nur als gebessert zu bezeichnen, d. h. es sind diese geistig wieder so aufgerichtet, an Ordnung, Fleiss und Reinlichkeit gewöhnt worden, dass sie als Menschen unter Menschen wieder leben und in der Heimath gehalten und beschäftiget werden können. Dieses ist auch das höchste Ziel, was in Beziehung auf Besserung bei Blödsinnigen zu erreichen ist [2]).

c. Krebskranke sind von 68 22 geheilt der Anstalt entlassen worden. Diese sind sämmtlich als vollkommen geheilt zu betrachten, was in Betracht dieser schlimmen Krankheitsform ein günstiges Resultat ist [3]).

d. An Venerie Leidende wurden von 40 Kranken 30 geheilt, was in Betracht der intensiven Formen, welche hier

1) Meine Beobachtungen über Heilung der Fallsucht s. Annalen f. d. ges. Heilkunde 1828, 2tes Heft.

2) Meine Beobachtungen über Blödsinn: Vortrag in der Versammlung der Naturforscher und Aerzte in Freiburg 1838. — Annalen f. d. ges. Arzneikude 1830, 1tes Heft. — Annalen der Staatsarzneikunde 1844, 2tes Heft.

3) Meine Beobachtungen über Krebs und deren Heilung, Annalen f. d. ges. Heilkunde 1831, 1tes Heft.

zur Behandlung kommen, als ein günstiges Verhältniss erkannt werden muss [1]).

e. An bösartigen Geschwüren, Haut- und Knochenkrankheiten Leidende wurden von 75 Kranken 52 geheilt entlassen. Auch hier ein günstiges Resultat, zumalen wenn man bedenkt, in welch verwahrlostem Zustande die Kranken in die Anstalt kommen, und man überhaupt die Natur dieses insidiosen Siechthums bedenkt [2]).

f. An Convulsionen Leidende wurden von 11 Kranken 7 geheilt entlassen; ein günstiges Verhältniss [3]).

g. Von Missstaltungen des Körpers wurden von 15 11 geheilt oder gebessert der Anstalt entlassen. Es wurde die Verbesserung der Missstaltungen theils durch operatives Eingreifen, theils durch mechanische Hilfsmittel erreicht.

h. Der arabische Aussatz wurde in 6 Fällen dreimal geheilt, was als ein günstiges Verhältniss zu bezeichnen ist.

Von den Translocirten in andere Anstalten habe ich noch zu bemerken, dass dieses solche Kranke, Epileptische, Blödsinnige u. s. w. waren, welche auch gleichzeitig an Geisteskrankheiten gelitten haben. Diese wurden in die Filial-Irren-Anstalt seiner Zeit abgegeben.

Das Sterblichkeitsverhältniss ist von 490 = 135, oder circa 1 zu 3. Auf den ersten Anblick und in der Gesammtzahl erscheint das Sterblichkeitsverhältniss gross, weniger gross, wenn man dieses nach Tabelle 2 in jedem einzelnen Jahr betrachtet. Bedenkt man dabei, dass viele Kranke in die Anstalt kommen, welche schon zum Voraus

---

1) Meine Methode, diese Krankheit zu behandeln siehe Annalen f. d. ges. Heilkunde, 1831, 1stes Heft.

2) Meine Methode der Heilung siehe Annalen f. d. ges. Heilkunde 1827 1tes Heft. — 1831 1tes Heft. — 1840 2tes Heft.

3) Meine Beobachtungen siehe Annalen f. d. ges. Heilkunde, 1828 2tes Heft.

als „unheilbar" erklärt sind, wie oftmals alte Leute in die Anstalt kommen, welche nur die letzten Reste ihrer Tage in der Anstalt noch zubringen und ableben wollen, dass Siechthümer in der Anstalt vorhanden sind, bei welchen alle Heilung unmöglich ist, der Tod aber bald und gewiss erfolgt, dass ferner Epileptische sehr oft plötzlich an Stick- und Schlagfluss in den Paroxismen sterben u. s. w., so fällt das Sterblichkeitsverhältniss nicht mehr auf.

Bei den an Krebs Leidenden sind die meisten, von 68 Kranken 43 Sterbfälle eingetreten; bei Fallsüchtigen von 161 — 40, bei Blödsinn 96 — 20, bei Cretins von 13 — 2, bei bösartigen Geschwüren von 75 — 19, bei Missstaltung von 15 — 3, bei Venerie von 40 — 4, bei Convulsibilität von 11 — 1, bei Aussatz von 6 — 1.

Bei dem in der Anstalt am Schlusse des Jahres 1843 zurückbleibenden Stand der Pfleglinge wurden die Siechthumsformen neu klassificirt; dadurch erscheint diese Rubrik in der Tabelle auf den ersten Blick unrichtig, und hat eine Erläuterung nöthig. Stabile Siechthumsformen ändern nämlich im Laufe der Jahre bisweilen die Form, z. B. kann Fallsucht sistiren, dafür Blödsinn auftreten, zum Blödsinn gesellt sich die Fallsucht, Krebs wird geheilt, Defiguration bleibt zurück, oder Fallsucht tritt ein u. s. w. So geschah es hier, und desshalb sind 4 Defigurirte überblieben, welche in Folge des Krebses in diese Rubrik gekommen sind u. s. w. Auf diese Weise klassificirt, kann und muss der verbleibende Stand jedes Jahr ein anderer werden.

XXI.

Einige statistische Angaben über den Selbstmord, namentlich in Nassau.

Mitgetheilt von

Herrn Dr. G. Varrentrapp
zu Frankfurt a. M.

Unter dem Titel: „Ueber die seit 25 Jahren im Herzogthum Nassau vorgekommenen Unglücksfälle; nach den Akten bearbeitet von Medicinalrath Dr. Müller in Wiesbaden" finden wir in dem ersten Hefte der kürzlich gestifteten „medicinischen Jahrbücher für das Herzogthum Nassau" auf S. 34—51 eine höchst interessante gedrängte Zusammenstellung, deren wesentlichsten Inhalt wir in folgendem unter Hinzufügung einiger vergleichenden Angaben mittheilen wollen. Die eigentlichen Unglücksfälle hängen so innig mit der geographischen und klimatischen Beschaffenheit des Wohnortes, mit den Beschäftigungen und Lebensgewohnheiten, mit der industriellen und intellectuellen Bildung der verschiedenen in Frage stehenden grössern und kleinern Bezirke der Erde und ihrer Bewohner zusammen, — durch vervollkommnete vorbauende Medicinalpolizei, durch praktisch populäre Belehrung, wie durch verständige rasche Hülfeleistung kann so wesentlich auf ihr Vorkommen und ihren Ausgang ein-

gewirkt werden, dass sie auch abgesehen von den Fällen die zu einer criminellen Untersuchung und resp. Bestrafung Veranlassung geben, für den an der Staatsarzneikunde Interesse Nehmenden von höchster Wichtigkeit sind und zumal in ihren statistischen Verhältnissen die interessantesten Aufschlüsse geben. In noch höherem Maasse ist diess bei den Selbstmorden der Fall, da bei ihnen der Einfluss unserer socialen Verhältnisse nicht nur in seinen nächsten äussern Folgen, sondern auch in seinen Einwirkungen auf Verbrechen und Geisteszerrüttung, wie auf Moralität und Religiosität überhaupt scharf ausgeprägt in deutlichen Zügen uns entgegentritt. Freilich muss hierbei unsere Empfindung vorzugsweise eine schmerzliche sein, wenn wir sehen, wie eben diese gekünstelten Verhältnisse mit all der Unzufriedenheit und Verderbniss, die sie in ihrem Gefolge nach sich ziehen, ein Jahr um das andere als nothwendige, sicher vorauszusagende Folge eine gewisse, sich sehr gleich bleibende Menge solcher Thaten der Verzweiflung mit sich bringen.

Die Summe aller Unglücksfälle im Herzogthum Nassau — ohne die todtgefundenen Neugebornen — von 1816 bis incl. 1842, mithin die vor 27 Jahren beträgt 2690. Vergleicht man diese Zahl mit der Zahl der Einwohner = 400,000, so kommen auf 1000 etwa 7 Unglücksfälle, welche Zahl wohl desshalb nicht bedeutender ist, weil das Herzogthum Nassau fast ausschliesslich sich der Agricultur hingiebt, und aus diesem Grunde werden wir auch besonders diejenigen Fälle zahlreich finden, welche direkt mit den Einflüssen und Arbeiten dieses Erwerbes zusammenhängen.

Plötzlicher Tod, insofern er zu amtlicher Kenntniss gelangte und durch die ärztliche Besichtigung als Apoplexie oder Suffocation erkannt wurde, kam bei 260 Personen vor, die theils im Bett, oder grösstentheils im Freien liegend, gefunden wurden. Durch den Einfluss des Blitzes ward der plötzliche Tod bei 17 beobachtet, indem von 23

davon Getroffenen sich 6 wieder erholten. — Durch Frost kamen um 89 Personen, und zwar in der grossen Mehrzahl der Fälle unter dem begünstigenden Momente der Trunkenheit durch Branntwein. — Dem Einfluss des übermässig genossenen Branntweins erlagen plötzlich 81, worunter sogar 10 Kinder. — Durch Herabstürzen von Abhängen starben 44, von Häusern, Treppen und Scheunen 189, von Pferden 38, von Bäumen 36, zusammen 257, dabei in Trunkenheit 27. In Gruben und dgl. endeten 106, in Bergwerken und dgl. 48. Ueberfahren wurden 112; durch das Fällen der Bäume wurden 64 erschlagen; durch Maschinen und dgl. starben 78, durch Rindvieh wurden 11 umgebracht, durch verschluckte Bohnen starben 4 Kinder, durch Kohlendampf 7 Erwachsene. Durch Verbrennung endeten 35, wovon 4 beim Brande, 22 durch Ofen- und Heerdfeuer und 9 durch siedendes Wasser.

Eine zweite grosse Klasse der Unglücksfälle bilden diejenigen, welche zugleich die Methoden des Selbstmordes enthalten, der Tod im Wasser und durch Mordinstrumente, durch eigene und fremde Schuld, oder durch Zufall. Diese hängen zunächst nicht mit der Beschäftigung der Landeseinwohner zusammen, ob sie gleich zum Theil ihrem Einflusse unterworfen sind, werden durch Leidenschaften oder Zufälle hervorgerufen und gehen mit der Erziehung des Volkes — der Aufklärung und ihren Gebrechen — gleichen Schritt. Der Tod im Wasser decimirt am meisten; ihre grosse Zahl erklärt sich durch die Flüsse Main, Rhein und Lahn und die sehr zahlreichen Bäche, welche das Herzogthum bewässern, sehr natürlich, zumal da in der hierhergehörigen Tabelle nicht nur die im Herzogthum Nassau ertrunkenen, sondern auch alle in dessen Flussgebiete geländeten aufgeführt zu sein scheinen. Von den 961 Ertrunkenen verschlang der Rhein 351, die Lahn 149, der Main 107, die Nied 18. Die entfernten Ursachen dieser Todesfälle im Wasser waren Baden, Bewegungen auf dem Eise, Verunglücken durch Sturm, Stürzen ins Wasser durch

Trunkenheit und Unvorsichtigkeit, und endlich das absichtliche durch Selbstmord.

Die Zahl der Selbstmorde in diesem Zeitraume betrug 473 und 9 Versuche dazu. Sie war am geringsten in den Jahren 1821, 1822, 1820, 1816 und 1826 (mit 2, 6, 7, 8 und 10 Selbstmorden), am höchsten in den Jahren 1832, 1829, 1840, 1841 und 1842 (mit 36, 31, 31, 30 und 24). In dreijährige Zeiträume zusammengestellt erhalten wir für 1816—18 44 Selbstmorde, für die Jahre 1819—21 deren 26, und so fort 40, 35, 74, 71, 45, 53 und 85; oder für neunjährige Perioden 110, 180 und 183. Es ist diess ein unstätes Steigen, welches für das letzte Jahrzehend in Betracht der gestiegenen Bevölkerung eher sogar ein leichtes Sinken wäre.

Durch Ertränken endeten ihr Leben freiwillig 155 Menschen, worunter 67 Weiber; durch Erhängen (wobei 8 im Gefängniss) 167, worunter 17 Weiber; durch Erschiessen (wobei die Flinte mehr als die Pistole benutzt ward) 79, worunter 1 Weib mit ihrem Geliebten zugleich; durch Halsabschneiden 60 und Stiche 7, worunter 10 Weiber; durch Gift 12, worunter 4 Weiber; durch Herabstürzen 10; den freiwilligen Hungertod starb 1 Frau.

Nur die Einschnitte in den Hals waren bisweilen (9mal) erfolglos geblieben. Bei 171 Fällen findet sich die veranlassende Ursache angegeben; sie bestand in Störung der geistigen Funktionen, meist Melancholie, 68mal, Lebensüberdruss 4mal, in Folgen des Branntweingenusses 29mal, Furcht vor Strafe 26mal, in unglücklicker Liebe 13mal, bei Schwangern 6mal, in finanzieller Zerrüttung 10mal, in schmerzhaften Krankheiten 9mal, im Delirium des Nervenfiebers 4mal, in gekränktem Ehrgefühl 2mal.

Unter den 473 Selbstmorden finden sich 102 Weiber, deren Zahl sich daher zu den Männern verhält wie 1:3¾. Dem Alter nach sind einige von 14, alle anderen aber von mehreren Jahren und bis zum Alter von 60 Jahren.

(Genaueres ist über das Alter nicht angegeben.) Auf die grössern und kleinern Städtchen kommt eine grössere Zahl Selbstmorde, als auf das flache Land, wo vorzugsweise der Trunk dazu führt.

Tödtungen durch Andere, Morde, kamen 141 vor nebst 93 (39?) Neugebornen. Die Aemter Marienberg und Montabaur haben die grösste Zahl, dort sind die grossen Märkte die häufigere Veranlassung des tödtlichen Streites. Auch im Herzogthum Nassau bestätigt sich der Satz, dass die Bezirke, welche die meisten Selbstmorde zählen, die wenigsten Mordthaten liefern und umgekehrt. So liefern 9 Aemter (Höchst, Wiesbaden, Idstein, Nassau, Diez, Weilburg, Königstein, Usingen und St. Goarshausen) 268 Fälle von Selbstmord und 39 Tödtungen, es kommen also auf fast 7 Selbstmorde nur 1 Mord; dagegen zählen die übrigen Bezirke nur 203 Selbstmorde und 125 Morde, (NB. die Zahl der Morde stimmt mit der oben angegebenen nicht ganz überein), woraus sich ergibt, dass auf 2 (oder genauer auf 1^{6}) der ersteren, 1 der letzteren Todesart kommt.

Die Arten, wie die Morde vollzogen wurden, waren 103mal durch Schlag auf den Kopf, 27mal durch Stiche, 18mal durch Schuss, 6mal durch Gift, 3mal durch Strangulation, 2mal durch zu Tode prügeln. Die veranlassenden Ursachen waren im Allgemeinen nicht Vorbedacht, sondern Streit und Trunkenheit, einigemal Raubmord, 1mal Brand- und Vatermord durch Bosheit.

Zu erwähnen sind noch 2 durch unglücklichen Zufall erschossene, 5 desgleichen erstochene, 2 vergiftete und 1 erdrückter.

Wir wollen hieran nur einige statistische Vergleiche mit etlichen Ländern, über welche uns gerade die amtlichen Aktenstücke vorliegen, anreihen [1]). Die in vielen Punkten so ausserordentlich gleichen Verhältnisse dieser Länder werden nicht minder interessant sein, als die hervortretenden Unterschiede.

Wenn man von den in Nassau in Summa 2690 Verunglückten 141 Ermordete und 473 Selbstmörder abzieht, verbleiben 2076 durch Zufall Verunglückte. Nimmt man die Durchschnittsbevölkerung des Herzogthums Nassau von 1816—1842 auf 340,000 Einwohner an, so ergibt sich jährlich 1 solcher Unglücksfall auf 4415 Einwohner.

	Unglücksfälle jährlich	auf	Bevölkerung,	oder	Unglücksfall	auf	Einw.
Nassau (1816—42) . .	77	„	340,000	„	1	„	4415
Preussen (1820—34) .	4912	„	12,474,283	„	1	„	2539
„ (1840—41) .	5959	„	14,928,500	„	1	„	2500
Baden (1836, 1838, 1840 und 1841)	267	„	1,270,000	„	1	„	4756
Frankreich (1840—41)	7050	„	33,750,000	„	1	„	4787

Wir sehen hier mit Ausnahme von Preussen eine auffallende Aehnlichkeit.

Das Ertrinken ist die bei weitem häufigere Ursache des Verunglückens.

In dem angegebenen Zeitraum fanden ihren Tod zufällig in den Wellen: in Baden 405 Menschen (oder 38% sämmtlicher zufällig Verunglückten), in Frankreich 6057 (oder 43%) und in Nassau 961 (oder 46%).

Das Verhältniss des Selbstmordes und der zufälligen Verunglückungen zur Gesammtsumme dieser Todesarten war in den angegebenen Ländern und Zeiträumen:

---

1) Die folgenden Angaben sind den officiellen Berichten der Justizminister von Baden, Belgien und Frankreich, und für Preussen den Aufsätzen des Direktors des statistischen Bureau's, Hoffmann, in der med. Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preussen entnommen.

	Selbstmorde.	Zufällige Verunglückungen.		Selbstmorde.	Zufällige Verunglückungen.
Nassau	473	2,076	oder	18 Proc.	81 Proc.
Preussen (1820—24)	16,680	73,686	„	18 „	81 „
„ (1840—41)	3,110	11,613	„	21 „	78 „
Baden	430	1,727	„	20 „	80 „
Frankreich	5,566	14,101	„	28 „	71 „

Einen bessern Vergleich jedoch gewährt es, wenn wir wie oben für die Unglücksfälle, so nun für die Selbstmorde deren Verhältniss zur Bevölkerung zeigen.

	Bevölkerung.	Selbstmörder.		Selbstmörder durchschnittl. i. J.		1 Selbstmörder auf Einw.
Belgien (1839)	4,028,677	146	oder	146	also	27,594
Nassau (1816—42)	340,000	473	„	17½	„	20,000
Baden (1831—41) [1]	1,244,171	716	„	89½	„	13,900
„ (1836, 1838, 1840 und 1841)	1,270,000	430	„	107½	„	11,860
Frankreich (1833—41)	33,540,910	22,038	„	2448	„	13,700
„ (1841—42)	33,750,000	5,566	„	2783	„	12,127
Preussen (1820—34)	12,474,283	16,680	„	1112	„	11,217
„ (1820—39)		23,995	„	1199	„	10,526
„ (1840—41)	14,928,500	3,110	„	1550	„	9,631

Diese sehr verschiedene Häufigkeit des Selbstmordes in den angegebenen Ländern steht keineswegs im Verhältniss mit der Dichtigkeit der Bevölkerung, wie folgende Tabelle zeigt:

	Quadratmeilen.	Einwohner auf die Quadratmeile.		1 Selbstmörder auf Einw.
Belgien (1839)	535	7530	und	27,540
Nassau (1816—42)	86½	4070	„	20,000
Baden (1831—41)	275	4707	„	13,900
Frankreich (1833—41)	9663	3400	„	13,701
„ (1840—42)		3421	„	12,127
Preussen (1820—34)	5077	2457	„	11,217
„ (1840—41)		2940	„	9,631

Wenn wir nun diese 5 Länder zur Grundlage eines solchen Vergleichs nehmen, so würden wir vielmehr zu

1] Mit Ausschluss der Jahre 1835, 1837 und 1839, von denen uns die Berichte im Augenblicke nicht zugängig sind.

dem auffallenden, entgegengesetzten Schlusse berechtigt werden, dass nämlich, je dünner die Bevölkerung sei, die Selbstmorde um so häufiger seien. Diese Folgerungen scheinen auch die einzelnen Provinzen Preussens zu bestätigen, indem in den westlichen der Selbstmord viel seltener ist, als in den östlichen. In den einzelnen Departements Frankreichs steht dagegen die Häufigkeit des Selbstmordes ziemlich genau in geradem Verhältniss mit der Dichtigkeit der Bevölkerung.

Auch in Betreff des Geschlechtes der Selbstmörder zeigen diese Länder nicht unerhebliche Verschiedenheiten.

	Selbstmörder.		Weiber.	Auf 100 Selbstmorde kommen somit Weiber.
Baden (1831—41) . .	716	worunter	131	18
Preussen (1820—34) .	16,680	„	2981	17[8]
„ (1840—41) .	3,110	„	594	19
Belgien (1839) . . .	146	„	28	19
Nassau (1816—42) . .	473	„	102	21
Frankreich (1835—41)	17,987	„	4500	25

In Betreff der vorzugsweise gewählten Todesarten können wir folgendes liefern. Es kamen um durch

	in Nassau (1816—42)	Baden (1836, 38, 40, 41)	Frankreich (1835—41)		Nassau.	Baden.	Frankr.
Erhängen . . .	167	216	5518	oder	35	50	30
Ertränken . . .	140 1)	79	5870	„	29	18	33
Feuerwaffen . .	79	84	2984	„	16	19	16
Schneidende Instr.	67	42	714	„	14	9	4
Gift	12	5	468	„	2½	1	2½
Herabstürzen . .	7	4	764	„	1	1	4
Kohlendampf . .	—	—	1271	„	—	—	7
Sonstige Weise .	1	—	298	„	—	—	1
	473	430	17,987	oder	100	100	100

Es erhellt sehr leicht aus diesen Tabellen, was als allgemeine Regel und was als Ausnahme zu betrachten sein dürfte. — Vielleicht ist es uns ein anderes Mal vergönnt,

1) Vielleicht dürften hierher noch 15 weitere zu rechnen sein, doch ist es nicht sicher ermittelt, ob es intendirter Selbstmord, oder nicht vielmehr Unglücksfall war.

diese Zahlenangaben auf noch mehr Länder auszudehnen und dann zugleich auch den Einfluss des Alters und Standes, der nächsten körperlichen oder geistigen Ursache, der geographischen Verhältnisse und Jahreszeiten etc. auf Häufigkeit des Selbstmordes, den des Geschlechtes auf die Wahl der Todesart u. s. w. statistisch zu beleuchten.

XXII.

Ueber den Werth der geburtshilflichen Auscultation mit Beziehung auf gerichtlich-geburtshilfliche Fälle,

von

Herrn Sigmund A. J. Schneider

praktischem Arzte, Oberwund- und Hebarzte in Appenweier.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, den sich die geburtshilfliche Auscultation zur Bearbeitung und Aufhellung vorsetzte: in einem Zweige der Gesammtmedicin immer mehr Licht zu schaffen, wo noch so manches Dunkle obwaltet, wird die so auffallend raschen Fortschritte und die vielseitigen Erweiterungen dieses neuen diagnostischen Mittels hinlänglich erklären. Denn seit Kergaradec*) im Jahre 1821 die mit dem von Laennec angegebenen Hörrohre

---

*) Mémoire sur l'auscultation appliquée a l'étude de la grossesse, ou recherches sur deux nouveaux signes propres a faire reconnaitre plusieures circonstances de l'état de gestation; lu a l'Academie royale de médecine, dans sa séance générale de 26 décembre 1821 par J. A. Lejumeau de Kergaradec. Paris 1822. Aus dem Französischen übersetzt: in Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde. Nr. 35 und 36. Weimar 1822.

angestellten Versuche und Beobachtungen an Schwangern und Kreisenden bekannt gemacht hat, hat es in keinem Lande an solchen gefehlt, die mit grossem Eifer diesen Gegenstand einer genauen unpartheiischen Selbstprüfung unterwarfen, und mit Freude die Vortheile einer Methode, die einen so hochwichtigen Gegenstand der gesammten Medicin genauer und bestimmter kennen lehrt, anpriesen und zur weitern Vervollständigung dieser Sache aufmunterten.

Wenn wir den Leib eines schwangern Weibes mittelst des Hörrohrs nach allen Richtungen mit der genauesten Aufmerksamkeit und zu wiederholtenmalen untersuchen, zu einer Zeit, die etwa zwischen dem vierten und neunten Schwangerschaftsmonate liegt, so hören wir insbesondere mehrere Geräusche, die durch ihre Gleichmässigkeit und Stetigkeit, mit der sie dem zu wiederholtenmalen Untersuchenden zu Ohren gelangen, dessen grösste Aufmerksamkeit erregen müssen.

Die genaue Beschreibung dieser Geräusche, die Art und Zeit ihres Auftretens, die Entstehung derselben, wie auch die Veränderungen, denen sie unterworfen sind, will ich nun folgen lassen, um dann später die praktische Seite dieser Lehre behandeln zu können, die jedenfalls eine genaue Kenntniss der Geräusche voraussetzt.

Von dem Gebärmuttergeräusche.

Dieses Geräusch stellt sich als ein einfaches Hauchen oder Blasen dar, das bald näher, bald entfernter gehört, vollkommen isochronisch mit dem Pulse der Mutter erscheint; so theilt es denn auch jede Veränderung, die in dem Rhythmus, oder der Frequenz des mütterlichen Pulses auftritt. Wenn aber Hohl *) und Carrière **) behaupten,

---

*) Die geburtshilfliche Exploration. Erster Theil: Das Hören. Halle 1833. pag. 76.

**) L'auscultation appliquée a l'étude des phénomènes de la gros-

dass dieses Geräusch selbst mit der Stärke, der Völle, der Schwäche und Kleinheit des Pulses der Mutter übereinstimme, so kann ich unmöglich dieser Ansicht beitreten, da sich mir *) oft das Gebärmuttergeräusch bei vollem und hartem Pulse der Mutter sehr schwach und unvollkommen kund gab.

Alle Autoren, die diesen Gegenstand ihrer näheren Untersuchung werth hielten, haben die Aehnlichkeit des Gebärmuttergeräusches mit den Geräuschen, wie man sie im arteriellen Gefässsysteme, namentlich bei Erweiterungen desselben wahrnimmt, genugsam bestätigt; immer jedoch erscheint das Gebärmuttergeräusch lauter und rauschender, als die Geräusche in den Arterien (bruit de soufflet). Mit Recht sagt daher auch P. Dubois**): das Gebärmuttergeräusch kann alle Charaktere der arteriellen Geräusche haben, jedoch zeigt es, sobald es frei und gut entwickelt ist, eine Resonnanz, die ihm allein zuzukommen, und es vor allen anderen Geräuschen auszuzeichnen scheint.

Nicht selten geschieht es, dass sich dieses Geräusch dem untersuchenden Ohre auf eine sehr ausgebildete und sehr deutliche Weise kund giebt, während bei einer späteren Untersuchung dasselbe gänzlich an dem Orte, wo man es früher wahrgenommen hatte, verschwunden sich zeigt, dagegen hört man es alsdann an einer andern Stelle des Leibes sehr deutlich. Ganz selten sind jedoch die Fälle, wo man während der ganzen Schwangerschaft, und

---

sesse et a la pratique des accouchements. Thèse présentée a la faculté de médecine de Strasbourg. par C. J. B. L. Carrière d'Azerailles. Strasbourg 1838. pag. 43.

*) Ich hatte Gelegenheit, alle die hier angeführten Untersuchungen in der Gebäranstalt zu Heidelberg anzustellen.

**) De l'application de l'auscultation a la pratique des accouchemens; Rapport fait a l'Academie de médecine le 29 Novembre 1831 par Paul Dubois. (Extrait des Archives générales de médecine.) pag. 23.

sogar unter der Geburt, an keiner Stelle des Unterleibs der Schwangern es hören konnte. Der Grund, warum man das Gebärmuttergeräusch zu Zeiten nicht zu vernehmen glaubt, ist wohl, wie diess auch Rosshirt *) und andere bestätigen, in dem Sitze der Placenta, an der Seiten- oder auch hinteren Wand der Gebärmutter zu suchen.

Was nun den Ort, wo man dieses Geräusch hört, anbelangt, so vernimmt man es gewöhnlich in einer oder beiden Inguinalgegenden, von welchen aus sich dasselbe auf der einen oder der andern Seite entweder gegen das Hypochondrium, oder mehr nach vorn gegen den Nabel hin verbreitet. Man hat dieses Geräusch nach den meisten Beobachtungen mehr nach rechts als nach links vernommen, am seltensten über den ganzen Leib verbreitet. Auch habe ich die Bemerkung von Nägele d. S.*), dass keine dem Cylinder zugängliche Stelle sich finde, wo man das Gebärmuttergeräusch nicht vernommen hätte, bei meinen Untersuchungen vollkommen bestätigt gefunden. Meist findet man jedoch beim Auscultiren eines schwangern Weibes eine Stelle, wo das Gebärmuttergeräusch mehr in einem begränzten Raume am deutlichsten und vernehmbarsten gehört wird, was man dann mit der Insertionsstelle der Placenta in Einklang gebracht hat. R. Doberty ***) gibt an, dass man den Sitz der Placenta genau mit dem Stethoscop angeben könne, so will er den Sitz des Mutterkuchens mittels der Auscultation in 100 Fällen, 25mal an der vordern Wand, 8mal an der rechten Seite über der Tuba, 10mal an der linken Seite unter der Tuba, 3mal am Fun-

---

*) Die geburtshilflichen Operationen von Dr. E. Rosshirt. Erlangen 1842. pag. 20.

**) Die geburtshilfliche Auscultation von Dr. M. F. Nägele. Mainz 1838. pag. 17.

***) The Dublin Journal of medical Science. Vol. XVIII. Nr. 49. März 1840.

dus und 54mal an der hintern Wand des Uterus gefunden haben.

Ist nun die Placenta krankhaft beschaffen, so namentlich von Sehnen-, Knorpel- oder Knochenmasse durchdrungen, wovon sich Beispiele besonders bei Morgagni*), Grain**) finden, und wie ich es in einem Falle gesehen habe, so erscheint das Geräusch mehr zischend und pfeifend, was auch Dr. J. Quadrat***) in der Prager Gebäranstalt unter 2500 Schwangern vielfach zu beobachten Gelegenheit hatte.

Die Zeit, in welcher man dieses Geräusch zuerst wahrnimmt, fällt nach den Beobachtungen, die ich anzustellen Gelegenheit hatte, in den vierten Schwangerschaftsmonat, so dass man schon zu Anfang dieses Monats, oft auch erst gegen das Ende desselben, ja nicht selten erst im fünften und sechsten Monat das Gebärmuttergeräusch hören kann. Nicht selten findet man, dass im vierten Schwangerschaftsmonat dieses Geräusch sehr deutlich und klar in der Inguinalgegend zu hören ist, während es sich im Verlaufe der Schwangerschaft mehr auf eine Stelle beschränkt, und selbst im neunten und zehnten Schwangerschaftsmonat schwächer und undeutlicher wird. So haben Nägele d. S.****), Dubois†), Hohl††), Newmann†††), Velpeau††††) dasselbe im vierten Schwangerschafts-

*) De sedib. et caus. morb. epistol. XLVIII. 13, 17, 22, 25.

**) Journal de médecine par Corvisart; auch in Hufeland, Schreger und Harles Journal der ausländisch. medicinisch. Literatur. 1802. II. pag. 513.

***) Oestreichisch medicinische Jahrbücher. Band XV. 1838. pag. 341.

****) l. c. pag. 18.

†) l. c. pag. 29.

††) l. c. pag. 79.

†††) De auscultatione obstetricia. Auctore Newmann-Sherwood. Halae 1837.

††††) Traité complet de l'art des accouchements par Velpeau. Paris 1835. Tome I. pag. 1779.

monat zuerst vernommen, Laennec *), De Lens **), Kergaradec ***), Stoltz †) dagegen im dritten und vierten Monat, und Kennedy ††) will es sogar schon in der zehnten und eilften Schwangerschaftswoche deutlich vernommen haben.

Die Veränderungen, denen das Gebärmuttergeräusch während der Geburt unterworfen ist, beschränken sich meist auf seine Frequenz, weniger auf seine Stärke und Ausdehnung. Wenn nämlich beim Fortschreiten der Geburt der Herzschlag der Gebärenden an Frequenz zunimmt, was doch in den meisten Fällen anzunehmen ist, so gewinnt auch das Gebärmuttergeräusch an Häufigkeit. Bei manchen Frauen wird auch das Brausen stärker, während es bei anderen wieder ganz gleich bleibt. Die Veränderungen, die während einer Wehe in dem Gebärmuttergeräusch auftreten, scheinen am meisten auf der stärkeren oder schwächeren Contraction des Uterus zu beruhen, so dass dasselbe auf der Höhe der Wehe, während diese in dem Grunde und Körper der Gebärmutter verschwindet, noch immer in den Inguinalgegenden zu hören ist.

Die Behauptung von Hohl †††), man könne genau das Anrücken einer Wehe durch die Veränderungen, die in dem Tone des Gebärmuttergeräusches entstehen, bestimmen, ist von vielen Untersuchern geradezu in Abrede gestellt worden.

---

*) Traité complet de l'auscultation médiate et des maladies des poumons et du coeur par Laennec. Paris 1826. 2° édit. Vol. II.

**) Observations additionelles communiquées par De Lens (1er Mars 1822). pag. 40 und 41 im Werke von Kergaradec.

***) l. c. pag. 13 und flg.

†) Auscultation, dans le dictionnaire des études médicales, inseré par Stoltz.

††) Every Kennedy in the Dublin hosp. raports and communicat. 1830. Vol. V.

†††) l. c. pag. 104.

Winkel *) dagegen glaubt durch eine grosse Anzahl von Untersuchungen überzeugt, annehmen zu müssen, dass das Gebärmuttergeräusch immer während der Wehe und im Augenblicke der Geburt vollkommen verschwinde. Wenn nun nach dem Austritte der Frucht die Placenta noch adhärirt, so vernimmt man noch immer das Geräusch, bis eine Wehe den Kuchen vollkommen löst, durch welchen Act die Bildung dieses Geräusches vollkommen aufgehoben ist. Andere Bearbeiter dieses Gegenstandes, wie Kennedy, Stoltz, Newmann wollen nach Austreibung des Kuchens, wenn sie das Hörrohr sogleich auf den Unterleib aufsetzten, immer noch Gebärmuttergeräusch vernommen haben, ja Carriére **) gibt an, es nach 24 Stunden nach Austreibung des Kuchens gehört zu haben.

Was nun die Meinungen über den Sitz und die Entstehung dieses Geräusches anbelangt, so sind diese ungemein verschieden, und man kann die Autoren darüber in zwei Reihen bringen: 1) solche, die den Sitz desselben ausserhalb des Uterus, und 2) solche, die den Sitz in den Uterus, in das Ei selbst oder in beide zugleich setzen. Die Anhänger der ersten Ansicht glauben, dass dieses Geräusch durch den Druck auf die Aorta oder die Arteria iliaca hervorgebracht werde. Haus ***) begründete vorzüglich diese Theorie, indem er behauptete, das Geräusch höre auf, sobald das Herz der Mutter aufhört zu schlagen, ferner könne man es im ganzen Uterus wahrnehmen, und endlich wäre es unmöglich, dass das Herz der Mutter so viel Kraft habe, um so rauschende Pulsationen in der Gebärmutter hervorzubringen. Allein alle, die sich je

---

*) De partus dolorum natura. Dissert. inaug. auctore Winkel; ein Auszug davon in der allg. medicinischen Zeitung von Pieres. März 1833. pag. 416.

**) l. c. pag. 50.

***) Die Auscultation in Bezug auf Schwangerschaft von Dr. C. J. Haus. Würzburg 1836. pag. 52.

des Hörrohrs bedienten, um in den Arterien die Geräusche zu untersuchen, werden leicht den Unterschied bemerken, der zwischen diesen und dem Gebärmuttergeräusch besteht. Bei den Anhängern der zweiten Ansicht herrschen nun wieder verschiedene Meinungen; so schreibt Kennedy dieses Geräusch dem uteroplacentar Kreislaufe zu, Monode *) dem Placentar-Kreislaufe, Laennec **) vorzüglich dem Theil des arteriellen Systems, welcher die Ernährung der Placenta vermittelt, und Hohl ***) dem Durchgange des arteriellen Blutes in dem mütterlichen Theile des Kuchens; ja Capuron ****) ist so weit gegangen, dieses Geräusch dem Durchgange des Fötalblutes durch den ductus Botalli zuzuschreiben.

Schon im Jahre 1823 bezeichneten Ulsamer †) und Lau ††) als den Sitz des Gebärmuttergeräusches die Stelle des Uterus, die der Insertion der Placenta entspricht; Lau vergleicht seine Entstehung mit der des Geräusches in dem Varix aneurysmaticus, und Ritgen †††) glaubt, dass es durch die Erweiterung der Gefässe des Uterus bedingt sei; P. Dubois ††††) führt an, dass dieses Geräusch durch die allgemeine Gefässerweiterung des Uterus herbeigeführt ist, welche Erweiterung aber insbesondere da sehr bedeutend sein muss, wo sich die Placenta einsenkt, daher auch

---

*) Siehe Carrière l. c. pag. 53.

**) l. c. 2° édit. tome II. pag. 256 u. 4° édit. tome III. pag. 518.

***) l. c. pag. 154 und flg.

****) Archives générales de médecine; tome XXVIII. décembre 1831.

†) Siehe: Rheinische Jahrbücher für Medicin und Chirurgie. Band VIII. St. 1. pag. 50—97.

††) De tubi acustici ad sciscitandam graviditatem efficacia. Dissertatio inaug. auct. C. A. Lau. Berol. 1823.

†††) Siehe: Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshilfe und gerichtlichen Medicin. Eine Zeitschr. von Dr. L. Mende. Göttingen 1825. Band II. Abth. 1. pag. 30.

††††) l. c. pag. 30.

an dieser Stelle die Vernehmung des Geräusches am deutlichsten; er findet auch die Vergleichung des Uteringewebes mit dem des Varix aneurysmaticus sehr plausibel.

Stoltz glaubt, dass dieses Geräusch allein da entstehe, wo sich die Placenta inserirt, ganz gleicher Ansicht ist Carriére *).

Wenn man nun bedenkt, dass man das Gebärmuttergeräusch schon längs des Verlaufs der Gefässe in dem ligamentum latum hören kann, wovon ich mich bei meinen Untersuchungen oft überzeugt habe, das Blasen also an einer Stelle stattfindet, wo man doch noch keine offene Communication zwischen Arterien und Venen annehmen kann, so wird gewiss die Erklärung durch Sinus Meckelii und Varix aneurysmaticus nicht genügend erscheinen, daher glaube ich, dass Schlängelung im Verlaufe der Arterien und vielleicht auch Erweiterung derselben, insbesondere durch stärkeres Zuströmen des Blutes bedingt, allein zur Erzeugung des Gebärmuttergeräusches hinreichen. Da nun aber die Stelle, wo die Placenta inserirt ist, als die gefässreichste bezeichnet werden muss, so wird auch hier das Geräusch am stärksten und deutlichsten auftreten; da ferner dieses Geräusch, das seinen Sitz im Arteriensysteme des Uterus hat, und an Stellen gehört wird, die durchaus nichts mit der Einsenkung des Kuchens gemein haben, und da es endlich, wenn wir es auch oft an der Stelle, die der Insertion der Placenta entspricht, am deutlichsten hören, doch von der Placenta allein nicht ausgeht, so bin ich vollkommen geneigt, es mit Nägele d. S. Gebärmuttergeräusch zu nennen. Verschiedene andere Schriftsteller haben es verschieden benannt; so nannte es Kergaradec **) „battemens simples avec souffle"; De Lens ***) „pul-

---

*) l. c. pag. 57.
**) l. c. pag. 10.
***) l. c. pag. 43.

sations placentaires"; Dubois*) „souffleuterin"; Haus**) „einfache Pulsation"; Hohl***) „geräuschvolle Pulsation"; Rosshirt****) „geräuschvoller Puls"; Carriére †) „bruit de soufflet."

Von dem Herzschlage der Frucht.

Dieses Geräusch stellt sich als eine Art Tik-Tak-Geräusch dar, das aus zwei bestimmt aufeinander folgenden Schlägen zusammengesetzt ist, von denen der eine deutlicher und freier erscheint, als der andere. Es gleicht dieses Geräusch ganz dem Herzschlage eines Erwachsenen, nur ist es viel häufiger und schwächer. Die Art der Vergleichung dieses Geräusches mit dem Herzschlage eines Neugebornen, wie sie sehr treffend Nägele d. S. ††) angegeben hat, ist sehr bezeichnend, und es haben diese Ansicht auch andere Autoren, wie insbesondere Depaul †††) vollkommen bestätigt. Der einzige Unterschied in dem Herzschlage eines Neugebornen, und einer lebensfähigen, jedoch in dem Uterus eingeschlossenen Frucht bezieht sich auf die Stärke der wahrzunehmenden Geräusche, indem bei letzterer der Schall durch verschiedene Medien geleitet werden muss, bis er zu unserer Perception gelangt; aus diesem Grunde nun, und weil auch die Lage des Fötus nicht immer der Fortleitung des Herzschlages günstig ist, findet man mancherlei Abweichungen bei den Untersuchungen.

---

*) l. c. pag. 21.
**) l. c. pag. 50.
***) l. c. pag. 74.
****) l. c. pag. 18.
†) l. c. pag. 43.
††) l. c. pag. 32.
†††) De l'auscultation obstetriciale étudiée surtout comme moyen de diagnostic des présentations et des positions du Foetus (Thèse présentée et soutenue le 19 décembre 1839) par J. A. H. Depaul. Paris 1839. pag. 32.

Schon Kergaradec *) hat die Beobachtung gemacht, und ich muss sie durch meine Untersuchungen vollkommen bestätigen, dass man bei dem einen oder dem andern Fötus, den man auscultirt, wenn man mit dem Hörrohre an einer Stelle des Leibes der Schwangern längere Zeit verweilt, öfters die Herzschläge sehr deutlich an Stärke zunehmen oder auch abnehmen hört, so dass sie dem Gehöre fast ganz entgehen. Diese Erscheinungen treten aber meist nur momentan auf und scheinen in der grösseren oder geringeren Entfernung des kindlichen Körpers von der Uterinwand zu liegen.

Die Zahl der Herzschläge in einer gegebenen Zeit zu bestimmen ist gerade nicht so leicht, da sich mancherlei Abweichungen dabei zeigen; am besten ist es daher, aus einer Anzahl von Fällen die Mittelzahl zu ziehen. Bei meinen Untersuchungen hat sich als Mittelzahl 138 Schläge in der Minute herausgestellt; in der Mehrzahl der Fälle zählte ich jedoch 130 bis 140 Schläge in der Minute; nie hatte ich über 170 Schläge und nie unter 90 Schläge in der Minute wahrgenommen.

Auch habe ich wie Dubois **) und Nägele d. S. ***) nie einen erheblichen Unterschied bei ein und demselben Individuum in Bezug auf die Häufigkeit des Herzschlags gefunden, ob ich gleich das Fötusherz in verschiedenen Perioden der Schwangerschaft auscultirte.

Wenn auch Dubois †) sagt: es könnte der Herzschlag des Fötus auf natürliche Weise in der frühern Zeit des Fötallebens eine grössere Häufigkeit zeigen, so ist diess blos eine Vermuthung, die er selbst nie in der Wirklichkeit bestätigt fand, die aber Hohl ††) als wahr hinstellt.

---

*) l. c. pag. 9.
**) l. c. pag. 13.
***) l. c. pag. 35.
†) l. c. pag. 12.
††) l. c. pag. 170.

Ebenso will auch Hohl*) bemerkt haben, dass der Herzschlag des Fötus mit den steigenden Monaten der Schwangerschaft geregelter und langsamer werde; jedoch ist diese Behauptung ganz gegen die Erfahrung, da Nägele d. S.**), Dubois ***) und ich Fälle beobachtet haben, wo gerade gegen das Ende der Schwangerschaft Beschleunigung des Fötalherzschlages eintrat. Ich muss hier noch einer Veränderung des Herzschlags gedenken, die insbesondere Nägele d. S. †), Carriére ††) und auch ich vielfach zu beobachten Gelegenheit hatten; man vernimmt nämlich öfters nur eins der beiden Geräusche des Herzens, indem das zweite ganz schwach, ja gar nicht zu hören ist; es ist dieser Umstand desshalb zu berücksichtigen, weil man dadurch leicht in der Ansicht bestärkt werden könnte, das Geräusch, das ich weiter unten als Nabelschnurgeräusch aufführe, sei nichts anderes, als der undeutlich vernommene Herzschlag des Fötalherzens.

Wenn man in der Stärke des Herzschlags der Frucht sehr häufig Gelegenheit hat, die verschiedensten Abweichungen zu finden, so ist dieses bei dem Rhythmus desselben in weit grösserem Grade der Fall. Immer nimmt die Zahl der Herzschläge zu, sobald sich der Fötus bewegt, und seine Lage nur in Etwas ändert, und zwar kann dieses in solchem Maasse stattfinden, dass es dem Untersuchenden unmöglich wird, die Schläge zu zählen. Verweilt der Untersuchende längere Zeit mit dem Hörrohre auf derselben Stelle, so geschieht es bisweilen, dass binnen einigen Minuten der Herzschlag auf seine frühere Norm wieder zurückkehrt, ja selbst verlangsamt erscheint. Wenn nun auch an diesen Abweichungen in der Zahl der Herzschläge

*) l. c. pag. 104 u. 170.
**) l. c. pag. 36.
***) l. c. pag. 47 u. 48.
†) l. c. pag. 35.
††) l. c. pag. 66.

des Fötus meist die Bewegungen der Frucht Schuld sein mögen, so ist man doch eben so oft gar nicht im Stande, irgend einen andern Grund davon anzugeben, da die Veränderlichkeit in der Stärke des Fötalherzschlages eine so häufige ist, dass man sie kaum bei einem Individuum, das man öfters einer genauen Untersuchung unterwirft, vermissen dürfte.

Hier muss ich noch einer weiteren, nicht selten vorkommenden Veränderung in dem Rhythmus des Herzschlages der Frucht Erwähnung thun; es geschieht zuweilen, dass der Herzschlag der Frucht intermittirend auftritt, wo doch alle übrigen Erscheinungen auf einen gesunden Zustand der Mutter sowohl als der Frucht schliessen lassen, worin der Grund davon liegen mag, kann ich zur Zeit nicht angeben, es findet sich auch bei anderen Autoren keine Erklärung dieser Erscheinung.

Was nun das Verhältniss betrifft, in welchem der Herzschlag der Frucht zu der Blutcirculation der Mutter steht, so haben meine Beobachtungen nachgewiesen, dass selbst nicht unbedeutende Störungen im Kreislaufe der Mutter, weder auf die Stärke, noch auf den Rhythmus der Herzschläge der Frucht irgend einen Einfluss ausübten. Hohl *) hat insbesondere durch seine ausgezeichnet fleissigen Beobachtungen gezeigt, dass alle Veränderungen, die in dem Pulse der Mutter durch die verschiedensten Körperstellungen hervorgebracht wurden, durchaus keinen Einfluss auf den Herzschlag des Fötus hatten; auch Nägele d. S. **), Dubois ***) und ich haben diese Beobachtungen bestätigt gefunden; so haben namentlich Anstrengungen durch körperliche Bewegung, ferner leichte gastrische und catarrhalische Fieber, ja selbst ein Fall von Rheumatismus articul. acutus, den ich zu beobachten Gelegenheit hatte, nie einen

*) l. c. pag. 80 und flgd.
**) l. c. pag. 39.
***) l. c. pag. 20.

Einfluss auf den Herzschlag des Fötus gezeigt. Nägele d. S.*) führt Fälle von Pleuritis der Schwangern an, wo die Krankheit sehr rasch auftrat, das Fieber ein sehr heftiges war, und dennoch zeigte das Fötalherz in seiner Stärke wie in seinem Rhythmus keine merkliche Veränderung. Dagegen will Hohl**) besonders bei Leiden der Respirationsorgane, wo heftige Dyspnoe die Schwangere befiel, immer gesehen haben, dass der Herzschlag der Frucht an Stärke und Frequenz abnahm, und selbst in den früheren Schwangerschaftsmonaten unregelmässig wurde. Auch dieser Ansicht ist Michaëlides***), der sogar angibt, dass alle pathologischen Veränderungen in den Lungen der Mutter auf den Herzschlag des Fötus Einfluss haben, und dass Blutflüsse denselben intermittirend machen. Meine eigenen Beobachtungen und Erfahrungen zeigen aber, dass Blutflüsse, während der Schwangerschaft andauernde Menstruation, und selbst in diesem Zustande angestellte Aderlässe keine Theilnahme in dem Herzschlage der Frucht hervorzubringen im Stande sind. Ob Gemüthsbewegungen einen merklichen Einfluss auf die Herzschläge des Fötus haben, darüber sind noch zu wenig Beobachtungen vorhanden; Nägele †) führt einen Fall an, wo dieses nicht Statt hatte.

Die Stelle nun, wo der Herzschlag der Frucht in der Regel vernommen wird, ist die eine oder die andere Mittel- oder Unterbauchgegend, und zwar nach meinen und allen Beobachtungen Anderer mehr in der linken als in der rechten Seite. An der Stelle nun, wo man den Herzschlag

---

*) l. c. pag. 40.

**) l. c. pag. 91 und flgd.

***) Quelques considerations sur l'auscultation dans la grossesse. (Thèse présentée et soutenue a la faculté de médecine de Paris le 12 juillet 1837) par Jean Michaëlides. Paris 1837. pag. 26.

†) l. c. pag. 43.

des Fötus am deutlichsten hört, verbreitet er sich nach beiden Seiten oft auch ganz nach oben. Meist wird der Herzschlag in einem Umfang vernommen, der durchaus in keinem Verhältnisse mit dem Orte seines Ursprungs steht, diess haben auch Nägele d. S. *) und Dubois **) bestätigt; dagegen will Carrière ***) den Herzschlag des Fötus sehr oft im Umfang einer menschlichen Hand gehört haben, was ganz meinen Beobachtungen entgegensteht. Wenn es nun geschah, dass man den Herzschlag auf beiden Seiten sehr genau hörte, so war man doch im Stande, durch Bestimmung der Stelle, wo seine Intensität am stärksten war, den Punkt anzugeben, der der Rückenfläche des Kindes entsprach. Dass man bei dem Fötus den Herzschlag am Rücken deutlicher, als an jeder anderen Stelle hört, hat wohl darin seinen Grund: die Brusteingeweide des Fötus stellen sich nämlich ganz anders dar, als die eines Kindes, das schon geathmet hat. Das grössere Herz des Fötus liegt mehr nach hinten und oben, und die beiden Lungen liegen als zwei kleine compacte Körper zur Seite der Wirbelsäule, sie sind also dadurch im Stande, die Herzschläge besser zu leiten. Auch habe ich bei meinen Untersuchungen die Ansicht Nägele's †), dass man den Herzschlag des Fötus nicht nur an der Stelle hört, die dem Thorax entspricht, sondern auch längs der ganzen Wirbelsäule, bestätigt gefunden, gegen welche Ansicht jedoch Dubois ††) aufgetreten ist.

Nicht immer kann man jedoch die oben angeführten Stellen als die einzigen annehmen, an denen man den Herzschlag hört; die Ursachen davon können mannigfaltig sein, so insbesondere zwischen Uterus und Bauchwand getretene

*) l. c. pag. 45.
**) l. c. pag. 11.
***) l. c. pag. 74.
†) l. c. pag. 47.
††) l. c. pag. 17.

Gedärme, dann kann auch der Sitz des Mutterkuchens einigen Einfluss darauf ausüben. Als Hindernisse, die überhaupt dem genauen Vernehmen des Fötalherzschlages entgegentreten, hat man viel Fruchtwasser, gewisse Lagen und Haltungen des Fötus beschuldigt.

Die Zeit nun, in welcher man den Herzschlag des Fötus zuerst hören kann, ist nie vor dem vierten Schwangerschaftsmonat, und meist erst gegen das Ende desselben; am deutlichsten jedoch findet man den Herzschlag zu Anfang der zweiten Hälfte der Schwangerschaft, selten erst im sechsten Monate. Wenn man in der ersten Hälfte der Schwangerschaft den Fötalherzschlag nicht hören kann, so können mancherlei Umstände Schuld daran sein, so insbesondere der tiefe Stand des Uterus in der Beckenhöhle, dicke Bauchwandungen der Schwangern, Kleinheit des Fötus selbst, und eine verhältnissmässig grosse Menge Fruchtwasser.

Was nun das Verhalten des Herzschlages der Frucht unter der Geburt betrifft, so finden wir, dass im Beginne der Geburt die Schläge sowohl in der Stärke als im Rhythmus sich gleich bleiben, nur geschieht es zuweilen, dass sich der Fötus zu dieser Zeit mehr bewegt, als in einer frühern Periode der Schwangerschaft, und dann wird der Fötalherzschlag auch stärker und beschleunigter. Was nun Hohl *) bei seinen Untersuchungen fand, dass nämlich die Schläge immer beim Eintreten einer Wehe durch die Bewegungen der Frucht ihre Stelle verlassen, habe ich nicht finden können. Nach dem Blasensprunge wird der Herzschlag noch deutlicher und sonorer, und nimmt einen grösseren Raum ein, indem die Gebärmutter die Frucht enger umschliesst, und so die Fortleitung der Schläge durch gleichmässigere Medien besser vermittelt wird. Wird dagegen der Herzschlag der Frucht unter der Geburt auf einmal dumpf, dröhnend, scharf metallisch oder blasend

*) l. c. pag. 106 und 138.

schrill, so steht, wenn auch die Frequenz noch nicht abgenommen hat, wie Birnbaum*) meint, Apoplexie bevor. Wird er schwach, gedehnt, so deutet dieses auf grosse Lebensschwäche, und wird er endlich dauernd langsamer, aussetzender, verliert er namentlich bei immer langsamerem Tempo den bis dahin vorhandenen metallisch dröhnenden Klang, so geht die Apoplexie in den Tod über.

Dass nun dieses Geräusch gerade durch den Herzschlag der Frucht bedingt ist, dafür sprechen folgende Gründe:

1) Man findet diese kleinen, schnellen Doppelschläge bei keiner nicht schwangern Person.

2) Man findet diese Schläge nur bei Schwangern, die lebende Kinder tragen, und der Umstand, dass man sie nie vor dem fünften Monat hört, spricht dafür, dass sie nicht der Mutter angehören, denn in dieser Zeit wendet sich das Herz des Fötus nach der linken Seite, und schlägt mit der Spitze gegen die vordere Wand der Brust.

3) Nie findet man einen Isochronismus zwischen diesen Schlägen und dem Pulse der Mutter.

4) Bei prolapsus funiculi umbilicalis fühlt man den Puls der Nabelschnur und hört diese Doppelschläge.

5) Bei Bewegungen der Frucht verändern diese Schläge nicht nur ihren Ort, sondern sie werden selbst häufiger.

Es geschieht nun zuweilen, dass man bei der Auscultation von Schwangeren die beiden oben erwähnten Geräusche auf das deutlichste und bestimmteste vernimmt, dem Untersuchenden aber ein anderes Geräusch noch zu Ohren kommt, das durch die unverkennbarsten Merkmale von den oben erwähnten Geräuschen unterschieden werden kann; und ich will nun dessen nähere Beschreibung und

*) Zeichenlehre der Geburtshilfe von Dr. F. H. G. Birnbaum. Erste Hälfte. Bonn 1843. pag. 279.

Entstehung unter dem Namen Nabelschnurgeräusch folgen lassen.

Von dem Nabelschnurgeräusche.

Dieses Geräusch gibt sich als ein Blasen in der Gebärmutter zu erkennen, das mit dem Herzschlage des Fötus synchronisch, aber einfach nicht dicrotirend ist. Es erscheint ziemlich ähnlich mit dem Gebärmuttergeräusche, doch ist es viel schärfer und rauschender, und der Mangel des Isochronismus mit dem Pulse der Mutter lässt schliessen, dass es dem Kinde angehöre.

Was nun die Stelle betrifft, an welcher man dieses Geräusch vernimmt, so ist sie als eine beschränktere anzusehen, als die, an welcher die oben erwähnten Geräusche gehört werden, und sie ist insbesondere auch durch die Lage des Fötus bedingt, so hört man es bei Steisslagen in der Oberbauchgegend, bei vorliegendem Kopfe in der Mittel- und Unterbauchgegend.

Nägele d. S.*), der dieses Geräusch zuerst genau beschrieb, denn die Angaben darüber von Lovati **) und Ciniseli ***) sind mir nicht ganz klar geworden, setzt die Entstehung desselben in die Blutbewegung in der Nabelschnur, und widerlegte den Einwurf von Haus †) und Hohl ††), dass an eine Fortleitung eines Geräusches in der Nabelschnur wegen dem freien Schwimmen derselben in dem Fruchtwasser gar nicht zu denken sei, durch die Bemerkung, dass dieses Geräusch hauptsächlich nur bei Umschlingung der Nabelschnur, wo also durch das Andrücken

---

*) l. c. pag. 54.

) u. *) Siehe Auszug aus dem Berichte für Geburtshilfe in Pavia 1831, in der medicinischen Zeitung des Auslandes von Dr. Kalisch 1833, in dem Repertorium von Kleinert April 1833.

†) l. c. pag. 48.

††) l. c. pag. 179.

derselben an festere Gegenstände auch Geräusche in derselben leichter gehört werden können, deutlich vernommen wird. Die Gründe, wie sie Nägele d. S. *) für die Existenz dieses Geräusches aufstellt, und wie ich sie durch meine Untersuchungen und Beobachtungen bestätigt fand, werden weiter unten folgen.

Allein auch andere Untersucher haben dieses Geräusch gewiss vernommen, nur waren sie ungewiss, wo sie die Entstehung desselben herleiten sollten. So ist eine Stelle bei Dubois **), wo er sagt, er habe oft den Herzschlag ein bruit de soufflet hervorbringen gehört, was Aehnlichkeit mit Geräuschen gehabt habe, wie wir sie bei manchen Herzkrankheiten finden, und schrieb dasselbe dem Vermischen des Blutes der Arteria pulmonalis mit dem der Aorta zu. So erwähnt Carriére ***), dass er oft in Begleitung des Herzschlages ein bruit de frottement vernommen habe, von dem er sagt, ob man es nicht einem Hindernisse in der Blutbewegung durch Druck auf die Nabelschnur zuschreiben könnte? Auch Jacquemier †) behauptet, er habe dreimal neben dem Gebärmuttergeräusch, und neben dem Herzschlage der Frucht ein Geräusch vernommen, das sich wesentlich von denselben unterschied, einfach war und nicht isochronisch mit dem Pulse der Mutter, auch er schrieb dasselbe dem Einflusse der Fötalcirculation zu. Adelmann ††) hat es ebenfalls mit Bestimmtheit vernommen, er war aber unschlüssig, es dem

*) l. c. pag. 56.
**) l. c. pag. 53.
***) l. c. pag. 66.
†) De l'auscultation appliquée au systéme vasculaire des femmes enceintes, des nouvelles accouchées et du foetus pendant la vie intra-utérine et immédiatement aprés la naissance (Thèse présentée et soutenue a la faculté de médecine de Paris le 27 décembre) par J. M. Jacquemier. Paris 1837. pag. 13.
††) l. c. pag. 53 bei Blom.

Pulsiren der Nabelschnur zuzuschreiben. Und gewiss waren diese Geräusche solche, die durch die Blutbewegung in der Nabelschnur bedingt waren.

Die Gründe nun, die dafür sprechen, dass dieses Geräusch durch die Blutbewegung in der Nabelschnur entstehe, sind:

1) Das Geräusch ist ein einfaches, jedoch synchronisches mit dem Herzschlage des Fötus.

2) Man hört es fast immer bei Umschlingung der Nabelschnur, wo also das Vernehmen dieses Geräusches durch die Fortleitung mittels dichterer Medien begünstigt wird, ebenso wenn die Schnur zwischen dem Rücken des Fötus und der Uteruswand gelagert ist.

3) Die Gegend des Leibes, wo man dieses Geräusch vernimmt bei umschlungener Schnur spricht auch dafür, so bei Steisslagen meist in der Oberbauchgegend, bei Kopflagen in der Mittel- oder Unterbauchgegend, da nämlich die Schnur meist um den Hals geschlungen ist.

4) Man hört dieses Geräusch unter der Geburt, besonders nach dem Blasensprunge deutlicher, und es rückt im Verlaufe der Geburt auch weiter herab.

5) Man hört dieses Geräusch deutlich als ein einfaches in der Nähe des Herzschlages auf einer und derselben Seite mit diesem, wo also dasselbe dem Herzschlage des Kindes nicht zugeschrieben werden kann, denn sonst müsste dieses einfache Geräusch auch als dicrotirendes auftreten.

Zur Bestätigung dessen, was ich über das Nabelschnurgeräusch hier mitgetheilt habe, mögen nur einige wenige, aber sehr eclatante Beobachtungen ihren Platz finden.

Erste Beobachtung.

S. Sch., 40 Jahre alt, wurde am 3. Jan. 1841 in die geburtshilfliche Anstalt aufgenommen. Man hörte deutlich den Herzschlag des Fötus auf der linken Seite, 140 Schläge in der Minute haltend, zugleich vernahm man auf derselben Seite etwas tiefer als den Herzschlag ein sehr entwickeltes

Nabelschnurgeräusch; das Gebärmuttergeräusch war über den ganzen Leib verbreitet. Die in einer späteren Zeit angestellte Untersuchung ergab dieselben Resultate. Am 6. April, dem normalen Ende der Schwangerschaft, stellten sich Wehen ein; die Auscultation ergab vollkommen dasselbe wie früher, besonders war das Nabelschnurgeräusch in der linken Unterbauchgegend zu hören. Durch die innere Untersuchung erkannte man deutlich die erste Schädellage; nachdem der Kopf geboren war, zeigte sich die Nabelschnur um beide Beine geschlungen, an dem rechten Beine bildete sie überdiess eine grosse Schlinge.

Zweite Beobachtung.

J. P., 27 Jahre alt, zum erstenmale schwanger kam am 20. November 1840 in die Anstalt; die sogleich angestellte Auscultation ergab: Gebärmuttergeräusch in beiden Inguinalgegenden, Herzschlag in der Mittelbauchgegend der rechten Seite, und auf derselben Seite unter dem Herzschlage deutliches Nabelschnurgeräusch. Am 17. Januar 1841, dem regelmässigen Ende der Schwangerschaft, traten Wehen ein, man erkannte deutlich die zweite Schädellage (nach Nägele d. V.); die Auscultation zeigte den Herzschlag in der Mittelbauchgegend nach der rechten Seite 152 Schläge in der Minute haltend, Nabelschnurgeräusch in der rechten Unterbauchgegend sehr deutlich, das Gebärmuttergeräusch in beiden Inguinalgegenden. Nach dem Blasensprunge traten die Geräusche viel bestimmter hervor; die Geburt verlangsamte sich; es war die Nabelschnur um das linke Bein geschlungen.

Dritte Beobachtung.

C. Sch., 25 Jahre alt, zum erstenmale schwanger, wurde am 19. Januar 1841 in die Anstalt aufgenommen. Die erst am 30. März angestellte Untersuchung mit dem Hörrohre ergab den Herzschlag ziemlich undeutlich in der linken Unterbauchgegend, und auf derselben Seite eben-

falls schwaches Nabelschnurgeräusch. Am 4. April stellten sich Wehen ein; man erkannte deutlich die erste Schädellage, und nach dem Blasensprunge hörte man den Herzschlag weit deutlicher in der linken regio inguinalis, und auf derselben Seite quer über den Mons Veneris das Nabelschnurgeräusch ganz bestimmt. Die Geburt erfolgte rasch, und es war die Nabelschnur zweimal um den Hals geschlungen.

Vierte Beobachtung.

F. H., 35 Jahre alt, zum erstenmale schwanger, wurde am 9. November 1841 in die geburtshilfliche Anstalt aufgenommen. Am 9. December wurde sie mittels des Hörrohrs untersucht, und man fand den Herzschlag in der Mittelbauchgegend nach links und über demselben Nabelschnurgeräusch, das sich durch seine Deutlichkeit und seine Ausdehnung ganz besonders auszeichnete. Am 13. Januar 1842, dem regelmässigen Ende der Schwangerschaft traten Wehen ein; die innere Untersuchung ergab die erste Schädellage. Man hörte den Herzschlag des Fötus links in der Mittelbauchgegend, jedoch auf einen sehr kleinen Raum beschränkt und über demselben das deutlichste Nabelschnurgeräusch. Die Geburt erfolgte ganz regelmässig, und es war die Nabelschnur um das rechte Bein, den linken Arm, um die linke Schulter und den Rücken geschlungen.

Fünfte Beobachtung.

C. Sch., 33 Jahre alt, zum erstenmale schwanger, wurde am 28. Oktober 1841 in die geburtshilfliche Anstalt aufgenommen. Die Auscultation ergab: das Gebärmuttergeräusch auf der linken Seite, Herzschlag in der rechten Unter- und Mittelbauchgegend, und ebenfalls rechts sehr starkes Nabelschnurgeräusch. Am 1. November 1841, dem normalen Ende der Schwangerschaft, traten Wehen ein. Die innere Untersuchung ergab die zweite Schädellage (nach Nägele d. V.); die Auscultation ergab während der Ge-

burt dieselben Resultate wie früher. Nach erfolgter Geburt zeigte sich die Nabelschnur zweimal um den Hals geschlungen.

Nachdem ich nun die einzelnen Geräusche, die man bei der Untersuchung von Schwangern mittels des Hörrohrs als wesentliche, dem Zustande der Schwangerschaft eigenthümliche betrachten muss, wie sie mir in der Natur vorgekommen sind, beschrieben habe, will ich jetzt zur Würdigung derselben, zu ihrem praktischen Nutzen und Vortheil, der aus ihnen für die Geburtshilfe wie auch in einzelnen Fällen für die gerichtliche Medicin erwächst, übergehen. Dass andere Geräusche, die dem Untersuchenden zu Ohren gelangen, und die meist von Gasansammlungen in dem Darmkanale der Mutter, oder selbst von dem Rauschen des Fruchtwassers, bedingt durch die Bewegungen des Fötus in utero, herrühren, eine Verwechslung mit oben beschriebenen Geräuschen zulassen, ist nicht wohl anzunehmen.

Werth der Auscultation in Beziehung auf die Diagnose der Schwangerschaft.

Leider zu bekannt ist die Trüglichkeit aller der Zeichen, die man zu allen Zeiten als diagnostische Merkmale der Schwangerschaft aufzustellen gesucht hat, als dass ich hier den Werth derselben einzeln zu betrachten hätte, da schon Röderer *) den wahren Ausspruch that: „verissima graviditatis signa confusionis caligine ita obducta sunt, ut certi nihil doceant.“ Es war daher eine sehr erfreuliche Erscheinung in der Lehre von der Diagnose der Schwangerschaft Zeichen gefunden zu haben, die, wenn auch nicht in einer sehr frühen Periode dieses Zustandes, doch in späterer Zeit uns von dem Dasein einer Schwangerschaft

---

*) Joannis Georgii Roederer D. Elementa artis obstetriciae. Gottingae 1759. Cap. VII. §. 126.

hen, oder sie zur Ehe zu zwingen; d. von Frauen, um ein Kind zu unterschieben, oder eine wegen Unfruchtbarkeit beantragte Ehescheidung zu verhüten; e. von Wittwen, um das Vermögen ihres verstorbenen Mannes an sich zu ziehen, oder wenigstens noch einige Zeit zu geniessen. 2) Die Schwangerschaft wird verheimlicht: a. um der mit der ausserehelichen Schwängerung verbundenen Strafe oder Schande zu entgehen, oder um die Frucht abzutreiben, oder das Kind nach der Geburt auszusetzen oder zu tödten; b. von Ehefrauen, wenn sie von ihrem Manne entweder wegen Abwesenheit oder Krankheit desselben längere Zeit nicht beschlafen wurden, und nun von einem Andern geschwängert worden sind. In allen diesen Fällen ist durch die geburtshilfliche Auscultation dem Gerichtsarzte ein Mittel mehr in die Hand gegeben, ein wissenschaftlich begründetes Gutachten darüber erstatten zu können. Darum sollte auch bei den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen solcher angeschuldigter Personen nie die Untersuchung mit dem Hörrohre unterbleiben. So finden wir denn schon im Jahre 1829 von Dr. F. G. Probart *) drei Fälle von geläugneter Schwangerschaft mitgetheilt, die eine gerichtlich-medicinische Untersuchung zur Folge hatten, und wo durch die Auscultation nachgewiesen wurde, dass in allen drei Fällen wirkliche Schwangerschaft bestand. Auch G. Adelmann**) theilt einen Fall mit, wo eine 43 Jahre alte Person läugnete schwanger zu sein, indem sie angab, nie mit einem Manne Umgang gehabt zu haben, dagegen schon mehrere Monate wassersüchtig sei, in welchem Falle auch durch die Auscultation allein die bestehende Schwangerschaft constatirt wurde, was auch die erfolgte Geburt bestätigte. Auch in allen den Fällen, wo man wegen Schwangerschaft simulirenden Krankheiten in Zweifel ist, ob

---

*) The London medical Repository and Review. vol. 29.

**) v. Siebold's Journal. XIV. 2.

eine wahre oder eine falsche Schwangerschaft vorhanden ist, darf man nie, wie Mende *) dringend anräth, die Untersuchung durch das Gehör, vorzugsweise mit dem Hörrohre, ausser Acht lassen, indem man Fälle hat, in welchen, während alle übrigen Merkmale täuschten, nur durch das Behorchen der wahre Zustand erkannt wurde. Solche Fälle findet man bald nach dem Aufkommen der Anwendung des Hörrohrs bei Schwangern bei Feghelm **) verzeichnet.

Wie sehr man bei solchen gerichtlichen Untersuchungen auch auf die Anwendung der Auscultation dringen soll, hat ganz vorzüglich auch Bayard ***) zu empfehlen gesucht.

Was nun die Diagnose mehrfacher Schwangerschaft anbelangt, so bietet diese ungleich mehr Schwierigkeiten dar, als die einfache, und darin mag der Grund liegen, dass man auf die sonderbarsten Hypothesen zu ihrer Erklärung gekommen ist. Auch die Zeichen der Auscultation entnommen, erscheinen hier nicht so sicher, wie bei der einfachen Schwangerschaft, und es sind nicht selten dabei Irrthümer vorgekommen. Aus der Beschaffenheit des Gebärmuttergeräusches kann man insbesondere keinen sichern Schluss auf mehrfache Schwangerschaft ziehen, denn die Erfahrung im Allgemeinen, wie auch meine Beobachtungen darüber stimmen gar nicht mit der Ansicht von Hohl †) überein, dass bei mehrfacher Schwangerschaft dieses Geräusch ein viel stärkeres, rauschenderes, an zwei Stellen gesteigertes sein müsse, denn nicht selten habe ich bei mehrfacher Schwangerschaft ein sehr undeutliches, schwa-

---

*) Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin von L. J. C. Mende. Leipzig 1826. Thl. IV. pag. 593.

**) Ueber die Erkenntniss einer regelmässigen Schwangerschaft von Fried. Feghelm. München 1823. pag. 18 und 24.

***) Manuel pratique de médecine légale par Henri Bayard. Paris 1843. pag. 189.

†) l. c. pag. 222.

ches Gebärmuttergeräusch vernommen, dagegen bei einfacher Schwangerschaft gerade den entgegengesetzten Fall. Gewissheit über Dasein von einer mehrfachen Schwangerschaft (vorzüglich von Zwillingsschwangerschaft) kann nur die Perception zweier verschiedener Herzschläge geben, von denen der eine meist rechts oder links in der Oberbauchgegend, der andere alsdann in der Unterbauchgegend der entgegengesetzten Seite vernommen wird. Die Stellen, an denen man diese Herzschläge hört, sind ganz besonders wichtig, da man die Herzschläge beider Fötus oft vollkommen isochronisch findet. Dieses hat besonders auch Dubois *) durch seine Beobachtungen bestätigt, dagegen hat Kergaradec**), und ihm sind fast alle andern Autoren gefolgt, angenommen, dass nur der nothwendige Mangel des Isochronismus in beiden Herzschlägen auf Zwillingsschwangerschaft deute. Dass nun in Fällen, wo manche Zeichen, wie sie für Symptome einer Zwillingsschwangerschaft angegeben werden, für eine solche sprechen, es aber nicht möglich ist, zwei Herzschläge zu hören, doch eine Zwillingsschwangerschaft existiren kann, davon hatte ich Gelegenheit mich zu überzeugen.

Der eine Fall betraf eine Schwangere, die schon seit dem Beginne ihrer Schwangerschaft ihrer ganzen Umgebung durch den Umfang ihres Leibes auffiel; die äusserliche Messung des Leibes gab ein ungewöhnliches Volumen desselben an, zugleich waren ganz deutlich Erhabenheiten auf dem Leibe zu bemerken. Die früher mit dem Hörrohre angestellte Untersuchung ergab auf der rechten Seite den Herzschlag, der nicht besonders entwickelt war, und ganz schwaches Gebärmuttergeräusch. Am 18. Mai 1842 traten Wehen ein, die nicht besonders heftig waren, und die Auscultation ergab genau die frühern Resultate, auf der ganzen linken Seite konnte man nichts hören. Als der

*) l. c. pag. 19.
**) l. c. pag. 26.

Muttermund gehörig erweitert war, erkannte man deutlich die zweite Schädellage (nach Nägele d. V.), jedoch bestärkte der Umstand, dass zwischen Kopf und Eihäuten ungemein wenig Fruchtwasser sich zeigte, die Meinung, es könnte eine Zwillingsschwangerschaft vorhanden sein; die Auscultation ergab auch während dieser Zeit keine anderen Ergebnisse als früher. Nach dem Blasensprunge war der Herzschlag deutlicher und die Geburt erfolgte rasch. Nach Austreibung des Kindes stellte sich eine zweite Blase, und man hörte links einen zweiten Herzschlag; das Kind präsentirte sich mit der rechten Schulter voraus, und wurde durch die Wendung künstlich zu Tage gefördert. Beide Kinder waren vollständig ausgebildet, und die Untersuchung ihrer Herzen mit dem Hörrohre ergab bei wiederholten Prüfungen bei dem einen zwischen 33 und 35, und bei dem andern zwischen 32 und 35 Schläge in der Viertelsminute; zugleich war bei der Geburt eine ungemeine Menge Fruchtwasser abgeflossen, ein Umstand, der leicht das Vernehmen zweier Herzschläge hätte hindern können; auch drängte sich mir zugleich der Gedanke auf, ob diese zwei Herzschläge in ihrer Frequenz und in ihrem Rhythmus nicht zusammenfielen?

Ein anderer Fall betraf eine Schwangere, die durch kein einziges Merkmal den Gedanken an Zwillingsschwangerschaft rege machte. Die Auscultation ergab undeutlichen Herzschlag, wie auch schwaches Gebärmuttergeräusch. Am 19. Mai 1842 traten Wehen ein, und ich fand auch nach dem Blasensprunge die früheren Ergebnisse mittelst des Hörrohrs; die Geburt erfolgte sehr rasch, und es stellte sich sogleich eine zweite Blase; man hörte jetzt auch einen zweiten Herzschlag, jedoch eben so schwach wie den ersten; auch das zweite Kind wurde mit dem Kopfe voraus geboren. Beide Kinder waren sehr elend und schwächlich, und es starben beide wenige Tage nach der Geburt.

Was nun den Werth der geburtshilflichen Auscultation bei graviditas extrauterina anbelangt, so hat schon Ker-

garadec*) auf den grossen Vortheil des Hörrohrs in diesem Falle aufmerksam gemacht, auch hat Hohl **) vollkommen dieses bestätigt, und Carriére ***) glaubt an die Möglichkeit, dass eine Schwangerschaft ausserhalb des Fruchthälters durch die Auscultation zu erkennen sei. Nähere Beobachtungen über diesen Gegenstand sind bis jetzt noch nicht bekannt geworden.

Wenn nun auch der Werth der Auscultation in Beziehung auf die Diagnose der Schwangerschaft gegen andere Bestimmungsweisen ein ungleich grösserer ist, so muss man doch nicht darüber die innere und äussere Untersuchung einer Schwangeren unterlassen, und einseitig blos die Auscultation zu Rathe ziehen, denn nur in Verbindung mit einander, wo das eine das andere controllirt, wird man im Stande sein, eine möglichst bestimmte Diagnose zu stellen.

Von dem Werthe der Auscultation bei der Bestimmung des Lebens oder des Todes der Frucht.

Die Bestimmung, ob der Fötus im Uterus lebt, ist in vielen Fällen sehr ungewiss, da mehrere sonst dafür angegebene Erscheinungen dasselbe bestätigen, und doch die Geburt uns eines anderen belehrt; wie unsicher überhaupt alle die Zeichen sind, die das Leben oder Abgestorbensein der Frucht in utero angeben sollen, haben schon die ältesten Schriftsteller, so namentlich Gofey †) angegeben. Hier steht nun die Anwendung der Auscultation in ihrem schönsten Glanze dar, denn sobald man den Herzschlag des Fötus mittels des Hörrohrs vernimmt, kann man mit der vollkommensten Bestimmtheit das Leben des Fötus als gewiss angeben. Da nun die Fälle, in welchen man die

---

*) l. c. pag. 29.
**) l. c. pag. 233.
***) l. c. pag. 95.
†) De generatione foetus in Daniel Hofmanni Annotationes in Hypoth. Goveyan. Francofurt. 1719. pag. 119.

Doppelschläge des Fötalherzens während der ganzen Schwangerschaft bei der sorgfältigsten Untersuchung nicht hört, so ungemein selten sind, so dass mir unter 400 Schwangern dasselbe nie vorkam, so kann man fast mit Gewissheit behaupten, dass, wenn man eine Schwangere öfters mit der grössten Sorgfalt und Aufmerksamkeit und bei einiger Uebung mit dem Hörrohre untersuchte, und nie zur Perception eines doppelschlägigen Geräusches gelangen konnte, die Frucht im Mutterleibe abgestorben ist. Diese Annahme wird dann noch mehr bestätigt werden, wenn man, wie auch Carrière *) richtig bemerkt, früher mit vollkommener Gewissheit sich von der Gegenwart des Herzschlages des Fötus überzeugt hatte. So haben es auch alle Untersucher, wenn sie auch sonst in manchen Punkten über die geburtshilfliche Auscultation verschiedener Ansicht waren, angegeben und bestätigt gefunden, so namentlich Kergaradec **), Adam ***), Rijan ****), Nägele d. S. †), Hohl ††), Blom †††), Haus ††††), Dubois [1]), Höfft [2]) und Carrière [3]).

---

*) l. c. pag. 96.

**) l. c. pag. 24.

***) The Dublin Journal of medical and chemical science. Vol. 3. Nr. 7. März 1833; ausgezogen in der medicinisch-chirurgischen Zeitung. 1834. Bd. IV. pag. 86. Ferner: The Dublin Journal vol. 4. Nr. 9. Novemb. 1833.

****) The London medical and surgical Journal. Vol. 5. Nr. 30. Decemb. 1830.

†) l. c. pag. 91.

††) l. c. pag. 203.

†††) Abhandlung über die Auscultation oder den Gebrauch des Laennec'schen Stethoscops, angewandt auf die Geburtshilfe mit Beobachtungen von Dr. P. J. Blom; aus dem Holländischen übersetzt v. Dr. F. W. Schröder. Emden 1837. pag. 79.

††††) l. c. pag. 62.

1) l. c. pag. 28.

2) Siehe: Neue Zeitschr. f. Geburtskunde Bd. VI. Hft. 1. 1838.

3) l. c. pag. 96.

Ein weit unsicherer und oft ganz unbrauchbarer Führer bei Bestimmung des Lebens oder des Todes der Frucht ist das Gebärmuttergeräusch, da dasselbe selbst bei dem Tode des Fötus gehört werden kann. Diese Ansicht theilen viele von denen, die genaue Untersuchungen darüber angestellt haben, so vor allen Dubois *), der mehrere Fälle erzählt, wo er während der Schwangerschaft und unter der Geburt das ausgebreitetste Gebärmuttergeräusch gehört hatte, und doch todte, ja schon in Fäulniss übergegangene Kinder geboren wurden; ja Dubois **) und Nägele ***) haben Fälle beobachtet, wo sie nach Austreibung des Fötus deutlich noch Gebärmuttergeräusch vernommen hatten.

Dieser Ansicht sind nun auch die meisten übrigen Schriftsteller über diesen Gegenstand, und nur Hohl †) hat die Behauptung aufgestellt, dass das Gebärmuttergeräusch mit dem Sinken der Lebensthätigkeit des Fötus abnehme, schwach, dumpf und undeutlich würde, so, dass es selbst bei dem erfolgten Tode des Fötus gar nicht mehr gehört würde.

Ueber die Bestimmung der Kindeslagen mittels der Auscultation.

Schon Kergaradec ††) gab sich der Hoffnung hin, man müsse bald mittels der Auscultation die Lage des Fötus in utero erkennen können, doch sind leider bis jetzt die Resultate über diesen Gegenstand nicht so vollkommen und günstig ausgefallen. Denn da man den Herzschlag des Fötus nicht nur an der Stelle vernimmt, die dem Rücken der Frucht entspricht, sondern auch an verschiedenen Stellen der Brust und selbst an andern Theilen, die den

---

*) l. c. pag. 27.
**) l. c. pag. 28.
***) l. c. pag. 95.
†) l. c. pag. 203 und 251.
††) l. c. pag. 28.

Herzschlag zu leiten vermögen, so ist dieser Umstand, wie auch Dubois *) richtig bemerkt, der genauen Bestimmung der Lage der Frucht sehr hinderlich. Doch ist dieser Einwurf nicht von der Bedeutung, dass man diese Sache als wenig gewinnreich zu betrachten hätte; denn es ist doch in vielen Fällen möglich, eine Stelle des Unterleibs zu finden, wo man den Herzschlag der Frucht deutlicher und bestimmter vernimmt, als an allen übrigen, und von welcher man auf die Lage des Fötus schliessen könnte.

Wenn nun Depaul **) und Carrière ***) behaupten, dass, wenn man den Fötalherzschlag unter dem Nabel oder in gleicher Höhe mit demselben höre, eine Kopflage mit Bestimmtheit anzunehmen sei, dass dagegen das Vernehmen dieses Geräusches gegen den Grund der Gebärmutter hin für eine Steisslage spreche; wenn sie ferner annehmen, dass der Herzschlag des Fötus, wenn dieser quer über den Beckeneingang gelagert ist, seitlich und unter dem Nabel gehört werde, so ist dieses eine Behauptung, die durchaus aller Bestätigung in der Wirklichkeit entbehrt, ja als vollkommen unwahrscheinlich dasteht. Michaelides †) glaubt nach seinen Beobachtungen annehmen zu müssen, dass, sobald der Kopf in dem unteren Segmente der Gebärmutter gelagert ist, die Brust dann die Stelle sei, an der man am vorderen und unteren Theil des Unterleibs der Schwangern die Herzschläge des Kindes vernimmt, dagegen, wenn das Beckenende des Fötus dem Muttermunde genähert ist, der Thorax also mehr erhoben ist, man den Herzschlag des Fötus in gleicher Höhe mit dem Nabel der Mutter und selbst über dieser Gegend hören müsse. Alle diese Beobachtungen und Bestimmungen kann man nicht als constant und zuverlässig aufstellen, denn viele Autoren

---

*) l. c. pag. 29.
**) l. c. pag. 46.
***) l. c. pag. 96.
†) l. c. pag. 21.

und auch ich, haben bei den Untersuchungen gefunden, dass bei Steisslagen nicht selten der Herzschlag der Frucht in der Inguinalgegend gehört wird. So ist man also ziemlich ungewiss, ob die Frucht mit dem Kopfe oder dem Steisse voraus sich in utero befinde.

Mehr erfolgreich ist die Auscultation beim Bestimmen der Art der Lage des Fötus in utero, wenn man mittelst des Gefühls den Schädel voraus erkannt hat. So habe ich fast immer die erste Schädellage erkannt, wenn ich den Herzschlag des Fötus in der rechten Bauchseite vernahm, dagegen die zweite Schädellage (nach Nägele d. V.), wenn ich den Herzschlag in der rechten Bauchseite hörte. Was nun die Erkennung einer Gesichtslage anbelangt, so kann ich nicht glauben, dass sie mittels des Hörrohrs möglich wäre, obgleich Hohl *) anführt, dass bei einer solchen, wenn das Kinn nach vornen liegt, der Herzschlag des Fötus ausnehmend deutlich gehört werde.

Auf eine Steisslage könnte man dann mit annähernder Gewissheit schliessen, wenn man durch den Tastsinn den Kopf nicht deutlich vorliegend gefühlt hätte, wenn man den Herzschlag über dem Nabel hörte, zugleich aber in derselben Höhe Nabelschnurgeräusch vernähme.

Bei fehlerhaften Kindeslagen führt nun Nägele d. S. **) an, dass bei solchen der Herzschlag auf einer Seite und nach unten am deutlichsten hervorträte, und von da schräg über den oberen Theil des Leibes in die Höhe der anderen Seite sich erstrecke.

Der Werth des Gebärmuttergeräusches für die Erkennung der Kindeslagen, ist dagegen viel geringer, ja man kann sagen, von beinahe nichtigem Belange, eher kann es noch bei Bestimmung des Sitzes des Mutterkuchens hilfreich sein, indem die Annahme, dass die Stelle, an

---

*) l. c. pag. 237.
**) l. c. pag. 81.

der man das Gebärmuttergeräusch am deutlichsten vernimmt, der Insertion der Placenta entspricht, nicht allein durch die Theorie, sondern auch durch die Erfahrung hinlänglich bestätigt ist.

Nie kann man aber ohne Zuziehung des Gefühlsinnes durch die Auscultation allein sich eine vollkommene, ja oft nur annähernde Vorstellung von der Lage des Fötus in utero machen; daher ist gerade hier die Verbindung beider Methoden eine so höchst wichtige.

Werth der Auscultation in Bezug auf geburtshilfliche Operationen.

Aus Allem, was ich bereits über die geburtshilfliche Auscultation mitgetheilt habe, muss gewiss zur Genüge hervorgehen, dass bei vorzunehmenden geburtshilflichen Operationen dieselbe von hohem Belange erscheint, und oft als Führerin in Ausübung solcher dienen kann. Denn wenn man sich auch auf das sorgfältigste sowohl der innern als äussern Untersuchung in einem gegebenen Falle bediente, sind oft noch Zweifel genug über den eigentlichen Stand der Sache zurückgeblieben, die theilweise die Auscultation, auf eine vernünftige Weise in Anwendung gebracht, leicht zu heben im Stande war. So wird daher die Auscultation in den Fällen für das operative Verfahren von einiger Wichtigkeit sein, in denen man sich durch sie Kenntniss von der Lage der Frucht, und von der Stellung des vorliegenden Theiles verschaffen kann. Die Auscultation wird demnach den Geburtshelfer bestimmen können, welcher Hand er sich bei der Wendung bedienen soll. Ebenso kann der Herzschlag des Fötus durch seine Stärke, Schwäche, durch das Abnehmen seiner Schläge den Geburtshelfer bestimmen, die Wendung sogleich vorzunehmen, oder noch einige Zeit zuzuwarten; auf gleiche Weise wird die Auscultation bei Anlegung der Zange von Nutzen sich zeigen.

Wenn nun in diesen erwähnten Fällen die Wichtigkeit der Auscultation für geburtshilfliche Operationen nicht zu

verkennen ist, so stehen ihre Vortheile jedoch in einem weit schöneren Lichte da in allen den Fällen, wo es sich um die Entscheidung der Frage handelt, lebt die Frucht, oder ist sie schon abgestorben, da hievon die Wahl der Operation, wie auch die Bestimmung des rechten Zeitpunktes zur Vornahme derselben abhängt. Mit Recht sagt daher auch Capuron *): nichts ist bei geburtshilflichen Operationen wichtiger, als das Leben oder den Tod des Kindes in utero vorher zu bestimmen, jedoch gibt es vielleicht keine Frage, die schwieriger zu beantworten wäre. Durch die Auscultation nun ist man in den Stand gesetzt, diese Frage mit der vollkommensten, bestimmtesten Sicherheit zu beantworten. Daher wird leicht ein Arzt, der sich nie des Hörrohrs bei Schwangern und Gebärenden bediente, in Ungewissheit gerathen, ob er in einem bestimmten Falle die Zange oder die Perforation in Anwendung bringen soll, um die Mutter von ihrer Frucht zu befreien; so wird er nicht minder bei räumlichem Missverhältnisse des Beckens über die Wahl zwischen Perforation und Kaiserschnitt unschlüssig sein, wenn er es nicht versteht, die Herzschläge des Fötus durch die Auscultation zu erkennen, und er könnte so leicht das Leben der Mutter opfern, während doch die Frucht schon längst abgestorben ist. Hier also, wo gerade die Wahl der Operation von dem Leben oder dem Tode der Frucht abhängt, und wobei alsdann das Leben der Mutter auf eine sehr nachtheilige Weise beeinträchtiget ist, und wo nur die Untersuchung mit dem Hörrohre im Stande ist, uns von dem Lebenszustand zu vergewissern, steht die geburtshilfliche Auscultation gewiss in einem schönen, heilbringenden Lichte da. Durch eben bezeichneten Vortheil ist auch die Auscultation im Stande, eine Indication zur Anregung der künstlichen Frühgeburt:

---

*) Cours théorique et pratique d'accouchement par M. Capuron. Paris 1823. 3. édit. pag. 524.

nämlich mit Gewissheit zu bestimmen, ob die Frucht lebt oder todt ist, festzustellen. Bei dem Kaiserschnitte ist nicht allein die Bestimmung des Lebens oder des Todes der Frucht von der höchsten Wichtigkeit, sondern auch das Vernehmen des Gebärmuttergeräusches kann hier von Vortheil sein, indem man durch dasselbe auf die Einsenkungsstelle der Placenta aufmerksam gemacht wird, und so im Stande ist, der Einschneidung derselben zu entgehen, was gerade nicht von grosser Gefahr, jedoch immer sehr unangenehm für die zu Operirende ist, worauf schon Kergaradec *) aufmerksam gemacht hat. Wenn bei dem Vorfalle der Nabelschnur diese sehr hoch liegt, und dem untersuchenden Finger oder selbst der ganzen Hand unzugänglich erscheint, so wird auch hier das Hörrohr uns der innern, für die Mutter oft schmerzhaften Untersuchung überheben.

Von grösserer Wichtigkeit ist aber die Anwendung der Auscultation nach vollbrachter Reposition der Nabelschnur, indem man sich durch das Hörrohr von dem günstigen Erfolge der Operation überzeugen kann, was dann der Fall sein wird, wenn man den Herzschlag des Kindes sich heben, und seine frühere Stärke und Frequenz wieder erlangen hört; im entgegengesetzten Falle jedoch muss man immer noch ungewiss sein, ob die Nabelschnur nicht noch gedrückt wird, ein Umstand, worauf besonders Nägele d. S. **) aufmerksam gemacht hat.

Zum Schlusse mögen noch in diesem Abschnitte einige Bemerkungen über die Anwendung der Auscultation beim Scheintode der Neugebornen folgen. Nicht ohne Vortheil erscheint auch in diesen Fällen die Auscultation, wo man oft nach anhaltenden und sorgfältigen Belebungsversuchen die Freude hat, den Herzschlag des Kindes deutlich zu

*) l. c. pag. 29.
**) l. c. pag. 130.

hören, wenn selbst alle anderen Erscheinungen für den Tod des Kindes sprechen; darum sollte man nie leichtfertig und zu kurze Zeit die Belebungsversuche anwenden, da Toogood *) und Andere Beispiele erzählen, wo Kinder nach 45 und 55 Minuten noch ins Leben zurückgerufen wurden. Dass man hoffen darf, das schwache Leben des Kindes wieder anzufachen, ist gewiss, desswegen sollten auch die Belebungsversuche, so lange die Schläge des Herzens andauern, nicht unterbleiben. Da es aber nicht zu läugnen ist, dass, da das Herz des Neugebornen ohne alle Respiration nicht schlagen kann, die Schläge nicht selten so schwach sind, dass man die Bewegungen an der äussern Fläche des Thorax weder fühlt, noch sieht, und keine Mittel von denen, die zur Wiederbelebung scheintodter Neugeborner angegeben wurden, in Stand setzen, diese Bewegungen zu erkennen, so ist es in diesen Fällen allein das Hörrohr, wodurch man von der Möglichkeit überzeugt werden kann, das Kind noch zum Leben zu bringen. Solche Fälle, wo alle Zeichen für den Tod des Kindes sprachen, wo aber die Anwendung der Auscultation den Herzschlag des Neugebornen erkennen liess, und so das Kind gerettet wurde, haben Hohl **) und Mende ***) aufgezeichnet.

Hier mögen nun noch einige von mir beobachtete Fälle folgen, aus welchen der grosse Vortheil, den die Anwendung der Auscultation bei geburtshilflichen Operationen darbietet, klar und bestimmt zu erkennen ist.

Erste Beobachtung.

M. D., 28 Jahre alt, zum zweitenmale schwanger, wurde am 29. Mai 1841 in die geburtshilfliche Anstalt

---

*) v. Siebold's Journal. Bd. VIII. pag. 284.

**) l. c. pag. 305.

***) Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin. Leipzig 1829. Bd. V. pag. 194.

aufgenommen. Am 8. Juli Nachmittags 4 Uhr stellten sich Wehen ein, die bald sehr heftig wurden. Man fand um 8 Uhr Abends den Muttermund einen Zoll weit geöffnet; der Kopf stand hoch beweglich über dem Beckeneingange, und man erkannte deutlich die erste Schädellage. Obgleich die Wehen die ganze Nacht hindurch sehr kräftig waren, so erweiterte der Muttermund sich doch nur wenig. Am folgenden Tage Morgens war derselbe erst zwei Zoll weit geöffnet, der Kopf war noch immer in derselben Stellung, wie am Abende zuvor. Um 8 Uhr erfolgte der Blasensprung, wobei eine Schlinge der Nabelschnur durch den Muttermund vorfiel; die Pulsation in derselben hörte alsbald auf; der Herzschlag, den man Tags zuvor in der linken Unterbauchgegend sehr ausgedehnt und deutlich gehört hatte, 120—130 Schläge in der Minute, nahm merklich an Stärke und Frequenz ab. Die sogleich unternommene Reposition der vorgefallenen Nabelschnurschlinge schien vollkommen gelungen zu sein, und dennoch erholte sich der Herzschlag nicht. Man untersuchte sogleich nochmals per vaginam und fand rechts vom promontorium eine zweite Schlinge der Nabelschnur vorgefallen (die zuerst reponirte lag an der linken Hüftkreuzbeinfuge), die ebenfalls zurückgebracht wurde, worauf der Herzschlag des Fötus immer mehr an Frequenz zunahm, und zuletzt wieder 120 Schläge in der Minute zählte. Die Wehen wurden nun immer häufiger und kräftiger, und um 2 Uhr erfolgte die Geburt; das Kind war scheintod, wurde jedoch bald wieder in's Leben zurückgerufen.

Zweite Beobachtung.

M. D., 30 Jahre alt, zum zweitenmale schwanger, wurde am 13. August 1841 in die Anstalt aufgenommen. Am 13. December Vormittags 10 Uhr stellten sich Wehen ein; der Muttermund war zwei Stunden darauf zwei Zoll weit geöffnet; der Kopf stand sehr hoch über dem Beckeneingange, so dass man dessen Stellung nicht erkennen konnte.

Die Wehen zeigten sich immer stark und häufig. Den Herzschlag der Frucht hörte man in der linken Unterbauchgegend sehr deutlich; und an derselben Stelle nur etwas tiefer deutliches Nabelschnurgeräusch, jedoch auf einen kleinen Raum beschränkt; Gebärmuttergeräusch war sehr stark in beiden Inguinalgegenden zu hören. Nachmittags 8 Uhr sprang die Blase, und man konnte dennoch die Stellung des Kopfes nicht erkennen. Erst nach einigen sehr kräftigen Wehen, wodurch der Muttermund beinahe vollständig erweitert wurde, und der Kopf tiefer in die Beckenhöhle herabgetreten war, erkannte man deutlich die erste Schädellage; die Knochen des Kopfes waren fest und unnachgiebig, wie auch die Fontanellen klein anzufühlen. In dieser Stellung blieb nun der Kopf verharren trotz den kräftigsten Wehen, die auch für die Mutter ungemein schmerzhaft wurden; um die Wehen etwas zu mildern, brachte man die Kreisende in eine Seitenlage, jedoch ohne Erfolg. Da man annehmen musste, dass die heftigen Contractionen der Gebärmutter bei dem langsamen Hergange der Geburt nachtheilig auf die Circulation des Fötalblutes wirken werden, indem man schon früher den Herzschlag des Fötus um einige Schläge abnehmen hörte, so wurde nochmals auscultirt, und man fand den Herzschlag sehr schwach und nur 90 Schläge in der Minute haltend. Da man an ein noch stärkeres Abnehmen der Herzschläge, woraus leicht Gefahr für das Leben des Kindes entstehen konnte, und wegen dem deutlich vernommenen Nabelschnurgeräusch auch an Umschlingung derselben denken musste, so wurde eine etwas lange Zange angelegt, das Schloss derselben befand sich gerade ausser der Schamspalte. Die Extraction des Kopfes war sehr schwierig, es waren 8—10 Tractionen nöthig, um ihn zu Tage zu fördern; die Nabelschnur war um den Hals geschlungen, das Kind lebte.

Dritte Beobachtung.

J. S., 32 Jahre alt, zum erstenmale schwanger, wurde am 16. März 1841 in die Gebäranstalt aufgenommen. Die

Auscultation ergab den Herzschlag sehr deutlich in der ganzen linken Seite des Bauches, und zugleich auch an derselben Stelle Nabelschnurgeräusch; Gebärmuttergeräusch war in der rechten Inguinalgegend zu hören. Am 25. April stellten sich Wehen ein; durch die innere Untersuchung fand man den Muttermund noch nicht so weit geöffnet, dass er den Finger einlassen konnte. Am andern Tage Morgens 4 Uhr war der Muttermund 1½ Zoll weit geöffnet, und man konnte ganz deutlich die erste Schädellage erkennen; die Geburt rückte unter den heftigsten Wehen vorwärts; um 11 Vormittags war der Muttermund vollkommen geöffnet, der Kopf befand sich in der Beckenhöhle. Die Wehen hatten von nun an auf das weitere Vorrücken der Geburt gar keinen Einfluss mehr, sie wurden immer seltener und schwächer, so dass sie sich kaum dreimal in einer Stunde wiederholten. Durch die Auscultation fand man den Herzschlag des Fötus sehr im Abnehmen, so dass er kaum noch 30 Schläge in einer Minute hielt; Nabelschnurgeräusch war dagegen noch gleichmässig vorhanden. Da man in Furcht sein musste, das Leben des Fötus möchte bei diesem langsamen Hergange der Geburt und bei der Umschlingung der Nabelschnur leicht in Gefahr gerathen, so wurde die Zange von W. J. Schmidt angelegt; Wehen blieben sowohl während der Operation als nach derselben aus, so dass auch der Stamm künstlich extrahirt werden musste. Die Nabelschnur war um das rechte Bein geschlungen.

Vierte Beobachtung.

E. L., 22 Jahre alt, zum erstenmale schwanger, wurde am 6. Juli 1841 in die geburtshilfliche Anstalt aufgenommen. Am 12. August wurde sie von mir auscultirt und ich fand den Fötalherzschlag im rechten Epigastrium neben der weissen Linie, und zugleich über dem rechten Os pubis Nabelschnurgeräusch; in der ganzen linken Unterbauchgegend war das Gebärmuttergeräusch sehr deutlich zu hören.

Am 13. September vernahm man die Schläge des Fötalherzens sehr klar in der linken Mittelbauchgegend, 120 Schläge in der Minute haltend; an demselben Tage traten die ersten Wehen ein; der Muttermund wurde dadurch nur wenig erweitert; Abends 9 Uhr erkannte man deutlich die erste Schädellage. Die Wehen waren schwach, kehrten nur in längeren Zwischenräumen wieder, dauerten die ganze Nacht und den folgenden Tag an. Am 14. Sept. Abends 6 Uhr war der Muttermund 2 Zoll weit geöffnet. Um 8 Uhr erfolgte der Blasensprung und man vernahm den Herzschlag der Frucht sehr deutlich, doch konnten nicht mehr als 72 Schläge in der Minute gezählt werden. Trotz den heftigsten Schüttelwehen rückte der Kopf nicht weiter. Da sowohl Frucht als Mutter bei dieser Abnahme des Herzschlags und diesen höchst unwirksamen Wehen in Gefahr schwebten, wurde die Zange angelegt. Mittelst vieler Tractionen und mit grosser Schwierigkeit wurde der Kopf durch die Beckenhöhle geleitet, der Stamm jedoch durch eine kräftige Wehe ausgetrieben. Das Kind war scheintodt, wurde jedoch bald ins Leben gebracht, so dass nach 4 Stunden dessen Herzschlag wieder 120 Schläge hielt.

Aus Allem dem, was ich durch eigene wie auch fremde Beobachtungen über die Anwendung der Auscultation bei Schwangern und Kreisenden erfahren, und in diesem kurzen Abrisse mitgetheilt habe, geht gewiss der fruchtbringende Vortheil dieser Lehre auf das Klarste hervor. Nicht allein dem Geburtshelfer, sondern auch dem Gerichtsarzte ist damit ein Mittel an die Hand gegeben, wodurch er sich über manche dunkle Punkte der Schwangerschaftslehre, wie auch über manche in der operativen Geburtshilfe noch nicht ganz feststehende Verfahrungsweisen Aufschluss zu verschaffen im Stande ist. Darum steht aber auch zu erwarten, dass durch fernere Bearbeitung dieses Gegenstandes derselbe immer mehr und mehr an Vollkommenheit gewinne; als kleiner Beweis eines redlichen Wollens mögen auch diese kurzen Andeutungen angesehen werden.

XXIII.

Ueber die zweckmässigste Art der Fragestellung an den Gerichtsarzt in strafrechtlichen Fällen von Körperverletzung und Tödtung.

Von

Herrn Dr. I. H. Schürmayer

Grossh. Bad. Medicinalrath und Oberamtsphysikus in Emmendingen.

Wenn man sich mit den Momenten bekannt macht, unter denen die gerichtliche Medicin als eigene Doctrin auftritt, so wird der Grundsatz: Dass die Strafrechtspflege zur Erreichung ihrer Aufgabe vielfältig der Mitwirkung der Medicin — diese im weitesten Begriffe als Naturwissenschaft genommen — bedarf, keine Einwendung erleiden können. Dieser Grunds[illegible] auch in der That ein Ergebniss der Theorie [illegible]rung, er ist ein Ergebniss der historischen En[illegible] der Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege auf d[illegible] Gebiete, er stützt sich auf die richtige Ansicht de[illegible] gewisser Verbrechen und eine, mit den strengen For[illegible]gen der Gerechtigkeit im Einklange stehenden Strafge[illegible]gebung.

Die Strafrechtspflege bedarf über das Vorhandensein gewisser Thatsachen und Verhältnisse, welche für sie in vorkommenden Fällen unerlässliche Bedingung ihres Handelns werden, ärztliches Urtheil — Gutachten —, da die sichere und wahrheitgemässe Ermittelung dieser Thatsachen und ihres Verhältnisses, allein mittelst ärztlicher Beobachtung und solchem Urtheile möglich ist. Es kann z. B. der Inquirent oder Richter mit allen ihm zu Gebot stehenden juristischen Kenntnissen nicht beobachten und nicht erschliessen, ob eine in den Körper gebrachte giftverdächtige Substanz den Tod des betreffenden Menschen bedingt hat, oder nicht, so wenig er zu erforschen und zu erkennen vermag, dass die verdächtige Substanz eine giftige Beschaffenheit hatte, und doch muss diese Thatsache zur völligen Ueberzeugung des Richters erhoben, und dargelegt sein, ehe dieser, ohne die Schranken des Rechts selbst zu überschreiten, am Ende ein Strafurtheil fällen kann. Damit also der Richter in gewissen Fällen eine wahrheitgemässe Ueberzeugung von dem Vorhandensein und der Beschaffenheit einer fraglichen Thatsache erlangen kann, bleibt ihm nichts Anderes übrig, als sich an einen Sachverständigen zu wenden, welcher diejenigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse besitzt, die zur Ermittelung der fraglichen Thatsachen erfordert werden und zureichend sind, — und dieser Sachverständige ist in gar vielen Fällen, welche der Strafrechtspflege unterstehen, der Arzt, diesen jedoch im weitesten Sinne genommen.

Ohne uns auf die Streitfrage einzulassen, ob der Arzt hier in der Eigenschaft als Zeuge oder als Gehilfe des Richters u. s. w. zu betrachten sei, fassen wir seine Stellung als Sachverständiger auf, denn diess bleibt er im Allgemeinen jedenfalls, — selbst wenn man ihn zum judex facti machen will, welche Ansicht wir immerhin für die richtigere halten, indem überall, wo Sachverständige von dem Kriminalrichter gerufen werden, es eine factische Vorfrage ist, deren Entscheidung nach technischen Ver-

hältnissen der Richter bedarf, ehe er das Urtheil in der Hauptsache aussprechen kann. Die Zuziehung des Arztes als Sachverständiger kann aber auch desshalb nicht der blossen Willkühr des Richters anheimgegeben sein, sie ist vielmehr eine Forderung des Rechts und eine Wahrung des Gewissens des Richters, denn der Inculpat kann von der Strafrechtspflege rechtlich fordern, dass er nicht härter bestraft werde, als sein Verschulden geht und der Strafrichter darf jede Zumuthung zu einem Urtheile zurückweisen, in dessen Vorfragen ihn weder Einsicht noch Ueberzeugung beherrschen. — Wie verschieden nun auch die Ansichten über die Stellung und das Verhältniss der Medicin — gerichtlichen Medicin — zur Strafrechtspflege sich gestalten mochten, wie hoch oder gering man den Werth der erstern für letztere zu verschiedenen Zeiten angeschlagen hat, das Princip der Unentbehrlichkeit der Medicin für die Strafrechtspflege wird so lange unanfechtbar dastehen, als die Strafgesetzgebung gewisse Handlungen der Staatsbürger mit Strafe bedroht und als Verbrechen bezeichnet, deren objective Seite in physiologischen und pathologischen Vorgängen und Processen des menschlichen Körpers wurzelt, deren subjective Seite aber erfahrungsgemäss häufig krankhafte psychische Verhältnisse
Triebfeder erkennen lässt. Diesen Standpunkt hat man
urtheilung der gerichtlichen Medicin und des gericht-
ztes nicht immer unverrückt im Auge behalten,
en Folgerungen und nutzlosen Zänkereien zwi-
und Aerzten Veranlassung gab, der Sache
diente. Man hat insbesondere nicht die
tes als Sachverständiger in
en Falle von der Stellung des-
Allgemeinen unterschieden,
chtspflege nicht dem Arzte
kreis als blossem Sach-
Zwecke deutlich und
ückenhaften Zustand

der Medicin und Naturwissenschaften und die geringe ärztliche Bildung unberücksichtigt gelassen. Das ärztliche Urtheil kann zur jetzigen Stunde noch sehr verschieden ausfallen, je nach dem man die Frage an den Arzt, oder an den Gerichtsarzt stellt; — der eine kann eine Verletzung für gefährlich, der andere für nicht gefährlich erklären. Betrachtet man aber die Gründe, aus welchen der Richter den Ausspruch der Sachverständigen als eine Grundlage seiner Entscheidung ansieht, und daher seine Ueberzeugung nach dem Urtheile der Sachverständigen richtet, so ist die erwähnte Doppelstellung des Arztes von hoher Wichtigkeit, und darf nicht übersehen werden, wenn es von Seiten des Richters ans Fragen geht.

Der Arzt bleibt also dem Strafrichter gegenüber in vielen Fällen nothwendiger, ja unentbehrlicher und selbst rechtlich geforderter Sachverständiger. Im Begriffe seiner Wissenschaft und Kunst ist die Möglichkeit enthalten, den Anforderungen zu entsprechen, welche der Strafrichter an ihn, als judex facti in der Eigenschaft als Sachverständigen stellt. Der Arzt wird seine Aufgabe in dem Maasse lösen, als seine Wissenschaft an Umfang zunimmt und er selbst im Besitze derselben ist, immer aber, wenn er mit seinem Judicium anders auf der Bahn der Wissenschaft in der Richtung als gerichtliche Medicin bleibt, mindestens zum Schutze der Unschuld wirken, indem bei wissenschaftlicher Begründung seines Urtheils, dass sich ein Thatbestand selbst nur als zweifelhaft herstellen lasse, der Richter doch in den Stand und die Befugniss gesetzt ist, sein Urtheil zu suspendiren. Es wird nun aber Alles darauf ankommen, dass das Verhältniss des Strafrichters und des Arztes als Sachverständiger, richtig aufgefasst werde, und sofort den Arzt in allen vorkommenden Fällen richtig und so zu fragen, dass die Antwort dem strafrichterlichen Zwecke entsprechend erfolge.

Will der Kriminalist an ein ihm fremdes wissenschaftliches Gebiet eine Frage stellen, so muss er billigerweise

erwarten, dass die Antwort seiner Absicht vielleicht auch nicht entsprechend ausfalle, da ohne vorherige besondere gegenseitige Verständigung immer streng nach den Grundsätzen der befragten Wissenschaft geantwortet werden wird. Ohne Einsicht in die strafrichterliche Absicht hinsichtlich der Fragestellung wird der Arzt immer blos von seinem Standpunkte als Heilarzt, und daher Heilzwecke im Auge habend, die gerichtsärztliche Untersuchung führen, und das gerichtsärztliche Gutachten geben, welches aber den Strafrichter entweder nicht befriedigen oder irre leiten wird. Die Geschichte der Fragestellung von Seiten der Kriminalisten an die Aerzte seit der Einführung der Karolina, hat daher nach vielen Kämpfen, Zerwürfnissen und Wiederbefreundungen die Ueberzeugung für beide Theile herbeigeführt, dass es unerlässlich sei, sich gegenseitig in ihren Gebieten umzusehen und, so viel es wenigstens die allgemeinen Standpunkte betrifft, vertraut zu machen, ferner dass es ausschliessliche Nothwendigkeit sei, den Gerichtsarzt und nicht den Arzt zu fragen. Man darf hiebei nicht zu der Ansicht verleitet werden, die Forderung gehe dahin, dass der Jurist Medicin und der Mediciner Jurisprudenz studiere, dass ersterer z. B. müsse Krankheiten erkennen und heilen, Sectionen machen können u. s. w., — dass letzterer im Stande sei, Kriminaluntersuchungen zu führen, die einzelnen Straffälle unter die Strafgesetze zu subsumiren u. s. w.; dessen bedarf es Alles nicht, und doch kann der Jurist eine ganz richtige Einsicht in die gerichtsärztliche Wirksamkeit, einen ganz richtigen wissenschaftlichen Ueberblick des ganzen Gebiets der gerichtlichen Medicin besitzen. Ohne Kriminalist vom Fach zu sein, kann der Arzt z. B. mit den Begriffen von dolus und culpa, mit den Begriffen von Mord, Tödtung, Verwundung u. s. w. vertraut sein und dadurch seinen Standpunkt als gerichtlicher Arzt richtig auffassen lernen.

Die berührte Distinktion von Arzt im strengern Sinne

und Gerichtsarzt, ist von der höchsten praktischen Wichtigkeit und hat die Folge, dass im Interesse der Strafrechtspflege jede Frage ausschliesslich an den Gerichtsarzt gestellt werde. Bedürfte es eines praktischen Beleges für die Richtigkeit meiner Behauptung, so liessen sich deren eine Menge anführen, man darf aber nur auf die französischen Untersuchungsverfahren hinsehen, um sich zu überzeugen, wie dort, wo die Aerzte — Sachverständige — überdiess qua Zeugen vorgefordert, oft so widersprechend und abweichend ausfallen, und mit welcher Unsicherheit und Oberflächlichkeit sie oft ihre technischen Wahrnehmungen machen und Gutachten geben.

Der zu fragende Arzt muss aber nothwendig theoretischer und praktischer Gerichtsarzt sein, wenn er das Vertrauen der Richter geniessen soll, und da der Beweis durch Sachverständige überhaupt immer in das Gebiet des Beweises durch Vermuthung zu rechnen ist, so möchte ich jeden Richter, der sein Gewissen rein halten will, um so dringender rathen, bei Gutachten, welche von blossen Aerzten gegeben worden sind, mit vorsichtig zweifelndem Blicke die Aussprüche zu prüfen, so weit eine solche Prüfung vom Richter wenigstens geschehen kann, ohne in das Materielle des sachverständigen Urtheils auszuschweifen. In Baden, und so viel ich weiss, in allen deutschen Staaten, geschieht die strafrichterliche Frage immer an besondere, vom Staate aufgestellte Gerichtsärzte. Diess hat praktischen Werth und man irrt, wenn man glaubt, es habe keine materiellen Vorzüge, für die Strafrechtspflege keinen grössern Gewinn und könne für den Richter keine grössere Glaubwürdigkeit begründen, wenn die Frage an einen, vom Staate besonders aufgestellten und verpflichteten Gerichtsarzt gestellt werde. Wenn nach dem Grunde der technischen Bildung des Sachverständigen, dessen Glaubwürdigkeit bei dem erkennenden Richter wächst oder fällt, so muss derjenige Gerichtsarzt (Sachverständige) doch gewiss und in der Regel die höchste Glaub-

würdigkeit für sich haben, der von der technischen Staatsbehörde zuvor geprüft und erprobt, eben seiner vorzüglichen gerichtsärztlichen Qualifikation wegen zum Staats- (Bezirks-) Gerichtsarzt aufgestellt wurde [1]. Ich setze voraus, dass man bei Besetzung der staatsärztlichen Stellen endlich einmal zu der Einsicht gelangt ist, dass diese Stellen keine Versorgungs-Anstalten sind, welche man nach dem Receptionsalter der Candidaten und den Grundsätzen der Dienstanciennität zu besetzen hat, dass man das verderbliche abstracte Anciennitätsprincip aufgebe, und etwa blos bei gleicher Qualifikation das Dienst- oder Receptionsalter entscheiden lasse. Die Staatsanstellung als Gerichtsarzt ist dann keine grosse Bürgschaft, dass der Gerichtsarzt nur die nöthigen Kenntnisse besitze, um dem Strafrichter oder Inquirenten als Sachverständiger an die Seite zu stehen; es begründet auch noch dem untersuchenden und erkennenden Richter das Vertrauen einer vorzüglichen Qualifikation und darum erhöhte Glaubwürdigkeit, abgesehen davon, dass ein vorzüglich qualificirter Gerichtsarzt auch jederzeit die Gründe seines Urtheils dem Richter einsichtbar und klar zu machen versteht, wobei die weitern Umstände noch zu berichtigen sein dürften, dass der vom Staate aufgestellte und mit Beamteneigenschaft angestellte Gerichtsarzt eine selbstständige, unabhängige und daher auch unpartheiische Stellung einnimmt, was bei einem Sachverständigen, den man aus der Klasse der übrigen Aerzte wählt, wohl nie so der Fall sein kann, weil der

---

1) Der Herr Verfasser scheint übersehen zu haben, dass — bei uns in Baden wenigstens — eine besondere Prüfung in der Staatsarzneikunde zur Qualification als Gerichtsarzt nicht Statt hat, dass vielmehr diese Prüfung einen Theil der allgemeinen Staatsprüfung ausmacht, und somit bei allen praktischen Aerzten auch die gerichtsärztliche Qualification vorausgesetzt und angenommen wird. H.

praktische Arzt zu sehr vom Publikum abhängig ist [1]). Vor diesen muss der vom Staate aufgestellte Gerichtsarzt auch noch dadurch den weitern Vorzug haben, dass er durch häufigere Gelegenheit sich praktisch und theoretisch mehr ausgebildet hat, ja die gerichtliche Medicin als Mann vom Fach auszuüben verpflichtet ist. Der so aufgestellte Gerichtsarzt muss auch, selbst einem blossen Arzt, der als solcher grossen wissenschaftlichen Ruf besitzt, hinsichtlich der Glaubwürdigkeit vorgezogen werden, denn der Inquirent oder Richter, welcher einen solchen Sachverständigen beizog, kann ja nicht wissen oder entscheiden, ob dann der gewählte Sachverständige auch wirklich den Ruf verdiene, welchen er geniesst und sich durch etwaige allgemeine wissenschaftliche Bildung auch für die gerichtsärztliche Behandlung des speciellen Falles qualificire, wobei noch immer entscheidend in die Waagschale tritt, dass die gerichtliche Medicin in der praktischen Entfaltung eine von der Medicin verschiedene Richtung nimmt und nicht jeder, selbst tüchtige und wissenschaftlich gebildete praktische Arzt, auch ein eben so tüchtiger Gerichtsarzt ist. Die Wahl oder Zuziehung ärztlicher Sachverständiger, welche nicht vom Staate aufgestellt sind, ist für die Strafrechtspflege in den betreffenden Fällen eine gefährliche Klippe und gewährt dem Inculpaten nicht die nöthige Bürgschaft, dass ihm Recht geschehe, was gewiss auch wieder in Anschlag gebracht werden muss. Inquirent und Richter besitzen ja nicht die technischen Kenntnisse um über die Qualifikation eines Arztes als Sachverständigen zu entscheiden und denselben vor der Zuziehung durch eine technische Staatsbehörde prüfen zu lassen, das ist nicht wohl ausführbar.

---

1) Diess wird bei dem angestellten Gerichtsarzte eben so der Fall sein, so lange die Besoldung desselben so gering ist, dass er mit einer Familie nicht davon leben kann. H.

Eine einmalige Staatsprüfung würde nicht einmal die genügende Bürgschaft geben, dass der Arzt unbedingte Qualification für Behandlung gerichtsärztlicher Fälle besitze. Die Gründe, welche hinsichtlich der Glaubwürdigkeit und Verlässigkeit bei dem Untersuchungsrichter zum Beamten, vom Staate angestellt, Statt haben, treten auch bei dem angestellten Gerichtsarzt in Wirksamkeit, insoferne es sich um Beobachtung und Erhebung von Thatsachen handelt. Diess ist von höchster Wichtigkeit. Auf die Richtigkeit der Thatsachen und deren genaue, umständliche und specielle Erhebung muss sich der Richter verlassen können, weil hier eine Prüfung über den wahren Verhalt von Seiten des Richters meist nicht möglich ist und bei Zweifeln eine nochmalige Untersuchung des Objects, wie z. B. einer Leiche, die inzwischen in Verwesung überging, per se wegfällt. Das Gutachten lässt sich zu jeder Zeit prüfen und das Mangelhafte, Unvollständige und der richterlichen Absicht nicht Entsprechende, durch ein Anderes ersetzen. In der sorgfältigen Ausbildung der Institutionen der Gerichtsärzte als Staatsärzte ist für die Strafrechtspflege eine schöne Morgenröthe erwacht.

Wir können wohl als praktisch erwiesen annehmen, dass die Medicin, indem sie eine, nicht in ihrer Idee liegende Richtung als gerichtliche Medicin befolgt hat, der Strafrechtspflege im Allgemeinen diejenigen Aufschlüsse zu geben vermag, welche von ihr gefordert werden. Die Strafrechtspflege und beziehungsweise der Richter darf sich also mit Vertrauen an die gerichtliche Medicin und die Gerichtsärzte wenden, letztere werden in der Eigenschaft als wissenschaftliche Sachverständige alles das geben, was man unter Berücksichtigung menschlicher Kräfte und menschlichen Wissens geben kann. Es wird nach dem bisher Erörterten nur hauptsächlich darauf ankommen, das, was die Strafrechtspflege im Allgemeinen und einzelnen Falle verlangt, unter Berücksichtigung der eigentlichen Stellung des Gerichtsarztes richtig zu bezeichnen.

Wie die Fragen aber immerhin gestellt werden mögen, sie bleiben Fragen, bei denen der Antwortende nicht immer so scharf denkt, als der Fragende, und umgekehrt. Auch bleibt ohne die umständlichste Erläuterung über das Faktische, worauf sich die Frage stützt und die Absicht, in der sie gestellt wird, immer etwas Verfängliches und Dunkles in der Frage selbst. Diess wollen viele Richter und Inquirenten nicht einsehen; sie glauben von ihrem Standpunkte aus, dass es gar nicht anders möglich sei, als auf eine so bestimmt und klar gestellte Frage eine eben so richtige und entsprechende Antwort erhalten zu müssen. Sie können sich natürlich nicht in die eigenthümliche Stellung des Arztes oder Gerichtsarztes denken. Es ist darum nicht nur von höchster Wichtigkeit, sondern ganz unerlässlich, dass bei jeder Fragestellung dem Gerichtsarzt die Untersuchungsakten mitgetheilt werden, die Frage mag so einfach, so klar und unverfänglich sein, als diess nur immer möglich ist; ich stehe sonst keinem Inquirenten und Richter gut dafür, dass er nicht irregeführt werden kann. Es werden dann häufig Fälle vorkommen, dass nach genauerer Akteneinsicht der Gerichtsarzt noch Erläuterungen von dem Inquirenten fordert, dass er sogar über Thatsachen noch weitere Erhebung fordert, ehe er im Stande ist, der an ihn gestellten Frage zu genügen. Ich darf, gestützt auf eine reiche Erfahrung, die Versicherung geben, dass der Gerichtsarzt in keinem Falle durch die vollständig gestattete Akteneinsicht zu irrigen Urtheilen verleitet werde und alle Befürchtungen, welche man desshalb von richterlicher Seite aufgestellt hat, sind nach meiner Ansicht Subtilitäten und haben keinen praktischen Werth. Schon der Grundsatz, den man nach langer Erfahrung als unerlässlich für die gerichtliche Medicin anerkennen muss: dass jeder Fall nur in concreto und nicht in abstracto zu beurtheilen sei, begründet zur Genüge die Nothwendigkeit der unbeschränkten Akteneinsicht von Seiten des Gerichtsarztes. Nur hierdurch

kann sich der Gerichtsarzt eigentlich genau informiren, was der fragende Inquirent von ihm wissen will, wissen will für diesen und keinen andern Fall, nur hierdurch wird der Gerichtsarzt bestimmt, die Frage nicht blos nach allgemeinen gerichtlich medicinischen Lehren und Dogmen zu beantworten, sondern das Kasuistische nach seiner Individualität zu entscheiden, so weit die Entscheidung ins Gebiet der gerichtlichen Medicin gehört. Ich würde als Gerichtsarzt die Abgabe eines Gutachtens verweigern, wenn man mir von richterlicher Seite nicht unbedingte Akteneinsicht gestattete, und kein Richter könnte, ohne mein Gewissen und meine wissenschaftliche Ueberzeugung zu verletzen, mir etwas Anderes zumuthen.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

XXIV.

Obergerichtsärztliches Gutachten über eine Verletzung des Supraorbital- und Infraorbitalrandes der linken Orbita mit nachgefolgter Erblindung des linken Auges.

Von

Dr. P. J. Schneider,

Hofgerichts-Medicinal-Referent, Medicinalrath in Offenburg.

1.

Um 11 Uhr in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August 1842 wurde der 58 Jahre alte Polizeidiener L. L. von G. auf öffentlicher Strasse unversehens angefallen, und erhielt einen so heftigen Prügelschlag über das linke Auge, dass er sogleich sinn- und bewusstlos auf die Erde niederstürzte und eine Viertelstunde lang liegen blieb, in welcher Lage er noch mehrere Streiche empfing. (p. 6 bis 11 Act.)

Noch in derselben Nacht erschienen die Gerichtsärzte bei dem Vulneraten und gaben wörtlich folgende Verletzungen in ihrem Fundberichte an:

1) Eine $1/4''$ lange, querlaufende, durch die Haut gehende Stichwunde am linken vorderen Augenliede.

Das linke Auge war so geschwollen und mit Blut unterlaufen, dass es nicht geöffnet, folglich auch nicht genauer untersucht werden konnte;

2) eine 3″ lange, 1″ breite, mit einer kleinen Excoriation verbundene Geschwulst auf dem linken Jochbeine;

3) eine 4″ lange, 2″ breite, mit Sugillation verbundene Geschwulst auf dem Rücken der rechten Hand;

4) eine ganz ähnliche Geschwulst auf dem rechten Ellenbogengelenke;

5) eine 1¼″ lange, schief einwärts verlaufende, ½″ tiefe Stichwunde an der äussern Fläche des untern Endes des linken Oberarms;

6) zwei, 1 bis 1¼″ im Umfange betragende Sugillationen am obern Ende des rechten Schulterblattes;

7) eine 3″ lange, 2″ breite Geschwulst am untern Winkel des linken Schulterblatts;

8) eine kleine Geschwulst neben dem grossen Trochanter des rechten Oberschenkels, endlich

9) eine 4″ lange, 3″ breite Geschwulst am untern Ende des Schienbeins des linken Fusses.

Der übrige Gesundheitszustand des Vulneraten war bei der ersten gerichtsärztlichen Untersuchung ungekränkt. (p. 3 bis 5 Act.)

Am 3. August konnte das linke Auge wegen fortdauernder Geschwulst noch nicht genauer untersucht werden, und am 8. August fand es der Physikus stark extravasirt, sonst aber unverletzt. (p. 55 Act.)

Am 29. August berichtete der Amtschirurg, dass Vulnerat mit dem linken Auge nur noch Tag und Nacht unterscheiden könne, der rechte Fuss noch geschwollen und schmerzhaft wäre. (p. 69 Act.)

Der Physikus besuchte den Vulneraten nun wieder, fand das linke Auge noch extravasirt, nebst Unvermögen, das linke Augenlied so gut wie früher in die Höhe zu heben,

indess Vulnerat nur noch Tag und Nacht, nicht aber die einzelnen Gegenstände genau erkennen und unterscheiden konnte, welcher überdiess an und in der Stirne wie in der ganzen Umgegend des linken Auges, jedesmal gegen Abend eine halbe Stunde lang andauernde Schmerzen zu empfinden versicherte, welche am 5. September nachliessen, wobei sich aber die Sehkraft des linken Auges so sehr vermindert hatte, dass er jetzt gar keinen Gegenstand mehr erkannte, seine Pupille etwas mehr erweitert war, als am rechten, gesunden Auge, und sich auch nicht mehr so gut wie an diesem zusammenzog. Uebrigens war das Extravasat am linken Auge am 30. August verschwunden, und an demselben weder Entzündung noch Trübung wahrzunehmen, dagegen aber Vulnerat an diesem völlig erblindet. (p. 71 bis 74 Act.)

Die medicinische Therapeutik fing erst vier Wochen nach dem Acte der Misshandlung, nämlich am 29. August an, (denn von dem Physikus wurde von seinem ersten Besuche an bis zum 29. August gar nichts verordnet) und bestand innerlich in Pulvern aus Calomel mit Tart. emet., und in Einreibungen aus Spirit. camphorat. und Tinct. flor. arnicae in die Umgebung des linken Auges; am 3. September in einem Infos. flor. arnicae mit Tart. emet., welche Arznei vom Vulneraten aber gar nicht genommen wurde. (p. 87 bis 89 Act.)

Die chirurgische Behandlung des Amtschirurgen bestand gleich Anfangs bloss in kalten Bähungen sämmtlicher verletzter Theile mit Bleiwasser, und weil Vulnerat fieberfrei war, so wurde ihm, wahrscheinlich aus diesem Grunde, auch gar nichts innerlich verordnet. — Am 4. August wurden wegen der mit Schmerzen verbundenen Geschwulst am linken Schienbeine 4 Blutegel dahin und 4 Blutegel in die Umgegend des linken Auges gesetzt, indess alle gequetschten Stellen mit einem Infos. flor. arnicae und Spec. aromat. mit einem Zusatze von Extract. Saturni gebäht und überdiess noch mit Bals. Opodeld. ein-

gesalbt wurden. Am 5. August wurde endlich ein Collyrium aus Extr. Saturni, aqua rosarum und Tinct. arnicae verordnet, und Vulnerat am 29. August aus aller gerichtsärztlichen Behandlung und Aufsicht entlassen. (p. 91 bis 95 Act.)

In dem Endgutachten erklärten die Gerichtsärzte:

1) dass die Wunden 1, 5 und 9 als schwere Verletzungen zu bezeichnen seien, welche zu ihrer Heilung absolut wundärztliche Hilfe erforderten;

2) dass die Wunden Nr. 1 und 5 Stichwunden seien, die mit einem spitzigen, scharfen Instrumente, daher mit einem Messer, oder auch mit einem dreieckigen Feuerstahl (!!) verursacht worden sein dürften;

3) dass die Wunden Nr. 5 und 9 ohne bleibenden Nachtheil geheilt wären;

4) dass die Wunde Nr. 1 nicht geheilt worden, sondern völlige Erblindung des linken Auges zurückbleibe (p. 83 bis 86 Act.); endlich

5) dass die übrigen Verletzungen keine wundärztliche Hilfe zu ihrer Heilung erfordert hätten.

2.

Weil von dem Physikate sowohl in seinem Fundberichte als in seinem Endgutachten unterlassen wurde, die körperliche Architektur, den Habitus, wie die Gesundheits-Verhältnisse des Vulneraten anzugeben, worüber auch in den Untersuchungsakten völliges Stillschweigen herrscht; so muss angenommen werden, dass der in seinem Alter schon ziemlich vorgerückte Vulnerat sich vor dem Acte seiner Misshandlung einer ungekränkten Gesundheit erfreut habe, was um so wahrscheinlicher ist, weil er sonst den anstrengenden, mühevollen Dienst eines Polizeidieners in einer Gebirgsgegend nicht wohl hätte versehen können. — Weil er aber gleich und unmittelbar nach seiner Misshandlung erkrankte, dienstunfähig, Zimmer und Bett zu hüten genöthigt ward, so kann auch sein so schnell er-

folgter traumatischer Krankheitszustand keiner innern Ursache, sondern muss lediglich seiner, in der Nacht des 31. Juli erlittenen Misshandlung zugeschrieben werden [1]).

3.

Zweierlei Arten von Verletzungen wurden an dem Vulneraten aufgefunden:

1) zwei Stichwunden, welche oben sub Nr. 1 und beschrieben wurden, und

2) sieben, theils mit, theils ohne Sugillation und Excoriation verbundene Quetschungen, zu welchen die Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 gehören.

Stich- und Schnittwunden werden erfahrungsgemäss nur mit spitzigen, scharfen, schneidenden Werkzeugen, z. B. mit Messern, Dolchen, Säbeln und dgl., nicht selten aber auch mit scharfkantigen Steinen, Prügeln, Holzstücken und dgl. verursacht. Im ersteren Falle haben die Wunden scharfgetrennte, glatte Ränder und mehr oder weniger tiefe Kanäle; im letzterem Falle desgleichen, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Weichtheile im Umfange der Wunden zugleich mehr oder weniger gequetscht sind und meist keine so tiefe Kanäle haben.

Diess vorausgesetzt, kann ich daher nur die sub Nr. 5 beschriebene Wunde am unteren Ende des linken Oberarms als eine mit einem spitzigen Instrumente hervorgebrachte Stichwunde erklären, bei welcher desswegen keine ihr entsprechende Stichöffnung in den Aermeln des Rocks und Hemds aufzufinden waren, weil sich diese vielleicht während des Verletzungsaktes über den Oberarm hinauf-

---

1) Der §. 24 der Grossh. Legalinspections-Ordnung legt den Gerichtsärzten die Fragen vor, welche sie in ihren Gutachten zu beantworten haben, und die §§. 71 und 72 des Grossh. Strafedikts enthalten die Arten der Verletzungen und ihre strafrechtliche Bedeutung, nach welcher sich die Gerichtsärzte in ihren Gutachten zu richten haben.

gestreift haben mögen; dagegen muss ich alle übrigen Verletzungen als Contusionen erklären, die nur mit stumpfen Werkzeugen, z. B. mit Prügeln oder dicken Stöcken, mit ziemlich starkem Kraftaufwande bewirkt wurden.

Erwäge ich übrigens die eigenthümliche Beschaffenheit des zu Gerichts Handen genommenen, p. 44—45 Act. von dem Untersuchungsrichter mit der genauesten Präcision beschriebenen, grossen, starken, schweren, mit einer eisernen Zwinge versehenen Stocks von hartem Hagedorne, an welchem sogar noch ein 1″ 2‴ langer, viereckiger, etwas stumpfkantiger, eiserner Stachel hervorragte, und sich überdiess noch mehrere, 2‴ lange, ziemlich scharf abgeschnittene Dornäste befanden, so glaube ich mit der höchsten Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, dass die meisten Verletzungen des Vulneraten, namentlich auch die Stichwunde Nr. 5 wie jene Nr. 1, durch diesen Stock verursacht worden sein mögen, da ein starker, mit grosser Geschwindigkeit versetzter Stoss mit der eisernen Stachel desselben die Wunde Nr. 5 ganz leicht hervorbringen konnte, während die querlaufende, oberflächliche, scheinbare Hautschnittwunde des sehr gequetschten linken Augenlieds von einem scharf abgeschnittenen Dornaste des Stocks beim Aufschlagen auf die linke Orbita herrühren dürfte, die desshalb auch die täuschende Form einer Schnittwunde erhalten musste. Aus diesen Gründen glaube ich, dass gar kein Messer oder ein diesem ähnliches Instrument zur Verletzung des Vulneraten gebraucht worden sein dürfte.

4.

Als die vorzüglichste, wichtigste Verletzung erscheint hier wohl die des linken Auges, von welcher es, wie oben schon bemerkt wurde, in dem Fundberichte des Physikats wörtlich heisst: „dass sich ¼″ lange, querlaufende, durch die Haut gehende Stichwunde am linken vorde-

ren Augenliede befand, während das linke Auge so geschwollen und mit Blut unterlaufen war, dass es gar nicht geöffnet, folglich auch nicht näher untersucht werden konnte."

Hier will ich vorerst nur auf die verworrene, anatomisch unrichtige Darstellung des Physikats aufmerksam machen; denn es gibt anatomisch kein vorderes und kein hinteres, sondern nur ein oberes und unteres Augenlied an jedem Auge; daher wüsste man bei einer solchen fehlerhaften Beschreibung dieser Wunde gar nicht einmal bestimmt, wo sie sich eigentlich befand, wenn nicht der Amtschirurg p. 93 seines Diariums ausdrücklich bemerkt hätte: „dass die kleine Wunde am linken, oberen Augenliede schon am 4. August geheilt wäre." Hieraus erfährt man erst, dass die Wunde Nr. 1 sich am oberen Augenliede des linken Auges befunden hatte, und bloss eine einfache, oder oberflächliche Hautwunde war.

Die zweite sehr unklare Bezeichnung dieser Augenverletzung ist von dem Physikate so gestellt: „das linke Auge war so geschwollen und mit Blut unterlaufen, dass es gar nicht geöffnet, und desshalb nicht näher untersucht werden konnte." — Hier frage ich: woher wusste denn der Physikus, dass das linke Auge so angeschwollen und mit Blut unterlaufen war, da es ja nicht geöffnet werden, er folglich auch das Auge nicht sehen konnte?! — Will man dieser Angabe einen anatomisch richtigen Sinn geben, so hätte der Physikus sagen sollen: die beiden Augenlieder waren so stark aufgeschwollen, sugillirt, die herausragende Conjunctiva so von Blute strotzend, dass jene nicht geöffnet und das Auge selber nicht näher untersucht werden konnte; denn wäre das Auge selber, der Augapfel, wirklich so entsetzlich angeschwollen gewesen, dann würden zuverlässig ganz andere Zufälle in die Erscheinung getreten sein! Hier verwechselte der Physikus offenbar die Augenlieder mit dem Augapfel, was kaum verzeihlich ist! —

Nach dieser Episode, zu welcher ich nur ungerne veranlasst wurde, stelle ich mir die Art der Verletzung des linken Auges auf folgende einfache, natürliche Weise vor; Vulnerat empfing plötzlich und unerwartet einen äusserst heftigen Streich mit dem oben bezeichneten Stocke auf die linke Stirn- und Gesichtshälfte, namentlich schief über das linke Auge herab, wodurch er augenblicklich alle Besinnung verlor, auf die Erde niederstürzte und jetzt noch die weitern Verletzungen erhielt.

Die nächste Wirkung dieses gewaltsamen Schlages auf die ganze linke Orbita war:

1) Gehirnerschütterung des ersten Grades. Hiefür spricht das auf den Schlag augenblicklich erfolgte sinn- und bewusstlose Hinstürzen des Vulneraten auf die Strasse und dessen kurze Zeit andauerndes Verharren in diesem Zustande.

2) Sehr bedeutende Erschütterung des linken Sehnerven und der Markhaut des linken Auges mit heftiger, umfangreicher Quetschung der Weichtheile der linken Orbita von der linken Stirnhälfte an über das Auge und bis zu den Weichtheilen des linken Jochbogens herab, dessen Quetschung durch einen und denselben Streich gleichzeitig mit jener der übrigen Weichtheile bewirkt worden seyn musste, zumal die Contusion Nr. 2 genau in der Schlaglinie liegt, und auch dem Umfange des mehrerwähnten Stockes ziemlich genau entspricht. Diess beweisen die schnell eingetretene, lange angehaltene Geschwulst der Augenlieder, die Sugillation und Excoriation der Weichtheile des linken Jochbogens, das Unvermögen, das obere linke Augenlied willkürlich zu öffnen u. s. w.

Es wurde somit durch diesen gewaltigen Schlag auf die linke Stirn- und Gesichtshälfte auf dem Supra- und Infraorbitalrand des linken Auges eine äusserst heftige, mit ausgebreiteter, tiefer Quetschung verbundene Erschütterung der im Bereiche der Schlaglinie gelegenen organischen Ge-

bilde, so namentlich der Zweige des linken Stirn-, des Supraorbital- und Infraorbital-Nerven, wie der Markhaut des linken Auges verursacht, welche augenblicklich eine lähmungsartige Schwäche bewirkte, die zuletzt in völlige Paralyse überging und desswegen die Erblindung dieses Auges zur Folge hatte. Denn nach Platner [1]), Richter [2]) und Chelius [3]) hat die Erfahrung gelehrt, dass Wunden der Augenbrauen manchmal Blindheit oder Gesichtsschwäche verursachen, und zwar:

1) durch Erschütterung der Markhaut des Auges,

2) durch Quetschung und unvollkommene Zerreissung der Verästelungen der Stirnnerven,

3) durch Zerrung des Stirnnerven als Folge der Narbenbildung, und

4) durch Complication dieser Ursachen mit einander. — „Folgt auch nicht jeder Verletzung des Supraorbitalnerven eine Amaurose, sagt der sehr geschätzte preussische Augenarzt Dr. Schindler [4]), so ist doch nach Vicq-d'Azyr und Magendie die Unentbehrlichkeit des fünften Nervenpaars für die Function des Auges nachgewiesen, und die genaue Verbindung, in welcher der Nervus supraorbitalis mit dem Ciliarknoten steht, die Erscheinungen bei dieser Amaurose, welche durch Erweiterung und Ver-

---

1) Progr. de vulner. superciliis illatis, 1741.
2) Anfangsgründe der Wundarzneikunde. Bd. II. §. 320.
3) Handbuch der Chirurgie. 5te Aufl. Bd. 1. p. 279. „Dieselbe Erblindung, sagt Chelius p. 280, kann auch durch Verwundung der Infraorbitalgegend hervorgebracht werden. Ich habe eine complete Amaurose beobachtet, welche 8 Tage nach einem Stosse an die Augenbrauengegend, der jedoch keine Spur an der Haut zurückliess, plötzlich entstanden war, wobei die Pupille natürlich beschaffen und beweglich und nicht der geringste Schmerz vorhanden war. Durch wiederholte Blutegel, Einreibungen der Quecksilbersalbe und mehrere Blasenpflaster nach dem Laufe des Nerv. frontalis wurde vollständige Heilung bewirkt."
4) Encyclopädie der gesammten Medicin im Vereine mit mehreren Aerzten, herausgegeben von Dr. C. C. Schmidt. Leipzig 1841. 1ter Band p. 93.

ziehung der Pupille auf ein Leiden der Ciliarnerven schliessen lassen, während die Netzhaut selten aller Lichtempfindung beraubt wird, sprechen für das primäre Leiden der Ciliarnerven. Nach Quetschungen und Zerrungen des Supraorbitalnerven, so wie bei der Bildung der Narbe nach Verletzungen an diesem Orte wurde die Erblindung des Auges von Beer öfters beobachtet [1]).

Da nun in dem hier vorliegenden Falle die linke Stirn- und Gesichtshälfte, so namentlich die ganze linke Orbita und der Supra- und Infraorbitalrand derselben, durch einen Schlag gewaltig erschüttert und gequetscht ward, da im Bereiche der Schlaglinie gerade die Verzweigungen und Zerästelungen des linken Stirn- und Supraorbitalnerven wie das Auge selber und seine Markhaut liegen, mithin von dem heftigen Schlage gewiss sehr bedeutend erschüttert und gequetscht worden sein mussten, und da jene Nerven Aeste des fünften Nervenpaars sind, welche die sensitiven Wurzeln zu den Ciliarnerven des Auges abgeben; so folgt, dass dadurch auch die lähmungsartige Schwäche und hierauf gefolgte völlige Erblindung des Auges veranlasst wurde, zumal Vulnerat vom Augenblicke seiner Verletzung an wenig oder gar nichts mehr sah, das linke obere Augenlied gar nicht mehr willkürlich, leicht und frei in die Höhe ziehen konnte, wenig oder gar keine Schmerzen empfand, die Pupille verzogen und weniger beweglich war u. s. w., wesswegen ich mit Bestimmtheit behaupten kann, dass das völlige Erblinden des linken Auges nur als Folge und Wirkung der vorausgegangenen Gesichtsverletzung, daher nach §. 71 lit. b des Strafedicts als eine schwere Verletzung mit bleibendem Schaden, nämlich mit völliger Erblindung

1) Seit den ältesten Zeiten stand die Ansicht fest, dass Superciliarverletungen Amaurose zur Folge hätten. Frhr. v. Walther erklärt dagegen bestimmt, dass Verletzungen des Frontal- und Supraorbitalnerven als solche niemals Amaurose hervorbringen könnten. Sollte jedoch Amaurose nach Superciliarverletzungen entstehen, so liege der Grund in der gleichzeitigen Complication mit encephalischen-orbitalen oder ophthalmischen- (Retina- oder Ciliarkärper-) Verletzungen. (Die deutsche Medicin des XIX. Jahrhunderts. Eine Festgabe, dargebracht Hrn. Ph. Frhrn. v. Walther zu dessen 40jährigem Dienstjubiläum vom ärztl. Vereine zu München am 23. Mai 1843 pag. 73.)

des linken Auges, zu erklären ist, zumal Vulnerat auf seinen abgelegten Eid betheuerte, dass er vor seiner Verletzung nicht das geringste Leiden an seinem linken Auge empfunden, ja mit diesem sogar fast noch besser als mit seinem rechten gesehen, und sich seit längerer Zeit nur einer Brille beim Lesen und Schreiben, und bei Verfertigung von feinern Schneiderarbeiten, sonst aber nie bedient, wohl aber am rechten Auge seit längerer Zeit gelitten hätte, aus welchem ihm öfters etwas wässerige Flüssigkeit ausgeflossen wäre (p. 78 u. 79 Act.), und endlich in den Acten keine Anhaltspunkte aufzufinden sind, welche das Gegentheil hiervon zu erhärten im Stande wären.

Da in therapeutischer Beziehung in der ersten, wichtigsten Periode nach dem Acte der Misshandlung von den Gerichtsärzten, ausser kalten Bähungen des Auges mit Bleiwasser, ganz und gar nichts unternommen, daher innerlich und äusserlich kräftig ableitende Mittel, reichliche örtliche Blutentziehungen, Einreibungen der grauen Quecksilbersalbe u. s. w. völlig unterlassen wurden, so muss dieses gerichtsärztliche Heilverfahren desshalb wenigstens als sehr mangelhaft und ungenügend bezeichnet werden, das natürlich mit keinem erfreulichen Erfolge hatte gekrönt werden können, aber im entgegengesetzten Falle vielleicht ein günstigeres Resultat geliefert haben würde, indess die Verweigerung des Vulneraten, der am 3. September vom Amtsphysikus verordneten Arnicamixtur sich zu bedienen, um so unerheblicher erscheint, weil sie, zu lange nach dem Acte der Verletzung verordnet, höchst wahrscheinlich keine erfreuliche Veränderung des Krankheitszustandes mehr bewirkt haben würde [1]).

---

1) Ein ganz ähnlicher Fall kam mir vor wenig Wochen ebenfalls zur Oberbegutachtung vor, indem der 11 Jahre alte Knabe F. S. von Sch. im Mai v. J. einen Streich mit einem Weidenstocke über die linke Orbita erhielt, hierauf sehr mangelhaft behandelt wurde, und nun an dem linken Auge ebenfalls vollkommen erblindet ist.

XXV.

Muthmaasslicher Gattenmord durch Bruch der Halswirbel und Verletzung des Rückenmarkes.

Von

Dr. F. J. Hergt,

Hofgerichts - Medicinal - Referent, Medicinalrath in Ueberlingen.

Verletzungen des Rückenmarkes in Folge gewaltsamen Bruches der Rückenwirbel gehören an sich schon zu den interessanteren Fällen in der gerichtsärztlichen Casuistik, da sie zu den selteneren Vorfällen zu zählen sind, und wohl auch desshalb eine erschöpfende gerichtsärztliche Würdigung dieser Art von Verletzungen unserer Literatur noch abgeht. In Berücksichtigung dessen habe ich einen in meinem amtlichen Wirkungskreise vorgekommenen Fall von Bruch einiger Halswirbel und Verletzung des entsprechenden Theiles des Rückenmarkes und die desshalb gepflogene Untersuchung der Mittheilung werth erachtet, und diess zwar um so mehr, als das in dem fraglichen Falle über die Entstehungsweise der tödtlichen Verletzung verbreitete Dunkel, welches weder die gerichtsärztliche Untersuchung noch die richterliche Inquisition ganz zu beseitigen vermogte, und die hiemit im Zusammenhange stehenden strafrecht-

lichen Beziehungen, noch ein besonderes Interesse für denselben in Anspruch nehmen dürften. — Nebenbei gibt derselbe einen thatsächlichen Beweis für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der gesetzlichen Leichenschau zur Entdeckung verborgener Verbrechen. Endlich dürfte er einen nicht uninteressanten Beitrag zur juristischen Lehre der absolutio ab instantia liefern.

Zur bessern Verständigung möge die Veranlassung zur Untersuchung und das Faktische, so weit es diese ermittelt hat, voranstehen.

F. H., ein Mann im Anfange der 60er Jahre, nach allgemeinem Urtheile von roher Gemüthsart und hartem Herzen, zwar arbeitsam, aber nach gethaner Arbeit dem Genusse geistiger Getränke mehr als recht ergeben, hatte seit einer Reihe von Jahren seiner, ebenfalls den 60er nahe stehenden Ehefrau in Unfrieden gelebt, er hatte sie zu verschiedenen Malen thätlich misshandelt, und seinen Widerwillen gegen dieselbe bei verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen gegeben, indem er sich äusserte, er gebe ihr doch noch Ein's, dass sie verrecke, oder: er drehe dem Luder, der Kanaille doch noch den Hals um u. dgl. Als Ursache dieser Abneigung gegen seine Ehefrau hat der Angeschuldigte im Laufe der Untersuchung angegeben, dass jene schuld gewesen sei an dem frühen Tode seines jüngern Sohnes.

Von diesem Manne wurde am 18. August 1841 um 6 Uhr Morgens dem hiesigen Leichenschauer (einem Wundarzte III. Klasse) der in der vorhergegangenen Nacht erfolgte Tod seiner Ehefrau angezeigt. Bei der alsbald vorgenommenen Leichenschau fiel dem Leichenschauer eine Blutbeule am Kopfe der Leiche in die Augen, und auf Befragen über den Todeshergang, erfuhr er von dem Ehemanne der Verlebten, dass dieselbe in der Nacht von der Laube (Bühne, Speicher) herabgestürzt und bald darauf gestorben sei.

Diese Verdacht erregenden Umstände gaben, nachdem sie das Physikat auf erhaltene Anzeige bestätigt gefunden hatte, noch an demselben Tage vorläufig zur gerichtlichen Obduction der Leiche die Veranlassung, deren wesentliches und hauptsächliches Ergebniss hier folgt.

Man fand die 4' 7" par. Maas grosse, regelmässig gestaltete, wohlgenährte, mit einem grossen, harten Kropfe behaftete Leiche auf dem Rücken liegend in ihrem Bette, bekleidet mit einem Hemde und einer Haube, bis an die Brust zugedeckt mit der Bettdecke. An dieser zeigten sich mehrere grössere und kleinere Blutflecken. Auch an dem Gehäuse der Kammerthüre fand sich in der Höhe von 2' ein Blutflecken von der Grösse einer Linse, so wie an der innern Seite dieser Thüre selbst, 1' über dem Schlosse derselben, zwei Flecken waren, welche von Blut herzurühren schienen.

Die äussere Besichtigung der Leiche ergab: auf der rechten Seite der Stirne eine Ecchymose vom Umfange eines kleinen Thalers, welche sich auch über die Augenlieder dieser Seite erstreckte; an der Bindehaut im äussern Winkel des linken Auges eine kleine Blutunterlaufung;

die äussere Oberfläche der rechten Augenlieder mit getrocknetem Blute überzogen und die Ränder derselben durch solches verklebt;

auf der rechten Wange, am Rande der Nasenlöcher und der Mundlippen Spuren vertrockneten Blutes;

an der linken Seite des Kinns 2 kleine sugillirte Streifen;

am rechten Schienbeine eine fluctuirende Ecchymose von dem Umfange eines kleinen Thalers.

Als Ergebniss der Leichenöffnung zeigte sich:

1) unter der Kopfhaut auf der rechten Stirnseite eine von der Hälfte der Höhe der Stirne bis zur Augenhöhle und unter den Jochbogen herabsteigende, $3\frac{1}{2}$" breite, sämmtliche Lagen der Kopfdecken durchdringende Sugillation;

2) die Blutleiter auf dem Schädelgrunde mit dunklem Blute reichlich angefüllt;

3) in den Seitenhirnhöhlen etwas mehr seröse Flüssigkeit als gewöhnlich und an den Adergeflechten in denselben einige kleine Hydatiden;

4) die Schädelknochen sämmtlich unversehrt, das Hirn und die Hirnhäute in normalem Zustande;

5) bei Herausnahme des Gehirns mit dem verlängerten Mark floss aus der Rückenmarkshöhle eine beträchtliche Quantität Blutes;

6) auf der vordern und rechten seitlichen Fläche des Halses gleich unter der Haut eine Lage koagulirten Blutes, welche sich in die Furche zwischen dem mittleren und rechten Lappen der sehr vergrösserten und verhärteten Schilddrüse und in die oberhalb, rechterseits und unterhalb derselben befindlichen Gruben in solcher Menge eingesenkt hatte, dass beiläufig vier Unzen desselben hinweggenommen, das in die benachbarten Theile infiltrirte Blut aber eben so hoch angeschlagen werden konnte; auch in den Nackenmuskeln zeigte sich extravasirtes Blut; ebenso

7) im Innern des rechten Lappens der Schilddrüse, was weniger und nur oberflächlich im mittleren der Fall war;

8) das rechte obere Horn des Schildknorpels abgebrochen;

9) am untern Theile des vierten Halswirbels ein querer Bruch, welcher den Körper dieses Wirbels bis in die Höhle vollkommen durchdrang und durch welchen der Dornfortsatz desselben Wirbels und ebenso der Querfortsatz (proc. obliquus) des fünften Halswirbels vollkommen abgebrochen war;

10) das Rückenmark an dieser Stelle von breiiger Consistenz;

11) die Eingeweide der Brust und des Unterleibs von normaler Beschaffenheit.

Die Entstehung der eben angeführten Verletzungen an-

langend hat der Ehemann der Entseelten sich bei der ersten Besichtigung gegen den Gerichtsarzt auf Befragen dahin geäussert, er habe seiner Frau in verflossener Nacht ehelich beiwohnen wollen, diese habe sich aber geweigert; sie habe ihre Bettdecke zusammengenommen und sei auf die Laube gegangen, dort müsse sie, wie es scheine, gefallen sein. Sie sei indessen später wieder in die Wohnstube zurückgekehrt, habe Licht gemacht, sich in der anstossenden Kammer zu Bett gelegt und über Enge (Athmungsbeschwerden) geklagt (im Laufe der Untersuchung änderte er diese Aussage dahin, sie habe gesagt: es sei ihr so artlich, sie werde wohl diesmal reisen [sterben] müssen); er habe sich darum weiter nicht bekümmert, sei eingeschlafen und habe beim Erwachen am andern Morgen (das einer spätern Angabe nach gegen seine Gewohnheit spät erfolgt sei) seine Frau entseelt im Bette gefunden.

Bezüglich des Fallens wurde die Aussage, die im Anfange der Angeschuldigte nur als möglich oder wahrscheinlich darstellte, später während der Untersuchung bestimmter; derselbe wollte das Gepolter beim Falle gehört und aus seiner Frau eigenem Munde die Bestätigung desselben vernommen haben. An der Stelle aber, wo sie aufgefallen sein sollte, sah man keine Spur von Blut. Der Sohn des Angeschuldigten, dessen Schlafzimmer sich unmittelbar unter dem seiner Eltern befand, will indessen in der bezeichneten Nacht beiläufig um 12 Uhr einen Plumpser (Auffallen eines schweren Körpers), der ihn aus dem Schlafe erweckt, ebenfalls gehört haben, wornach er, obgleich er aufmerksam gewesen, ein weiteres Geräusch nicht vernommen habe.

Hierauf und auf die standhafte Ableugnung, auf irgend eine Weise Hand an seine Ehefrau gelegt zu haben, beschränkten sich im Wesentlichen die Angaben des Angeschuldigten und des einzigen Zeugen, der möglicher Weise das durch eine Gewaltthat verursachte Geräusch hätte wahrnehmen können, da ausser dem Angeschuldigten, seiner



am Abende vor ihrem Tode, und drittens der Zustand völliger Integrität aller andern dem Leben vorstehenden Organe.

Ad b. ist die vorliegende Verletzung von der Art, dass sie für absolut lethal erklärt werden muss.

Unter den für das Fortbestehen des Lebens unentbehrlichen Organen steht das Rückenmark in erster Reihe; einem Theile der vegetativen sowohl als der animalischen Verrichtungen ist es durch die von ihm ausgehenden Nerven Erreger und Leiter, es steht auf eben diesem Wege mit der Blutbewegung, mit dem Athmen, mit der willkürlichen Bewegung in nothwendiger Beziehung. Eine Verletzung des Rückenmarkes hat nicht nur Lähmung derjenigen Organe, deren Nerven unter der verletzten Stelle ihren Ursprung nehmen, zur Folge, sondern sie hebt auch, wenn sie die Gegend der Ursprungsstellen der zum Herzen und dem Respirationsapparate gehenden Nerven (des herumschweifenden und Zwerchfellsnerven) trifft, die Verrichtungen der eben genannten Organe in kürzerer oder längerer Zeit auf und führt auf diese Weise nothwendig und unvermeidlich den Tod herbei. Diess ist um so gewisser und unvermeidlicher der Fall, je näher die Verletzung der Uebergangsstelle ins Gehirn, dem verlängerten Marke, liegt, weil gerade hier die Wurzeln der obenerwähnten Nerven entspringen.

Nach diesen physiologischen Grundsätzen stimmen die vorzüglichsten Autoren der Chirurgie und der gerichtlichen Medicin darin überein, dass Verletzungen des Halstheiles des Rückenmarks, insbesondere durch Brüche der Halswirbel verursacht, den nothwendig tödlichen beizuzählen sind [1]).

---

1) Vergleiche Chelius, Handb. d. Chirurgie I. Thl. §. 547.
Rust, Handb. der Chirurgie. 7ter Bd. pag. 529: „Betraf der Bruch die Halswirbel, so erfolgte der Tod oft augenblicklich oder doch in wenigen Stunden etc.

Wenden wir das Vorgetragene nun auf die Verletzung in unserem Falle an; betrachten wir, dass dieselbe in einem vollkommenen Bruche des Körpers des vierten Halswirbels, dessen Dornfortsatzes und des Querfortsatzes des fünften besteht; erwägen wir, dass dieser Bruch nicht anders entstehen konnte, als durch die Einwirkung einer sehr heftigen Gewalt, dass ferner hierdurch eine sehr heftige Erschütterung des Rückenmarks und zwar nicht nur gerade an der Stelle des Bruchs, sondern auch in den derselben naheliegenden, stattfinden musste, dass endlich in nothwendiger Folge hievon auch die Lebensverrichtungen des obern Theiles des Rückenmarks aufgehoben werden mussten, — so werden wir hierin genügende Beweise für das oben bezeichnete Lethalitäts-Verhältniss dieser Verletzung anerkennen. Für die stattgehabte heftige Rückenmarkserschütterung finden wir ausser dem indirecten Beweise, welchen der Schluss von der Knochen-Verletzung auf die der in dem Kanale enthaltenen weichen Theile liefert, noch einen directen in der erweichten Beschaffenheit des Rückenmarks selbst, welche den gestörten organischen Zusammenhang seiner constituirenden Theile nachweisst.

A. Cooper, Vorlesungen über Chirurgie, übers. v. Schütt. I. Bd. 206.

Berliner encyclop. Wörterbuch der med. Wissensch. 12ter Bd. pag. 606: „an den Halswirbeln sind Brüche der Wirbelkörper unbedingt tödtlich" etc.

Bampfield, Krankheiten des Rückgrathes, übersetzt von J. Siebenhaar p. 301.

Lömmering, über den Bruch des Rückgrathes. p. 14—22. „jede Fraktur der Halswirbel ist absolut tödlich."

Casper, Verletzungen des Rückenmarks in Hinsicht auf ihr Lethalitäts-Verhältniss.

Metzger, Ed. Remer, p. 153.

Henke, Lehrb. §. 375.

Orfila, traité de méd. légale. Th. II. p. 561.

R. Beck, deutsche Uebersetzung. II. Thl. p. 545.

Ausser der Verletzung des Rückenmarks kommt auch noch der sehr bedeutende Bluterguss in Betracht, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach aus der durch den Bruch der proc. obliquus des fünften Halswirbels verletzten Wirbelschlagader entstanden ist.

Ad c. Ist es offenbar, dass die vorliegende Verletzung durch starke Quetschung der Theile entstanden ist. Diess kann geschehen sein entweder durch das Auffallen auf einen harten, stumpfen Körper, oder durch gewaltsame, aktive Einwirkung eines solchen auf die verletzte Stelle, oder durch sehr gewaltsames Zurückdrücken (Rückwärtsbiegen) des Kopfes über eine unter dem Genicke befindliche feste und nicht eben breite Unterlage. Wir halten es für Pflicht, die Gründe für und gegen die Annahme der einen oder der andern dieser möglichen Entstehungsweisen anzuführen.

Zuerst drängt sich uns die Frage auf, inwiefern die Angabe des Inkulpaten, dass die an seiner Frau vorgefundenen Verletzungen durch einen Sturz von der Laube herab entstanden seien, Glauben verdienet. Legen wir hiebei die in seiner Antwort auf die 6te Frage gemachte Aussage, dass nämlich der Fall über den Heustock herunter geschehen sei, zu Grunde, so müssen wir derselben in Berücksichtigung der geringen Höhe von nur 4' (wie sich aus der Bemerkung zu Frage 19 in den Akten ergibt), schon von vorneherein alle Wahrscheinlichkeit absprechen. Zur Hervorbringung des Bruches eines Halswirbels ist eine grössere Gewalt erforderlich, als durch einen Sturz von einer Höhe von 4' erzeugt werden kann. Eher könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Sturz über die beinahe 10' hohe Stiege, welche vom Vorplatze auf die Bühne führt, herab als veranlassende Ursache angenommen werden, indem es, wie wir auch schon in unserer gutächtl. Aeusserung vom 23. v. M. angeführt haben, denkbar wäre, dass die Verlebte gleich auf der obersten Treppe der Stiege ausgegleitet und sodann mit dem Kopfe voraus so herab-

gestürzt wäre, dass sie mit der Stirne zuerst aufgefallen und nun die ganze Schwere des nachfolgenden Körpers im Vereine mit der Gewalt des Falles auf die Halswirbel sich concentrirt hätte. Die Entstehung des Bruches am Schildknorpel lässt sich indessen auf diese Weise nicht erklären, es müsste denn ein gleichzeitiges Auffallen mit der rechten Seitenfläche des Halses auf einen hervorstehenden Körper angenommen werden.

Weiteres Bedenken gegen die ebenerwähnte Entstehungsweise des Wirbelbruches erregt aber auch die gänzliche Abwesenheit einer Beschädigung der Kopfknochen, die bei so gewaltsamem Auffallen auf den Kopf kaum verschont bleiben konnten; ferner der Mangel jeder Spur von Blut an der Stelle, wo der Fall hätte stattgehabt haben sollen, und endlich die aus einer grossen Anzahl von Beobachtungen abstrahirte Erfahrung, dass durch den Sturz von einer, selbst viel beträchtlicheren Höhe nur selten ein Bruch der Halswirbel verursacht wird. So findet sich z. B. unter 85 von Bernt in Wien beobachteten derartigen Fällen nur ein einziger mit gebrochenem Halswirbel [1]. Auch das völlige Abgebrochensein des Dorn- und seitlichen Fortsatzes, ohne Verschiebung der Bruchstücke des Wirbelkörpers, lässt sich auf die angeführte Weise nicht wohl erklären.

Wenn wir nun nach dem bisher Vorgetragenen schon der Angabe, dass sich die Entseelte ihren Tod durch einen Sturz über die Speicherstiege herab zugezogen habe, nur geringe Wahrscheinlichkeit beimessen können, so müssen wir dieselbe den weiteren Aussagen des Beklagten bezüglich des Herganges nach dem angeblichen Falle vollends ganz absprechen. Nach diesen Angaben soll die Verstorbene ungefähr eine starke Viertelstunde nach dem Falle einen ungestörten Gebrauch ihrer Extremitäten gezeigt, sie soll verschiedene Gegenstände in ihren Händen getragen

1) J. Bernt, Beiträge zur gerichtl. Medicin. Wien 1818—23.

haben und gegangen sein wie sonst; diess muss aber nach dem, was Physiologie und Pathologie auf Versuche, Beobachtungen und Erfahrung gestützt, uns lehren, als unmöglich erklärt und Gegentheils behauptet werden, dass die Verlebte, falls sie die Verletzung auf dem Vorplatze — auf welche Weise immer — erlitt, nicht ohne fremde Hülfe nach einer Viertelstunde in ihr beiläufig 30' entferntes Bett zu gelangen vermochte.

Jede Verletzung des Rückenmarks, sie bestehe in Trennung des Zusammenhanges, Quetschung oder heftiger Erschütterung, zieht, wie schon oben erwähnt wurde, Lähmung der Theile nach sich, deren Nerven unterhalb der gelähmten Stelle entspringen; „die Verletzung des Rückenmarkes unterbricht den von dem Gehirn ausgehenden Einfluss zu den Nerven und die Rückwirkung des Rückenmarks auf das Gehirn von denjenigen Rückenmarksnerven, welche unter der verletzten Stelle ihren Ausgang vom Rückenmark nahmen. Alle Theile, die von diesen letzten Nerven versehen sind, sind dann empfindungslos und keiner willkührlichen Bewegung mehr fähig“ [1]). Uebereinstimmend mit diesem Ausspruche eines der angesehensten Physiologen unserer Zeit sagt Chelius: „der Bruch der Körper der Wirbelbeine kann nur durch eine sehr heftige Gewalt hervorgebracht werden, und ist dann immer mit einer Verletzung des Rückenmarks oder seiner Nerven verbunden, entweder durch die Erschütterung etc. — Es entsteht daher entweder sogleich, oder einige Zeit nach der Verletzung, Lähmung aller Theile, die unter dem Orte der Verletzung liegen [2]). — In den Adversar. med. pract. V. III. p. 3 Lips. 1771 findet sich eine Beobachtung von senkrechter Spaltung des vierten Halswirbels ohne Verschiebung in Folge eines Falles

---

1) Jos. Müller, Handbuch der Physiologie des Menschen. I. Bd. S. 791.

2) Handb. der Chirurgie. I. S. 370.

von einer Höhe, wonach die obern und untern Gliedmaassen ohne Bewegung und ganz unempfindlich waren; Fälle von vollkommener Lähmung der obern und untern Extremitäten in Folge eines Bruches des 7ten Halswirbels erzählen u. A. Boyer [1]) und Bampfield [2]). — Hiernach müssen wir annehmen, dass die Entseelte nach der Halsverletzung an den Extremitäten gelähmt und sonach, wenn sie auch ihr Bewusstsein wieder erlangt gehabt hatte, der willkührlichen Bewegung gänzlich verlustig war [3]).

---

1) Sur les maladies des os. T. I. p. 94.

2) l. c. p. 296.

3) Durch einen Zufall erhielten wir einige Monate nach Ausstellung dieses Gutachtens in einem dem vorliegenden bezüglich der Verletzung sehr ähnlichen Falle die vollkommene Bestätigung unseres Ausspruches.

Der Fall ist folgender: am 24. December 1841 um die Mittagszeit wurde eine beiläufig 40 Jahre alte Frau, als sie mit einer Butte auf dem Rücken durch ein enges Gässchen ging, von einem Bündel Heu, welcher von einer Höhe von 30 Fuss auf die Strasse herabgeworfen wurde, getroffen und zu Boden geschlagen. Die Getroffene war im ersten Augenblicke besinnungslos, kam jedoch bald wieder zu sich und wurde auf ihr Verlangen, weil sie nicht gehen konnte, in ihre nur um wenige Häuser entfernte Wohnung getragen.

Der kurze Zeit nachher bei der Verunglückten angelangte Amtswundarzt Meyer fand dieselbe rücklings auf dem Bette liegend bei vollem Bewusstsein; sie klagte über brennenden Schmerz im Nacken, schmerzhaftes Wimmeln (Ameisenkriechen) in den Armen, und dass sie kein Glied bewegen könne. Nach Entkleidung der Kranken erschien der Nacken etwas angeschwollen, der Hals widernatürlich beweglich, und derselben war es nicht möglich in sitzender Stellung den Kopf aufrecht zu halten, wobei, wenn der Kopf nicht unterstützt wurde, gänzliche Bewusstlosigkeit eintrat. Das Schlingvermögen und die Sprache waren nicht gestört. Die Sensibilität der obern Gliedmaassen war vermindert, die der untern gänzlich verschwunden; die Bewegungsfähigkeit fehlte aber in beiden gänzlich.

Der Abends 5 Uhr zu der Kranken berufene praktische Arzt Riggler traf dieselbe in folgendem Zustande: sie war

Bezüglich der möglichen Entstehung des Wirbelbruches durch Zurückdrücken des Kopfes, wofür der zerbrochene Schildknorpel zu sprechen scheint, müssen wir bemerken,

---

sehr blass, athmete schnell und hustete zuweilen; der Nacken war angeschwollen und beim Befühlen schmerzhaft; der Kopf konnte nicht willkührlich bewegt werden und die Bewegung durch fremde Hülfe verursachte Schmerz; die Extremitäten waren noch in dem angegebenen Zustande, Bewusstsein und Sprechvermögen waren noch nicht gestört; die Kranke klagte über Schwindel und grosse Schmerzen im Hals und Nacken.

Zwei Stunden später fand derselbe Arzt die Kranke sehr verschlimmert, die Respiration sehr schnell, kurz und röchelnd, das Schlingen unmöglich, die Sprache unverständlich.

Die von den genannten Aerzten angwandten kalten Fommentationen, Blutegel und Decoct. Arnicae waren erfolglos; gegen 8 Uhr Abend trat der Tod unter den Erscheinungen von Lungenlähmung ein.

Bei der am folgenden Tage, 14 Stunden nach erfolgtem Tode, vorgenommenen Obduction zeigte die äussere Besichtigung der Leiche ausser einer ungewöhnlichen Beweglichkeit des Kopfes durchaus nichts Abnormes. Die innere Besichtigung wies das Gehirn und seine Häute sehr blutreich; im Nacken ein, sämmtliche Nackenmuskeln durchdringendes, reichliches Blutextravasat, am stärksten an den obersten Halswirbeln und sich — allmählig abnehmend — bis gegen die letzte Rückenwirbel herab erstreckend. Das sehnigte Band der Dornfortsätze zwischen dem 6ten und 7ten Halswirbel zerrissen; der Dornfortsatz (process. spinosus) dés 6ten Halswirbels an seiner Grundfläche abgebrochen und nur noch durch Sehnenfasern in Verbindung mit dem Wirbelkörper erhalten; ebenso dessen rechter schiefer Fortsatz (pr. obliquas); der Körper dieses Wirbels aus seiner Verbindung durch den Zwischenwirbelknorpel mit dem 7ten losgetrennt und nach Vornen ausgewichen. Nach Eröffnung des Rückenmarkskanales in seiner ganzen Länge von Hinten zeigte sich vom 6ten Halswirbel bis zu den Lendenwirbeln hinunter ausgetretenes, halbcoagulirtes dunkles Blut; das hintere Lungenband der Wirbelsäule wie mit Blut injicirt; die harte Hirnhaut des Rückenmarks vom 6ten Halswirbel an bis hinunter zu den Lendenwirbeln stark geröthet; zwischen der harten und weichen Hirnhaut in der Gegend der letzten Rücken- und der ersten

dass hierdurch ohne Zweifel auch Dislokation der Bruchende bewirkt worden wäre und dann würden sich auch wegen des gleichzeitigen Zusammendrückens des Halses die Zeichen von Erstickung, die in dem vorliegenden Leichenerfunde ganz fehle, zu erkennen gegeben, und es würden sich an der Leiche Spuren der Gegenwehr gezeigt haben.

In dem ganzen Habitus der Leiche, dem leidenschaftlosen Gesichte, den natürlich liegenden Extremitäten, den nicht verwirrten Haaren, glauben wir Momente zu sehen, welche zu dem Schlusse berechtigen, dass die verletzende Einwirkung plötzlich mit augenblicklich betäubendem und schnell tödtlichem Erfolge geschah. Halten wir hiemit die Beschaffenheit der Knochenverletzung zusammen, nach welcher die grösste Gewalt den hintern und seitlichen Theil des Halses getroffen, und daher die Fortsätze ganz von dem Körper der Wirbelbeine getrennt, diesen selbst aber nur gesprengt zu haben scheint, so sehen wir uns zu der Vermuthung hingeleitet, dass ein heftiger Schlag in das Genick mit einem stumpfen Instrumente die tödtliche Verletzung hervorgebracht haben konnte.

Als Resultat unserer Untersuchung geben wir schliesslich unser Gutachten dahin, dass

1) die an der Leiche der H.'schen Ehefrau gefundenen Verletzungen von äusserer gewaltsamen Einwirkung herrühren; dass sie

2) absolut tödtlich waren; dass es

3) unwahrscheinlich ist, dass sie sich dieselben durch einen Fall von einer Höhe zugezogen hat und unmöglich,

---

Lendenwirbel etwas seröse Flüssigkeit; das Rückenmark selbst in der Gegend des 6ten und 7ten Halswirbels, welcher die Anschwellung des Halstheiles desselben entspricht, auffallend weicher als bei normaler Beschaffenheit; an dieser Stelle in der Marksubstanz, auf einer Ausdehnung von 1½ Zoll, ausgetretenes Blut. Alle Organe der Brust- und Bauchhöhle befanden sich in gesundheitsgemässem Zustande.

dass sie nach der Verletzung noch die von dem Beklagten angegebenen Verrichtungen vorgenommen habe.

Das hierauf von dem Gerichtshofe erhobene Obergutachten (erstattet von dem Grossherzogl. Medicinalrathe Dr. Waldmann in Konstanz) erklärte sich mit dem Physikats-Gutachten darin einverstanden, dass der Tod unzweifelhaft durch äussere gewaltsame Einwirkung verursacht worden sei, dass ferner die Verletzungen absolut lethal gewesen, dass endlich ein Sturz von der Stiege herab unter den vorliegenden Umständen als Todesursache unwahrscheinlich sei und die Annahme eines gewaltsamen Eingriffes durch dritte Hand somit nahe liege. Hinsichtlich der muthmasslichen Entstehungsweise der Verletzungen gesteht dasselbe zu, dass die Ansicht des Physikats (nämlich durch einen Schlag mit einem stumpfen Instrument ins Genick) viel für sich habe, „gegen sie möchte aber der gänzliche Mangel eines äussern Merkmals von Verletzung, dann die nicht genug ausgezeichnete Blutunterlaufung im Genicke sprechen“ [1]). — „Wie sind“, fährt es fort, „die beiden Ecchymosen an der Stirne und am rechten Unterschenkel entstanden? Sie konnten durch Auffallen oder Anstossen an einen harten stumpfen Gegenstand, oder auch durch Schläge verursacht worden sein“ [2]).

---

1) Der Mangel eines äusserlichen Merkmales kann hier nicht maassgebend sein. Eine Continuitätstrennung der Weichtheile ist bei der Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges nicht nothwendige Folge; eine beträchtliche Suggillation kann an dieser Stelle, deren Gewebe wegen ihrer meist tendinösen Beschaffenheit wenig Nachgiebigkeit besitzen, nach einem einzigen Schlag ebenfalls nicht erwartet werden. H.

2) Diese Blutbeulen konnten bei der von mir angenommenen Gewaltthätigkeit auf ganz einfache Weise nach dem Schlage ins Genick durch gewaltsames Anstossen bei etwaigem Fortschleifen der Leiche zum Bette entstehen; auf dieselbe Weise konnte auch der Bruch des Schildknorpels erst nach dem Tode hervorgebracht worden sein. H.

„Wäre es nicht möglich, dass die Verstorbene am Halse gepackt und mit grosser Gewalt mit dem Genicke auf die schmale Seite eines Brettes der Bettstätte aufgeschlagen worden wäre [1]. Auf diese Weise könnte der Halswirbel auch gebrochen worden sein, und diese Manipulation liesse auch ungezwungen den Bruch des Schildknorpels erklären, indem auf denselben die Hand einen starken Druck ausübte."

„Man wird entgegnen, dass bei einem solchen Vorgange wegen des gewaltigen Drucks auf den Hals Erstickung hätte folgen müssen, von welcher aber kein Zeichen an der Leiche gefunden wurde. — Es wäre aber auch denkbar, dass der Tod durch die heftige, mit starker Rückenmarks-Erschütterung verbundene Einwirkung auf das Genick eher sich einstellte, als die Erstickung vollendet war" [2]. Jedenfalls erklärt dieses Gutachten die Art und Weise der Entstehung der in Rede stehenden Verletzungen für räthselhaft und ungewiss.

Aus den bisher mitgetheilten beiden ärztlichen Gutachten ging nun zwar unbestreitbar hervor, dass die Verletzungen, welche den Tod nothwendig zur Folge hatten, zwar gewaltsamer Weise entstanden waren, auch dass sich der Hergang unmöglich so verhalten haben konnte, wie er von dem Angeschuldigten behauptet wurde, aber die Möglichkeit, dass ein Sturz über die Stiege hinab die Ursache der Verletzungen sein konnte, schlossen dieselben, so unwahrscheinlich sie diess auch darstellten, nicht aus.

---

1) Hiegegen könnte der Mangel eines äussern Merkmals von Verletzung etc. mit demselben Grunde angeführt werden, als er gegen die im Physikats-Gutachten angenommene Entstehungsweise angeführt worden ist. H.

2) Dies lässt sich nicht wohl annehmen, da der Hals, um ihn auf so gewaltsame Weise nach rückwärts überzubiegen, vorne so fest umfasst werden musste, dass nothwendig die Erstickung dem Tode durch die Rückenmarks-Verletzung hätte vorausgehen müssen. H.

Das Hofgericht des Seekreises sah sich daher veranlasst, das gerichtsärztliche Gutachten letzter Instanz bei der obersten Sanitätsbehörde einzuholen.

Das hierauf unterm 19. Januar 1842 erlassene Oberstgutachten enthielt den Ausspruch, dass die Verletzungen durch äussere gewaltsame Einwirkung entstanden seien, dass sie als absolut tödtlich erklärt werden müssen, dass sich jedoch nicht mit Bestimmtheit ermitteln lasse, ob der Tod als Folge der Handlung eines dritten zu betrachten sei, oder ob derselbe einem blossen Unglücksfalle zugeschrieben werden müsse. Mehrere speciell gestellte Fragen wurden beantwortet wie folgt:

a. „es lasse sich zwar die Möglichkeit nicht bestreiten, dass die an der Leiche der F. H.'schen Ehefrau aufgefundenen Verletzungen durch Herabstürzen derselben von der Heubühne oder der Speicherstiege entstanden sein könnten, doch sei aus Gründen hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass dieselben durch gewaltsame Eingriffe von fremder Hand bewirkt worden seien;"

b. „es könne zwar die eigentliche Entstehungsweise dieser Verletzungen mit Sicherheit nicht mehr [1]) ermittelt werden, doch müsse immerhin als bestimmt angenommen werden, dass dieselben nur durch Einwirkung grosser äusserer Gewalt, und aller Wahrscheinlichkeit nach durch einen auf den Nacken der Verlebten angebrachten heftigen Schlag mittelst eines stumpfen Werkzeuges und einen auf die vordere Seite des Halses ausgeübten starken Druck bewirkt worden seien;"

c. „es müsse nach Beschaffenheit der Halswirbel-Verletzungen [2]) auf das Bestimmteste für unmöglich erklärt werden, dass die Verlebte, nachdem sie dieselben

---

1) Warum: „nicht mehr?" — sie konnte auch gleich Anfangs nicht ermittelt werden, obgleich von gerichtsärztlicher Seite nichts verabsäumt wurde. H.

2) Resp. Rückenmarks-Verletzungen. H.

erlitten, in der von ihrem Ehemann angegebene Weise sich noch in ihre Schlafkammer habe begeben und zu Bette legen können, indem unmittelbar nach Entstehung derselben sogleich Lähmung der Gliedmaassen und alsbald der Tod der Beschädigten nothwendig erfolgen musste;"

d. „es bleibe, wenn auch geradezu nicht völlig unmöglich, doch immerhin nicht wohl erklärlich, dass die Verletzungen sämmtlich allein nur durch einen Sturz von der bezeichneten Speicherstiege entstanden, vielmehr sei aus Wahrscheinlichkeitsgründen anzunehmen, dass sie durch mehrfache gewaltsame äussere Einwirkungen in verschiedenen Momenten hervorgebracht worden seien."

Der Referent Grossherzogl. Sanitäts-Commission in dieser Sache erklärt in seinem schriftlichen Vortrage, auf welchen das Oberstgutachten basirt ist, dass er die wichtige Frage, ob der Tod in dem vorliegenden Falle durch gewaltsame Handlung eines dritten bewirkt worden sei oder als Folge eines blossen Unglücksfalles angesehen werden dürfe, nach Lage der Akten eben so wenig als die Gerichtsärzte (Physikat- und Hofgerichts-Medicinal-Referent) mit Gewissheit beantworten könne. Nachdem von ihm die Möglichkeit der Entstehung der Verletzungen durch einen Sturz von der Speicherstiege herab zugestanden, die Wahrscheinlichkeit derselben aber in Abrede gestellt wird, fährt er fort: „Es gewinnt daher der Anschein, dass diese vielfältigen Verletzungen nicht etwa durch einen Sturz von jener Treppe herab allein hervorgebracht, sondern dass sie durch mehrfach äussere gewaltsame Einwirkungen in verschiedenen Momenten entstanden seien, — sei es nun, dass die vorgefundenen Blutunterlaufungen an der S[illegible] Gesicht, am vordern Theile des Halses und am [illegible] so wie auch der Bruch des Schildknorpels, [illegible] durch stattgehabtes zufälliges oder vor[illegible] [illegible] durch einen Druck [illegible] nachher [illegible] herbeigeführt

wurde, — oder aber, dass jene Verletzungen durch das Herabfallen von der Treppe zuerst verursacht und erst dann der Nackenwirbelbruch durch gewaltsamen Eingriff von fremder Hand bewirkt worden sei, — was beides als möglich zuzugeben ist, nach Lage der Akten aber nicht mehr entschieden werden kann."

Auf welche Weise aber auch die Verletzung des Rückgrates und des Rückenmarkes entstanden sein möge, so steht immer die unmittelbar auf dieselbe folgende Lähmung der Extremitäten und die absolute Unmöglichkeit der von dem Angeschuldigten angegebenen mit den verschiedensten willkührlichen Bewegungen verbundenen Handlungen seiner Frau nach erhaltenen Verletzungen, auch nach Ansicht des Referenten der Sanitäts-Commission fest; „es musste daher, die Verletzte entweder sterbend oder todt von dem Vorplatze der Speicherstiege in ihr Bett gebracht worden sein, oder wenn sie noch lebend dahin gekommen, die tödtliche Verletzung erst später erlitten haben. Insofern es nun aus den angeführten Gründen sehr wahrscheinlich ist, dass die Halsverletzung nicht durch den angeblichen Fall von der Stiege entstanden, sondern durch irgend eine Handlung von Seite eines dritten verursacht worden sei, gewinnt die Annahme, dass der Ehemann der Verlebten ihre Tödtung gewaltsamer Weise bewirkt habe, um so mehr Gewicht als" etc.

Wie aus dem Mitgetheilten ersichtlich ist, haben die von dem hofgerichtl. Medicinal-Referenten und von der Sanitäts-Commission erhobenen Gutachten irgend eine neue Aufklärung nicht gegeben; sie waren so wenig als das gerichtsärztliche Gutachten in unterster Instanz vermögend, das Dunkel der Entstehungsweise der tödlichen Halsverletzung aufzuhellen. Sämmtliche Gutachten wagten die **Möglichkeit** der Verletzung durch den Sturz nicht in Abrede zu stellen, obgleich sie einstimmig die **Unwahr-**

scheinlichkeit derselben und weiters die Unmöglichkeit des Zustandes der Verletzten nach stattgehabtem Sturze, wie der Angeschuldigte ihn angegeben, aus unwiderlegbaren Gründen der Wissenschaft und der Erfahrung behaupten.

Den letztern Umstand, die zur Evidenz nachgewiesene Unmöglichkeit nämlich, dass die H.'sche Ehefrau nachdem sie die Halsverletzung erhalten hatte, sich noch willkührlich bewegen, gehen etc. konnte, scheint uns den Verdacht eines stattgefundenen Verbrechens beinahe zur Gewissheit zu steigern. Es lassen sich hiernach nur folgende Alternative denken: entweder die Frau ist nach dem Sturze todt oder doch bewegungslos auf dem Platze liegen geblieben und von ihrem Ehemann in ihr Bett getragen worden, wo sie entweder schon todt ankam oder bald verschied, — oder es ist von dem Manne die Gelegenheit benutzt worden, der in erwähntem Zustande befindlichen Frau den Garaus zu machen. — Im ersten Falle, welchen Grund hätte der Angeschuldigte gehabt, nicht augenblicklich seinen Sohn von dem Unglücksfalle in Kenntniss zu setzen? Welcher vernünftige Grund läge zu dem auffallenden Benehmen des Angeschuldigten am andern Morgen vor, welcher zu dem Selbstmordversuche im Gefängnisse, zu der Aeusserung in demselben: „O Jesus! mir ist nicht mehr zu helfen, — was hab ich gethan!" —?

Die moralische Ueberzeugung kann unter diesen Umständen kaum mehr schwankend sein; ein Geschworenengericht würde, wir zweifeln kaum, zufolge derselben sein „schuldig" ausgesprochen haben. Ob mit Recht oder Unrecht? — Dies könnte freilich nur wissen, der Herz und Nieren durchforscht. — Von dem vorsichtigern Standpunkte unseres Gerichtsverfahrens ausgehend fiel das Urtheil der zuständigen Gerichte günstiger aus für den Angeschuldigten. „Er sei", urtheilte das Hofgericht des Seekreises, „der ihm angeschuldigten Tödtung seiner Ehefrau zwar für klagfrei zu erklären und mit den Kosten

zu verschonen, dagegen wegen des gegen ihn vorliegenden schweren Verdachtes zu einer achtjährigen Verhaftung im Correctionshause zu verurtheilen." — In den Entscheidungsgründen zu diesem Urtheile ist gesagt, dass die in den Akten enthaltenen, und in den Entscheidungsgründen aufgezählten, Thatsachen zusammentreffende Inzichten enthalten, und eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür begründen, dass der Inculpat seiner Ehefrau die Verletzungen zugefügt habe, die als die alleinige Ursache des Todes derselben erklärt seien; dieselben, obwohl geeignet eine innere Ueberzeugung dafür zu begründen, reichen jedoch nicht hin, um eine Verurtheilung darauf zu bauen. — Dagegen sei der gegen den Inculpaten sprechende Verdacht durch nichts beseitiget worden, und sei er von einem solchen Grad, dass, da nach der Beschaffenheit des Verbrechens aus der Entlassung des vermuthlichen Thäters Gefahr für die gesellschaftliche Sittlichkeit zu befürchten wäre, eine Verhaftung des Inculpaten von 8 Jahren hätte ausgesprochen werden müssen.

Das vorstehende Urtheil wurde in Folge eingelegten Rekurses von Grossherzogl. Oberhofgerichte bezüglich der Klagfreierklärung bestätiget, bezüglich der achtjährigen Dentention aber aufgehoben und letzteres zwar aus dem Grunde, weil es an Beweisen dafür fehle, dass die Handlung des Angeschuldigten, welche die Verletzungen hervorgebracht hat, eine vorbedachte und überlegte gewesen sei, was nothwendig gewesen wäre, um diese Handlung (nach unseren gesetzlichen Bestimmungen) zu den für die allgemeine Sicherheit oder für die gesellschaftliche Sittlichkeit Besorgniss erregenden Fällen zu zählen u. s. f.

So ist denn der schwer Bezüchtigte in die bürgerliche Gesellschaft wieder eingetreten; die öffentliche Meinung aber hat ihr Urtheil bis zur Stunde zu seinen Gunsten nicht geändert.

XXVI.

Beispiele einiger seltenen Vorkommenheiten bei dem weiblichen Geschlechte; aus eigener Erfahrung,

von

Herrn Dr. Wildberg,
Obermedicinalrath zu Neu-Strelitz.

Die Beachtung gesammelter Beispiele von wirklich erlebten seltenen Vorkommenheiten bei dem weiblichen Geschlechte kann dazu beitragen, dass junge practische und gerichtliche Aerzte bei ihnen begegnenden seltenen Vorkommenheiten der Art nicht gleich Irrthum und Betrug annehmen, sondern allemal eine sorgfältige Untersuchung aller Umstände anstellen; es wird also auch hoffentlich die Mittheilung folgender von mir erlebten Erfahrungen nicht für nutzlos erkannt werden.

1.

Ein Mädchen von 7 Jahren, von zartem Körperbau, lebhaftem Temperamente und guter Gesundheit bekam auf einmal, ohne dass sie vorher irgend Beschwerden geklagt hatte, und ohne dass eine äussere oder innere Veranlassung zu

entdecken war, etwas Blutabgang aus den Geschlechtstheilen, welches in geringer Quantität 4 Tage lang anhielt. Sechs Wochen nachher trat derselbe abermals ein, und dauerte 3 Tage lang, fünf Wochen darauf abermals, und dauert 3 Tage lang. Nach der Zeit erschien derselbe regelmässig alle 4 Wochen, und hörte abermals mit dem dritten Tage auf.

Es konnte derselbe daher für nichts anders, als für eine höchst seltene frühzeitige Erscheinung der Menstruation angesehen werden, obgleich übrigens gar keine weitern Merkmale einer vorzeitigen Entwicklung der Weiblichkeit wahrzunehmen waren, vielmehr dieselben erst gegen das 16. Jahr bemerkbar wurden. Das Mädchen behielt immer seine Gesundheit und sein blühendes Ansehen.

Im 22. Jahre wurde dasselbe verheirathet, gebar 2 gesunde Kinder, und hatte ausser den Schwangerschaften ihre Menstruation regelmässig fort. Im 38. Jahre sah ich es zum letztenmale, und weiss also nicht, wie lange es seine Menstruation behalten hat.

2.

Eine ehr- und tugendsame Jungfrau von 74 Jahren, welche in ihrer Kindheit bei einer adelichen Herrschaft auf dem Lande in Dienst genommen, und immer in derselben Familie in demselben Orte im Dienste geblieben war, wurde in ihrem 74. Jahre von einer Peripneumonie befallen. Ich musste auf Verlangen der Herrschaft zu ihr herausfahren. Wie ich ihr nun ein Aderlass am Arme verordnete, so verweigerte sie denselben hartnäckig, weil sie noch nie in ihrem Leben aus der Ader gelassen hätte. Da nun die Dame, bei welcher sie diente, ihr darüber Vorstellungen machte und sie beredete, meiner Verordnung Folge zu leisten, gestand sie, dass sie es desshalb nicht könnte, weil sie eben ihr Monatliches hätte, welches sie mir als Manne nur nicht hätte sagen können.

Nach näher angestellter genauer Erkundigung erfuhr ich, dass sie dasselbe im 16. Jahre bekommen, und seit der Zeit wirklich bis auf diesen Tag regelmässig alle 4 Wochen gehabt

hätte, und dabei immer gesund gewesen sei, niemals eine Krankheit erlitten, auch die Pocken und Masern in der Kindheit ohne Krankheit überstanden hätte.

Da sie auch allen innerlichen Gebrauch von Arzneimitteln durchaus verweigerte, so nahm ihre Krankheit immer mehr zu, und am 6. Tage erfolgte ihr Tod.

3.

Ein junges Mädchen von 15 Jahren, dessen Brüste und sonstige Ausbildung des Körpers zwar die eingetretene Pubertät anzeigten, aber bei welchem sich noch keine Anzeigen der Menstruation eingestellt hatten, bekam auf einmal nach einige Tage anhaltend gewesenen Schmerz im Vorderkopfe mässig starkes Nasenbluten, welches sich in bald längeren bald kürzeren Absätzen einige Tage lang Tag und Nacht wiederholte, und dann ganz aufhörte. Von da an trat allemal in der 4. Woche das Nasenbluten wieder eben so ein, und hörte am 3. Tage wieder auf. Da das Mädchen dabei übrigens gesund war, so wurde lange nichts dawider gethan. Wie ich nach längerer Zeit um Rath gefragt wurde, so verordnete ich, dieses periodische Nasenbluten von dem noch bestehenden Mangel der Menstruation ableitend, fürs erste, allemal 6—8 Tage vor der Zeit, wo das Nasenbluten zu erwarten war, an jedem Abende ein reizendes Fussbad zu nehmen. Wie diese Vorschrift zum zweitenmale befolgt war, traten zwar Schmerzen im Bauche ein, nach deren Vergehen stellte sich aber wieder Nasenbluten ein. Nach der abermaligen Anwendung der Fussbäder von der nächsten Zeit blieb aber das Nasenbluten aus, und statt desselben trat Blutabgang aus den Geschlechtstheilen ein; und seit der Zeit kam regelmässig die Menstruation in Gang, und das Nasenbluten erschien nicht wieder.

4.

Ein Mädchen von 16 Jahren, deren Weiblichkeit sich bereits merklich entwickelt hatte, ohne jedoch von Spuren der Menstruation begleitet zu sein, erkältete sich eines Tages

nach vorhergegangener Erhitzung des Körpers durch Tanzen, bekam trockenen Husten, und warf am 2. Tage Blut aus, ohne jedoch Schmerzen oder Stiche, auch nicht bei tiefer Respiration, dabei zu empfinden. Es wurden die erforderlichen Mittel angewendet, und nach Verlauf einiger Tage hörte der Blutauswurf auf, der Husten hielt aber noch beinahe 8 Tage an. Zu Anfange der 4. Woche darnach trat abermals, und jetzt ohne vorhergegangene Veranlassung, wiederum Husten mit Blutauswurf ein, verlor sich aber am 4. Tage von selbst. Obgleich ich schon den Verdacht schöpfte, dass dieser periodische Blutauswurf von dem Mangel der Menstruation abhängig sei, so wartete ich doch, um gewisser zu werden, noch einen Anfall ab. Dieser erfolgte regelmässig in der 4. Woche, hielt 4 Tage an und verlor sich dann von selbst. Nun wendete ich Mittel an, um das Blut mehr nach unten zu leiten, und die Thätigkeit des Gefässsystems der Gebärmutter mehr zu erhöhen.

Wie die Zeit, wo das Blutspeien zu erwarten stand, herankam, blieb dasselbe schon gleich aus, dafür traten Stechen in den Brüsten, Drücken im Unterleibe, Ziehen in den Lenden, öfterer Reiz zum Uriniren, und Schleimabgang aus der Scheide ein, und am 4. Tage Morgens bemerkte das Mädchen, dass in der Nacht Blut aus der Scheide abgegangen war. Dieses hielt nun 3 Tage lang an, und verlor sich dann so, dass noch 1 Tag etwas Schleim abging. Nach der Zeit erschien die Menstruation regelmässig, das Ansehen wurde blühender, und die Gesundheit kräftiger.

5.

Eine Tochter angesehener und reicher Eltern, 18 Jahre alt, lebhaften Temperaments, welche schon seit ihrem 14. Jahre menstruirt war, fing auf einmal an, über Schmerzen im Kreuze, Stechen im Mastdarme und beschwerlichen Stuhlgang zu klagen. In der Familie wurden häufige Besuche angenommen und gegeben, und überhaupt sehr flott gelebt. Das Mädchen genoss viele Fleisch - und gewürzhafte Speisen, trank Mittags fast an jedem Tage Wein, Morgens und

Nachmittags Kaffee, Abends häufig Thee, tanzte auch bei den vielen vorkommenden Gelegenheiten dazu leidenschaftlich, und es wurde weder von ihr, noch von den Eltern auf die Schädlichkeit eines solchen Lebens für sie geachtet.

Auf einmal ging zur Zeit, wie die Menstruation einzutreten pflegte, bei dem Mädchen eine Veränderung vor, die sie endlich besorgt um ihre Gesundheit machte. Nachdem einige Tage sehr beschwerlicher Stuhlgang, Schmerzen im Kreuze und Stechen im Mastdarme voraus gegangen waren, blieb die Menstruation aus, und dafür erschien Blutabgang aus dem Mastdarme, der 5 Tage anhielt und sich dann von selbst verlòr, und alle vorausgegangenen Zufälle hörten auf. Wie die nächste Zeit ihrer Menstruation eintrat, bekam sie wiederum statt derselben Blutabgang aus dem Mastdarme. Sie entschloss sich nun, ihre perverse Diät ganz aufzugeben, das Wein-, Kaffee- und Theetrinken, auch das Tanzen zu lassen, und was von medicinischer Seite für nöthig erkannt wurde zu gebrauchen. Dennoch hörte der Blutabgang aus dem Mastdarme nicht ganz auf, obgleich derselbe nun öfter mit der Menstruation zu wechseln anfing. Dieses blieb auch bei, nachdem sie im 21. Jahr verheirathet war. Dennoch wurde sie 3mal schwanger und gebar 3 gesunde Kinder, die sie aber wegen Mangel an Milch nicht selbst stillen konnte. Nach ihrem 3. Wochenbette hatte sie über 1 Jahr ihre Menstruation regelmässig, und es erschien nicht wieder Blutabgang aus dem Mastdarme.

Da sie aber nach der Zeit mit ihrem Manne häufig anstrengende Reisen machen musste, die unglücklicherweise gemeiniglich in die Zeit ihrer Menstruation fielen, und da auf derselben die Sorgfalt in der Diät nicht beobachtet wurde; so wurde nicht nur ihre Menstruation sehr verstärkt, sondern es fanden sich auch regelmässig 14 Tage nach derselben fliessende Hämorrhoiden ein, die gewöhnlich 6—8 Tage dauerten. Durch diese alle 14 Tage wechselnden Blutabgänge wurde sie allmählig immer schwächer und empfindlicher, und litt dabei viel an Kopfweh und

Hartleibigkeit. Obgleich sie nun genöthigt war, wieder vorsichtiger zu leben und dawider etwas zu gebrauchen, so wurde sie doch immer schwächer, und starb im 36. Jahre an der Abzehrung.

6.

Ein Dienstmädchen, etliche 20 Jahre alt, war von gutem Ansehen, aber groben Gesichtszügen, dunkeln Augen und Haaren, gross und schlank gewachsen, stark von Knochen und Kräften, mit kleinen Brüsten, flacher Brust, schmalen Hüften, derber mit kurzen Haaren bewachsenen Haut, von ruhigem Temperamente, fast beständig ernst, sehr unregelmässig und schwach menstruirt, dabei aber gesund. Sie liebte besonders anstrengende Arbeiten, hatte durchaus keine Neigung zu weiblichen sitzenden Arbeiten, hatte durchaus kein Gefühl für das männliche Geschlecht, gab, wenn Mannspersonen sie liebkosen und berühren wollten, allemal ihren entschiedenen Widerwillen dagegen zu erkennen. Sie schlug alle Verheirathungen aus, so viele und zum Theil sehr vortheilhafte Gelegenheiten dazu ihr auch geboten wurden, weil ihr Fleiss und ihr stilles gesetztes Wesen ihr allgemeinen Beifall erwarben. Ein so vollkommenes Bild einer wahren Virago, wie ich nie weiter gesehen habe.

7.

Ein Mädchen von noch nicht völlig 15 Jahren, klein und behende von Körper, aber gesund und von lebhaftem Temperamente, zwar übrigens ausgebildet, aber noch nicht menstruirt, wurde von einem jungen Manne, der sie lieb gewonnen hatte, angesprochen. Die Grossmutter, bei welcher sie seit dem vor mehreren Jahren erfolgten Tode ihrer Mutter war, trug wegen der fehlenden Menstruation bei dem Mädchen Bedenken, schon jetzt die Heirath zuzugeben; da aber beide junge Leute darauf drangen, so gab sie nach, und die Hochzeit wurde gerade an dem 15. Geburtstage des Mädchens vollzogen.

In der Hochzeitsnacht war nach dem ersten schmerzhaften gewesenen Beischlafe mehreres Blut abgegangen, und

4 Wochen darauf trat die Menstruation ein und dauerte 3 Tage. Dennoch deuteten mehrere Umstände darauf, dass bereits eine Schwangerschaft Statt finde, welches auch bald zur Gewissheit wurde. Die Menstruation erschien nicht wieder, und es erfolgte gerade in der 40. Woche von dem Hochzeittage an die Geburt eines gesunden Knaben. Nach der Zeit hat sie noch 6mal Wochen gehalten. Die Kinder waren zwar alle klein und behende, aber doch gesund und kräftig.

8.

Ein Mädchen, welches in ihrem 28. Jahre, obgleich sie schon seit einigen Jahren an allerlei Beschwerden litt, noch immer nicht ihre Menstruation bekommen hatte, wurde von einem jungen Manne, mit welchem sie ein Liebesverständniss hatte, zum Beischlaf gebracht, wurde ohne ihre Menses gehabt zu haben, schwanger und gebar ein gesundes Kind, welches sie $^3/_4$ Jahr lang stillte. Nach der Zeit wurde sie mit ihrem Schwängerer verheirathet, hatte zwar ihre Menses regelmässig, wurde aber nicht wieder schwanger.

9.

Ein Mädchen von 17 Jahren, welche noch nicht menstruirt war, hatte schon seit einem Jahre alle 3—4 Wochen einige Tage hindurch Beschwerden im Bauche, sehr eingenommenen Kopf, und Schlaflosigkeit. Auf einmal, da diese Zufälle wiederum eintraten, wurde sie wahnsinnig und blieb länger als ein halbes Jahr wahnsinnig.

Da ich den Wahnsinn von dem bei übrigens vollkommener Ausbildung bestehenden Mangel der Menstruation ableiten zu müssen glaubte, so wandte ich alles an, um dieselbe zu Stande zu bringen. Aber erst nach Verlauf eines halben Jahres stellte sich ihre Menstruation ein, und von der Stunde an verlor sich der Wahnsinn. Anfangs kamen noch eine Zeit lang immer einige Tage vor dem Eintreten der Menstruation kurz vorübergehende Spuren des Wahnsinns, die sich aber allemal nach dem Eintreten der Periode sogleich gänzlich verloren.

Bei dem 4. Erscheinen derselben wurde aber keine

Spur von Wahnsinn wieder bemerkt, und derselbe ist nachher auch nie wieder eingetreten; das Mädchen ist an Seele und Leib vollkommen gesund geblieben, und es hat sich auch späterhin nach ihrer Verheirathung weder bei der Geburt noch im Wochenbette eine Spur von Wahnsinn wieder gezeigt.

10.

Eine Frau, welche im 18. Jahre ihre Menstruation bekommen, und sich im 20. Jahre verheirathet hatte, wurde im 2. Jahre ihrer Ehe schwanger und gebar ein gesundes Mädchen. Ein Jahr darauf gebar sie abermals ein Mädchen, welches aber im ersten Jahre starb. Von da an hatte sie ihre Menstruation selten und schwach, und im 30. Jahre schon verlor sie dieselbe gänzlich, ohne dass ihr Wohlsein dadurch in irgend einer Art gestört wurde.

Bei dieser Frau fand auch der seltene Fall Statt, dass sie einen Bandwurm hatte, von welchem ihr viele Jahre hindurch von Zeit zu Zeit bald kurze, bald lange Enden, (einmal sah ich 18 Ellen desselben) abgingen, ohne dass sie jemals Beschwerden von demselben hatte, weshalb sie auch nie etwas zum Abtreiben desselben gebrauchen wollte.

11.

Die Tochter eines Landpredigers war bereits 45 Jahre, als sich ihr zuerst die Gelegenheit darbot, sich zu verheirathen. Sie hatte schon ein halbes Jahr vorher ihre Menstruation, welche sie im 14. Jahre bekommen hatte, gänzlich verloren. In der ersten Woche nach ihrer Verheirathung bekam sie aber dieselbe auf einmal wieder, wurde schwanger, und gebar in der 39. Woche einen gesunden Knaben, welchen sie selbst säugte. Während des Stillens trat 4 Wochen nach der Geburt die Menstruation wieder ein, und nach ihr erfolgte sogleich wieder Schwangerschaft, weshalb sie ihr Kind im 5. Monate entwöhnen musste. Ein und vierzig Wochen nach der Geburt des ersten Kindes gebar sie ein Mädchen, welches sie wiederum selbst stillte. Sechs Wochen nach der Geburt des zweiten Kindes trat wieder die Men-

struation ein, und sie wurde auch jetzt wieder während des Stillens schwanger, und gebar zur rechten Zeit einen gesunden Knaben, den sie gleichfalls selbst stillte.

Nach der Zeit hat sie ihre Menstruation nicht wieder bekommen, und ist auch nicht wieder schwanger geworden.

12.

Eine Taglöhner-Wittwe auf dem Lande, welche 62 Jahre alt, und schon seit etlichen 20 Jahren nicht mehr menstruirt war, hatte eine im Dienste einer adelichen Herrschaft auf dem Lande stehende unverheirathete Tochter, welche sich hatte schwängern lassen. Diese musste nun nach dem Willen der Herrschaft die Geburt bei ihrer in dem benachbarten Gute wohnenden Mutter abwarten und dann ihren Dienst wieder antreten. Sie gebar daselbst Zwillinge, welche auf Kosten der Herrschaft bei der Mutter zur Pflege, Wartung und Erziehung gelassen wurden.

Beide Kinder waren gesund und kräftig, aber ganz ungemein unartig. Die alte Frau versuchte alles mögliche, um die Kinder still zu machen, und kam auch auf den Einfall, denselben besonders des Nachts die Warzen ihrer welken Brüste in den Mund zu stecken. Da sie nun die Erfahrung machte, dass die Kinder an denselben am ehesten still wurden, so wiederholte sie dieses häufiger, nicht blos Nachts, sondern auch am Tage. Nicht lange, so bemerkte sie, dass die Kinder wirklich etwas heraussogen, und dass ihre Brüste stärker und fester wurden und sich von Zeit zu Zeit anfülleten, dass sie selbst mehr Appetit bekam, mehr trinken musste, als seit langer Zeit bei ihr gewesen war, und dass die Kinder weniger andere Nahrung zu sich nehmen wollten und doch merklich zunahmen. Sie säugte beide Kinder wirklich 3/4 Jahr, und die Kinder gediehen zur Verwunderung aller Menschen aufs beste.

13.

Die Frau eines Bäckers auf dem Lande, 24 Jahre alt, hatte von ihrem 16. Jahre an sich von Zeit zu Zeit über Schmerzen im Kreuze, dem Schoosse und den Lenden be-

klagt, aber ihr Monatliches nicht bekommen. Sie wurde in ihrem 21. Jahre von ihrem Manne angesprochen, die Eltern derselben trugen aber Bedenken, die Heirath früher zuzulassen, als bis ihr Monatliches eingetreten wäre. Da aber dasselbe immer nicht erschien, die Schmerzen im Schoosse vielmehr immer stärker und anhaltender wurden, so drang der Mann, in dem Glauben, dass in der Ehe das Monatliche sich schon einstellen, und die Schmerzen sich dann schon von selbst verlieren würden, auf die Einwilligung zur Hochzeit.

Nach der Verheirathung machte er aber die Erfahrung, dass seine Frau einen Fehler an den Geschlechtstheilen hätte, der ihn durchaus hinderte, derselben beizuwohnen. Da er seine Frau unaussprechlich lieb hatte, so ertrug er dieses lange Zeit mit Geduld. Die Schmerzen im Kreuze und besonders im Schoosse vermehrten sich aber bei der Frau immer mehr, und sie bekam das Gefühl, als wenn ihr das Becken aus einander getrieben würde, sie konnte nur mit aus einander gebreiteten Schenkeln liegen, hatte viele Noth mit der Stuhl- und Urinausleerung, konnte bald, auch selbst mit von einander gebreiteten Schenkeln das Stehen und Gehen nicht mehr ertragen, wurde unfähig zur Arbeit, verlor den Appetit, und wurde immer matter und magerer.

Betrübt über das Schicksal der Frau wiederholte der Mann täglich seine dringende Bitte, doch endlich einmal dawider Hilfe zu suchen, welches aber die Frau aus unzeitiger Schamhaftigkeit fortwährend verweigerte. Endlich da ich einmal von der Gutsherrschaft wegen Krankheit eines Bedienten herausgeholt war, gelang es ihm, sie dahin zu bewegen, dass sie mich zu sich rufen liess.

Wie ich die Frau untersuchte, war gar keine Mutterscheide zu fühlen. Zwischen den ungeheuer aus einander gedehnten Schamlippen lag eine gespannte kugelförmige Geschwulst von der Grösse eines grossen Kinderkopfs, welche von allen Seiten in die Wand der Scheide über-

zugehen schien, so dass es unmöglich war, irgendwo zwischen die Scheidenwand und die Geschwulst den Finger zu bringen. Nur allein unter dem Schambogen konnte ich mit der äussersten Fingerspitze die Geschwulst etwas nach hinten drängen, wobei dann allemal sogleich Urin abfloss. Die Untersuchung durch den Mastdarm war sehr beschwerlich, und überzeugte mich, dass die Geschwulst auch die Wände des Mastdarms zusammengedrängt hatte. Diesemnach war nicht zu verkennen, dass hier eine vollkommene Atresie Statt fand, indem der Eingang in die Scheide durch eine feste widernatürliche und sehr ausgedehnte Haut gänzlich verschlossen war, hinter welcher sich die Menstruation angesammelt hatte, und dass dieselbe nur durch eine Operation gehoben werden könnte.

Um nun gleich wenigstens einige Erleichterung zu verschaffen, liess ich von dem noch anwesenden Chirurgus, welchen ich mit auf den Hof gebracht hatte, ein Aderlass vornehmen, Blutegel um die äusseren Geschlechtstheile herum ansetzen, und ein Klystier beibringen, und verfügte, dass am folgenden Morgen die Operation vorgenommen würde.

Die Frau wurde auf einen Tisch so gelagert, dass die Füsse herabhingen, und auf Stühle gestellt wurden, und ein leerer Eimer zur Aufnahme des zu erwartenden Blutabgangs untergestellt werden konnte. Es wurde nun über die ganze Geschwulst, die durch die Blutentziehungen am vorigen Tage an ihrer Spannung gar nichts verloren hatte, ein bis an die Scheidenwände reichender Kreuzschnitt gemacht, wobei sogleich eine beträchtliche Quantität schwarzen dickflüssigen übelriechenden Bluts abfloss. Dieser Abfluss hielt, allmählig weniger werdend, länger als 8 Tage an, während welcher Zeit täglich zweimal mittelst einer Mutterspritze eine reinigende Einspritzung angewendet wurde. Die Frau wurde gänzlich hergestellt. Es verlief aber ein volles Vierteljahr, ehe sich die Menstruation einstellte. Ein halbes Jahr darauf wurde die Frau schwanger, und gebar zur grossen Freude beider Eheleute ein gesundes Kind.

Ein Beweis, dass auch bei einem positiven Unvermögen zum Beischlafe nicht eher auf Ehescheidung erkannt werden sollte, als bis die Untersuchung erweiset, dass das Hinderniss nicht gehoben werden kann.

14.

Ein Bürgermeister einer benachbarten kleinen Stadt hatte sich mit einem jungen gebildeten und reichen Mädchen verheirathet, und lebte mit demselben in übrigens sehr glücklicher Ehe, nur dass der Mann seiner Frau durchaus nicht beiwohnen konnte, weil jeder Versuch des Einbringens der männlichen Ruthe in die Scheide der Frau allemal so heftige Schmerzen verursachte, dass das Einbringen ganz unmöglich wurde. Nach vielen Kämpfen mit sich selbst entschloss sich endlich die Frau, dem wiederholten Verlangen des Mannes, dass sie sich doch einmal von mir untersuchen lassen sollte, nachzugeben.

Die Frau war klein, hatte einen zarten Körper, und ein blühendes Ansehen, weil sie von Jugend auf immer gesund gewesen war. Sie hatte im 15. Jahre ihre Periode bekommen, Anfangs mit, nach der Zeit aber ohne Schmerzen, immer zur bestimmten Zeit, aber nur schwach, und der Regel nach nur 2, höchstens 3 Tage lang. Ich untersuchte sie erst im Stehen; da ich aber dadurch nichts ermitteln konnte, musste ich darum bitten, dass sie eine erhabene Rücken-Lage annehmen und mir gestatten mögte, die Geschlechtstheile zu sehen und genauer zu untersuchen.

Das Perinäum war von gewöhnlicher Breite, die grossen und kleinen Schamlippen und die Clitoris waren von normaler Beschaffenheit, aber kleiner als gewöhnlich. Gleich hinter der letzteren war aber die Scheide so verengert, dass von dem Einbringen eines Fingers in dieselbe gar nicht die Rede sein konnte: Ich machte also den Versuch, mit einer mit einem kleinen rundlichen Knopfe versehenen mit Oel bestrichenen Fischbeinsende so behutsam als möglich einzudringen, welches auch, obgleich unter Schmerzäusserungen der Frau bis auf fast 4 Zoll gelang. Die noch

versuchte Einbringung eines dickeren weiblichen Catheters, obgleich ich vorher eine Einspritzung von Ol. chamomillae und Ol. hyoscyemi gemacht hatte, reizte aber die Frau so sehr, dass sie es nicht ertragen konnte, und ich von allen weiteren Versuchen abstehen musste; soviel war mir jedoch klar geworden, dass hier eine widernatürliche Verengerung oder Verdickung der Wände der einen zwar freien aber sehr engen rundlichen Kanal bildenden Scheide Statt fand, welches ich bei der Untersuchung durch den Mastdarm bestätiget fand. Die Oeffnung der Urinröhre konnte ich nicht entdecken, sie musste sich aber frei in den engen Kanal öffnen, weil die Urinausleerung ungehindert und nie erschwert war. Hier war offenbar ein Bildungsfehler a prima conformatione, und kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass die Verengerung durch eine im Verlaufe des Lebens entstandene Verwachsung der Scheidenwände entstanden sei, weil nie eine Entzündung oder Eiterung in der Scheide Statt gefunden hatte.

Obgleich die Frau ihrem Manne die Freiheit gab, sich ausserhalb des Hauses eine Person zu halten, mit welcher er die Fleischeslust befriedigen könnte: so machte der Mann doch aus wahrer Liebe zu seiner Frau keinen Gebrauch von derselben, er wehrte sich durch vermehrte Thätigkeit und reelle Beschäftigung die Enthaltsamkeit zu erleichtern, und so lebten beide Eheleute sehr glücklich mit einander fort.

15.

Ein junger Mann, der sich vor kurzer Zeit verheirathet hatte, klagte mir, dass er übel daran sei, dass er seiner Frau gar nicht beiwohnen könnte, weil sie etwas an ihren Geschlechtstheilen hätte, welches ihn hinderte, die männliche Ruthe einzubringen, und jeder Versuch ihr die heftigsten Schmerzen verursachte. Auf Zureden des Mannes entschloss sich die Frau, sich von mir untersuchen zu lassen.

Ich fand übrigens alles natürlich, nur war eine widernatürliche lange, ziemlich dicke und steife Clitoris vorhanden,

welche tief in die Scheide hineinreichte. Hier wäre es vielleicht zweckmässig gewesen, erst einige Zeit über dieselbe zusammenziehende Mittel anzuwenden, und wenn diese keine Aenderung bewirkten, das Ueberflüssige wegzuschneiden. Die Frau wollte sich aber zu keinem Versuche irgend einer Art verstehen, sondern lieber der Ehe entsagen und ehelos leben.

16.

Eine Frau von 38 Jahren, welche bereits 4 Kinder geboren hatte und sich am Ende einer abermaligen Schwangerschaft glaubte, bekam auf einmal ungemein schmerzhafte heftige Wehen. Die herbeigerufene Hebamme bezeugte aber nach angestellter Untersuchung, dass noch gar keine Anzeigen zur Geburt vorhanden wären, und der Muttermund noch ganz geschlossen wäre.

Wie ich hinzukam, fand ich bei der Untersuchung die Aussage der Hebamme bestätiget. Weil gerade eine Wehe vorhanden war, untersuchte ich sie und fand, dass die Wehe auf den Muttermund gar keine Wirkung hatte, obgleich ich mich durch das Befühlen des Bauchs überzeugte, dass es eine wirkliche Zusammenziehung der Gebärmutter war. Um dem anscheinend krampfhaften Zustande der Gebärmutter entgegenzuwirken liess ich Tropfen aus Spir. nitrico aether. Tinct. castorei, und Tinct. opii crocota mit starkem Chamillenthee nehmen, liess Linimentum antispasmod. über den Bauch einreiben, erwärmtes Ol. hyoscyemi in die Scheide bringen und ein Klystier geben, wonach auch bald Oeffnung erfolgte.

Wie ich nach 2 Stunden wiederkam, war nichts verändert, als dass die Wehen nicht so schmerzhaft waren. Ich liess nunmehr die Frau auf die Geburtsstatt bringen, ein warmes Chamillenbad untersetzen, und so einige Wehen vorübergehen. Hierauf ging ich in die Scheide, um den nicht mehr so hochstehenden Muttermund zu erweitern. Es gelang mir mit Schwierigkeit die Spitze des Zeigefingers in den äusseren Muttermund zu bringen, und hielt den

selben daselbst still, um die weitere Ausdehnung des Muttermundes vorzubereiten. Es trat aber wieder eine so höchst schmerzhafte Wehe ein, dass die Frau sich des Schreiens nicht enthalten konnte, und sich so viel bewegte, dass mein Finger seine Stellung verlieren musste. Dabei geschah zugleich in den Geburtstheilen ein Knall, und es drang plötzlich eine Menge von so übelriechender Luft heraus, dass ich gezwungen war, auf das schleunigste meinen Standpunkt zu verlassen, und Thüren und Fenster öffnen zu lassen. Wie die lange gedauerte Wehe aufhörte, drang keine Luft mehr hervor. Bei jeder wieder eintretenden Wehe drang aber gleich wieder eine Menge stinkender Luft heraus. So mogten wohl 8 Wehen mit gleichem Erfolge geschehen sein; als dieselben aufhörten und keine Luft mehr abging, die Frau ruhiger wurde und auf dem Stuhle einschlief. So sehr ich auch die ganze Zeit her schon die Luft, so viel die Lage, in welcher ich mich befand, zuliess zu verbessern bemühet gewesen war, so benutzte ich doch die Zeit des Schlafs der Frau, liess Pulver abbrennen und starke Zugluft machen, um die stinkende Luft zu vertreiben. Nach einer guten Viertelstunde, da ich eben Thüren und Fenster wieder hatte schliessen lassen, erwachte die Frau und fühlte sich völlig erleichtert. Alle Wehen hatten aufgehört, der Bauch war weich und schlaff, die Gebärmutter völlig leer und der Muttermund noch in der Grösse eines Schillings geöffnet. Ich liess nun eine Binde um den Bauch legen und die Frau in das Bett bringen. Sie war seitdem wieder völlig wohl. Ob sie nach der Zeit noch wieder schwanger geworden ist, habe ich nicht erfahren.

Es war hier also eine wahre Tympania uteri. Sollte es eine Windmole gewesen sein, so hätte Haut, in welcher die Luft bei einer solchen Mole eingeschlossen ist, mit abgehen müssen, und die Mole hätte gleich den Molen anderer Art schon früher abgehen müssen.

17.

Ein Mäd[illegible] 20 Jahren wurde [illegible] ihrer

Herrschaft bei dem Gerichte als schwanger angegeben. Da dieselbe aber die Schwangerschaft läugnete, so wurde sie mir zur Untersuchung zugeschickt.

Ich fand die Schamlippen ziemlich derb, den Eingang in die Scheide gerunzelt, das Hymen unversehrt, so dass ich nicht in die Scheide eindringen konnte. Demungeachtet fand ich den Bauch ausgedehnt, die Seiten voll, und über dem Schambogen war im Liegen und bei angezogenen Füssen eine merkliche aufwärts gehende rundliche Härte zu fühlen, welche bis zur Hälfte zwischen der Schambeinvereinigung und dem Nabel reichte. An den Brüsten waren die Warzen vorstehend, und der Hof um dieselben bräunlich. Im Gesichte hatte sie mehrere grosse gelbe Flecken, die sie sonst nie gehabt hatte. Auf Befragen, wovon sie den dicken Bauch hätte, gab sie erst an, dass nach einer vor etwa 3—4 Monaten geschehenen Erkältung ihr Monatliches ausgeblieben sei, nachher aber, wie ich ihr zu Entdeckung der Wahrheit mit weiterer gerichterlicher Untersuchung drohete, gestand sie, dass sie zweimal mit einem jungen Manne zusammen gewesen, und wahrscheinlich schwanger geworden sei, welches sie daraus schliesse, dass sie mehrere Wochen darnach oft hätte brechen müssen, allerlei Gelüste gehabt habe, und ihr Monatliches weggeblieben wäre.

Ich untersuchte nun das Hymen noch einmal, und fand, dass dasselbe im ganzen Umfange der Scheide noch jungfräulich gesperrt war, aber gerade gegen die Mitte zu ein Loch hatte, dessen Durchmesser etwa 4 Linien betragen mogte, so dass also, wenn auch die männliche Ruthe nicht weiter hat eindringen können, doch gar wohl durch dasselbe hat eine Conception geschehen können. Die Schwangerschaft wurde bald zur Gewissheit, und die Geburt erfolgte rechtzeitig.

18.

Bei einem Mädchen, welches sich erhängt hatte, fand ich bei allen übrigen vollständigen Zeichen der Jungferschaft, dass die Brüste welk und hängend waren, welches von zu vielem geschehenen Befühlen derselben entstanden

sein konnte. Ein Beweis, dass von den Brüsten nicht allemal auf die Jungferschaft geschlossen werden kann.

19.

Eine adeliche Dame, die schon mehrere Kinder gehabt hatte, wurde abermals schwanger. Die normale Zeit der Schwangerschaft verlief, aber es folgte keine Geburt. Dafür bekam sie mehrere Wochen darnach anhaltendes Drücken unten in der Kreuzgegend, öfteres Drängen zum Stuhlgang, und bei jedem Stuhlgange empfindliche Schmerzen im Mastdarme. Nachdem dieses einige Wochen angehalten hatte, ging ihr bei einem wieder eingetretenen schmerzhaften Stuhlgange auf einmal neben mehrerer Flüssigkeit zu ihrem grossen Schrecken etwas langes und festes ab, welches sie sich abziehen musste, um es ganz los zu werden. Bei von mir angestellter genauer Untersuchung des Abganges fand ich in dem Eimer mehreren Eiter und einen Unterschenkelknochen eines unreifen Kindes. Es fand hier also eine Bauchschwangerschaft Statt, die Frucht war in Eiterung übergegangen, und ging stückweise per anum ab. Alle Abgänge wurden gesammelt, um zu wissen, ob noch mehrere Theile zu erwarten wären.

Nachdem nun alles weg war, hörten alle Beschwerden beim Stuhlgange auf, die Stuhlgänge wurden wieder ganz natürlich, es blieben keine Folgen am Mastdarme zurück, und die Dame wurde vollkommen gesund, und gebar nach 2 Jahren wieder auf natürlichem Wege eine gesunde Tochter.

20.

Eine junge Frau, welche schon als Mädchen bei übrigens guter Gesundheit stete Neigung zur Verstopfung hatte, aber nie etwas dagegen gebrauchte, litt auch nach ihrer Verheirathung an habitueller Verstopfung, welche in der erfolgten Schwangerschaft, in der ihr Appetit zum Essen sich ungemein vermehrt hatte, ihr besonders beschwerlich wurde, und der Stuhlgang oft 4, oft 5 Tage ausblieb. Unvernünftigerweise wandte sie auch jetzt nichts dawider an,

sondern suchte immer nur allein durch wiederholtes starkes Drängen den Mastdarm zu entleeren. Eines Tages, da sie nach viertäglicher Verstopfung mehrmals des Tages ohne Erfolg heftiges Drängen angewendet hatte, bekam sie bei Wiederholung desselben, durch welches eine beträchtliche Quantität verhärteten Unraths fortgeschafft wurde, auf einmal die Empfindung, als wenn ihr etwas im Leibe zerreisse. Bald darauf bekam sie starkes Drängen nach dem Schoosse, und es ging einige blutig wässerige Feuchtigkeit durch die Scheide ab.

Wie ich nun gegen Abend zu Hilfe gerufen wurde, und erfuhr, dass die Frau 4 Monate schwanger sei, untersuchte ich dieselbe und fand in der von hinten zu zusammengedrängten Scheide einigen blutigen Schleim, den Muttermund etwas geöffnet, und den Mastdarm noch von verhärtetem Kothe sehr ausgedehnt. Ich liess einige kalte Klystiere geben, um den Mastdarm zu entleeren, welches auch nach 3 Klystieren erreicht wurde und der Frau grosse Erleichterung gab, und empfahl, eine ruhige Lage im Bette zu beobachten, und sobald Wehen und Blutabgang eintreten sollten, sogleich nach einer Hebamme zu schicken. Dieses trat schon in der nächsten Nacht ein, und es erfolgte gegen Morgen die Geburt einer etwa viermonatlichen Frucht. Dieser frühe Abgang der Frucht hatte keine andere Ursache, als das unvernünftige Drängen zum Stuhlgange.

21.

Eine Müllerfrau aus einem Dorfe des benachbarten Landes kam einst zu mir und klagte, dass sie vor 4 Jahren schwanger geworden, aber ihr Kind nicht los geworden sei, sondern dasselbe noch bei sich trage.

Bei näherer Erkundigung erfuhr ich, dass sie als Mädchen immer gesund gewesen, jetzt 34 Jahre alt sei, im 25. Jahre geheirathet habe, im ersten Jahre ihrer Ehe abortirt habe, im 5. Jahre zum erstenmale, und 2 Jahre darauf zum zweitenmale lebende Kinder rechtzeitig geboren habe, nach zwei Jahren wieder schwanger geworden sei,

aber nicht geboren habe, obgleich sie in der Schwangerschaft bis zur 38. Woche noch deutlich die Bewegung des Kindes gefühlt habe. Sie wäre zwar übrigens gesund, es sei ihr aber das Tragen des todten Kindes doch eine grosse Last, und sie lebe in steter Sorge, dass sie noch viel dadurch werde leiden müssen; und desshalb wünschte sie sehnlich, von beiden befreit zu werden.

Bei genauer Untersuchung des Bauchs der Frau im Liegen fand ich denselben sehr ausgedehnt, und zwar auf der linken Seite mehr, als auf der rechten, und in der ersteren konnte ich durch die dünnen Bauchdecken das Kind deutlich fühlen, und alle verhärteten Theile desselben unterscheiden. Ich tröstete sie damit, dass sie das Kind wahrscheinlich ohne weitere Gefahr ihr ganzes Leben hindurch würde tragen können. Wie lange die Frau nachher noch in diesem Zustande gelebt hat, habe ich nicht erfahren.

22.

Eine junge seit $1\frac{1}{2}$ Jahren verheirathete Frau gebar am 24. März ungefähr im 8. Schwangerschaftsmonate, nachdem sich Tags vorher Blutabgang eingestellt hatte, bei Verstärkung desselben ein lebendes Kind, welches, obgleich es noch nicht völlig ausgetragen war, doch am Leben erhalten wurde. Die Geburt desselben war nicht besonders schwer, und der Fruchtanhang folgte $\frac{1}{4}$ Stunde darauf von selbst. Die Wochen verliefen regelmässig, es kam aber gar keine Milch in die Brüste, wesshalb bei dem Kinde eine Amme angenommen wurde.

Im Verlaufe des Wochenbettes machte aber die Frau die Entdeckung an sich, dass der Bauch noch eben so dick sei, als vor der Geburt des Kindes, und dass sie deutlich noch Bewegung in ihrem Leibe fühle. Wie mir dieses von der Frau mitgetheilt wurde, untersuchte ich dieselbe, und fand zu meiner Verwunderung, dass sie wirklich noch schwanger war, dass aber noch durchaus keine Anzeigen einer nahen Geburt vorhanden waren. Erst am 20. Mai traten Anzeigen der herannahenden Geburt ein, und es er-

folgte Tags darauf die Geburt eines völlig reifen und starken Kindes, welche zwar bedeutend schwerer war, als die erste, aber doch natürlich erfolgte.

Am 3. Tage trat bei beträchtlicher Vergrösserung der Brüste ein ziemlich starkes Milchfieber ein, welches bei angemessener Behandlung bald nachliess, und nach welchem die Frau so viel Milch in beiden Brüsten bekam, dass sie genöthiget war, sich, wenn sie ihr Kind selbst gesäugt hatte, noch immer eine Menge Milch aus den Brüsten ziehen zu lassen. Dieserhalb fasste sie den Entschluss, auch noch ihr erstgebornes Kind selbst zu säugen.

23.

Nur einmal in meinem Leben habe ich den Fall erlebt, dass neben einer Mole auch eine wahre Schwangerschaft vorhanden war.

Die Tochter eines angesehenen Bürgers, welche schon längere Zeit mit einem Handlungsdiener ein heimliches Liebesverständniss gehabt hatte, bekam, nachdem sie vorher immer gesund gewesen war, ohne erkennbare Ursache auf einmal Schmerzen im Unterleibe mit empfindlichem Drängen nach dem Schoosse, die sich nach bald längeren bald kürzeren Zwischenzeiten öfters wiederholten und von Blutabgang begleitet waren. Ohne alle Ahndung von Schwangerschaft klagte sie dieses ihrer Mutter, welcher es verdächtig vorkam, und desshalb zu mir schickte. Nachdem mir die Umstände erzählt waren, wurden dieselben natürlich auch mir verdächtig. Ich untersuchte auch das Mädchen und fand den Muttermund rundlich, in der Grösse eines 4 Groschenstücks geöffnet, und in demselben einen rundlichen aber nicht zu unterscheidenden weichen Körper. Es war kein Zweifel, dass hier eine Schwangerschaft vorhanden sei.

Auf Befragen, wann das Mädchen mit ihrem Liebhaber zu thun gehabt hätte, war dasselbe ehrlich genug, sogleich zu gestehen, dass er sie vor etwa 3 Monaten mehreremale zur Beiwohnung gebracht habe. Ich konnte also voraussagen, dass hier entweder eine unzeitige Frucht, oder eine

Mole würde zur Welt gebracht werden. Am nächsten Morgen wurde auch wirklich eine Mole zur Welt gebracht, in welcher ich bei der Untersuchung einen vollständigen Embryo von einigen Monaten fand. Nach Abgang desselben fühlte das Mädchen sich ziemlich frei, und erholte sich in kurzer Zeit völlig.

Da aber dennoch der Leib immer stärker wurde, und das Mädchen häufig sonderbare Bewegung im Leibe fühlte, so entdeckte sie dieses der Mutter, welche mich sogleich davon benachrichtigte und mich bat, zu ihr zu kommen. Ich untersuchte das Mädchen und fand, dass wirklich noch eine wahre Schwangerschaft Statt fand, indem ich die Bewegung des Kindes deutlich fühlen konnte. Nach der Höhe der Gebärmutter und der Beschaffenheit des Nabels konnte ich schliessen, dass das Mädchen im 8. Monate schwanger sei. Die Schwangerschaft verlief regelmässig, die Geburt erfolgte rechtzeitig und das Kind war vollkommen reif und gesund.

24.

Ein sehr ordentliches als sittsam und tugendhaft bekanntes Mädchen, bürgerlichen Standes, von etwa 20 Jahren war mit einem jungen wohlhabenden Rechtsgelehrten versprochen. Die Hochzeit wurde aber nach dem ausdrücklichen Verlangen der Mutter wegen des eingetretenen Absterbens des Vaters $1/2$ Jahr verschoben. Während dieser Zeit ereignete es sich, dass bei dem Mädchen ein Uebelbefinden eintrat, welches längere Zeit anhielt, wobei das Monatliche ausblieb und der Leib stärker wurde. Wie die Reinigung zum drittenmale ausgeblieben war, bekam das Mädchen Drängen nach dem Schoosse, periodische Schmerzen im Bauche und etwas Blutabgang aus den Geschlechtstheilen, und es entstand die Hoffnung, dass nun die Reinigung werde hergestellt v[illegible] wurde aber am folgenden Tage durch den [illegible] welchen Körpers von der Grösse ei[illegible]
Der im Hause anwesend[illegible]

sonders erschreckt, und es entstand in ihm, so grosses Vertrauen er auch bisher auf die Liebe und Treue des Mädchens gehabt hatte, doch der Verdacht, dass dasselbe ihm untreu gewesen sei und sich von einem andern Manne habe schwängern lassen. Er fasste sogleich den Entschluss, sich von seiner Braut loszusagen, und erklärte geradezu, dass er sich zurückziehen und nichts mehr von derselben wissen wollte. Da aber das Mädchen ihre Unschuld auf das Heiligste betheuerte, auch die Mutter sich von der Unschuld ihrer Tochter überzeugt hielt, so drang die Mutter darauf, dass zur Ehrenrettung ihrer Tochter der Fall von einem gerichtlichen Ärzte untersucht werden sollte.

Wie ich nun zur Untersuchung dieses Falls aufgefordert wurde, so musste ich vor allen Dingen das Abgegangene zu sehen verlangen, welches zum Glück noch nicht beseitiget war. Ich fand einen ungleich runden weichen flüssigen Körper von der Grösse eines kleinen Kindskopfs, ich untersuchte ihn mit aller Sorgfalt durch mehrere leicht zu beschaffende Einschnitte von allen Seiten, und fand nirgends weder eine Höhle, noch eine Spur von einem Embryo in demselben. Obgleich ich dadurch schon zu der Ueberzeugung gelangt war, dass das Abgegangene eine falsche Mole sei, die sich bei Anomalie der Menstruation in der Gebärmutter erzeugt, und eine Zeit lang einen Wachsthum erreicht habe; so untersuchte ich doch auch das Mädchen selbst. Ich fand die Scheide gerunzelt und wenig erweitert, das Hymen frisch eingerissen, aber keine Spur von mythenförmigen Wärzchen, welches mich zu schliessen berechtigte, dass das Einreissen des Hymens erst durch den Abgang der Mole bewirkt sei. Der Muttermund war länglich-rund und kaum in der Grösse eines Groschens geöffnet.

Ich fand mich also auf die vollkommenste Weise berechtiget und verpflichtet, die Unschuld des Mädchens zu bestätigen, und jeden Verdacht einer geschehenen Schwängerung für durchaus grundlos und ungerecht zu erklären, weil Molen solcher Art sich nach der allgemein bekannten

Erfahrung ohne jemals geschehenen Beischlaf in einem am häufigsten von Anomalien der Menstruation entstandenen krankhaften Zustande der Gebärmutter erzeugen können.

25.

Ein schon lange verheiratheter Mann, von dessen Wahrheitsliebe ich völlig überzeugt war, entdeckte mir einmal, dass so lange er in den ersteren Jahren seiner Ehe seiner Frau immer im Bette liegend beigewohnt habe, dieselbe nie schwanger geworden sei. Nach mehreren Jahren habe er zufällig einmal in einem Zimmer, in welchem kein Bett gewesen wäre, seiner Frau, welche ganz vorn auf einem Stuhle gesessen und sich an dessen Lehne gelegt hätte, in dieser sitzenden Stellung beigewohnt, wovon dieselbe schwanger geworden sei und zu ihrer beiderseitigen Freude ein gesundes Mädchen geboren habe. Nach der Zeit habe er den Beischlaf immer wieder im Bette geübt, und es sei keine Schwangerschaft erfolgt. Nach längerer Zeit wäre er aber einmal wieder in dem Zimmer ohne Bett gewesen, und hätte daselbst in Erinnerung, dass er hier schon einmal seiner Frau beigewohnt hätte, abermals auf gleiche Weise Coitum exercirt, und seine Frau wäre wirklich wieder schwanger geworden. Sie wäre nachher noch zweimal schwanger geworden, aber nie anders, als wenn der Beischlaf im Sitzen ausgeübt wäre.

Die Ursache des Schwangerwerdens im Sitzen und des Nichtschwangerwerdens im Liegen glaube ich nur allein in einer eigenthümlichen Neigung des Beckens, und einem damit verbundenen eigenthümlichen Stande der Geschlechtstheile, und einer solchen Richtung der Gebärmutter und des Muttermundes suchen zu dürfen, dass nur im Sitzen der männliche Same bei der Circulation desselben in den Muttermund gelangen kann. Hat man doch auch Erfahrungen, dass bei Frauen nur bei einem Coitus a posteriori Schwängerung möglich gewesen ist. Erfahrungen solcher Art verdienen daher bei unfruchtbaren Ehen wohl in Betracht gezogen zu werden, und in manchen Fällen der Art könnte gewiss oft eine nach der verschiedenen Neigung des Beckens und Richtung der Gebärmutter und des Muttermundes getroffene Wahl der Situation bei dem Beischlafe der Unfruchtbarkeit abhelfen.

XXVII.

Ueber Bierproben in polizeilicher und gerichtlicher Beziehung.

Von

L. F. Strehler,

Professor der Chemie und Technologie zu Ingolstadt.

> Heu, mira vitiorum solertia! inventum est, quemadmodum aqua quoque inebriaret.
>
> *Plin. hist. Natur. Lib. XIV. cap* 29.

Da es Zweck der technischen Schulen ist, zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse nach Kräften beizutragen, so glaube ich keine undankbare Arbeit zu übernehmen, wenn ich mir zur Aufgabe mache, in vorliegenden Blättern die Mittel zu besprechen, welche uns zu Gebote stehen, den innern Werth und die Güte des Bieres zu erforschen. Ich fühle mich zu dieser Annahme um so mehr berechtigt, als ich vielfach Gelegenheit hatte, zu beobachten, dass — ungeachtet der zahlreichen, belehrenden Aufsätze in Lehrbüchern und Zeitschriften — gerade über diesen Punkt noch lange nicht vollkommen richtige Ansichten so allgemein verbreitet sind, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes wünschenswerth macht. Es liegt eben sowohl im Interesse der Biertrinker als der Bierbrauer, dem Nutzen und die Möglichkeit der Bieruntersuchung zu erkennen, indem Erstere dadurch die Ueberzeugung gewinnen, dass man

Mittel habe, die **Echtheit** und den **Gehalt** der Biere mit grosser Zuverlässigkeit zu bestimmen; Letzteren aber durch eben diese Mittel die Gelegenheit gegeben ist, sich gegen vorkommende, ihre Rechtlichkeit gefährdende Angriffe sicher zu stellen. Ganz besonders wünschenswerth aber ist eine genaue und untrügliche Bierprobe für die mit der Beurtheilung der Biere beauftragten **Polizeibehörden.**

Die Bierbrauereien gehören unstreitig zu den wichtigsten Gewerben unseres Vaterlandes. Auch haben dieselben durch ihre Kunstfertigkeit längst schon einen Ruhm erworben, desgleichen nur der **englische Brauer** sich zu erfreuen hat: und selbst mit diesem darf der Bayer in die Schranken treten, und überall ohne Scheu sein Bier auf demselben Tische mit dem englischen erscheinen lassen. — Das englische Bier ist schon lange ein beträchtlicher Handelsartikel geworden, und wird diess- und jenseits des Aequators unter allen Graden der geographischen Länge und Breite getrunken. Eben so dürfen auch die bayerischen Brauer einer erfreulichen Zukunft entgegen sehen; denn nicht ferne mehr ist die Zeit, wo das bayerische Bier — auf Dampfschiffen und Eisenbahnen befördert — als eine bedeutende Handelswaare in weit entfernte Länder wandert. Ist doch schon bayerisches Bier über die Alpen und das adriatische Meer nach Griechenland gereist, und dort nicht nur von Landsleuten, sondern selbst von jenen Fremden, welche bis dahin nur englisches Bier getrunken haben, recht freundlich aufgenommen worden. Durch eine solche Ausfuhr des Biers wird sich die Zahl der Biertrinker ausserordentlich vermehren, und — sind diese auch nicht so durstig, wie unsere Landsleute — so ist es doch in Bezug auf die Brauereien immer so viel, als ob die Bevölkerung sich vermehrt hätte. Dass ein derartiges Ergebniss angenehme Rückwirkung auf den Staat und die zur Brauerei einschlägigen Gewerbe, so wie auch auf Forst- und Landwirthschaft haben mü [illegible] keiner weitern Erörterung.

Weil aber das Bier nicht bloss Handelsartikel, sondern auch Nahrungsmittel ist, so haben die Regierungen immer sich angelegen sein lassen, den Brauereien besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und dieselben der unmittelbaren Aufsicht der Polizeibehörden zu unterziehen.

Die Manipulation, d. h. die Art und Weise der Gewinnung, musste wohl den Brauern, als den Sachverständigen überlassen werden, und nur in Bezug auf Echtheit, Gehalt und Güte des Biers konnte der vorgesetzten Behörde eine Entscheidung zukommen.

Die Mittel, welche Letztere wählen, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, waren verschieden, gewöhnlich aber mehr den Anforderungen der Menge, als den Grundsätzen der Wissenschaft angemessen. Man hat bisher von der Bierprobe verlangt, dass sie mit der Zuverlässigkeit des Resultates auch die Leichtigkeit der Ausführung verbinde. Sie sollte zu ihrer Vornahme weder besondere Kenntnise und Geschicklichkeiten, noch die Berücksichtigung vieler Nebenumstände erfordern, und doch bis zur Ueberzeugung des Laien klar, deutlich und und untrüglich sein.

Eine Bierprobe aufzufinden, welche den angeführten Forderungen insgesammt, und im weitesten Sinne ihrer Bedeutung entspricht, ist nicht nur schwer, sondern rein unmöglich. So lange man nach diesem Phantom haschte, wirkte man der Auffindung einer zuverlässigen Probe geradezu entgegen. Bei einem so unsicheren Streben befanden sich die Bierbrauer ausserordentlich wohl, und hüllten sich mit triumphirendem Hohngelächter in einen geheimnissvollen Schleier, welchen zu vernichten erst dem wissenschaftlichen Bemühen der neuesten Zeit vorbehalten war. Der Brauprozess wurde früher gewissermassen als eine Zauberkunst dargestellt, und selbst der Verständige durch eine Unzahl alberner, folgeleerer Angaben über den Einfluss des Wassers, des Windes, der Witterung u. dgl. geblendet und irre geführt.

Auf Anregung der um das allgemeine Wohl besorgten Staatsregierungen wurden endlich würdige und ausgezeichnete Chemiker veranlasst, zuverlässige und leicht anwendbare, wenn auch nicht Jedermann einleuchtende Mittel zur Bestimmung des Gehaltes der Biere festzustellen. — Bevor wir jedoch über die von den Chemikern angegebenen Verfahrungsarten uns weiter verbreiten, wollen wir die früher angewendeten und zum Theil noch üblichen Bierproben betrachten.

Alle früheren Probemittel beschränkten sich auf die Untersuchung der physikalischen Eigenschaften des Bieres. Zu diesen Eigenschaften gehören der Geschmack, der Geruch, die Farbe, die Lauterkeit und das spezifische Gewicht. In diesen unmittelbar in die Sinne fallenden, und desshalb allerdings leicht zu erforschenden Merkmalen hoffte man den gewünschten Massstab zur Beurtheilung der Biere zu finden. Als vorzüglich entscheidend glaubte man den Geschmack derselben betrachten zu müssen, und bei gleichzeitiger Beobachtung des Geruches, der Farbe und Durchsichtigkeit in den Stand gesetzt zu sein, über den Werth oder Unwerth eines Bieres mit Sicherheit urtheilen zu können.

Von dieser Ansicht geleitet, haben die Magistrate einiger freien und Seestädte zuerst angefangen, aus den Brauältesten Collegien zur Untersuchung der Biere anzuordnen, und nach dem Urtheile dieser öffentlich bekannt zu machen, wo das beste Bier angetroffen werde. Nachdem man im Zeitverlaufe zu der Einsicht gekommen war, dass es unklug sei, wenn man die Brauer zu Richtern in eigener Sache wählte, so übertrug man das Geschäft der Bieruntersuchung anerkannten Biertrinkern, und wir finden bis zum heutigen Tag Solche als Bierkieser oder Bierbeschauer zu Bierrichtern auserkoren.

Es ist nicht zu läugnen, dass man auch dem Geschmacksorgane durch Uebung und mässigen Genuss eine Schärfe v[illegible] welche bewunderungswürdig [illegible] Manche V[illegible] hierin bei Beurtheilung [illegible]

Weine in Bezug auf deren Alter und Geburtsort ausserordentlich weit gebracht, und die Theekoster der ostindischen Compagnie bestimmen mittelst der Zungenprobe die Theesorte, den Ort und die Zeit der Einsammlung mit grosser Genauigkeit. Ein mit dem Brauprozesse und dem dazu erforderlichen Materiale hinlänglich vertrauter Biertrinker kann, bei reiner, geübter Zunge allerdings ein wohl zu beachtendes Urtheil abgeben; aber dahin wird es gewiss Niemand bringen, durch den Geschmack allein die verschiedenen Abstufungen im Gehalte der Biere mit der nöthigen Zuverlässigkeit anzugeben.

Bedenkt man ferner, welch' wesentlichen Einfluss Individualität und Gesundheitszustand des Menschen auf die Aeusserungen des Geschmacksorganes haben, und wie leicht dieser Sinn ein Sklave der Gewohnheit und anderer menschlichen Schwächen wird, so ergibt sich jetzt schon, dass in vorliegendem Falle der Geschmack allein kein kompetenter Richter sein könne. — Für Brod und Fleisch wird immerhin neben der Wage das äussere Ansehen und der Geschmack als Probemittel genügen; für Bier und andere Produkte der Gährung aber werden die äusseren (physikalischen) Merkmale, ohne gleichzeitige Berücksichtigung der inneren (chemischen) Beschaffenheit, nie und nimmermehr hinreichen, um über Güte und Gehalt mit Sicherheit absprechen zu können.

Es ist allgemein bekannt, und durch die tägliche Erfahrung vollkommen bestätigt, dass lokale Verhältnisse, die Art und Weise des Malzens und Dörrens, die Verschiedenheit der Darstellung der Würze, die Leitung der Ober- und Untergährung, die Aufbewahrung der Biere in geschwefelten oder ausgepichten Fässern und viele andere Nebenumstände einen bedeutenden Einfluss auf den Geschmack der Biere haben.

Eine königliche Verordnung vom 25. April 1811 hat den Brauern für eine bestimmte Menge Bier ein bestimmtes Quantum Malz und Hopfen vorgeschrieben, und zwar für

35 Eimer Winterbier und 30 Eimer Sommerbier fünf bayerische Schäffel trockenes Malz. Aber welchen Gehalt soll ein nach dieser Vorschrift bereitetes Bier haben? Hierüber konnten keine Bestimmungen gegeben werden, weil zur Zeit noch keine sorgfältigen und streng beaufsichtigten Versuche im Grossen angestellt wurden, und wir also überhaupt keine Normalbiere haben. Man war daher genöthigt, die Entscheidung über die Tarifmässigkeit der Biere einzig und allein dem Bierbeschauer zu überlassen.

Zugegeben, dass die Bierkieser im Stande sind, mehr oder minder gehaltreiche Biere zu unterscheiden, so darf man das Vertrauen doch nicht so weit treiben, ihnen einzuräumen, dass sie jederzeit und unter allen Umständen bestimmen könnten, ob ein Brauer aus einem Schäffel Malz sieben oder acht Eimer Bier gemacht habe, oder wohl gar, ob in einer Mass des fraglichen Bieres 6 oder 7 Loth Gehalt vorhanden seien, um nach vorhergegangenen, genauen Versuchen auf das verbrauchte Malzquantum zurückschliessen zu können. — Setzt man ferner auch gar keinen Zweifel in die Rechtlichkeit der Bierkieser, so darf man aus obigen Betrachtungen doch den Schluss ziehen, dass durch die Bierbeschauer keine sichere Controle über die tarifmässige Bereitung der Biere hergestellt werden kann. Will man ihnen auch eine Entscheidung über den relativen Gehalt der Biere nicht absprechen, so ist es doch immer möglich, dass selbst hierin noch Täuschungen stattfinden können, besonders wenn der Bierbeschauer zwischen Güte und Gehalt nicht gehörig unterscheidet, und seit längerer Zeit an gewisse Biere gewöhnt ist. Wahrscheinlich würde ein Münchener Bierkieser ein Bamberger Bier nicht für tarifmässig erkennen, obwohl es der Bamberger, an die Biere seines Bezirkes gewöhnt, dafür erklärt. Eben so wahrscheinlich dürften, seit die angeführte Verordnung besteht, viele Brauer unschuldig gestraft worden sein, während andere, vielleicht sehr strafbare, ungestraft geblieben sind.

Neben dem Geschmacke hielt man auch das spezifische Gewicht der Biere für ein entscheidendes Kriterium, und führte zu dessen Ermittelung die sogenannten Bierwagen ein. Sie sind Senkwagen oder Aräometer, deren Erfindung auf dem hydrostatischen Gesetze beruht, dass ein schwimmender Körper von unveränderlichem Gewichte um so tiefer eintaucht, je leichter die Flüssigkeit ist, in welcher er schwimmt.

Die Aräometer sollen schon im fünften Jahrhundert in Alexandrien erfunden worden sein, doch hat erst Boyle zu Ende des 17. Jahrhunderts ein wirklich brauchbares angegeben. Diese hydrostatische Senkwage wurde im Zeitverlaufe von Leupold, Fahrenheit, Feville, Lindboom, Faggot, Baumè, Richter, Tralles, Nicholson, Meissner u. A. verschiedentlich abgeändert und verbessert. — Zu den ersten, eigentlichen Bierwagen gehören sehr wahrscheinlich die in der Mitte des 18. Jahrhunderts verfertigten Danziger Bierproben aus Bernstein, welche ein zu leichtes Bier anzeigten, wenn sie sich darin tiefer als zu einem gewissen Merkzeichen einsenkten.

Im Jahre 1763 glaubte Jakob Faggot, Oberdirektor des Landmesseramtes in Stockholm, dieses Instrument dadurch zu verbessern, dass er auf der Skala von unten nach oben vier Grade anbrachte, und dieselben mit Starkbier, Mittelbier, Tischbier und Schwachbier bezeichnete. Er wählte dazu das stärkste Bier, welches er auffinden konnte, und bezeichnete damit den ersten Grad auf seiner Wage, dann mischte er 3 Theile Bier mit 1 Theil Wasser, 2 Theile Bier mit 2 Theilen Wasser und zuletzt — für Schwachbier — 1 Theil Bier mit 3 Theilen Wasser.

Bei der noch heutigen Tages üblichen Bierwage, welche der Form nach dieselbe geblieben ist, wie sie Faggot angegeben, wird die Skala von dem Nullpunkte, oder dem Punkte, bis zu welchem die Wage in destillirtem Wasser einsinkt, bis zu der Stelle, zu welcher sie in anerkannt guten Bieren steigt, in fünf gleiche Grade (Theile) getheilt,

und dann abwärts bis zur Kugel noch in so viele Grade, als es die Länge der Röhre gestattet.

Die sicheren Anhaltspunkte, welche gut konstruirte Aräometer in Künsten und Gewerben liefern, haben bestimmt schon sehr früh Veranlassung gegeben, von der Anwendung derselben bei Beurtheilung der Biere ein eben so günstiges Resultat zu erwarten. —

Das Bier, ein Produkt aus Malz und Hopfen durch Ausziehen derselben mit Wasser und darauffolgende geistige Gährung dargestellt, enthält neben Malzzucker, Malzgummi und Hopfenextrakt auch Weingeist und Kohlensäure, welche beide während der Gährung aus dem Malzzucker sich gebildet haben. Nun aber gehören Zucker, Gummi und Extrakt zu denjenigen Körpern, welche — selbst schwerer als das Wasser — dieses in dem Verhältnisse schwerer (dichter) machen, als sie in grösserer Menge in demselben aufgelöst enthalten sind; Weingeist und Kohlensäure sind spezifisch leichter als das Wasser, und müssen eben desswegen dieses um so viel leichter (weniger dicht) machen, als ihr Mengenverhältniss zu dem des Wassers zunimmt. Umfassen wir Malzzucker, Malzgummi und Hopfenbitter mit dem gemeinschaftlichen Namen Extrakt, so erscheint uns das Bier als ein inniges Gemenge einer Extraktlösung und einer geistigen Flüssigkeit, und wir werden selbes um so schwerer finden, als es mehr Extrakt enthält, und umgekehrt um so leichter, als die Menge der geistigen Substanzen sich in demselben vergrössert.

Es gibt zweierlei Senkwagen, nämlich solche für schwerere und solche für leichtere Flüssigkeiten als das Wasser; aber ein Aräometer zu konstruiren, welches gleichzeitig für schwere und leichte Flüssigkeiten angewendet werden kann, d. h. welches in einer gemischten Flüssigkeit den Gehalt an schweren und leichten Bestandtheilen anzeigt, ist eben so unausführbar, als es unmöglich ist, dass ein und derselbe Körper gleichzeitig

auf dem Wasser schwimmt, und in demselben zu Boden sinket. — Da nun das Bier zu den in jener Art gemischten Flüssigkeiten gerechnet werden muss, so erhellet zur Genüge, dass man mittelst der Bierwage nicht im Stande ist, ein Urtheil über den Bierbrauer und seine Fabrik zu fällen.

Das spezifische Gewicht der Biere wechselt zwischen $1^1/_{100}$—$1^3/_{100}$, das Gewicht des Wassers = 1 angenommen. Wir ersehen daraus, dass die Biere nur um ein Geringes schwerer als das Wasser sind, und es ist sogar ein möglicher Fall, dass ein viel Weingeist enthaltendes Bier gerade so schwer wie Wasser sein könnte, ohne desshalb ein schlechtes genannt werden zu dürfen. — Bedenken wir noch, dass die Bierwagen gar häufig von ganz unwissenden Hausirern gemacht, und verkauft werden, und dass bei ihrer Verfertigung und Anwendung gar keine Rücksicht genommen wird auf die Temperatur, obwohl diese so grossen Einfluss auf das spezifische Gewicht der Flüssigkeiten hat, so kommt zu dem Einwurfe der Unzweckmässigkeit noch die Sorge der Unrichtigkeit der Wage selbst. Man findet in der That nicht selten solche Bierwagen, welche in reinem Brunnenwasser schon 3—5 Grade anzeigen! Es ist daher zum Besten der Bierbrauer und des Publikums zu wünschen, dass die Unbrauchbarkeit der Bierwage recht bald allgemein anerkannt, und dieselbe als unnützes Geräthe in die Rumpelkammer verwiesen werde, damit sie dort Zeugniss gebe von dem fruchtlosen Streben und dem Eigensinne einiger Jahrhunderte.

Ganz anders verhält es sich mit der Anwendung der Senkwage zur Bestimmung des Gehaltes der Würzen, und es ist sehr zu bedauern, dass wir dieselbe zu diesem Zwecke nicht schon in den Händen aller Bierbrauer finden. — Die Würze enthält die im Wasser auflöslichen Bestandtheile des Malzes und Hopfens, also nur Extrakt und Wasser. Man hat es hier blos mit einerlei Flüssigkeit zu thun, und zwar mit einer solchen, welche schwerer ist als Wasser. Mit Hilfe des Aräometers kann der Brauer

den Gang seines Geschäftes von Maische zu Maische bis zum Ablassen der gekühlten Würze in den Gährkeller genau beobachten, und nicht nur die Güte der angewandten Materialien und des zu hoffenden Bieres mit grosser Zuversicht bestimmen, sondern auch bei einiger Uebung sogar den Fleiss oder Unfleiss seiner Leute während des Maischens und Kochens ermitteln. Zu diesem Behufe empfiehlt sich ganz vorzülich der von Professor Dr. C. G. Kaiser in München angegebene und von dem Mechaniker Peter Rath daselbst verfertigte Würzemesser, welcher den Gehalt der Würzen in Procenten angibt. Dieses Aräometer hat neben der Procentskala auch ein Thermometer, damit der Brauer seine Würze jedesmal leicht bei der festgesetzten Normaltemperatur, welche + 12°R. ist, prüfen könne. Es ist dieses Instrument sehr billig, und in seinen Grundsätzen und seiner Ausführung gleich meisterlich gelungen. — Auch Hermbstädt, Herpin und Prechtl haben Aräometer zur Bestimmung des Extraktgehaltes der Würzen eingeführt, und dieselben Hydrometer (Wassermesser), Saccharometer (Zuckermesser) und Maltimeter (Malzmesser) genannt. —

Zu denjenigen, auf den physikalischen Eigenschaften des Bieres beruhenden, Probemitteln gehört endlich noch die von Professor Dr. Steinheil in München erfundene optische Bierprobe. Es wird dabei die strahlenbrechende Eigenschaft der Flüssigkeiten benützt, indem man mit Hilfe eines optischen Instrumentes die Verstellung eines 8 Fuss entfernten Gegenstandes an einer Skala beobachtet. So viele Skalatheile das zu untersuchende Bier das Bild von der Mitte derselben aus links erscheinen lässt, um so viele Mass Wasser auf den Eimer sind in dem zu untersuchenden Biere mehr enthalten. Man wählt dazu ein Normalbier, mit welchem man die Uebrigen bei gleicher Temperatur vergleicht. Der Erfinder liess sich unterm 3. Febr. 1841 auf die Ausführung seines Apparates ein Privilegium für den Zeitraum von drei Jahren ertheilen,

und hat in Nr. 41 und 42 der gelehrten Anzeigen der k. b. Akademie der Wissenschaften unterm 28. Februar und 1. März 1843 eine Anleitung, so wie auch Tabellen zur Anwendung seines Instrumentes bei Bieruntersuchungen veröffentlicht. Nach Steinheils Erfahrung sollen die Resultate, welche man mit Hilfe seines Apparates erhält, eben so genau, als jene durch die chemische Untersuchung dargestellten sein. Die optische Bierprobe soll überdiess vor der chemischen noch den grossen Vorzug haben, dass sie in einigen Minuten von Jedermann ausgeführt werden kann, während selbst die hallymetrische Probe einige Stunden Zeit eines geübten Experimentators in Anspruch nimmt. Es dürfte demnach diese Methode in manchen Fällen bedeutende Vortheile vor andern gewähren. Da aber zur Zeit noch keine vergleichenden Versuche zwischen der optischen und chemischen Bierprobe veröffentlicht worden sind, mir auch der Steinheil'sche Apparat nicht zu Gebote steht, so muss ich mich natürlich jedes Urtheils darüber enthalten.

Nachdem wir die bisher üblichen Bierproben betrachtet, und die Unsicherheit der Bierkieserei und Bierwagen dargethan haben, wollen wir nun zu den Verfahrungsarten der Chemiker übergehen, um zu zeigen, in wieferne sich dieselben rühmen können, im Besitze ganz untrüglicher und im höchsten Grade zuverlässiger Mittel zu sein, den Gehalt und Werth der Biere zu erforschen.

Es ist klar, dass man nur dann ein gültiges Urtheil über den Brauer und sein Bier fällen kann, wenn man im Stande ist, mit der grössten Genauigkeit anzugeben, wie viel Wasser und Gehalt in einem gewissen Quantum Bier enthalten sind. Dass man dieses mittelst der Bierbeschauer und der Bierwagen nicht vermag, haben uns die vorangeschickten Betrachtungen hinlänglich bewiesen. — Die Chemie dagegen lehrt uns, das Bier in seine wesentlichen Bestandtheile zerlegen; Wasser, Extrakt, Weingeist und Kohlensäure einzeln für sich abscheiden,

und deren Menge durch Abwägen in Gewichtstheilen angeben.

Reim, Neumann, Schrader, Wackenroder und Lampadius waren die ersten, welche sich mit der chemischen Untersuchung der Biere beschäftigten. Ihre Methode war jedoch äusserst langwierig und mühsam, und gewährte dennoch jene Genauigkeit nicht, welche von einer chemischen Untersuchung gefordert werden kann. So z. B. schlug Apotheker Schrader in Berlin vor, die Kohlensäure durch Sieden aus einem gewissen Quantum Bier zu entfernen, und über Quecksilber aufzufangen. Hierauf aus einer ebenfalls bestimmten Menge desselben Bieres den Weingeist abzudestilliren, und aus dem spezifischen Gewichte des Destillates nach der Lowitz'schen Tabelle den absoluten Alkohol zu berechnen; den Rückstand in der Retorte zur Trockne abzudampfen und zu wägen, dann wieder mit Wasser zur Syrupsdicke aufzulösen, und so lange mit Weingeist zu versetzen, als dieser noch gummige und schleimige Theile niederschlägt. Von diesen sollte man die geistige Lösung des Zuckers abgiessen, und durch wiederholtes Abdampfen, Austrocknen und Abwägen Gummi und Zucker besonders bestimmen. Wer jemals Zucker- und Gummi-, oder überhaupt Extraktlösungen bis zur zerreiblichen Masse ausgetrocknet hat, wird wissen, wie schwierig es ist, alles gebundene Wasser daraus zu entfernen, und das Anbrennen zu verhindern. Lampadius hat deswegen vorgeschlagen, die Austrocknung in einem Dampfapparate vorzunehmen; dabei wird allerdings das Anbrennen verhindert, die Arbeit selbst aber nur wenig befördert.

Um eine grössere Genauigkeit in den Resultaten zu erreichen, brachte Professor Zennek in Tübingen im Jahre 1833 ein neues Verfahren in Vorschlag, welches er die pneumatisch-aräometrische Methode nannte. Allein auch diese Bierprobe, so sinnreich sie war, entsprach nicht vollkommen den gestellten Forderungen, und liess überhaupt noch Manches zu wünschen übrig. Nach seiner Angabe wird die Kohlensäure aus einem bestimmten Volumen Bieres durch Wärme ausgetrieben, und in einem graduirten Cylinder über Oel oder gesättigter Salzlauge aufgefangen; dann das von seiner Kohlensäure befreite Bier mit dem Aräometer geprüft, durch Abdampfen der Weingeist entfernt, und nachher das Bier wieder mit Wasser auf

sein voriges Volumen gebracht. Nachdem man die Dichtigkeit des in dieser Art behandelten Bieres wieder mit der Senkwage gesucht hat, bestimmt man nach einer von ihm entworfenen Tabelle den Extraktgehalt in Procenten, und durch Vergleichung mit der ersten Aräometer-Beobachtung den Alkoholgehalt des Bieres. Die gefundenen Resultate werden dann durch Berechnung von Raumtheilen auf Gewichtstheile zurückgeführt.

Unter allen bis jetzt gegebenen Vorschriften, das Bier auf seine wesentlichen Bestandtheile zu untersuchen, hat sich die Methode des Oberbergrathes und Universitäts-Professors Dr. J. N. Fuchs in München als die Vorzüglichste bewährt, theils wegen der Zuverlässigkeit und Schärfe ihrer Resultate, theils wegen der leichteren und bequemeren Ausführbarkeit. Er nannte seine Erfindung die hallymetrische Bierprobe, weil sie mittelst Kochsalz gemacht, und ein eigenes Instrument dazu gebraucht wird, welchem er den Namen Hallymeter (Salzauflösungsmesser) gab. Sein Verfahren gründet sich auf das constante Auflöslichkeitsverhältniss des Kochsalzes in Wasser, und auf die Eigenthümlichkeit des Bierextraktes, sein Wasser alles an das Kochsalz abzutreten. Fuchs hat nämlich durch zahlreiche Versuche gefunden, dass das Wasser bei einer Temperatur von 0° bis + 82° R. genau 36 % chemisch reinen Kochsalzes auflöst. Eben so fand er, dass die im Biere aufgelösten Extraktivstoffe des Malzes und Hopfens all' ihr Wasser an das Kochsalz abgeben, und nur der Alkohol, je nach seinem Mengenverhältnisse, gewisse Quantitäten Wassers gebunden zurückhält. Durch fernere genaue Versuche wurden von ihm auch diese gebundenen Wassermengen bestimmt, und hierüber von Professor Dr. Steinheil eine eigene Tabelle entworfen, welche die im Weingeiste enthaltenen Verhältnisse des Alkohols und Wassers angibt.

Die hallymetrische Untersuchung des Bieres zerfällt in zwei Versuche. Durch den ersten Versuch findet man die Menge des freien Wassers und den Gesammtgehalt (Weingeist, Extrakt und Kohlensäure zusammengenommen); der zweite Versuch zeigt den Extraktgehalt. Da bei dem ersten Versuche bereits die Kohlensäure durch das Kochsalz ausgetrieben, und ihre Menge durch den Gewichtsverlust aufgefunden wurde, so darf man nur das Extrakt und die Kohlensäure von dem Gesammtgehalte abziehen, so gibt

der Rest das Gewicht des im Biere enthaltenen Weingeistes an, dessen Verhältniss zu Alkohol und gebundenem Wasser in der Tabelle aufgesucht werden kann.

Weil es der Raum dieser Blätter nicht gestattet, das ganze von Fuchs angegebene Verfahren aufzunehmen, so verweise ich diejenigen, welche sich für diese Sache näher interessiren, auf das Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1836, in welchem S. 671—709 unter der Aufschrift „Neue Methode das Bier auf seine wesentlichen Bestandtheile zu untersuchen, von Prof. Dr. J. N. Fuchs in München" das ganze Verfahren von dem Erfinder selbst beschrieben wurde. — Auch findet sich die hallymetrische Bierprobe in allen seit 1836 erschienenen chemischen und technischen Zeitschriften und Lehrbüchern, so wie auch in den neuern Werken über Bierbrauerei ganz oder im Auszuge abgedruckt.

Um zu zeigen, wie genau und erfreulich die Resultate sind, welche man mit Hilfe der Fuchs'schen Methode erlangt, werde ich am Schlusse die Analysen einiger aus vorzüglichen Bräuereien entnommenen Biere anführen. — Nimmt man bei einer solchen Untersuchung gleichzeitig Rücksicht auf die physikalischen Eigenschaften und auf die Erscheinungen während des Kochens und Abdampfens etc., so erhält man Resultate, wie sie offenbar durch Bierbeschauer u. dgl. nie erreicht werden können.

Es ist die Aufgabe der Polizei, über die tarifmässige Bereitung oder die s. g. Pfennigvergeltigkeit und die Güte — Reinheit, Wohlgeschmack etc. — der Biere zu wachen. So lange also bloss um Gehalt und Güte gefragt ist, verdient sicher die hallymetrische Bierprobe vor allen bis jetzt bekannten den Vorzug. Handelt es sich aber um Verfälschung der Biere, oder überhaupt um eine der menschlichen Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit derselben, so ist die Frage keine polizeiliche mehr, sondern eine gerichtlich-medizinische. In diesem Falle kann man aber auch von der Bierprobe nicht verlangen, dass sie von einem Empiriker sollte ausführbar sein. Eine solche Untersuchung ist äusserst schwierig, und verlangt einen erfahrenen und wissenschaftlich gebildeten Chemiker.

Die Klagen über Verfälschung des Bieres sind nicht selten, und es wird darüber in Schriften und im Publikum

so gesprochen, als ob sie tagtäglich vorkämen. Wir dürfen übrigens zur Ehre der Bierbrauer annehmen, dass solche Klagen gar zu häufig ungegründet sind. Bekommt einmal ein Trinker auf den Genuss eines Bieres Kopf- oder Magenweh, oder gar ein bischen Schwindel, so glaubt er schon die ganze Büchse des Pandora in dem Biere zu erblicken, ohne zu bedenken, dass er vielleicht ein seinem Magen ungewohntes, starkes Bier, oder ein Gläschen über den Durst getrunken habe. Zu junge, nicht gehörig vergohrene Biere, oder solche, welche bereits dem Verderben (Umschlagen) nahe sind, bewirken namentlich bei reizbaren Personen ebenfalls Kopfweh, Wallungen u. dgl., und mögen desswegen nicht selten Veranlassung zu der Vermuthung einer sträflichen Bierverfälschung gegeben haben.

Wer mit dem Brauprozesse vertraut ist, weiss, dass man nur aus gutem Malz und Hopfen ein gutes, haltbares Bier darstellen kann. Der Brauer wird mit andern Mitteln nie im Stande sein, ein angenehm schmeckendes Bier zu erzeugen, und überdiess noch seinen Ruf und sein Vermögen auf ein höchst gefährliches Spiel setzen. — Man glaubt im Publikum ziemlich allgemein, dass die Brauer statt des Hopfens andere wohlfeilere Bitterstoffe substituiren. Es wurden auch wirklich schon viele, bitteren Extraktivstoff enthaltende Pflanzenmaterien z. B. Quassiaholz, Bitterklee, Enzian, Wermuth, Tausendgüldenkraut u. s. w. statt des Hopfens empfohlen und angewendet. Da aber der Hopfen nicht allein bestimmt ist, dem Biere einen bitterlichen Geschmack zu ertheilen, sondern vorzüglich wegen seines Gerbstoffgehaltes geeignet ist, die Ausscheidung des Klebers, der Hefe und anderer das baldige Verderben der Biere bedingender Stoffe zu bewirken, so kann er nicht nur durch die angeführten Bitterstoffe nicht ersetzt werden, sondern wird immer ein nothwendiger Zusatz zum Biere bleiben.

Noch viel seltener als Hopfensurrogate sind zuverlässig die Zusätze von narkotischen Substanzen, und es sind solche in gehaltreichen Bieren wohl gar nie zu befürchten. Welchen Zweck sollte auch ein Brauer haben, sein ohnehin gutes und starkes Bier auf Kosten des reinen Geschmackes und der Haltbarkeit noch berauschender zu machen? Nur in Fällen, wo ein zu leichtes und in seiner Zusammensetzung fehlerhaftes Bier auffallend berauschende Wirkung äussert, Kopfweh, Schwindel, Durst,

Schlaflosigkeit, Wallungen u. dgl. erzeugt, lässt sich eine so strafbare Verfälschung vermuthen.

Am Häufigsten sind die Versuche der Bierbrauer und Wirthe, sauer gewordenes Bier in trinkbares zu verwandeln. Obwohl es in der That rein unmöglich ist, verdorbene Biere wieder in gute umzuändern, so machen doch die Geheimnisskrämer, welche Mittel zur Herstellung sauer gewordener Biere ausbieten, nicht selten gute Geschäfte, und wir lesen derlei Recepte von Zeit zu Zeit mit grossem Pompe in Zeitungen u. dgl. angekündigt. Diese Geheimmittel bestehen immer der Hauptsache nach aus Pottasche, Kreide, gebranntem Hirschhorn, Magnesia u. dgl.; aber alle diese sind nur Palliativmittel; helfen höchstens für einige Tage, ertheilen dem Biere einen widernatürlichen Geschmack und verursachen nachtheilige Wirkungen. Es sollte daher von Seite der Polizei auf solche Verfälschungen ein wachsames Auge gehalten, so wie auch die Ankündigung und der Verkauf solcher Vorschriften durchaus nicht geduldet werden. Da jene Substanzen beim Abdampfen des Bieres bis zur Trockne im Extrakte zurückbleiben, und sich nach dem Einäschern des Extraktes in der Asche wieder vorfinden, so ist ihre Ermittlung leicht und sicher zu bewerkstelligen.

Schliesslich muss ich noch einer Bierverfälschung erwähnen, welche vor einiger Zeit unter der sonderbaren Aufschrift „Vergiftung des Bieres mit Wasser" in einigen Blättern verbreitet wurde. Ich würde dieselbe — als aller Erfahrung widersprechend — gar nicht berühren, wenn ich mich nicht überzeugt hätte, dass sie doch auf einige furchtsame Gemüther beunruhigend eingewirkt habe. — Der ungenannte Naturforscher behauptet, dass durch Zusatz von Wasser zu schon fertigem Biere der narkotische Stoff des Hopfens aus seiner chemischen Verbindung mit den übrigen Bestandtheilen des Bieres gerissen, und der Einwirkung auf den menschlichen Organismus frei gegeben werde. Als Beweis seines Lehrsatzes führt derselbe an, dass mit Wasser verdünnte Biere bitterer schmecken, als unverdünnte. Ich habe diese sonderbare Meinung schon früher hier und da verbreitet gefunden, konnte mich aber bei absichtlich angestellten Versuchen von ihrer Richtigkeit niemals überzeugen. Es ist auch wirklich gar kein vernünftiger Grund vorhanden, welcher zu der Behauptung berechtigte, dass das Wasser, dem Biere nach der Gährung

zugesetzt, die chemische Verbindung der Bestandtheile desselben aufhebe oder störe. — Gute und starke Biere werden durch das Vermischen mit Wasser wohl dünner (schwächer), aber durchaus nicht bitterer, weil ihr Zucker und Bitterstoff in gleichem Verhältnisse verdünnt werden; sie müssen also auf Zusatz von Wasser wohl weniger süss, aber auch weniger bitter sein. Widerlich bitter schmeckende, arme Biere sind nicht erst bei der Verleitgabe mit Wasser gestreckt, sondern schon bei der Bereitung zu dünn eingebraut worden, was bei Lagerbieren, welche im Laufe des Frühjahres ausgeschenkt werden sollen, nicht selten vorzukommen pflegt. Da bei ihrer Darstellung an Malz gespart wurde, so enthielten sie schon in ihren Würzen viel zu wenig Malzzucker und Malzgummi, welche bei der Gährung grösstentheils in Weingeist und Kohlensäure umgewandelt wurden. Solche Biere zeigen auch immer ein auffallendes Missverhältniss ihrer Bestandtheile, lassen sich nur kurze Zeit aufbewahren und gehen leicht und schnell in die saure Gährung über. Der bittere Geschmack des Hopfens muss folgerichtig in so armen Bieren um so vorherrschender werden, als das Mengenverhältniss des Malzzuckers in ihnen abnimmt. Derlei fehlerhaft bereitete Biere äussern häufig nachtheilige Wirkung auf die menschliche Gesundheit, und es ist der unchristliche Zusatz von Wasser im Braukessel bestimmt mehr zu fürchten, als das Verdünnen fehlerfreier Biere in den Fässern.

Ich nehme daher auch gar keinen Anstand, dem Wasser seine Vergiftungsfähigkeit gänzlich abzusprechen, wünsche aber zum Besten des Publikums, dass die Brauer recht strenge angehalten werden möchten, die Biere nicht unter einem gewissen Gehalte zu bereiten. Dieser Wunsch wird um so gerechter erscheinen, wenn man bedenkt, dass in Bayern das Bier als Nationalgetränk in so grosser Menge bereitet und consumirt wird, und dass vorzugsweise die arbeitende Volksklasse, bei welcher ein zu geringhaltiges Bier seinen Zweck nicht erfüllen würde, darauf angewiesen ist. Da ferner der Staat von dem Biere jährlich gegen 5 Millionen Gulden durch den Malzaufschlag erhebt, so kann das Publikum mit doppeltem Rechte verlangen, dass das Bier stets den gehörigen Gehalt habe, und nach Abzug der darauf haftenden Auflage das auch werth sei, was man dafür vermöge der fixirten Preise zu bezahlen gezwungen ist.

Uebersichtliche Darstellung mehrerer nach der

I. Tä

Gehalt der Biere in 1000 Gewichtstheilen, nebst Angabe des ihrer

Nr.	Tag der Unter-suchung.	Name des Bieres und der Brauerei.	Spezifisches Gewicht des Bieres bei +12½° R.
	1843.	A. Starkbier:	
1.	16. Juni	Bock aus dem k. Hofbräuhause in München	1,022
		B. Lagerbiere:	
2.	1. April	Von der Wittwe Dieterich in Donauwörth	1,0105
3.	25. Juni	Von Herrn J. Stretzer (Jungbräu.)	1,016
4.	1. Juli	Von den Herren P. P. Francis-kanern	1,013
5.	8.. Juli	Von Hrn. F. Kössler (Herren-bräu.)	1,014
6.	9. Juli	Von Herrn von Mozart in Buchsheim	1,0105
7.	16. Juli	Von Herrn P. Hörhammer (Quartlbräu.)	1,013
8.	23. Juli	Von Herrn L. Walser	1,011
		C. Schenkbiere:	
9.	19. März	Von den Herren P. P. Franzis-kanern	1,012
10.	25. März	Von Herrn von M Buchsheim	[illegible]
11.	26. März	Von Hrn. J. Maier (Sc bräu.)	[illegible]
12.	29. März	Von Hrn. J. Bonschab (bräu.)	[illegible]
		D. Weizenbier	
13.	5. Juli	Kelheimer Weizenbier (Weisse Bie . . .	[illegible]

hallymetrischen Methode untersuchten Biere.

helle.

spezifischen Gewichtes derselben und des Procentgehaltes Würzen.

Gehalt in 1000 Gewichtstheilen.					Gehalt der Würzen in 100 Gewichtstheilen.	
Freies Wasser	Gesammt-gehalt.	Weingeist.	Extrakt.	Kohlen-säure.	Wasser.	Malz- und Hopfen-Extrakt.
840,84	159,16	88,17	69,19	1,8	85,1	14,9
882,78	117,22	76,89	38,33	2,0	89,3	10,7
876,1	123,9	69,2	53,3	1,4	88,5	11,5
875,39	124,61	76,62	46,49	1,5	88,6	11,4
881,1	118,9	72,3	45,0	1,6	89,1	10,9
873,06	126,94	80,04	45,2	1,7	88,3	11,7
872,78	127,22	76,43	49,19	1,6	88,3	11,7
885,0	115,0	73,0	40,5	1,5	89,4	10,6
886,1	113,9	72,1	40,2	1,6	89,6	10,4
874,44	125,56	75,58	48,08	1,9	88,4	11,6
881,97	118,33	74,02	42,51	1,8	88,2	11,8
[illegible]	120,11	74,91	49,4	1,8	88,4	11,6
[illegible]	[illegible]	[illegible]	36,47	1,9	90	10

II. Ta

Gehalt der Biere in einer bayerischen Mass, nebst Angabe

Nr.	Tag der Unter-suchung.	Name des Bieres und der Brauerei.	Preis per Mass.
	1843.	A. Starkbier:	
1.	16. Juni	Bock aus dem k. Hofbräuhause in München	10 kr.
		B. Lagerbiere:	
2.	1. April	Von der Wittwe Dieterich in Donauwörth	8 „
3.	25. Juni	Von Herrn J. Stretzer (Jungbräu.)	5½ „
4.	1. Juli	Von den Herren P. P. Franziskanern	6 „
5.	8. Juli	Von Herrn F. Kössler (Herrenbräu.)	6 „
6.	9. Juli	Von Herrn von Mozart in Buchsheim	6 „
7.	16. Juli	Von Hrn. P. Hörhammer (Quartlbräu.)	6 „
8.	23. Juli	Von Herrn L. Walser	6 „
		C. Schenkbiere:	
9.	19. März	Von den Herren P. P. Franziskanern	6 „
10.	25. März	Von Hrn. von Mozart in Buchsheim	5 „
11.	26. März	Von Hrn. Jos. Maier (Schwabenbräu.)	5 „
12.	29. März	Von Herrn J. Bonschab (Danielbräu.)	5 „
		D. Weizenbier:	
13.	5. Juli	Kelheimer Weizenbier (Weisses Bier.)	6 „

belle.

des Preises, und des Gewichtes der Mass und des Eimers.

Gewicht der Mass in Lothen d. bayer. Handels-Gewichtes.	Gehalt in Lothen des bayer. Handels-Gewichtes.					Gewicht des Eimers à 60 Mass in bayer. Handels-Pfund.
	Freies Wasser.	Gesammtgehalt.	Weingeist.	Extrakt.	Kohlensäure.	
62,87	52,91	9,96	5,4	4,45	0,11	117,9
62,22	54,9	7,32	4,78	2,42	0,12	116,66
62,64	54,88	7,76	4,34	3,34	0,08	117,48
62,13	54,44	7,69	4,74	2,86	0,09	116,5
62,4	55,0	7,4	4,5	2,8	0,1	117,0
62,35	54,44	7,91	4,99	2,82	0,1	116,9
62,11	54,47	7,64	4,44	3,12	0,08	116,7
62,22	55,05	7,17	4,52	2,54	0,11	116,97
62,24	55,15	7,09	4,49	2,5	0,1	116,7
62,43	54,59	7,84	4,72	3,0	0,12	117,5
62,33	54,94	7,39	4,62	2,66	0,11	116,86
62,55	54,67	7,88	4,69	3,08	0,11	117,28
61,5	54,74	6,76	4,39	2,25	0,12	115,3

XXVIII.

Staatsärztliche Notizen.

1.

Ueber eine muthmassliche Phosphor-Vergiftung.

Mitgetheilt von

Herrn Dr. Hänle,

Apotheker in Lahr.

Dieser Tagen kam ein Fall vor, der mich zur Muthmassung leitete, es möge eine Vergiftung durch Phosphor verübt worden sein. Ich wurde nämlich am 5. December 1843 vor das Grossherzogliche Oberamt berufen, woselbst mir ein Bericht des Bürgermeister S. zu N. vorgelegt wurde, wonach dem dortigen Bürger J. Sch. zwei Kühe vergiftet worden wären, welche beide jede eine Portion Glaubersalz erhalten habe, das von dem dortigen Krämer bezogen sei und wahrscheinlich etwas schädliches enthalte. Durch mündliche Tradition habe ich erfahren, dass Sonntags am 3. Dec. Sch. des Vormittags seinen 2 Kühen Glaubersalz geben liess und, nachdem er aus der Kirche zurückkam, seinen Sohn beauftragte nach den Thieren zu sehen; dieser sei aber mit der Nachricht zurückgekommen, die Kühe lägen ausgestreckt auf der Erde und wären todt. Die ganze Periode von Vergiftung und Tod liegt in dem Zeitraum, welchen die Leute in der Kirche zugebracht haben, also innerhalb längstens 1½ Stunden, denn beide Kühe befanden sich noch kurz vor dem Kirchgang ganz wohl.

Von dem Grossherzogl. Oberamt beauftragt, untersuchte ich sofort das Glaubersalz. Es befand sich in einem erdenen Topf welcher zur Hälfte damit angefüllt war. Die Krystalle waren, zum

jedoch geringen Theil, verwittert zusammengebacken und nur mit zufälligen Unreinigkeiten als Fliegen, Staub, Strohtheilchen u. s. w. etwas gemischt.

Ausser den Anschauungsmerkmalen hatte ich mich überdiess durch Reagentien vergewissert, dass das vorliegende Salz wirklich schwefelsaures Natron ist. Der starke Niederschlag welcher durch Chlorbaryum entstand und die von diesem schwefelsauren Baryt abfiltrirte Flüssigkeit die aus Chlornatrium bestund, bewiesen es zur Genüge, auch zeigte salpetersaures Silberoxyd in der Auflösung dieses Glaubersalzes einen weissen Niederschlag welcher nach kurzer Zeit theilweise schwarz wurde, dass das Salz etwas unterschweflichtsaures Natron enthält, wie oft ein Solches ohne zuvor gereinigt zu werden, gewöhnlich aus Sodafabriken, in den Handel kommt.

Von diesem Glaubersalz wurde nun eine Auflösung bereitet und mittelst Schwefelwasserstoffgas, welches man hindurchstreichen liess, auf mineralische Gifte geprüft; allein es zeigte sich hierbei unter Anwendung der nöthigen Cauteln nicht im geringsten eine Spur von Arsenik, oder irgend einem andern nachtheilig wirkenden Metalle, selbst nicht, als ich endlich Säure in die Auflösung gebracht hatte, wodurch, wenn etwa arseniksaures Kali vorhanden gewesen wäre, das Arsenik hätte ausgeschieden werden sollen. Jedenfalls hätte das Arsenik andere Erscheinungen bei den vergifteten Thieren hervorgerufen, denn Pferde können bis zu einer Unze Arsenik ertragen, welcher seine Wirkung erst nach Wochen äussern soll, möglicher Weise ist es bei den Wiederkäuern ähnlich.

Von vegetabilischen und animalischen Giften war das Salz ebenfalls ganz frei, denn es konnte weder durch Aether, noch absoluten Weingeist irgend etwas ausgezogen werden, auch vorläufige Prüfungen durch die Loupe haben schon gezeigt, dass weder eine pulverige Substanz neben den Krystallen oder kleinen Kryställchen liegt, noch diese durch irgend einen Absud, Essenz oder sonst von irgend einem aufgelösten Körper gefärbt wären.

Auch auf Cyanverbindungen wurde gefahndet und nicht eine Spur irgend einer derselben entdeckt.

Ich würde hier zu weitläufig werden, wenn ich das ganze Untersuchungsverfahren speciell aufstellen wollte, was um so weniger zweckmässig wäre, da sich aus den Resultaten ergab, dass in dem Glaubersalz durchaus keine schädlichen noch weniger giftigen Körper enthalten sind.

Die Vergiftung ist durch das Visum repertum eines Thierarztes constatirt, die Art und Weise wie sie geschehen, liegt nun noch im Dunke. Mit Ausnahme des Phosphors konnte durch kein anderes mineralisches Gift der Tod in so kurzer Zeit herbeigeführt

werden, es soll zwar die Bosheit ein einfaches vegetabilisches Mittel kennen und in Anwendung bringen, indem eine Abkochung von Taback und Senf dem Rindvieh den Tod nach 1 bis 1½ Stunde bringen soll, inzwischen widerspricht diesem der Befundbericht des Thierarztes, wovon ich folgendes aushebe. Die eine der Kühe lag auf der rechten Seite, war stark aufgetrieben und am untern Kopfende, besonders den Lippen etwas angeschwollen. Aus der Maulhöhle floss eine Menge eines braunröthlichen Schleims und ebenso, jedoch nur in ganz geringem Maasse aus der hervorstehenden und einem Vorfalle gleichenden Scheide und After. Von Blutspuren, Verletzungen oder etwas sonstigem Widernatürlichem konnte nichts aufgefunden werden. Bei der andern Kuh zeigte sich, äusserlich betrachtet, ganz dasselbe wie bei der ersteren. Bei beiden war der sich umgestülpt habende After und die Scheide ganz dunkelroth und wie brandig aussehend. Bei Abnahme der Haut zeigten sich an verschiedenen Orten, namentlich da wo die Knochen stark hervorstunden, Blutunterlaufungen, was von dem Hinstürzen dieser Thiere herrührt (?). Bei Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle zeigten sich höchst wesentliche Erscheinungen bei beiden Thieren.

A. In der Brusthöhle fand sich die Lunge etwas mehr geröthet auch das Herz war röther und in seinem Innern mit vielem schwarzem Blute angefüllt. Die Luftröhre war bis in die Bronchien mehr geröthet, stellenweise sogar wie entzündet und enthielt viel braunen Schaum. Die Lunge war ausser einer höhern Röthung gesund.

B. Bei Eröffnung der Bauchhöhle zeigte sich, was die äussere Besichtigung dieser Theile anlangt, mit Ausnahme einiger entzündeten Stellen des Zwölffingerdarms, alles so ziemlich gesund; allein in dem ersten und zweiten Magen fanden sich ganze Strecken einer furchtbaren Entzündung, welche bereits die ganze innere Fläche beider Mägen einnahm. Bei der Entfernung des sehr scharf und säuerlich riechenden Mageninhalts, indem man übrigens gar nichts anderes als die gewöhnlichen Fütterungsmittel antraf, blieben an demselben ganze Strecken von der die Mägen auskleidenden Schleim- und Oberhaut hängen, während der übrige Theil dieser Häute sehr leicht losgelöst werden konnte. An Stellen, wo diess geschehen, erschien die darunterliegende Muskelhaut ganz dunkelroth und eine furchtbare Entzündung dieser Theile, welche die genannte Zerstörung bewirkten, war gar nicht zu verkennen. Die Muskel- und serösen Häute der Mägen waren an diesen Stellen so mürbe als wären sie gekocht worden. In eben diesem entzündeten Zustand befand sich auch die Schlundrinne. Der Darmkanal war vollkommen ge-

sund mit Ausnahme des Zwölffingerdarms, welcher, wie oben gesagt, mehrere entzündete Stellen hatte. Die Milz war wie gewöhnlich, nur schien sie mit etwas mehr und schwärzerem Blute angefüllt, während die Leber etwas mürber und die Gallenblase sehr stark angefüllt war.

In der Rachenhöhle, namentlich in den Umgebungen des Schlund- und Kehlkopfes zeigte sich alles entzündet, ganz dunkelbraun geröthet, ganze Stellen excoriirt und mit kleinen linsenähnlichen Blasen besetzt. Auch hier liess sich die Oberhaut sammt der Schleimhaut leicht loslösen und war mürbe; ebenso sah es in der ganzen Länge des Schlundes aus. In der Luftröhre war eine Menge röthlichbrauner Schleim enthalten und die Haut derselben mehr geröthet. Die Gehirnhäute fanden sich stark und stretzend mit Blut angefüllt, die Gehirnsubstanz schien mehr geröthet und etwas fester zu sein, im übrigen ohne alle Abnormität.

Diesem Berichte zu Folge scheint mir es nicht als wäre die Vergiftung durch ein vegetabilisches Gift geschehen, und wenn auch eine Blutanfüllung im Kopfe gefunden worden, so glaube ich dass es mit diesem Punkte bei der Sektion eben nicht so ganz ängstlich genommen wurde. Betrachten wir die Erscheinungen genau, besonders die unterstrichenen Stellen, so fällt uns deutlich in die Augen, dass es wohl kein anderes Gift gewesen sein kann, als der Phosphor, dessen Wirkung von der Rachenhöhle, bis in den Zwölffingerdarm, so weit also die Häute von den Phosphortheilchen entzündet und zerstört wurden, sich erstreckt hat. Die Wirkung auf die Scheide und After kann ebenfalls gewiss nur dem Phosphor zugeschrieben werden und es ist nur umsomehr zu bedauern, dass vom Thierarzte weder abgelöste Häute, noch ein Theil des Mageninhalts zur chemischen Untersuchung beseitigt wurden, als eine derartige Thiervergiftung wahrscheinlich noch nie vorgekommen ist.

Wenn nun wohl solchen Vergiftungen nicht so leicht ganz begegnet werden kann, so glaube ich doch, dass sie grossentheils verhindert werden, wenn die erst kürzlich erlassene Verordnung, dass die Apotheker nur gegen Scheine von Bürgermeisterämtern den Phosphorteig abgeben dürfen, mit mehr Strenge gehandhabt wird. Hiezu aber ist es noch nöthig, dass dieses von Seiten der Aemter und in den Dörfern von den Bürgermeistern öffentlich verkündet wird, damit es die Leute auch erfahren. Ferner ist es nöthig, dass allen andern jeder Giftverkauf mit Strenge untersagt wird und gewisse Privilegien für Mäuse- und Rattengifthändler gänzlich aufhören. Ueberdiess sollte noch fest bestimmt werden, dass nie Gift an das weibliche Geschlecht abgegeben wird, denn

die Erfahrung hat gelehrt, dass seit der kurzen Zeit in welcher der Phosphorteig als Gift bekannt ist $^{9}/_{10}$ desselben gegen $^{1}/_{10}$ Männer als vergiftende aufgetreten sind. Ferner möchte es sehr wohlthätig sein, dass man in den Schulen die Jugend dieses Gift schon kennen lehrt, so wie man ihr auch die Giftpflanzen zeigt. Wer einmal die Ausdünstung des Phosphors gerochen und dessen Leuchten im Finstern gesehen hat, der wird nicht dadurch vergiftet werden. Sogar möchte ich den Vorschlag machen, dass die gleiche Belehrung bei den Gemeindeversammlungen auf den Ortschaften durch die Geistlichen geschehe.

Ich kann nicht umhin zu bemerken, dass ich es sehr löblich finde, dass von Seiten einer hohen Regierung die Unglücksfälle durch Erdverschüttung in Lehmgruben, Brunnen, und andere derartige zu vorsichtigerem Verfahren in den Landeszeitungen bekannt gemacht werden, allein ich habe leider die Erfahrung gemacht, dass gerade solche Leute die diesen Unglücksfällen ausgesetzt sind, nichts davon erfahren, denn diese lesen keine Zeitungen, und diejenigen die sie lesen arbeiten meist nur nicht mit der Schaufel, sondern denken nicht einmal daran es solchen mitzutheilen; würde dieses aber in der Schule jedesmal durch den Lehrer bekannt gemacht, die Jugend vor dergleichen zum Verderben führenden Unvorsichtigkeiten gewarnt werden, so würde es in reiferen Jahren gute Früchte bringen.

Die vorstehende beachtenswerthe Mittheilung veranlasst uns zu der Bemerkung, dass dem Sektions-Befunde der beiden Thieren zufolge eine Phosphor-Vergiftung allerdings als sehr wahrscheinlich angenommen werden muss. Ein Vergleich desselben mit den Resultaten der von Orfila angestellten Versuche (Toxicolog. géner.) berechtiget vollkommen zu dieser Annahme; auch ist die specifisch erregende Wirkung des Phosphors auf die Gechlechts-Organe und seine den Darmkanal zu häufigen Ausleerungen drängende Eigenschaft hinlänglich bekannt, um hierin die Erklärung des bei beiden Thieren stattgehabten Vorfalles der Scheide und des Mastdarmes finden zu können. Dass in dem zur Untersuchung gekommenen Glaubersalze kein Phosphor aufgefunden wurde, kann gegen die Vergiftung mit solchem nicht sprechen, da die Einführung zufällig auf andere Weise als durch Beimischung zu dem Salze geschehen sein konnte.

Da die chemische Ermittlung von Phosphor-Vergiftung bekanntlich schwierig ist, so theilen wir unsern Lesern ein von Herrn

Apotheker E. Runkel in Künzelsau (Jahrb. für prakt. Pharmacie und verwandte Fächer von Herberger und Winkler B. VIII. H. 1) bekannt gemachtes Verfahren mit. Das Mittel zur Auffindung des Phosphor's ist der Schwefelalkohol, der denselben leicht und reichlich auflöst, ohne ihn zu verändern und — was bei gerichtlichen Untersuchungen besonders wichtig ist — ohne auf andere vorhandene Körper in der Art zersetzend oder verändernd zu wirken, dass sie nicht leicht entdeckt werden könnten. Das Verfahren wird von Herrn Runkel folgendermassen beschrieben: die möglichst getheilten zu untersuchenden Stoffe werden in einer mit einem Glasstöpsel verschliessbaren Flasche so mit Schwefelalkohol übergossen, dass er einige Linien hoch über ihnen steht und dieselben sofort unter fleissigem Umschütteln bei gewöhnlicher Zimmerwärme mehrere (bis zu 12) Stunden digerirt. Hierauf wird der Schwefelalkohol bei Bedeckung mit einer Glasplatte abfiltrirt und der Rückstand auf dem Filter mit Schwefelalkohol nochmals ausgewaschen, das Filtrat sodann in einem hohen und engen Glase mit Weingeist tüchtig untereinandergeschüttelt und das milchige Gemisch unter Verschluss sich selbst überlassen. Nach wenigen Minuten sammelt sich der Weingeist über dem Schwefelalkohol und es befindet sich zwischen beiden ein dünnes schmutzigweisses fettes Häutchen. Nachdem nun der Weingeist vorsichtig weggenommen ist, wird der Schwefelalkohol mit dem Häutchen in einer flachen Schale bei gelinder Wärme bis auf wenige Tropfen verdunstet und sodann in die Schale kochend heisses Wasser gegossen. Es entsteht hiebei auf der Oberfläche und an den Wandungen die den Phosphor charakterisirende Verbrennung, auf dem Boden der Schale aber sammeln sich Tropfen von flüssigem Phosphor.

Hergt.

2.

Sectionsergebniss bei einem Selbstmörder.

Mitgetheilt von

Herrn Dr. Winterhalter,

Amtsphysikus in Neustadt.

Konrad Faller, ein in friedlicher Ehe und nicht drückenden häuslichen Verhältnissen lebender Bauer von Kappel erhängte sich, wie man allgemein behauptete, aus Furcht vor Strafe, welche ihn wegen eines Vergehens beim Amte erwartete.

Beschränkten Verstandes und melancholischen Temperamentes wie er war, beschäftigte er sich viel mit der Erfindung und Construction eines Perpetuum mobile. Diesem Gedanken nachhängend brachte er ganze Nächte schlaflos zu. Er war 42 Jahre alt, von mittlerer Grösse und festem Körperbaue, hatte schwarze Haare, dunkle Hautfarbe, und eine sehr entwickelte nur mit wenigem Fette belegte Muskulatur. In frühern Jahren litt er an Beschwerden, welche von Verstimmung der Ganglien und Nervengeflechte des Unterleibes herzurühren schienen. Später wurde er von einer Pleuroperipneumonie befallen. In letzterer Zeit klagte er über einen anhaltenden dumpfen Schmerz, der den Kopf von der Stirne bis zum Hinterhaupte einnahm; ihn aber in der Verrichtung seiner Geschäfte nicht hinderte, auch den Appetit und Schlaf nicht störte.

Bei der gesetzlich vorgenommenen Inspection und Section der Leiche fanden sich neben den Erscheinungen eines durch Suffocation erfolgten Todes folgende Abnormitäten vor.

Die Kopfschwarte liess sich nur schwer von dem Schädelknochen ablösen. Diese zeigten sich beinahe durchgängig über 2 Linien dick und sehr compact. Ihre beiden Tafeln waren an wenigen Stellen durch einen schmalen Streifen diploetischer Substanz getrennt. Die harte Hirnhaut war fest mit dem Cranium verwachsen. Zwischen sie und die Spinnenwebehaut hatte sich eine Schichte heller Lymphe ergossen. Die Arachnoidea, soweit sie das grosse, wie das kleine Gehirn einkleidete, hatte die Dicke eines starken Kartenpapieres, und an vielen Stellen eine perlmutterartige Farbe, war undurchsichtig, zähe, fast knorpelhart, so dass sie beim Trennen unter der Scheere knirschte. Sie wurde von dunkeln Venen sparsam durchzogen, die das Lumen eines Rabenfederkieles hatten und weite Maschen bildeten. Zwischen sie und die weiche Hirnhaut fand sich eine dünne Schichte heller Flüssigkeit ausgeschwitzt. — Die Hirnwindungen waren sehr entwickelt, die Sulci tiefgehend. Nicht nur an der Basis des grossen Gehirnes, sondern über die ganze Oberfläche der beiden Hemisphären konnte man mit freiem Auge eine ganz dünne Lage weisser Hirnsubstanz erkennen, welche die Corticalsubstanz bedeckte. Diese letztere war von der weissen, des grossen wie des kleinen Gehirnes durchgängig scharf abgegränzt. Die ganze Masse zeigte sich von so derber Beshaffenheit, dass es einen starken Fingerdruck erforderte, um sie zu zerstören. Die Seitenventrikel enthielten etwas helle Lymphe. Die Scheidenhaut der beiden Adergeflechte waren mit zahlreichen Hydatiden von der Grösse eines Stecknadelkopfes bis zu der einer Erbse besetzt. Zirbel und Schleimdrüse gesund. Ausser einer festen Verwachsung des linken obern Lungenlappens mit der Pleura co-

stalis konnte man in der Brust und Unterleibshöhle keine weitere Abnormitäten auffinden.

Das Sectionsergebniss im vorliegenden Falle dürfte vielleicht aus dem doppelten Grunde des Aufzeichnens werth gewesen sein, weil das im Leben nur wenig getrübte Wohlbefinden des Erhängten mit den bei der Section aufgefundenen krankhaften Veränderungen in der Schädelhöhle und besonders an der Arachnoidea in gar keinem Verhältnisse standen, und weil man an diesem kranken Gehirn-Exemplare auch mit freiem Auge deutlich unterscheiden konnte, dass die Oberfläche der Hemisphären des grossen Gehirnes nicht aus grauer, wie man seither annahm, sondern aus weisser Substanz bestehe, was Remack nur mit bewaffnetem Auge zu beobachten möglich war.

3.

Bekanntmachung,

den Mangel an Blutegeln und die zu dessen Abhilfe zu ergreifenden Maassregeln betreffend.

Die zunehmende Seltenheit der Blutegel, die sich nicht nur und schon seit längerer Zeit in Sachsen und den angrenzenden Ländern, sondern neuerdings auch in Polen, Ungarn und der europäischen Türkei fühlbar macht, und zu immer entlegneren und daher kostspieligeren Bezugsquellen die Zuflucht zu nehmen nöthigt, hat den Preis dieses wichtigen und unentbehrlichen Hilfsmittels der Heilkunst bereits auf eine Höhe gesteigert, der der Anwendung desselben bei Unbemittelten nicht selten hinderlich ist; es entsteht aber auch die Besorgniss, dass bei längerer Fortdauer dieses Zustandes in nicht ferner Zukunft ein gänzlicher Mangel an Blutegeln oder eine wirkliche Unerschwinglichkeit des Preises derselben eintreten könne. Es ist daher dringend nöthig, in Zeiten auf Mittel Bedacht zu nehmen, um diese Gefahr abzuwenden und den Preis der Blutegel wieder auf ein entsprechendes Maass zurückzuführen. Zu dem Ende hat man das Absehen seit einiger Zeit auf die Errichtung grösserer Blutegel-Zuchtanstalten, bestimmt, das Inland von dem auswärtigen Bezuge mit der Zeit möglichst unabhängig zu machen, gerichtet, und namentlich sind in Sachsen bereits zwei dergleichen, die eine in Moritzburg, unter Leitung des Apothekers Hedrich, die andere in Leipzig, unter Leitung des Apothekers Neubert, mit theilweiser Unterstützung Seitens des Staats begründet

worden. Diese Anstalten werden auch sicherlich nicht verfehlen, ihren nützlichen Einfluss auf Abhilfe des Blutegelmangels zu bewähren. Allein eines Theils gehört dazu nach dem natürlichen Entwicklungsprozesse des Blutegels ein längerer Zeitraum, andern Theils kann der Erfolg kein so umfassender und durchgreifender sein, als es zu wünschen und auch möglich ist, wenn nicht eine weitere Maassregel damit in Verbindung tritt, deren Realisirung wesentlich durch eine thätige und bereitwillige Mitwirkung sowohl Seitens der inländischen Apotheker, als des grössern Publikums überhaupt bedingt ist. — Es ist nemlich von mehreren Seiten her [1]) mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Ursache des herrschenden Blutegelmangels zum grossen Theile, wo nicht ausschliesslich, in dem überaus unpfleglichen und verschwenderischen Verfahren zu suchen sei, welches bei der Verwendung der Blutegel gegenwärtig insofern statt findet, als dieselben in den allermeisten Fällen nach einmaligem Gebrauche zum Saugen weggeworfen werden und für die fernere Benutzung verloren gehen, während vielfache in den Zuchtanstalten und sonst gemachte Erfahrungen und mit Sorgfalt angestellte Beobachtungen zur Genüge dargethan haben, dass der mit Menschenblut gesättigte Blutegel, dafern ihm nur die erforderliche Zeit (circa 12 Monate) unter angemessenen Verhältnissen hinsichtlich des Aufbewahrungsorts zum Ausruhen gegönnt wird, sich für die Fortpflanzung, wo nicht vorzugsweise, doch wenigstens nicht weniger eignet, als der, ohne vorgängigen Gebrauch aus den Händen des Händlers in die Zuchtanstalt verpflanzte Egel. Liegt daher in einer mehren Schonung der gebrauchten Blutegel, in der Art, dass sie, nach geschehener Anwendung an die Apotheker zurückgegeben, von diesen aber an die Zuchtanstalten abgeliefert werden, um hier theils zur Zucht zu dienen, theils so lange darin zu verbleiben, bis sie nach Befinden selbst wieder zum Saugen tauglich geworden sind, unverkennbar ein ebenso einfaches als wirksames Mittel, um dem Mangel an Blutegeln für die Folge zu steuern, so findet sich das Ministerium des Innern veranlasst, die öffentliche Aufmerksamkeit durch gegenwärtige Bekanntmachung auf diesen wichtigen Gegenstand hinzulenken, hinsichtlich der speciellen Art und Weise der Ausführung aber auf nachstehende Punkte zu verweisen:

---

1) Man vergleiche u. A. den Aufsatz: „Vorschläge zur baldigen Abhilfe des Blutegelmangels von Dr. Wagner in Schlieben" in dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom Jahre 1841 Nr. 257.

1) Allen denjenigen, welche in den Fall kommen, bei sich oder ihren Angehörigen Blutegel zu verwenden, insonderheit aber den Vorstehern öffentlicher Krankenanstalten wird dringend anempfohlen, die gebrauchten Egel fortan nicht als einen werthlosen und unnützen Gegenstand zu behandeln und wegwerfen zu lassen, sondern thunlichst dafür zu sorgen, dass solche sofort an eine benachbarte, zur Annahme derselben erbötige Apotheke abgegeben werden. Es ist jedoch hiebei ausdrücklich zu bemerken, dass die Zurückgabe geschehen muss, ehe noch der Egel das eingesogene Blut wieder von sich gegeben hat, daher denn namentlich das nicht selten übliche Aufstreuen von Salz oder gewaltsames Ausdrücken des Blutes unbedingt zu vermeiden ist.

2) An sämmtliche Apotheker des Landes ergeht hiemit die Aufforderung, den vorliegenden Zweck dadurch thätig zu unterstützen, dass sie sich zur Wiederannahme gebrauchter Blutegel bereit erklären. Es wird jedoch erwartet, dass diejenigen, welche dazu erbötig sind, zuvörderst den ihnen vorgesetzten Bezirksarzt davon in Kenntniss setzen, und nachweisen, dass die zu einer zweckmässigen und von den zum Saugen bestimmten Egeln völlig getrennten Aufbewahrung gebrauchter Egel dienlichen Einrichtungen in genügender Weise von ihnen getroffen seien.

Wenn sich der Bezirksarzt von dem Vorhandensein der letztern überzeugt hat, und ihm auch ein sonstiges Bedenken nicht beigeht, so ist von ihm durch die geeigneten Localblätter bekannt zu machen, dass die betreffende Apotheke zur Annahme gebrauchter Blutegel bereit und eingerichtet sei.

3) Ob und welche Vergütung der Apotheker für die an ihn zurückgelangenden gebrauchten Blutegel gewähren wolle, muss zwar der beliebigen Bestimmung eines Jeden überlassen bleiben; es ist jedoch die letztere in die vom Bezirksarzte zu erlassende Bekanntmachung wo möglich mitaufzunehmen.

Da es sich übrigens hiebei keineswegs um einen von dem Apotheker zu machenden Gewinn, sondern vielmehr um die für denselben mit Opfern und persönlichen Mühwaltungen verbundene Beförderung eines allgemeinen Zweckes handelt, so versteht es sich von selbst, dass rücksichtlich der zu leistenden Vergütung an die Apotheker nur sehr mässige Anforderungen zu stellen sein werden und von der bemittelten Klasse der Consumenten wohl die Bereitwilligkeit zu ganz unentgeldlicher Zurückgabe der Egel um so mehr erwartet werden kann, als die von einer allgemeinen Einführung dieses Verfahrens zu erwartende allmälige Preisverminderung des Artikels indirect auch ihr zu statten kommen muss.

4) Aus den Apotheken sind die gesammelten Egel möglichst

bald an eine der in Moritzburg und Leipzig bestehenden oder künftig etwa sich bildenden Zuchtanstalten einzusenden. Der dafür zu zahlende Preis ist Sache des Abkommens zwischen den Inhabern der letztern und den Apothekern. Es haben diese jedoch die Einsendung, insoweit sie durch die Post geschieht, unfrankirt zu bewirken, indem das Ministerium des Innern die den Empfängern hieraus erwachsenden und von ihnen alljährlich zu berechnenden Portoverläge bis auf Weiteres aus seinen Fonds übertragen zu lassen beschlossen hat.

5) Von sämmtlichen Aerzten und Wundärzten, insonderheit den Bezirksärzten, wird erwartet, dass sie es sich, ein jeder in seinem Wirkungskreise, angelegen sein lassen werden, der obigen Aufforderung Eingang und möglichst Beachtung zu verschaffen.

Da es ferner zu vollständiger Erreichung des Zweckes wünschenswerth ist, dass ausser den beiden schon vorhandenen Blutegel-Zuchtanstalten noch einige dergleichen, wenn auch in kleinerem Maassstabe, in den verschiedenen Landesgegenden begründet werden, so findet sich das Ministerium des Innern veranlasst, für die erste von jetzt an in jedem Kreisdirectionsbezirke anzulegende und zweckmässig eingerichtete Blutegel-Zuchtanstalt, wenn dieselbe wenigstens 3 Jahre hindurch bestanden und sich im Erfolge bewährt hat, andurch eine, nach dem Umfange und den Ergebnissen des Unternehmens zu bemessende Prämie von

Einhundert bis Fünfhundert Thalern

zuzusichern, unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Wer auf die Prämie Anspruch zu machen gedenkt, hat sein Vorhaben, eine Blutegelzucht zu begründen, der betreffenden Kreisdirection anzuzeigen, damit von dieser zuvörderst erörtert werde, ob die zum Gelingen des Unternehmens unentbehrlichen localen Voraussetzungen, insbesondere was eine geeignete Beschaffenheit des Wassers anlangt, überhaupt vorhanden seien.

2) Die Art und Weise der Einrichtung der Anstalt bleibt zwar dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Dieselbe wird jedoch, wenn der Zweck erreicht werden soll, nach vorliegenden Erfahrungen folgenden Anforderungen thunlichst entsprechen müssen:

a. dass die zur Aufnahme der Blutegel dienenden Bassins in der Erde bis auf die Sohle des Wassers mit einer Wand von aneinandergefügten (nicht mit Kalk verbundenen) Steinplatten umgeben und gegen Diebstahl wie Ueberschwemmung gehörig geschützt seien;

b. dass der Wasserstand im ganzen Jahre beliebig und leicht regulirt werden könne;

c. dass die Sonne freien Zutritt habe;
d. dass den Fröschen, welche den Egeln theilweise mit zur Nahrung dienen, das Einspringen leicht, das Fortkommen aber, damit sie nicht die sich anhängenden Egel zum grössten Schaden der Anstalt mit fortnehmen, unmöglich gemacht sei.

Uebrigens werden diejenigen, welche sich mit dem Gegenstande practisch beschäftigen wollen, in dem weiter oben angezogenen Aufsatze des Dr. Wagner in Schlieben auch in dieser Beziehung nützliche Winke finden, wenn schon die Art und Weise der Ausführung sich nach den Localverhältnissen allenthalben verschieden modifiziren muss und zu einem günstigen Erfolge jedenfalls eben so viel Umsicht bei der ersten Anlage, als andaurende Beharrlichkeit in der Pflege und Erhaltung derselben erfordert wird.

Dresden den 3. Juni 1843.

Ministerium des Innern.

Nostiz und Jänkendorf. Dr. Hering.

(Aus Jahrbuch für practische Pharmazie etc. von der pfälzischen Gesellschaft für Pharmazie etc. Band VII. Heft V. pag. 337.)

4.

Mittel gegen Trunkenheit.

Ein russischer Arzt Dr. Schreiber in Brzesc-Litewski empfiehlt, den Trunkenbold in ein, übrigens bequem eingerichtetes Zimmer einzuschliessen, ihm nach Belieben Brandwein mit zwei Drittel Wassers, dann Bier, Wein und Kaffee mit einem Drittel Brandweins vermischt zu geben; alle Lebensmittel, Brod, Fleisch, Gemüse müssen ebenfalls mit Brandwein versetzt sein. Der arme Schelm ist stets trunken und schläft. Am fünften Tage stellt sich ein starker Widerwillen gegen Brandwein ein, er verlangt sehr nach andern Lebensmitteln; jetzt darf man ihm aber noch nicht willfahren, bis er durchaus nichts mehr essen und trinken will; alsdann erst kann man von seiner völligen Genesung überzeugt sein, denn der Brandwein macht von nun an einen solchen widerlichen Eindruck auf ihn, dass er beim blosen Ansehen desselben schon Neigung zum Brechen bekömmt.

(Aus: Bulletin de thérapeutique.)

P. J. S.

5.

Ueber Blei-Vergiftung und die Resorption und Localisation dieses Giftes haben die Herren Danger und

Flandin der Académie des sciences in ihrer Sitzung am 29. Januar d. J. als Resultate einer neuerlichen Arbeit mitgetheilt: 1) Der menschliche Körper enthält im vormalen Zustande kein Blei; 2) erfolgte der Tod auf unmittelbare Einführung des Bleis, so findet man das Gift in der Leiche ebenso sicher als Arsenik oder Kupfer; man hat dasselbe vorzugsweise zu suchen im Verdauungskanale, in der Leber, der Milz, dem Lungen und im Harn-Apparate. Nicht aufzufinden ist es im Blute, im Herzen, im Gehirn, in den Muskeln und Knochen. Man kann noch 1,000000 davon entdecken; 3) das Verfahren ist dasselbe wie bei Untersuchungen auf Arsenik oder Kupfer. Die thierischen Stoffe werden nemlich durch Schwefelsäure verkohlt, die Kohle zum Rothglühen gebracht, sodann mit Salzsäure behandelt und mit Wasser ausgewaschen, hierauf mit den bekannten Reagentien auf Blei geprüft; 5) die Ausscheidung des absorbirten Bleies geschieht durch die Nieren; 6) die Aufsaugung hauptsächlich durch die Pfortader, bei Vergiftung von der Haut her durch die oberflächlichen Blut- und Lymph-Gefässe; 7) aus dem erstgenannten Wege der Aufsaugung der innerlichen Vergiftung erklärt sich das vorzugsweise Vorkommen des Giftes in der Leber, wo es auch bei gerichtlichen Fällen insbesondere aufzusuchen ist und wozu die Untersuchung etwa des zehnten Theiles der Leber zureicht. H.

6.

Das Bedürfniss medicinisch-gerichtlicher Kenntnisse für den Juristen macht sich auch in Frankreich geltend, da, zufolge Nachricht aus Paris, im Ministerium des öffentlichen Unterrichts neuerdings die Sprache ist, von der Errichtung medicinisch-gerichtlicher Lehrstühle an den Fakultäten der Rechtsgelehrtheit. (Journ. des connaiss. méd. chir. Mars 1844.)

7.

Dasselbe Journal gibt einen interessanten Beitrag zur Charakteristik der medicinischen Industrie in Paris in Folgendem: „Il se fait en ce moment à Paris un cours de Phrénologie, deux cours de magnétisme, un cours d'homeopathie, un cours d'uromancie, et, sur le tout, un cours des déceptions en médecine."

H.

XXIX.

Literatur und Kritik.

Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege von C. C. Marc, Leibarzt des Königs der Franzosen u. s. w. Deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen begleitet von Prof. Karl Wilhelm Ideler; ein Handbuch für Gerichtsärzte und Juristen. I. Bandes 2. u. 3. Lieferung und II. Band. Berlin 1843 u. 44.

Es liegt nunmehr diese wichtige Schrift, deren erstes Heft wir im 4. Hefte des VIII. Jahrganges dieser Annalen angezeigt haben, vollendet vor uns. Die Vorrede des Uebersetzers, welche erst mit dem 3. Hefte des I. Bandes ausgegeben wurde, und welche wir also in der Anzeige des ersten Heftes nicht besprechen konnten, giebt eine ausführliche Biographie und Characterschilderung des Verfassers, und entwickelt daraus die Vorzüge der vorliegenden Arbeit desselben, dass sie nämlich der wissenschaftliche Ausdruck einer durchaus edlen und gediegenen Gesinnung, die letzte und folgereichste Frucht eines langen und schönen Lebens, in welchem Wissenschaft und thatenreiches Wirken sich zum innigsten Bunde gegenseitig durchdrungen haben, sei, das Ergebniss der ganzen Lebenserfahrung des Verfassers, welche er länger als 20 Jahre in Krankenhäusern eingesammelt hatte, woselbst er den Gemüthszustand der aufgenommenen Geisteskranken zu prüfen beauftragt war. Dabei werden aber auch die Mängel der Schrift, Mangel an wissenschaftlichem Abschlusse, an leitendem Begriffe und praktischem Regulative, wobei gerade die Hauptsache, nämlich die grundsätzliche Beurtheilung eines jeden konkreten Falles, dem Talente, dem Tacte eines jeden überlasen bleiben, nicht verschwiegen, wohl aber dieselben theils aus dem völligen Mangel einer eigentlichen Psychologie

und richtigen Menschenkenntniss, theils aus der historischen Entwicklung der Psychiatrie bei den Franzosen seit Pinel entschuldigt. Gegenüber diesem Mangel, der nicht nur der Marc'schen Schrift, sondern der ganzen gerichtlichen Psychologie noch anklebt, giebt der Verf. der Vorrede als ein allgemeines Verfahren dessen praktische Anwendung allein zur Lösung aller schwierigen und dunkeln Probleme in diesem Fache führen kann, an: die psychologische Deduction, die genetische Entwicklung des ganzen Seelenlebens einer zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen Person, die Aufsuchung des durch alle auf einander folgenden Gemüthszustände laufenden Fadens, so dass die ganze Darstellung sich zum Begriffe einer Charactereinheit erhebt; und bezieht sich dabei auf seine Biographien Geisteskranker in ihrer psychologischen Entwickelung dargestellt (Berlin 1841). Was Herr I. über die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit dieser Methode und später am Schlusse der Vorrede über die Natur der Strafe sagt, verdient alle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung von Seiten der Gerichtsärzte.

In der Darstellung der einzelnen Formen von Geistesverwirrungen fährt das II. Heft mit der Monomanie fort. Es werden zunächst die Zweifel vieler Juristen an dem wirklichen Vorkommen solcher Monomanien und die Behauptung als führe die Annahme einer solchen zum Materialismus, widerlegt, sodann zwei Formen von Monomanie unterschieden, in deren ersten der Kranke in Folge seines primitiv erkrankten Willens zu instinctartigen automatischen Handlungen angetrieben wird, denen keine Ueberlegung vorangeht, in der andern aber Handlungen veranlasst werden, welche die Wirkung einer Verknüpfung von Vorstellungen sind. Die nun folgende Schilderung der Verwirrtheit giebt das Bekannte von Pinel, Esquirol und Calmeil und besonders die Unterscheidungsmerkmale zwischen der Verwirrtheit und dem Blödsinn, obwohl diese, wie der Uebersetzer richtig bemerkt, weder für den Arzt noch den Gerichtsarzt Werth haben. In dem nun folgenden Zusatze des Uebersetzers sucht er die Erklärung der automatischen Antriebe in einem eigenthümlichen Widerspruche, welcher tief in der menschlichen Natur begründet ist, und nach welchem sich, wenn Gemüthstriebe kräftig entwickelt oder auch nur stark angeregt sind, dem Menschen leicht die Vorstellung einer das Interesse derselben zerstörenden Begebenheit oder Handlung aufdringt. Wie sich der Glückliche gelegentlich in Noth und Elend hineindenke um seines Besitzes recht froh zu werden, wie der Liebende ein schauerliches Behagen finde an der Vorstellung, dass seine Geliebte ihm untreu oder durch den Tod ihm entrissen werden könne, wie der auf steiler Höhe stehende sich von dem Vorsatze ange-

wandelt fühle, hinabzuspringen u. dgl., so soll auch gerade die ausserordentliche Stärke und Lebendigkeit des Muttergefühles einen mit demselben kontrastirenden Antrieb, das geliebte Kind zu ermorden erzeugen. Es mag nun allerdings in einzelnen Fällen etwas Aehnliches im Innern der betreffenden Individuen vorgehen, es mag Fälle geben, wo, wie der Hypochonder gerade aus übermässiger Besorgtheit für sein Leben und seine Gesundheit, sich vor allen Krankheiten fürchtet, und gerade desshalb sich einbildet an denselben zu leiden, die überzärtliche Mutter von der Idee eines Mordes des geliebten Kindes dermassen erschrickt, dass sie im Verlaufe der Zeit sich allmählig einbildet, selber einen Drang zum Morde dieses Kindes zu haben. Aber diese Fälle sind gewiss nur selten, führen vielleicht nie zum wirklichen Vollbringen des Mordes, und setzen immer schon etwas Krankhaftes voraus, so wie die Krankheitseinbildungen des Hypochonders eben schon die Hypochondrie voraussetzen. Wie aber lassen sich auf diese Weise jene Fälle erklären, wo die Mordlust plötzlich eintritt, eine gewisse Zeit hindurch gewöhnlich nur einige Stunden oder Tage in Verbindung mit allen Zeichen körperlicher Gesundheitsstörungen anhält, und dann entweder für immer oder für längere Zeit völlig verschwindet? Und gerade dieses sind vorzüglich die Fälle welche Marc als automatische Monomanie bezeichnet. Man muss aus Furcht vor dem Materialismus den Körper nicht allzuweit bei Seite setzen. Der fünfte Abschnitt spricht von den Beweismitteln der Realität des Wahnsinnes im Allgemeinen. Es wird hier bemerkt, dass in den allerwenigsten Fällen eine blosse Kenntniss der diagnostischen Zeichen der verschiedenen Formen von Geisteszerrüttung zur Hebung der Zweifel hinreiche, vielmehr eine allseitige Untersuchung erforderlich sei, und sodann, nachdem noch die allgemeine Regel gegeben worden, dass ein Betrug um so eher zu vermuthen sei, je mehr Symptome beobachtet werden, welche mit den Erscheinungen der angeblichen Form des Wahnsinnes im Widerspruche stehen, eine Aufzählung der Verhältnisse gegeben, auf welche noch besonders bei zweifelhafter Diagnose Rücksicht genommen werden muss; als solche werden aufgezählt: das Interesse, welches das fragliche Individuum haben kann, Geisteskrankheit zu simuliren, sodann Erblichkeit, Leidenschaften, Erziehung und Gewerbe, pathologische Veränderungen und Krankheiten, fehlerhafte Lebensweise, Clima und Witterung, Alter, Geschlecht, Temperament, Physiognomie und Geberden, Puls, Zustand der Sensibilität und Schlaf. Hiemit schliesst sich der erste Theil, und es folgt nun im zweiten Theile: über die specielle Untersuchung der Geisteskrankheiten in ihrer Beziehung zur Rechtspflege, und zwar, nach einer kurzen allgemeinen Anmer-

kung, in welcher der Verfasser die Häufigkeit der von ihm aufgeführten Beispiele rechtfertigt, der sechste Abschnitt: über den Idiotismus und Blödsinn im Besondern, siebenter Abschnitt: von der gesetzlichen Analogie zwischen der Verstandesschwäche und der Taubstummheit, und achter Abschnitt: von der Tobsucht. Der zweite Band behandelt zuerst die verschiedenen Arten von Monomanie, und zwar folgen nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die simulirten Monomanien, im neunten Abschnitte: die Mordmonomanie, im zehnten: die Selbstmordmonomanie, im eilften: die Erotomanie und Aidoiomonomanie, im zwölften: der religiöse Wahnsinn und die Dämonomanie. Dieser reichhaltige und wichtige Gegenstand ist von dem Verf. besonders dürftig und kurz abgefertigt worden, und es scheint, dass ihm unter seinen reichen Erfahrungen sich keine hieher gehörigen befinden. Auch der Herr Uebersetzer hat die Lücke nicht ausgefüllt, und es ist die stiefmütterliche Behandlung dieses Kapitels um so mehr zu bedauern, als gerade in neuerer Zeit Pietismus, Muckerthum, Wiedertäuferei u. dgl. schon einzelne Verbrechen herbeigeführt haben, und sicher noch zahlreiche weitere herbeiführen werden, deren Beurtheilung von Seiten des Gerichtsarztes sehr schwierig sind; 13. Abschnitt handelt, ebenfalls etwas dürftig über Diebeswahnsinn oder Kleptomanie, der 14. Abschnitt umfassend, und vorzüglich auf Henke's Arbeiten gestützt von der Brandstiftungsmonomanie oder Pyromanie, der 15. Abschnitt: von der durch Nachahmung fortgepflanzten Monomanie, der 16. Abschnitt: von der gerichtsärztlichen Beurtheilung, und der 17. Abschnitt: von dem transitorischen oder vorübergehenden Wahnsinn, nach einer allgemeinen Abhandlung hierüber folgen Unterabtheilungen über die lichten Zwischenzeiten (lucita intervalla) über die kurz dauernde Tobsucht, über die transitorische Geistesstörung der Epileptischen, von dem durch einen Rausch hervorgebrachten vorübergehenden Wahnsinn, von der transitorischen Geistesstörung, welche durch Vergiftungen hervorgebracht wird, über die vorübergehende Geistesstörung, welche durch den Zwischenzustand zwischen Wachen und Schlaf hervorgebracht wird, vom Nachtwandeln, und von der augenblicklichen Verwirrung, der 18. Abschnitt endlich spricht über die wichtigsten Fälle von Anwendung der Lehre von den Geistesstörungen auf die Civilrechtspflege, in folgenden Unterabtheilungen: Ueber die Geistesstörung in Bezug auf das Recht zu testiren, über die Interdiction, über die Giltigkeit der Zeugenaussagen eines Geisteskranken, von der Isolirung oder der Sequestration der Geisteskranken und über die körperliche Befähigung der Taubstummen.

Hiemit schliesst diese inhaltreiche und ziemlich voluminöse Schrift. Sollen wir nun am Schlusse unsere Ansicht über das Ganze aus-

sprechen, so können wir nur das über das erste Heft Gesagte wiederholen, dass nämlich das Werk Marc's eine reiche Fundgrube für Belehrung für den gerichtlichen Psychologen bilde, und darum in der Bibliothek eines Gerichtsarztes nicht fehlen sollte, dass es ihm aber, wie fast allen ähnlichen Arbeiten der Franzosen an innerm systematischem Zusammenhange fehlt, und dass die Uebersetzung des Herrn Professor Ideler sehr gelungen ist, seine Anmerkungen und Zusätze sehr interessant, und zum Selbstdenken und Selbstforschen sehr anregend sind, zugleich aber, bei der von jener des Verfassers so sehr verschiedenen Grundansicht von welcher sie ausgehen, dazu dienen, den Mangel an Einheit und System des Ganzen noch greller hervorzuheben. Diez.

Warnemünde, dessen Seebad und die Wirkung der dortigen Luft. Ein kleines Handbuch für Aerzte und Kurgäste von Dr. Karl Haumann, Privatdocent an der Universität, practischem Arzte und Wundarzte zu Rostock, Mitgliede der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden und der mecklenburgischen naturforschenden Gesellschaft zu Rostock. Rostock 1843. VIII. und 96 S. 12.

Der Verfasser hat in diesem kleinen anspruchslosen Büchlein einen werthvollen Beitrag zu der so rasch anschwellend balneologischen Literatur geliefert, welchen keiner, dem es um nähere Bekanntschaft mit dem, in mehrfacher Beziehung eigenthümlich erscheinenden Seebade das er beschreibt, zu thun ist, unbefriedigt aus der Hand legen wird. Nach einem kurzen Vorworte beginnt das Schriftchen mit einem, „Warnemünde" überschriebenen, Kapitel, welches die geographischen und örtlichen Verhältnisse, die Eigenthümlichkeiten der Flora und einen kurzen Abriss der Geschichte des Ortes giebt. Der zweite Abschnitt: „Das Warnemünder Seebad und dessen Benützung" beschreibt die Einrichtungen der Bäder, der Wohnungen, Bequemlichkeiten und Vergnügungen der Kurgäste, die Eigenschaften des Meerwassers überhaupt und des Wassers der Ostsee bei Warnemünde insbesondere und die therapeutischen Wirkungen desselben bei dem Gebrauche als Getränk, Bähung, Douchen, Waschung und Bad, und giebt die Verhaltungsmassregeln beim Gebrauche und die Gegenanzeigen an.

Ein dritter Abschnitt „Die Wirkung der Luft zu Warnemünde" bespricht die Besonderheiten der Seeluft und ihre therapeutischen Wirkungen und die besondern Anwendungsarten: als Luft-,

Sonnen- und Sandbad, und durch Seefahrten. Jedem dieser Abschnitte ist in einem Anhange die betreffende Literatur beigegeben. Ein weiterer Anhang enthält zwei lateinische Gedichte: Varnus und Botanoscopium von einem Rostocker Nathan Chytraeus aus dem 16. Jahrhunderte, und ein weiteres von Dietrich Georg Babst in plattdeutscher Mundart „De Warnminner."

Druck und Papier sind gut. Diez.

Gerichtlich-medicinische Klinik, oder praktischer Unterricht zur Untersuchung und Begutachtung gerichtlich-medicinischer Fälle. Für Aerzte, Wundärzte, Untersuchungsbeamte, Richter und Vertheidiger, bearbeitet von Dr. I. H. Schürmayer, G. B. Medicinalrathe und Oberamts-Physicus, erstem Sekretär des Vereins Badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde, der ärztlich-naturforschenden Gesellschaften und Vereine zu Zürich, Würzburg, Freiburg, Dresden, Berlin, Leipzig, Hanau, Erlangen, Stockholm, Dijon, Marseille, Lyon, Brüssel und Jassy Mitglied; mit einer Steindrucktafel. Karlsruhe bei A. Bielefeld 1844. I. Heft. VIII. und 240 S. 8.

Der Verf. hat es unternommen, die gerichtliche Medicin von einem neuen Standpunkte aus zu bearbeiten, den angehenden Gerichtsärzten eine Anleitung in die Hand zu geben, das in diesem Fache theoretisch erlernte auf die richtige Weise practisch anzuwenden, und so, so weit diess durch ein Buch erreicht werden kann, den leider auf den allermeisten Universitäten noch fehlenden practischen Unterricht zu ersetzen. Wenn wir auch nicht verkennen, dass dieser Ersatz immer nur ein sehr unvollkommener ist, so wird vorliegende Schrift doch sicher dazu beitragen, den Uebergang von der Schule zur Praxis um Vieles zu erleichtern. Eine gedrängte Uebersicht des Inhaltes des vorliegenden ersten Heftes wird am besten zeigen, in welcher Weise der Verf. die Aufgabe, die er sich gestellt hat, zu lösen gesucht. Eine Einleitung (von S. 1 bis 44) giebt eine philosophische Entwickelung der für den Gerichtsarzt nothwendigen juristischen Begriffe, es sind hier, vorzüglich nach Mittermaier und Feuerbach die Begriffe von Recht, Verbrechen, Strafe, Thatbestand, Zurechnung und Zurechnungs-

fähigkeit, Dolus und Culpa, Strafprozess, Beweis und Beweismittel, durch Augenschein, durch Sachverständige, Stellung des Gerichtsarztes zum untersuchenden und aburtheilenden Richter u. s. w. festgestellt. Sodann beginnt die erste Abtheilung: Körperverletzungen a. Verletzungen, welche den Thatbestand der Körperverletzung strafrechtlich nicht begründen. Schnittwunde der Weichtheile des Schädels (S. 47). An einem speciellen Fall solcher Verwundung anknüpfend, wird hier der Begriff von Körperverletzung in strafrechtlicher Hinsicht erläutert, und von dem Unterscheidungsmerkmale des Badischen Strafedicts: Nothwendigkeit ärztlicher Behandlung die richtige Interpretation gegeben, an welche in Praxi zu halten wir nicht nur angehenden, sondern auch ältern Gerichtsärzten welche häufig in den Fall kommen werden bei Anwendung jenes Unterscheidungsmerkmales in Verlegenheit zu kommen,, rathen möchten; es folgen sodann unter Anwendung der hier aufgestellten Grundsätze die übrigen Verletzungen welche strafrechtlich nicht als Körperverletzungen gelten (keine Kunsthilfe erfordern) als: Quetschwunde der Weichtheile des Schädels (S. 62); Beulen am Kopfe und andern Körpertheilen (S. 67); Quetschungen oberflächlich gelegenen Weichtheile (S. 73); Sugillationen, Ecchymosen, Blutstriemen, Blutgeschwulst, Blutbeule (S. 75); Schnittwunden an den verschiedenen Körperstellen überhaupt (S. 78); Hautabschärfungen, Excoriationes (S. 80). Ueberall ist hier auf die Grenzen zwischen dieser und der folgenden Klasse von Verletzungen hingewiesen, die Art und Methode der Untersuchung angegeben, auch ein Muster für den zu erstattenden Bericht vorgelegt; häufig sind diese Betrachtungen an specielle Fälle angeknüpft und mitunter in Form eines Gespräches zwischen einem Schüler und Lehrer gebracht. b. Verletzungen, welche der Thatbestand der Körperverletzung in strafrechtlichem Sinne begründen. Als Merkmale dieser Klasse wird angegeben: 1) Die Gesundheit muss gestört sein, diess geschieht durch: erhebliche Blutung, Erguss von Flüssigkeiten oder thierischen Säften, Nervenzufälle, Entzündung, Wundfieber, Eiterung, Brand. 2) Die Verletzung muss einen bleibenden oder vorübergehenden Schaden für die Gesundheit oder die körperlichen Functionen wirklich enthalten, oder drohen. 3) Ist die Verletzung von der Art, dass aus ihren Wirkungen Gefahr für das Leben hervorgeht, so ist dieselbe schon per se, und so lange der Thatbestand der Körperverletzung involvirend, als nicht der Tod wirklich eintritt. Die einzelnen Verletzungen, welche in derselben Weise wie jene der vorigen Klasse abgehandelt werden, sind folgende: Schnittwunde am Kopfe (S. 94), Schnittwunde mit Substanzverlust (S. 96), Lappenwunde der Schädelbedeckungen

(S. 108), Quetschung und Stichwunde der Schädeldecken (S. 113), Quetschwunde des Schädels mit Denudation (S. 120), Stichwunde des Kopfes (S. 124), Stichwunde in die Schädeldecke mit Verletzung des Schädelknochens durch Substanzverlust (S. 126), Stichwunde des Schädelknochens (S. 131), Wunden der Stirne in der Nähe des Auges (S. 136), Quetschwunden der Stirne (S. 138), Quetschwunden der Stirne mit Knochenfractur (S. 140), Wunden des Auges (S. 143), Verletzungen des Ohres (S. 155), a. Quetschungen, b. Quetschwunden, c. Stich- und Schnittwunden, Verletzungen des Gesichts (S. 159), Wunden der Zunge (S. 164), Wunden des Halses (S. 165), nicht penetrirende Wunden am Umfange der Brust (S. 167), nicht penetrirende Wunden am Umfange des Unterleibes (S. 168), Verletzungen der Geschlechtstheile (S. 173); a. männliche Geschlechtstheile b. weibliche. Wunden der Extremitäten (S. 176), Luxationen der Extremitäten (S. 185), Knochenbrüche (S. 190), Verbrennungen (S. 194), Kopfverletzung mit Rissen im Schädelknochen (S. 198). Im Laufe der Darstellung dieser verschiedenartigen Körperverletzungen, von welcher die letztere den Uebergang zu den gefährlichen Verletzungen bildet, finden wir auch das Muster zu einem Diarium, Bemerkungen über wesentliche Erfordernisse gerichtlich-medicinischer Gutachten im Allgemeinen, und ein Muster eines Gutachtens. Bezüglich auf ersteres vermissen wir eine deutlichere Bezeichnung der stattgehabten ärztlichen Besuche, welche wenigstens da, wo, wie bei uns, das Diarium zugleich auch die Grundlage für das Kostenverzeichniss bildet, nicht fehlen darf. Es folgen sodann allgemeine Bestimmungsgründe bei Untersuchung und Beurtheilung lebensgefährlicher Verletzungszustände (S. 218), der Thatbestand einer lebensgefährlichen Körperverletzung ist vorhanden, wenn vom Gerichtsarzte die lebensgefährlichen Folgen der Verletzung nach physischen und organischen Gesetzen factisch, oder als nothwendig zu erwarten, nachgewiesen wird; als Bestimmungsgründe hiezu werden aufgezählt: Blutung, Nervenzufälle, Entzündung, Komplication mit fremden Körpern in der Wunde, Individualität des Verletzten und äussere auf die Verletzung Einfluss übende Umstände, es folgen sodann Betrachtungen über Kunsthilfe und Heilbarkeit der Verletzung als Entscheidungsgrund für die Zufälligkeit ihrer Lebensgefährlichkeit, und Grundsätze zur Beurtheilung eines Verletzungszustandes wo mehrere gleichzeitig zugefügte Verletzungen bestehen. Die Reihe der einzelnen Arten lebensgefährlicher Verletzungen beginnt: Lebensgefährlichkeit der Kopfverletzungen durch Quetschung des Schädelknochens (S. 239), womit sich zugleich das erste Heft schliesst; zwei weitere Hefte sollen in kurzer Frist folgen, obwohl wir nicht glauben, dass das

ganze Gebiet der gerichtlichen Medicin in dem Raume von drei Heften in gleicher Ausführlichkeit wie bisher, erschöpft werden kann. Diez.

Neue Untersuchungen über den Kretinismus oder die Entartung des Menschen in ihren verschiedenen Graden und Formen. Herausgegeben von Dr. Maffei, prakt. Arzte in Salzburg und Dr. Rösch, k. württemb. Oberamtsarzte in Urach u. s. w. Erlangen bei Ferd. Enke 1844. 2 Bde. 8. 234 und 202 S.

Dieses Werk besteht aus zwei Bänden, die, obgleich denselben Gegenstand behandelnd, von zwei verschiedenen Verfassern herrühren und ihrem Inhalte nach gänzlich unabhängig von einander sind. Die theoretischen Ansichten stehen sich in denselben nicht selten geradezu entgegen, was indessen, sofern eine Deutung aus verschiedenen Gesichtspunkten der Ermittlung des Wahren nur förderlich sein kann, nicht eben tadelnswerth erscheint.

Der erste Band enthält Untersuchungen über den Kretinismus in Württemberg von Dr. Rösch mit Anmerkungen von Dr. Guggenbühl und einem Vorworte vom Obermedicinalrath Dr. Jäger. Gewidmet ist derselbe dem K. Württemb. Medicinal-Collegium.

Nachdem Verf. in der Einleitung aufmerksam gemacht, dass man seither den Begriff des Kretinismus zu sehr beschränkt habe, setzt er denselben als „mangelhafte, hinter der Norm zurückgebliebene und frühzeitig auf eine niedere Stufe der Entwicklung bleibend zurückgesunkene und sofort nach Idee und Stoff, nach Seele und Leib mehr oder weniger bedeutend entartete menschliche Organisation." Als Grade und Formen des Kretinismus nach seinen bedeutendsten und augenfälligsten Erscheinungen stellt er auf: 1) den Kropf, 2) verkümmertes Wachsthum; zwergartige, grobe, vierschrötige, hässliche Bildung des Körpers, 3) Abstumpfung der Sinne und des Gehirns, 4) Leukäthiopie, 5) Taubstummheit, 6) Blödsinn, a. mit grobem, lymphatischem Habitus und torpidem Nervensystem, b. mit feinem, nervösem Habitus und erethischen Nerven, c. vollendete Entartung des Menschen nach seiner ganzen, leiblichen und seelischen, Organisation. Ein historischer Ueberblick über das bisher bezüglich des Kretinismus (Verf. hält mit Mozin die Ableitung von creta, Kreide — daher Kreidling, Weissling — für die natürlichste) Geleistete zeigt, wie viele Männer von menschenfreundlicher Gesinnung schon diesem abschreckend-

sten aller menschlichen Uebel ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit zugewendet haben, wie viel aber auch noch zu thun ist, um zu einem nützlichen Resultat zu gelangen. Der Anfang hiezu ist indessen gemacht. Während früher die Untersuchungen über den Kretinismus kaum eine andere als naturgeschichtliche Bedeutung hatten, haben sie in neuerer Zeit eine praktische Richtung gewonnen. Nicht mehr zufrieden damit, die Eigenthümlichkeiten des Kretinismus zu erforschen, strebt man nun auch aus dem Erforschten Nutzen zu ziehen, das Uebel in seiner Ausdehnung zu beschränken, in seinem Fortschreiten zu hemmen, wo möglich zu verdrängen, und — was man vor nicht langer Zeit noch für eine Unmöglichkeit gehalten hat — kretinisch entartete Individuen zu heilen oder wenigstens zu bessern.

Das Fundament eines solchen Unternehmens ist natürlich die möglichst genaue Kenntniss der Statistik des zu bekämpfenden Uebels. Diese hat sich Verf. durch grösstentheils eigene, mit dem lobenswerthesten Fleisse an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchungen verschafft und legt sie in der ersten Abtheilung, „Geographie und Statistik“ (S. 38—130) seines Werkes vor. Er folgt der politischen Eintheilung des Königreichs Württemberg in vier Kreise (Schwarzwald-, Neckar-, Jaxt- und Donau-Kreis), welche nahezu der natürlichen Eintheilung in die Flussgebiete entspricht, als Unterabtheilung nimmt es sechzehn, theils wieder nach den Flussgebieten theils nach den Bergzügen bestimmte, Bezirke an. Der Raum gestattet uns nicht dem Verf. ins Einzelne seinen mit der grössten Umsicht angestellten, höchst interessanten und belehrenden Untersuchungen, bei welchen nichts übersehen ist, was von Seite des Bodens, des Klima's, der Kultur, der Industrie, Lebensweise u. s. w. einen Einfluss auf die Bewohner üben kann, zu folgen; wir müssen uns begnügen, die Resultate derselben unsern Lesern mitzutheilen. Es finden sich hiernach im Schwazwald-Kreise, mit 418301 E., 1490 mehr oder weniger kretinisch entartete Menschen, Kretinen vom höchsten Grade 60. Auf 280, oder wenn man die Orte, in welchen Kretinen nicht vorkommen abrechnet, auf 159 Einwohner kommt 1 kretinisches Individuum. Im Neckar-Kreise, mit 439378 E., sind 1682 Kret., darunter 35 höchsten Grades; es kommt 1 kretinisches Individ. auf 269 E. oder genauer 1 auf 175. Im Jaxt-Kreis, mit 355691 E., sind 1397 kretin. Individ., darunter 44 im höchsten Grade; es kommt auf 254, oder genauer, auf 144 E. 1. Im Donau-Kreis, mit 376504 E., ist die Zahl der Kretinen am geringsten, es kommt erst auf 840 E. 1. — Für das ganze Königreich Württemberg ergibt sich das Verhältniss = 1 : 320. — Ueber eine grössere Anzahl von Orten und

in höherem Maasse ist der Kretinismus verbreitet in 20 Oberamtsbezirken; in 14 weitern Oberamtsb. kommt das Uebel nur in einem einzigen oder in wenigen Orten endemisch (so lange nicht 1 Proc. der Bevölkerung mit Kretinismus behaftet ist, nennt ihn Verf. sporadisch) vor. — Bei der, wie aus Vorstehendem hervorgeht, wahrhaft erschreckenden Anzahl von Kretinen in Württemberg ist es tröstlich aus einer, das Alter der vom Verf. selbst untersuchten Kretinen übersichtlich darstellenden Tabelle zu ersehen, dass das Uebel sich in den letzten 30 Jahren bedeutend vermindert hat.

Verf. geht in der II. Abtheilung zur „Beschreibung des Kretinismus." Er durchgeht die oben angeführten Grade und Formen, indem er jede derselben für sich betrachtet, nach seinen Wahrnehmungen beschreibt und durch angefügte Beobachtungen den Lesern noch besser anschaulich macht. Wir bedauern uns auch hier nur auf Mittheilung des Wesentlichsten beschränken zu müssen. — Die schon früher beobachtete Thatsache, „dass der ganzen Einwohnerschaft der Gegenden, in denen der Kretinismus herrscht, ein eigener trauriger Stempel aufgedrückt ist," fand Verf. auch in Württemb. bestätiget. „Die Bewohner kretin. Orte zeichnen sich aus durch eine niedrige und breite Statur, durch einen schlaffen, mehr fetten als muskulösen, wenig elastischen Habitus, eine feste (?) abgelebte Haut, breite Gesichtszüge, einen matten Blick, eine Langsamkeit und Trägheit der Bewegung im Leiblichen wie im Geistigen, eine gleichgiltige oder trübe Gemüthsstimmung, ein gedrücktes Wesen in allen Lebensäusserungen. Der Organismus entwickelt sich überall und nach allen Theilen langsamer und erlangt nicht die Vollendung wie da, wo der Kretinismus nicht oder nur sporadisch vorkommt" etc. — Eine solche allgemeine Veränderung des Habitus ist die natürliche und nothwendige Folge der, wie wir später sehen werden, auf alle Individuen ihren Einfluss übenden endemischen Verhältnisse, welche die hauptsächlichsten Ursachen des Kretinismus abgeben.

Der Kropf ist nach dem Verf. zwar nicht als ein überall zum Kretinismus gehöriges Uebel zu betrachten, dagegen hat er nirgends den letztern als eine häufigere Erscheinung angetroffen, wo er nicht auch den Kropf als ein verbreitetes und entschieden endemisches Uebel beobachtet hätte, so zwar, dass die Häufigkeit beider Uebel in geradem Verhältnisse stand. Den endemischen Kropf, Troxler's Alpenkropf, sieht er daher im Allgemeinen als erste Andeutung kretinischer Entartung und bei einzelnen Individuen als erstes Glied in der Kette der Grade und Formen des Kretinismus an. — Das verkümmerte Wachsthum, eine

augenfällige mangelhafte Ausbildung, eine Verkümmerung des ganzen Körpers, hauptsächlich auf zurückgebliebener Entwicklung der Knochen und Muskeln beruhend, betrachtet Verf. ebenfalls als besondere Form des Kretinismus. Bei zwergartiger Gestalt, einer Grösse von $4\frac{1}{2}$—$5\frac{1}{2}$ und selbst nur 4', zeigt sich am ganzen Körper eine grobe, breite, s. g. vierschrötige Bildung. Bedeutender Kropf ist selten bei diesen Zwergen; die Seele derselben ist ebenfalls in ihrer Entwicklung zurückgeblieben, sie sind meist gutmüthig, einfältig, eigensinnig, oft kindisch, zuweilen auch mürrisch und finster. Einige solcher verkümmerter Menschen fand jedoch Verf. geistig vollkommen entwickelt. — Als höherer Grad des Uebels zeigt sich der Stumpfsinn, auf zurückgebliebener Ausbildung des höhern Nervensystemes, sowohl des peripherischen als des centralen, beruhend und sich wegen weniger scharfen Sinnen durch mangelhafte Auffassung der Eindrücke, langsame und unvollkommene Zusammenfassung und Vergleichung derselben und Begriffbildung kund gebend. Sehr interessant und auch in forensischer Hinsicht höchst beachtenswerth ist die vom Verf. gegebene Schilderung des Gemüthszustandes dieser Menschen, denen oft Bösartigkeit zum Vorwurfe gemacht wird, obgleich die hiezu Veranlassung gebenden Ausbrüche in der Regel nur Folge von muthwilliger Aufreitzung durch Dritte sind. — Eine seltnere Form des Kretinismus ist die Leukäthiopie, obgleich sich Gesichtsschwäche und Lichtscheue bei Kretinen häufig findet. — Taubstummheit ist häufiger; deren niederste Grade, Uebelhörigkeit und Stammeln oder Lallen findet sich bei den meisten kretinischen Individuen. Als merkwürdig führt Verf. an, dass in der Regel umso weniger geistige Unfähigkeit vorhanden ist, je vollkommener die Taubstummheit ist. Verf. fand in der Regel die Sprachwerkzeuge nicht vollkommen normal gebildet, bei fast allen Taubstummen fand er eine dicke, fleischlige, schwerbewegliche Zunge, tiefherunterhängendes wulstiges Gaumensegel, dicke verlängerte Uvula, hypertrophische Mandeln; auch sind solche Subjecte häufig mit einem Kropfe behaftet. Die taubstummen Kretinen schildert Verf. bezüglich ihrer gemüthlichen Seite als launisch, eigensinnig, misstrauisch, leicht reizbar und zornmüthig. — Von dem schon erwähnten Stumpfsinne unterscheidet Verf. den Blödsinn. — Der kretinische Blödsinn, — der angeborne oder in frühester Kindheit schon sich äussernde Mangel an Intelligenz (der Fähigkeit, die durch die Sinne enthaltenen Eindrücke festzuhalten, zusammenzufassen und zu verstehen) besteht in einer mangelhaften Entwicklung des Gehirns und seiner Function, die Verrichtungen des gesammten Nervensystems zu einer Einheit zu verbinden. Derselbe hat zwei Grundformen: a. Blödsinn

mit grobem, lymphatischem Habitus, Trägheit in allen Lebensverrichtungen, verkümmertem Wachsthum, u. s. w.; b. Blödsinn mit feinem, schwächlichem Habitus, bedeutender Reizbarkeit und Beweglichkeit, häufig in allen Dimensionen zu kleinem Schädel. Beide Arten beschreibt Verf. in anatomisch-physiologischer- und pathologischer Beziehung, als Belege eine ansehnliche Reihe sehr interessanter eigener Beobachtungen „hirnarmer" Individuen anfügend.

Erschütternd ist die Schilderung, welche Verf. vom höchsten Grade des Kretinismus entwirft. „Es sind Geschöpfe, von Menschen gezeugt, mit kaum menschlicher Gestalt, ohne Spur von menschlichem Geist, monströse Fleischmassen, kümmerlich vegetirend, fast ohne Empfindung und Bewegung, ohne Sinn und Verstand. Gefühl, Geruch und Geschmack, Gehör, Gesicht sind in hohem Grade abgestumpft oder gar nicht vorhanden; die Sprache fehlt" u. s. w. Wer sollte gleichgiltig vernehmen, dass die Zahl dieser Abscheu erregenden Menschen sich im Königreich Württemberg auf 144 beläuft! — Nicht alle diese Kretinen sind, nach des Verf. Beobachtung, mit Kropf behaftet.

Bezüglich der Entwicklung und des Verlaufes des Kretinismus ist Verf. der Ansicht, dass die Anlage zu demselben immer angeboren, die Entartung selbst aber entweder angeboren oder — und zwar häufiger — erst nach der Geburt, meistens in der frühesten Kindheit, erworben ist. Zuerst ist das vegetative, bildende, das Blut-Leben alterirt, und bleibt in der Entwicklung zurück, weiterhin ist diess in dem höhern Nervensystem und den von ihm abhängigen Functionen des animalen Lebens und der psychischen Thätigkeit der Fall. Die Anlage hiezu ist dem Individuum durch die Zeugung mitgetheilt. „Mit der Zeugung erhält dasselbe nicht diejenige Summe von Kraft, welche zur vollständigen Entwicklung der menschlichen Organisation gehört, oder welche auch weniger güntigen äussern Verhältnissen solchen Widerstand zu leisten vermöchte, um ungeachtet derselben eine vollkommene Entwicklung zu erreichen" u. s. w. Hierauf fusst die oben schon mitgetheilte Ansicht des Verfassers vom Wesen des Kretinismus. — Die Ursachen des Kretinismus betreffend, unterscheidet Verf. die Anlage und den Einfluss äusserer Momente. Erstere ist nach ihm begründet a. in der Eigenthümlichkeit ganzer Familien, und kann somit vererbt werden; b. in besonderer Beschaffenheit der Eltern; kretinische Eltern, besonders kretinische Väter, erzeugen kretinische Kinder. Ein sehr wichtiges ursächliches Moment ist das fortwährende Zusammenheirathen unter wenigen Familien. c. Moment der Zeugung im Rausche; d. Einflüsse, welche während der Schwangerschaft Mutter und Fötus treffen. — Hinsichtlich der äu-

ssern Momente geht aus des Verf. Untersuchungen hervor, dass das, in der Volksmeinung häufig beschuldigte, Trinkwasser die hauptsächlichste oder eine der hauptsächlichsten Ursachen nicht sein kann. Von ganz entschiedener Beziehung zur Kretinen-Bildung erklärt er dagegen die geographische und örtliche Lage. Die sehr bündigen Nachweisungen hierüber müssen wir dem eigenen Nachlesen überlassen; als Resultat derselben fasst der Verf. zusammen: sporadischer Kretinismus kann allenthalben vorkommen, wo die Anlage durch Zeugung (s. o.) mitgetheilt und die Entwicklung durch äussere Einflüsse, — schlechte Nahrung, Unreinlichkeit, schlechte Bekleidung und Wohnung u. s. w. — begünstiget wird; endemisch kommt er nur in gewissen Gegenden und Orten vor, welche bestimmte klimatische Eigenthümlichkeiten — mehr oder weniger eingeschlossene, feuchte und warme Luft mit grossem und schnellem Temperaturwechsel in Thälern und Vertiefungen bis zu einer gewissen Höhe über dem Meere — haben. Auf die Richtung der Thäler kommt nichts an, und die Anklage einer besondern Beschaffenheit der Luftelectricität ist ungegründet. —

Die Behandlung des Kretinismus zerfällt nach dem Verfasser a. in die Prophylaxis, Maassregeln zur Verhütung desselben, und b. in die Kur und Verpflegung kretinischer Individuen. In erster Beziehung räth Verf. die Entfernung der Wohnungen von den klimatischen Ursachen des Kretinismus; Entwässerung der Niederungen und Thäler, Aufsicht auf zweckmässige Erbauung der Wohnungen; Entfernung hoher, dichtbelaubter Bäume aus der unmittelbaren Nähe der Wohnungen; Ersatz eines schlechten Trinkwassers durch gutes; Verdrängung des Branntweins als Getränke; Verbesserung des Nahrungsstandes; gute Kleidung; vernünftige Kindererziehung; gute Behandlung der Schwangern; Verhinderung des steten Ineinanderheirathen der Familien in kretinischen Orten. Zur Heilung schlägt Verf. eine umfassende Anstalt zur Aufnahme scrofulöser, rhachitischer, taubstummer, blödsinniger Kinder, nach dem Muster der Guggenbühl'schen auf dem Abendberge, vor, zur Verpflegung erwachsener unheilbarer Kretinen gut organisirte Versorgungshäuser.

Diess der Inhalt, eines in wissenschaftlicher, wie in praktischer Hinsicht sehr verdienstlichen Werkes. Die Vorschläge des, durch seine wahrhaft philantropischen Bemühungen mannigfacher Art, hochachtbaren, Verfassers sind nicht nutzlos verhallt. Die K. württemb. Regierung hat dieselben ihrer Beachtung werth gehalten und öffentlichen Blättern zufolge im März d. J. eine jenen Vorschlägen ganz entsprechende Belehrung über die vorbeu-

genden Maassregeln gegen den Kretinismus ergehen lassen. Auch der in Antrag gebrachten Heilanstalt scheint die württemb. Regierung ihre Aufmerksamkeit zugewendet zu haben, da dem Vernehmen nach gerade itzt Herr Dr. Rösch mit einer Besichtigung der Anstalt auf dem Abendberge beauftragt ist. — Möge sie — zum Muster auch für andere deutsche Staaten — recht bald ins Leben treten!

Als zweiter Band des Werkes schliesst sich an den vorhergehenden an; „der Kretinismus in den norischen Alpen" von Dr. Maffei. Seit 1811 hat Verf. den Kretinismus in verschiedenen Thälern Salzburgs, Steiermarks und Kärnthens seine Aufmerksamkeit zugewendet. Er giebt in vorliegendem Werke zuerst eine (wegen dem beschränkten Raum) fragmentarische Schilderung, der Wohnorte der norischen Kretinen. Sie finden sich im Salza-Thale und deren Flussgebiete, in den Quellen-Thälern der Ens, der Muhr und der Donau. Der Kretinismus hat viele Abstufungen; den vollkommenen Kretin — „Fex, Drutsch, Trottl" — bezeichnet der Mangel artikulirter Sprache und des gemeinen gesunden Menschenverstandes. Die Entstehung des Uebels schreibt Verf. einer doppelten Reihe von Ursachen zu; causa praedisponens sind nach ihm die endemischen Einflüsse, causa occasionalis die in den einzelnen Ansiedlungen, in den einzelnen Familien, in der besondern Lebens- und Beschäftigungs-Weise, in Abstammung und Erziehung u. s. w. liegende Schädlichkeiten.

Verf. ist somit anderer Ansicht als Rösch, der das praedisponirende Moment in die durch die Zeugung übertragene eigenthümliche Anlage setzt und alle andern Einflüsse, die endemischen eingerechnet, zu den Gelegenheits-Ursachen zählt. Gewissermaassen stimmt indessen Verf. mit dieser Ansicht doch zusammen, wie aus Folgendem erhellt: der Kretinismus ist angeboren oder erworben. Die erstere Entstehungsweise tritt ein, wenn die „causa endemica und occasionalis vereint auf die erzeugenden Eltern und somit auf den Fötus bis zu dessen Geburt wirken;" trifft die Wirkung dieser Ursachen erst den Neugebornen, so entsteht erworbener Kretinismus. Die Entstehung auf diese Weise hört auf nach vollendetem Knochenwuchse des Menschen. — Um von dem angebornen Kretinismus einen anschaulichen Begriff zu geben, theilt Verf. in der II. Abtheil. 25, zum Theil sehr ausführliche, eigene Beobachtungen mit, und lässt hierauf die Darstellung der einzelnen körperlichen und geistigen Eigenschaften der Fexe, a's Gestalt (auch nach ihm ist der Kropf nicht nothwendiges Eigenthum des Kretinismus), Sinnes-Organe, körperliche Stärke, Beschäftigung,

Schlaf, u. s. w. Lebens-, Geschlechts-, Geselligkeits-Trieb, Verstand, Wille, Vernunft, Gedächtniss u. s. w., folgen. Vervollständiget wird dieses Bild des Kretinismus noch durch die angefügte Schilderung des Kretins in verschiedenen Lebensaltern, desselben als Kind, als Jüngling und Mann, endlich im höhern Alter. — Die Eigenthümlichkeiten kretinischer Entartung werden auf diese Weise sehr umfassend und anschaulich hervorgehoben. — Den Unterschied zwischen Kretinismus und Taubstummheit giebt Verf. so an, dass hier Gehör und Lautsprache, dort aber nur die Sprache fehle, der Taubstumme sämmtliche menschliche Geisteskräfte, der Kretin aber keine oder nur sehr geringe besitze (man sieht, dass diese Unterscheidungsmerkmale nur von gewissen Entwicklungsstufen beider Uebel abhängen). Der Unterschied der Rhachitis und Skrofeln von Kretinismus besteht nach dem Verf. besonders in der geistigen Integrität bei jenen Uebeln. — Geringere Grade von Kretinismus führt Verf., unter der Benennung „Halbkretinismus" auf.

Die Ursachen des Kretinismus anlangend, zieht Verf., indem er verschiedene fremde Ansichten aufführt, gegen Troxler, wie uns scheint, eben so grund- als erfolglos zu Feld. In der Lebensweise der Eltern, wobei höchst unlogischer Weise auch von der Aufziehung der Kinder gehandelt wird, findet er keine bestimmte Ursache; Erblichkeit verwirft er; Lage und Beschaffenheit der Wohnungen, Feuchtigkeit der Luft, Beschaffenheit des Wassers gelten ihm ebenfalls nicht als erzeugende Ursachen, eben so wenig räumt er dem Kropfe (wer thut auch dies?), den Skrofeln, den Rhachitis, dem von Ackermann angegebenen Schädeleindruck, der Anthritis, dem Hydrocephalus und einer Dyscrasie einen genetischen Einfluss ein. Als die einzige, wesentliche, unerlässliche, apodiktisch nothwendige Ursache des Kretinismus erklärt der Verf. die Endemie d. h. das „Convolut" aller endemischen Einflüsse einer gewissen Gegend, und zu den vorzüglichsten endemischen Ursachen rechnet er das eigenthümliche kosmische Leben der grossen Alpenzüge der Continente (etwa zu vergleichen dem eigenthümlichen Leben der Mineralwasser? R.), die Körperbildung, Nahrung, Lebensweise der Bewohner einer Gegend, die Lage dieser, Dünste, Wasser, Wohnungen etc. — alles Dinge, denen Verf. einige Blätter vorher nur wenig oder gar keinen ursächlichen Einfluss zugestand. Einem offenbaren Irrthume ist Verf. anheimgefallen, wenn er p. 152 behauptet: „Der Kretin ist Produkt des Gebirges und kann, als solcher (?), auf den Flächen nicht gefunden werden." Wenn er sich nach Konstanz in das Paradies bemühen will, so kann er sich leicht überzeugen, dass Dr. v. Gugger doch nicht unrecht hatte, wenn er sagt, dass der Kretinismus auch entfernt von Ge-

birgen an den Ufern der Flüsse und Seen vorkomme. — Seine Beschreibung des erworbenen Kretinismus und die Heilung des Kretinismus hat Verf., der Vorrede zufolge, wegen Beschränktheit des Raumes zurückbehalten und ist gesonnen diese Abtheilungen, mit der hier veröffentlichten, später einmal erscheinen zu lassen. — Sollte Verf. dieses Vorhaben einst ausführen, so wäre zu wünschen, dass er in billiger Berücksichtigung seiner Leser, mehr logische Ordnung in sein Werk brächte, als dies bei den vorliegenden Abtheilungen der Fall ist.

Die typographische Ausstattung des Ganzen ist gut; sehr zu beklagen aber ist die grosse Menge, oft sinnentstellender, Druckfehler.

Hergt.

XXX.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

Die Bestimmung des Verköstigungspreises für das Freibad auf das Jahr 1844 betreffend.

Das Grossherzogl. Ministerium des Innern hat in den Verordnungs-Blättern der vier Kreisregierungs-Bezirke durch Beschluss v. 26. April Nr. 4347 die Preise für die Verpflegung der diesen Sommer in das Freibad aufzunehmenden Personen wie voriges Jahr also bestimmt:

für gewöhnliche Kost 20 kr.
für die bessere Kost 29 kr.
für einen Schoppen Wein 7 kr.

Die Verwendung zinnerner Büchsen zur Bereitung gewisser Sorten von Gefrorenem betreffend.

Da es sich gezeigt hat, dass die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1834, (Regier. Blatt Nr. XXIII) die Einwirkung des Zitronensafts, des Essigs und anderer Pflanzensäuren auf das Zinn betreffend, soweit sie die Bereitung von Gefrorenem mit Zitronensaft oder Früchten in zinnernen Büchsen betrifft, nicht wohl ausführbar ist, auch das Verbot von Zubereitung von Gefrorenem in Zinngeschirr, wenn solches von rein

stemplichtem Zinn gefertigt ist, von der Grossherzogl. Sanitäts-Kommission nicht weiter als nothwendig erachtet wird; so hat sich das Grossherzogl. Ministerium des Innern zufolge Entschliessung vom 16. April d. J. N. 3849 veranlasst gesehen, diese Bestimmungen wieder zurückzunehmen, und dagegen zu verfügen, dass die Physikate darauf zu sehen haben, und die Zuckerbäcker, bei welchen Eis bereitet wird, davor gewarnt werden sollen, dass das Gefrorene, mit Zitronen oder anderen säuerlichen Früchten bereitet, selbst nicht lange, besonders nicht über Nacht und in wieder flüssig gewordenem Zustande in den zur Bereitung desselben verwendeten zinnernen Büchsen stehen bleibt. (Verordnungs-Blatt f. d. Mittelrh. Kreis. Nr. 11 v. 15. Mai 1844.)

Die Aufnahme der Kranken in das Freibad zu Baden betreffend.

Das Grossherzogl. Ministerium des Innern hat verfügt, dass künftig nur solche Kranke in das Freibad zu Baden aufgenommen werden sollen, bei welchen der innerliche und äusserliche Gebrauch der Therme den Hauptheil der Kur ausmacht, der Gebrauch von Arzneimitteln aber durch zufällige, während der Badkur eintretende Erscheinungen und nur vorübergehend nothwendig wird, und bei welchen zugleich, wenn auch nicht gänzliche Heilung der Krankheit, doch wenigstens Besserung derselben mit möglichster Zuverlässigkeit zu erwarten ist.

Da nun aber wahrgenommen wurde, dass dessen ungeachtet vielfach noch Kranke in das Armenbad aufgenommen werden, welche hiernach nicht dahin gehören; so hat das Grossh. Ministerium des Innern sich veranlasst gesehen, mit Erlasse vom 26. März d. J. Nr. 3154 nach dem Antrage Grossh. Sanitäts-Kommission nachfolgende Bestimmungen über die Aufnahme in das Freibad zu treffen:

1. Zur Aufnahme sind geeignet:

a. in erster Linie solche Personen, gegen deren Krankheit der innerliche und äusserliche Gebrauch der Heilquelle Badens durch die Erfahrung sich bereits als zuverlässig erprobt hat; hieher gehören chronische Gicht und ihre Folgen, chronischer Rheumatismus, Gelenksteifigkeit, Kontracturen nach Beinbrüchen, Folgen von schweren Verwundungen, gewisse Arten von Lähmung;

b. in zweiter Linie Personen, gegen deren Krankheit sich der innerliche und äusserliche Gebrauch der Heilquelle Badens wenigstens in einzelnen Fällen schon mehr oder weniger wirksam gezeigt hat. Hieher gehören: scrophulöse Leiden, chronische Leber-

leiden, Stockung im Pfortadersystem, fieberlose chronische Katarrhe, anhaltende Heiserkeit.

Die in erster Linie bezeichneten Kranken sind bei Verfügung der Aufnahme immer vorzugsweise vor den letzteren zu berücksichtigen, die lezteren nur in soweit, als es die Raumverhältnisse in der Anstalt hierbei noch gestatten. Bei wiederholten Aufnahmen ist der Erfolg der früheren Badekur ganz besonders in Berücksichtigung zu nehmen.

2. Es dürfen in das Freibad in keinem Falle aufgenommen werden Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Hautausschlägen, mit syphilitischen Uebeln und Geschwüren, mit Lungen- oder Luftröhrenschwindsucht, mit Abzehrung, mit Hysterie und mit fieberhaften Krankheiten.

3. Die Dauer einer Brunnen- oder Badekur im Freibade ist im Allgemeinen auf drei oder vier Wochen festzusetzen. Findet der Hausarzt nach dem Verlaufe der Kur für nöthig, dieselbe um 8 bis 14 Tage zu verlängern, so ist er hiezu befugt, hat aber der Badanstalt-Kommission schriftliche motivirte Anzeige hievon zu machen. Eine weitere Verlängerung des Aufenthalts ist unzulässig.

Die Physikate und praktischen Aerzte werden von diesen Bestimmungen mit den Anfügen in Kenntniss gesetzt, dass sie sich bei Ausstellung von Zeugnissen zum Behufe der Aufnahme in das Freibad pünktlich darnach zu achten, und denselben eine kurze Beschreibung der Krankheit und ihres Verlaufs mit Begründung des Antrags beizufügen haben. (Verordn. Blatt f. d. Seekreis Nr. 7 v. 27. April 1844.)

Die Errichtung einer zweiten medicinischen Klinik zu Heidelberg betreffend.

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Professor Dr. Pfeuffer von Zürich als ordentlichen Professor der Medicin an die Universität Heidelberg zu berufen und ihm die Leitung einer zweiten medicinischen Klinik daselbst zu übertragen, in welche Arme unentgeldlich, Bemittelte gegen billige Entschädigung aufgenommen werden können.

Die Anstalt wird am 1. Mai 1844 eröffnet, — Aufnahmsgesuche sind an den Director derselben, Professor Pfeuffer, entweder persönlich oder schriftlich zu richten.

Das bisherige academische Hospital wird in unveränderter Weise unter der Leitung des Geheimen Hofraths Puchelt fortbestehen. (Verordn. Blatt f. d. Mittelrh. Kreis Nr. 11 v. 15. Mai 1844.)

Belehrung über das Verfahren vor und bei der Beerdigung von Menschen, welche an den Pocken verstorben sind.

Von Grossherzogl. Sanitäts-Kommission wurde hierüber am 8. Mai 1844 Nr. 2296 folgende Verfügung (Verordn. Blatt für den See-Kreis Nr. 11 v. 22. Mai 1844) erlassen:

Da über das sanitäts-polizeiliche Verfahren bei den, an den Pocken (Blattern, Variolen oder Varioloiden) verstorbenen Menschen keine allgemein maasgebenden Vorschriften bestehen, und da wir bei den in neuester Zeit häufig vorgekommenen derartigen Sterbfällen aus den desfallsigen Berichten der Amtsärzte wahrgenommen haben, dass dieser Gegenstand bisher nicht immer ganz sachgemäss behandelt worden ist, so sehen wir uns veranlasst, nach erfolgter Ermächtigung von Seiten des hohen Ministeriums des Innern hierüber nachstehende Belehrung mit dem Bemerken zu ertheilen, dass sich die Amtsärzte unter Communication mit dem betreffenden Bezirksamte, so weit thunlich, darnach benehmen mögen, ohne übrigens in allen vorkommenden Fällen an die strenge Befolgung dieser Instruction in ihrem ganzen Umfange gebunden zu sein.

1) Wenn Jemand an den Pocken stirbt, so sollen die polizeilichen Absonderungs- und Sperrmaasregeln, wie sie bei Pockenkranken angeordnet sind, bis nach erfolgter Beerdigung des Verstorbenen fortbestehen. Unnöthige Besuche im Sterbehause sind daher nicht zu gestatten.

2) Der Verstorbene soll ohne vorherige Reinigung des Leichnams durch Waschen u. dgl., bloss mit einem Hemde bekleidet, in den Sarg gelegt, und es sollen zu diesem Geschäfte, wenn immer möglich, nur solche Personen verwendet werden, welche entweder die natürlichen Blattern gehabt haben oder revaccinirt worden sind.

3) Alle Diejenigen, welche mit einem solchen Verstorbenen in Berührungen gekommen sind, sollen sich unmittelbar nachher einer Chlorgasräucherung unterziehen und nachher noch durch wiederholtes Waschen mit warmem Seifenwasser reinigen.

4) Der hölzerne Sarg, in welchen der Leichnam gebracht wird, soll mit einem gut schliessenden Deckel versehen sein, und innerhalb an den Fugen mit geschmolzenem Harz oder Pech so bestrichen (verpicht) werden, dass dadurch das Durchdringen von Flüssigkeiten verhütet wird, und auch nicht wohl Ausdünstung aus demselben statthaben kann.

5) Die Beerdigung d … oll, so weit thunlich, ohne Verzögerung vorgenom … sich an dem Leichnam

untrügliche Zeichen des wirklichen Todes eingestellt haben. Die Beerdigung soll, ohne Aufsehen zu erregen, in aller Stille geschehen, und es soll dabei jede unnöthige Begleitung vermieden werden. Der Sarg soll, wo möglich anstatt von Menschen getragen, auf den Friedhof gefahren werden. Der Deckel des Sarges soll vor der Einsenkung in's Garb auf dem Friedhofe nicht mehr abgehoben oder geöffnet werden. Nach geschehener Beerdigung sollen diejenigen Personen, welche damit beschäftiget gewesen, wo thunlich, auf dem Friedhofe selbst mit Chlorgas beräuchert werden, es sollen sich dieselben nachher noch mit Seifenwasser waschen. Ist ein Leichenwagen gebraucht worden, so soll auch dieser mit Chlordämpfen beräuchert werden.

6) Das Bettzeug und die Leibwäsche, beziehungsweise die Kleidungstücke, welche von dem verstorbenen Pockenkranken gebraucht worden, sollen vorerst in einem Kübel mit Wasser, dem etwas Chlorkalk beibesetzt werden mag, übergossen, einige Zeit nachher in heisser Aschenlauge wiederholt gewaschen, hierauf nach dem Trocknen mit Chlordämpfen stark geräuchert, und alsdann noch längere Zeit ausgelüftet werden, ehe man sie wieder gebraucht, wenn nicht vorgezogen werden will, sie zu verbrennen. Das Zimmer, in welchem der Pockenkranke gelegen oder gestorben, soll nach dessen Beerdigung wiederholt und nachhaltig mit Chlorgas ausgeräuchert und sodann längere Zeiten ausgelüftet werden. Die Bettstelle, der Zimmerboden, sowie auch anderweitige Gegenstände, mit denen der Verstorbene in Berührung gekommen ist, sollen durch Waschen mit heisser Lauge und Seifenwasser sorgfältig gereinigt und nachher längere Zeit starkem Luftzuge ausgesetzt, und die Wände des Zimmers frisch übertüncht werden. Ehe dies geschehen, soll das Zimmer weder wieder bewohnt, noch sollen die fraglichen Gegenstände wieder benützt werden.

7) Die Physikate haben sich nach erhaltener Anzeige von dem erfolgten Ableben eines Pockenkranken mit dem betreffenden grossherzoglichen Bezirksamte über die in jedem besondern Falle geeignet scheinenden Maasregeln zu benehmen, beziehungsweise dessen Mitwirkung, so weit es dasselbe betrifft, nachzusuchen; auch sind sie berechtiget, zur Beaufsichtigung der getroffenen Anordnungen und zur Vornahme der Chlorgasräucherungen etwa näher wohnende Aerzte oder Wundärzte zu verwenden.

Die Revision der Medicamenten-Taxe betreffend.

Durch Erlass Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1844, Nr. 4996 (Verordn. Blatt für den Oberrheinkreis Nr. 11 vom

15. Juni 1844) wurde nachstehende Medicamenten-Taxe zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Revision der Grossherzoglich Badischen Medicamenten-Taxe nach der Ostermesse 1844.

	1 Pfund zu 12 Unzen	1 Unze	1 Drachme	Anstatt
	kr.	kr.	kr.	kr.
Amygdal. amar. et dulc.	—	3	—	4
— — decorticat.	—	4	—	—
Aq. amygdal. amar. concentr.	—	14	2	10 und 2
— Lauroceras. — —	—	14	2	10 und 2
— Saturnina Ph. Bad.	12	1	—	9 und 2
— vegeto-mineral. Goulard.	6	2 Unz. 1 kr.	—	9 u. 1 Unz. 1
Emulsio amygdalin. form. Ph. Bad.	16	—	—	12
— gummos — — —	28	—	—	21
— amygdalar. dulc. pro potu (ex amygd. dulc. 1 et sacchar. alb. unc. ß parat.)	12	—	—	—
Flor. verbasci	—	8	—	5
Fol. sennae indic.	—	4	—	3
— — — pulv.	—	6	1	1 Unze 5
Hydrargyr. jodat. flav. et rubr.	—	—	16	12
Herb. menth. crisp. et piperit.	—	3	—	4
Jodum	—	—	9	5
Kali jodat	—	1 fl. 12	10	36 und 6
Phosphor	—	36	5	1 Drach. 7
Sapo viridis	12	—	—	18

Die Kurzsichtigkeit der Schüler und deren Vorbeugung betreffend.

Von dem Grossh. Oberstudienrath wurde am 20. Mai d. J. folgende Verfügung an sämmtliche Gelehrten- und höhere Bürgerschulen erlassen:

Schon vor längerer Zeit wurden die sämmtlichen Lehranstalten aufgefordert, die an jeder derselben vorhandene Zahl von Schülern, die an Kurzsichtigkeit leiden, anzugeben. Die Vervollständigung dieser Berichte, so wie die noch weiter fortzusetzenden Beobachtungen sind Ursache, dass erst jetzt das Geeignete verfügt werden konnte.

Die erhobenen Berichte ergeben das Resultat, dass von den damals verzeichneten 2172 Schülern der fünfzehn Gelehrtenschulen 392 als kurzsichtig angegeben wurden, also beinahe ein Fünftheil

der Gesammtzahl; von 980 Schülern aber in 27 höheren Bürgerschulen 46 Kurzsichtige, also ungefähr der zwanzigste Theil. In der fünften und sechsten Klasse der Gymnasien und Lyceen stellt sich der Kurzsichtigen zu den übrigen Schülern besonders ungünstig heraus, indem dieselben ¼ bis ⅓ der Gesammtzahl betragen.

Aus dieser zuletzt bemerkten betrübenden Wahrnehmung geht für die Behörde sowie für die Lehranstalten um so mehr die Pflicht hervor, mit allem Ernste das Ihrige zur Verminderung dieses Uebelstandes beizutragen. Dieses wird am sichersten geschehen, wenn mit aller Aufmerksamkeit allem Demjenigen entgegen gearbeitet wird, was zu den Ursachen und Veranlassungen dieses Uebels gehört, und worauf die Schule eine Einwirkung ausüben kann.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, empfiehlt man den Directionen und Lehrconferenzen folgende Punkte zur sorgfältigen Aufmerksamkeit und Nachachtung.

1) Es ist mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Strenge gegen jene Vergehen und gegen jene Anordnungen zu wachen, welche die Gesundheit der Schüler im Allgemeinen untergraben und dadurch die Schwächung des Gesichtssinnes herbeiführen.

2) Von dem Schullocale und den Lehrzimmern sind alle Uebelstände möglichst zu beseitigen, welche den Augen nachtheilig sein können. Es ist also darauf zu sehen, dass alle Lehrzimmer die gehörige Grösse und Helle haben; dass die Schulbänke, um das rechte Licht zu erhalten, aufgestellt werden, dass man den Lehrzimmern nicht weisse Wände, sondern einen den Augen zuträglichen farbigen Anstrich gebe; dass an den Fenstern, wo es möglich ist, Sommerläden und Vorhänge angebracht werden; die Directionen und Lehrconferenzen werden sich hierüber in vorkommenden Fällen mit den Verwaltungsräthen ins Einvernehmen setzen und nöthigen Falls sich an die diesseitige Stelle wenden.

3) Von grosser Wichtigkeit, wie überhaupt für die körperliche Entwicklung der Schüler, so auch für die Erholung des Gesichtssinnes, ist die Haltung des Körpers bei dem Lesen und besonders bei dem Schreiben. Die Schreiblehrer haben daher mit aller Aufmerksamkeit darauf zu sehen, dass die Schüler sich an eine gerade Haltung des Körpers gewöhnen, und dass bei zahlreichen Klassen, nicht durch zugedrängtes Sitzen der Schüler dieses gehindert werde.

4) Es ist darauf zu halten, dass alle Ausgaben der classischen Autoren von schlechtem und zu feinem, namentlich Stereotypdruck und schlechtem Papier entfernt werden, und es ist bei neuen Anschaffungen auf solche Ausgaben zu sehen, welche sich durch Deutlichkeitt des Druckes und relative Wohlfeilheit empfehlen, in welcher

Beziehung man wiederholt darauf aufmerksam macht, dass von den lateinischen und griechischen Autoren vor allen anderen Ausgaben die in dem Münchner Schulbücherverlag erschienenen Ausgaben gebraucht werden. Sollte bei irgend einer Anstalt sich eine Schwierigkeit hinsichtlich der Bestellung bei einem Buchhändler ergeben, so wird die diesseitige Kanzlei die Vermittlung übernehmen.

5) Als die Augen besonders anstrengend muss das häufige Aufschlagen von Wörtern in den Wörterbüchern gelten. Ausserdem, dass hier jede Ueberschreitung des rechten Maasses zu verhüten ist, hält man es zugleich für angemessen, dass in den Schulstunden nicht ausschliesslich nur solche Stücke der Auctoren gelesen werden, worauf sich die Schüler durch Aufschlagen der Wörter besonders präparirt haben, sondern es soll in einer oder zwei Lehrstunden wöchentlich ohne häusliche Präparation von Seiten der Schüler übersetzt werden, so dass die Lehrer selbst den Schülern die Bedeutung der Wörter angiebt.

6) Ueberhaupt aber sind die häuslichen Arbeiten der Schüler durchaus in der Weise zu ermässigen, wie dieses durch die allgemeinen gedruckten Verfügungen vom 11. März 1840 und 13. Febr. 1844, die Aufgabebücher betreffend, angegeben ist, da in dem zu starken Maass der häuslichen Arbeiten eine Hauptursache der zu grossen Anstrengung und daraus hervorgehenden Schwäche der Augen offenbar zu suchen ist. Man wird die diesseitigen Prüfungscommissäre beauftragen, durch Einsichtsnahme der Aufgabebücher und auf jede andere Weise sich darüber zu verlässigen, welche Anforderungen an die Schüler gestellt werden, und ob sie das rechte Maass nicht überschreiten.

7) Nicht ohne Einfluss ist auch die Zahl der unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden. Es sollen in der Regel und so viel thunlich nie mehr als 3 Unterrichtsstunden aufeinander folgen. Man hält es nicht für angemessen, dass 4, oder gar, wie es im Sommerhalbjahr an einigen Anstalten vorgekommen ist, 5 Stunden nacheinander Unterricht gegeben wird. Obgleich man an die betreffenden Anstalten durch besondere Verfügung das Geeignete mitgetheilt hat, so sieht man sich doch veranlasst, dieselbe Bemerkung hier zu wiederholen.

8) So wie die moralischen und physischen Uebelstände, welche die Gesundheit im Allgemeinen beschädigen, zugleich auch meistens die Stärke des Gesichtssinnes beeinträchtigen, so wird andererseits durch Beförderung der Gesundheit im Allgemeinen auch der Gesichtssinn erhalten und gestärkt. Auch dieser Beziehung werden also die Directionen und Lehrconferenzen der Anstalten der För-

derung der gymnastischen Uebungen und zweckmässiger jugendlicher Spiele mit Bewegung in freier Luft fortwährend ihre Aufmerksamkeit und Pflege zuwenden.

P. J. S.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben dem Geheimenrathe und Professor Dr. Chelius in Heidelberg die gnädigste Erlaubniss ertheilt, das ihm von Sr. Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen,

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

dem Amtschirurgen Rodrian in Baden für lange treu geleistete Dienste die grosse goldene Civilverdienstmedaille,

dem Physicus und Medicinalreferenten Dr. Hergt in Ueberlingen, und dem Physicus Dr. Martin in Staufen den Character als Medicinalräthe zu ertheilen,

das Amtschirurgat Heidelberg dem Wundarzte I. Klasse Friedrich Steinmetz daselbst und (Reggs.-Blatt vom 31. Mai 1844, Nr. XI.)

das Stadtamtschirurgat Freiburg dem practischen Arzte, Wund- und Hebarzte Friedrich Schlecht allda zu übertragen. (Reggs.-Blatt vom 21. April 1844, Nr. VIII.)

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Lichtenberger von Mannheim wurde nach erstandener vorschriftmässiger Prüfung von Grossh. Sanitäs-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt. (Reggs.-Blatt vom 26. Juni 1844, Nr. XIII.)

Der practische Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Wilhelmi in Baden ist von der Wetterauer Gesellschaft für Naturkunde zum correspondirenden Mitgliede ernannt worden.

P. J. S.

Inhalt.

Literarischer Anzeiger.

☞ **Alle in diesem literarischen Anzeiger aufgenommenen Werke sind vorräthig in der**

Fr. Wagner'schen Buchhandlung
in Freiburg im Breisgau.

Einladung zum neuen Abonnement
auf das

UNIVERSAL-LEXIKON
der praktischen
Medicin und Chirurgie
von
Andral, Bégin, Blandin, Bouillaud, Bouvier etc.

Frei bearbeitet von mehren deutschen Aerzten.

Nach allen Seiten hin bis auf die neueste Zeit fortgeführt.

Vollständig in circa 14 Bänden.

Monatlich werden zwei Lieferungen, deren je 10 einen Band bilden, zu dem Preise von 8 gGr. (10 Ngr.) 36 kr. rhein. die Lieferung ausgegeben.

Liefg. 1 u. 2 nebst ausführl. Prospect sind bereits versandt und in allen Buchhandlungen zu haben.

Voigt & Fernau in Leipzig.

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber den
Sitz und die Natur des grauen Staares.
Eine von der Redaction der Annales d'Oculistiques in Brüssel gekrönte Preisschrift
von
Dr. G. Höring,
pract. Arzt und Augenarzt in Heilbronn am Neckar, der Sociétés de Médecine in Gent, Montpellier, Rotterdam, Brüssel, der Sociétés des Sciences medicales et naturelles in Mecheln, der Société medico-pratique in Paris etc. correspondir. Mitglied.

Mit Abbildungen.

gr. 8. Velinpapier. Elegant broschirt fl. 1. 12 kr. oder 16 gGr.

Heilbronn. **Johann Ulrich Landherr.**

Die Jahrgänge I — III der Annalen der gesammten Staatsarzneikunde erschienen in unserem Verlage, und um den resp. neuen Abonnenten die Anschaffung dieser ersten Bände zu erleichtern, haben wir uns entschlossen, solche zusammengenommen zu dem herabgesetzten Preise von nur fl. 7. Thlr. 4. zu erlassen, während der Ladenpreis fl. 13. 24 kr. Thlr. 7. 20 gr. beträgt.

Einzelne Bände und Hefte werden zu einem verhältnissmässigen Preise verkauft.

Tübingen. H. Laupp'sche Buchhandlung.

Annalen

der

Staats - Arzneikunde.

Unter

Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder des Vereins Badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staats-Arzneikunde,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer und **Hergt.**

Neunter Jahrgang. Viertes Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1844

Verantwortlicher Redakteur: Dr. *F. J. Hergt.*

XXXII.

Ueber Revaccination und die gesetzliche Einführung derselben.

Von

Herrn Dr. Müller,
Medicinalrath in Pforzheim.

Auf Veranlassung der Grossh. bad. obersten Sanitätsbehörde wurde im Jahr 1841 die Revaccination in den Strafanstalten des Grossherzogthums gesetzlich eingeführt und den Anstaltsärzten der Vollzug derselben zur Pflicht gemacht. Die von dem Grossherzogl. Justizministerium desshalb gegebene Vollzugs-Verordnung, setzt in 9 §§. die Bestimmungen und Regeln fest unter welchen die Revaccination bei den Sträflingen vorgenommen, und auf welche Verhältnisse von den Impfärzten speciell geachtet werden solle; auch ist diesen weiter zur Aufgabe gemacht, darüber jedes Jahr einen umfassenden Bericht an die hohe Sanitäts-Commission zu erstatten.

Ich hatte schon früher, in der Privat-Praxis, viele Revaccinationen vorgenommen, von welchen ich unten berichten werde, es war mir darum eine sehr erwünschte Gelegenheit, jetzt in der Strafanstalt, welcher ich als Arzt vorstehe, weitere Erfahrungen über diesen wichtigen Gegenstand sammlen zu können.

Die Revaccination wurde an den Pfleglingen der poli-

zeilichen Verwährungs-Anstalt seither zweimal vorgenommen, das erste Mal im Monat September 1841, das zweite Mal im Monat April und Mai 1843.

Die Revaccination wurde beide Mal mit Vaccinations-Lymphe angefangen, und die Fortsetzung derselben geschah mit ächter Revaccinations-Lymphe.

Auf diese Weise wurden revaccinirt:

A. in der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt.

	1841		1843			
I. 1) Männliche Individuen:	35	+	41	=	76	113
2) Weibliche Individuen:	16	+	21	=	37	

II. Von diesen 113 waren als Kinder vaccinirt und hatten:

a. deutliche Impfnarben	38	113
b. undeutliche Impfnarben . . .	15	
c. keine Narben	31	
waren als Kinder nicht vaccinirt und hatten		
d. keine Narben	20	
wollen natürliche Blattern gehabt haben und hatten		
e. deutliche Narben	3	
f. undeutliche Narben	6	

III. Von den 113 Revaccinirten war das Jüngste 16, das Aelteste 49 Jahr alt. Es waren im Alter von 16—20 Jahren: 11; von 20—30: 44; von 30—40: 36; von 40—50: 22.

IV. Von den 113 Revaccinirten haben bekommen

a. ächte Pusteln	57	113
b. modificirte, oder unächte Pusteln	47	
c. keine Pusteln	9	

V. Von den [illegible] ächte Pusteln bekommen [illegible] waren

a. [illegible] vaccinirt . . . . 2[illegible]

b. [illegible]

c. [illegible]

VI. Von den 47 welche modificirte oder unächte Pusteln erhalten haben, waren

a. vaccinirt und hatten deutliche Narben	24	47
b. vaccinirt und hatten undeutliche Narben	21	
c. nicht vaccinirt	1	
d. wollen natürliche Blattern gehabt haben, und hatten deutliche Narben	1	

VII. Unter den 9 Individuen, bei welchen die Revaccination keinen Erfolg hatte, waren

a. früher vaccinirt, und hatten deutliche Narben	5	9
b. nicht vaccinirt, ohne Narben *)	3	
c. wollen natürlich geblattert haben, hatten Narben	1	

B. Revaccination im Grossherzogl. Taubstummen-Institute.

In dieser Anstalt wurden im September 1841 12 Individuen revaccinirt, und zwar

a. männliche	8	12
b. weibliche	4	

diese waren alle in dem Alter zwischen 14 und 18 Jahren, waren alle als Kinder vaccinirt und haben sich darüber mit dem Impfschein und ächten Vaccinations-Narben ausgewiesen.

Von diesen haben bekommen

a. ächte Pusteln	11	12
b. modificirte Pusteln	1	

*) Ein Mädchen von 19 Jahren, gut genährt, von heller Hautfarbe, blühendem Aussehen, welches sich weder mit Narben von gehabter Variola noch mit Vaccinations-Narben ausweisen konnte, wurde im Jahr 1841 zweimal, im Jahr 1843 wieder zweimal ohne allen Erfolg revaccinirt. Es scheint diese, zur Zeit, durchaus keine Rezeptivität zu Blattern zu haben. Aehnliche [illegible] sind mir auch aus der Privatpraxis bekannt.

C. *Revaccination in der Privat-Praxis.*

In der Privatpraxis habe ich vom Jahr 1829 bis 1843 98 Individuen revaccinirt.

I. Von diesen waren nach Geschlecht:

a. männlich	42	98
b. weiblich	56	

II. Davon war das Jüngste 8, das Aelteste 40 Jahr alt. Zwischen 8–25 Jahren alt waren 87, zwischen 25–40: 11.

III. Von diesen 98 Individuen waren

a. vaccinirt (die Mehrzahl von mir selbst)	91	98
b. nicht vaccinirt, und hatten keine Narben	7	

IV. Von den 98 Revaccinirten haben bekommen:

a. ächte Pusteln	13	
b. modificirte, unächte Pusteln	83	98
c. keine Pusteln	2	

V. Nach dem Geschlecht ergab die Revaccination bei diesen folgendes Resultat.

Von 42 männlichen Individuen haben bekommen:			
a. ächte Pusteln	5		
b. modificirte Pusteln	36	42	
c. keine Pusteln	1		
Von 56 weibl. Individuen haben bekommen:			98
d. ächte Pusteln	8		
e. modificirte Pusteln	47	56	
f. keine Pusteln	1		

Es zeigen die Resultate dieser Revaccination, unter den 3 verschiedenen Verhältnissen vorgenommen, sich bei jedem verschieden. In der Strafanstalt ergiebt sich, dass von 100 Revaccinirten, im Alter von 16—50 Jahren, 50 p. C. ächte, 43 p. C. modificirte Pusteln bekommen haben, und bei 7 p. C. dieselbe ohne Erfolg geblieben ist. Im Grossherzogl. Taubstummen-Institut, bei Zöglingen von

14—18 Jahren, meist blühend aussehenden, vollsaftigen Individuen, haben 96 p. C. ächte und 4 p. C. modificirte Pusteln erhalten, während bei Individuen in der Privat-Praxis, von 8—40 Jahren, die Revaccination bei 13 p. C. ächte, bei 83 p. C. modificirte Blattern ergab, und nur 2 p. C. keinen Erfolg ausgewiesen hat.

Es scheint hiernach, dass im höheren Alter die Rezeptivität zur Blatternseuche abnimmt, im jüngern aber noch vorhanden bleibt.

Wie aber die Resultate der Revaccination in den obigen 3 verschiedenen Verhältnissen verschieden ausgefallen sind unter sich, so weichen sie auch von den von Dr. Dornblüth [1]) und Dr. Rösch [2]) gemachten Erfahrungen ab. Aber übereinstimmend sind meine Beobachtungen mit denen von Dr. Rösch (a. a. O.) dass die Revaccination beim weiblichen Geschlecht mit grösserem Erfolg geschieht als bei dem männlichen, und dass gut genährte, vollsaftige hellfarbige Individuen, mehr ächte und modificirte Blattern bekommen als solche mit trockener, welker, rauher und dunkler Haut.

So viel geht aus den Beobachtungen und Erfahrungen, welche die Aerzte seit bald 2 Decennien über die Vaccination und Revaccination gemacht haben, als unläugbare Thatsache hervor, dass die Vaccine nicht für die ganze Lebensdauer des Individuums Schutz gewährt, dass vielmehr die Schutzkraft derselben gegen das Variola Contagium nach einer Reihe von Jahren wieder erlöscht, und dass desshalb eine zweite Impfung — die Revaccination — absolut nothwendig wird. Diese Thatsache steht jetzt als ein Erfahrungssatz so fest, dass sie durch nichts mehr erschüttert werden kann. Die Aerzte in allen gut organisirten cultivirten Staaten, haben darum auch aus Ueberzeugung den Wunsch, dass die Revaccination, als eine

1) Hufeland's Journal 1839, 3. St.
2) Hufeland's Journal 1838, 12. St.

Vervollständigung und Ergänzung der Vaccination, durch Gesetze in Ausführung gebracht werden soll.

Herr General-Staabsarzt Dr. Meier, welcher überhaupt sich um die Revaccination schon vielfach verdient gemacht, hat sich durch eine gründliche und umfassende Behandlung dieses hochwichtigen Gegenstandes, in einem ausführlichen Vortrag [1]) in der Versammlung Grossherzogl. bad. Staatsärzte in Mosbach, ein weiteres Verdienst um die Menschheit erworben. Es spricht sich dieser erfahrne Arzt entschieden für die gesetzliche Einführung der Revaccination aus und vindicirt dem Staate das Recht zur gesetzlichen Einführung derselben. Ist aber die Nothwendigkeit der Nachimpfung, als einziges Schutzmittel gegen die verheerende Pockenseuche, als eine Thatsache anerkannt und festgestellt, wie dieses nach Grundlage der vielfachen Erfahrungen von den Aerzten darüber wirklich der Fall ist, so glaube ich, darf man schon einen Schritt weiter gehen und sagen: der Staat hat zur gesetzlichen Einführung der Nachimpfung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, und zwar diese eben so gut, als zur Vaccination. Wie bei vielen andern Dingen, muss auch hier der Mensch zum Guten gezwungen werden.

Ueber das Alter in welchem die Wirkung der Vaccine erlöscht, und darum die Nachimpfung mit Erfolg geschehen kann, ist man zur Zeit noch in Frage. Die Ansicht der meisten Aerzte spricht sich für das 12—14. Jahr aus.

Heim [2]) glaubt dass mit dem Eintritt in das Jünglingsalter die Schutzkraft der Vaccine, wenn diese im 1—2. Lebensjahre vorgenommen wurde, erloschen, und in diesem Alter die Nachimpfung mit Erfolg und zum Schutz für das fernere Leben vorzunehmen sei. Diese Ansicht hat Vieles für sich und verdient darum alle Beachtung. Der

1) Abgedruckt in den Annalen der Staatsarzneikunde. 9. Jahrg. 1. Hft. mit einem Nachtrag von Medicinalrath Dr. Schürmayer.

2) Ueber die Pockenseuche in Württemberg von 1831—1836.

Eintritt in das Jünglings-Alter — die Pubertäts-Entwickelung — ist bei beiden Geschlechtern ein sehr wichtiger Vorgang im Thierleben; nicht nur die Organe der Geschlechts-Entwickelung, sondern eine Reihe anderer psychischen und organischen Entwickelungen, sind an dieses Alter gebunden, und eine grosse Anzahl von Krankheitsbildungen und Krankheits-Rückbildungen hängen mit diesem Lebens-Alter enge zusammen, während wieder Krankheits-Prozesse, welche vorzugsweise dem kindlichen Alter anhängen, in diesem Lebensalter erlöschen [1]).

Herr General-Staabsarzt Dr. Meier (a. a. O.) spricht sich entschieden dafür aus, dass das Alter der Schulentlassung (12—14 Jahr) derjenige Zeitpunkt sei, in welchem die Nachimpfung vorzunehmen ist. Einer der Herren Redactoren der Annalen für Staatsarzneikunde, Medicinalrath Dr. Schürmayer, welcher im Namen und Auftrag des Vereins Grossh. bad. Staatsärzte, über genannte Abhandlung von General-Staabsarzt Dr. Meier, die Ansichten des Vereins über diesen Gegenstand zur Oeffentlichkeit und Kenntniss der hohen Staatsbehörde bringt, spricht sich in umfassendem Vortrage für die gesetzliche Einführung der Revaccination so wie dahin aus, dass diese am zweckmässigsten zur Zeit der Schulentlassung geschehen soll. Diese Zeit fällt sonach in den Frühlingsmonat, wo die Vaccination und Revaccination gleichzeitig geschehen kann, wo es sodann an Impfstoff nie fehlen wird. Auch ich bin der Ansicht, dass die Revaccination zur Zeit der Schulentlassung vorgenommen, und an diese gebunden werden soll.

Unter mehreren andern zweckgemässen Vorschlägen in Betreff der Nachimpfung, hält Medicinalrath Dr. Schürmayer, wie General-Staabsarzt Dr. Meier, die auch

1) S. Osiander, Entwicklungs-Krankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts, Tübingen 1820. A. Henke, über die Entwickelungen und Entwickelungs-Krankheiten des menschlichen Organismus. 1814.

anderwärts schon ausgesprochene, Ansicht fest, dass die Nachimpfung von den Aerzten als eine Ehrensache betrachtet werden und unentgeldlich geschehen soll. Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten, und die Nachimpfung als eine Ehrensache für Aerzte zu betrachten, vermag ich eben so wenig einzusehen. War die unentgeldliche Nachimpfung, so lange dieselbe noch zur wissenschaftlichen Begründung über deren Nothwendigkeit vorgenommen worden ist, und somit einzig im Interesse der Wissenschaft vorgenommen wurde, ganz an ihrem Platze; so hört aber, nach meinem Dafürhalten, alle Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Nachimpfung für Aerzte auf, sobald die absolute Nothwendigkeit derselben anerkannt, und dieselbe gesetzlich angeordnet worden ist.

Wer sich mit der Vaccination und Revaccination schon viel abgegeben hat, der weiss auch dass nebst dem Zeitaufwand und materiellem Opfer, dieselbe noch mit vielen andern Unannehmlichkeiten für den Impfarzt, zumal auf dem Lande, verbunden ist. Alles dieses von dem Arzt zu verlangen, ohne Entschädigung dafür fordern zu dürfen, wäre wahrlich zu viel von demselben verlangt. Wie bei der Vaccination, gehören dem Impfarzt auch bei der Revaccination verhältnissmässige Gebühren; diese können jedoch bei der Revaccination, aus einleuchtenden Gründen, billiger gestellt werden als bei der Vaccination. Man kann nicht einwenden, dass es hart sein würde, von den Revaccinationspflichtigen eine Entschädigung zu verlangen, denn es geschieht ja dieselbe zu deren eigenen Wohlergehen [1]).

Aber nur wenn das Gesetz dem Impfarzt zur Seite steht, kann derselbe die Revaccination mit Erfolg und allgemein vollziehen; so lange dieselbe aber noch in die Willkühr der Pflichtigen gestellt bleibt, ist und bleibt sie, mehr oder weniger, eine Illussion.



---

1) Meine Stell[illegible] Impfarzt zu [illegible] werden [illegible] höher Regie[illegible] nuss davon [illegible] Sache und d[illegible] um jeden Vo[illegible]

XXXIII.

Welche Gewissheit gewähren die in Wien von Herrn Findelhauswundarzt Zöhrer gemachten Versuche, die Kraft der Schutzpocke zu prüfen?

Von

Herrn Dr. C. A. L. Koch
in Laichingen, Königreich Württemberg.

Herr Findelhauswundarzt Zöhrer zu Wien, hat im Jahr 1842 (siehe Sachs allgemeine medicinische Central-Zeitung vom 6. Juli 1842 Seite 430) Schutzpockenlymphe auf Kühe übertragen, mit der hiedurch gewonnenen Lymphe ein Kind geimpft; und, da diese Impfung gehaftet, die Folgerung hieran geknüpft, dass „durch diesen, mit dem er„wünschten Erfolge gekrönten, Versuch unwiderlegbar der „Beweis hergestellt sei, dass die Vaccinelympho seit 1799, „wo sie durch Doctor de Carre zuerst aus London nach „Wien kam, durch das fortgesetzte Impfen von Arm zu „Arm der Kinder, in ihrer Keimfähigkeit keineswegs her„abgekommen und auch nicht mit anderen Krankheitsstoffen „verunreinigt worden sei, indem sie sonst an ihrem ur-
inglichen Heerd nicht haften geblieben, und den eigen-
en Process herbeizuführen nicht im Stande gewesen
he vielmehr aus dieser Thatsache klar hervor,

„dass die Vaccinelymphe durch keinen Organismus, durch „keinen Krankheitsstoff influirt werden könne, sondern unter „allen Verhältnissen die ihr inwohnende Kraft unverändert „beibehalte;" und ist hiernach von Herrn Zöhrer eine weitere Verbreitung der auf die so eben angegebene Weise erhaltenen Lymphe eingeleitet worden.

Es ist leicht zu ersehen, wie sowohl von Seiten des Staates, als auch der einzelnen Glieder desselben die Frage von hoher Bedeutung ist, ob die Schutzpocke in ihrer wesentlichen Beschaffenheit, und vornämlich in ihrer eigenthümlichen Schutzkraft, von Beginn der Zeit ihrer Einführung an bis auf die jetzige Zeit, in ihrer alten vortrefflichen Kraft geblieben sei oder nicht?

Jede Täuschung bei Beantwortung dieser sehr wichtigen Frage muss nothwendiger Weise die schlimmsten Folgen nach sich ziehen.

Als durch Jenners unsterbliches Verdienst, vor etwa 45 Jahren, die Schutzpocke allgemein eingeführt, wurde diese Operation in mehreren Orten Deutschlands auf eine mehr oder weniger abentheuerliche Weise ausgeführt. Gerade hiedurch musste aber die Aufmerksamkeit des Publikums um so mehr auf diesen Gegenstand gerichtet werden, besonders da das Gelingen des beabsichtigten Zweckes sehnsüchtig gewünscht wurde. Trotz der grossen Aufmerksamkeit, welche man dieser herrlichen Entdeckung widmete, finden wir jedoch nirgends begründete Thatsachen, welche die Schutzkraft der Vaccine damals in Zweifel gezogen hätte, und so gab man sich, und durfte es mit vollem Rechte thun, der Schutzpockenimpfung mit der freudigsten Gewissheit hin, durch sie Sicherheit gegen eine Krankheit gefunden zu haben, die tausende von Menschen hingerafft oder zu Krüppeln gemacht hätte.

Es konnte nicht fehlen, dass die genauesten Nachforschungen angestellt wurden, um der ersten Entstehung der Kuhpocke auf die Spur zu kommen.

Aus diesen Forschungen, welche noch zu Lebzeiten

Jenners angestellt wurden, ergab sich, dass schon im Jahr 1763, also 35 Jahre vor Jenner, dem Landprediger Heim zu Solz durch vielfache Erfahrungen bekannt war, dass Kuhpockeneiter gegen Menschenpocken schütze. Knape legt, in seinen kritischen Annalen der Staatsarzneikunde 1. Bd. dafür Beweise vor, dass schon im Jahr 1765, also 33 Jahre vor Jenner die Kuhpockenimpfung im Holsteinischen unter den Landleuten als ein gebräuchliches Schutzmittel gegen die Menschenblattern bekannt gewesen sei. Doctor Nash erzählt, dass ein Wundarzt zu Devonshire im Jahre 1792, also 16 Jahre vor Jenner, viele Menschen mit Kuhpockengift geimpft habe, und es sowohl zu Devonshire, wie auch in der Umgegend, als eine bekannte Thatsache angesehen worden sei, dass solche Personen, die mit Kuhpockengift sich hatten impfen lassen, die Menschenpocken nicht bekämen. Thomas Beddoes sagt, im Jahr 1795, also 3 Jahre vor Jenner, dass es mehreren alten Aerzten bekannt sei, wie die Kuhpocken gegen das Menschenpockengift für alle Zeiten schütze.

Erst zur Zeit Jenners warf man die Frage auf: woher stammt die Kuhpocke, ist sie eine eigenthümliche Krankheit der Kühe, ist sie von andern Thieren auf Kühe übertragen, oder ist sie wohl gar in Folge von Ansteckung der Kühe durch Menschenpockengift hervorgebracht worden? Da zu jener Zeit es eher als in den wirklichen Tagen möglich war, über so eben bezeichnete Fragen Aufschlüsse zu erhalten, so werde ich mit wenigen Worten, die sich auf obige Fragen beziehende Thatsachen hier angeben, indem sie auch zugleich in genauem Zusammenhange mit der in der Ueberschrift bezeichneten Frage stehen.

1. Ob die Kuhpocke eine eigenthümliche Krankheit der Kühe ist?

Doctor Pearson sprach sich im Jahr 1798 dahin aus, dass die Kuhpocke eine im Körper der Kühe erzeugte Krankheit sei. Doctor Hufeland sagt im Jahr 1800, dass

die Kuhpocke eine Modification der Menschenpocke sei, könne durch nichts bewiesen werden.

2. Ob die Kuhpocken von anderen Thieren auf Kühe übertragen worden sind?

Zu Grossen-Salitz wollte man im Jahr 1771 die Bemerkung gemacht haben, dass die Kuhpocke von Schafen oder von der Ausdünstung des Schafmistes ihren Ursprung genommen habe. Doctor Jenner sagt im Jahr 1798, er halte dafür, dass die Kuhpocke von der Maucke der Pferde herstamme, und dieses Gift durch Melker, die zugleich Pferdeknechte waren, auf Kühe übertragen worden sei. Gegen Doctor Jenners Ansicht aber stritten sofort die Doctoren Luptons, Woodville und Pearson, und stellten Beweise für ihre Ansicht auf, die Herren: Housard, Pilger, Simons, Touret, Tessier, Wiborg und Andere, glaubten ermittelt zu haben, dass die Maucke niemals eine der Schutzpocke ganz analoge Krankheit hervorbringe.

3. Ob die Kuhpocke durch Menschengift bei den Kühen entstanden ist?

Doctor Heim sagt, im Jahr 1798, es sei die Kuhpocke dadurch entstanden, dass die Melker das Pockengift auf die Euter der Kühe übertragen haben, daher habe man bei solchen Kühen, die keine Milch geben, auch die Kuhpocke niemals angetroffen, welche Beobachtung auch schon Woodville vor ihm gemacht habe. Doctor Keate und Brande sprachen sich im Jahr 1798 dahin aus, dass die Kuhpocke nur am Euter solcher Kühe gefunden werde, die Milch geben; es stecke dieses Gift vermuthlich nur durch Inoculation an, indem die Melker das Pockengift von einer Kuh zur andern trugen. Im Jahr 1800 forderte Doctor Fischer dazu auf, zu versuchen, ob, wenn man am Euter der Kühe Menschenpockengift impfe, die hienach erhaltene Lymphe ganz so wie Schutzpockengift wirke? womit er zugleich die [illegible]lichkeit aussprach, [illegible] die Kuhpocke ein von dem M[illegible] [illegible]erbten Pockengift sei. [illegible] Gasser impfte im J[illegible] [illegible]

pockengift. Die sich hiernach bildenden Pusteln und der Eiter derselben waren ganz der ächten Kuhpocke gleich, sowohl in ihrer äusseren Gestalt, als auch in ihrer Wirkung, wenn sie auf Menschen übertragen wurden, und wollte Gasser hiedurch den Beweis geliefert haben, dass die Kuhpocke nichts anderes sei, als eine Uebertragung des Menschengiftes auf das Euter der Kühe. Doctor Wesener stellte im Jahr 1812 den Satz auf, dass die Kuhpocke ursprünglich vom Menschen abstamme; die Kuhpocke sei eine wahre Menschenpocke, und nur dadurch, dass sie dem thierischen Organismus einverleibt gewesen, sei das Gift in seiner Heftigkeit gemildert worden, und so habe sich die Schutzpocke gebildet. Doctor Beddoes sagt im Jahr 1804, dass bei 800 Personen sehr gutartige Blattern, die ohne alle gefährliche Zufälle verlaufen seien, sich gebildet hätten, welche mit Menschenpockengift, das mit vielem Wasser verdünnt worden sei, geimpft worden waren, somit durch eine grosse Verdünnung des Menschenpockengiftes ein mildes, der Kuhpocke ganz ähnliches Gift hervorgebracht werden könne. In späterer Zeit stellte man folgenden Versuch an: man vermischte Menschenpockengift mit etwas Milch, da man zu glauben sich berechtigt fühlte, dass das Pockengift, welches sich am Kuheuter vorfindet, mit den Bestandtheilen der Milch geschwängert werde. Mit dieser Mischung von Menschenpockengift und Milch wurden Kinder geimpft, wornach man die gewöhnliche Schutzpocke sich bilden sah. John Baron weist im Jahr 1840 nach, dass die unmittelbare Impfung der Kühe mit Menschenpockengift eine sehr milde und gemässigte Krankheit hervorbringe, und die Schutzkraft der so erhaltenen Lymphe mit der Schutzpocke völlig, sowohl der Gestalt als dem Verlaufe nach übereinstimme; wornach der durch Jenner aufgestellte Fundamentalsatz unwidersprechlich bewiesen sei, dass Menschenpocke und Kuhpocke ganz identisch sind, und dass die Kuhpocke nicht ein Präservativ für die Menschenpocke, sondern dieselbe selbst sei, indem die virulente und ansteckende Krank-

heit eine bösartige Varietät derselben sei. Die Kuh habe diese Krankheit von dem Menschen empfangen, und der Mensch dieselbe von der Kuh zurück erhalten.

Es konnte unter diesen Umständen nicht fehlen, dass immer neue Fragen in Betreff der Schutzpocke aufgeworfen wurden, theils um den Ursprung derselben mit immer grösserer Bestimmtheit zu ermitteln, theils um die Schutzkraft der Kuhpocke immer vollständiger zu ergründen. Unter diesen Fragen verdienen folgende hier genannt zu werden:

4. Wird das Menschenpockengift gemildert, wenn es mit Kuhpockengift fast zu gleicher Zeit auf den menschlichen Körper einwirkt?

Im Hannöverschen Magazin vom Jahr 1799, finden wir mehrere Fälle aufgezeichnet, wo Kinder, welchen man die Kuhpocken eingeimpft hatte, einige Tage nach der Impfung, von den Menschenblattern befallen wurden; es musste demnach das Menschenblatterngift schon vor der Inoculation der Schutzpocken im Körper gelegen sein. Die unter solchen Umständen sich bildenden Menschenblattern verliefen sehr mild, und Kinder, welche mit der Lymphe der vorhandenen Pocken geimpft wurden, bekamen vollständige Kuhpocken.

5. Es wurden Versuche angestellt, ob das Schutzpockengift, wenn man solches vom Menschen wiederum auf Kühe übertrage, abermals am Euter der Kühe die Kuhpocke erzeuge? Doctor Jonas zu Montjoie impfte im Jahr 1805 zwei Kühe mit Schutzpockeneiter ohne hiedurch ein Resultat zu gewinnen. Im Schlesisch-Südpreussischen Archiv 1. Bd., vom Jahr 1811, wird ein vollkommen gelungener Versuch, das Gift aus der Pustel eines mit Kuhpockenlymphe geimpften Menschen auf eine Kuh wieder zurückzutragen, erzählt. Doctor Wesener stellte im Jahr 1812 einen Versuch an, Schutzpockeneiter eines Menschen an das Euter einer Kuh zu impfen, und es gelang dieser Versuch. Im Jahr 1818 wurde im Königreich Württemberg befohlen, dass alljährlich 9 Kühe, — in verschiedenen Gegenden des

Landes — mit Schutzpockenlymphe geimpft werden sollen, um sich einer dauernden Wirksamkeit des Impfstoffes zu versichern. Diese Massregel war in den meisten Fällen, — obgleich die Impfung sorgfältig unternommen wurde, — erfolglos, man hatte aber Gelegenheit, zu bemerken, dass der von geimpften Kühen wiedererzeugte Stoff sich durch selteneres Fehlschlagen bei den damit geimpften Menschen, durch ein stärkeres Fieber und vermehrte örtliche Entzündung, so wie durch das öftere Entstehen eines allgemeinen Ausschlages auffallend in seinen Wirkungen von demjenigen Impfstoff auszeichne, welcher durch immer wiederholtes Verpflanzen von einem Menschen auf den andern gewonnen wurde.

Gehen wir nun auf den Fall über, welcher mich veranlasst, diese Zeilen zu schreiben, ohne in das Nähere dieses Versuches und der daraus abgeleiteten Folgerungen einzugehen, was erst, um die Reihefolge der verschiedenen Fragen hier nicht zu unterbrechen, späterhin in so weit geschehen soll, als solches die Hauptmomente erfordern, und es dem Ermessen jedes einzelnen überlassen werden darf, weitere Folgerungen in Beziehung auf den Inhalt der ganzen Ankündigung in der allgemeinen medicinischen Centralzeitung von Sachs (a. a. O.) zu machen. Findelhauswundarzt Zöhrer zu Wien impfte im Jahr 1842 drei Kühe am Euter mit der am dortigen k. k. Schutzpocken-Hauptinstitute im Gebrauch stehenden Schutzpockenlymphe. Sämmtliche gemachte Impfungen hafteten, und es entwickelte sich die Schutzpocke. Mit der hiedurch gewonnenen Lymphe wurde sofort ein Kind geimpft, welches die Schutzpocken erhielt.

6. Wirkungsdauer der Schutzpocke.

Schon zu Jenners Zeiten wurde die Frage aufgeworfen: auf wie lange schützt wohl die Kuhpockenimpfung den Menschen vor Ansteckung der natürlichen Blattern? — Einige Schriftsteller stellen die Behauptung auf, es schütze die Kuhpocke für das ganze Leben. Als Thatsache führt

Doctor Jenner in dieser Richtung an, dass Personen, die schon zur damaligen Zeit vor 30—40 Jahren die Kuhpocken, durch Melken hievon befallener Kühe bekommen hatten, innerhalb der gedachten Zeit von den Menschenpocken seien verschont geblieben, obschon sie oftmals der Ansteckung preis gegeben waren. — Jn späterer Zeit erhoben sich Einwürfe dagegen, wornach es wahrscheinlich schien, dass die Schutzpockenimpfung mit Zuverlässigkeit nur auf eine gewisse Reihe von Jahren gegen die Menschenpocken schütze, aber nach Verlauf dieser Zeit die Schutzkraft wenigstens sehr in Zweifel gezogen werden müsse. Hierauf wurde in mehreren Staaten angeordnet, dass in Orten, wo die Menschenpocken sich zeigen sollten, alle Personen, die vor einer gewissen Reihe von Jahren geimpft worden, sich dieser Operation wieder zu unterwerfen hätten.

7. In Betreff der Frage: ob unter allen Umständen die Kuhpocke (ohne ihrer schützenden Kraft gegen Menschenpocken gewiss zu sein) ihre äussere Form beibehalte, geben uns die unter Nr. 5 angeführten Versuche einigen Aufschluss; ebenso insbesondere der Versuch des Herrn Zöhrer zu Wien. Derselbe stellt nun aber den Satz auf, dass die im Jahr 1799 von Doctor de Carro zuerst aus London nach Wien gebrachte Lymphe bis auf diesen Tag in ihrer Keimfähigkeit nicht herab gekommen, und auch mit anderen Krankheitsstoffen nicht verunreinigt worden sei, indem sie sonst an ihrem ursprünglichen Herd nicht haften geblieben, und den eigenthümlichen Process herbeizuführen im Stande gewesen wäre. Ferner, da die Lymphe, welche von solchen Kühen gewonnen wurde, die mit Erfolg mit Lymphe der Menschen-Schutzpocke geimpft worden waren, bei einem Kinde ganz ähnliche Pusteln hervorgerufen, als solche nach Impfung mit ursprünglichem Kuhpockengift entstehen, so könne hieraus der Schluss gemacht werden, dass dieser Versuch dafür Bürgschaft leiste, dass die Kraft der im Jahr 1799 erhaltenen Lymphe bis jetzt nicht abgenommen habe. Herr Zöhrer hat nun auf diese Folgerung sich stützend,

20. Impflanzetten mit der auf oben beschriebene Weise von Kühen erhaltenen Lymphe imprägnirt und zum weiteren Gebrauch aufbewahrt.

Wenn wir nun Alles, was in gedrängter Kürze über den in Rede stehenden Gegenstand gesagt worden ist, zusammen fassen, so wird gewiss die Frage erlaubt sein: ob der von Herrn Zöhrer zu Wien gemachte Versuch in Wahrheit die unumstössliche Gewissheit gebe, dass die Kuhpockenlymphe, welche im Jahr 1799 nach Wien kam, bis auf den heutigen Tag, also innerhalb 44 Jahren keine Veränderung hinsichtlich ihrer inneren Kraft, ihrer, gegen das Menschenpockengift schützenden, Wirkung erlitten habe?

So schätzenswerth der erneute Versuch: Schutzpockenlymphe von Menschen auf die Kuh zu übertragen, und mit der hiedurch gewonnenen Lymphe aufs Neue am Menschen Impfungen vorzunehmen, ist, so ist doch durch diesen Versuch an und für sich durchaus noch nicht bewiesen, dass die so erhaltene Lymphe genügende Schutzkraft gegen die Menschenblattern darbiete, wobei ich jedoch gerne zugeben will, dass die äusserliche Form der Schutzpocke ganz zu Gunsten der Ansicht des Herrn Zöhrer spreche.

Um die der Lymphe inwohnende Schutzkraft zu bestimmen, bedarf es meiner Ansicht nach anderer ausgedehnterer Versuche, und zwar 1) dass ein hiemit geimpftes Kind der Ansteckung von Menschenblattern ausgesetzt werden und solche sodann nicht erhalte, 2) dass die wirkliche Kuhpocke bei demselben nicht haftete, oder 3) dass wenigstens erwiesen würde, wie ein von Herrn Zöhrer geimpftes Kind unempfänglich gegen Menschenblattern sich zeigte, wenn in der näheren Umgebung desselben (im gleichen Orte) die Menschenblattern ausbrechen sollten.

Eine ausgedehnte Impfung mit der von Herrn Zöhrer im Jahr 1842 gewonnen Lymphe vorzunehmen, scheint mir um so gewagter, als hiezu nirgends eine mir bekannte Nöthigung vorhanden ist, wohl aber dafür die grösste Sorge zu tragen sein möchte, dass den wirklichen Menschenblattern nicht wieder Thor und Thüre geöffnet werde, was durch Täuschungen oder falsche Schlussfolgerungen so leicht enstehen könnte. Hiemit soll aber durchaus nicht gesagt werden, dass die von Herrn Zöhrer gesammelte Lymphe ohne alle Schutzkraft gegen das Menschenpockengift sei, sondern nur, dass die Schutzkraft derselben bis jetzt durch keine Thatsachen bewiesen sei. Es entspringt diese meine An-

sicht durchaus nicht aus übertriebener Aengstlichkeit, sondern es ist dieser Zweifel entstanden aus einer Vorsicht, welche gewiss der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes werth und noch mehr durch die Thatsache angefeuert ist, dass trotz aller Vorsicht, trotz der allgemein eingeführten sorglichsten Impfung in vielen Ländern z. B. Württemberg, dennoch hie und da die Menschenblattern ausbrechen.

Es ist etwas ganz anderes, wenn einem sonst gesunden Körper ein Ansteckungsstoff unabweisbar aufgedrungen wird, oder wenn ein solcher sich im Körper selber bildet, oder endlich, wenn er dann erscheint, wenn er auf eine solche Weise dem Körper dargeboten wird, wobei ihm die Wahl frei steht, das Gift aufzunehmen oder nicht, d. h. mit anderen Worten, wo der Ansteckungsstoff nur dann eine Wirkung hervorbringt, wenn dafür eine gewisse Empfänglichkeit im Körper vorhanden ist. Wird nun aber dem sonst gesunden Organismus ein Krankheitsstoff aufgedrungen, so sehen wir, in den meisten Fällen dass dadurch das Gift in seiner Wirkung milder wird. So wird das Masergift nach Dr. Katona's vielfachen Versuchen dadurch viel milder, wenn man gesunde Kinder mit Masergift einimpft, und es zeigte sich hiernach, dass die so geimpften Kinder zugleich von den oftmals sehr bösartigen Nachkrankheiten der Masern verschont blieben.

Ein anderes Verhältniss wäre für jetzt vielleicht lichtvoller für Herrn Zöhrer dann entstanden, wenn derselbe mit ächtem Menschenpockengift geimpft haben würde, wodurch sodann, — wenn ich so sagen darf — nur eine einfache Verdünnung des Giftes stattgefunden hätte. Neues bietet der Versuch Herrn Zöhrer jedenfalls nicht dar, da, — wie im Verlaufe dieser Abhandlung nachgewiesen worden, — es schon durch vielfache Thatsachen erwiesen worden ist, dass man das Schutzpockengift von Menschen auf Kühe zurückimpfen kann. Die aber hiedurch etwa zu gewinnenden Resultate sind durch Herrn Zöhrer bis jetzt auf keine Weise vervollständigt worden.

Hienach scheint ausgesprochen werden zu dürfen, dass von Seiten des Staates eine allgemein verbreitete Impfung mit Lymphe, die nach Herrn Zöhrers Versuchen gewonnen wurde, so lange nicht zu gestatten sein dürfte, bis die Schutzkraft dieser Lymphe gegen die Menschenblattern durch unumstössliche Th[illegible] erwiesen worden ist.

XXXIV.

Rhapsodische Bemerkungen über rechtliche und moralische Zurechnungsfähigkeit der Selbstmörder.

Von

Dr. I. H. Schürmayer,

Grossh. Bad. Medicinalrath und Oberamtsphysikus in Emmendingen.

Ein klarer Blick in die Natur des Selbstmords ist ohne eine befriedigende Theorie, ohne richtigen Begriff des Wesens der psychischen Krankheiten, nicht möglich. Wie der heitere ungetrübte Sinn, — die auf Vernunftgründen beruhende wahre Lebenslust, nur das Produkt einer körperlichen und geistigen Gesundheit des Menschen ist, so wurzelt entgegengesetzt der trübe finstere Sinn, — der Lebensüberdruss mit seinem Hange zum Selbstmord, auf einem krankhaften somatisch-psychischen Boden. Auf diesem Boden müssen wir unsern geheimnissvollen Gegenstand aufsuchen, und mittelst einer nüchternern Naturforschung ihm lichte Erkenntniss abzugewinnen streben. Unser Streben wird uns nur dann mit befriedigenden Resultaten lohnen, wenn wir den Weg betreten, den allein die Naturforschung gehen kann; — es ist der Weg, der über Thatsachen führt, welche durch treue und richtige Beobachtung und Erfahrung gewonnen worden sind.

Ueber die Genesis der psychischen Krankheiten bestehen

zur Zeit drei Theorien: die psychische, die somatische und die vermittelnde. In eine kritische Darstellung derselben kann hier nicht eingegangen werden, nur soviel sei im Vorbeigehen bemerkt, dass nach einem fruchtbaren Kampfe, der mit den Waffen menschlichen Scharfsinns geführt werde, die somatische Theorie die bei weitem überwiegende Zahl von Anhänger erwarb. Sie hat aber auch in der That vor dem Richterstuhl der Untersuchung die haltbarsten Gründe für sich und hat unsern Gesichtskreis über das Wesen der psychischen Krankheiten am hellsten beleuchtet. Im Allgemeinen werde auch ich bei Behandlung meiner Aufgabe diesen Standpunkt festhalten.

Die Natur hat sich das Gesetz der Lebenserhaltung eines Individuums durch einen mächtigen Trieb gesichert, der, wenn wir die Sache im Leben und vom praktischen Standpunkte aus betrachten, oft mächtiger wirkt, als die Gründe der Vernunft. Es sind demnach zwei Mommente, von denen die Selbsterhaltung und folglich auch die Lebenserhaltung geleitet wird, in Berücksichtigung zu ziehen; das eine ist der, der gesammten Thierwelt zukommende T r i e b, das andere ein höheres, d. h. aus der Vernunft stammendes g e i s t i g e s Princip. Das Letztere mangelt der Thierwelt; bei Thieren kommt aber auch kein Selbstmord vor. Wir müssen daher den Beweggrund des Selbstmords nothwendig in einem psychischen Principe suchen, und zwar in einem, nur dem Menschen eigenthümlichen psychischen Principe; denn der Mensch kann auch dem abnormsten Triebe widerstehen, wenn seine Psyche frei ist. Was den Menschen aber in psychischer Beziehung von der Thierwelt nicht bloss durchgreifend unterscheidet, sondern formell und materiell gleichsam emancipirt, das ist die Vernunft und Willensfreiheit. Wie bei den Thieren als solche, der Selbstmord nicht vorkommt, so erscheinen bei denselben auch keine psychischen Krankheiten. Letztere anzunehmen, wäre eine wahre contradictio in adjecto; diejenigen abnormen Aeusserungen der Thierseele, welche man etwa mit der psychi-

schen Alienation des Menschen in Parallele stellen wollte, möchten sich zu letzterer verhalten, wie die Sternschnupe zu einem Gestirn; denn das allen psychischen Krankheiten gemeinschaftliche und ihnen wesentliche psychische Kriterium ist: Verlust der vernünftigen Freiheit.

Schon diese thatsächliche psychologische Bedingung für die Wirklichkeit des Selbstmords, wird für uns konsequenterweise auch naturgesetzliche Bedingung für die Möglichkeit. Der Selbstmord ist nur bei Individuen, welche mit Vernunft und Willensfreiheit begabt sind, möglich. Es entsteht daher die Frage, aus welchen psychischen Bedingungen er hervorgeht?

Die Liebe zum Leben wurzelt im Gefühlvermögen; auch ohne besondere äussere Gründe, welche das Leben angenehm zu machen vermögen, fühlen wir uns im ganz gesunden Zustande zum Leben hingezogen, gleichsam an das Leben gekettet. Wir haben für dieses Gefühl auch keine innern Gründe, es beruht nicht auf Vernunfterkenntniss, es ist lediglich eine stete Thatsache unsers Bewusstseins, welche durch das Gemeingefühl vermittelt wird und auf deren Entstehung oder Entfernung wir unmittelbar keinen willkührlichen Einfluss üben können. Es tritt dieses Gefühl in seiner ganzen Integrität bei denjenigen Menschen hervor, welche in der Blühte der organischen Entwickelung ihres Körpers stehen und wo Körper und Geist auf dem höchsten Grade der Gesundheit sich bewegend, harmonisch zusammen und in einander wirken.

Pflanzen, nachdem sie nicht für sich, sondern für andere geblüht und Früchte getragen haben, sterben, ohne sich ihres Lebens bewusst geworden zu sein; Thiere, deren Leben grösstentheils in der Gegenwart und im Kreise der Sinnlichkeit befangen war, sterben ohne Rücksicht auf die Vergangenheit, ohne Sorge für die Zukunft: aber auch der Mensch muss sterben, obschon ihm die Gegenwart nicht genügt, obschon die Vergangenheit seine Erinnerung zurück, und die Zukunft seine Wünsche, seine Sehnsucht vorwärts

zieht; er muss sterben, obschon er die Bahn der Gestirne zu berechnen, einen Gott und eine Ewigkeit zu denken vermag. Tief in seinem Wesen liegt ein immer reges Streben, zu leben und zu wirken, und nichts widerstreitet diesem Streben so sehr, als der Gedanke des Todes. Nichts kann den Menschen im Strome seiner Gedanken, Gefühle und Begierden so plötzlich zum Stillstande bringen, nichts den Leidenschaftlichen, den Leichtsinnigen, den Uebermüthigen und Kleinmüthigen so zuverlässig zur Besinnung und zum Nachdenken über sich selbst zurückführen, als der innere Zuruf: du musst sterben!

Das moralische Gefühl der Todesfurcht, der angeborne Trieb zum Leben, die Lebenserhaltung aus Gründen der Vernunft, im Gegensatze zu dem Erfahrungsgesetze der Natur, dass der Mensch durch sein Leben dem Tode geweiht sei, — welch merkwürdige psychische Konstellation! die dem denkenden und nach höherer Erkenntniss strebenden Geiste um so räthselhafter wird, wenn er die in der Geschichte der Mensheit zur psychologischen Thatsache gewordene Idee der Unsterblichkeit der menschlichen Seele noch anreiht! Der physisch, psychisch und moralisch gesunde Mensch löst uns dieses Räthsel durch sein Leben und Sterben auf eine befriedigende Weise. Er lebt mit Liebe zum Leben gleich einem heitern und hoffnungsvollen Frühlingstage, er entwickelt seine höhern geistigen Anlagen zur Erkenntniss aus Gründen, zur Wissenschaft, er lässt in Allem, was er ausser sich setzt, die begeisternden Ideen: Schönheit, Wahrheit und Sittlichkeit wiederstrahlen, und durchdrungen von dem Ahnungsgefühle der Unsterblichkeit sieht er heiter und mit muthigem Vertrauen auf die Brücke des Todes, die er jetzt als Schlussakt seines irdischen Lebens zu überschreiten hat.

Wenn nun der Mensch gegen diese Gesetze der Vernunft und Natur, mittelst denen er so befriedigend und so beglückend die Evolutionen seines Lebens durchläuft und die Endzwecke menschlichen Lebens erreicht, — seinem Leben

selbst den Zielpunkt setzt, d. h. sein organisches irdisches Sein aufhebt, und so zum Selbstmörder wird, so können die letzten Bedingungen hiezu nur in seinem Wollen gesucht werden. Entweder muss der Mensch aber mit Freiheit wollen oder nicht. Die Annahme einer freien Selbstbestimmung zum Selbstmorde oder einer Bestimmung aus Vernunftgründen, ist aber ein Widerspruch in sich selbst, denn mit Gründen der Vernunft lässt sich der Selbstmord nicht rechtfertigen. Da wo vernünftige Gründe es fordern, dass der Mensch sein Leben selbst zum Opfer bringe, muss der Zweck, um dessenwillen das Leben hingegeben wird, ein höherer, von der Vernunft selbst sanktionirter und von dem ewigen Sittengesetze geforderter sein. Diese Art, sein Leben zu opfern, ist aber kein Selbstmord, sondern eine hohe sittliche That, — eine wahre Tugend, denn wer z. B. zur Rettung des Vaterlandes oder seiner Nebenmenschen sich dem Tode weiht, wird vernünftigerweise nicht ein Selbstmörder genannt werden können. Beim Selbstmord ist Zernichtung des Lebens nicht das Mittel zur Erreichung eines vernünftigen oder sittlichen Zwecks, es ist also das Wollen des Menschen hier kein vernünftiges und kann daher nur einen dreifachen Charakter haben: 1) es ist dem Sittengesetze, 2) es ist dem Rechtsgesetze und beziehungsweise Strafgesetze widersprechend, oder 3) es ist krankhaft.

Es ist mir kein Fall bekannt und ich widerspreche geradezu die Möglichkeit des Vorkommens eines solchen, dass ein psychisch gesunder Mensch, der bisher nach den Forderungen des Sittengesetzes gelebt hatte, die Bahn der Immoralität oder Sünde mit dem Entschlusse zum Selbstmord begonnen hat. Wo man bisher einen Selbstmord aus moralischem Verderben annahm, da ist immer wenigstens ein unmoralischer Lebenswandel vorausgegangen. „Der Reiz der Sinnlichkeit ist das Motiv für die Selbstbestimmungsfähigkeit des Thieres, das Gesetz der Vernunft das oberste Princip für die Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen, — die Leidenschaftlichkeit ist die Mutter aller Seelen-

störungen," hat der treffliche Heinroth gesagt. Wo ist aber die Grenze, frage ich, zwischen Seelenstörung und der einmal habituell gewordenen und zum Kulminationspunkte gediehenen Leidenschaftlichkeit, die das menschliche Gemüth beherrscht, wie ein Sturm die See? Wir vermögen sie nicht zu bestimmen, wie jeder Seelenarzt, wie jeder Gerichtsarzt aus zahllosen Fällen zur Genüge überzeugt ist.

Die sinnliche Reizfähigkeit ist Gemeingut der ganzen Menschheit, die Grade sind aber bei den einzelnen Individuen sehr verschieden. Glücklich, wem die Natur nicht mit freigebiger Hand hierin gespendet, wenn man anders das Glück nicht im stolzen Selbstbewusstsein des überlegenen Kämpfers gegen sich selbst und Selbstbeherrschers sucht. Reizlose Naturen werden freilich nie eine Beute des Selbstmords, so wenig sie zum Sichselbstschauen und Sichselbsterkennen aufgeweckt werden. Der gewöhnliche Mensch, wie ihn die Natur zu Tausenden, gleichsam als ihre Fabrikwaare hervorbringt, (Scheidemünzmenschen, wie sie Hippel, oder die Trompeterstückchen und Leberreime der Natur, wie sie Jean Paul irgendwo nennt), der gewöhnliche Mensch sage ich, hält seinen innern Blick befangen, indem er die äussere Natur allein als die Quelle seiner Leiden und Freuden kennen lernt. So sind Millionen geboren worden, haben sich beschäftigt, auf dass die Gattung bestehe und sind vom Schauplatz der Erde abgetreten, ohne von der innern Welt und den darin vorkommenden Begebenheiten, wenn man jene Freuden und Leiden ausnimmt, sich eine klare Ansicht verschafft zu haben. Wie sieht es aber mit der geistigen Freiheit dieser Menschen aus? Sie bleibt mehr nicht als eine Anlage, und von ihnen kann man freilich nicht mit dem grossen Herder sagen: „der Mensch ist der einzige und erste Freigelassene der Schöpfung," und auch des geistreichen Schleiermachers Worte passen hier nicht, wenn er sagt: „das sei der Ruhm, den ich suche, [illegible] dass unendlich mein Ziel ist, und doch nie [illegible] Lauf [illegible] zu wissen, dass eine

Stelle kommt auf meinem Wege, die mich verschlingt, und doch an mir und um mich nichts zu ändern, wenn ich sie sehe, und doch nicht zu verzögern den Schritt." — Bei diesen Menschen finden wir faktisch keine ausgesprochene innere oder psychische Bedingung zum Selbstmord.

Da wo die sinnliche Reizfähigkeit grösser ist und der Trieb zu sinnlicher Genusssucht daher lebhafter hervortritt, wird auch das vernünftige Selbstbestimmungsvermögen des Menschen, seine moralische Freiheit des Wollens mehr provozirt, und in dem Kampfe zwischen Vernunft und Sinnlichkeit erhält der psychologische Process erst das Gepräge menschlicher Würde. Vernunft und Wille sind im Menschen blosse Anlagen; von ihrer Entwickelung und Kultur, wenn ich so sagen darf, hängt ihre Energie und Wirksamkeit ab. Die Willenskraft kann geübt und durch Uebung mächtig erstarkt werden. Wo die sinnlichen Triebe mächtig hervortreten, erliegt der schwache Wille nur zu oft im Kampfe, aber die Niederlage der Vernunft ist hier noch nicht das Produkt oder die Folge einer krankhaft. psychischen Störung, der Mensch war und fühlte sich frei in der Wahl zwischen Tugend und Sünde. Hiemit kann der Selbstmord nicht in Parrallele gezogen werden. Wenn ich mein Ich frage, soll ich dem A. sein Geld stehlen oder diess unterlassen, so ist die Appellation an meine Willensfreiheit und mein Selbstbestimmungsvermögen, zuerst durch eines meiner sinnlichen Begehrungsvermögen hervorgerufen worden. Meine Phantasie stellt mir in verschiedenen Bildern den sinnlichen Genuss dar, welcher mir durch Befriedigung des begehrten Geldes werden wird, das eigennützige Motiv tritt in die Schranken, und der Kampf gegen die Gründe der Vernunft, — des Rechts und der Sittlichkeit — erreicht seine Höhe und der freie Mensch bestimmt sich für das Eine oder Andere. Frage ich nach der Beschaffenheit der innern Beweggründe, die das Begehrungsvermögen des Menschen zum Selbstmord in Thätigkeit setzen, so haben diese vor allen andern sinn-

lichen Anforderungen eine wesentlich verschiedene Beschaffenheit. Alle übrigen sinnlichen Begehrungen versprechen angenehme sinnliche Befriedigung, der Selbstmord kann diess aber doch gewiss nicht; — ein eigennütziges Motiv wird bei ihm gewiss ausgeschlossen. Bei allen sündhaften Begierden ist immer mehr oder weniger Lebenserhaltung und Lebenslust in ursachlich-psychologischem Verbande; — der Affekt, welcher der Handlung vorausgeht, ist exzitirender Natur, während die dem Selbstmord vorhergehende Stimmuug der Seele mehr den Depressionscharakter und Lebensüberdruss zeigt. Dieses Gefühl des Lebensüberdrusses, was täglich vielleicht Hunderttausende der Menschen anwandelt, kann zwar im gesunden Menschen das Begehrungsvermögen in der Art anregen, dass der Mensch zu sterben wünscht; — aber dass er diesen Wunsch gleich zur That selbst mache, das folgt nicht nothwendig aus dem angedeuteten Zustande seines Gefühls und seines Begehrungsvermögens. Hier ist die Brücke, auf dem das psychische Räthsel des Selbstmords gelöst werden muss. Der psychisch gesunde Mensch kann durch Konstellation äusserer und innerer Bedingungen zum höchsten Grade des Lebensüberdrusses gebracht werden; Vernunftgründe und der mächtige Trieb zur Lebenserhaltung lassen den Menschen nicht zum Entschlusse des Selbstmords gelangen, ja selbst, wenn der vernünftige Wille nur relativ sein sollte. Wie auch das Gangliensystem den innern Sinn und die Phantasie in Perturbation zu versetzen anstrebt, das gesunde Gehirn behauptet als Seelenorgan seine Integrität und Präponderanz, und das Princip der einzelnen Seelenvermögen, die psychische Freiheit, erhält sich unverletzt und bietet dem Leben den festesten Anker. Immer wurzelt die primäre psychische Bedingung zum Selbstmord im Gemüth, und geht aus einem Gemüthsaffekt hervor. Verfolgt man die Affekte bis auf ihre tiefste Wurzel, so findet man sie aus dem Innersten des menschlichen Gemüths hervorgetrieben. Die mit dem Wesen des menschlichen Geistes innigst verwebte Neigung

zum Guten und die, dieser nothwendig gegenüberstehende Abneigung vom Guten, verwandeln sich in ihrer Steigerung und heftigern Aeusserung in Liebe und Hass; Liebe und Hass aber sind die Grundaffekte, von welchen sich alle übrigen, ohne Ausnahme, ableiten lassen; denn jedem Gemüthsaffekte und jeder Leidenschaft liegt Liebe oder Hass zum Grunde, welche durch verschiedene Grade von Heftigkeit oder Dauer, oder durch mannichfaltige Beziehung auf verschiedene Gegenstände, oder auch durch verschiedene Wechselverhältnisse und Verwickelungen mit einander selbst, zu einer grossen Mannichfaltigkeit von Affekten und Leidenschaften ausgebildet werden.

Aus der Liebe keimt die Hoffnung und die Blüthe der Hoffnung ist die Freude, welche in ihrer höchsten Spannung in Entzücken ausbricht. Wird die Freude zu einer solchen Höhe gesteigert, dass der Geist nur in dem geliebten Gegenstande lebt, und sich seine gesammte Kraft in ausschweifender Thätigkeit um denselben herumschwingt, so erscheint sie unter der Gestalt eines frohen Wahnsinns. Parallel mit diesen reizenden Töchtern der Liebe gehen die missgestalteten Kinder des Hasses: Furcht, Traurigkeit und Zorn. Der Hass ist nichts anderes, als die lebendig und stark sich äussernde Abneigung gegen das, dem denkenden Wesen als bös Erscheinende. Traurigkeit ist eine schmerzhafte Lähmung der geistigen Thätigkeit, welche sich von einem Hasse gegen die gesammte Aussenwelt, in welcher der Geist von nun an einen geliebten Gegenstand veräussert, herleiten lässt.

Wie die Freude in ihren höchsten Graden in einen, an Verrücktheit grenzenden Zustand übergeht, so auch der Hass oder Lebensüberdruss. Das Gemüth ist da von einem einzelnen Gefühle ergriffen, und so tief ergriffen, dass die Harmonie der Denkoperationen aufgehoben wird. Dieser Zustand von Gemüthsstörung dauert nur so lange als der Affekt selbst, allein ob ein Mensch, während der Dauer eines solchen Affekts noch ganz und unbedingt frei zu nennen ist, das wird die

Frage sein, die wir zu lösen haben. Ich kann in dieser Höhe des Affekts kein ganz freies Selbstbestimmungsvermögen mehr finden und die Erfahrung rechtfertigt auch zur Genüge eine solche Ansicht. Der Mensch, dessen Gemüth auch eine Anlage zu solchen heftigen Affekten bildet, wird nie den höchsten Grad erreichen, wenn seine höhern intellektuellen geistigen Anlagen, durch Kultur ausgebildet worden sind. Er steht dem idealen Menschen näher und wird mehr oder weniger, doch immer durch Gesetze der Vernunft bestimmt. Wo aber Vernunftgesetze und Vernunftgründe den geistigen Menschen leiten und beherrschen, da kommen die Affekte nie zur Herrschaft und der Mensch wird nie in den engen Kreis eines Gefühles gebannt. Krankhafte, der Phantasie tief eingeprägte und sich fortan mit Uebergewicht erneuernde unangenehme Vorstellungen und Gefühle enthalten den Hauptgrund des Uebels in sich, indem die einseitige, und im Uebrigen grösstentheils unterdrückte Aeusserung des Willens, bloss als Folge jener Vorstellungen und Gefühle angesehen werden kann. Was ist es denn nun aber, was diese unangenehmen Vorstellungen und kranken Gefühle mit unauslöschlichen Zügen der Phantasie eindrückt, und ihnen eine unumschränkte Herrschaft über die ganze psychische Thätigkeit einräumt? Was kann es anders sein, als wieder ein krankhafter Zustand der, der Einbildung dienenden Organe des Cerebralsystems, der sich auf die aufgehobene harmonische Zusammenstimmung derselben mit einseitiger oder hartnäckiger Reizung einiger wenigen, und gleichzeitiger Unterdrückung oder Erschöpfung in den meisten übrigen zurückführen lassen wird? Unter 100 Fällen sind sicher 99, wo der Selbstmord nachweislich die Folge einer krankhaften Störung der Seele ist. Der Selbstmord selbst ist häufig das erste Symptom, wodurch sich uns die bisher latent gewesene Geisteskrankheit manifestirt. Und in wie vielen Fällen ist es uns vergönnt, einen seelenkundigen Blick in den psychischen Zustand zu werfen, der dem Selbstmord vorhergeht! Wie schwer ist

es da ins Innere der Natur und in die Tiefen des Gemüths eines solchen Unglücklichen zu schauen! Wie viele Seelenärzte giebt es, welche richtig zu schauen vermögen! Das anatomische Messer allein, vermag uns nicht das Räthsel zu lösen, ob wir gleich durch dasselbe wichtige Materialien zu Aufschlüssen erlangen. In einer grossen Zahl von Sektionen von Selbstmördern, die ich selbst zu machen Gelegenheit hatte, und die ich mit der grössten Sorgfalt und Aufmerksamkeit machte, ist mir nicht ein Fall vorgekommen, wo nicht organische Störungen oder Veränderungen im Gehirn oder Unterleibe der Unglücklichen vorgekommen wäre. In $^2/_3$ der Fälle, fanden sich Exsudationen von plastischer Lymphe auf der Gefässhaut des grossen Gehirns; bei mehr als $^2/_3$ fanden sich verengerte oder erweiterte Stellen des Dickdarms. Diese letztere Erscheinung kam immer mit kongestivem Zustande des Gehirns oder mit Exsudaten auf der weichen Hirnhaut vor. Galls Behauptung, dass bei den Selbstmördern der Schädel immer eine bedeutende Dicke habe, fand ich nicht bestätigt. Ein interessanter Fall für die psychische Freiheitsfrage ist mir in neuster Zeit vorgekommen. Ein 10jähriger Knabe, Thalbewohner, armen, aber braven Eltern angehörig, ergreift, anstatt sich zum Frühstücke an den Tisch zu setzen, seinen Hut und geht ziemlich hastig ins Freie, ohne zu sagen wohin. Die Mutter, welcher dieses Fortgehen des Knaben mit Umgehen des sonst beliebten Frühstücks, auffiel, gieng demselben alsbald nach, um die Ursache zu erkundigen. Nach einigem Suchen, sieht sie kaum 200 Schritte vom Hause entfernt vor einem kleinen Busche an einem rauschenden Waldbach den Hut des Knaben liegen. Von Besorgniss überfallen, der Knabe möchte ins Wasser gefallen sein, eilt sie zu der Stelle und findet den Unglücklichen an einem kleinen Bäumchen an seinem Halstuche aufgehängt. Sie löst ihn los, er giebt noch einige Lebenszeichen von sich, kann aber nicht mehr gerettet werden. Die Mutter erzählte mir, dass sie an dem

Knaben in der letzten Zeit nichts Krankhaftes bemerkt habe, ausser bisweilen etwas Kopfwehe, was aber bei so Knaben, welche oft den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt seien, öfter vorkomme. Der Schullehrer giebt ihm ein gutes Zeugniss und auch von seinen Eltern erfuhr er eine gute Behandlung. Was soll nun den Selbstmord hier veranlasst haben? Hundert Jahre früher, würde man die Sache gleich im Reinen gehabt haben. Entweder hätte irgend wer kleine Teufelchen über seinem Haupte gesehen oder irgend eine in der Nähe wohnende verkrüppelte alte Person, hätte der Anklage als Hexe und dem Verbrennungstode entgegensehen dürfen. Uns aber hat das anatomische Messer sehr interessante Ergebnisse geliefert. Der Magen glich einem Stück Darm, der Grimmdarm hatte wenigstens das Doppelte seines Lumens, und auch eine grössere Länge. Der quer verlaufende Theil desselben bildete daher eine Schlinge, welche bis zum Schoosbein herab sich erstrekte, und das s. g. S romanum hatte eine Windung mehr, die sich bis zum Blinddarm in die rechte Seite erstrekte. Auf der weichen Hirnhaut fand sich Exsudat plastischer Lymphe. Kann hier mit Grund behauptet werden, dass der Selbstmord dieses Knaben eine moralische Triebfeder hatte; dass er die Folge sittlichen Verderbens war? Gewiss nicht. Ist er aus einer freien Selbstbestimmungsfähigkeit hervorgegangen? Mit welchen Gründen wollte man dieses bejahend durchführen? Ist aber die psychische Freiheit untergegangen gewesen, so bleibt uns nur die Annahme einer Geisteskrankheit, einer Gemüthsstörung übrig. Hiefür fehlen uns aber Symptome. Ich nehme aber dennoch keinen Anstand, hier ein psychisches Erkranken zu statuiren; der krankhafte geistige Zustand war aber erst in seiner Entwickelung begriffen, er war ein latenter, und seine Offenbarung durch äusserliche Symptome ist durch den Selbstmord geschehen. Der Selbstmord ist hier unwiderlegbar das pathognomische Symptom der psychischen Alienation. Letztere hat sich aus einer somatischen Ursache hervorgebildet, die wir um so

mehr als entferntere Ursache anzunehmen berechtigt sind, als wir sie so häufig bei Selbstmördern finden, ich meine die organische Abnormität im Darmkanale und die gleichzeitige Exsudation plastischer Lymphe auf der Gefässhaut des grossen Gehirns.

Eine merkwürdige Form des Selbstmords ist die aus Nachahmungssucht, welche sogar kontagiös sein soll. Als die Spanier Peru und Mexiko eroberten, tödteten sich die Eingeborenen so bedeutend, dass die Zahl der durch den Feind Getödteten nicht so gross war. Dieses Faktum möchte ich aber nicht durch Ansteckung und Nachahmungstrieb erklären, wie Orfila will. Berücksichtige man die Begriffe, welche die Amerikaner von den Spaniern hatten, ihre Furcht und ihr Abscheu vor den habsüchtigen Unmenschen, vor denen sie nirgend mehr eine Zufluchtsstätte zu suchen und zu finden vermochten, — berücksichtige man ihre Sitten, ihre religiösen Begriffe und den niedrigen Grad ihrer intellektuellen Geisteskultur, so wird es sich fragen, ob wir diese Selbsttödtungen nur noch unter die Kathegorie des Selbstmords stellen können. Auch wissen wir, welchen alienirenden Eingriff der höchste Grad von Furcht in die Seele eines Menschen macht, wie er augenblicklich die psychische Freiheit aufzuheben im Stande ist. Die abentheuerliche Furcht der guten Amerikaner vor den Spaniern, die sie ja sogar für überirdische Wesen hielten, ist bekannt. Exempla trahunt, und Nachahmung mag allerdings hier gewirkt haben, aber nicht blinder Nachahmungstrieb, sondern Nachahmung aus zureichenden Gründen. Wo überhaupt ein Selbstmord durch Nachahmung geschieht, da ist bei dem Nachahmenden die Krankheit schon entwickelt, das Maass ist voll, der Entschluss war bereits früher gereift und es bedurfte nur dieses zufälligen Momments um ihn schnell zur Ausführung zu bringen. Ein Kontagium für den Selbstmord anzunehmen, ist ein wahrer Unsinn; dagegen lässt sich ein epidemisches Auftreten des

Selbstmords nicht läugnen; aber auch gerade diese Thatsache spricht so entschieden für die krankhafte somatisch-psychische Grundlage desselben im Allgemeinen. So gut eine Witterungskonstitution Gehirnaffektion mit Delirien veranlassen kann, eben so ist die Möglichkeit für Gehirnaffektion mit dem krankhaften Trieb zum Selbstmord vorhanden. Eine Epidemie der Art herrschte nach Plutarch unter den milesischen Mädchen, welche sich truppweise erhängten.

Eine richtigere Theorie der psychischen Krankheiten, insbesondere aber die Auffindung eines richtigen Kriteriums oder allgemeinen Merkmals aller psychischen Krankheiten, musste zur Folge haben, dass der Selbstmord mehr ins Gebiet der psychischen Krankheiten gezogen wurde. Ich suche ihn jedoch lediglich auf diesem Felde und hoffe, dass man bald die Gründe erkennen wird, ihn ausschliesslich da zu suchen.

Man hat die Unfreiheit gewöhnlich nur bei denjenigen Selbstmördern suchen wollen, welche die That bei Mangel an Bewusstsein verüben. Allein diese Ansicht ist durchaus irrig. Es giebt viele Geisteskranke, welche sich ihrer Reden und Handlungen gar wohl bewusst sind, welche eine Erkenntniss von Recht und Unrecht haben und es wissen, dass sie eine unvernünftige oder unrechte Handlung begehen oder begangen haben. Dieser psychischkranke und beziehungsweise unfreie Zustand, kommt auch bei vielen Selbstmördern vor. Wir sind überrascht durch die That, der wir kein Motiv auffinden konnten; wir haben ein solches Vorhaben bei dem Unglücklichen nicht geahnet. Diese Menschen haben längere Zeit das Irrige ihres abnormen Triebes und ihrer krankhaften psychischen Bestimmung eingesehen, ja es gewiss sogar beklagt; allein trotz dieser Erkenntniss ihres Irrthums, sind sie dem krankhaften Triebe doch unterlegen. Die an Mordmonomanie Leidenden sind ja auch nicht selten von dem Schrecklichen ihres abnormen Triebes überzeugt, beklagen selbst ihren Zustand, können ihm aber nicht widerstehen. Ein Kranker dieser Art sagte einmal selbst zu Pinel die merkwürdigen Worte: „ich habe keine Ursache, den Aufseher, der mich mit so viel Güte und Menschlichkeit behandelt, zu ermorden, und dennoch treibt es mich mit einer unwiderstehlichen Gewalt an, ihm ein Messer in die Brust zu stossen; möchte ich doch eher selbst unterliegen!" — Mir selbst sind mehrere

interessante Fälle der Art vorgekommen, wovon einer bei einem Wirth, der den Ruf eines ganz rechtschaffenen Mannes besitzt, in guten Verhältnissen lebt und durchaus nicht dem Trunke übergeben ist. Er suchte meinen Rath mit dem Bemerken, so oft er sich rasire, fühle er einen solchen Trieb, sich den Hals abzuschneiden, dass er es heute nicht mehr gewagt habe, sich selbst zu rasiren; im Uebrigen fühle er keinen Lebensüberdruss, wenigstens habe er gar keinen Grund, des Lebens überdrüssig zu sein. Die ärztliche Untersuchung ergab deutlich einen abnormen Zustand der Venosität seines Unterleibs, wogegen ich ihm die passenden Mittel verordnete. In kurzer Zeit war der Mann hergestellt und ist jetzt noch gesund und lebensfroh.

Am wenigsten haben wir Grund, die Integrität der psychischen Freiheit da vorauszusetzen, wo vermeintliche Beleidigung des Gefühls der Ehre, das Motiv des Selbstmords sein soll. Bedenken wir nur, wie oft versteckter oder offener Hochmuth das einzige Symptom einer latenten Geisteskrankheit ist, die dann plötzlich hervortritt, nachdem eine, manchmal unbedeutende Gelegenheitsursache psychischer Natur, den Ausbruch der Krankheit selbst herbeigeführt hat. Eine vermeintliche oder wirkliche Verletzung des Ehrgefühls ruft die psychische Alienation in der Richtung des Selbstmords hervor. Oft sehen wir auch die fixe Idee beleidigter Ehre sich unter den mannichfaltigsten Formen unvermerkt entwickeln und es bleibt unentschieden, welche Form der Geisteskrankheit hervortreten wird. Ich kannte einen Landmann, welcher in ziemlich guten Verhältnissen stand, jedoch da und dort gelegentlich klagte, dass seine Sache nicht mehr vor-, sondern rückwärts gehe. Diese Idee trat bei ihm immer lebhafter hervor; er liess sich jedoch durch seine Freunde und Verwandte meist über seine Besorgnisse wieder beruhigen. Niemand hielt ihn für geisteskrank; er besorgte seine Geschäfte in gehöriger Ordnung, ass, trank und schlief wie ein Gesunder. Eines Morgens früh geht er aus seinem Bette im Hemde in den Hof und stürzt sich in den Brunnen. Weil man dieses gleich bemerkte, und er augenblicklich wieder aus dem Brunnen herausgezogen wurde, so konnte er gerettet werden. Von jetzt an verlor der Mann seine bisherige fixe Idee, er bereute seine That, gestand, dass ihn die Furcht vor Schande, wenn er vergantet werden würde, zum plötzlichen Entschluss des Selbstmords bestimmt habe. Ich fragte den Mann, warum

er gerade diese und nicht eine andere Todesart gewählt habe, worauf er mir die psychologisch merkwürdige Antwort gab, mit dem Gedanken sich selbst zu tödten habe es ihn unwiderstehlich und gleichzeitig angezogen, in dem kühlen Brunnen den Tod zu suchen, er glaube nicht, dass er sich würde auf eine andere Art haben umbringen können. Nach einem lucidum intervallum von 4 Wochen, brach Tobsucht aus, welche später den Tod durch Apoplexie zur Folge hatte.

Nach der Masse der Erfahrungen und Beobachtungen, welche eine nüchterne Forschung vom Standpunkte der pathologischen Anatomie und Physiologie, der Psychologie und der krankhaften Seelenkunde gewonnen hat, sollte man glauben, es wäre jetzt ein entscheidendes Urtheil über Zurechnungsfähigkeit der Selbstmörder im Allgemeinen und in der Art möglich, dass es auch praktische Folgen haben sollte. Dem ist aber noch nicht so. Die Moralisten wollen ihr Tribunal hier noch nicht aufgeben; sie fürchten, wenn sie ihre Strafruthe fallen lassen, mit der sie den Geistern in die Ewigkeit noch nachwinken, die Zahl der Sünder würde sich vergrössern. Vor Allem rufe ich diesen strengen Moralisten zu: bedenket, dass wenn wir auch nicht im Stande sind, euch die Zurechnungsunfähigkeit aller Selbstmörder nach neuern Anforderungen zur Evidenz zu erweisen, so bleibt es doch nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft, ein unumstösslicher Satz, dass $^2/_3$ der vorkommenden Selbstmorde auf ärztlich nachweisbarer Seelenstörung beruht und dass die auf der Höhe der Wissenschaft sich bewegenden Aerzte und Psychologen, wenn sie die Aufgabe praktisch lösen sollen, auf eine Entscheidung über psychische Freiheit oder Unfreiheit der That bei dem andern Drittheile sich nicht einlassen können. Wo die Sektion eines Selbstmörders irgend einen krankhaften Zustand in den Organen des Körpers entdeckt, welche innerhalb der drei Haupthöhlen liegen, da wird kein Arzt mehr ohne Vermessenheit sich für Freiheit und Zurechnungsfähigkeit entscheiden.

XXXV.

Obergutachten über eine Tödtung durch Kopfverletzung.

Von

Herrn Dr. Heyfelder,

ordentl. öffentl. Professor der Medicin, Direktor der chirurg. Klinik und Mitglied des Medicinalcomites bei der Universität zu Erlangen.

Am 8. Dec. 1842 Abends neun Uhr wurde der 23 Jahr alte und kräftige Dienstknecht X. bei der Heimkehr aus dem Wirthshause von J. N. und P. O. angegriffen und durch einen Schlag auf den Kopf niedergestreckt, welcher Verletzung nach eilf Stunden der Tod folgte. Der P. O. war mit einem den Acten beigeschlossenen Prügel, der J. N. dagegen mit einer Dachlatte bewaffnet gewesen, welche nach der That nicht mehr aufgefunden werden konnte. Dagegen ist den Acten eine andere Dachlatte beigelegt, welche viereckig, vier Zoll breit, fast drei Zoll dick, von kräftigem Föhrenholz, nach der von den beiden Inquisiten und von zwei Zeugen abgegebenen Erklärung derjenigen ziemlich gleich ist, mit welcher der Schlag geschah; denn nach den wiederholten Aussagen der Inquisiten ist Denatus nicht von P. O., sondern ganz allein von J. N. mit der Dachlatte getroffen worden.

Der verwundete X. wurde unmittelbar nach der erlittenen Misshandlung in bewusstlosem Zustande aufgehoben und in die wenige Schritte vom Platze der That entfernte Wirthsstube getragen, wo man ihn theils mit Wasser, theils mit Carmelitengeiste anfeuchtete. Ein Zeuge führt an, bei seiner Ankunft auf dem Platze der That in der Hand des zu Boden gestreckten, zuckenden X. ein Messer gesehen und es ihm entwunden zu haben, weil er besorgte, dass dieser damit sich selbst eine Verletzung zufügen könnte.

Ein herbeigeholter Arzt (Dr. Y.) traf vier und eine halbe Stunde nach der That bei dem Verletzten ein und fand ihn angekleidet, auf einem Stuhle sitzend von zwei Personen gehalten, bewusstlos und bewegungslos, mit schnarchender Respiration, kalten Extremitäten, blassem Gesichte, erweiterter Pupille, mit Brechreiz und wirklich sich erbrechend, vor dessen Munde Blut und Schaum.

Bei näherer Untersuchung entdeckte der genannte Arzt am rechten Scheitelbein eine 1 1/2 Zoll lange, mit Quetschung und Anschwellung der Weichtheile verbundene, bis auf den Knochen gehende, neben der Pfeilnath zum Hinterhaupte hin vorlaufende Hirnwunde, welche er mit Heftpflasterstreifen vereinigte, sodann ein Aderlass machte, hierauf den Verletzten in ein im Wirthszimmer stehendes Bett bringen liess und kalte Ueberschläge auf den Kopf anordnete.

Der Verletzte starb bald darauf ohne eine Spur von Besserung gezeigt zu haben.

Die Obduction, welche am 19. Dec. 1842 Nachmittags um halb zwei Uhr vorgenommen wurde, ergab Folgendes:

1) Ueber dem rechten Scheitelbeine eine 1 2/3 Zoll lange, fünf Linien tiefe, drei Linien weit klaffende, gequetschte Hiebwunde, deren Umgebung im Umfange von einer Handfläche stark geschwollen war.

2 [illegible] Ablösung der weichen Kopfbedeckungen zeigte sich [illegible] travasat von ungefähr [illegible] Unzen, welches sich [illegible] Seiten-[illegible]
wa [illegible] Hälfte des

Hinterhauptbeins erstreckte und an der Stelle, welche der Wunde in den weichen Schädeldecken entsprach, am stärksten ausgeprägt war.

3) Es fand sich überdiess ein sechs Zoll langer Knochenbruch, welcher an der Protuberantia accipitalis superior beginnend über den hintern und obern Winkel des rechten Scheitelbeins und über die Mitte des Knochens sich in gerader Linie erstreckte, sodann an dem untern und vordern Muskel dieses Knochens, mithin an der Vereinigung desselben mit dem Stirnbeine und dem Schläfenbeine die Richtung dahin änderte, dass er über das rechte Schläfenbein bis in die Grube dieses Knochens verlief.

Dieser Knochenbruch klaffte, soweit er das Seitenwandbein betraf, zwei und eine halbe Linie, im Schläfenbeine anderthalb Linie, und ging durch beide Knochenlamellen.

4) Zwischen der Schädeldecke und der harten Hirnhaut war ein Blutextravasat von ungefähr vier Unzen.

5) Auf der Oberfläche der ganzen rechten Hirnhalbkugel ein Blutextravasat von sechs Unzen, besonders ausgesprochen an der mit dem Bauche des Schädelgewölbes correspondirenden Stelle, an welcher

6) die Gehirnmasse sich drei Linien tief mit Blut überfüllt und weich zeigte.

7) Die Gefässe der weichen Hirnhaut auf der rechten Hemisphäre, besonders in der Nähe des Knochenbruchs, strotzten von Blut.

Die übrigen Theile des Gehirns waren gesundheitsgemäss und in den andern Höhlen des Körpers nichts vom Natürlichen Abweichendes wahrzunehmen.

8) Auf der innern Seite der rechten Hand fand sich eine Schnittwunde, welche vom Zeigefinger bis auf die äussere Seite des kleinen Fingers reichte, in der Strecke vom Zeigefinger bis zum Ringfinger drei Linien tief und zwei Linien breit war, vom Ringfinger an als ein oberflächlicher Hautschnitt verlief, noch nicht im Heilungsprocess begriffen und mit einem Heftpflasterstreifen dedeckt war.

Der Obducent erklärte in seinem unterm 20. Dec. 1842 abgegebenen Gutachten:

a. Der Dienstknecht X. starb eines gewaltsamen Todes und zwar in Folge der am Kopf und in der Kopfhöhle (1—7) vorgefundenen Verletzungen.

b. Verletzungen dieser Art sind nothwendig tödtlich, und bewirkten ihrer allgemeinen Natur nach den Tod, da an eine Heilung eines solchen Hirnschalenbruchs und an eine künstliche Wegschaffung des vorgefundenen Extravasates sowenig, als an dessen Aufsaugung gedacht werden können.

c. Diese Verletzungen haben unmittelbar den Tod verursacht.

Ausserdem ist hier noch ausgesprochen, dass solche Verletzungen mit ihren Folgen nur durch stark erlittene äussere Gewaltthätigkeiten hervorgerufen werden können und dass diese in Bezug auf den Verstorbenen mit Hilfe eines mit voller Kraft gehandhabten Zaunpfahles bewirkt worden seien.

In Folge einer vom —Gerichte an den Obducenten ergangenen spätern Aufforderung modificirte Obducent sein früheres Gutachten dahin:

dass die von ihm recognoscirte (zu Anfange unseres Berichtes erwähnte) Dachlatte im Sinne des Gesetzes als eine Waffe zu erklären sei, da dieses Holz eine solche Beschaffenheit habe, dass damit eine lebensgefährliche Körperverletzung zugefügt werden könne.

Dass es nicht unmöglich sei, dass dem Dienstknechte X. durch einen Schlag mit einer solchen Latte, wenn sie der ganz gesunde und rüstige J. N. mit grösstem Kraftaufwande und in Leidenschaft führte, und zwar in der Art, dass eine der vier Kanten dieser Latte die erste Berührung mit dem Kopfe machte, — die tödtliche Verletzung zugefügt werden konnte, da nur eine Wunde vorhanden war und die Aufgedunsenheit der Umgebung der Wunde in der Breite und Grösse einer Handfläche als secundäre Folge und Mitleidenschaft der besagten Wunde zu erklären sei;

noch möglicher wäre es, dass mehrere derartige Schläge die Verwundung hervorgerufen, wo dann die Berührung der Latte auf dem Kopfe bei dem zweiten und andern Schlage eine andere gewesen sein würde, nämlich es wäre nicht die Kante der erst berührende Theil der Latte gewesen, sondern eine Breitseite, was durch Wendung des Denatus oder durch veränderte Bewegung des Zuschlägers hätte geschehen können, da der kantige Theil der Latte gewiss eine zweite und andere äussere sichtbare Wunden hervorgerufen hätte.

Dagegen scheine es nicht wahrscheinlich, dass durch einen oder mehrere Schläge mit dem Prügel allein die äussere Wunde hervorgerufen wurde, denn diese äussere Wunde setze ein Instrument mit etwas scharfen Rändern voraus. Wohl aber hätten die innern Verletzungen, die grosse Aufgedunsenheit der Umgebung der Wunde, die Hirnerschütterung, der grosse Blutaustritt und der Knochenbruch mit dem Prügel allein bewirkt werden können.

Der Obducent schliesst damit, dass die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden sei,

a. dass durch einen Schlag mit der Dachlatte die äussere 1½ Zoll lange Wunde mit einer nicht zu bestimmbaren Länge des Knochenbruchs und mit Gehirnerschütterung,

b. dass dagegen durch einen oder mehrere Schläge mit dem Prügel die noch grössere Gefährlichkeit der Wunde, nämlich die Vergrösserung des Knochenbruchs bis zu sechs Zoll Länge, die Zerreissung oder Berstung der Gefässe, der Blutaustritt und der höhere und gefährlichere Grad der Hirnerschütterung herbeigeführt worden sei.

Das Gericht hat nun in Erwägung,

dass es sich hauptsächlich darum handelt, ob Denatus einen oder mehrere Schläge; und in letztem Falle, mit welchem Instrumente? auf den Kopf erhalten, und da in dieser Beziehung das vom Gerichtsarzte abgegebene Gutachten keineswegs mit Bestimmt-

heit entnehmen lässt, ob der erste oder zweite Fall gegeben sei,

ein Superarbitrium eingeholt und namentlich zur Beantwortung folgender Fragen aufgefordert:

1) ob mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit anzunehmen sei, dass die am Kopfe des Getödteten vorgefundene Verletzung durch einen Schlag mit der in den Acten beschriebenen Dachlatte herbeigeführt werden konnte,

2) ob es nach Beschaffenheit der Wunde gewiss oder wahrscheinlich sei, dass noch spätere Verletzungen mit demselben oder einem andern Werkzeuge (dem in den Acten erwähnten Prügel) zu dem Schlage hinzugekommen, und welche Folgen denselben beizumessen seien, und

3) im Falle der Bejahung der letzten Frage, welche Folgen der mit der Latte geführte Schlag für sich allein auf dem Verletzten hinsichtlich seiner Gesundheit und der Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben würde.

Nach Einsicht der Acten und gewissenhafter Prüfung aller Umstände wird nachstehendes Obergutachten abgegeben:

Wir stimmen dem gerichtsärztlichen Gutachten darin vollkommen bei,

1) dass Denatus eines gewaltsamen Todes und zwar in Folge der am Kopfe und innerhalb der Schädelhöhle vorgefundenen Verletzungen gestorben ist,

2) dass diese Verletzungen nothwendig tödlich waren, ihrer allgemeinen Natur nach und unmittelbar den Tod bewirkten.

Denatus ist eines gewaltsamen Todes und zwar an den am und im Kopfe vorgefundenen Verletzungen gestorben, denn es ergibt sich aus den Acten, dass er kräftig, im dreiundzwanzigsten Lebensjahr, mithin im kräftigsten Jünglingsalter war, wo der Mensch die Entwicklungsjahre zurückgelegt hat und dem Einflusse krank machender Potenzen am ersten widersteht.

Auch hat sich bei der Obduction herausgestellt, dass ausser den positiven Zeichen tödlicher Verletzungen er keine

Spur von einer Krankheit in sich trug, welche ein so plötzliches Absterben, wie im vorliegenden Falle statt fand, hätte veranlassen können.

Die Verletzungen des X. waren *nothwendig* und ihrer allgemeinen Natur nach d. h. *unter allen Umständen* tödtlich, denn es fand sich hier ein sechs Zoll langer, vom Höcker des Hinterhauptes über das rechte Scheitelbein bis in das rechte Schläfenbein gehender, stark klaffender Hirnschalenbruch und in Folge dieses Bruchs und der dadurch bedingten Lostrennung der *harten Hirnhaut* vom Schädelgewölbe, welche nicht ohne Berstung von Blutgefässen geschehen kann, ein Blutextravasat von vier Unzen zwischen der Hirnschale und der harten Hirnhaut.

Es fand sich ferner ein Blutextravasat von sechs Unzen auf der Oberfläche der rechten Hirnhalbkugel, welche überdiess, soweit der Hirnschalenbruch sich erstreckte, drei Linien tief eine vom Natürlichen abweichende weiche Beschaffenheit und grosse Blutanfüllung zeigte, wobei noch ausserdem die Gefässe der weichen Hirnhaut in gleichem Umfange von Blute strotzten.

Diese namhaft gemachten Verletzungen sind so bedeutend, dass weder die Heilkraft der Natur sie auszugleichen im Stande gewesen wäre, noch dass die Kunst hier hätte Hilfe schaffen können.

Rechnet man noch dazu, dass der Verstorbene überdiess einen hohen Grad von Gehirnerschütterung erlitten hatte, welches sich daraus ergibt, dass derselbe nach der Aussage vieler Zeugen gleich nach erlittenem Schlage besinnungslos zu Boden stürzte und in diesem bewusstlosen Zustande bis zum Tode blieb, und dass Gehirnerschütterungen nach den geltenden wissenschaftlichen Grundsätzen mit die gefährlichsten Wirkungen der Kopfverletzungen sind (vergl. Henke's Lehrb. d. ger. Medicin §§. 365, 366, 367), so glauben wir zur Genüge dargethan zu haben, dass die in der Leiche des X. vorgefundenen Verletzungen *ihrer allgemeinen Natur nach und nothwendig tödtlich*

waren. Sie haben auch unmittelbar den Tod verursacht, da weder aus dem Obductionsberichte, noch sonst aus den Acten sich irgend ein Umstand ergibt, welcher als Zwischenursache mitgewirkt haben könnte.

Die auf der innern Seite der rechten Hand vorgefundene oberflächliche Schnittwunde steht ausser aller Beziehung zum Tode des X. und ist ihm vielleicht durch denjenigen Zeugen zugefügt worden, welcher ihm in schon bewusstlosen Zustande auf dem Platze der That das Messer aus der Hand zog.

Was nun die vom —Gericht gestellte erste Frage anbetrifft: „ob mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass die am Kopfe des Getödteten vorgefundene Verletzung durch einen Schlag mit der in den Acten beschriebenen Dachlatte des J. N. herbeigeführt werden konnte," so nehmen wir keinen Anstand, diese in folgender Weise zu beantworten: „Die fragliche Dachlatte wird als viereckig, scharf kantig, vier Zoll breit, fast drei Zoll dick, gegen drei Zoll lang, von kräftigem Föhrenholz und namentlich nach der Aussage eines Zeugen als ein taugliches Schlaginstrument bezeichnet. Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass eine solche Dachlatte in der Hand eines gesunden und für sein Alter kräftigen Menschen im Sinne des Gesetzes als eine Waffe erklärt werden muss, mit welchem die am Verstorbenen vorgefundenen Verletzungen hervorgebracht werden konnten."

Die an Denatus recognoscirten Wunden gehören nach ihren äussern Merkmalen offenbar in die Kategorie der Quetschwunden und zwar solchen, die durch die Einwirkung eines kantigen Instruments veranlasst werden; denn es fand sich neben einer Zusammenhangstrennung auch Blutunterlaufung und Blutaustretung in bedeutendem Grade und grosser Ausdehnung, ein Bruch des darunter gelegenen Knochen mit seinen nächsten Folgen u. s. w. . . . .

Auch berufen wir uns, um unsern Ausspruch noch mehr zu unterstützen, auf Ph. v. Walther, welcher in seinem System der Chirurgie S. 239 §. 428 sich über Quetsch-

wunden also äussert: „besitzen die verletzenden Werkzeuge viereckige Gestalt, scharfe Kanten u. s. w., so entstehen wenn sie mit diesen und nicht blos mit ihren glatten und breiten Flächen treffen, Verletzungen, welche den Hiebwunden an einzelnen Stellen gleichen." Ganz so verhielt es sich am Kopfe des verlebten X.

Was den Punkt anbetrifft, ob die an dem Kopfe des Verstorbenen vorgefundenen Verletzungen das Product eines oder mehrern Schläge mit der in Rede stehenden Dachlatte seien, so entscheiden wir uns dahin, dass sie durch einen einzigen Hieb mit dem gedachten Instrumente veranlasst wurden. Denn es ist nur eine Wunde in den weichen Schädeldecken, nur eine Quetschung in denselben, ein Extravasat von Blut auf dem Schädelgewölbe, ein Hirnschalenbruch, ein Extravasat von Blut zwischen den Schädeldecken und der harten Hirnhaut, ein Blutextravasat auf der rechten Hirnhalbkugel, eine mit Blut überfüllte und weiche Partie im Gehirn aufgefunden worden und zwar nur an der mit dem Hirnschalenbruche correspondirenden Stelle.

In dem Obductionsprotocoll ist gesagt, dass in den weichen Schädeldecken, namentlich in der Kopfhaube (Gal. aponeurotica), über dem ersten Scheitelbeine eine Hiebwunde mit Quetschung der weichen Theile sich gefunden habe, welche im Umfange von einer Handfläche stark geschwollen gewesen seien. Diese Anschwellung ist zwar nicht näher erörtert und namentlich ist nicht ausgedrückt, ob sie am stärksten in der unmittelbaren Nähe der Wunde gewesen und ob die Geschwulst eine gleichmässige oder ungleichartige Beschaffenheit gehabt habe, so dass man in ihr das Resultat eines oder mehrerer Schläge hätte erkennen können. Weiter hin im Obductionsprotocoll ist indessen ausgesprochen, dass das unter den weichen Schädeldecken angetroffene Extravasat an der Stelle, welche der Wunde in den weichen Theilen am meisten entsprach, mithin, welche dieser am nächsten war, am stärksten gewesen sei. — Da nun eine Blutunterlaufung und ein Blutextravasat da

am stärksten zu sein pflegt, wo ein organischer Theil unmittelbar von einem verletzenden Körper getroffen wurde, so deutet der zuvor erwähnte Umstand, dass das Blutextravasat unter den weichen Schädeldecken an der Stelle, welche der Wunde am meisten entsprach, mithin an einer einzigen Stelle, besonders stark war darauf hin, dass nur ein Schlag den Kopf des X. getroffen haben konnte.

Hätte im Gegentheil der Verstorbene zwei und mehrere Schläge, auch von ungleicher Kraft, mit der Dachlatte und zwar mit der kantigen und mit der breiten Fläche der Dachlatte, oder mit einem ähnlichen Werkzeuge auf den Kopf erhalten; so würden nothwendig durch die Merkmale von zwei oder mehreren Schlägen an den Verletzungen bei der Obduction sich gefunden haben. Es würde der Obduction namentlich nicht haben entgehen können, dass die Geschwulst in den weichen Theilen keine gleichmässige, sondern eine ungleichartige Beschaffenheit gehabt habe, und dass sie an mehr, als an einer Stelle der Verletzung stärker ausgeprägt gewesen sei.

Ebenso würde das Blutextravasat unter den weichen Kopfbedeckungen nicht an einer Stelle, nämlich unmittelbar unter der Wunde, sondern an mehreren Punkten stärker erschienen sein.

Wollten wir auch annehmen, dass von zwei oder mehreren auf den Kopf gefallenen Schlägen nur ein Schlag einen Schädelbruch veranlasst haben sollte, so würden doch die übrigen Schläge sowohl in den weichen Kopfbedeckungen, wie auch im Gehirn und in den Gehirnhäuten, nothwendig einige nicht zu verkennende Spuren zurückgelassen haben. Aber gerade solche weitere Veränderungen fehlen in dem vorliegenden Falle, denn es ward sowohl auf dem Schädelgewölbe, wie zwischen diesem und der harten Hirnhaut und auf der Oberfläche des Gehirns nur ein Extravasat angetroffen. Der Zusammenhang der weichen Theile war nur an einer Stelle und in einer Richtung aufgehoben, und auch nur im Umkreise dieser fand sich Geschwulst und Blutunterlaufung.

Wollte man voraussetzen, dass zwei oder mehrere Schläge mit der Dachlatte auf den Kopf des X. gefallen seien, welche deshalb keine erkennbaren materiellen Spuren hätten zurücklassen können, weil der zweite und jeder weitere Schlag genau in derselben Richtung, wie der erste, geführt worden sei und daher immer wieder dieselbe Kopfpartie nur getroffen habe, welche vom ersten Schlage berührt worden war, so wäre diess eine Conjectur, welche alle Wahrscheinlichkeit um so mehr entbehrt, als es sich von einem Angegriffenen und einem Angreifenden hier handelt, die beide durch den Act der Handlung selbst in einen Zustand von grosser Aufregung versetzt sind, bei denen daher nicht anzunehmen ist, dass diese selbst nur wenige Secunden immer in derselben Richtung die Angriffe machen und aushalten werden und aushalten können.

Wir beantworten daher die erste Frage dahin, dass mit Gewissheit anzunehmen sei, dass die am Kopfe des verlebten X. vorgefundene Verletzung durch einen Schlag mit der in den Acten beschriebenen Dachlatte des J. N. herbeigeführt werden konnte.

Die zweite Frage: „ob es nach der Beschaffenheit der Wunden gewiss oder wahrscheinlich sei, dass noch spätere Verletzungen mit demselben oder mit einem andern Werkzeuge, dem vom O. P. geführten Prügel, zu dem Schlage hinzukamen, und welche Folgen denselben beizulegen seien", ist nach unserem Dafürhalten schon in der Weise, wie wir die erste Frage nach der Sachlage beantworten konnten und mussten, vollständig erledigt.

Sehen wir es als erwiesen an, dass die an Denatus vorgefundenen Verletzungen durch einen Schlag mit der von J. N. geführten Dachlatte hervorgebracht wurden, so fällt jeder Grund anzunehmen weg, dass noch weitere Verletzungen mit demselben oder mit einem andern Werkzeuge später dazu gekommen seien.

Setzen wir also den Fall, dass ein Individuum, welches in der Weise, wie der verlebte X. durch einen Schlag

mit der in Rede stehenden Dachlatte verletzt ist, nun noch weitere kräftige Schläge mit diesem Werkzeuge oder mit dem in den Acten erwähnten Prügel auf den Kopf erhalte, so würden ohne allen Zweifel auch noch andere bestimmte Merkmale einer solchen Misshandlung nicht ausbleiben. Das schon durch den ersten Schlag in seinem Zusammenhange beeinträchtigte Schädelgewölbe würde jedem weitern Schlage mit einem solchen kantigen und abgerundeten Werkzeuge einen geringern Widerstand entgegensetzen können, es würden daher noch andere, den ersten vielleicht durchkreuzende Schädelbrüche, sogenannte Sternbrüche, Splitterbrüche, Eindrücke einzelner gebrochener Schädelpartien entstehen; die äussern weichen Kopfbedeckungen würden wesentlich nicht blos in einer Richtung, sondern in mehrfacher Direction, in einem grössern Umfange und in einem Grade, welcher an Zermalmung gränzte, gequetscht sein. Das Gehirn, welches in Folge des durch den ersten Schlag herbeigeführten Schädelbruchs dem Einflusse äusserer Schädlichkeiten mehr blosgestellt ist, würde durch weitere Schläge in eine breiige Masse in einem grössern Umfange verwandelt sein und aus den Bruchspalten des Schädelgewölbes hervorquellen, die Hirnhäute, namentlich die harte Hirnhaut, würden ohne allen Zweifel an verschiedenen Stellen eingerissen sein und so das Heraustreten der erweichten Hirnmasse begünstigt haben.

Indem wir also die an uns gerichtete zweite Frage in der angegebenen Weise beantworten und erklären, „dass nach Beschaffenheit der Wunden durchaus nicht anzunehmen sei, dass noch spätere Verletzungen mit demselben oder mit einem andern Werkzeuge, dem von P. O. geführten Prügel, zu dem Schlage hinzukamen," sind wir überhoben, in eine Erörterung der dritten Frage, welche ja nur bedingungsweise gestellt ist, einzugehen, daher wir unser Obergutachten hiermit schliessen, welches wir nach Pflicht, Gewissen und bestem Wissen, sowie nach sorgfältiger Berathung abgegeben haben.

XXXVI.

Gerichtsärztliche Arbeiten.

Von

Herrn Dr. Rösch,

Oberamtsarzt zu Urach im Königreich Württemberg.

I.

Gutachten über Zurechnungsfähigkeit eines Mörders.

Die schwierigsten Aufgaben für den Gerichtsarzt sind ohne Zweifel im Urtheile über Zurechnungsfähigkeit, welche der Richter von ihm verlangt. Wenn es schon schwierig ist bei der unendlichen Verschiedenheit der Individualitäten, sowie der Verhältnisse, welche auf sie einwirken, und der Umstände, unter denen eine Handlung verrichtet wird, die seelischen Kräfte und Eigenschaften eines normal entwickelten und gesunden Menschen abzuschätzen und hienach die subjective Bedeutung seiner Handlungen zu beurtheilen, so ist es noch viel schwerer die psychischen Kräfte und Eigenschaften, die Vernünftigkeit und das Selbstbestimmungsvermögen und die hierauf ruhende subjective Bedeutung der Handlungen solcher Menschen zu beurtheilen, welche in einem Zustande sich befinden, in welchem die Gesundheit oder die normale Entwicklung und die davon abhängige psychische Fähigkeit, Vernunft und Selbstbestimmung zweifelhaft erscheint. Es handelt sich, wo der Richter das

Urtheil des Gerichtsarztes einholt, in der Regel nicht von entschieden und vollkommen Verrückten oder Blödsinnigen, sondern von Halbverrückten oder Halbblödsinnigen und Solchen, die auf den Grenzen der normalen und der abnormen psychischen Fähigkeit und Ausbildung stehen, von Solchen also, die nicht durchaus, sondern nur bis auf einen gewissen Grad und unter gewissen Umständen unzurechnungsfähig sind. Zwar behaupten höchst angesehene gerichtsärztliche Schriftsteller, dass es keine Grade der psychischen Freiheit oder Unfreiheit und dem entsprechend der vom Gerichtsarzte auszusprechenden psychologischen Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit gebe, so wenig als es Abstufungen zwischen Wahrheit und Irrthum, Recht und Unrecht gebe. Allein diess ist unrichtig. Es giebt zwar keine Mitte zwischen Wahrheit und Irrthum, aber es giebt menschliche Ansichten, welche einiges Wahre und einiges Falsche enthalten, und Individuen, welche nicht die volle Einsicht gesunder und wohlentwickelter Menschen, aber doch einige Einsicht haben, welche nicht den ganzen, aber doch einigen Begriff von Recht und Unrecht haben, welche nicht vollständig, aber doch etwas verrückt oder blödsinnig sind, welche nicht die volle Vernunft, nicht das volle Selbstbestimmungsvermögen, aber doch einige Vernunft, einiges Selbstbestimmungsvermögen besitzen, ebenso wie es Uebergänge von Gesundheit und Krankheit, verschiedene Grade der Entwicklung in physischer und psychischer Hinsicht verschiedene Grade psychischer Fähigkeit und Einsicht schon im normalen Zustande giebt. Solche Individuen begehen Handlungen, deren Bedeutung in rechtlicher und moralischer Hinsicht sie wohl ahnen, aber nicht vollständig zu würdigen im Stande sind, zu welchen sie wohl einigermaassen durch ihren krankhaften Zustand oder ihre mangelhafte Entwicklung veranlasst worden sind, welche sie aber doch hätten vermeiden können, wenn sie aller ihrer psychischen Kraft aufgeboten hätten. Solche Menschen sind zurechnungsfähig, aber nur einigermaassen, nur bis auf

einen gewissen Grad und die Zurechnungsfähigkeit wird in dem Grade geringer, als der krankhafte Zustand, als abnorme oder mangelhafte Entwicklung bedeutende, und die psychische Fähigkeit, die Vernünftigkeit und das Selbstbestimmungsvermögen geringer wird, bis endlich völlige Unzurechnungsfähigkeit eintritt. Ich halte den folgenden Fall für ein Beispiel beschränkter Zurechnungsfähigkeit, jedoch in dem Grade, dass sie der Unzurechnungsfähigkeit sehr nahe steht.

Königliches Oberamtsgericht hat mir am 6. Dec. dieses Jahrs sämmtliche in der Untersuchungssache gegen J. Sch. aus M. wegen Verwandtenmords verhandelte Acten, unter Beziehung auf den Inhalt des Erlasses des Criminalsenats des K. Gerichtshofs in Tübingen vom 24—30. v. M. und die Erklärung des für den Angeschuldigten als Officialvertheidiger bestellten Rechtsconsulenten F. vom 3. d. M., welche Unzurechnungsfähigkeit des Sch. behauptet, mitgetheilt, mit der Aufforderung, nach Durchsicht der Acten und angestellter eigener Untersuchung und Beobachtung des Angeschuldigten ein erschöpfendes Gutachten über dessen Zurechnungsfähigkeit abzugeben. Nachdem ich sämmtliche Acten mit Aufmerksamkeit durchlesen, und den Angeschuldigten selbst zu verschiedenen Malen, nämlich erstmals den 3., sodann den 7., 10., 13. und 17. Dec. gesehen, untersucht und, jedesmal über verschiedene Gegenstände und auf verschiedene Weise mich mit demselben unterhalten habe, habe ich die Ehre in Folgendem das Resultat meiner Untersuchung und Beobachtung und mein Urtheil über den psychischen Zustand und die hieraus zu entnehmende Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit des Sch. K. Oberamtsgericht zu übergeben.

Ich werde zuerst in einer kurzen Uebersicht wiederholen, was in den Acten über die Person, die Lebensverhältnisse, die That, so wie über das Benehmen und die Aeusserungen des Angeschuldigten während der Untersuchung

enthalten ist, hierauf meine eigene Wahrnehmungen über die Erscheinung und die leiblichen und seelischen Eigenthümlichkeiten des Sch. darlegen, sodann durch nähere Betrachtung und Vergleichung des durch die gerichtliche sowohl als durch die gerichtsärztliche d. h. anthropologische Untersuchung Erhobenen eine Charakteristik der Seele des Sch. entwerfen, um endlich auf die also festgestellte psychische Eigenthümlichkeit des Angeschuldigten mein Urtheil darüber zu gründen, ob und in wie weit demselben die von ihm begangene That zugerechnet werden kann.

A. Actenmässige Darstellung.

J. Sch., Sohn des Jak. Schm., Weingärtners in M. Oberamts U., geb. 1805, evangelischer Religion, ledig, mit einem Klumpfuss behaftet, besuchte von seinem 6. bis 14. Jahr die Volksschule zu M., jedoch mit vielen Unterbrechungen besonders Sommers (wo er, wie er sagt, die Stelle der Kindsmagd bei jüngeren Geschwistern versehen musste). Seine Schulzeugnisse (Nr. 17) von den Jahren 1815—1819, in welchem Jahr er confirmirt wurde, lauten in Beziehung auf Fähigkeiten mittelmässig, gering, ziemlich gut und gering, in Beziehung auf Sitten dreimal unzuverlässig, einmal schlecht, im Lesen und Schreiben mittelmässig und schlecht, in der Religion schlecht; Schulversäumnisse im ersten Jahr 41, im zweiten 3, im dritten 54, im vierten 87. Nach der Confirmation sollte Sch. dem Willen des Vaters gemäss das Schuster- oder Schneiderhandwerk erlernen, wozu sich aber der Sohn der Krüppelhaftigkeit wegen nicht verstand. Derselbe blieb nun im elterlichen Hause und besorgte mit dem Vater die Geschäfte der kleinen Landökonomie im Hause und auf dem Felde. Hiebei zeigte er sich häufig träge, nachlässig, ungeschick[illegible] [illegible]lgsam; hie und da begieng er auch wohl kleine [illegible] [illegible] theils an Esswaaren, theils an Geld, um sich Ess[illegible] [illegible] kaufen. Er [illegible] in einem eigens [illegible] [illegible] — Haupt-

protokoll Blatt 25), er habe im letzten Winter seinen Eltern einen Laib Brod genommen, sie haben es gemerkt und ihn dafür abgestraft, ferner er habe aus einer Tasche heraus einen halben oder ganzen Gulden genommen vor einem Jahr, weil es ihn so arg gedürstet habe. Er giebt an, er habe nicht einmal kecklich essen dürfen, seine Eltern haben ihm nicht einmal das Essen gegönnt; bei der Taufe (des Kindes, dessen Tod ihm zur Last gelegt wird) habe er nur einen Schoppen Wein und ein Brod in der Küche geniessen dürfen und nachher haben sie ihm doch vorgeworfen, er habe sich den Leib gefüllt, während er doch an jenem Tag gefrohnt habe, und eben so sei es bei der Leiche auch gewesen. Er glaube seine Eltern hätten ihm die gute Luft genommen, wenn sie hätten können, und wenn er (für sie) gefrohnt habe, haben sie ihm Kleider versprochen und ihm nachher doch keine gegeben, und wenn er etwas erhalten habe, sei es ihm immer vorgeworfen worden. (Fr. 104.) Andererseits versichern beide Eltern, der Sohn habe sein Essen und Trinken immer gehörig bekommen. Auch eine Frau, welche in demselben Hause mit Sch. wohnt, giebt an, er habe sein Essen und Trinken recht bekommen. (Fr. 397.) Hiegegen hat der junge Sch., wie dieselbe Frau angiebt, immer viele Schläge bekommen, der Vater habe ihn allemal abgestraft, wenn er etwas gethan habe, was nicht recht war. Die 26jährige Schwester des jungen Sch., welche selbst aus dem Hause der Eltern fortgieng, weil sie sich mit denselben nicht betragen konnte, giebt an, ihr Bruder sei von dem Vater viel geschlagen worden, weil er einen Klumpfuss habe und auf der einen Seite halb lahm sei und aus Ungeschicklichkeit Manches verdorben habe. (Fr. 386.) Auch der Stadtrath zu Metzingen bezeugt, dass Sch. seinen Sohn viel misshandelt habe. Der Vater Sch. selbst gesteht, er habe seinen Sohn von Jugend auf geschlagen, so oft er es gebraucht habe, er habe oft nicht schaffen wollen und ihm mehr das Geschirr verderbt. (Fr. 7.) Auf die Frage (359), ob er seinem Sohn

nicht gedroht habe, er werde ihn enterben, antwortete der Vater: „Nein, ihm nicht, aber dem Mädle, und das sagte ich zu ihm auch, wenn du nicht folgst, so geht es dir wie dem Mädle.“ Der Sohn scheint befürchtet zu haben, er werde mit der Erbschaft verkürzt werden. Wenigstens giebt er an, er habe gedacht er bekomme weniger Vermögen vom Vater (da nun ein Kind von der Stiefmutter da sei), der Vater könne einem auch weniger Vermögen geben, er könne es den Kindern vom letzten Weibe zuschreiben, der Vater habe das eine Mal so gesagt, das andere Mal anders. Uebrigens scheint der Angeschuldigte über diese Erbverhältnisse sich durchaus keine klare Begriffe gemacht zu haben, denn er giebt auf mehrere desshalb ihm vorgelegte Fragen völlig unpassende Antworten, während er andere einfache Fragen über diesen Gegenstand gar nicht verstand und mit der Erklärung abwies: „Ich kann nicht aus dem Sach kommen.“ (Fr. 86—95.) Insbesondere aber ist der Sohn nicht gut ausgekommen mit seiner Stiefmutter, der dritten Frau des Vaters, welche derselbe heirathete, nachdem er von der zweiten, die er nach dem Tode der ersten, der leiblichen Mutter des J. Sch. und seiner obengenannten Schwester geheirathet hat, geschieden war. Der Angeschuldigte wiederholt oft, „sie (Vater und Mutter) haben mich eben nicht leiden können,“ und meint (Fr. 561) sein Vater hätte mit seinem zweiten Weibe fortleben sollen; mit der jetzigen habe er nicht auskommen können, er habe keine ruhige Stunde gehabt und sey immer geschult worden; wenn er Bruchets (Häckerling) geschnitten oder gefuttert habe, so sey es allemal nicht recht gewesen, da habe sie allemal Händel mit ihm angefangen und auch noch gefuttert. Ferner: (Fr. 305) „sie konnten mich eben nicht mehr leid[illegible] und oft musste ich hören: „gehe zu deiner Schwester [illegible] Schindluder;“ [illegible], wenn ich nur Kohlraben ge[illegible] wurde ich [illegible]. Meine Mutter hatte Rec[illegible] [illegible] dauerst [illegible]

dass Sch. von seinen Eltern nicht nur ohne Liebe und rauh behandelt, sondern häufig thätlich misshandelt worden ist.

Ueber die moralische und intellectuelle Bildung des Sch. spricht sich das Zeugniss des Stadtraths zu M. dahin aus, dass die erstere sehr vernachlässigt sei, was vornehmlich dem rohen, oft bösartigen Benehmen des Vaters, welches auf den Sohn keinen guten Eindruck machen konnte, und der schlechten Erziehung zugeschrieben wird; die intellectuelle Bildung anbelangend, so habe Sch. immer für etwas schwachsinnig gehalten, und auch sein einfältiges Betragen jetzt, da er doch im Mannesalter stehe, nicht verloren; Sch. könne also keineswegs als mit dem ausgebildeten Verstande eines Erwachsenen begabt betrachtet werden. Es wird hinzugefügt, die vielen Misshandlungen, welche Sch. von seinen Eltern zu erdulden hatte, haben ihn veranlasst, das elterliche Haus zu verlassen und bei seiner Schwester, welche im Spitale wohnt, ein Unterkommen zu suchen. (Nr. 12.) Der Vater des Sch. selbst gibt an (Fr. 8), sein Sohn sei bisweilen nicht recht im Kopf, er habe kein Gedächtniss, keine Ueberlegung, und sei eben leichtsinnig, ferner (Fr. 357) derselbe sei eben oft achtlos und er habe ihm müssen oft etwas zwei bis dreimal sagen. Eben so sagt die Mutter auf die Frage, ob es ihrem Sohn nicht an Ueberlegung fehle (Fr. 458), er sei wohl etwas leichtsinnig. Ferner bezeugt die mehrmals genannte Schwester des Sch., man müsse oft warten, bis das, was er sagen wolle, herauskomme, und dann habe man ihn oft erst nicht recht verstanden; wenn sie ihn wohin geschickt haben, so habe er es oft falsch ausgerichtet, oder wenn man ihn etwas geheissen, habe er es nicht gethan, und nicht gewusst, dass man es ihn geheissen; er sei nicht ganz wie eine andere Person, nicht so verschlagen. (Fr. 388.) Auf den Vorhalt (389), bei der Untersuchung, habe man nicht gefunden, dass es ihm an Verstand fehle, sagt die Schwester, so viel eben sie aus ihm genommen, so sei er von Kindheit auf nicht recht wie andere; wenn man ihm viel auszurichten

gegeben, so habe er nicht Alles sagen können, und habe auch in der Schule schlecht gelernt. Er sei meistens für sich gewesen (Fr. 390), und habe oft einen ganzen Tag nichts gesprochen, als wenn man ihn fragte. Mit Kindern habe er nicht umgehen wollen. Die Ehefrau des Armenhausvogts Fischer bezeugt (Fr. 394, 395), Sch. sei hie und da mit dem Kinde seiner Schwester zu ihnen herübergekommen, habe aber weder geschwätzt, noch gedeutet, und sei gekommen und gegangen, ohne etwas zu sagen, sie haben sich nicht mit ihm unterhalten, weil er ihnen nicht angenehm gewesen, und wenn er auch bei seiner Schwester hie und da etwas gesprochen habe, so habe sie ihn doch oft nicht verstanden. Die A. M., welche eine Stube mit der Schwester des Sch. und also auch mit diesem eine Zeit lang bewohnte, sagte zwar: „verständig ist er, es fehlt ihm weder an Grobheit noch an Verstand, führt aber einen sonderbaren Beweis für diesen Verstand, indem sie erzählt, er sei einmal einem Weib in der Küche an das Fleisch gegangen, dabei angetroffen worden, und habe es doch geläugnet. Im Spital schlief er mit seiner Schwester, und einem Kinde derselben aus Mangel an Platz in einem Bette. Die Frage, ob er da gar mit seiner Schwester Unzucht getrieben, verneint er durchaus, und die Schwester antwortet auf dieselbe Frage: „O nein, so verschlagen ist er nicht, bei allem dem — vielleicht wäre es gut für ihn, (wenn er so verschlagen wäre)." (Fr. 385.) So stimmen also alle Zeugnisse dar[illegible]ein, dass Sch. immer nicht das gewöhnliche M[illegible] Verstandes an den Tag gelegt habe.

Die Stief[illegible] Sch., dritte Frau seines Vaters, 32 Jahre alt [illegible] ein todtes Kind. Im vorigen Jahre gebar [illegible] welchen Anfangs ges[illegible] der Hebamme [illegible] gung des [illegible] (Fr. 46[illegible] so hol[illegible]

nicht mehr nehmen konnte. Die Eltern schickten desswegen zu der Hebamme um den zehnten Tag, welche dem Kind den Mund mit einem Tuche reinigte und ein Säftchen, Rosenhonig, verordnete, welches mehrmals aus der Apotheke geholt und dem Kinde gegeben wurde. (Fr. 35, 42, 459.) Am 15. Tage seines Lebens, einem Montag Abends, starb das Kind unter den Erscheinungen zunehmender Schwäche und der sogenannten stillen Gichter. Zuletzt bekam es nach der Mutter Aussage noch einige Herzstösse. Die Hebamme, welche das Kind kurz vor dem Sterben gesehen hat, sagt der Athem des Kindes sei schwach (nicht röchelnd) gewesen. (Fr. 464.) Am Sonntag, den Tag vor dem Tode des Kindes, zu Mittag, gingen der Vater und die Mutter (Fr. 4, 20) in den Stall um zu melken, und der Sohn Joh. blieb allein bei dem Kinde in der Stube, welches zur Zeit als die Mutter wegging, ruhig auf dem Bette der Mutter im Kissen lag. Wie nun die Eltern aus dem Stalle heraufkamen, schrie das Kind sehr laut und der Sohn stand vor der Bettlade. Die Eltern fragten ihn sogleich, ob er dem Kinde etwas gethan habe, was er verneinte. Von dieser Zeit an, sei dem Kinde das Säftchen, und was ihm eingeflösst worden, zur Nase wieder herausgekommen. Ausserdem will die Mutter bemerkt haben, als sie das Kind kurz nachher wusch, dass dasselbe am Halse roth und blau war, und zwar so, wie wenn man es mit zwei Fingern angefasst hätte. (Fr. 24.) Diese rothe und blaue Färbung sei am folgenden Morgen noch auffallender gewesen. (Fr. 129.) Auch der Vater will, aufmerksam gemacht von seinem Weibe, diese Färbung am Halse des Kindes gesehen haben. (Fr. 141, 156.) Ausser Vater und Mutter hat Niemand diese rothen und blauen Male am Halse des Kindes gesehen. Auch der Leichenschauer hat sie nicht gesehen, und überhaupt nichts abnormes an der Leiche bemerkt, und ist von den Eltern auf die mehrerwähnten Male nicht aufmerksam gemacht worden. Vielmehr gab die Frau dem Leichschauer auf die Frage, woran das

Kind gestorben sei, zur Antwort es werde an Mundfäule oder den Gichtern gestorben sein. (Fr. 13, 15, 29, 30, vgl. 362 bis 366.) Das Kind war Montag Abends um 6 Uhr gestorben und ist 48 Stunden nach dem Tode begraben worden. In die pfarramtliche Todtenliste ist unter der Rubrik Todesursache eingetragen „Gichter" (Nr. 8).

Die Eltern bezüchtigten nun den Sohn von dem Tode des Kindes an immer, dass er Schuld daran habe und warfen ihm dieses sehr häufig vor. Er wiess jedoch diesen Vorwurf jedesmal zurück, bis er ¼ Jahr nach dem Tode des Kindes an Entwendung geprägelter Erdbirnen von der Mutter ertappt und weil er läugnete, von dem Vater geschlagen und aufs Neue bezüchtigt, den Tod des verstorbenen Kindes verschuldet zu haben, dem Vater gestand: „Ja ich habe es gethan." Der Vater sagte nämlich zu dem Sohn: „Wie du die Entwendung der Erdbirnen geläugnet hast, so wirst du auch geläugnet haben, dass du das Kind umgebracht hast, du wirst keine Ruhe in dir haben, das Kind wird dir vor dem Bett erscheinen, du wirst es in der Ewigkeit zu verantworten haben" u. s. w. Auf dieses hin erfolgte das Geständniss. Auf die Frage wie er es gemacht, sagte der Sohn, er habe ihm zuerst den Schlotzer in den Mund gesteckt und ihm dann mit zwei Fingern den Hals zugedrückt, aber gleich wieder nachgelassen. Später eröffnete er, er habe dasselbe Verfahren am Montag Mittag, als er wieder mit dem Kinde allein gewesen, wiederholt, und dieses Mal habe er etwas fester gedrückt. Die bereits wieder schwanger gewordene Mutter machte auf Veranlassung ihres Mannes dem Stadtpfarramte Anzeige von dem Geständniss des Sohnes. Der Stadtpfarrer erklärte der Frau, es sei diess eine sehr schwere Beschuldigung, die sie gegen ihren Sohn vorbringe, sie solle sich darüber besinnen, ob dieselbe auch wirklich ganz gegründet sei, verwiess sie an das Gericht, und liess die Sache ruhen. Der Sohn hatte nun freilich üble Zeit bei seinen Eltern, blieb jedoch im elterlichen Hause noch gegen ¾ Jahr nach dem Geständ-

niss. Da ging er um Georgi dieses Jahres mit den Eltern auf das Feld, wurde da schon im Hinausgehen von dem Vater, ungerechter Weise, wie der Sohn erzählt, geschlagen und wieder nach Hause geschickt. Als die Eltern ebenfalls nach Hause zurückgekehrt waren, erklärte die Mutter, wenn der Bub nicht gehe, so gehe sie, und so schickten sie ihn fort, mit der Weisung, er solle sich einen Dienst suchen. Er suchte sich jedoch keinen Dienst (wo hätte er auch einen gefunden?), sondern suchte Zuflucht bei seiner Schwester im Armenhause (s. oben). Auf dem Bettel in Neuhausen betreten, wurde er dem Stadtschultheissenamt M. zugeliefert und von diesem seinen Eltern zugewiesen. Diese nahmen ihn jedoch nicht auf, nannten ihn vor dem Stadtschultheissenamt einen Seelenmörder und eröffneten demselben das früher abgelegte Geständniss des Sohnes, worauf er von dem Stadtschultheissenamt M. dem K. Oberamtsgerichte U. überliefert wurde.

Hier läugnete er zuerst und wollte 100 Eide darauf schwören, dass er dem Kinde nichts gethan habe. Als ihm sein dem Vater abgelegtes Bekenntniss vorgehalten wurde, sagte er, er habe es diesem nur „gestanden", weil er ihn alle Tage geschlagen habe. Auch beruft er sich auf Nachbarn, die ihn an jenem Nachmittage, wo er die That begangen haben soll, im Stall gesehen haben (Fr. 44—51). Hierauf gab er jedoch nach einigen ganz ungeschickten Ränken zu, was er dem Vater einbekannt hat. Als er nach dem Grunde, aus welchem er es gethan, gefragt wurde, sagte er zuerst, er habe das Kind geschweigen wollen (nachdem er bereits erklärt hatte, es sei wahr, er habe dem Vater gestanden, dass er das Kind umgebracht habe), dann brachte man mit Mühe aus ihm heraus (Fr. 86—94, vgl. oben), er habe es darum gethan, weil er gedacht, sein Vater könnte das Vermögen dem Kinde letzter Ehe zuschieben. Die Frage, ob er den Gedanken, das Kind umzubringen, längere Zeit in sich herumgetragen, verneinte er bestimmt, (Fr. 100 bis 101) dann sagte er auf einmal wieder (Fr. 105), er habe

dem Kinde Nichts gethan, gesteht aber sogleich wieder zu (Fr. 111), er habe ihm den Schlotzer gegeben und den Hals zugedrückt. Acht Tage darnach (Protokoll v. 3. August) liess sich der Angeschuldigte ins Verhör melden, gab als Grund der Meldung an, er habe es so auf der Brust und habe keine Ruhe, und wenn er schlafen wolle, könne er bloss eine halbe Stunde schlafen und erklärte, er wolle jetzt vollends Alles sagen. Unmittelbar hiernach aber, als er vollends Alles sagen sollte, that er die Aeusserung: „Ja was — mein Gewissen ist rein. Ich will Alles zahlen auf den Herbst", und er habe Alles gesagt, er habe Nichts mehr auf dem Herzen, aber er wolle die Strafe zahlen, wenn auch sein ganzes Vermögen darauf gehe, er sei schon vorher unwohl gewesen, ehe er in Arrest gekommen sei, er habe schon Alles gesagt, wegen dessen könne er schon schlafen, er habe Nichts mehr zu gestehen. (Fr. 162—167.) Den Tag darauf lässt sich der Angeschuldigte wieder ins Verhör melden, und gibt als Ursache der Meldung an, er habe letzten Winter seinen Eltern einen Laib Brod und später einen halben oder ganzen Gulden aus der Tasche genommen. Hierauf, über die Umstände der That näher befragt, erklärte er wieder, dass er dem Kinde den Schlotzer gegeben und ihm dann den Hals zugedrückt habe. Als er den Grund angeben sollte, warum er beides gethan habe, war er verlegen, sagte er wisse es nicht, und, er habe das Kind geschweigen wollen; endlich beantwortete er die Frage, ob er [illegible] Schlotzer dem Kinde hineingesteckt habe, um dess[illegible] bewirken, damit, dass er sagte: „Mit dem Sch[illegible] ich es probiren." (Fr. 210, 212.) Die Fra[illegible] gedacht habe [illegible] Kind werde an de[illegible] verneinte [illegible] hierauf noch m[illegible] Ort an [illegible] würden, [illegible] sich [illegible]

worden, zu gestehen, antwortete er: „Er bat mich eben alleweil geschlagen und mir gedroht, wenn ich es nicht sage, so bekomme ich alle Tage Schläge, und dann habe ich es gesagt.“ Er gibt zu, sein Vater habe ihm vorgehalten, er werde es in der Ewigkeit zu verantworten haben und das Kind werde vor sein Bett kommen; das Kind sei aber indessen nicht gekommen. Sodann gesteht er noch einmal alles von seinem Vater über sein Geständniss Angegebene zu, und fügt noch die Aeusserung bei, dass ihn das Kind gleich erbarmt habe, nachdem er es gethan. (Fr. 234.) Hierauf gesteht er, dass er zweimal, am Sonntag und am Montag Mittags auf die gleiche Weise „an das Kind gegangen sei“ (vgl. oben). Nachdem er in Beziehung auf die That an beiden Tagen noch Näheres über Zeit und Ort angegeben hat, antwortete er auf die Frage (259), wie ihn denn sein Gewissen beunruhigt habe: „Wirklich ist es mir ganz leicht, damals aber war es mir schwer.“ Den Vorhalt (Fr. 265), dass seine jetzigen Angaben mit früheren zum Theil in Widerspruch stehen, beantwortete er dahin, er habe früher zu arg Angst gehabt, diese Angaben seien wahr. Sodann gab er zu (Fr. 266), dass er Strafe verdiene. Am Schlusse dieses Verhörs bat der Angeschuldigte den Richter, „er möchte ihn doch Morgen voll verhören, damit er auch heimkomme und sein Gütle bauen könne; es sei ja Alles hin, und er müsse doch nachher auch wieder gelebt haben.“ In dem Verhör vom 6. August gab er wie früher an, dass er dem Kinde den Schlotzer gegeben und den Hals zugedrückt habe; über die Absicht aber wollte er sich nicht erklären und sagte nur, er habe gewollt, dass das Kind still sein solle. Hierüber gedrängt, äusserte er (Fr. 290): „Ach, wenn ich nur nie an das Kind hingekommen wäre. Hätten sie (die Eltern) nur nicht gesagt, ich soll das Kind geschweigen, aber so haben sie mich ins Elend gebracht. Wenn ich zu Hause geblieben wäre und sie mich noch hätten plagen können, so wäre Alles recht gewesen.“ Aehnliche Aeusserungen that er auch auf die

Frage 301, und sonst öfter, wo sie gar nicht hingehören. Im Verhör vom 12. Aug. wird der Angeschuldigte besonder darüber inquirirt, ob er nicht früher schon die Absicht gehabt habe, das Kind umzubringen, und desswegen auf die Gelegenheit, mit dem Kinde allein zu sein gepasst habe. Diess stellt er jedoch bestimmt in Abrede. Als er hierauf über die nähern Umstände vor und nach der That einige widersprechende Angaben machte, und ihm vorgehalten wurde, dass mehrere seiner Angaben mit denen seiner Eltern nicht zusammenstimmen, sagte er (Fr. 505): „Ich habe es eben nimmer recht gewusst, aber meine Leute können es wohl sagen, die haben es in ein Buch eingeschrieben, ich habe es ja einmal gefunden, aber ich habe dann nicht gedacht, dass es etwas zu bedeuten habe; ich habe nicht so darauf Acht gegeben.“ Auf die Frage, was denn das für ein Buch gewesen, gab er an, es sei ein Predigtbuch gewesen, in welchem stehe, wenn das Kind geboren und gestorben sei. Auf die Frage (509), warum er sich denn auf das Buch berufe, das ja hier gar Nichts zu bedeuten habe, antwortete er: „Wenn ich zu Haus geblieben wäre, so wäre es nicht so weit gekommen. Meine Leute verursachen den vielen Schreibverdienst, ich muss es ja zahlen.“ Ferner auf den folgenden Vorhalt (510), seine Mutter sage, sie habe am Sonntag die Milch nicht in die Stube gebracht, wie sie aus dem Stall heraufgekommen sei, entgegnete er: „Warum hat sie denn die Milch sonst in die Stube gebracht? — Wie ich eben gesagt habe; sie denken, der zahlt den Schreibverdienst wohl, dass mein Sach ganz aufgehe.“ Auf einen weiteren Vorhalt, wegen widersprechenden Angaben (514) äussert er: „Ja, ich komme ganz aus mir hinaus — sie (die Eltern) machen einen so, ich weiss nicht wie es mir ist seit einem Jahr.“ Weiter gesteht er, dass er von dem Geld, welches er bekam, um Säftchen in der Apotheke zu holen, etwas weggethan und für weniger Geld Säftchen gefordert habe; er habe diess gethan, um sich einen Wecken zu kaufen. (Fr. 534, 535.) Im Verhör vom 16. August

wird der Angeschuldigte noch näher über den Grund und die Absicht seiner That befragt. Hier gesteht er, dass er die Absicht gehabt habe, das Kind umzubringen und zwar, aus Neid und Hass gegen seine Eltern und hauptsächlich gegen seine Mutter. Dagegen wiederholt er hier, der Gedanke, an das Kind zu gehen, sei ihm nicht schon früher, sondern erst unmittelbar vor der That gekommen. Er habe mit dem Hineinstecken des Schlotzers, womit er es zuerst probirt, sowie mit dem Zudrücken des Halses beabsichtigt, dass das Kind nicht gleich sterben, sondern dass es nach und nach absterben soll, damit man es nicht so sehe. (Fr. 580, 581, 585, 592.) Auf den Vorhalt, er habe nicht vorher wissen können, ob das Kind gleich sterben werde oder nach und nach, er habe das nicht in seiner Gewalt gehabt, entgegnete er: „dazu kann ich Nichts sagen, so weit bin ich nicht studirt. Ich hätte es eben nicht thun sollen. Zuerst probirte ich es mit dem Schlotzer und dann mit der Hand, indem ich es am Halse drückte, und so beide Male am Sonntag und Montag.“ Im Verhör vom 17. Aug. erklärt der Angeklagte gleich beim Eintreten: „O Herr, machen Sie, dass es ausgeht. Ich möchte auch wieder einmal nach Haus zu meinem Gütle und die Trauben sehen. Nur ein paar Tage will ich fort und dann wieder kommen, nur dass ich die Trauben wieder gesehen hätte. Ich will dann die Strafe zahlen.“ Der Sinn der Fragen 603 u. 604 hat Sch. offenbar nicht recht verstanden und seine Aeusserung: „Ich dachte eben, dass es nach und nach sterbe“ ist nur eine Wiederholung seiner früheren Angabe, die freilich nicht hierher gehört, nicht aber eine Antwort auf die Frage, ob er desswegen nicht die ganze Portion des Säftchens genommen habe, damit dem Kinde etwas daran entzogen werde und es dann eher sterbe. Daran hat Sch. gewiss nicht entfernt gedacht, sondern nur daran, sich um das erübrigte Geld einen Wecken zu kaufen, wie er früher angegeben und wie er auch jetzt wieder angibt (Fr. 602), er habe eben von dem Geld etwas behalten, weil er oft Hunger

bekomme. Der Angeschuldigte wiederholt mehrmals, wo es auch gar nicht hinpasst: „Ich hätte es eben nicht thun sollen," und diesem fügte er in der Aeusserung auf die Frage 605 hinzu: „Schon weil ich einen krummen Fuss habe, — schon daran hätte ich mich spiegeln sollen." Sch. hat manche Fragen offenbar unrichtig verstanden, und mehrere seiner Antworten und Aeusserungen sind von dem Inquirirenten nicht richtig aufgefasst worden. So glaubt Inquirent herausgebracht zu haben, Sch. habe gewollt, das Kind soll unter seinen Händen, d. h. sogleich, während er noch an ihm gewesen, sterben, da er doch, wie er wiederholt erklärt, nur die Absicht gehabt hat, dasselbe soweit anzutasten, „dass es nach und nach sterbe, damit man es nicht so sehe." Desswegen sagt er auch (Fr. 609 610), er hätte nicht fortgemacht, wenn seine Eltern auch nicht dazu gekommen wären.

Am 23. Aug., 13. und 21. Sept. wurde Sch. von dem Oberamtsgericht wegen Verkaufs seiner Grundstücke vernommen, den er Anfangs nicht gestatten wollte. Wie ihm aber dargestellt wurde, dass es jedenfalls lange anstehen werde, bis er wieder nach Hause komme, gab er seine Einwilligung und bewiess in der Abhörung gehörige Kenntniss von dem Werth seiner „Gütlen." Er äusserte auch hier wieder den Wunsch, dass sein Sach bald ausgehen möchte. Als ihm der Oberamtsrichter erklärte, dass er jedenfalls eine mehrjährige Freiheitsstrafe verwirkt habe und mit dem Tode bestraft werden könnte, wenn man die Leiche des Kindes hätte untersuchen können und gefunden hätte, dass dasselbe durch die von ihm dem Kinde zugefügten Verletzungen gestorben wäre, sagte er: „Wenn nur das nicht geschieht, dass ich ums Leben komme."

In dem am 7. Okt. von dem Oberamtsgericht mit dem Angeklagten angestellten Verhör wurde er so schonend wie möglich behandelt, damit er Gelegenheit habe, seine Geständnisse zu berichtigen oder selbst zu widerrufen, wenn sie unwahr wären. Allein er bleibt bei seinen Angaben und

erzählt die That und was er dabei gedacht, auf dieselbe Weise wie früher, mit dem oft wiederholten Ausruf: „Ich hätte es eben nicht thun sollen, ich hätte eben nicht an das Kind gehen sollen.“ Auf einzelne Fragen, die er nicht verstand, gibt er unpassende Anworten. Wurden ihm aber die Fragen auseinandergesetzt und näher gelegt, so gab er nach einigem Besinnen die entsprechende Antwort. Einmal war auf den Vorhalt, er habe angegeben, das Kind solle gleich unter seinen Händen sterben, während er jetzt angebe, er habe gedacht, es solle nach und nach absterben, durchaus keine bestimmte Antwort von dem Angeschuldigten zu erhalten. Je nachdem die Frage gestellt wurde, erhielt der Untersuchungsrichter ganz entgegengesetzte Antworten, und endlich sagt der Angeschuldigte unter Weinen: „Es ist mir anfangen ganz entleidet.“ (Fr. 680.) Gleich darauf aber näher befragt, gibt er an, wie er schon auf die Fragen 645 u. 646 angegeben hatte, er habe gedacht, das Kind solle sterben, wenn er es auf dem Arm hätte, während die Eltern in der Stube wären, damit kein Verdacht auf ihn falle, und, er habe wollen, das Kind solle nach und nach absterben, nicht sogleich todt werden. Dabei gab er jetzt zu, dass er schon mit dem Hineinstecken des Schlotzers Feindseligkeiten gegen das Kind beabsichtigt habe. Wiederholt und bestimmt gibt er an, er habe den Gedanken, dem Kinde Leid zuzufügen, nicht früher genährt als in dem Augenblick, wo er „dran gegangen sei.“ Ueber den Grund seiner That erklärt er sich so: „Sie haben mich aber geplagt und mich nicht leiden können,“ und: „Sie hat mich nicht leiden und nicht sehen mögen,“ und: „Ich habe das Kind nicht sehen mögen,“ und: „Es ist mir ein Gräuel gewesen, dass mein Vater wieder geheirathet hat und dass noch ein Kind gekommen ist.“ Auf die Frage: „Warum seid ihr an das Kind gegangen?“ Antwortet der Angeschuldigte: „Weil ich eben einen Neid darauf gehabt habe.“ (Fr. 641.) Die Frage, ob es ihn nicht sogleich nach der That und schon am Sonntag gereut habe, verneint er bestimmt und

sagt: „Nein, erst nach dem zweiten Male am Montag hat michs gereut.“ (Fr. 606, 661), und auf die Frage, warum es ihn gereut habe, sagt er, theils aus Furcht, die That möchte entdeckt werden, theils aus Mitleiden mit dem Kinde,“ jedoch erst nachdem ihm diese Motive genannt worden sind. (Fr. 663.) Zum dritten Male, sagt er, wäre er nicht an das Kind gegangen, weil ihn nach dem zweiten Male auf dem Felde Reue angewandelt habe (Fr. 660), und weil er es habe wieder eher ansehen können, nachdem er das zweite Mal an ihm gewesen. (Fr. 647.) Uebrigens wiederholte er immer: „O Herr, ich hätte eben nicht dran gehen sollen.“ In dem gütlichen Verhör, welches der vom Gericht bestellte Vertheidiger am 14. Nov. mit dem Angeschuldigten anstellte, antwortete Sch. auf die Frage (4), aus welchen Gründen er glaube, dass ein Vertheidiger für ihn bestellt sei, „er wisse es nicht, er schätze, dass er wegen des Geschäfts bälder los werde.“ Auf die Erklärung, dass ihm der Vertheidiger von Gerichts wegen desswegen bestellt sei, weil er ein Verbrechen begangen habe, auf welchem Todesstrafe ruhe, und um ihm Gelegenheit zu geben, dem Vertheidiger noch Alles zu sagen, was zu seiner Rechtfertigung dienen könne, sagte er zuerst, „darauf wisse er Nichts zu sagen, er habe Alles im letzten Verhör gesagt.“ (Fr. 5.) Auf Fr. 6, ob er in den Verhören recht behandelt worden, ob seine Geständnisse frei aus seinem Innern hervorgegangen, ob ihm keine unerlaubten Fragen vorgelegt worden, sagt er, „es sei bei dem Verhöre immer recht hergegangen, er habe die Fragen immer verstanden und seine Beke[illegible] frei abgelegt.“ Als ihm nun aber vorgehalten und [illegible] wurde, dass er Anfangs geläugnet und erst spä[illegible] und die Beweggründe derselben zugestanden hab[illegible] rauf gefragt wurde, welche Angabe nun di[illegible] ihm wieder [illegible] und er erk[illegible] finde Nicht[illegible] er sei er[illegible] [illegible] essen [illegible] ihn sc[illegible] nimm[illegible] er

schwätze, und am Ende Alles zugestanden, was man wissen wollte, nur damit er los werde; er habe seinem Vater gesagt, er habe es gethan, um seinen Misshandlungen zu entgehen." Auf die Frage, ob er keine Beweisgründe für seine behauptete Unschuld habe (Fr. 13), beruft sich Sch. auf den J. G. L., welcher gesehen habe, dass er am Montag Nachmittag in der Scheuer gewesen, und auf den Leichenschauer der Nichts an dem Kinde gesehen habe.

Nun wurde der Zeuge L. vernommen. (Oberamtsgerichtliches Untersuchungsprotokoll vom 6. Dec.) Derselbe erinnert sich nicht, an jenem Nachmittag in der Scheuer des Sch. gewesen zu sein, gibt jedoch die Möglichkeit zu. (Fr. 667, 668.) Sch. sagt dann, L. sei zweimal an ihm vorübergegangen, um den Nachmittag und gegen Abend, und habe jedesmal eine Viertelstunde mit ihm geschwätzt. Auch dessen erinnert sich L. nicht, und schwört darauf. Auf die Frage nun, ob er jetzt noch, nachdem er gesehen und gehört, wie L. geschworen, auf seiner Aussage beharre, antwortet Sch.: „Da kann ich mich nicht erkundigen, es geht mir eben nicht gut, das sehe ich schon." (684); und auf die weitere Frage (685): In wie fern geht es euch nicht gut? erwiedert er: „Ich möchte eben auch einmal heim, es ist schon so lange." Hierauf gesteht er wieder wie früher, nachdem er Anfangs in diesem Verhör (vom 6. Dec. den Widerruf bestätigt, und auf die Frage, warum er widerrufen und gesagt habe, er habe dem Kinde Nichts gethan, die Antwort gegeben hatte: „Ich hätte diess vorlängst schon sagen sollen, wie ich bei Ihnen im Verhör war, ich hatte es nur vergessen." Nachdem ihm nämlich erklärt worden (Fr. 686), dass er als eines Mordes angeklagt in keinem Fall nach Hause entlassen werden könne, und, wenn er eine baldige Entscheidung seiner Sache wünsche, das nicht der Weg dazu sei, dass er das eine Mal gestehe, das andere Mal widerrufe, sagt er (nach langem Schweigen und langem innern Kampfe): „Wie ich gesagt habe, ich hätte es eben nicht thun sollen, es hat mich aber auf dem Felde

gereut;“ dann gesteht er. Sogleich aber läugenet er wieder, und beruft sich zum Beweise, dass er dem Kinde Nichts gethan, darauf, dass es gewiss schon zu ihm gekommen wäre, wenn er an seinem Tode Schuld wäre. (Fr. 692.) Und nun ist in diesem Verhör Nichts weiter aus ihm herauszubringen.

Der Gerichtsdiener wird zu Protokoll vernommen und gibt an, Sch. spreche äusserst wenig, er danke ihm oft nicht einmal wenn er Morgens zu ihm in den Arrest komme, und ihm einen guten Morgen wünsche; wenn er einmal etwas spreche, so seien es Aeusserungen der Sehnsucht nach Hause und besonders nach seiner Schwester; namentlich habe er oft gesagt: „O Herr, glauben Sie nicht, dass einmal etwas in meiner Sache komme, dass es einmal ausgeht;“ früher habe er hinzugesetzt: „damit ich zu meinen Gütlen komme;“ später habe er vom Nachhausekommen Nichts mehr gesagt, sondern nur: „er möchte auch einmal wissen wo er dran wäre.“

Am 8. Dec. liess sich Sch. schon früh in das Verhör melden. Er beantwortete die erste Frage, was er vorzubringen habe, sogleich mit freiem Blick: „Jetzt bin ich ganz fest, Herr, jetzt wanke ich nimmer, ich habs ganz fest.“ Darauf gab er Alles wieder so an wie früher, die That, die Absicht und die Beweggründe bekennend. Als Grund des Widerrufs gibt er an, er habe geglaubt, er werde dann bälder los. (Fr. 719, 720, 723.) Dasselbe hatte er in dem gütlichen Verhör des Vertheidigers als Grund des Geständnisses angegeben. Sodann gibt er zu (Fr. 724), dass er ein schweres Verbrechen begangen, und nannte dasselbe tödten (725), dass er sich auf eine schwere Strafe gefasst mache, und sie verdient habe. Auf die Frage, ob er [illegible] seinem Geständniss treu bleiben werde, antwortete er [illegible] [illegible]ftigkeit: „Ja ich bleibe meinen Geständnissen ge[illegible] ich wanke jetzt nimmer, ich bleibe fest.“

[illegible] [illegible]hauptet [illegible] Unzurechnungs-
[illegible] [illegible] [illegible] Geistes-

kräfte besitze, dass er die Grösse seines Verbrechens oder die Strafbarkeit desselben richtig zu erkennen vermöge, wie sich dieses kund gebe:

a. „aus der allgemeinen Sage in M., dass Inculpat ein Simpel sei;"

b. „aus dessen einfältigem, rein kindischem Benehmen beim gütlichen Verhör, da er die einfachsten Fragen nicht zu begreifen vermocht habe und ihm dieselben wie einem Kinde näher zergliedert werden mussten;"

c. „aus dessen verschiedenen dessfallsigen Depositionen im gerichtlichen sowohl, als im gütlichen Verhör, wobei sich auf das Untersuchungs- und das Protokoll des gütlichen Verhörs im Allgemeinen berufen wird;"

d. „aus dem Benehmen des Angeschuldigten auf die ihm von dem Vertheidiger gemachte Eröffnung, dass er eines Verbrechens beschuldigt sei, welches mit dem Tode bestraft werde, und dass desswegen seine Vertheidigung von Amtswegen habe angeordnet werden müssen; er sei nämlich durch die Eröffnung lediglich nicht ergriffen worden, habe den Vertheidiger angesehen mit einem Gesicht voll Unschuld, lächelnd, mit dem Blick gleichsam fragend, was er damit meine u. s. w.;"

e. „aus dessen unumstösslicher Ansicht, dass seine Handlung mit einer Geldstrafe werde geahndet werden, und dass der Vertheidiger bloss desswegen für ihn bestellt worden sei, dass er bälder heimkomme zu seinem Geschäft."

Der Vertheidiger hält überdiess den Widerruf des Angeklagten für gegründet und glaubt, derselbe habe, aus Furcht vor weiteren Misshandlungen von seinem Vater vor diesem, und durch allzuviele und sogenannte Suggestivfragen veranlasst vor dem Gerichte sich zu einer That bekannt, die er gar nicht begangen habe. Endlich, sagt der Vertheidiger, könne von einem Beweis, dass das Kind wirklich und sogar tödtlich beschädigt worden, gar keine Rede sein, indem die diessfallsige einzige Angabe der rache-

süchtigen Stiefmutter gegenüber der Aussage des Leichenschauers keinen Glauben verdiene u. s. w.

B. Darlegung der gerichtsärztlichen Untersuchung.

Sch. ist von untersetzter Statur, 5′ 3″ (Württemberg. Decimalmaass) hoch, breitschultrig, der Hals ist kurz, die Wirbelsäule gerade, jedoch im Kreuz mehr als gewöhnlich eingebogen, die Hinterbacken hinausstehend; das Haar ist dunkel, die Haut gelblich, schmutzig. Die Muskeln der linken Körperhälfte sind gut entwickelt. Diejenigen der rechten sind bedeutend schwächer. Insbesondere ist der ganze rechte Arm dünner, schwächer, kälter als der linke. Noch im höheren Grade ist dasselbe der Fall mit der rechten unteren Extremität. Ganz besonders verkümmert sind die Muskeln des Unterschenkels und des Vorfusses dieser Seite; die Haut ist hier beständig kalt und von lividblauer Färbung. Der Vorfuss ist zu einem sogenannten Pferdefuss verunstaltet, so dass Sch. hier ganz auf den Zehen geht, wodurch dieser Fuss anscheinend länger wird als der linke. Der Rücken des rechten Vorfusses ist, wie immer bei dieser Art des Klumpfusses, hochgewölbt, kalt, blau, mit schuppiger Oberhaut; der Fuss soll hier, nach Aussage des Sch. öfters offen gewesen sein. Auch der rechte Hoden ist merklich kleiner als der linke, Penis gewöhnlich, Schamhaare nicht stark entwickelt. Sch. äussert keine Neigung zum weiblichen Geschlecht, will nie mit demselben zu thun gehabt und auch niemals Samenergiessungen gehabt haben. Der Gesichtsausdruck des Sch. ist einfältig, blöde. Wenn man mit ihm spricht, so verzieht er den Mund und sieht einen dumm und verlegen an. Die Backenknochen stehen stark hervor, die Augenbraunen ebenfalls, die Nase ist gerade, die Zähne stehen nicht ganz regelmässig, viele Backenzähne fehlen, oben rechts alle, die Augen sind kleingeschlitzt, die äussern Augenwinkel stehen höher als die innern, die Stirne ist schmal, die Haupthaare sind sehr dicht, schwarzbraun, etwas gerollt, beinahe kein Bart. Der

Umfang des Schädels ist geringer als bei normal entwickelten erwachsenen Individuen, denn er beträgt nur 18″ 2‴ (Württemb. Decimalmaass), sammt dem dichten und dicken Haar, während die Circumferenz des Kopfs erwachsener Männer durchschnittlich gegen 20″ und nur selten 19″ oder einige Linien weniger beträgt, und selbst schon Knaben von 8—9 Jahren 19″—20″ messen. Was bei Erwachsenen unter 18″ 5‴ Linien ist, gehört entschieden abnormer Bildung an. Am meisten fehlt es am Vorder- und Hinterhaupt, verhältnissmässig besser entwickelt ist das Mittelhaupt. Die einzelnen Durchmesser sind nach Carus gemessen.

	Breite	Höhe	Länge
Vorderhaupt	3″ 5‴	4″ 5‴	4″
Mittelhaupt	4″ 9‴	4″ 5‴	3″ 4‴
Hinterhaupt	3″ 5‴	3″ 3‴	2″ 5‴

Von einem Ohr zum andern 5″

Von einem Rande des Orbita zum andern 4″

Somit gehört Sch. dem Umfange und der Bildung seines Schädels nach, wovon auf den Umfang und die Bildung des Gehirns zu schliessen, unter die sogenannten Hirnarmen, d. h. es ist bei ihm eine Atrophie, ein Mangel an Ausbildung des Gehirns bis zur normalen Grösse vorhanden. Er sieht und hört gut, spricht deutlich, nur zuweilen langsam und abgebrochen, aber nicht wegen eines Fehlers der Sprachorgane, sondern weil er oft nicht weiss, was er weiter sagen soll. Er zittert immer etwas, friert leicht, hat einen schwachen, aber regelmässigen Herz- und Pulsschlag. Er verdaut und athmet gut, ist überhaupt gesund, und erinnert sich auch nicht krank gewesen zu sein und Arznei genommen zu haben. Nur in der ersten Zeit seiner Gefangenschaft fühlte er sich nicht ganz wohl, was wohl der Gefangenschaft, der veränderten Lebensweise und dem Heimweh, welches er Anfangs noch mehr hatte als jetzt, zuzuschreiben ist. Er erhielt gegen dieses Unwohlsein zweimal Arznei von dem damaligen Physikatsverweser Herrn Doktor F. Seitdem ist er vollkommen wohl, gut genährt,

und sieht, wie der Gerichtsdiener sagt, besser aus, als wo er gekommen ist. Er ist träge und unreinlich. Bei dem ersten Besuche in dem Gefängniss beschränkte ich mich darauf, ihn über sein Alter, seine Familie, seine Bekanntschaft in M., seine Beschäftigung zu Hause und jetzt hier im Gefängniss, über die Dauer seines Aufenthaltes hier zu fragen. Er sagte, dass er öfters in einem Buche lese, und nannte und zeigte mir auf Befragen das Neue Testament. Ich liess ihn einen kleinen Abschnitt aus der Apostelgeschichte lesen, die Erzählung der Heilung eines Lahmen am Eingange in den Tempel durch Petrus. Er las ziemlich richtig, jedoch ohne allen Ausdruck, woraus man deutlich entnehmen konnte, dass er den Sinn nicht fasse. Er konnte auch sogleich nach dem Lesen Nichts von dem Inhalt des Gelesenen sagen. Sein Alter gab er zu 28 Jahren an. Als ich ihn hierauf nach seinem Geburtsjahr fragte, nannte er das Jahr 1805. Der Irrthum fiel ihm aber hiebei nicht ein, auch nicht, wie ich ihn fragte, wie viele Jahre es dann sein von 1805 bis 1842. Er brachte dieses Rechenexempel durchaus nicht heraus, wusste auch nicht zu sagen, wie viele Jahre es sind von 1805—1815 u. s. w. Erst als ich ihm bemerkte, er werde haben sagen wollen, 38, sagte er: Ja, 38. Als ich ihn nach seiner Mutter fragte, war er sichtlich bewegt und sagte mir, sie sei im Jahr 1836 gestorben. Als ich ihn fragte, woran sie gestorben, antwortete er, er wisse es nicht, der Vater habe sie so in die Rippen geschlagen, und sie habe auf dem Krankenlager gesagt, „Bub, du dauerst mich, wenn ich sterbe.“ Hierauf erzählte er von einer Misshandlung, die er von seinem Vater erlitten, und welche die Veranlassung gewesen, dass er aus dem Hause gekommen sei. Sodann gab er mir seine Sehnsucht zu erkennen, nach Hause zu kommen. Er wusste nicht, wer ich bin, und fragte auch den Gerichtsdiener, der mich begleitete, nicht darüber, bis ich mich ihm bei einem späteren Besuch zu erkennen gab. Bei dem zweiten Besuche, der, wie die

ferneren, in dem Wohnzimmer des Gerichtsdieners Statt hatte, liess ich den Sch. zuerst einige Worte schreiben. Er schreibt nicht gut, aber immerhin so, wie viele Landleute, die ihren guten Verstand haben. Hierauf versuchte ich Einiges über Religion mit ihm zu sprechen. Er zeigte aber hierin eine so grosse Unkenntniss, dass er nicht wusste, was am Christtag und was am Charfreitag geschehen sei. Ueber den Inhalt der christlichen Lehre wusste er gar Nichts zu sagen, so nahe ihm auch die einfachsten Fragen hierüber und über die ersten Pflichten des Menschen gelegt wurden. Als ich ihn sodann über sein Eigenthum fragte, nannte er mir zwei „Stücklen," einen Weinberg und einen „Platz." Ueber den ungefähren Ertrag und Werth der beiden Stücke wusste er richtige Auskunft zu geben. Er kennt die gangbarsten Münzen und den Werth derselben. Als ich wieder auf seine Familienverhältnisse kam, erzählte er mir wieder die Geschichte, durch welche er aus dem Hause seines Vaters gekommen, mit denselben Worten, wie bei dem ersten Besuch. Ich veranlasste ihn sodann zu erzählen, dass sein Vater nach dem Tode seiner Mutter wieder geheirathet habe, von der zweiten Frau geschieden worden sei und nun die dritte habe. Diess wusste er Alles anzugeben, auch dass seine jetzige Mutter kürzlich das dritte Kind geboren habe. Als ich ihn nun fragte, ob das erste Kind noch lebe, sagte er: „Nein das ist todtgeboren." Und das zweite? da schwieg er. Als ich ihn hierauf weiter fragte, ob das auch gestorben und woran es gestorben sei, schlug er die Augen nieder und sagte dann nach einer Weile: „Ja." Als ich ihm hierauf bemerkte, dass ich gehört habe, er habe dem Kinde etwas gethan, betheuerte er, dass er ihm Nichts gethan habe. Ich fragte ihn nun einiges Gleichgültige und kam wieder auf das Kind zurück. Da gestand er, was er dem Kinde gethan, ganz auf dieselbe Weise, wie er es früher den Untersuchungsrichtern angegeben hat, und setzte hinzu, dass ihn am Montag auf dem Felde ein „Grausen" angekommen

sei, als ob er etwas Böses gethan habe. Als ich hierauf fragte, ob er nun auch wirklich einsehe, dass er etwas Böses gethan habe und Strafe verdient habe, sagte er: „Ja, ich sehe es ein, ich hätte eben sollen das Kind gehen lassen; wenn ich nur auch wieder heimkäme.“ Er war sichtlich erleichtert und heiterer, nachdem er mir die That zugestanden, und sagte, nun werde er nicht mehr anders sagen, er habe eben geglaubt, er werde bälder los, wenn er sage, er habe es nicht gethan, nun aber bleibe er fest. Am Morgen liess er sich ins Verhör melden, und gestand dem Richter Alles, wie er es mir gesagt und früher in den Verhören gestanden hatte.

Bei dem dritten Besuch, als ich ihn mit den Worten anredete, er habe sich ja ins Verhör melden lassen, sagte er mir gleich mit heiterer Miene: „Jetzt habe ich dem Herrn Oberamtsrichter Alles gestanden, und nun bleibe ich fest.“ Als ich ihn hierauf fragte, ob er es aber auch wirklich gethan habe, und ihn aufmerksam machte, er werde es doch nicht sagen, wenn er es nicht gethan habe, und nicht mehr sagen, als er gethan habe, erwiederte er: „Gethan hab ichs, das ist wahr.“ Unmittelbar darnach sagte er zutraulich und wehmüthig zu mir: „O Herr, meinen Sie ich komme jetzt bald heim?“ dann sagte er: „Ich hätte es eben nicht thun sollen, ich hätte eben nicht an das Kind gehen sollen.“ Als ich ihn über die Beweggründe seiner That fragte, sagte er: „Sie haben mich eben nicht mehr leiden können, und ich habe sie nicht leiden können, und habe das Kind nicht leiden können, und wie ich allein mit ihm war, habe ichs gethan, weil ich sie nicht leiden konnte u. s. w. „Als ich ihn fragte ob es ihn nicht gleich gereut habe, sagte er: „Nein, erst nach dem zweiten Mal draussen auf dem Felde.“ Als ich hierauf über andere gleichgültige Gegenstände mit ihm sprach, antwortete er ganz unbefangen und benahm sich durchaus nicht so, wie einer, der einen Mord begangen und denselben eingestanden hat. Zuletzt kam er zu mir her, hielt

mir die Hand hin und sagte: „O Herr, machen Sie, dass mein Sach ausgeht, dass ich heimkomme.“

Den vierten Besuch benützte ich zu den Messungen des Kopfs und zu der näheren Untersuchung des Körpers überhaupt, fragte sodann den Sch. über seine häuslichen und Feldgeschäfte, wobei er wie früher, die gemeinsten Kenntnisse der Arbeiten, die er täglich besorgte, an den Tag gab. Er wusste, dass sein Weinberg einen halben Eimer Wein geben könne, er wusste aber nicht wie viel Imi ein Eimer, wie viel Maass ein Imi, und selbst nicht wie viel Schoppen eine Maass enthält. Als ich ihm hierauf bemerkte, da könnte er sehr betrogen werden, wenn ihm Jemand seinen Wein abkaufte und er das Mess nicht verstände, erwiderte er, man messe eben den Wein in Gölten, die einen Nagel haben; wenn der Wein bis an diesen Nagel gehe, so sei es ein Imi; wenn man mehr hineinthue, so dass der Wein über den Nagel hinausgehe, das sei dann geschenkt. Er unterhielt sich sichtlich gerne über die Gegenstände seiner täglichen Beschäftigung. Als ich hierauf wieder auf seine That übergieng, und ihn wieder fragte, ob er einsehe, dass er ein schweres Unrecht begangen habe, und ob er sich vorgenommen habe, nie mehr ein so grosses Unrecht zu thun, sagte er: „Ja, ich sehe es ein und werde nichts Solches mehr thun.“ Als ich ihn fragte, ob er nicht sogleich nach der That dieses grosse Unrecht eingesehen habe, sagte er: „Nein, nicht sogleich, erst so nach und nach, hier ist es mir gekommen.“ Als ich ihm sodann die Frage vorlegte, was er zu seinem Vater sagen würde, wenn er jetzt käme, schwieg er eine Weile, dann sagte er: „Er wisse nicht, ob er mit ihm schwätzen könnte, es käme eben darauf an, was sein Vater zuerst zu ihm sagen würde.“ Ich stellte ihm dann vor, wie schwer er seine Eltern beleidigt habe, allein diess fasste er nicht und er sah offenbar nicht ein, dass er seinen Eltern grösseres Leid zugefügt als sie ihm. Desswegen wollte er warten, was sie zu ihm sagen würden, wenn

sie kämen. Er erwartete, dass sie zuerst ihm wieder gut begegnen, wenn das gute Vernehmen hergestellt werden soll. Zuletzt sagte er wieder: „O Herr, machen Sie doch, was Sie können, dass ich fortkomme.“

Beim fünften Besuch machte ich die Messungen des Kopfs wiederholt und fand die Maasse, wie oben angegeben. Darauf sprach ich Verschiedenes mit dem Angeschuldigten, wobei er immer ordentlich Bescheid gab, wo es nur auf Anschauung oder einfache Erzählung von Thatsachen ankam. So wie er aber ein Urtheil abgeben sollte, schwankte er, und wenn er nach dem Grund und Zwecke der Dinge gefragt wurde, so stand ihm im eigentlichen Sinne der Verstand still. Er wusste nicht mehr was er sagen sollte, und schwieg entweder ganz, oder sagte etwas ganz unpassendes, wiederholte auch, was er kurz vorher, auf eine ganz andere Frage geantwortet hatte. Ueber die Beweggründe seiner That gefragt, wiederholte er, Sie haben eben mich nicht leiden können, besonders die Mutter, und so habe ich sie auch nicht leiden können und das Kind nicht leiden können, und desswegen habe ichs gethan.“ An Erbverkürzung habe er nicht gedacht. Ferner erklärte er auf Befragen, was er mit dem Schlotzer gewollt habe, „es habe eben geschrien und er habe es geschweigen wollen, er habe ihm mit dem Schlotzer nichts thun wollen, erst mit dem Zudrücken des Halses habe er es umbringen wollen, aber so, dass es nach und nach absterbe, damit man es nicht so sehe.“ Als ich ihn fragte, ob er sich auch ernstlich [illegible]nommen habe, eine so grosse Sünde nicht mehr zu [illegible] wenn er wieder frei sei sagte er: „Ja, er werd[illegible] thun.“ Warum? „Es ist genug, dass [illegible] will nicht wieder in d[illegible] Mal.“ Wollt Ihr [illegible] Ihr nicht [illegible] ich nic[illegible] nem [illegible].

C. Psychische Characteristik des Sch.

Vergleichen wir nun diese ganze Schilderung in Beziehung auf die psychische Fähigkeit und Eigenthümlichkeit des Sch., so erscheint derselbe als ein Individuum, dessen peripherisches Nervensystem mit den davon abhängigen Organen und deren Functionen nicht nur theilweise bedeutend verkümmert ist, sondern bei dem auch das Centrum des Nervensystems, das Gehirn, welches wir als das Organ der Seele zu betrachten haben, entschieden unter der normalen Stufe der Ausbildung steht. Wir könnten schon allein hieraus mit Sicherheit schliessen, dass die Seelenkräfte des Sch. nicht den vollkommen normalen Grad erreichen. Dieses geringere und unter der Norm stehende Maass der Ausbildung der Seelenkräfte des Sch., wird aber vollkommen bestätigt, nicht nur durch die Aussagen Aller, welche den Sch. von Jugend auf kennen und selbst Solcher, welche als Zeugen gegen ihn auftreten (vgl. die obigen Aussagen hierüber insbesondere das stadträthliche Zeugniss und die Angaben des Vaters und der Mutter), sondern auch durch das ganze Benehmen des Angeschuldigten bei und nach der That, während der Untersuchung und bei der gerichtsärztlichen Erforschung.

Fassen wir zuert noch einmal die That ins Auge, so hat nun das Geständniss etwas auffallendes. Sch. gesteht seinem Vater eine That, für welche durchaus kein äusserer Beweis vorhanden ist, und welche nur ein entfernter Versuch der Tödtung gewesen zu sein scheint, nicht aus Reue und Gewissensbeunruhigung, sondern weil ihn sein Vater (aus anderer Ursache) geschlagen, und ihm noch mehr Schläge gedroht habe, wenn er nicht gestehe, dass er das Kind umgebracht habe, um ferneren Misshandlungen des Vaters zu entgehen. Wie konnte er aber denken, wenn er des Denkens fähig war, sein Vater werde ihn nach dem Geständnisse einer solchen That besser behandeln, wie konnte er dem Gedanken entgehen, sein Loos im elterlichen Hause müsse dadurch nothwendig verschlimmert werden. Was die

Ausführung der That selbst betrifft, so ist es ein Beweis völliger Gedankenlosigkeit, dass er an das Kind ging, während es offenbar sehr bedeutend krank war, wusste er, dass er demselben mehrmals Säftchen in der Apotheke holte, und dem Vater auf dem Felde wiederholt auszurichten hatte, es sei noch nicht besser mit dem Kinde.

Wir finden zwar ein Motiv für die That, welches jedoch mehr aussieht wie Instinkt, mehr wie ein unbewusster als wie ein bewusster Antrieb, nämlich Hass auf die Mutter des Kindes und das augenblicklich aufsteigende Gefühl der Rache, der Befriedigung des Hasses durch Misshandlung und versuchte Tödtung des Kindes. Der Angeschuldigte selbst gibt wiederholt dieses Motiv der That an, indem er sagt, „sie (die Mutter) habe ihn nicht leiden können und er habe darum auch sie nicht leiden können und das Kind nicht leiden können, weil es ihr Kind war.“ Er hatte den Gedanken, dem Kind Leid zuzufügen, nicht längere Zeit vorher, sondern derselbe stieg beide Male, da er an dem Kinde gewesen, erst im Augenblick der That in ihm auf. In dem Augenblick kam es ihm, jetzt könntest du dem Kinde einen Tuck thun, um der Mutter des Kindes, weil sie ihn immer so „geschult“ und erst am Vormittag vor der That wieder so „gehundaaset“ hat, damit einen Possen zu thun, den er nun aber, wie wenn er jetzt einsehe, (Aeusserung im Verhör), sich selber gethan habe. Der Grund zu dem Hasse und dem erwachten Rachegefühl liegt in dem Mangel an aller Liebe, in der steten Zurücksetzung, ja in der öfteren thätlichen Misshandlung, welche der Sohn von jeher von dem Vater und seit der Verheirathung desselben [illegible] seinem jetzigen Weibe in gesteigertem Grade von [illegible] Eltern erdulden musste. Wenn durch solche Be[illegible] die Liebe zu dem Vater benommen w[illegible] denselb[illegible] bildete [illegible] wirk-

zu zerreissenden Bande des Bluts geknüpft war, und weil er sie für die Ursache hielt der jetzt häufigeren Misshandlungen seines Vaters. Eine Behandlung, wie sie der junge Sch. erfuhr, ist im Stande auch dem gutgeartetsten und verständigsten Kinde die Liebe zu den Eltern zu benehmen, wie viel mehr musste dieses der Fall sein, bei einem verstandesschwachen, um nicht zu sagen blödsinnigen, und der Unterstützung und Nachsicht so sehr bedürftigen Individuum, als welches unser Sch. sich herausstellt. Misshandlung hat erfahrungsmässig auf verstandesschwache und halb oder ganz blödsinnige Menschen, ähnlich wie auf Thiere, den Einfluss, dass sie unlenksam, halsstarrig, tückisch und boshaft werden, und diejenigen, welche sie misshandelt haben, oder denen sie die Misshandlungen, welche sie erleiden, zuschreiben, mit unauslöschlichem Hasse verfolgen, den sie bei Gelegenheit durch öffentliche Rache, da ihnen offene Widersetzlichkeit und Gewalt nicht zu Gebote steht, befriedigen. So bei unserem Sch. — Das Motiv der befürchteten Erbverkürzung ist nicht erwiesen.

Reue hat Sch. zwar gehabt, aber nicht sogleich nach dem ersten Versuch, das Kind zu tödten, sondern erst nach dem zweiten, draussen auf dem Feld ist ihm ein Grausen angekommen. Das Gewissen scheint aber bald wieder beruhigt gewesen zu sein. Wie könne er auch, wenn er ernstliche Reue und Gewissensbeunruhigung über die That empfand und empfindet, darüber sich beschweren, dass er bei der Leiche desselben Kindes (wie bei der Taufe, s. oben), dessen Tod er selbst bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, nicht gehörig zu essen und zu trinken bekommen habe, dass er nicht schon, nachdem er zum ersten Male an das Kind gegangen war, Reue empfand, damit stimmt auch überein, dass er wenige Stunden darnach in der Stube seine Milch mit Brod verzehrte wie sonst, wie wenn gar Nichts vorgefallen wäre.

Wiederholt aufmerksam gemacht und gefragt gibt er zwar zu, dass er Unrecht gethan habe und Strafe verdiene.

Es ist ihm jedoch diess erst nach und nach hier so gekommen, und auch jetzt sieht er die ganze Grösse seiner That und der Strafbarkeit derselben keineswegs ein. So viel ihm auch Vorstellungen darüber gemacht werden, so ist er doch immer und noch zuletzt, nachdem er Alles einbekannt hat, der Meinung, seine Eltern haben ihm mehr Leid gethan als er ihnen und es fällt ihm nicht ein, dass er verpflichtet wäre, zuerst wieder mit seinem Vater und mit seiner Mutter zu reden und sie um Verzeihung zu bitten, wegen der schweren Beleidigung, die er ihnen zugefügt. Er meint, seine Eltern müssten ihm zuerst wieder entgegen kommen, und es ist dieses offenbar nicht Trotz, sondern die reinste Einfalt, Mangel an Einsicht der Grösse seiner That. Er will in Zukunft Niemand mehr etwas zu Leide thun, aber nicht weil es Unrecht, eine Sünde ist, sondern damit es ihm nicht wieder so gehe wie jetzt, damit er nicht wieder in Gefangenschaft und Untersuchung gerathe. Lange glaubte er, seine Sache lasse sich mit Geld abmachen, und erbat sich, auf den Herbst die Strafe und den Schreibverdienst zu zahlen, wenn auch sein ganzes (in zwei Stücken Feld im Werth von 130 fl. bestehendes) Vermögen darauf ginge. Jeder erwachsene Mensch aber, der nur einiges Rechtsgefühl, nur einigen Verstand und einige Lebenserfahrung hat, weiss, dass ein, wenn auch nicht vollendeter Mord nicht mit Geld abgebüsst und gestraft wird, und dass es bei der gerichtlichen Untersuchung eines Mordes nicht auf Schreibverdienst abgesehen sein kann. Erst später kam er von dieser Ansicht zurück, als man ihm sagte, dass er eigentl[illegible] todeswürdiges Verbrechen begangen habe und wenigs[illegible] länger [illegible] Freiheitsstrafe bekommen werde[illegible]

In [illegible] höchst einfältig [illegible] Viele, und darum [illegible] nor-mal [illegible] ver-stän[illegible] gar

nicht, theils ganz unpassend und verkehrt beantwortet. Sch. „kam in der That nicht aus dem Sach," und so ist es ihm denn auch einige Male „ganz entleidet," wenn er so viel gefragt wurde, dass er nicht mehr daraus kommen konnte. Man musste ordentlich mit ihm katechisiren, wie mit Kindern von 6—8 Jahren, wenn man passende Antworten von ihm erhalten wollte, wovon die sämmtlichen Protokolle, besonders aber das letzte, den unläugbarsten Beweis geben. Er gesteht und widerruft mehrmals ohne alle Begründung des Widerrufs und ohne neue Beweise seiner Unschuld beizubringen. Einmal versucht er das anderswo zu der Zeit, in welcher er die That verübt haben will, darzuthun, indem er sich auf einen Mann beruft, der zweimal am Montag Nachmittag um 12 und um 4 Uhr an der offenen Scheuer, in welcher er gewesen, vorbeigegangen sei und jedesmal eine Viertelstunde mit ihm geschwätzt habe. Er begreift nicht, dass damit, wenn es auch wahr wäre, gar nichts bewiesen würde, da ja dieser Mann nicht gesehen, wo er von 12 bis 4 Uhr gewesen und was er in dieser Zeit gethan hat, und da ja jedenfalls noch der Sonntag übrig bleibt, an welchem er ebenfalls an dem Kinde gewesen ist. Als zweiten Beweis seiner Unschuld führt er an, wenn er es gethan haben würde, würde das Kind gewiss schon zu ihm vor das Bett gekommen sein, womit der Vater ihn unter Anderem zum Geständniss bewogen hat, das Kind sei aber bis jetzt nicht gekommen. Nur ein ganz verstandesarmer Mensch kann sich vor Gericht auf einen solchen Beweis stützen wollen. Der dritte Unschuldsbeweis, den Sch. vorbrachte, dass der Leichenschauer nichts an der Leiche des Kindes gesehen habe, ist der einzige und allein hinreichende Beweis, den der Angeschuldigte dafür anführen konnte, dass die That nicht geschehen, wenigstens nicht vollendet worden ist, und er würde diesen Beweis ohne Zweifel festgehalten haben, wenn er vermögend gewesen wäre, die Wichtigkeit desselben für ihn einzusehen. Er weiss oft nicht,

soll er gestehen oder läugnen, und schwankt daher zwischen Beidem. Er läugnet, damit er bälder loskomme, und gesteht wieder, auch um bälder loszukommen. Aber dass er es gethan, dass er die Absicht gehabt hat, mit dem Zudrücken des Halses dem Kind einen solchen Schaden zuzufügen, dass es sterbe, jedoch nicht im Augenblick, sondern nach und nach, damit man es nicht so sehe; das geht aufs Bestimmteste aus seinen oft wiederholten Erzählungen und Aeusserungen und aus dem ganzen der Verhandlungen hervor.

Sch. hatte eine kindische Sehnsucht nach Hause. Der Gedanke, wieder nach Hause zu kommen, beherrschte sein ganzes Wesen. Darauf kommt er immer wieder zurück. Er glaubt sein Vertheidiger sei bloss, desswegen für ihn bestellt, damit er bälder nach Haus komme: Wenn man ihm lange Gefängnissstrafe oder gar die Todesstrafe vorhält, so ergreift ihn dieses für den Augenblick, ohne jedoch den Eindruck der Erschütterung auf ihn zu machen, und bald vergisst er es wieder, und will eben sein, wo ihm wahrlich nichts Herrliches erwartet.

Wie in den Verhören, so gab sich die Geistesarmuth des Sch. auch in den Unterredungen, welche ich mit demselben hielt an den Tag. Er kann über seine täglichen Geschäfte im Landbau und in der Landökonomie ordentliche Auskunft geben, indem er nicht allein das Mechanische dieser Geschäfte beschreibt, sondern auch darüber urtheilt und einfache Schlüsse macht. Das Urtheilen und Schliessen hört aber sogleich auf, ist wenigstens höchst beschränkt, wie man mit ihm über Gegenstände zu sprechen versucht, welche ausser dem Bereich seiner gewohnten Beschäftigung, und des alltäglichsten Verkehrs der Menschen liegen. Ueber solche Gegenstände hat er kein Urtheil. Eben desshalb, we[illegible] es ihm an Urtheil fehlt, ist er durchaus unselbstständi[illegible] spricht und handelt häufig widersprechend. Er is[illegible] wie in seinen Arbeiten im Haus [illegible] Reaction.

Er schweigt oft lange und brütet vor sich hin, ohne etwas zu denken. Von leidenschaftlichen Ausbrüchen, wozu die Verhältnisse Sch. so viele Veranlassung geboten hätten, ist weder in den Untersuchungsprotokollen etwas zu finden, noch von mir irgend eine Spur wahrgenommen worden. Nur wenn er von seiner verstorbenen Mutter sprach, und wenn er den oft wiederholten Wunsch ausdrückte, dass er nach Hause käme und dass sein Sach ausgienge, bemerkte man an ihm eine wehmüthige Gemüthsbewegung und selbst Thränen. Zur Verstellung ist Sch. nicht fähig.

Ob also gleich Sch. über seine alltägliche Geschäfte und über den alltäglichsten Verkehr der Menschen sprechen und urtheilen kann, ob er gleich die von ihm eingestandene That nicht ohne Motiv begangen hat, als welches insbesondere Hass und Rache sich herausstellt, ob er gleich einige Reue, einiges Gefühl des Unrechts und der Strafbarkeit der That an den Tag giebt, so zeigt doch anderer Seits die That selbst und das Benehmen des Angeschuldigten bei und nach derselben, sein Benehmen bei der gerichtlichen, wie bei der gerichtsärztlichen Untersuchung, so wie sein ganzes Wesen, dass Sch. nicht denjenigen Grad von psychischer Fähigkeit besitzt, das Unrecht und die Strafbarkeit seiner That vollkommen einzusehen, wie aus der von mir angestellten Prüfung der Acten, so wie des von mir selbst Wahrgenommenen ganz unzweideutig hervorgeht. Wenn dem psychischen Gebrechen des Sch. ein Name gegeben werden soll, so ist dasselbe als Blödsinn zu bezeichnen, jedoch als Blödsinn niedrigeren Grades, welcher nicht allen Sinn und Verstand aufhebt, sondern die normale psychische Fähigkeit des Menschen nur als beschränkt erscheinen lässt, so zwar, dass das damit behaftete Subject nicht so wie normal entwickelte Menschen denken, und Recht und Unrecht unterscheiden kann. Der Blödsinn characterisirt sich eben durch mangelhaften Verstand und mangelhafte Kenntniss der Gesetze, der Moral und des natürlichen Rechts, durch Unselbstständigkeit, durch

eine Langsamkeit und Trägheit im Leiblichen wie im Geistigen, durch eine Apathie und Leidenschaftlosigkeit (in andern Fällen freilich auch durch Zornsüchtigkeit), wie wir dieses Alles bei Sch. finden.

Wenn aus dem Vorgetragenen, lediglich auf Thatsachen und Beobachtungen gegründeten erhellt, dass dem Sch. von Natur, möglich auch durch Krankheit (des Gehirns) im frühesten Lebensalter, das normale Maass psychischer Fähigkeit nicht zu Theil geworden ist, so ist es vielleicht überflüssig noch auf die offenbar vernachlässigte Erziehung des Angeschuldigten in intellectueller wie in moralischer Hinsicht aufmerksam zu machen. Nehmen wir auch an, Sch. wäre durch eine gute Erziehung etwas besser geworden als er jetzt ist, so wäre diese Bildung doch immer nur eine mehr äusserliche, eine Art von Dressur gewesen, und auch die sorgfältigste Erziehung wäre nicht im Stande gewesen, die Einsichten des Sch. wesentlich zu erhöhen und auf den Normalgrad zu bringen. Umgekehrt hat aber auch die schlechteste Erziehung erfahrungsmässig in der Regel nicht den Einfluss, dass sie die Ausbildung des normalen Grades der Intelligenz und des moralischen Gefühls hemmt oder unmöglich macht, während allerdings Unwissenheit und moralische Verirrungen häufig der Erziehung zur Last fallen.

D. Urtheil.

Hienach nehme ich keinen Anstand zu erklären, dass dem Sch. wegen mangelhafter Ausbildung des Gehirns und daher rührender mangelhafter Einsicht des Unrechts und der Strafbarkeit des von ihm eingestandenen Versuchs der Tödtung seines Halbschwesterchens diese That entweder gar nicht, oder doch nur in sehr beschränktem Maasse zugerechnet werden kann. Dagegen ist Sch. für immer einer besondern Beaufsichtigung zu unterwerfen, beziehungsweise zu versorgen, in keinem Falle aber seinen Eltern zu übergeben und aufzudringen.

Hiedurch glaube ich mich des Auftrags des K. Oberamtsgerichts nach bestem Wissen entledigt zu haben.

Schm. wurde durch Erkenntniss des K. Gerichtshofes des Schwarzwaldkreises wegen versuchten Mords in Betracht geminderter Zurechnungsfähigkeit zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

II.

Gutachten über Zurechnungsfähigkeit eines Epileptischen, welcher Gewaltthätigkeiten verübte.

Die Frage über Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen lässt sich nicht im Allgemeinen entscheiden, jeder einzelne Fall muss für sich beurtheilt werden. Bekanntlich ist die Form und das Wesen der Epilepsie sehr verschieden. Hienach ist auch der Seelenzustand der Epileptischen verschieden, auf welchem die Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit ruht. Während es Epileptische giebt, deren blödsinnige Art gar nicht zu verkennen ist, giebt es andere, deren psychischer Zustand in der freien Zeit gar nichts von der Norm Abweichendes darbietet, und die sich, wo es sich nicht um Entschuldigung begangener Verbrechen durch die Krankheit handelt, höchlich dafür bedanken würden, wenn man sie für unzurechnungsfähig erklären wollte. Es kommt hier ganz besonders auf die Dauer der Krankheit und die Grösse der Zwischenräume zwischen den einzelnen Anfällen, so wie darauf an, ob das Gehirn der eigentliche, ursprüngliche Sitz der Epilepsie ist oder ob diese von anderen Provinzen des Nervensystems ausgeht, von denen aus erst das Gehirn ergriffen wird, und ob derselben organische Veränderungen zu Grunde liegen oder nicht. Wo die Krankheit schon lange dauert, die Zwischenräume zwischen den einzelnen Anfällen nur kurz sind, wo ferner die Krankheit ursprünglich vom Gehirn ausgeht, und wo organische Veränderungen im Gehirn oder überhaupt im Nervensystem derselben zu Grunde liegen,

da ist immer der Seelenzustand mehr oder weniger verändert, und in der Regel die psychische Fähigkeit bis zu dem Grade verringert, dass Unzurechnungsfähigkeit erkannt werden muss. In denjenigen Fällen, in welchen die gegentheiligen Umstände zutreffen, wird in der Regel unter den gewöhnlichen Umständen der psychische Zustand von der Art sein, dass entweder nur geminderte oder selbst volle Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen werden muss. Doch können auch in solchen Fällen besondere Verhältnisse vorkommen, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben. Hier kommt vorzüglich in Betracht leidenschaftliche Aufregung und der Genuss geistiger Getränke, wodurch bei Epileptischen, deren Seelenzustand in den freien Zwischenräumen sonst nicht abnorm erscheint, in einen psychischen Zustand versetzt werden können, in welchem sie Handlungen begehen, die ihnen nicht zuzurechnen sind. Dieser psychische Zustand, in welchen Epileptische durch leidenschaftliche Aufregung und durch den Genuss geistiger Getränke leicht versetzt werden, characterisirt sich als Zornmüthigkeit, ja als Wuth, in welcher sie ihrer durchaus nicht mehr mächtig sind; gewaltthätige Handlungen, welche Epileptische in dieser Wuth begehen, können denselben, so vernünftig sie auch sonst sein und sich benehmen mögen, nicht zugerechnet werden. Hieher gehört der folgende Fall.

Am 4. Januar 1843 erhielt ich von dem K. Oberamtsgericht befolgendes Schreiben:

A[illegible] den Herrn Oberamtsarzt Dr. R.

Der wegen gefährlicher Drohungen und anderer Vergehen in Haft und Untersuchung befindliche Th. B. von S. ist unter Anderem auch beschuldigt, einen obrigkeitlichen Diener auf der [illegible] thätlich beleidigt zu haben. Es ist aber von ihm [illegible] bescheinigt worden, dass er kurz, etwa [illegible] epileptische Krämpfe auf der Stras[illegible] B.,

um Unzurechnungsfähigkeit darauf zu begründen, indem er behauptet, dass er nach seinen Krämpfen gegen eine halbe Stunde lang nicht recht bei Sinnen sei, und nicht wisse was er thue. Es ist dieses Vorbringen an sich unglaubwürdig und wird noch unglaubwürdiger durch die Erzählung des obrigkeitlichen Dieners gemacht, dass B. gelärmt und geschrieen habe, „Polizei heraus, Schaarwache heraus,“ auf die Ermahnung ruhig zu sein, den obrigkeitlichen Diener gefragt habe: „Bist du es Karle?“ (diess ist der Name des Dieners und der Vorfall fand bei Nacht Statt), sofort auf ihn zugegangen sei, und ihn mit der Hand ins Gesicht geschlagen habe etc. Auch ist durch einen Zeugen beglaubigt, dass B. bereits wieder vom Boden aufgestanden war, als der obrigkeitliche Diener ankam. Man sieht sich jedoch zu besserer Begründung der Zurechnungsfähigkeit des B. veranlasst, den Herrn Dr. K. um eine Aeusserung zu ersuchen, ob es durch die Erfahrung bestätigt werde, dass mit epileptischen Zufällen behaftete Personen einige Zeit nach einem Anfall noch nicht ihrer Sinne mächtig sind, so dass sie Handlungen begehen könnten, ohne solche zu wollen oder nachher darum zu wissen. Dabei wird noch bemerkt, dass B., als er von den Krämpfen befallen wurde, sich im Zustande von Aufregung und einiger Trunkenheit befand.

Königliches Oberamtsgericht.

Königlichem Oberamtsgericht.

Das K. Oberamtsgericht hat an den Unterzeichneten in Beziehung auf den in Untersuchung und Haft befindlichen Th. B. v. S. und die von demselben unmittelbar nach einem epileptischen Anfall einem obrigkeitlichen Diener zugefügte thätliche Beleidigung die Frage gestellt; ob es durch die Erfahrung bestätigt werde, dass mit epileptischen Zufällen behaftete Personen einige Zeit nach einem Anfall noch nicht ihrer Sinne mächtig sind, so dass sie Handlungen begehen könnten, ohne solche zu wollen oder nachher darum zu

wissen. Diese Frage beantworte ich dahin, dass es allerdings in der Erfahrung liegt, dass Fallsüchtige einige Zeit nach dem Anfalle (wie vor demselben) in einem solchen psychischen Zustande sich befinden, in welchem sie ihrer Sinne theils gar nicht, theils nur unvollkommen mächtig sind. Hienach können denselben rechtswidrige Handlungen, welche sie in diesem Zeitraume begehen, in der Regel nicht zugerechnet werden. Ein berühmter gerichtsärzlicher Schriftsteller nimmt hiefür im Allgemeinen und wenigstens in den ausgebildeteren Graden der Krankheit „einen Zeitraum von vier Mal vier und zwanzig Stunden vor und eben so lange nach dem erlittenen Anfalle" an. (Siebenhaar in seiner Encyklopädie der gerichtlichen Arzneikunde, 1. Bd. S. 483.) Selbst aber ausser diesem Zeitraum zu jeder Zeit befinden sich Epileptische in einer solchen geistigen Verfassung, dass sie in der Regel wenigstens nicht vollkommen zurechnungsfähig, in manchen Fällen wirklich unzurechnungsfähig sind. Platner, Friedreich, Henke und Andere haben sich auf diese Weise ausgesprochen und ihr Urtheil auf die kräftigsten Gründe gestützt. Insbesondere ist dem Epileptischen theils ein höherer oder minder hoher Grad von Stumpfsinn, theils Zornsucht und selbst Tobsucht eigen, um so mehr, je länger bereits die Krankheit, welche immer eine sehr bedeutende krankhafte Stimmung des Gehirns voraussetzt, gedauert hat. Um übrigens ein gründliches Urtheil abgeben zu können, muss jeder Fall von Epilepsie nach seiner Eigenthümlichkeit genau geprüft werden. Ich ersuche hiemit das K. Oberamtsgericht, mir die Acten in der Untersuchungssache gegen den Th. B. mitzutheilen und mich zu persönlicher Untersuchung desselben zu legitimiren, damit ich auf den Grund des in den Acten enthaltenen sowohl, als [illegible] eigenen Untersuchung ein hinlänglich motivirtes [illegible] über den psych[illegible] Zustand und die auf de[illegible] [illegible] des Angeschuldigt[illegible]

Hierauf erhielt ich von dem K. Oberamtsgerichte den Auftrag, den B. persönlich zu untersuchen, wurde auch zu einem Verhör eingeladen, um das Benehmen desselben zu beobachten. Ich nahm die Untersuchung vor, und beobachtete den B., sah aber keinen epileptischen Anfall desselben. Nach geschlossener Untersuchung erhielt ich sämmtliche Acten mit den Fragen, deren Beantwortung enthalten ist in dem folgenden Gutachten, über Zurechnungsfähigkeit des Th. B. von S.

Königlichem Oberamtsgericht.

Hiemit habe ich die Ehre, K. Oberamtsgericht mein auf dem Grunde sämmtlicher mir übergebenen Acten sowohl als eigener Wahrnehmung ruhendes Urtheil über Zurechnungsfähigkeit des wegen Rauferei, gefährlicher Drohungen und thätlicher Misshandlungen eines Polizeidieners in Untersuchung gekommenen, angeblich mit Epilepsie behafteten Th. B. v. S. zu übergeben. Ehe ich jedoch zur Beantwortung der einzelnen, von dem K. Oberamtsgerichte mir vorgelegten Fragen schreite, erlaube ich mir, eine den Acten entnommene geschichtliche Erzählung der That des B. und der in Beziehung zu derselben stehenden Umstände vorauszuschicken.

Th. B. v. S., 32 Jahre alt, ledig, seines Handwerks Metzger, befand sich am Dienstag den 20. Dec. v. J. des Nachmittags und Abends mit mehreren anderen Gästen in dem der Wittwe M. gehörigen Lammwirthshause zu S. Er trank dort zuerst einen Schoppen Wein, Vierer, für sich; hierauf machte er mit drei andern Männern im Spiel drei Bouteillen ebenfalls Vierer heraus; nach diesem trank er noch einen Schoppen Sechser für sich und ass eine Wurst dazu. (Fr. 224.) Blank hatte, so lange er im Wirthszimmer war, mit Niemand Streit. Neben ihm sass ein Fremder, der in dem Wirthshaus sein Quartier hatte. Es war ... später Abend (zwischen 6—7 Uhr), als dieser laut ... seine Tabakspfeife, die er neben sich liegen ge-

habt, sei ihm weggekommen, wer sie habe? ohne übrigens weder Blank noch sonst Jemand zu bezüchtigen. Es gab aber über die Sache gar keinen Streit, insbesondere ist zwischen B. und dem Fremden kein Wort gewechselt worden. Der Fremde ging nun zur Thür hinaus, um nachzusehen, ob er die Pfeife nicht etwa im Stall neben seinem Pferde habe liegen lassen. Gleich darauf verliess auch B. das Zimmer und ging die Stiege, welche aussen am Hause angebracht ist, hinunter. Auf der Treppe begegnen sich B. und der Fremde, der eben vom Stall zurückkommt, B. schüttelte den Fremden, was dieser Anfangs für Spass hielt und schlug denselben sodann rechts und links mit der Hand ins Gesicht. Der Sohn der Wirthin, Müller M., kam zu diesem Auftritt und hielt dem B. die Behandlung des Fremden vor, da schalt B. den M. einen Lumpenkerl, fuhr ihm mit der Faust unter der Nase hinauf, zog ein Messer aus der Tasche und drohte dem M. mit Erstechen, wenn er nicht ruhig sei. In diesem Augenblick sprang die Mutter des M., die ihren Sohn in Gefahr glaubte, herzu. Auch ihr drohte er mit Erstehen, und nun flohen Mutter und Sohn die Treppe hinauf, zur Hausthüre hinein, B. kam hinter ihnen her und sie hatten kaum Zeit, hinter sich die Thüre vor ihm zu verschliessen. B. drohte nun die Thüre zu sprengen und rief: „Er muss todt sein.“ Jetzt kam einer der Gäste herbei, machte sich hinter den B., der [illegible] offenes Messer in der Hand hatte und hielt demselben von Hinten beide Arme fest, damit er mit dem Messer nicht [illegible] könne. J. B., der nun ebenfalls herbeikam, forderte [illegible] Bruder Th. auf, das Messer wegzuthun, worauf [illegible] er habe das Messer schon weggeworfen, und [illegible] hätte er auch kein Messer mehr [illegible] oder ihn weiter zu beruhigen [illegible] und schlug seinen Bruder [illegible] Darauf warf J. B. den Th. [illegible] ihm. [illegible] wurde Th. B. plötzlich [illegible] tröltsch [illegible] betäubt an, [illegible]

sehr stark mit den Zähnen und verbiss sich. Ein Zeuge sah, dass das Gesicht dem Boden zugekehrt und ein wenig zerfallen war. Er lag ruhig, die Daumen nicht eingeschlagen, bekam keinen Schaum vor den Mund, hirchelte ein wenig. Sein Bruder J., der den Anfall kannte, brachte ihm ein Messer zwischen die Zähne, um den Mund (nach der Sitte des gemeinen Volkes bei Epileptischen und Ohnmächtigen) aufzubrechen, und ein Anderer schüttete ihm kaltes Wasser über den Kopf. Da war der Anfall vorbei, nachdem er nach den verschiedenen Aussagen der Zeugen höchstens zwei Minuten, jedenfalls kürzer als eine halbe Viertelstunde gedauert hatte. Im Aufstehen packte Th. seinen Bruder J. an den Füssen, warf ihn zu Boden, und legte sich auf ihn. Der Mann, welcher dem Th. zuerst die Hände gehalten hatte, befreite den J. B. Da schrie Th.: „Lumpenkerl heraus, Gendarmerie heraus!" und lehnte sich an den nahen Gartenzaun. Jetzt, nach einigen Zeugen einige Minuten, nach einem andern etwa eine Viertelstunde, nachdem B. aufgestanden war, kam der Polizeidiener und fragte den B., was er mache. B. erkannte den Polizeidiener, ging auf ihn zu mit dem Ausruf: „Du Herrgottsakerment, was kann mir die Polizei sagen," riss ihm den Wams entzwei und schlug ihm Eins ins Gesicht. Der ebenfalls anwesende Schultheiss beauftragte nun den Nachtwächter, den Polizeidiener und einen andern Mann, den B. nach Hause zu schaffen. Diese nahmen ihn fort und brachten ihn in das Haus seines Bruders A. B., bei dem er wohnte. Er ging gutwillig, der Polizeidiener und ein anderer Mann führten ihn; er lief ordentlich; die Treppe des Hauses hinauf unterstützte oder vielmehr schob ihn der Nachtwächter von hinten. Als er eine Weile zu Hause in seiner Stube war, und auf der Bank sass, wurde er sehr matt und folgte [illegible] nicht der Aufforderung des Nachtwächters, zu Bette [illegible]n. Der Nachtwächter zog ihn aus, und endlich legte [illegible] Bette. Nachdem aber der Nachtwächter fort war, [illegible] der auf, kam in seines Bruders Stube, wollte

fort und mühte sich immer ab, die Stiefel des Knaben seines Bruders anzuziehen. Endlich brachte es der Bruder dahin, dass er wieder ins Bett ging. Bald darnach hörte ihn der Bruder A. laut weinen, und ging dann zu ihm hinauf und beruhigte ihn. Da kam der Nachtwächter zum zweiten Mal, etwa nach Verfluss einer Stunde von seinem Weggehen und suchte mit dem A. B. das Messer, welches B. weggeworfen haben wollte und welches vor dem Wirthshause nirgends gefunden worden war. Sie fanden dasselbe, ein starkes Schnappmesser, in der Westentasche des Angeschuldigten.

Th. B. behauptet, an jenem Abend so betrunken gewesen zu sein, dass er sich seiner Handlungen vor dem Wirthshause, von dem Streit, den er ohne Ursache mit dem Fremden angefangen, an gar nicht mehr erinnere. Die Zeugen sagen alle, dass B. etwas betrunken gewesen sei, in der Stube habe man nichts davon an ihm gemerkt, wohl aber draussen. Der Fremde, den B. zuerst schlug, meint, er habe einen tüchtigen Rausch gehabt, denn nur daraus könne er sich erklären, wie B. so ohne allen Grund ihn anpacken und misshandeln konnte. Der Bruder A. gib an, sein Bruder Th. habe an jenem Abend, wie es ihm geschienen einen ordentlichen Rausch gehabt, denn er habe mit den Zähnen geknirscht, wie wenn er Steine im Munde hätte, und sich wie rasend gestellt (gebehrdet), den Nachtwächter aber habe er gehen lassen, der habe Alles mit ihm anfangen können. Als der Bruder A. ihn den andern Morgen aufforderte, M. um Verzeihung zu bitten, habe er barsch gesagt, er wisse Nichts, er habe Nichts abzubitten und gehe nicht zu M. [illegible]

Nach der allgemeinen, gemeinderäthlich beurkundeten Sage zu S[illegible] sowie nach den übereinstimmenden Angaben der vie[illegible] abgehörten Zeugen leidet B. schon seit Jahren [illegible] Krämpfen. Der Anfall kommt des Tags [illegible] zuweilen aber [illegible] Derselbe

äussert sich nicht immer ganz auf die gleiche Weise, indem er zuweilen heftiger auftritt als gewöhnlich. Er soll stärker und häufiger eintreten bei zunehmendem, schwächer und weniger häufig bei abnehmendem Mond. Auch soll er eher eintreten, wenn B. zum Zorn gereizt worden sei oder Wein getrunken habe. Alle vier Wochen etwa stelle sich gewöhnlich ein stärkerer Anfall ein. Der gewöhnliche Verlauf eines Anfalls ist dieser: B. wird befallen auf der Strasse, während der Arbeit, während des Essens, in der Nacht im Bett, im Stehen, Gehen, Sitzen oder Liegen. Einen Augenblick vorher empfindet er durch ein Gefühl, das er zuerst im Unterleib hat, dass der Anfall kommen wird, dann fängt er an zu schwanken, verdreht die Augen, verzerrt das Gesicht, verrenkt die Glieder, wird leichenblass, bleibt Anfangs stehen, lehnt sich dann, wenn eine Wand in der Nähe ist, an diese, oder stützt sich auf die Haue, die er gerade in der Hand hat, oder geht eine Strecke weit fort, wenn er auf der Strasse ist, bis er bemerkt, dass er etwas verloren, das er in der Hand hatte. Diess dauert wenige Minuten, zuweilen vielleicht nur eine Minute. Dann ist er eine kleine Weile, ebenfalls nur einige Minuten lang, matt und etwas betäubt. Hierauf ist er wieder vollkommen bei sich und macht in dem Geschäft, welches er hat, fort, wie wenn nichts geschehen wäre. Er selbst sagt, erinnere sich, wenn er einen Anfall gehabt habe, dessen, was er unmittelbar vor dem Anfall gethan, nicht mehr genau. Der Bruder A. gibt ferner an, unmittelbar nach dem Anfall, könne er am wenigsten Widerspruch ertragen und werde ganz wild, wenn man ihm mit ruhigem Worten etwas sagen wolle. Vor dem Anfall bemerkt man keine Veränderung in seinem Wesen und Benehmen. Sind die Anfälle stärker, so fällt B. zu Boden, bleibt auf dem Boden liegen wie lahm, schlegelt ein wenig, verdreht die Augen fürchterlich, verzerrt das Gesicht sehr stark, verbeisst sich und bekommt Schaum vor dem Mund. Nach einem solchen stärkeren Anfall konnte es sein, wie wenn er eine Zungenlähmung hätte,

und er ist nicht recht bei sich; auch konnte er schon gegen eine halbe Stunde nach einem Anfall nicht gehen. (Fr. 275 ff. Fr. 148 ff. 173 ff. 181 ff. 194 ff. 203 ff. 386 ff. ferner 88 ff. 270 ff. 298 ff. endlich 358 ff.) Am 7. Jan. bekam B. einen Anfall im Verhör, welcher sich auf folgende Weise äusserte. Er liess auf einmal den Kopf und den rechten Arm sinken, beugte den Oberleib nach der rechten Seite vorwärts, den rechten Arm aber rückwärts. Die linke Seite blieb von diesen Verdrehungen unberührt. B. blieb dabei auf der Stelle stehen, auf welcher er vorher gestanden hatte. Diese Verdrehungen dauerten im höchstsn Fall eine Minute. Sie gingen langsam von Statten. Die verdrehte rechte Hand war halb geschlossen. Schaum stand nicht vor dem Munde. Der Athem ging etwas beschwert. Sobald B. den Kopf wieder in die Höhe brachte, sah ihm Inquirent, dessen genauer Beobachtung und Aufzeichnung des Beobachteten wir diese Beschreibung verdanken, ins Gesicht, und bemerkte, dass die Züge ruhig, das Gesicht etwas blässer als gewöhnlich, die Augen halb geschlossen waren, so dass man die Pupille nicht sehen konnte. Mit gesenktem Kopfe blieb B. vielleicht zwei Minuten stehen, ohne dass die Verrenkungen sich wiederholten. Manchmal wankte er ähnlich einem Betrunkenen einen Schritt vor oder zurück. Endlich schaut er auf, suchte, wie man deutlich wahrnahm, die Wand, schwankte auf sie zu in die Nähe des Ofens und rutschte an der Wand ein paar Schritte vorwärts, bis er auf die Ofenplatte mit beiden Armen zu liegen kam. So blieb er ruhig, den Kopf in beiden Händen stehen. Nach drei Minuten rief ihn der Inquirent bei Namen, worauf er antwortete: „Was Herr Actuar?“ (daraus ersieht man deutlich, dass er die Personen kannte.) Der Zustand nach den Verdrehungen stellte sich als eine (allgemeine) Erschlaffung der Muskeln dar, indem er Alles an sich schlottern liess. Nur ein- oder zweimal unmittelbar nach dem Anfang des Krampfs schlegelte er mit den Armen ein wenig in der Luft wie ein Betrunkener. Etwa 8 Minuten von Anfang der Krämpfe an ge-

rechnet, war man im Stande mit dem Verhör fortzufahren. B. hat schon viel „gedoktert," namentlich den Herrn Dr. G. in N., Herrn Dr. P. und Herrn Dr. F. hier gebraucht, dann sich an verschiedene Männer gewendet, welche ihm mit Sympathie helfen wollten, allein weder die Medicin, noch die Sympathie hat etwas geholfen. Herr Dr. G. bestätigt, dass er allerdings vor 1½ Jahren den B. an Epilepsie behandelt habe, er habe zwar nie einen Anfall desselben beobachtet, die Angaben des Kranken hingegen — Empfindung eines nagenden Schmerzes in der Nabelgegend, der sich schnell dem Gehirn mittheile, eintretende Bewusstlosigkeit und ausbrechende Convulsionen — stellen das untrügliche Bild einer Epilepsia abdominalis dar; in Folge der ärztlichen Behandlung habe B. nur noch Spuren der Krankheit bemerken wollen. Herr Dr. F. hat den B. zweimal im Nov. 1840 und im Sept. 1842 wegen epileptischer Anfälle behandelt, erinnert sich jedoch der einzelnen Symptome nicht mehr. Sodann bemerkt Herr Dr. F., die Aussage des B., dass er ihm ein Oel verschrieben, welches B. für Steinöl hält, auf dessen Gebrauch ein 3—4 Ellen langer Wurm von ihm abgegangen sei, den der Dokter für das Stück eines Bandwurms erklärt habe, sei wahr. Weiter äussert sich Herr Dr. F. hierüber nicht. B. hat die Gichter seiner eigenen Aussage nach seit 5 Jahren und hat sie zuerst in Baiern, wo er sich längere Zeit aufgehalten, bekommen. Ueber die Ursache derselben befragt, gibt er an, er habe die Krankheit vielleicht geerbt, von einem Manne, dem er beigestanden, als er in einer Komödie einen epileptischen Anfall gehabt habe, er habe früher noch keinen Anfall dieser Art gesehen gehabt, sei durch die Ansicht von diesem sehr erschüttert worden, und leide von jener Zeit an der Krankheit. Andere, setzt er hinzu, sagen, es sei ihm angethan worden. Uebrigens hat B. schon als Knabe einmal an Gichtern gelitten, und sein Vater habe ihn desswegen drei Tage angebunden, von diesen Gichtern wurde er wieder befreit.

Th. B. ist von hoher schlanker Statur, übrigens muskulös und von starkem und regelmässigem Knochenbau, regelmässiger Gesichts- und Kopfbildung, schwarzen Haaren, blasser Farbe, ernstem und trotzigem Ausdruck des Gesichts. Er zeigt, wie in den Verhören, so auch in der von mir mit ihm gehaltenen Unterredung, gute Verstandeskräfte und benimmt sich anständig und ruhig. Er hat von Allen, bei denen er arbeitete, als Metzger oder Taglöhner, das Lob eines fleissigen und geordneten Arbeiters. Er hat oft seine Krankheit zu verbergen oder geringer zu machen gesucht, um sich in der Kundschaft nicht zu schaden, was gleichwohl da und dort geschehen ist. Die beiden Brüder des B. sagen aus, er sei zum Zorn geneigt und beisse gleich an einem auf, wenn man ihm widerspreche. Dem Trunk ist B. nicht ergeben; man sah ihn nur sehr selten betrunken. Er nimmt sich vor geistigen Getränken in Acht, weil er weiss, dass er durch dieselben die Anfälle leichter und stärker bekomme. B. ist zweimal wegen Unzuchtvergehens gestraft worden. Im verflossenen Jahr wurde er wegen Begünstigung einer erschwerten Unterschlagung gestraft. Vor drei Jahren wurde er von dem K. Bairischen Landgericht Haag wegen Verdachts eines Schafdiebstahls beinahe ein Jahr in Haft gehalten.

Ich gehe nun zu Beantwortung der von dem K. Oberamtsgericht an mich gestellten Fragen über

1. „Hat B. nach dem Ergebnisse der Zeugeaussagen und anderer in den Acten liegenden Momente, als welches namentlich der Anfall im Verhör bezeichnet wird, epileptische oder andere Zufälle, welchen Unzurechnungsfähigkeit vor und na[illegible]

Die Ep[illegible] chronisches Leiden, sich aussprechend [illegible] wiederkehrende Anfälle von Krämpfen [illegible] Verlust des Bewussts[illegible] Sie ist eine schwere [illegible] un-mittel[illegible]

Parthien des peripherischen, und des Brust- und Unterleibsnervensystems. Im letzteren Falle hat der Kranke kurz vor dem Anfall eine Empfindung in dem Theil, von welchem die Krankheit ausgeht. Diese Empfindung steigt dann zum Gehirn auf, und wenn sie das Gehirn erreicht hat, brechen mit dem Verlust des Bewusstseins die Krämpfe aus. Die Krankheit erscheint nicht immer auf dieselbe Weise und in demselben Grade. Insbesondere gibt es eine Form, welche man epileptischen Schwindel nennt, wobei die Kranken plötzlich während der Beschäftigung vor sich hin stieren, Schwindel bekommen, stottern oder gar nicht sprechen können, einen verzerrten Ausdruck des Gesichts bekommen, blass werden, das Bewusstsein entweder gar nicht völlig oder nur auf ganz kurze Zeitlang verlieren und schnell ihre Fassung wieder bekommen. Solche Fälle kommen häufig, täglich mehrere Male, und nur alle 4 Wochen, alle Vierteljahre oder selbst erst nach längeren Zwischenräumen kommt es zu einem völlig ausgebildeten Anfall von Epilepsie mit völligem und länger dauerndem Verlust des Bewusstseins und allgemeinen Convulsionen. Manche Formen der Epilepsie und ganz besonders diejenigen Abdominalepilepsien, welche mit Darmwürmern zusammenhängen, machen häufigere und stärkere Anfälle bei zunehmendem, seltenere und schwächere bei abnehmendem Mond. Vergleichen wir mit dieser Skizze, welche das Resultat der Erfahrungen der Aerzte über diesen Gegenstand ist, die Angaben B. über seinen Zustand, die Aussagen der Zeugen, welche Anfälle desselben gesehen haben, so wie insbesondere den Anfall, den B. im Verhör hatte, so gelangen wir zu der Ueberzeugung, dass B. an Epilepsie leidet und zwar an derjenigen Form dieser Krankheit, welche gewöhnlich in nicht vollständig entwickelten Paroxysmen sich darstellt als sogenannter epileptischer Schwindel und nur von Zeit zu Zeit einen heftigeren und vollständigeren epileptischen Anfall macht. Die Epilepsie des B. ist ferner eine vom Unterleib ausgehende mit Bandwurm in Causalnexus stehende

sogenannte Abdominalepilepsie. Die Angaben B. selbst über seine Krankheit und die Aussagen der vielen darüber abgehörten Zeugen und wieder der Verlauf des Anfalls im Verhör sind untereinander so übereinstimmend und entsprechen so sehr dem natürlichen Bilde der Krankheit wie sie sich sonst darstellt, dass schon aus diesen Gründen an Fiction nicht gedacht werden kann. Insbesondere ist der Anfall im Verhör so natürlich und mit den Zeugenaussagen über frühere Anfälle so bis ins Einzelne übereinstimmend, dass wir annehmen müssen, dass namentlich auch dieser Anfall kein fingirter, sondern ein wirklicher Anfall war von Epilepsie in geringerem Grade, oder, was dasselbe ist, von epileptischem Schwindel in höherem Grade, schon theilweise mit Convulsionen verbunden.

Was nun die Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen betrifft, so sind einige gerichtsärztliche Lehrer und Schriftsteller, namentlich Platner, auch Friedreich, der Ansicht, dass jede Art von Epilepsie, nicht nur einige Zeit vor und nach den Anfällen, sondern zu allen Zeiten einen Seelenzustand mit sich bringe, der unter allen Umständen unzurechnungsfähig mache. Andere dagegen halten dafür, und diesen stimme ich bei, dass man sich nicht so allgemein aussprechen könne, sondern jeden Fall besonders ins Auge fassen und nach seiner Individualität beurtheilen müsse. Betrachten wir also unsern Fall näher. B. leidet seit 5 Jahren an Epilepsie. Die Anfälle kommen häufig, selbst mehrere Male in einem Tag, sind aber gewöhnlich nur unvollständig, mehr den Charakter des epileptischen Schwindels an sich tragend; nur alle 4 Wochen kommt ein vollständiger epileptischer Anfall. Die Krankheit geht nicht unmittelbar vom Gehirn, sondern vom Unterleib aus und theilt sich von diesem erst dem Gehirn mit. Alle diese Momente, nämlich die kürzere Dauer des Uebels, die geringere Heftigkeit desselben in seinem ordinären Auftreten, der Ausgang der Krankheit vom Unterleib, erklären, dass B. nicht die bedeutende Alteration seines Seelenzustandes

zeigt, wie sie häufig bei Fallsüchtigen wahrgenommen wird. Indessen einige psychische Eigenthümlichkeiten, die hieher bezogen werden müssen, sind vorhanden, wie wir sogleich sehen werden. Betrachten wir in dieser Hinsicht a) die dem Anfall vorausgehende und nachfolgende, b) die zwischen den Anfällen liegende Zeit. Was zuerst die Zeit vor und nach dem Anfall betrifft, so zeigt die Geschichte des Falls, dass B. bis zu dem Ausbruch des Anfalls hin, bis zur Empfindung der vom Unterleib aufsteigenden aura epileptica in seinem gewöhnlichen Befinden und Benehmen keine Veränderung erleidet, dass er hingegen nach dem Anfall einige Minuten lang matt und etwas betäubt ist, dann sein Geschäft fortsetzt, übrigens sich dessen, was er unmittelbar vor dem Anfall gethan hat nicht genau erinnert und eine Zeit lang noch weniger als sonst irgend einen Widerspruch ertragen kann. Die Dauer dieser Zeit ist nicht genau bestimmt: es ist aber jedenfalls anzunehmen, dass diese Periode krankhaft erhöhter Reizbarkeit des Gemüths länger als nur einige Minuten dauert, länger nach einem heftigen als nach einem schwächern Anfall.

Fassen wir nun den psychischen Zustand des B. überhaupt und zu jeder Zeit ins Auge, so erscheint B. als ein kräftiger, wohlgebauter, verständiger Mann, trotzig, barsch, zornsüchtig, wollüstig und zum Stehlen geneigt. Gerade aber Trotz, Zornsüchtigkeit, Wollust, Hang zum Stehlen sind Characterzüge, welche den Epileptischen eigen sind, wofür ich, um nicht eigene übereinstimmende Beobachtung geltend zu machen, zwei anerkannte Auctoritäten im Gebiete der gerichtlichen Arzneikunde und der gerichtlichen Psychologie anführe, Siebenhaar, „Handbuch der gerichtlichen Arztneikunde 1. Th. Leipzig 1838.“ S. 485 f. und Friedreich, „Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie, Leipzig 1835.“ S. 640 ff. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Eigenthümlickeit des Charakters des B., namentlich dessen Neigung zum Zorn mit seiner Krankheit zusammenhängt und von ihr abhängig ist. B. hat also als

mit Epilepsie behaftet, nicht nur einige Zeit nach den Anfällen, hier in höherem Grade, sondern jeder Zeit eine Geneigtheit zu Vergehen, welche ihren Grund in den angeführten eigenthümlichen Charakterzügen und Leidenschaften haben, welche B. mit den meisten Epileptischen gemein hat. Unter diesen ist besonders hervorzuheben die Zornsüchtigkeit. Ich gehe nun nicht so weit, zu behaupten, dass diese durch Krankheit bedingte Neigung zum Zorn und daraus entspringende Gewaltthätigkeiten, so wie sie sich in unserem Fall darstellt, jeden Widerstand der Vernunft lähmt; ich behaupte aber, dass in unserem Fall, wie in allen ähnlichen Fällen der Widerstand der Vernunft gegen die böse Neigung erschwert und zwar durch die Krankheit erschwert ist. Daher muss ich für B., so wie für alle Epileptiker, bei denen sich die oben angegebenen Charakterzüge und üblen Neigungen nachweisen lassen, zu jeder Zeit Beschränkung der Zurechnungsfähigkeit für Vergehen, welche aus jenen Charaktereigenthümlichkeiten und Neigungen, namentlich Zornsüchtigkeit, fliessen, Beschränkung der Zurechnungsfähigkeit, also Milderung der Strafe in Anspruch nehmen. Hiernach beantworte ich die erste der mir vorgelegten Fragen dahin:

B. leidet allerdings an Epilepsie und der Anfall, den derselbe im Verhör hatte, war kein fingirter, sondern ein wirklicher Anfall der Krankheit, wenn er gleich kein vollkommen ausgebildeter epileptischer Anfall ist und durch seine Unvollkommenheit, wie überhaupt die gewöhnlichen Anfälle des B., dem [illegible] Schwindel näher steht. Die Krankheit, wie sie [illegible] B. darstellt, [illegible] nungsfähigkeit, namentlich [illegible] gungen, unter denen die [illegible] Zorn [illegible] stechendste ist, zwar nicht [illegible] nicht nur kurz nach dem Anfall [illegible] Zu[illegible] noch geringer [illegible]

[illegible] Beantwortung der [illegible] dauert [illegible] Unzurechnungsfähig[illegible] Anfall [illegible] der Beantwortung [illegible]

3. „W[illegible] in Frage stehende [illegible] dem Wirth[illegible] er mit seinem [illegible] men haben [illegible] wirklicher oder [illegible]

Der Anfall, [illegible] vor dem Wi[illegible] rend er auf dem [illegible] sein Bruder [illegible] zwar nicht sehr [illegible], theils [illegible]

theils weil die Beobachter überhaupt und besonders an jenem Abend wohl nicht die zuverlässigsten waren. Allein die von den verschiedenen Zeugen und namentlich dem Hausknecht, der als unpartheiisch und nüchtern angenommen werden darf, gegebene Beschreibung des Verlaufs des Anfalls stimmt im Allgemeinen überein, mit der Beschreibung, welche andere Zeugen von ähnlichen früheren Anfällen gegeben haben, und enthält nichts, was auf Simulation deutet. Es wäre auch ein psychologisches Räthsel, wenn ein Mensch, der in voller Wuth tobt und auf Alles losschlägt, was ihm begegnet, plötzlich absichtlich wie todt hinläge und das Gesicht ein wenig verzerrte, um einen Anfall einer Krankheit zu simuliren, die er immer zu verbergen und kleiner zu machen gesucht hat, um sich in der Kundschaft nicht zu schaden, dann augenblicklich wieder anfinge eben so zu toben wie vorher. Hatte er einmal die Besinnung, einen epileptischen Anfall zu simuliren und hat er diese Simulation ausgeführt, dann fängt er nicht sogleich wieder an, mit derselben Wuth, wie vordem aufzutreten, es müsste denn diese Wuth selbt noch Simulation sein. Und was sollte eine solche Simulation für einen Zweck haben? Etwa dass ihn sein Bruder loslassen sollte. Allein diess hätte er ja viel leichter erreicht und hätte sich dabei das Aufbrechen des Mundes mit einem Messer und die Uebergiessung des Kopfs mit kaltem Wasser erspart, wenn er nur gesagt hätte: Bruder lass mich gehen, wir wollen Friede haben. Oder damit man Mitleid und Nachsicht mit ihm haben sollte wegen der ausgestossenen Drohungen und verübten thätlichen Misshandlungen, die ihn urplötzlich gereut hätten? Allein dann hätte er gewiss nachher den Polizeidiener nicht auf die gleiche Weise misshandelt, wie den Fremden, den M. und seinen Bruder vorher. Hätte er überlegt, so hätte er, wenn er hätte einen Anfall simuliren wollen, viel eher in Gegenwart des Polizeidieners einen lchen fingiren und diesem ja nichts anhaben sollen, um für sich zu gewinnen. Die Sache verhält sich ohne l so: B. trank gegen seine Gewohnheit eine ziem- enge Wein, nämlich $2\frac{1}{2}$ Schoppen Vierer (wahr- Neuer, der ohnehin schneller in den Kopf steigt) ch 1 Schoppen Sechser, gerieth, als sich draussen mer die Wirkung des Weins auf den ohnehin izten äusserte, in Wuth. Der Wein und die inen j[illegible] nicht sehr heftigen Anfall. Die

einmal entzündete Wuth des B. war aber so gross, und beherrschte sein ganzes Wesen so, dass sie auch durch diesen Anfall nicht gedämpft wurde, sondern, nachdem derselbe vorbei war, ganz in der früheren Art losbrach, und dass erst zu Hause, als er auf der Bank sass, die dem Anfall folgende Mattigkeit sich einstellte. Demgemäss beantworte ich die dritte Frage dahin, dass der Anfall, den B. vor dem Wirthshause erlitt, als er mit seinem Bruder raufte, ebenfalls kein fingirter, sondern ein wirklicher Anfall war.

4. „War er das Erstere und wird die Frage bejahend entschieden, so entsteht die Schlussfrage: Ging im betreffenden Falle die Unzurechnungsfähigkeit dem epileptischen Anfalle so lange voraus und dauerte sie nach demselben so lange an, dass B. bei Ausstossung der Injurien und gefährlichen Drohungen gegen den Müller M. und seine Mutter, so wie bei den nachfolgenden Misshandlungen des Polizeidieners K. in unzurechnungsfähigem Zustande sich befand?"

Um zu Beantwortung dieser Frage zu gelangen, müssen wir uns zuerst die Handlungen des B. und den Charakter desselben an jenem Abend vergegenwärtigen. B. verhielt sich, so lange er im Zimmer war, ruhig, hatte mit Niemand und Niemand mit ihm Streit; nur mit einem der Gäste, mit denen er Wein ausgespielt, hatte er einen kleinen Wortwechsel wegen des Bezahlens. Er verlässt das Wirthszimmer, wahrscheinlich um nach Hause zu gehen (wie auch die Wirthin geglaubt hat. Fr. 14). Auf der Treppe vor dem Hause begegnet ihm der Fremde, der vom Stall zurückkam, und da war es, wie wenn ein böser Geist mit unwiderstehlicher Macht ihn ergriffen und ganz sich seiner bemächtigt hätte. Ohne den Fremden früher gekannt, ohne weder jetzt, noch im Zimmer einen Wortwechsel mit ihm gehabt zu haben, und ohne auch jetzt ein Wort zu ihm zu sprechen, packt er denselben, schüttelt ihn, schiebt ihn die Stiege hinunter, zieht ihn in die Strasse hinaus und schlägt ihn rechts und links ins Gesicht. Diess geschieht Alles, ohne dass der Fremde, der die Sache Anfangs für Spass ansieht, sich irgend zur Wehre setzt. Dem Müller M., der einfach abwehrt, ohne ihn anzugreifen und ohne mit ihm vorher in Streit oder in feindliche Berührung gekommen zu sein, schilt er einen Lumpenkerl, zieht ein Messer aus der Tasche und droht demselben, so wie dessen herbeieilender Mutter mit Erstechen, und als beide sich in das Haus hinauf flüchten und die Thüre hinter sich ver-

schliessen, will er die Thüre sprengen und ruft: „Er muss todt sein.“ Hierauf rauft er mit seinem Bruder, der ihn besänftigen will, und schlägt ihn mit einem Stein, den er vom Boden aufhebt, ins Gesicht. Nun bekommt er einen seiner leichteren epileptischen Anfälle. Kaum ist jedoch dieser Anfall vorbei, so tobt er von Neuem, fordert Lumpenkerl, Gendarmerie heraus, fährt auf den Polizeidiener, der ihn nur fragt was er mache, los, reisst demselben das Kleid entzwei und schlägt ihn ins Gesicht, unter dem wilden Ruf: „Du Herrgottsakerment, was kann mir die Polizei sagen.“ Hierauf lässt er sich von demselben Polizeidiener und zwei andern Männern nach Hause führen, bleibt da lange matt auf der Bank sitzen, lässt sich aber doch vom Nachtwächter ausziehen und legt sich zuletzt auf dessen Zureden ins Bett. Er steht jedoch bald wieder auf, kommt in seines Bruders Stube, sagt, er gehe fort, müht sich lange vergebens ab, die Stiefel des Söhnchens seines Bruders anzuziehen und geberdet sich wie rasend, so dass der Bruder sich fürchtet. Endlich bringt der Bruder ihn wieder ins Bett. Bald darauf hört der Bruder ihn laut weinen, geht zu ihm und sucht ihn zu beruhigen. Hierauf schläft er ein und am andern Morgen weiss B., wie er wenigstens behauptet, von dem Vorgefallenen Nichts.

Wie erklären wir uns diesen Auftritt? Hier ist nichts von vernünftiger Selbstbestimmung, kein Motiv der Handlungen, keine Veranlassung zur Leidenschaft, auch nicht ein sehr hoher Grad von Betrunkenheit. Hier ist Wuth, blinde Wuth, die Alles ergreift, auf Alles losschlägt, was ihr in den Weg kommt, die auch nicht durch den epileptischen Anfall besänftigt wird, erst später allmählig nachlässt und mit Ermattung und Schlaf sich endigt. Die Ursache dieser Wuth ist keine äussere. Es ist zwar unläugbar, dass B. durch den Wein erhitzt war, jedoch war die Betrunkenheit nicht so gross, dass aus ihr allein das tolle Benehmen des B. erklärt werden könnte. Die Ursache dieser vorübergehenden Wuth des B. ist höchst wahrscheinlich jene krankhafte, durch die Epilepsie entstandene Zornsüchtigkeit, welche jetzt durch den ungewohnten Genuss einer stärkeren Portion von Wein gesteigert einen mit einem epileptischen Anfall verbundenen Ausbruch von Wuth hervorgerufen hat, in welcher B. seiner nicht mächtig war. Solche vorübergehende Anfälle von Wuth (Mania transitoria) sind hie und da selbst bei vor und nachher ganz ge-

-sunden Menschen beobachtet worden, öfter aber bei solchen die zu Krankheiten des Nervensystems, namentlich Zuckungen und epileptischen Anfällen geneigt, oder gerade zu der Zeit des Wuthanfalls mit solchen Krankheiten behaftet waren, wie diess bei B. der Fall ist. Das krankhaft gereizte Gehirn des B. hat sich dieses Mal nicht allein, wie sonst, durch Schwindel und die Zuckungen entladen, sondern durch einen Anfall von Wuth. Diess geschah, weil der Kranke die sonst vorhandene geringere Reizung des Gehirns durch den Genuss von (beiläufig 3½ Schoppen) Wein zu einer sehr heftigen gesteigert hat. Wie nachtheilig geistige Getränke auf die Epileptischen überhaupt wirken, ist bekannt. So wirkten sie auch bei B., indem durch den Genuss derselben die Anfälle eher und stärker erregt wurden. B. wusste dieses selbst und hat sich aus diesem Grunde auch immer vor dem Genusse stärkerer geistiger Getränke, wie Wein und Branntwein gehütet, und in der Regel nur Most (Obstwein) getrunken, von dem er keine nachtheilige Wirkung erfuhr.

Hienach sehe ich mich genöthigt die vierte Frage so zu beantworten:

B. befand sich bei Ausstossung der Injurien und gefährlichen Drohungen gegen den Müller M. und seine Mutter, so wie bei den nachfolgenden Misshandlungen des Polizeidieners Kurle in durchaus unzurechnungsfähigem Zustande, und zwar desswegen, weil er alle diese Handlungen in einem Anfall von Wuth begangen hat, welche durch seine Epilepsie in Verbindung mit dem ungewohnten Genuss einer grösseren Portion von Wein herbeigeführt worden ist.

Indem ich die Ehre habe, K. Oberamtsgericht dieses Gutachten, welches ich nach genauer Prüfung aller Umstände und nach den Grundsätzen der gerichtlichen Arzneikunde, so weit meine Kenntnisse reichen, abgefasst habe, zu übergeben, verharre ich

hochachtungsvoll

Dr. Rösch, Oberamtsarzt.

XXXVII.

Beiträge zur gerichtsärztlichen Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände.

Von

Dr. Hergt,

Grossh. Bad. Medicinalrathe in Ueberlingen.

(Fortsetzung.)

(Siehe Bd. VII, Heft 2 und Bd. VIII, Heft 2 dieser Annalen.)

In unsern frühern Mittheilungen haben wir schon darauf Bedacht genommen, solche Fälle auszuwählen, welche den Competenz-Conflict des Arztes und des Richters in der forensischen Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände zur Erörterung zu bringen geeignet schienen. Auch der in Folgendem mitzutheilende Fall dürfte in dieser Beziehung nicht unwerth sein, des bereits Veröffentlichten angereiht zu werden.

4.

Mord-Unzurechnungsfähigkeit wegen Verrücktheit und transitorischer Manie-Selbstmord.

Matthias Grieshaber, ein 54 Jahre alter Taglöhner zu Kappel im Bezirksamte Villingen, ermordete in der Nacht vom 24. Januar 1842 seine 25jährige Stieftochter Maria Kefer, indem er ihr, die im Bette lag, mit einem Messer mehrere Stiche am Kopfe und Halse beibrachte, deren einer

die innere Drosselvene linkerseits durchschnitt und eine schnell tödtliche Blutung herbeiführte.

Obgleich Grieshaber seiner That geständig war, und der objective Thatbestand des Verbrechens der Tödtung unbezweifelt durch die Untersuchung dargethan war, so gelang es dieser doch nicht, die Motiven zur That zu erforschen, weder von dem Angeschuldigten selbst, noch von den vielen einvernommenen Zeugen, die Beweggründe zum Verbrechen an den Tag zu bringen. Dieser und mehrere andere in den Untersuchungs-Akten enthaltene Umstände erweckten bei dem Verf., als ihm nach geschlossener Untersuchung die Akten zur Abgabe des obergerichtsärztlichen Gutachtens zukamen, Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten und er sah sich desshalb veranlasst, bei Grossherzogl. Hofgerichte des Seekreises die nachträgliche Abgabe eines Gutachtens der Untergerichtsärzte über den Seelenzustand des Angeschuldigten zu beantragen. Das hiernach (von Herrn Physikus Rees in Villingen) erstattete Gutachten that dar: 1) dass die verbrecherische Handlung, deren Grieshaber beschuldiget sei, nicht mit seiner Erziehung, und seinen aus derselben hervorgegangenen sonstigen Gesinnungen und Handlungsweisen im Einklange stehe; 2) dass derselbe erbliche Anlage zu Geistesstörung gehabt habe; 3) dass er schon früher, vor der Verübung des in Rede stehenden Verbrechens, Erscheinungen von Geistesalienation zu erkennen gegeben habe; 4) dass er mehrere Tage vor der That körperlich krank erschienen sei; 5) dass ebenso mehrere Tage vorher sich merkliche Veränderungen seines Gemüthszustandes kund gegeben hätten; 6) dass er sich zu derselben Zeit durch seine Reden und Handlungen als Geisteskranker zu erkennen gegeben, und endlich selbst durch die Art und Weise der Ausführung seiner That, sich als solchen dokumentirt habe. Schliesslich sprach sich das untergerichtsärztliche Gutachten dahin aus, dass der Angeschuldigte die Tödtung seiner Stieftochter in dem Zu-

stande des Wahnsinnes und vorübergehender Tollheit, folglich in einem psychisch unfreien Zustande, verübt habe.

Das von dem Grossherzogl. Hofgerichte des Seekreises einverlangte obergerichtsärztliche Gutachten bezüglich des Seelenzustandes des Angeschuldigten und dessen Zurechnungsfähigkeit wurde erstattet, wie folgt:

Um über die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten bezüglich der Tödtung seiner Stieftochter, M. K. ein wohlbegründetes Urtheil fällen zu können, ist es nothwendig, dessen Geistes-Zustand vor, während und nach der in Rede stehenden verbrecherischen Handlung einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Math. Grieshaber war nach übereinstimmender Aussage der über ihn erhobenen Zeugnisse ein verständiger Mann, dessen Benehmen keine Spur einer psychischen Störung wahrnehmen liess, bis er, nach Aussage seines Bruders, Xaver Grieshaber, einige Jahre vor der unglücklichen Katastrophe Zeichen eines solchen Zustandes, jedoch nur vorübergehend, zu erkennen gegeben hat [1]). Dass er zu jener Zeit, bei seiner nächsten Umgebung als Geistes gestört gegolten haben musste, wird durch eine Aeusserung der Stieftochter M. Kefer bestätiget, welche, als sie am 23. Januar d. J. der Fidel Ruf einlud ihren kranken Vater zu besuchen, hinzusetzte: „er sei wieder närrisch." Auch war in der Zeit von jenem frühern bis zu seinem letzten Erkranken denjenigen, welche mit ihm nähern Umgang pflegten, in seinen Gesprächen eine von der gewöhnlichen abweichende Aeusserung geistiger Thätigkeit wohl bemerklich; so sagt ein Zeuge, J. S., aus: „er hat gesprochen wie sonst, er war aber immer etwas kurios," ein Anderer deponirt, er habe nichts Unsinniges

1) Die Anführung der Stellen, wo die benutzten Citaten sich in den Akten befinden, lassen wir als unwesentlich für die Leser hinweg.

gesprochen und gethan, nur sei er in seinen Reden und im Discurs nicht standhaft gewesen, sondern habe immer fallirt, nemlich im nächsten Augenblicke immer wieder das Gegentheil von dem behauptet, was er vorher gesagt, — auch in ganz gleichgiltigen Sachen; ein dritter: er habe sich wohl als verständiger Mann gezeigt, nur sei er in seinen Reden nicht standhaft gewesen, indem er sich z. B. bald mit seinem Vermögen und seiner Haushaltung aufgethan und grossgemacht, bald sich wieder heruntergesetzt habe.

Geht nun aus diesen Wahrnehmungen auch noch keineswegs das Vorhandensein einer Seelenstörung hervor, so verrathen die angeführten Aeusserungen doch offenbar eine Verstandes-Schwäche, die als prädisponirendes Moment Beachtung verdient.

In der dem verübten Morde zunächst vorhergegangenen Zeit sehen wir den Angeschuldigten zuerst somatisch erkrankt, er leidet nach einem Diätfehler an gestörter Verdauung, wahrscheinlich in Folge eines Reizzustandes der Magenschleimhaut. Wenige Tage nachher geben sich Erscheinungen kund, welche auch den krankhaften Zustand seiner Seelenvermögen hinlänglich beurkunden.

Schon am 15. Januar, als er den Ortsgeistlichen, um von ihm das Abendmahl zu empfangen, zu sich hatte bitten lassen, zeigte er sich in dessen Gegenwart sehr unruhig; stets fort in der Stube auf- und ablaufend sprach er viel und durcheinander von den verschiedenartigsten Dingen, nur davon nicht, wesshalb er den Geistlichen hatte rufen lassen. Seine Erzählungen hatten, wie Letzterer ausdrücklich bemerkt, wenig Inhalt und Zusammenhang und er sprang von einem Gegenstande zum andern.

Die Unruhe, welche sich schon jetzt des Kranken bemächtiget hatte, währte fort, wie aus der Deposition seiner Schwester hervorgeht, gegen welche dessen Ehefrau am 21. Januar äusserte, ihr Mann schlafe nicht, er thue nichts als im Hause herumlaufen und treibe närrisches Zeug.

Gleichzeitig versicherte Grieshaber selbst, er könne es in der Stube nicht aushalten (muthmasslich wegen der höhern Temperatur in derselben), es sei ihm besser im Freien; ferner äusserte er, es steige ihm alles zum Kopfe, wobei er noch über ein krankhaftes Gefühl in der Herzgrube klagte. Am 22. Januar war er, wie ein Zeuge aussagte, gar nicht ruhig; er lief immer in der Stube herum, zog den Rock bald an bald aus, legte sich auf die Bank hin und stund wieder auf, — ein Bild innerer Unruhe, die er auch noch durch die Aeusserung zu erkennen gab: „es sei doch fürchterlich, wenn man aus der Gnade Gottes gefallen sei."

In noch weit höherem Grade drückte sich die seitherige Unruhe am 23. Januar, dem der That vorhergehenden Tage, in dem Benehmen und Betragen des Grieshaber aus. Am Morgen schon, gleich nach dem Aufstehen, nimmt er das Crucifix von der Wand, stellt es auf den Tisch, kniet vor demselben, läuft dann, das Crucifix und ein Betnüster in der Hand, in der Stube umher, äussert bald seine Angst, dass er aus der Gnade Gottes gefallen, dann wieder, er sei nun ein Kind der Seeligkeit, der Herrgott habe ihm geholfen, bittet — ohne Ursache und Veranlassung — die Seinigen um Verzeihung u. s. w., hiebei beklagt er sich über Schmerzen im Kopfe.

Erwägt man nun vorerst das, im Auszuge aus den Akten, bisher Mitgetheilte, so kann man nicht im Zweifel darüber sein, dass sich Grieshaber in der angeführten Zeit in einem Zustande krankhafter Gestörtheit befunden habe. Es hat sich dieser Zustand in der That so deutlich ausgesprochen, dass er selbst den, im Beobachten und Beurtheilen solcher Zustände nicht geübten, Landleuten nicht entgieng, wie ihn denn die Zeugen F. R. und J. G. zufolge ihrer Wahrnehmungen am 22. und 23. Januar als „verwirrt," „geistesschwach" und „nicht recht gescheit" bezeichnen.

Gegen die Annahme, dass dieser Zustand simulirt ge-

wesen sein könne, spricht erstens der naturgemässe Verlauf desselben, welcher von einem, mit diesem unbekannten, Menschen nicht so hätte nachgeahmt werden können; zweitens das Vorhandensein zureichender Entstehungsursachen, auf der einen Seite nemlich die unzweifelhaft nachgewiesene erbliche Anlage von der Mutter her als vorbereitende und auf der andern somatische sowohl als psychische [1]) Einflüsse als Gelegenheits-Ursache; drittens die schon früher einmal, wenn auch nur in geringerem Grade, stattgehabte Geistes-Alienation.

Ist es nun ausser Zweifel, dass sich der Angeschuldigte unmittelbar vor [2]) der verbrecherischen That in einem Zustande von Geisteskrankheit befunden hat, so dürfte schon hieraus sich schliessen lassen, dass er auch bei Vollbringung derselben nicht im Besitze seiner geistigen Integrität war. Die Betrachtung der That selbst und der Art ihrer Ausführung rechtfertigt diesen Schluss vollkommen.

Das Motiv zur That vorerst betreffend, will es nicht gelingen, eine eigentliche causa facinoris irgendwo aufzufinden. Vielleicht könnte ein eigennütziges Motiv darin erblickt werden, dass der Angeschuldigte durch den Tod seiner Stieftochter sich in den Besitz ihres — nur unbedeutenden — Vermögens hätte bringen wollen; allein es

---

1) Ohngefähr 8 Tage vor dem unglücklichen Ereignisse, an demselben Tage wo sich der Angeschuldigte eine gastrische Störung durch den Genuss von Speck und Branntwein zuzog, wachte er bei einer wahnsinnigen Frau, die wie es scheint einen tobsüchtigen Anfall hatte. Inkulpat sagt von ihr, sie habe zu allen Kreuzstöcken hinaus gewollt, habe Einen am Halstuche gefasst und habe ihm einen Milchhafen auf den Kopf schlagen wollen; er habe über diese Frau einen grossen Schrecken gehabt, habe den Appetit verloren, nicht mehr schlafen können und Schmerzen im Kopfe bekommen.

2) Dass er am Abende vor der That sich auch körperlich unwohl gefühlt haben müsse, geht daraus hervor, dass er sich ungewöhnlich früh zu Bett begeben und selbst nach der That noch von einem Zeugen mit verbundenem Kopfe gesehen wurde.

lässt sich diess nicht annehmen, weil er bei nur einiger Ueberlegung leicht hätte zu der Ueberzeugung gelangen müssen, dass er auf diese Weise den beabsichtigten Zweck nicht zu erreichen vermöge. Hierin kann also ein Beweggrund der That nicht gefunden werden. Ein Affect, der zu derselben hingerissen hätte, war eben sowenig vorhanden, als eine Leidenschaft, welche als die Triebfeder derselben betrachtet werden könnte. Mag Grieshaber auch unzufrieden gewesen sein mit seiner Stieftochter, mag er selbst Eifersucht [1]) gegen dieselbe gehegt haben, was indessen nicht konstatirt ist, so hat sich doch nirgends vor der That ein solcher Grad von Leidenschaft geäussert, dass der zuvor als rechtlich und brav bekannte Mann zum Aeussersten — zum Morde seiner Tochter — dadurch hätte angetrieben werden können. Es ist ein psychologischer Erfahrungssatz von anerkannter Richtigkeit, dass es auf der Bahn zum Schlechten so wenig einen Sprung gibt als überhaupt in der Natur. Niemand springt, ohne alle Zwischenstufen, vom rechtlichen Manne zum Mörder, es sei denn im Affecte, was hier durchaus nicht der Fall war.

Mehr noch als der Mangel aller Motive zur That, beweist die Art ihrer Ausführung, dass der Angeschuldigte bei derselben nicht im freien Gebrauche seiner Vernunft war. — „Jeder Verbrecher, wenn er nur einen mässigen Gebrauch der Vernunft hat, wählt Zeit, Ort und Umstände zum Mindesten einigermassen aus, entweder um unentdeckt zu bleiben, oder die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben," sagt Meister gewiss sehr richtig. Ein Zusammenhalt des Benehmens Grieshabers hiemit zeigt aber gerade das Ge-

---

1) Ein, jedoch unerwiesenes, Gerücht bezeichnete ihn als den Vater eines Kindes seiner Stieftochter, und die Unzufriedenheit, über den kürzlich begonnenen Umgang derselben mit einem ledigen Burschen liess Eifersucht als Grund derselben vermuthen, doch konnte auch ein näher liegender darin gefunden werden, dass Gr. die abermalige Schwängerung seiner Tochter befürchtete und desshalb ihrem Umgang missbilligte.

gentheil von diesem Verfahren des Verbrechens; derselbe hätte, wäre er nur halbwegs bei Vernunft gewesen, einsehen müssen, dass die Umstände, unter welchen er seine That vollbrachte, die allerungünstigsten für ihn waren.

Man könnte zwar annehmen, er habe sich zu seiner Tochter in der Absicht begeben, lediglich um geschlechtliche Befriedigung bei derselben zu suchen [1]) und habe erst nach erfolgter Weigerung den Entschluss zum Morde gefasst und in blinder Aufwallung auch sogleich vollführt; allein, abgesehen davon, dass er das Messer schon aus der untern Stube mit heraufgenommen hatte, steht mit dieser Unterstellung sein Benehmen beim Hinzukommen seiner Frau in gänzlichem Widerspruche. Was wäre, nach vielfältiger Erfahrung in ähnlichen Fällen, natürlicher gewesen, als dass Grieshaber seiner eigenen Sicherheit wegen dem ersten Morde auch noch den zweiten an seiner Frau, gegen die er ohnehin nicht freundlich gestimmt war, hinzugefügt hätte? Statt dessen stösst er Letztere, nachdem sie ihn von dem Gegenstande seiner Wuth hinweggezogen hatte, nur zurück und fällt, die Gegenwart eines Zeugen seines Verbrechens nicht achtend, neuerdings — und zwar zwecklos — über denselben her, — ein Benehmen, das für sich allein schon hinreichen würde, die Handlung als eine wahnsinnige zu charakterisiren.

Wie vor und während der That, so verräth auch nach

---

1) Die Verwundete hat kurz vor ihrem Ende ausgesagt, ihr Vater habe bei ihr schlafen wollen; ob er ihr aber einen bestimmten Antrag gemacht, oder ob sie seine Absicht nur daraus geschlossen habe, dass er sich auf ihr Bett gelegt, darüber hat sie sich nicht ausgesprochen. Nach des Inkulpaten eigener Aussage hat er einen Fuss auf das Bett gelegt, während er den andern auf dem Boden stehen hatte, diess aber gewiss nicht in der Absicht, den Beischlaf zu erlangen, wie der Umstand beweist, dass weder er an den Geschlechtstheilen entblöst, noch auch die Verwundete der Bettdecke beraubt war, sondern um sie festzuhalten und ihre Gegenwehr zu vereiteln.

derselben das Benehmen des Angeschuldigten augenfällig dessen Geistesstörung. Anstatt durch Flucht oder Verbergen auf seine Sicherheit bedacht zu sein, gibt er seine Anwesenheit dem zuerst hinzukommenden und noch im untern Stocke befindlichen F. R. durch den, unter den gerade obwaltenden Umständen wirklich blödsinnig erscheinenden Zuruf: „hier — hier, was, was?“ zu erkennen und und kommt ihm mit dem unumwundenen Geständnisse: „Friede habe ich gemacht, die Marie habe ich erstochen,“ entgegen, sogleich die wärmsten Freundschafts-Versicherungen gegen denselben mit Kuss und Händedruck hinzufügend.

Wer erkennt nicht hierin, wie in dem Folgenden, den Geistesgestörten? Gleich nach der eben erwähnten Scene nämlich steht er in derselben Kammer, in der er wenige Augenblicke zuvor einen Mord verübt hat, theilnahmlos zum Fenster hinaussehend, geht dann in seine Schlafkammer im untern Stock und legt sich, nachdem er zuvor sich seines blutigen Hemdes entlediget und — um nicht verrathen zu werden! — dasselbe zum Fenster hinaus geworfen hatte, ruhig und bequem auf sein Bett.

Es liegt in diesem ganzen Betragen ein solch' offenbarer Mangel an Vernunft, eine so augenfällige Verkehrtheit, dass ich es für überflüssig halte, die Geistesstörung erst noch darin nachzuweisen. Bestätigend hiefür, will ich nur anführen sein stumpfsinniges Benehmen während seines Verweilens auf der Wachtstube und beim Eintritt in das Gefängniss, wo er gleich Brod verlangte und ein grosses Stück, unbekümmert um das Vorhergegangene, mit Appetit verzehrte.

Die Auftritte [1]) während der ersten Tage im Gefäng-

1) Inculpat war mehrmals in der Nacht sehr unruhig, und lag eines Morgens, nach Aussage eines Mitgefangenen, ganz ausgestreckt auf seinem Lager mit dem Teppiche bedeckt, kein anderes Zeichen von sich gebend, als dass er immer den

nisse betreffend, ist es schwierig wegen Mangels zureichender Beobachtung über deren Wahrheit oder Simulation ein Urtheil zu fällen. Jedenfalls ist auf die spätere Aeusserung des Angeschuldigten, dass es ihm damit nicht Ernst gewesen, kein Gewicht zu legen.

Nach dem Vorgetragenen stellt sich in dem Benehmen und der Handlungsweise des M. Grieshaber vor, bei uns nach der Verübung des Mordes an seiner Stieftochter ein Krankheitsbild dar, in welchem die Verrücktheit, zu der sich vorübergehende Tollheit gesellte, nicht zu verkennen ist.

Der Entwicklungsgang der Krankheit ist zwar aus den Akten nicht ganz ersichtlich, doch gibt sich als prädisponirendes Moment die erbliche Anlage, das für solche Krankheiten empfänglichere Alter und häuslicher Verdruss zu erkennen; als Gelegenheitsursache aber eine nachtheilige Einwirkung auf die Verdauungsorgane und psychische Alteration durch den Anblick einer von Tobsucht befallenen Frau, — wahrlich ursächliche Momente genug, eine Geistesstörung hervorzubringen.

Zu dem Anfalle von Tobsucht ist zwar eine besondere veranlassende Ursache nicht aufzufinden, indessen ist es aus vielfältiger Erfahrung bekannt, dass solche Ausbrüche auch ohne besondere Veranlassung bei schon vorhandenen Geistesstörungen stattfinden können.

Demzufolge gebe ich in Uebereinstimmung mit dem Physikate V. mein Gutachten dahin ab, dass M. Grieshaber an Verrücktheit mit vorübergehender Tollheit gelitten und die Tödtung seiner Stieftochter in einem Seelenzustande

Mund auf und zu machte und den Unterkiefer bewegte. Seine Augen waren dabei weit offen und er schien keine Sinnes-Perception zu haben. Nachdem dieser Zustand ohngefähr eine Stunde gedauert hatte, wurde er von seinem Gefängniss-Gefährten gerüttelt, aufgehoben und so zu sich gebracht, wonach er sogleich Wasser verlangte. — Dieser Zufall wiederholte sich noch einmal nach Verlauf einiger Tage.

verübt hat, welcher die moralische Freiheit und somit auch die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst.

Schliesslich erlaube ich mir, die Nothwendigkeit einer, längere Zeit hindurch fortgesetzten, Beaufsichtigung des M. Grieshabers, damit die Sicherheit seiner Umgebung nicht ferner gefährdet werde, anzudeuten.

Der übereinstimmenden Ansicht der beiden, von den Untergerichtsärzten und dem hofgerichtlichen Medicinalreferenten abgegebenen Gutachten ohngeachtet hat der zuständige Gerichtshof in dem vorliegenden Falle für nothwendig erachtet, auch noch das gerichtsärztliche Gutachten letzter Instanz von Gr. Sanitäts-Commission einzuholen aus den in dem nachfolgenden obersten gerichtsärztlichen Gutachten enthaltenen Gründen.

Vortrag des Referenten[1]) Gr. Sanitäts-Commission, I. U. S. gegen Matth. Grieshaber von Kappel, B. A. Villingen wegen Mords, insbesondere die Zurechnungsfähigkeit des Thäters betreffend.

Am 24. Januar 1842 ermordete der 54 Jahre alte Matthias Grieshaber seine 25 Jahre zählende Stieftochter Marie Kefer durch einen Stich in den Hals, wodurch die linke Drosselader bereits ganz durchschnitten wurde, so dass der Tod der Verletzten sehr bald durch Verblutung erfolgen musste.

Einige Zeit vor dieser schauderhaften That zeigte sich Matthias Grieshaber körperlich krank, auch wurden von mehreren Zeugen Thatsachen angegeben, die Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Thäters erregen konnten, wesshalb der hofgerichtliche Medicinalreferent in dem Gutachten vom 5. Juli 1842 sein Befremden darüber ausdrückt, dass

---

1) Herr Medicinalrath Buchegger, dessen Gefälligkeit wir die Autorisation zur Mittheilung dieses Gutachtens verdanken.
Die Red.

das Physikat Villingen in dem sonst sehr gründlichen Gutachten vom 6. Juni die Zurechnungsfähigkeit des Thäters vollkommen unberücksichtigt lässt.

Es wurde hierauf durch das Grossherzogliche Hofgericht des Seekreises das Physikat Villingen veranlasst, ein Gutachten über die Zurechnungsfähigheit des Matthias Grieshaber zu erstatten.

In diesem mit grosser Umsicht und Ausführlichkeit verfassten Gutachten vom 5. September 1842 äussert sich das Physikat Villingen dahin: „Matthias Grieshaber hat nicht im Affekte, nicht in der Verwirrung, sondern im Zustande des Wahnsinns mit ausbrechender Tollheit in der Nacht vom 23. auf den 24. Jenner die Marie Kefer durch den schon im ersten Gutachten näher bezeichneten Stich in den Hals tödtlich verletzt, und hat somit diese Handlung in psychisch unfreiem Zustande begangen.“

Mit diesem Gutachten im Wesentlichen übereinstimmend, spricht sich das Gutachten des hofgerichtlichen Medicinalreferenten vom 11. October aus, indem dasselbe sagt: „Dass Matthias Grieshaber an Verrücktheit mit Tollheit gelitten, und den Mord der Maria Kefer in einem Seelenzustand verübt habe, welcher die moralische Freiheit und somit auch die Zurechnungsfähigkeit aufhebe.“

Trotz dieser übereinstimmenden Gutachten glaubte das Grossh. Hofgericht des Seekreises, es sei in dem Ausspruche der Gerichtsärzte kein rechtsgenüglicher Beweis darüber geliefert, dass Grieshaber zur Zeit des begangenen Verbrechens an einer die Zurechnung ausschliessenden Seelenstörung gelitten habe, was durch folgendes darzuthun gesucht wird.

Das Gutachten der Gerichtsärzte soll ein technisches sein, d. h. es soll lediglich auf Gründen der Arzneiwissenschaft beruhen, reichen diese Gründe nicht aus, und nimmt der Gerichtsarzt noch [illegible] der allgemeinen Seelenlehre zu Hilfe, um das [illegible] Nicht[illegible] [illegible] Seelenstörung nachzuweisen [illegible]

sches, es habe sonach der Richter, der die Gründe der allgemeinen Seelenlehre überall anzuwenden habe, das Gutachten, insofern dasselbe auf andere Gründe als die arzneiwissenschaftlichen gestützt sei, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen.

Nun seien aber in dem Gerichts- und obergerichtsärztlichen Gutachten auf ärztlichen Wahrnehmungen beruhende Gründe, welche auf Verrücktheit des Inquisiten schliessen lassen, durchaus keine vorhanden, sondern lediglich aus Zeugen-Aussagen entnommene Gründe, und nur die Angaben von der Geisteskrankheit der verstorbenen Mutter des Inquisiten, und von dem Unwohlsein dieses selbst vor der That seien solche Gründe, welche ausschliessend der ärztlichen Beurtheilung anheim fallen.

Auf dieses hauptsächlich fussend hat der hohe Gerichtshof von diesseitiger Stelle ein Gutachten darüber verlangt:

„Ob genügende arzneiwissenschaftliche Gründe vorhanden seien, anzunehmen, dass Matthias Grieshaber bei Begehung der That an einer Geisteskrankheit, und zwar an einer solchen gelitten habe, wodurch dessen Zurechnungsfähigkeit aufgehoben worden sei?"

Suchen wir dieser Aufforderung zu genügen. Wenn sich im organischen Leben die Gesundheit und Krankheit des Organismus überhaupt oder einzelner Organe nur durch die Regelmässigkeit oder Unregelmässigkeit der nach der Einrichtung der Natur, nach dem Baue des Organismus und nach den Gesetzen des Lebens vorgeschriebenen Verrichtungen zu erkennen giebt, so vermögen wir auch die Ungestörtheit und Gestörtheit des psychischen Lebens nur in den Aeusserungen der normalen Funktionen der Seele, oder in den Abweichungen derselben von der Norm wahrzunehmen.

Wir müssen daher um ein Urtheil über die Seelenverrichtungen eines Individuums fällen zu können, die Aeusserungen dieser Seelenverrichtungen selbst wahrnehmen, oder

wenn uns hiezu die Gelegenheit mangelt, uns auf die wahrheitsgetreuen Aussagen Solcher verlassen, die diese Aeusserungen wirklich beobachteten.

Als wahrheitsgetreue Aussagen müssen wir in vorliegendem Falle die eidlichen Zeugen-Aussagen betrachten, auf welche sich auch die Gerichtsärzte in ihrem Gutachten stützen mussten. Den Gerichtsärzten lag ob, aus diesen Aussagen eine wissenschaftliche Begründung für ihre Behauptung aufzustellen, was auch wirklich geschah. Und wenn die Gründe in dem Gutachten hauptsächlich aus der allgemeinen Psychologie hergenommen sind, so ist dieses wohl der rechte Weg zum Ziele, indem die allgemeine Seelenlehre uns die Grundsätze bietet, nach welchen ein Gestörtsein oder nicht Gestörtsein der Psyche erkannt und gewürdigt werden kann.

Hiernach haben die Gerichtsärzte die Seelenverrichtungen des Matthias Grieshaber vor, während und nach der That genau berücksichtigt, wir verweisen aber hierwegen um unnöthige Widerholungen zu vermeiden, auf die umfassenden Gutachten und suchen unsere eigentliche Aufgabe dadurch zu lösen, dass wir den fraglichen Fall mehr von der rein arzneiwissenschaftlichen Seite betrachten. Vorerst möchten hier die Kriterien, welche überhaupt jeder Seelenstörung zukommen, in Betracht zu ziehen sein.

Das Gehirn ist das Organ, durch welches die psychischen Funktionen im normalen Zustande vermittelt werden, das Gehirn muss also auch der Sitz der abnormen psychischen Funktionen sein. Wenn es nun wahr ist, dass die psychischen Krankheiten im Materiellen, im Somatischen des menschlichen Organismus begründet sind, wofür die bewährtesten Autoritäten sprechen, so müssen wir das Gehirn als den Träger dieser Krankheiten ansehen, sei es nun, dass derselbe idiopathisch, oder durch das Leiden anderer Organe konsensuell erkrankt.

Zu den psychische Krankheiten bedingenden idiopathischen Leiden des Gehirns gehören Missbildungen, Ver-

letzungen, entzündliche Krankheiten, Irritationszustand etc. desselben.

Konsensuelle Leiden des Gehirns können somatische Krankheiten aller Organe ausserhalb des Gehirns hervorrufen. Bei Matthias Grieshaber können wir keine Missbildung des Gehirns nachweisen, auch ist keine Verletzung vorhanden. Dagegen klagt derselbe häufig über Schmerzen im Kopfe vor, während und nach der That, er sagt, er habe Schwindel, es steigen ihm Dämpfe nach dem Kopfe, es sei ihm ganz wüthig im Kopfe gewesen.

Wenn auch hier überall das Kopfleiden nicht in der Form bezeichnet ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass mindestens nicht unbedeutender Reizzustand des Gehirns, Kongestion nach demselben vorhanden war, was unter Anderm auch daraus erhellet, dass auf Anwendung von Ableitungsmitteln, und durch den Aufenthalt im Freien das Kopfleiden sich minderte, während Stubenwärme dasselbe vermehrte.

Dass aber Reizzustand und Kongestion idiopathisch erscheinen können durch irgend eine Ursache, durch beschleunigten Blutumlauf im Gehirn, durch krankhafte Ausdehnung der Gefässe etc. bedarf keiner Begründung, eben sowenig, dass durch Irritationszustand, durch Kopfkongestion und hiedurch verursachten Druck auf das Gehirn die ungestörte Thätigkeit dieses Organes beeinträchtigt, die Psyche getrübt werden kann, und hier wirklich getrübt wurde.

Wollte man aber ein idiopathisches Leiden des Gehirns nicht zugeben, so finden wir weitere somatische Leiden anderer Organe, wodurch das Gehirn konsensuell krankhaft affizirt ward. Wir finden gastrische Störungen, Mangel an Appetit, bittern Geschmack im Munde, Uebelkeit etc. Wer die innige Mitleidenschaft des Gehirns bei Störungen in den Verdauungswerkzeugen kennt, vermittelt durch das Gangliensystem, weiss recht gut, wie sehr bei solchen Störungen das Gehirn krankhaft ergriffen, wie durch das krankhafte Ergriffensein des Organs der Seele, diese zu geregelter

Thätigkeit unfähig, ja dass hiedurch ein Uebergang zu wirklicher Seelenstörung bedingt wird. Blumröder (Blätter für Psychiatrie. 2tes Heft, 1837) würdigt den Einfluss des Gastrizismus, vorzüglich durch Genuss geistiger Getränke bewirkt, auf das Erscheinen von psychischen Leiden, indem er sagt: „Der Kranke fühlt seinen Kopf schwer, eingenommen, sich selbst unbehaglich, verstimmt, die Zunge schleimig, bittern Geschmack, Drücken im Magen, Uebelkeit, Appetitlosigkeit, Gefühl von Ermattung. Der Puls erscheint etwas gereizt, es fehlt die Lust und Fähigkeit zu denken, dagegen treibt die Phantasie ihr launenhaftes Spiel; nicht selten gestellt sich diesem Zustande eine Sentimentalität eigener Art hinzu, ein Schmerz des Lebens, ein Weh unerfüllter Hoffnungen.“ Wie weit, fragen wir, ist von diesem Zustande bis zum wirklichen Irrsinn und wer kann in dem von Blumröder entworfenen Bilde nicht den Zustand, das Benehmen, Thun und Treiben des Matthias Grieshaber besonders am 23. Jenner wieder erkennen?

Da allen psychischen Leiden eine son[illegible]bnormität und zwar ein idiopatisches oder [illegible]iden des Gehirns zu Grunde liegt, wir [illegible]gt zu haben glauben, dass Grieshaber [illegible]nem Gehirnleiden behaftet war, so [illegible]nt bestreiten dass dieses Leiden die Se[illegible] Verrichtungen störte.

Aber nicht materiel[illegible] psychischen Krank[illegible] noch der Ver[illegible] mungsfähi[illegible] Nicht der [illegible]

Viel[illegible] recht[illegible] norr[illegible] feh[illegible]

kraft müssen sie ihrem Trieben folgen, sie sind freiheitslos.

Heinroth (System der psychisch-gerichtlichen Medicin) sagt: „Häufig bemerken wir, dass selbst während des Anfalls der Manie die Kranken eine eigene Schwäche der Sinne, eine ausgezeichnete Apperzeption, eine lebhafte Erinnerungs- und Einbildungskraft, oft sogar einen scharfen Verstand äussern, gleichwohl sind die Kranken ihrer nicht mächtig. Der Mensch hat im Wahnsinn sein Ich verloren.“

So finden wir es bei Grieshaber. — Wir wollen zugeben, dass er das Grässliche seiner That einsah, dass er sich recht wohl bewusst war, welch' Verbrechen er begehen wollte, und begieng, dass er es sogar beklagte, was daraus hervorgeht, dass er sagte, er sei aus der Gnade Gottes, es fallen einem doch Sachen ein, wenn man aus der Gnade gefallen.

Allein er war nicht mächtig über seinen Willen, er war unvermögend sich nach Vernunftgründen psychisch zu bestimmen, er wurde durch unwiderstehlichen Drang zur That hingerissen.

Wir [illegible] jedoch dieses nicht weiter ausführen und verwei[illegible]holt auf die Begründung durch das ge[illegible]d obergerichtsärztliche Gutachten. Haben [illegible]bisher Gesagte gezeigt, dass bei Matthias [illegible] Kriterien, die den psychischen Krankheiten [illegible]mlich ein somatisches Leiden und Mangel ei[illegible]gen Selbstbestimmung vorhanden sind, so gehen [illegible] den weitern Merkmalen und Zeichen, die wir [illegible]chisch Erkrankten wahrnehmen, und be[illegible] somatischen Zeichen, stets mit [illegible]nculpaten.

[illegible]en erscheint schon die Architektur des [illegible]n der Seelenkrankheit, besonders [illegible] [illegible] bei den meisten Irren eine [illegible] [illegible]lichen dar. Nach der [illegible]

Thätigkeit unfähig, ja dass hiedurch ein Uebergang zu wirklicher Seelenstörung bedingt wird. Blumröder (Blätter für Psychiatrie. 2tes Heft, 1837) würdigt den Einfluss des Gastrizismus, vorzüglich durch Genuss geistiger Getränke bewirkt, auf das Erscheinen von psychischen Leiden, indem er sagt: „Der Kranke fühlt seinen Kopf schwer, eingenommen, sich selbst unbehaglich, verstimmt, die Zunge schleimig, bittern Geschmack, Drücken im Magen, Uebelkeit, Appetitlosigkeit, Gefühl von Ermattung. Der Puls erscheint etwas gereizt, es fehlt die Lust und Fähigkeit zu denken, dagegen treibt die Phantasie ihr launenhaftes Spiel; nicht selten gestellt sich diesem Zustande eine Sentimentalität eigener Art hinzu, ein Schmerz des Lebens, ein Weh unerfüllter Hoffnungen." Wie weit, fragen wir, ist von diesem Zustande bis zum wirklichen Irrsinn und wer kann in dem von Blumröder entworfenen Bilde nicht den Zustand, das Benehmen, Thun und Treiben des Matthias Grieshaber besonders am 23. Jenner wieder erkennen?

Da allen psychischen Leiden eine somatische Abnormität und zwar ein idiopatisches oder consensuelles Leiden des Gehirns zu Grunde liegt, wir aber hier gezeigt zu haben glauben, dass Grieshaber wirklich mit einem Gehirnleiden behaftet war, so lässt es sich nicht bestreiten, dass dieses Leiden die Seele in der Regelmässigkeit ihrer Verrichtungen störte.

Aber nicht materielle Leiden allein sind als Kriterium der psychischen Krankheiten anzusehen, sondern hiezu kommt noch der Verlust vernünftiger Selbstbestimmungsfähigkeit, oder die Freiheitslosigkeit. Nicht der Mangel des Bewusstseins gehört hieher.

Viele Irren haben recht gut das Bewusstsein, ob sie recht oder unrecht handeln, sie kennen recht gut ihre abnormen Triebe, ja sie beklagen selbst dieselben, allein es fehlt ihnen die vernünftige Selbstbestimmungsfähigkeit, d. h. die Willenskraft den irren Strebungen und Begehrungen zu widerstehen. Durch diesen Mangel an Selbstbestimmungs-

kraft müssen sie ihrem Trieben folgen, sie sind freiheitslos.

Heinroth (System der psychisch-gerichtlichen Medicin) sagt: „Häufig bemerken wir, dass selbst während des Anfalls der Manie die Kranken eine eigene Schwäche der Sinne, eine ausgezeichnete Apperzeption, eine lebhafte Erinnerungs- und Einbildungskraft, oft sogar einen scharfen Verstand äussern, gleichwohl sind die Kranken ihrer nicht mächtig. Der Mensch hat im Wahnsinn sein Ich verloren.“

So finden wir es bei Grieshaber. — Wir wollen zugeben, dass er das Grässliche seiner That einsah, dass er sich recht wohl bewusst war, welch' Verbrechen er begehen wollte, und begieng, dass er es sogar beklagte, was daraus hervorgeht, dass er sagte, er sei aus der Gnade Gottes, es fallen einem doch Sachen ein, wenn man aus der Gnade gefallen.

Allein er war nicht mächtig über seinen Willen, er war unvermögend sich nach Vernunftgründen psychisch zu bestimmen, er wurde durch unwiderstehlichen Drang zur That hingerissen.

Wir wollen jedoch dieses nicht weiter ausführen und verweisen wiederholt auf die Begründung durch das gerichtsärztliche und obergerichtsärztliche Gutachten. Haben wir durch das bisher Gesagte gezeigt, dass bei Matthias Grieshaber die Kriterien, die den psychischen Krankheiten zukommen, nämlich ein somatisches Leiden und Mangel einer vernünftigen Selbstbestimmung vorhanden sind, so gehen wir über zu den weitern Merkmalen und Zeichen, die wir überhaupt bei psychisch Erkrankten wahrnehmen, und betrachten zuerst die somatischen Zeichen, stets mit Beziehung auf den Inculpaten.

Bei manchen Irren erscheint schon die Architektur des Körpers als Zeichen der Seelenkrankheit, besonders bietet die Schädelbildung bei den meisten Irren eine Abweichung von dem gewöhnlichen dar. Nach der Physikatszeugnisse

vom 21. Juni 1842 ist bei Grieshaber die Stirne im Verhältniss zum Hinterkopfe auffallend breit.

Bei psychisch Erkrankten sind die Muskeln meist schlaff; diess finden wir auch bei Grieshaber nach angeführtem Physikatszeugnisse.

Weitere somatische Zeichen geben die Funktionen der ersten Wege. Das Gefühl des Hungers ist bei Irren meist sehr lebhaft. Trotz dem, dass Grieshaber im Allgemeinen über Appetitmangel klagte, so beschwerte er sich dennoch stets, man gebe ihm nicht gehörig zu essen, er äussert häufig Verlangen nach Speisen, und geniesst dieselben, er läst sich kurz vor der That eine Suppe kochen, verlangt gleich nach der That Brod, und verzehrt beides. Dieses lässt sich nur aus dem gesteigerten Gefühle des Hungers, wie dasselbe bei Irren vorkommt, erklären, ein geistig freier Mensch würde unter gleichen Umständen wahrlich nicht an das Essen gedacht haben.

Dem ungeachtet ist dennoch die Verdauungskraft bei vielen Irren gesunken. Wir sehen dasselbe bei Grieshaber, bei dem nach dem Physikatzeugnisse vom 21. Juni die Verdauung geschwächt ist. In Bezug auf Darmausleerung findet man dieselhe meist träge. Dieses ist auch bei Grieshaber der Fall, was aus dem erwähnten Physikatszeugniss erhellet. Ferner ist zu berücksichtigen, der Geschlechtstrieb. Dieser ist fast durchgängig bei psychischen Kranken sehr lebendig, und die Erfahrung weist nach, dass man bei solchen Kranken, bei denen der Geschlechtstrieb stark vorherrscht, nicht selten Neigung zum Morde findet.

Schubert erzählt von der Irrenanstalt zu Saint Remy: „Wir sahen einzelne Kranke, deren Wahnsinn durch sinnliche Triebe erregt war, sie sind häufig die gefährlichsten, sie müssen bewacht werden, damit der wilde Trieb in ihnen nicht die verwandte Form der Mordlust annehme.“ Friedreich (Arbeiten für Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten) sagt: „Zwischen Wollust und Mordlust, zwischen Geschlechtslust und Blutdurst herrscht eine psychische

Verwandtschaft, welche durch die konsensuelle Beziehung der Sexual-Organe mit dem Ganglien- und Gehirnsystem, als den Central-Organ der Psyche vermittelt wird. Alte Wollüstlinge reizen sich oft dadurch zur Begattung, dass sie nackte Mädchen blutig peitschen lassen, und zusehen.“

Wenden wir uns zu Grieshaber. Nach Zeugen-Aussagen, ja nach Aussage der Ehefrau des Inculpaten selbst, hat derselbe im Verdacht gestanden, seine Schwägerin geschwängert zu haben, das allgemeine Gerücht bezeichnet ihn als Vater des Kindes von seiner Stieftochter, man hat überhaupt den Verdacht, es habe Grieshaber mit seiner Stieftochter in einem geschlechtlichen Verhältnisse gelebt, ja es tauchen Stimmen auf, dass Grieshaber Bestialität getrieben.

Sei nun an diesen Gerüchten was wolle, so lassen sie sicher den Schluss zu, dass der Geschlechtstrieb bei Grieshaber stets sehr lebhaft gewesen sein muss, was auch die unsittlichen Gespräche die er im Gefängnisse führte, einigermassen erklärt. Wir haben aber nachgewiesen, dass gesteigerte Geschlechtslust häufig eine Erscheinung bei psychisch Kranken ist, dass Geschlechtslust und Mordlust verwandt sind, — wir sehen Grieshaber mit gesteigerter Geschlechtslust, wir sehen ihn einen Mord ohne nachweisbaren Zweck begehen, und müssen somit auch hierin ein Zeichen von Irrsein erkennen.

Unter den weitern Zeichen erscheint der Puls von wichtiger Bedeutung. Bei den meisten Seelenkrankheiten ist der Puls frequenter als im Normalzustand. Die Exaltation des Arterienschlages entspricht auch der Exaltation der psychischen Krankheitsform.

Grieshaber hat nach mehr erwähntem Physikatszeugnisse einen kräftigen frequenten Arterienschlag.

Die Muskelkraft ist in den meisten psychischen Krankheiten gesteigert, besonders in Anfällen von Tollheit, was daher rührt, dass bei Erregungen im Gehirne auch die

Kraftäusserung im Muskelsysteme erhöht wird, was man ja schon beim Zorne wahrnimmt.

Der 54 Jahre alte Grieshaber, wird theils in dem amtlichen Signalement, theils in dem Physikatszeugnisse vom 21. Juni von geringer Statur eher schwachem als starkem Körperbau geschildert, während nach dem Inspektionsprotokoll die Ermordete als kräftiges gutgebautes gehörig ernährtes Mädchen von 25—26 Jahren beschrieben wird.

Wie wäre es möglich, dass der schwächliche 54 Jahre alte Mann, der kaum etwas grösser war als die Stieftochter (er misst 5 Fuss 4½ Zoll, Marie Kefer 5 Fuss 3 Zoll), wie wäre es möglich dass Grieshaber das 26 Jahre alte rüstige kräftige Bauernmädchen hätte überwältigen können, wie wäre es möglich gewesen, dass das starke Mädchen, das nicht etwa im Schlafe überfallen worden, nicht leicht den schwachen Mann bezwungen, und die Gewaltthat von sich abgewiesen hätte, wäre nicht die Muskelkraft des Inculpaten sehr gesteigert aufgetreten, und zwar gesteigert durch krankhafte Erregung des Gehirns durch psychische Störung?

Eine eigene Stellung, Lage, Bewegung kommt den meisten Irren zu, was man mit dem Namen Automatismus belegt. Zweckloses Auf- und Ablaufen, zweckloses Gehen, Kommen, bemerkt man bei vielen Geisteskranken.

Auch diesen Automatismus sehen wir bei Grieshaber, er läuft in der Stube umher, geht ohne Zweck in die Kammer, kömmt zurück und dergl.

Nach Betrachtung dieser somatischen Zeichen wenden wir uns zu den Psychischen, welche aber hauptsächlich schon in dem gerichts- und obergerichtsärztlichen Gutachten gewürdigt wurden, und auf welche wir, wie bemerkt verweisen, und nur folgendes anführen.

Eine Umwandlung des Charakters ist eine Erscheinung womit gar häufig der Ausbruch einer Seelenstörung beginnt. Die Kranken zeigen Abneigung gegen diejenigen, die sie

früher geliebt, sie haben Abneigung gegen Eltern, Gatten, Kinder etc. Es zeigt sich bei den Kranken grosse Reizbarkeit, durch noch so unbedeutende Sachen gerathen sie in Zorn, sind unzufrieden mit ihren Verhältnissen, mit ihrer Behandlung. Die eigene Krankheit nicht einsehend, erscheinen ihnen Frau und Kinder grausam, ungehorsam, undankbar. „Fühlen sie sich aber wirklich krank, sagt Friedreich (a. a. O.) so verschlimmert dieses noch die Sache, und sie gerathen auf eine Menge argwöhnischer ungegründeten Vermuthungen." Wir werden auch hier Grieshaber wieder finden.

Er lebt 22 Jahre in zufriedener Ehe, zeigt keine Abneigung gegen Frau und Stieftochter. Erst in der letzten Zeit war er mit dem Betragen sehr unzufrieden, sie konnten ihm nichts recht machen, ja er kam sogar auf die Vermuthung, sie wollen ihn vergiften, in welchem Argwohne er durch körperliches Leiden und durch die erhöhte Unbehaglichkeit in Folge der genommenen Arzneien bestärkt wurde.

Das Erinnerungsvermögen der psychisch Kranken ist bezüglich auf die Vorkommnisse die sich während der Krankheit ereigneten meist gut, was aber schon bemerkt wurde, sie erzählen desshalb oft mit grosser Genauigkeit, wie sie eine verbrecherische Handlung vollführt.

Auch Grieshaber weiss die Umstände vor, während und nach der verbrecherischen Handlung ganz genau anzugeben. Nach Angabe dieser somatischen und psychischen Merkmale, die einen Irren bezeichnen, suchen wir endlich die ursächlichen Momente, welche psychischen Krankheiten zu Grunde liegen, und zwar auch wieder beziehungsweise auf Grieshaber aufzuführen.

Hier kommen wir zunächst auf ererbte Anlage. „Das Kind ist der Abdruck, die Wiederholung des elterlichen Organismus, wie die somatischen Krankheitsformen, so können auch die psychischen durch erbliche Disposition von den Eltern auf die Kinder übertragen werden." (Fried-

reich a. a. O.) Nach Lage der Akten kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Mutter des Inculpaten mehrere Jahre an Seelenstörung, deren Form zwar nicht genau bezeichnet ist, jedenfalls aber mit Tobsucht verbunden war, gelitten, und dass dieses Leiden in demselben Alter bei der Mutter zur Entwicklung kam, in der sich Inculpat gegenwärtig befindet.

Als vorbereitende Ursache zur Seelenstörung bei Matthias Grieshaber kömmt demnach hauptsächlich ererbte Anlage in Berücksichtigung. Diese Anlage scheint auch im Jahre 1839 sich einigermassen entwickelt zu haben, indem einige Zeugen sich dahin äussern, Grieshaber sei dort närrisch gewesen. — Wenn dieses auch nicht genau begründet ist, so muss die Sache doch nicht als ganz aus der Luft gegriffen angesehen werden.

Wie sehr Temperamente zum psychischen Erkranken beitragen, ist bekannt. Das Temperament ist der Ausdruck, wodurch sich das geistige und körperliche individuelle Leben kund giebt.

Bei dem sanguinischen Temperamente herrscht die Gehirnthätigkeit vor, und giebt leichte Beweglichkeit im Gemüthe, Unbestimmtheit im Handeln, Leidenschaftlichkeit, welche leicht erregt wird, aber geringe Selbstbeherrschung, das sanguinische Temperament disponirt zu Narrheit, Wahnsinn.

Grieshaber wird uns in dem Physikatszeugnisse vom 21. Juni mit sanguinischem Temperamente geschildert, wodurch nach dem Angeführten seine ererbte Anlage zu psychischen Krankheiten in hohem Grade gesteigert wurde. Aber nicht blos prädisponirende, auch Gelegenheitsursachen müssen noch in Erwägung gezogen werden. Dass der Mond Einfluss auf die Psyche übe, ist bekannt. Viele nehmen an, der Wahnsinn verstärke sich im Vollmonde. Nun begieng Grieshaber sein Verbrechen 2 Tage vor Eintritt des Vollmondes, welcher sonach die Seelenstörung bei dem Inculpaten steigern konnte.

In höher gelegenen Gegenden ist bekanntlich der Druck der Luft geringer, als in andern. Hiedurch wird eine raschere Cirkulation des Blutes, gesteigerte Neigung zu entzündlichen Krankheiten bedingt, und so mehr Anlass zu Geisteskrankheiten und zwar mit dem Charakter der psychischen Exaltation, Wahnsinn und Tobsucht gegeben, daher auch die grössten Schwärmer in Gebirgsgegenden vorkommen. Villingen resp. Kappel liegt wenig unter 3000 Fuss über dem Meere, eine Höhe wo der Luftdruck geringer ist, wodurch nach so eben gesagtem eine Gelegenheitsursache gesetzt ist zu Seelenstörungen, wodurch auch bei Grieshaber ein die Entwicklung der psychischen Krankheit begünstigendes Moment vorhanden ist.

Zu psychischen Leiden geben ebenfalls Speisen und Getränke Gelegenheitsursachen. Der Genuss thierischer Stoffe, des Fleisches giebt ein Cruor reicheres Blut, wodurch das psychische Leben gesteigert, und dasselbe zu exzessiver Thätigkeit erregt wird. Die Wirkungen der spirituösen Getränke in Beziehung auf Seelenstörung sind bekannt, ihr Einfluss auf die genannten Störungen ist so unzweifelhaft, dass hierüber nichts weiter anzuführen ist.

Die Bewohner der Gegend um Villingen geniessen, so viel bekannt, sehr viel Fleischnahrung. So hat auch Grieshaber einige Tage Speck genossen, und Branntwein getrunken, und es findet somit das Angeführte auch Anwendung auf den Inculpaten. Der Genuss von Speck hat das somatische Leiden des Inculpaten gesteigert, und wenn er auch gerade kein Trinker war, so hat doch sicher der öftere Genuss des Branntweins während einigen Tagen zur Steigerung des somatischen Leidens, zur Erhöhung des Congestions- und Reizzustandes im Gehirne und demnach zur Entwicklung der Seelenstörung und zum Ausbruche derselben beigetragen. Grieshaber sagt selbst, er habe zu viel Schnapps getrunken. Hiedurch wurde der von Blumröder geschilderte Zustand erzeugt, oder wenigstens der vorhandene Zustand gesteigert. Nicht nur Einflüsse auf

den Körper, auch solche, die direkt auf die Psyche einwirken, werden Ursachen zu Seelenkrankheiten.

Der Anblick von Krämpfen, Epilepsie etc. kann dieselben Zufälle bei dem Zuschauer hervorrufen. Umgang mit Irren, Anblick derselben im Paroxismus macht den tiefsten Eindruck auf die Seele, und wird umsomehr zum Auftreten von Irresein beitragen, als ererbte Anlage vorhanden; der Eindruck wird um so mächtiger sein, derselbe wird um so rascher den Ausbruch einer Seelenstörung bewirken, wenn schon Vorboten von dieser sich zeigen, zu welcher Schlaflosigkeit, Verdauungsstörungen, Veränderung im Charakter etc. gehören. Kurz vor der gräuelhaften That sah Grieshaber eine Irre in sehr exaltirtem Zustande, ihr Benehmen machte tiefen Eindruck auf den mit hereditärer Anlage zu Seelenkrankheiten versehenen Mann, es macht um so heftigern Eindruck, als sich bei ihm schon die Vorboten zum Irresein eingestellt.

Es hatte den Anblick des Tobenden entschieden die rasche Entwicklung, den raschen Ausbruch der Seelenstörung vermittelt. Grieshaber sagt (Fasc. II. Seite 67) „dort habe ich es, denke ich, bekommen, denn ich hatte über diese Frau einen Schrecken, verlor den Appetit und erhielt Schmerzen im Kopfe.“ Inculpat schildert den Vorgang, der bei ihm durch den Anblick der Tobenden hervorgebracht wurde ganz richtig. Denn die psychischen Ursachen wirken nur mittelbar, sie werden nur dann Veranlassung einer Seelenkrankheit, wenn sie vorher eine körperliche Abnormität hervorgebracht haben, auf den Schrecken kam bei Grieshaber Mangel an Appetit, Kopfweh etc. Zudem kam noch, dass Inculpat bald ein unter heftigen Krämpfen sterbendes Kind sah, wodurch ebenfalls eine bedeutende Einwirkung auf die Psyche stattfinden musste.

Haben wir nachgewiesen, dass sich bei Matthias Grieshaber die Kriterien, die jeder psychischen Krankheit zukommen, [illegible] finden, haben wir gezeigt, bei Grieshaber eine gross[illegible] somatischer und psychisch[illegible] die

wir bei Irren wahrnehmen, bei Irren mit exaltirtem Zustande; haben wir gezeigt, dass diese Kriterien somatischer und psychischer Merkmale vor, während und nach der That bei Grieshaber unverkennbar waren; haben wir endlich erörtert, dass hinreichende ursächliche Momente aufzufinden, die bei Grieshaber Seelenstörung hervorriefen, so glauben wir auf genügende arzneiwissenschaftliche Gründe gestützt, dargethan zu haben: dass Mathias Grieshaber bei Begehung der That an einer Seelenstörung gelitten habe, und äussern uns mit Beziehung und Berücksichtigung auf die von dem Gerichts- und Obergerichtsarzte aus der allgemeinen Seelenlehre geschöpften Gründe, in Uebereinstimmung mit dem gerichts- und obergerichtsärztlichen Gutachten dahin: „Matthias Grieshaber hat bei Begehung des Mordes an Verkehrtheit des Urtheils, Perversität des Willens -und Begehrungsvermögens, an Wahnsinn mit Tollheit, somit an einer die Zurechnung ausschliessenden Seelenstörung gelitten.“

Noch erlaubt man sich in Uebereinstimmung mit den hofgerichtlichen Medicinal-Referenten die genaue Beaufsichtigung des Mathias Grieshaber zu empfehlen, zum Behufe der Sicherheit seiner Umgebung sowohl, als zum Zwecke dass Grieshaber nicht Hand an sich selbst lege, wozu er nach Lage der Akten schon Trieb zeigte.

Auf dieses im April 1841 abgegebene Obergutachten erfolgte noch in demselben Monate die Schuldloserklärung. In den dem Urtheile beigefügten Entscheidungsgründen ist gesagt: die Untergerichtsärzte sowohl als der hofgerichtliche Medicinalreferent und die Grossh. Sanitäts-Commission haben in ihren Gutachten über den Seelenzustand des Inkulpaten während der fraglichen That klar und überzeugend nachgewiesen, dass derselbe hiebei in einem, die Zurechnung ausschliessenden, Zustand von Geistesabwesenheit (Verrücktheit) gehandelt habe; es werde diess aus der That an und für sich, aus dem Benehmen vor, bei und nach derselben gefolgert, die Disposition zur Geisteskrankheit, und dass diese wirklich zum Ausbruche gekommen, sei nachgewiesen worden.

Es werden sofort die, auch in den vorstehenden Gutachten geltend gemachten, psychologischen Gründe als solche aufgeführt, welche bei dem Richter die gleiche Ueberzeugung begründen müssten. Am Schlusse wird angeführt: „Wenn

nun hiernach obiger Ausspruch der Gerichtsärzte, welcher umsomehr vom Richter als maassgebend zu erachten ist, als es sich um eine eigentliche Seelenkrankheit, welche überdiess ihre Entstehung in körperlichen Leiden hatte, handelt, so musste, da ohne Zurechnung von einer Schuld keine Rede sein kann, der Inkulpat von dem ihm angeschuldigten Verbrechen freigesprochen u. s. w. werden."

Wir überlassen der eigenen Prüfung des Lesers in wie weit der vorliegende Fall geeignet sei, den von uns im 8. Bd., Hft. 2 S. 288 flgde. ausgesprochene Ansichten über die Competenz des Arztes in Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände zur Bestätigung zu dienen.

Bezüglich des Angeschuldigten ist noch zu erwähnen, dass er vier Monate nach seiner Freisprechung, während von den zuständigen Behörden noch darüber verhandelt wurde, ob eine Unterbringung in der Landes-Irrenanstalt nothwendig falle oder nicht, eines Morgens auf dem Speicher seines Hauses an einem Stricke erhängt gefunden wurde. Bis zu seinem Tode soll er sich ruhig und ordentlich benommen, seiner Haus- und Land-Wirthschaft gehörig vorgestanden und keine weitere Zeichen einer Geistesstörung verrathen haben. Die Leichenöffnung ergab ausser den bei dem Erhängungstode gewöhnlichen Erscheinungen folgende pathologische Veränderungen, die als körperliche Substrate der Seelenstörung die Annahme einer solchen auch von dieser Seite zu rechtfertigen geeignet sind. Die Spinnwebenhaut adhärirte an der unterliegenden Gefässhaut und zwischen denselben zeigte sich eine nicht unbedeutende Ergiessung seröser Flüssigkeit; eine der Windungen des rechten vordern Lappens des grossen Gehirns war fast 3 Linien weniger erhaben als die übrigen und die entsprechende der andern Seite; die Masse sämmtlicher markiger Hirn-Theile war mehr fest als weich; der absteigende Dickdarm befand sich vom Ende des Quergrimmdarmes bis zum S romanum in einem verengten Zustande, so dass das Lumen an der engsten Stelle desselben nur vier Linien betrug.

XXXVIII.

Staatsärztliche Notizen.

1.

Dr. R. Fresenius, „über die Stellung des Chemikers bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen und über die Anforderungen, welche von Seite des Richters an ihn gemacht werden können," hält zur Beantwortung dieser Frage eine andere Eintheilung der Gifte als die seitherigen (nach Herstammung und Wirkung) für nöthig. Er theilt demnach die Gifte in solche, „welche ihrer Materie nach giftig sind," und in solche, „bei welchen die Materie nur in dem Zustande giftig ist, in dem sie sich eben befindet." Diese (etwas unklaren) Definitionen erläutert Dr. F. dahin, dass er unter der ersten Klasse von Giften jene versteht, welche durch den Uebergang in den thierischen Organismus in ihrer Totalität wirken z. B. Arsenik, in die zweite dagegen jene, welche bei ihrer Wirkung eine Zersetzung erleiden z. B. Blausäure, Alkaloide u. dgl. Verf. beantwortet daher die Frage: „was kann die Chemie in Bezug auf Ausmittlung der Gifte leisten, was kann dem Chemiker zugemuthet, was hingegen nicht von ihm verlangt werden?" der voranstehenden Eintheilung entsprechend, dass der Chemiker nur die Gifte der ersten Klasse im vergifteten Thierkörper nachweisen könne, die der letztern aber nur dann, wenn ein Ueberfluss des Giftes in unzersetztem Zustande vorhanden sei und dass hiernach auch die Anforderungen an den gerichtlichen Chemiker gestellt werden müssten.

Die Beweiskraft der chemischen Untersuchungen gegenüber den pathologischen Erscheinungen anlangend, stellt Verfasser folgende Sätze auf: sprechen die pathologischen Erscheinungen entschieden für eine Metall-Vergiftung, so wird die Auffindung des Giftes Beweis, seine Nichtauffindung Gegenbeweis sein; sprechen jene entschie-

den für Gift der zweiten Klasse, so wird die Auffindung des Giftes Beweis, die Nichtauffindung aber kein Gegenbeweis sein; lassen jene endlich über die Klasse des Giftes in Zweifel, so ist es Sache des Chemikers, darzuthun, ob ein Metall-Gift vorhanden sei oder nicht, bei Gifte der zweiten Klasse könne er auch wiederum nur bei positiven Resultaten zu positiven Schlüssen das Mittel bieten.

Um den Chemiker der misslichen Lage, in welche er nicht selten durch die Wahl der Untersuchungs-Methode in gerichtlichen Fällen versetzt ist, zu entheben, und ihn so gegen Tadel und Vorwurf sicher zu stellen, wünscht Verf., dass Normalmethoden ausgemittelt werden, welche von dem Staate, ähnlich den in den Pharmakopöen enthaltenen Vorschriften, gesetzliche Autorisation erhielten, nach den Fortschritten der Wissenschaft aber immer wieder die nöthigen Abänderungen erlitten. — Einen Versuch, eine solche Normalmethode zur Ausmitteluung des Arsens festzustellen, theilt Verf. in dem nachfolgenden Aufsatze mit.

Ueber ein neues, unter allen Umständen sicheres Verfahren zur Ausmittelung und quantitativen Bestimmung des Arsens bei Vergiftungsfällen; von DD. R. Fresenius und L. v. Babo.

Die Anregung zur Aufsuchung des hier in Rede stehenden Verfahrens hat den Verf. der bei der Naturforscher-Versammlung zu Mainz (1842) stattgehabte Zusammentritt von Chemikern und Pharmazeuten gegeben, die sich zur Aufgabe gemacht haben, eine allgemein passende und absolut sichere Methode zur Auffindung des Arsens in gerichtlichen Fällen zu ermitteln. Es wurde zum Zwecke sicherer Ausführung die Gesammtaufgabe in mehrere Hauptfragen eingetheilt, wovon die Verf. zur Beantwortung übernommen haben: „welches ist die beste Methode zur Ausmittlung des Arsens in Magencontentis, Speisen u. s. w. wenn man keine arsenige Säure in Substanz gefunden hat?“

Die anzugebende Methode hat nach den zu Mainz gegebenen Feststellungen folgende Bedingungen zu erfüllen; sie soll

a. das Arsen in jeder Form des Vorhandenseins ermitteln lassen;

b. nicht nur zur Auffindung des Arsens, sondern auch zu der anderer Gifte, wenigstens der metallischen, hinführen;

c. die Möglichkeit einer Verwechslung ausschliessen;

d. möglichst geringe Mengen von Arsen zu erkennen geben;

e. die Quantität des vorhandenen Arsens wenigstens annähernd bestimmen lassen, und

f. diese Zwecke auf die einfachste Weise erreichen.

Diese Aufgabe glauben die Verf. mit der von ihnen ermittelten Methode, die wir im Auszuge folgen lassen, gelöst zu haben.

Die Entfärbung und Auflösung der zu untersuchenden Substanzen wird bewirkt, indem zwei Drittheile derselben (der Rest wird für unvorhergesehene Fälle aufbewahrt), — wo es nöthig ist, auf passende Art verkleinert, — in einer geräumigen Porzellanschale mit so viel reiner Salzsäure vermischt werden, als das Gewicht der in dem Gemenge enthaltenen trockenen Substanzen etwa beträgt, und so viel Wasser, als erforderlich ist zur Consistenz eines dünnen Breies. Die Schale wird hierauf im Wasserbade erhitzt und in Zwischenräumen von fünf Minuten unter Umrühren chlorsaures Kali (eine halbe Drachme jedesmal) so lange zugesetzt, bis der Inhalt der Schale hellgelb, homogen und dünnflüssig geworden ist; es werden sodann nochmals zwei Drachmen chlorsaures Kali zugesetzt, hierauf die Schale vom Wasserbade genommen, die Flüssigkeit nach dem Erkalten vorsichtig filtrirt und der Rückstand so lange mit heissem Wasser ausgewaschen, als diess noch sauer reagirt, die Waschwasser werden mit dem Filtrate vereinigt. Die Flüssigkeit wird sodann im Wasserbade bis auf das Gewicht von etwa 1 Pfund abgedampft, derselben sofort so lange eine gesättigte Auflösung schwefliger Säure in Wasser zugesetzt, bis der Geruch der letztern merklich hervortritt, hierauf wieder erhitzt, bis der Ueberschuss der schwefligen Säure wieder vollständig verjagt ist. Die Abscheidung des Arsens als Schwefelarsen bewirkt ein 12 Stunden lang durch die obige Flüssigkeit geleiteter Strom gewaschenen Schwefelwasserstoffs; um das hiebei als Niederschlag erhaltene Schwefelarsen zu reinigen, wird derselbe filtrirt, das Filter getrocknet, mit rauchender Salpetersäure und Schwefelsäurehydrat, bei gelinder, zuletzt etwas gesteigerter Hitze im Sandbade bis zur Verkohlung, sofort der Rückstand wieder im Wasserbade mit destillirtem Wasser behandelt, filtrirt und mit heissem destillirtem Wasser ausgewaschen. Nach abermaliger Fällung der Flüssigkeit durch Schwefelwasserstoff wird der Niederschlag, nach vorheriger Behandlung mit Ammoniak, getrocknet und gewogen. Für jeden Theil Schwefelarsen wird 0,803 arsenige Säure oder 0,609 Arsen in Rechnung gebracht. Die Reduction des Schwefelarsens geschieht in einer gläsernen, nach vorne sich verengenden, Reductionsröhre, in deren weiteren Theil das Schwefelarsen (der Vorsicht wegen wird hiezu nur $^1/_3$ des erhaltenen verwendet, die andern $^2/_3$ den Akten beigegeben) mit etwa 12 Theilen eines aus 3 Theilen kohlensauren Natron und einem Theil Cyankalium bestehenden Gemenges zusammengerieben, eingebracht wird. Das weite Ende dieser Reductionsröhre wird sodann mit einem Gasentbindungsapparate in Verbindung gebracht, der aus zwei Flaschen besteht, in deren

erstere durch Salzsäure aus Marmor Kohlensäure entbunden wird, welche durch das in der zweiten Flasche enthaltene Schwefelsäurehydrat streicht, und sodann in die Reductionsröhre gelangt. Nachdem nun die Reductionsröhre durch gelindes Erwärmen mit der Spirituslampe so getrocknet ist, dass aller Wasserbeschlag aus derselben verschwunden ist, wird sie unter Zutritt eines mässigen Stromes kohlensauren Gases von der Stelle aus, wo das zu reducirende Gemenge liegt, gegen die Spitze der Röhre hin, bis zum Glühen erhitzt, wobei sich das reducirte Arsen am Anfange des verengenden Theiles der Röhre als Spiegel niederschlägt. (Annalen der Chemie und Pharmacie, von Wöhler und Liebig 1844. Märzheft, 49. Bd. 3. Heft.)

2.

Ueber Beziehung der Cranioscopie auf gerichtliche Medicin. Vor einigen Jahren schon hat Herr Hofrath Dr. C. G. Carus uns mit seinen „Grundzügen einer neuen und wissenschaftlichen Cranioscopie" (Stuttgart, 1841) bekannt gemacht, und dieselben weiter entwickelt in einem Aufsatze in Müller's Archiv für Physiol. (1843, 2. Heft); unter dem vorstehenden Titel zeigt der geehrte Herr Verf. in Siebenhaar's Magazin für die Staatsarzneikunde 2. Bd. die Bedeutung seiner Cranioscopie für die gerichtliche Medicin. Wir sagen seiner Cranioscopie, denn es handelt sich hier nicht von der mit diesem Namen gewöhnlich bezeichneten oder auch als „Phrenologie" bekannten Organenmacherei, an der sich heutigen Tags in Deutschland vorzugsweise Dilettanten versuchen mit dem Anscheine einer Sicherheit und Selbstgefälligkeit, von der selbst Gall und Spurzheim weit entfernt waren, während sie nicht einmal mit den Rudimenten der Anatomie und Physiologie vertraut sind, — nicht von jener Cranioscopie, welche in den einzelnen Organen des Gehirns die unabänderlichen Bedingungen des sittlichen Characters des Menschen erblickt, die Organe des Erwerbs- und Zerstörungs-Triebes als die von einem grauenhaften Fatum aufgedrungenen Keime betrachtet, aus welchen die meisten und grössten Verbrechen hervorwuchern, — die von der Tugend behauptet, sie sei „so wenig ein Verdienst, als Gesundheit eines sei" (Dr. Attomyr, Theorie der Verbrechen auf Grundsätze der Phrenologie basirt, 1842), nicht von jenem Auswuchse naturgeschichtlicher Untersuchungen über den Menschen, sondern von einer wissenschaftlichen Auffassung

der Bedeutung einzelner umfänglicher Provinzen des Gehirnes und deren Ausdruck in der äussern Schädelform.

Nach des Verf. Forschungen ist es eine ausgemachte Thatsache, dass sich das Gehirn in den vier höhern Thierklassen und im Menschen als dreifach getheiltes entwickelt, dass die vordere, mittlere und hintere Hirnmasse nur Theilungen des Hirns sind, die sich in allen Entwicklungsstufen des menschlichen Gehirnes auch behaupten, ferner betrachtet Verf. als durch die vergleichende Anatomie und die Physiologie des Menschen nachgewiesen, „dass jeder der drei Hirnmassen insbesondere eine bestimmte Richtung und Art psychischen Lebens zukomme," — der vordern die Intelligenz, das Denken, der mittlern das Gefühl und der hintern das Wollen, die Willenskraft. Jeder dieser Hirnabtheilungen entspricht eine besondere äussere Knochen-Umhüllung, — ein Hirnschalenwirbel, — dessen Entwicklung und räumliche Ausbildung gleichen Schritt hält mit der von ihm umschlossenen Hirnmasse. Eine Messung dieser Schädelabtheilungen, wozu die obenerwähnte „Grundzüge" die nahere Anleitung ertheilen, gibt daher die Entwicklungsstufe der entsprechenden Hirn-Abtheilungen zu erkennen und lässt auf den Zustand der psychischen Fähigkeiten schliessen.

Auf diese Cranioscopie will Verfasser die Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte lenken und stellt sie als vorzüglich wichtigen Theil der von dem Gerichtsartzte zu untersuchenden und zu begutachtenden Individualität in gerichtlicher Untersuchung stehender Personen dar.

3.

Ueber Classification der Seelenstörungen, nebst einem neuen Versuche derselben, mit besonderer Rücksicht auf gerichtliche Psychologie.

Herr Dr. Flemming bezeichnet, unter Anführung einleuchtender Gründe, die seither vom psychologischen oder pathologischen Standpunkte aus aufgestellten Classificationen der Seelenstörungen als ungenügend und nicht befriedigend, ja er spricht die Ueberzeugung aus, „dass es bei unserer jetzigen Pathologie der Seelenstörungen ganz nutzlos und vergeblich ist, sich mit Classificationen derselben abzumühen." Für die forensische Medicin dagegen sieht er eine Classification für wünschenswerth und selbst unentbehrlich an. Als Eintheilungsprincip dient ihm die Form, — theils nemlich der Typus, theils der Umfang und theils der Cha-

racter — der psychischen Störung. Es fusst hierauf folgender Classifications-Versuch.

Familie: Amentiae, Seelenstörungen. **Character:** Trübung und Anomalie der sensorischen (psychischen) Functionen.

Iste Gruppe: Infirmitas, Geistesschwäche. **Character:** Verminderung der psychischen Kraftäusserungen.

Arten:

A. Nach dem ursächlichen Verhältnisse.

1. I. primaria s. congenita (Idiotismus Esq.). Aus mangelhafter Entwickelung von der Geburt an oder in den ersten Lebensjahren entstanden.

2. I. secundaria s. acquisita (Imbecillitas). Durch Verletzung des gehörig entwickelten und früher gesunden Nervensystems entstanden.

Species:

a) I. e morbo (nach Hirnwunden, Hirnentzündung, Nervenfieber, Epilepsie).

b) I. senilis (in Folge der Abnahme der Lebenskraft im höhern Alter).

B. Nach dem Umfange:

1. I. adstricta, begränzte Geistesschwäche. Character: Schwäche einzelner Geistesvermögen.

Species:

a) Dysmnesia, Gedächtnissschwäche. Character: Schwäche der Reproductionskraft des Wahrnehmungsvermögens. — Symptome: Unvermögen, sich der Eindrücke, entweder aus letzter oder aus früherer Vergangenheit, überhaupt oder deutlich zu erinnern.

b) Inf. adstr. surdo-mutorum, Geistesschwäche von Taubstummheit.

c) Inf. adstr. coecorum, Geistesschwäche von Blindheit. Character (ad a und b): Relative Schwäche des Erkenntniss- und Begriffs-Vermögens wegen mangelhafter Ausbildung durch die bezüglichen Sinneswahrnehmungen.

2. Inf. sparsa, verbreitete Geistesschwäche. Character: absolute oder relative Schwäche sämmtlicher Geistes- und Gemüthskräfte. Symptome: Stumpfheit der Sinnesempfindungen, Mangel der Aufmerksamkeit, Schwäche der Erkenntniss- und Urtheilskraft, der Phantasie, des Gedächtnisses, — in verschiedenen nicht genau abzugränzenden Graden.

II. Gruppe: Vesania, Geistesverwirrung. Character: Depravation der psychischen Kraftäusserungen durch Uebermaass oder Perversität.

1ste Ordnung: Ves. dysthymodes s. Dysthymia, Gemüthsstörung. Character: Depravation der psychischen Kraftäusserungen mit vorwaltender Störung der Gemüthsthätigkeiten. Symptome: Anomalie der Zustandsempfindungen, der Stimmung, der Gemüthserregbarkeit, der Gefühlsbegehrungen (Neigungen), der Gefühlsbestrebungen (Triebe). — Die damit verbundenen Delirien werden gleichsam nur durch die Dysthymie hervorgerufen und beziehen sich stets auf die vorwaltenden krankhaften Gefühle.

Arten:

A. Nach dem Typus:

1. Dysthym. transitoria s. subita, plötzliche Dysthymie. Character: plötzliches rasches Auftreten. Symptome: Reizbarkeit, Geneigtheit zu Gemüthsbewegungen, besonders zum Aerger; Verstimmung, Missmuth, Todesfurcht; Angst und Verzweiflung am Lebensglück. (Häufig im stad. prodromor. von Hirnentzündung und Nervenfiebern, oder von den Anfällen der Epilepsie und anderer Krampfkrankheiten, seltener in der Form von plötzlichem Selbstmordtrieb vorkommend.)
2. Dysthym. continua.
3. „ „ remittens.

B. Nach dem Umfange:

1. Dysthym. adstricta. Character: Vorwaltende Anomalie einzelner Gefühlsstimmungen, Neigungen und Triebe.

Species:

a) D. atra (Melancholie, Lypemanie Esq.). Character: Traurigkeit, Furcht und Angst; Misstrauen; Uebelwollen. Variet. α. Nostalgia, Heimweh. β. Ferocitas et morositas ebriosorum.
b) D. candida (Melanch. hilaris, Chaeromanie). Character: Heiterkeit, Fröhlichkeit, Ausgelassenheit; Neigung zu Neckerei; Geneigtheit Alles im schönsten und erfreulichsten Licht zu sehen.
c) D. mutabilis. Character: Wechsel zwischen beiden vorhergehenden Formen.

2. Dysthym. sparsa (apathica), verbreitete D. (Melanchol. attonita.) Character: Scheinbarer Stumpfsinn, dumpfes Hinbrüten und Insichgekehrtsein; Ueberwiegen eines

unbestimmten widrigen Gefühls, Unempfindlichkeit gegen alle diesem heterogene Eindrücke.

2te Ordnung: Ves. anoëtos s. Anoësia, Verstandesstörung (Wahnsinn). Character: Depravation der psychischen Kraftäusserungen mit vorwaltender Anomalie der intellectuellen Thätigkeiten. Symptome: Delirien der verschiedensten Art, neben den Erscheinungen der Dysthym., welche jedoch durch jene in den Hintergrund gedrängt und anscheinend nur durch jene hervorgerufen werden.

Arten:

A. Nach dem Typus:

1. Anoës. transitoria. Character: Unvorhergesehenes Auftreten mit raschem Verlauf.
   a) A. e febre. b) A. e potu nimio, Trunkenheit. c) A. ex affectu, d) A. semisomnis, Schlaftrunkenheit, e) A. somnambula s. spastica.
2. Anoës. continua.
3. „ „ remittens.

B. Nach dem Umfange:

1. A. adstricta. Character: Delirien in einzelnen Richtungen der Verstandesthätigkeit.
   Species:
   a) A. ad sensationes, Hallucinationen. — Variet. Fallacia sensuum et hallucinat. ebriosor. — b) A. ad cogitationes.
2. Anoës. sparsa. Character: Delirien in allen Richtungen der Verstandesthätigkeit. Var. Anoës. potatorum (Delirium tremens).

3te Ordnung: Ves. maniaca s. Mania, Tobsucht, Wuth. Character: Depravation der psychischen Kraftäusserungen mit gleichmässiger Anomalie der Gemüths- und intellectuellen Thätigkeiten. Symptome: heftige und perverse Gefühle, Neigungen, Triebe, — mit gleich heftigen Delirien, die sich gegenseitig unterhalten und steigern.

Arten:

A. Nach dem Typus:

1. Man. transitoria s. subita. Character: Plötzliches Hervorbrechen ohne bemerkbare Vorboten und ohne vorhergegangene Dysthym. oder Anoësie.
   Species:
   a) M. s. e febre. b) M. s. e potu nimio. c) M. s. ex affectu. d) M. s. e partu. e) M. s. e morbo occulto.

2. Man.-continua.
3. „ remittens.

B. nach dem Umfange:

1. Man. adstricta (Man. s. delirio Pinel, Monomanie instinctive Marc. Man. affectiva, Folie raisonnante, Moral insanity). Character: Tobsucht auf einzelne krankhafte Triebe, Delirien, Handlungen beschränkt.
2. Man. sparsa. Character: Depravation in allen Richtungen der Gemüths- und intellectuellen Thätigkeiten [1]).

(Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie u. s. w. von Damerow, Flemming und Roller. 1. B. 1. H.) H.

XXXIX.

Literatur und Kritik.

Ueber Pflege und Wartung der Irren. Von dem Vereine der deutschen Aerzte zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift, von Wilhelm Bergsträsser, Doctor der Philosophie und Pastor der Königl. Sächsischen vereinigten Landes-Anstalten zu Hubertusburg. Leipzig, Verlag von Leopold Voss 1844. gr. 8. Vorrede S. XII. und S. 106.

Eine kleine, aber inhaltsreiche, geistvolle Abhandlung, welche den Gegenstand von allen Seiten gründlich auffasst, beleuchtet und mit Gründen klar und bündig darstellt, worin der Herr Verfasser mit den Lehren der Psychiatrie und ihrer Literatur eine ausgezeichnet vertraute Bekanntschaft auf jeder Seite beurkundet und die Wichtigkeit tüchtiger, menschenfreundlicher Wärter für Irrenheilanstalten auch vom praktischen Gesichtspunkte aus mit unwidersprechlichen Gründen zu beweisen sucht. „Denn mag der Arzt Alles aufbieten, sagt er p. 7, was Wissenschaft und Kunst,

1) M. v. den Aufsatz von Dr. Amelung zu Hofheim im II. Bd. 2. Hft. S. 560 der Annalen, „über Diagnose und Classification der psychischen Krankheiten mit besonderer Rücksicht auf gerichtliche Medicin." H.

was Menschenliebe und edler Eifer ihm eingeben, — ist der Kranke den Launen, Ränken, und Leidenschaften eines rohen und rücksichtslosen Wärters ausgesetzt, so scheitern an dieser Behandlung alle Erfolge seiner edlen Bemühungen. Tüchtige und menschenfreundliche Wärter, welchen das Wohl der ihrer Beaufsichtigung, Wartung und Pflege Anvertrauten wahrhaft am Herzen liegt, die Gefühle für der Unglücklichen Leiden und einen höheren Antrieb zu ihren Dienstleistungen haben, als das Geld, das ihnen zum Lohne gereicht wird, Wärter, die ihren Beruf verstehen, und mit Liebe und Eifer auszufüllen streben, verdienen in der That „„Gehülfen des Arztes““ genannt zu werden, denn sie arbeiten mit ihm nach demselben Ziele hin und der Arzt erreicht dieses um so eher, je geschickter, verständiger und williger der Wärter in seine psychische Behandlungsweise eingeht u. s. w.“

Referent kann diese lehrreiche, die Bildung tüchtiger Krankenwärter bezweckende Schrift in jeder Beziehung nur rühmend empfehlen und muss ihr die grösstmöglichste Verbreitung wünschen. Druck und Papier sehr schön und correct.

P. J. Schneider.

Anleitung zum practischen Militär-Sanitätsdienste der Form und Bedeutung nach, für sämmtliche subalterne Feldärzte der k. k. österr. Armee. Von F. A. Kraus, Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Augenheilkunde und Geburtshülfe, k. k. Regimentsarzte des Freiherrn von Palombini 36. Linien-Infanterie-Regiments, und Mitgliede der Prager medicinischen Facultät. 1. Theil. Mit sämmtlichen ärztlichen Dienstformularien. Prag 1844. Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne. Vorw. und Inh. S. XIV. Text 157 S. — 2. Theil. Mit zwei Steindruck-Tafeln. Vorrede und Inh. S. XII. Text-Seiten 359. M. 8.

Was der gelehrte, diensterfahrene Herr Verfasser auf den Titelblättern dieser Schrift versprochen, das hat er in den beiden Theilen derselben auf eine einfache, klare, verständliche, gediegene, höchst instructive Weise vollkommen gelöst und gerechtfertigt. Nur ein flüchtiger Blick in den gehaltreichen, systematisch geordneten Inhalt dieser empfehlungswürdigen Schrift wird beurkunden, dass dem Herrn Verfasser nichts entgangen ist und dass er derselben die grösstmöglichste Vollständigkeit und practische Brauchbarkeit auf eine lichtvolle und bündige Weise zu geben gesucht hat.

Der erste, den eigentlichen Dienst umfassende Theil dieser werthvollen Schrift enthält folgende Hauptabtheilungen, die wieder in mehrere grössere Unterordnungen zerfallen: Einleitung. Rang und dienstliche Stellung der Unterärzte. Erster Abschnitt. Dienstverrichtungen der Unterärzte in und ausser der Garnison. Erstes Kapitel: Dienstleistungen der Unterärzte in der Garnison: A. die period. Visitirung der Mannschaft. B. Behandluug der Maroden (leichte oder Renien-Kranke); C. Untersuchung jener Soldaten, welche auf Urlaub, auf Commando oder auf einen Transport sich begeben, oder von daher einrücken. D. Untersuchung wegeu Eignung zu Leibesstrafen. E. Ausrücken zum Exerciren, zu den Feldübungen, zum Scheibenschiessen, Baden, Schwimmen, sowie zu ausgedehnten Fortifications-Arbeiten. F. Das Ausrücken zur Exercition und die Begleitung eines Delinquenten zum Gerichte. G. Regiments-Inspection. H. Der Spitaldienst. Zweites Kapitel: Dienstleistungen der Untarärzte ausser der Garnison. A. Verhalten derselben auf dem Marsche. B. Verhalten der Unterärzte im Lager. C. Verhalten der Unterärzte bei Transporten. D. Verhalten der Unterärzte vor dem Feinde. Drittes Kapitel: Anweisung zum Gebrauche der Dienst-Formularien.

Der zweite, die Technik der niederen Militärchirurgie umfasssende Theil zerfällt in folgende Abtheilungen: Zweiter Abschnitt. Wichtigkeit der Militärchirurgie. Erstes Kapitel: Die Blutentziehungsmittel. Zweites Kapitel: Aeussere Hautreitze. Drittes Kapitel: Die künstlichen Geschwüre. Viertes Kapitel: Aeussere chirurgishe Hülfsmittel. Dritter Abschnitt. Verfahren bei Unglücksfällen. A. Gefährliche Zufälle. B. Plötzliche Lebensgefahren. Der Scheintod. Referent muss dieser ächt practischen, gemeinnützigen dem Herrn Verfasser zur Ehre gereichenden Schrift, aus welcher nicht nur die k. k. Oestereichischen, sondern auch die Militär-Unterärtzte aller übrigen deutschen Staaten Belehrung und Nutzen schöpfen können, die grösstmöglichste Verbreitung und freundlichste Aufnahme wünschen. Druck und Papier gut, schön, correct.

P. J. Schneider.

Handbuch für die Physikats-Verwaltung u. s. w. von R. H. Rohatzsch. V. und VI. Lieferung. 1843—44. (2. Thl. S. 1—346.)

In der, in unsern frühern Anzeigen (Annalen VIII, 4. IX, 2.) bezeichneten Anordnung enthalten die vorliegenden Lieferungen

eignet sei, den objectiven Thatbestand zu bestimmen; 2) und 3) dass in der Feststellung des Thatbestandes der Tödtung nach jener Bestimmung Widersprüche obwalten; 4) dass die s. g. Lethalitätsgrade nicht geeignet seien, auf dolus oder culpa des Thäters einen Schluss zu begründen.

Verf. hegt die Hoffnung, dass die in Rede stehenden Grundsätze in das preussiche Strafgesetz nicht aufgenommen werden.

Hergt.

Das Selbstbewusstsein, forensisch aufgefasst von Dr. Joh. Wendt. Breslau bei Grass, Barth u. Comp. 1844. 100 S. 8.

Inhalt: §. 1. Einleitung (Verf. anerkennt die innigste Verbindung der Psyche und des somatischen Verhältnisses; er räumt weder dem Geistigen noch dem Körper die ausschliessliche Ursache der Seelenstörungen ein. Besonderes Gewicht legt er auf das von ihm sogenannte psychische Moment. „In dem geheimnissvollen Augenblicke seiner (des Menschen) wundervolle Zeugung durchdringt der Keim das eben hervorgerufene Leben und davon datirt sich die Empfänglichkeit für alle guten und bösen Einflüsse; eine Empfänglichkeit, welche jenseits der Wiege entsteht und sich durch das ganze Leben als der schwache Faden bis ans Grab fortziehen kann." Als unrichtig und unstatthaft nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft erklärt Verf. die im preussischen Landrechte §§. 27 und 28 enthaltenen Bestimmung der Seelenstörungen) §. 2. Die Begriffsbestimmung des Selbstbewusstseins (Innewerden des eigenen und des Seins der Dinge ausser uns ist Selbstbewusstsein. Gestört ist, wer nach dem gewöhnlichen gesunden Menschenverstande sein Verhältniss zu sich und zu der Aussenwelt vergreift. Wahn und Irrthum werden erst dann zur Seelenstörung, wenn sie den Ideenkreis des Irrenden ganz ausfüllen und von allen Richtungen des geistigen und gemüthlichen Lebens mehr oder weniger Besitz nehmen [?]). §. 3. Die verschiedenen Seelenstörungen (Trübsinn, Wahnsinn, Verrücktheit und Blödsinn. — Nicht von diesen, sondern von den nachfolgenden vorübergehenden Zuständen von Seelenstörung will Verf. handeln). §. 4. Der Raptus maniacus. §. 5. Die lucida intervalla. §. 6. Der Zustand des Trunkenboldes. §. 7. Das Irrsein bei Krankheiten. §. 8. Der Spleen der Engländer (Mania autochirica). §. 9. Das Schlafwachen und die hieher gehörigen krankhaften Nervenzustände. §. 10. Das Pupertäts-Verhältniss. §. 11. Zu-

stand der Gebärerinnen. §. 12. Schlusswort. — Diess Alles auf 100 Oktav-Seiten! —

Hergt.

Ueber die Nachtheile der jetzigen Stellung des ärztlichen Standes für Staat, Kranke und Aerzte, und die Mittel, solche umzugestalten und gründzu verbessern, von Dr. Karl Simeons, Grossh. Hess. Hofrath(e) und Physikatsarzt(e) zu Worms. Mainz b. Zabern 1844. 8. 170 S. —

Den aus Preussen und Bayern schon vielfältig vernommenen Stimmen über den auf vorstehendem Titel genannten Gegenstand reiht sich hier auch die eines durch Erfahrung und wissenschaftliche Bildung kompetenten hessischen Arztes an. Leider, stimmt dieselbe mit den andernorts erhobenen Klagen über das Unerquickliche und Unerspriessliche der gegenwärtigen ärztlichen Zustände überein und zwar nicht mit Unrecht, wie wir glauben, wesshalb uns auch die von dem Verf. vorgeschlagenen Mittel zur Abhilfe ernste Beachtung zu verdienen scheinen.

Hergt.

Codex der Pharmakopöen. Sammlung deutscher Bearbeitungen aller officiell eingeführten Pharmakopöen und der wichtigsten Dispensatorien.

1) I. Section. Norddeutsche Pharmakopöen 1. Bändchen. Pharmakopöe der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Leipzig b. L. Voss 1844. kl. 8. XX. 179 S.

2) Desselben III. Section. Nordosteuropäische Pharmakopöen. 1. Bändchen. Dänische Pharmakopoe. Leipzig b. L. Voss 1844. kl. 8. XI. 163 S.

Der ungenannte Verf. beabsichtiget in fortlaufender Reihe alle gegenwärtig mit Gesetzeskraft giltigen und in der nächsten Zukunft etwa noch zu erwartenden Pharmakopöen in dieser Sammlung erscheinen zu lassen. Jede Pharmakopoe füllt ein Bändchen für sich. Die ganze Sammlung ist in 8 Sectionen getheilt, je eine für norddeutsche, süddeutsche, nordost-europäische, nordwest-europäische, westeuropäische, südeuropäische und aussereuropäische Pharmakopöen und eine allgemeinen Inhalts.

In der Vorrede zum 1. Bändchen gibt der Verf. Rechenschaft über die äussere Anlage seines literärischen Unternehmens. Die

deutsche Sprache hat derselbe gewählt, weil er auf Beibehaltung des Küchenlateins der Pharmakopöen nicht viel hält, und weil es nicht möglich gewesen wäre mittelst der lateinischen Sprache bei gleicher Kürze gleiche Deutlichkeit und allgemeine, rasche Verständlichkeit zu erzielen, wie durch die deutsche Sprache. — Wir vermögen die Gründe des Verf. nicht für vollwichtig zu erklären und halten es für unrecht, in den medicinischen Wissenschaften immer mehr und mehr der lateinischen Sprache zu entsagen. Auch lässt sich diese Sprache ihr altherkömmliches Bürgerrecht so leicht nicht entreissen, wie der Verf. selbst erfahren hat, indem er, um leicht möglichen Irrungen zuvorzukommen, sich genöthiget gesehen hat, der lateinischen Benennungen der Mittel sich zu bedienen, wodurch freilich oft ein komisches Durcheinander zu Stand kommt, wie z. B. S. 32 der dänischen Phar. „Empl. Ly(i)tharg. simpl. 3 Pf., Cer flav. ½ Pf werden geschmolzen, Sapon. hispan. pulv. 4 Unzen und beim Erkalten ½ Unze Kampfer mit wenig Olivenöl zugemischt." — Dass diesem Codex durch die lateinische Sprache die Möglichkeit einer grössern Verbreitung bedingt worden wäre, leuchtet ohnedies ein. — Gegen die alphabetische Anordnung und die Bearbeitungsart der einzelnen Artikel lässt sich nichts einwenden. Hinsichtlich der Nomenclatur sind wir der Meinung, dass die unter den Synonymen angeführten Benennungen der Original-Pharmakopoe jedesmal durch ausgezeichneten Druck kenntlich gemacht sein sollte.

Beide vorliegende Bändchen geben in einer Einleitung dankenswerthe Notizen über den Zustand des den pharmazeutischen Theil berührenden Medicinalwesens der betreffenden Länder. Beide sind auf zweckmässige Weise mit Registern versehen.

In typographischer Hinsicht sind sie ihrer gefälligen Nettigkeit wegen zu loben. Mögen nur auch die einzelnen Bändchen nicht so lange auf sich warten lassen, als das Schlussheft einer gewissen Pharmacopoea universalis, dem die Besitzer dieses Werkes seit dem November 1842, also nächst zwei Jahren, entgegenharren!

Hergt.

Versuch einer allgemeinen physiologischen Chemie, von G. J. Mulder, Professor an der Universität zu Utrecht. Mit eigenen Zusätzen des Verfassers für diese deutsche Ausgabe seines Werkes. Nach dem Holländischen von Dr. H.

Kolbe. Braunschweig b. Fr. Vieweg und Sohn. 1844. 8.

Die Bedeutung, welche in neuerer Zeit die Chemie beziehungsweise zur Physiologie und Pathologie gewonnen hat, ist zu bekannt, als dass wir von ihr zu sprechen nöthig hätten; dass auch die Staatsarzneikunde von den hieraus resultirenden Umgestaltungen Kenntniss zu nehmen und das für sie Brauchbare in sich aufzunehmen hat, bedarf ebenfalls keines besondern Nachweises. —

Wir können desshalb nicht unterlassen, auf das genannte Werk, wovon uns vier Hefte vorliegen, unsere Leser wenigstens aufmerksam zu machen, da hier nicht der Ort ist, es einer Analyse zu unterwerfen. Des Verf. seitherige Leistungen in der organ. Chemie verbürgen die Tüchtigkeit des vorliegenden Werkes.

Hergt.

L'Abendberg, établissement pour la guérison et l'éducation des enfans crétins, à Interlachen, Canton de Berne. Ir Rapport par le Dr. Guggenbühl, membre et correspondant etc. Traduit de l'allemand sur le manuscrit inédit de l'auteur, par le Dr. Berchtold-Beaupré. Fribourg en Suisse, imprimerie de Leonce Schmid, Roth et Comp. 1844. 54 S. 8. —

Obgleich diese kleine Schrift, enthaltend Dr. Guggenbühl's ersten Bericht über seine die höchste Aufmerksamkeit und Anerkennung verdienende Heilanstalt, nichts enthält, was nicht schon aus anderweitigen Mittheilungen, namentlich aus Dr. Rösch's 1842 erschienener Schrift „über die Stiftung für Cretinenkinder auf dem Abendberg" etc., bekannt wäre, so bietet sie doch ein besonderes Interesse durch die Veröffentlichung mehrerer höchst erfreulicher Resultate und kann dazu beitragen, die Theilnahme an dieser, bis jetzt noch die einzige in ihrer Art bestehenden, Heilanstalt, rege zu erhalten und noch mehr zu beleben, was wir eben so sehr den unglücklichen Geschöpfen, die dort ihrer scheusslichen Entartung entrissen und wieder zu Menschen gebildet werden sollen, als dem kein Opfer für seinen edlen Zweck scheuenden Vorsteher der Anstalt von Herzen wünschen. Möge seinen menschenfreundlichen Bemühungen der schönste Lohn werden — das segenvolle Gedeihen seines Werkes!

Hergt.

Annales d'hygiène publique et de Medicine légale, par M. M. Adelon, Andral etc. etc. T. 28. 1842.

Juliheft: Abhandlung über die medicinische

Topographie der 4. Abgrenzung der Stadt Paris; geschichtliche u. statistische Untersuchungen über die hygienischen Bedingungen der Quartiere, welche dieses Viertel bilden; v. Dr. Henri Bayard. (Eine musterhafte, keines Auszugs fähige Arbeit des rühmlich bekannten Verfassers.) Bemerkungen über die Grubenfeger, v. Bricheteau, Chevallier und Turnari. — Ueber die Nothwendigkeit, den Zuckerbäckern etc. die Farbstoffe gesetzlich vorzuschreiben, deren sie sich bedienen dürfen, v. A. Chevalier u. F. Habert. —Ueber einige in der letzten Zeit vorgeschlagenen Mittel, den Arsenik zu entdecken in den Organen, in welche er durch Aufsaugung gelangt ist, von Orfila. Die Fragen, mit welchen sich der berühmte Verf. in dieser Abhandlung beschäftiget sind: 1. wenn man sich des Salpeters bedient, um den Arsenik aus den Eingeweiden auszuscheiden, ist es besser, denselben in Substanz der organischen Materie beizumischen, wie O. es angibt, oder diese Materie in einer Kali-Solution zu lösen und diese mit Salpetersäure zu sättigen, wie die HH. Fordos und Gelis es vorschreiben? 2. ist das von Pettenkofer in Buchners Journal der Pharmazie bekannt gemachte Verfahren den andern vorzuziehen? 3. welchen Werth haben die von Gianelli auf dem Gelehrten-Congress zu Florenz mitgetheilten Versuche um zu bestimmen, ob Arsenik in den Organen vergiftet geglaubter Individuen enthalten ist oder nicht? — Die erste Frage beantwortet er dahin, dass das von F. u. G. vorgeschlagene Verfahren den Vorzug nicht verdiene, da durch dasselbe die organische Materie nicht schnell verbrannt, hierdurch Arsenik reducirt und verflüchtiget werde und da ferner bei demselben die Zahl der Agentien, deren man sich bediene, vermehrt werde. Bezüglich der zweiten Frage führt O. einige Versuche an, denen zufolge er auch Pettenkofers Verfahren als ungeeignet verwirft. Die dritte Frage anlangend ist anzuführen, dass Dr. Gianelli von Lucca zur Ermittlung der Absorption des Arseniks jungen Sperlingen Blut, Stücke der Lungen oder Urin von Kaninchen, Hunden oder Pferden, die mit verschiedenen Substanzen als: Arsenik, Kupfer-, Quecksilber-Antimonpräparaten, Opium, Strychnin u. s. w. vergiftet waren, zu fressen gegeben und gefunden hat, dass das Blut, die Lungen und der Urin mit Arsenik vergifteter Thiere die Sperlinge tödteten; das Blut wirkte gleich giftig ob es im Leben oder nach dem Tode, selbst mehrere Tage nach der Beerdigung, den vergifteten Thieren entzogen war; Hirn und Rückenmark wirkte nicht vergiftend; das Blut mit andern Substanzen als Arsen vergifteter Thiere zeigte

sich unschädlich; ebenso, wenn das Arsen erst nach dem Tode in den Magen der Thiere gebracht wurde. G. schliesst hieraus, dass man auf dem angegebenen Wege, schon vor der Vornahme chemischer Versuche, beinahe Gewissheit über die stattgehabte Arsenikvergiftung erhalten könne und auch darüber, ob das in dem Darmkanale aufgefundene Arsen während oder nach dem Leben in denselben gelangt sei. — Die von O. angestellten Versuche beweisen, dass die von G. angegebenen Erfolge nicht constant sind, dass z. B. von mehreren jungen Vögeln, welche mit Blut von demselben, durch Arsen vergifteten Thiere gefüttert worden waren, einige starben andere nicht. Bei den Versuchen mit den andern Giften, kam — jedoch nur einmal, und zwar bei Vergiftung mit essigs. Morphin — es vor, dass das Blut sich giftig zeigte. O. hält diess Verfahren daher für unzuverlässig und desshalb nicht anwendbar in der gerichtlichen Medicin. — Untersuchung der Natur cadaveröser Veränderungen in einem Falle von Tod nach äusserer Gewaltthätigkeit, v. Ollivier (d'Angers). Von zwei abgegebenen ärztl. Gutachten schrieb das Eine den Tod einer Hirnhaut-Entzündung, das Andere einer gastro-enterite zu; die Untersuchung O's weisst die Richtigkeit des ersten nach und erklärt die im Magen und Darmkanale wahrgenommene Röthung als cadaveröse Erscheinung. Anklage auf dreifache Vergiftung (zum Auszuge nicht geeignet). — Beobachtung und med. gerichtl. Berichterstattung über die vom äusserlichen Gebrauche salpetersauern Quecksilbers hervorgerufenen Zufälle, v. demselben. — Ueber Flecken, die Aehnlichkeit mit Blutflecken haben, v. A. Chevallier. — Neue Untersuchungen über mehrere Gifte aus dem Minenenralreiche, v. Orfila. (Säuren, Alkalien, Blei, Wismuth, Zinn, Silber, Gold u. Zink.) Verschiedenes. — Bibliographie.

Octoberheft: Abhandlung über die med. Topographie des 4. Arrondissement der Stadt Paris. v. A. Bayard (Fortsetzung). — Ueber Beseitigung der schädlichen Einflüsse in den Weissblech-Fabriken, von Arcet (durch ein zur Aufnahme und Wegführung der sauern und fetten Ausdünstungen zweckmässig construirtes Kamin). Gerichtlich-medizinische Untersuchungen über die Vergiftung mit Salzsäure, v. Orfila, (hat zum Zweck das von O. in seiner Toxicolog. géner. und in seiner Méd. lég. angegebene Verfahren gegen Devergie zu behaupten). Neue Untersuchungen und med. gerichtliche Versuche über Vergiftung mit Cantharidon, v. J. Ythier

Poumet, (sehr ausführliche Arbeit, welche die Nachweisung des Giftes in den Eingeweiden längere Zeit nach der Beerdigung zum Zwecke hat.) — Untersuchung eines in Alkohol aufbewahrten Kindes wegen Anschuldigung eines Kindsmordes, v. Thibaud, Thuilier und Montonceix. Es handelte sich um die Bestimmung, ob ein in Branntwein aufbewahrter Fötus sich wirklich so lange in dieser Flüssigkeit befunden habe, als er nach Angabe der des Kindesmords Angeschuldigten in derselben gelegen sein soll. Zur Lösung der Frage nahmen die Verf. zu vergleichenden Versuchen ihre Zuflucht und bedienten sich dazu in Ermanglung menschlicher Fötus solcher von Schafen; aus dem abweichenden Resultate ihres Experimentes schlossen sie, dass das Kind nicht das sein könne, wovon die Angeschuldigte zu einer gewissen Zeit entbunden wurde. — Verschiedenes: enthält den Auszug eines Berichtes über die Organisation der Heilkunde in Deutschland an den Minister des öffentlichen Unterrichts v. Dr Henry Royer, welcher damit schliesst, dass die Excellenz aus demselben ersehen könne, dass die ärztliche Organisation in Frankreich im Allgemeinen über der in Deutschland stehe, was uns aber der Inhalt einer vor uns liegenden, im vorigen Jahre erschienenen Schrift, über die ärztliche Organisation in Frankreich [1]) nicht eben zu bestätigen scheint.

Hergt.

Centralarchiv für die gesammte Staatsarzneikunde. Herausgegeben von J. B. Friedreich. I. Jahrg. 1. 2. 3. Heft. Regensburg 1844. b. G. J. Manz. gr. 8. —

Das Erscheinen dieser neuen Zeitschrift wird folgendermassen motivirt: Die unermessliche Masse scientifischer Forschungen im Gebiete der Medicin macht für den Gelehrten und Practiker eine Centralisirung der Einzelnheiten nöthig; wie im Allgemeinen so spricht sich auch in den einzelnen Zweigen der Wissenschaften das Bedürfniss dieses Centralisirens aus, vorzugsweise macht es sich in der Staatsarzneikunde fühlbar und es soll ihm durch das Centralarchiv Genüge geleistet werden. Es hat sich zur Aufgabe

1) De l'organisation medicale en France sous le triple rapport de la pratique, des établissements de bienfaisance et de l'enseignement, par le Dr. Delasiauve. Par. 1843. — Wir gedenken von dieser interessanten Schrift im nächsten Hefte unserer Annalen den Lesern einen Auszug zu geben. H.

gemacht, complete Auszüge der neuesten in- und ausländischen Literatur der Staatsarzneikunde zu liefern und zwar nicht allein Auszüge selbstständiger Werke und der Staatsarzneikunde gewidmeter Zeitschriften, sondern auch des für den Medicinalbeamten und Gerichtsarzt Interessanten aus juridischen und sonstigen Werken und Journalen. Die Auszüge sollen so vollständig gegeben werden, dass der Besitzer des Centralarchivs die Originale entbehren kann.

Ob einem wirklichen Bedürfnisse das Centralarchiv seine Entstehung verdankt, wollen wir nicht untersuchen; über seinen Nutzen wird die Zeit entscheiden; eine Frage aber sei uns gestattet: ist es an Verfassern und Verlegern recht gehandelt, durch Auszüge wie die versprochenen, im Drucke erschienene Werke entbehrlich zu machen? —

Hergt.

XL.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

—

Die Einsendung merkwürdiger und seltener pathologischer Präparate und Krankheitsproducte an das anatomisch-pathologische Cabinet der Grossherzogl. Thierarzneischule zu Karlsruhe betreffend.

Von Grossh. Sanitäts-Commission ist nachfolgende, in allen Verordnungs-Blättern verkündigte Verfügung vom 13. Juli d. J. Nr. 3510 erlassen worden:

Es besteht zwar längst die Verordnung, dass merkwürdige und seltene pathologische Präparate und Krankheitsproducte von nutzbaren Hausthieren, sowie auch seltene Missgeburten an das anatomisch-pathologische Cabinet der hiesigen Thierarzneischule gegen Ersatz der Auslagen abgeliefert werden sollen.

Da dieses aber seit einigen Jahren nur selten geschieht, so werden die Physikate, und durch dieselben die praktischen Aerzte, Wund- und Thierärzte angewiesen, für die Ablieferung solcher Präparate, Krankheitsproducte und Missgeburten, welche ihnen vorkommen, Sorge zu tragen.

Um jedoch zu verhüten, dass nicht Gegenstände von minder wichtigem Interesse eingesendet und dadurch unnöthige Kosten verursacht werden, so sind dieselben von den praktischen Aerzten, Wund- und Thierärzten vorerst dem betreffenden Physikate zu beschreiben oder zur Einsicht mitzutheilen, welches dann entweder selbst zu bestimmen, oder bei dem Lehrer Fuchs an der Thierarzneischule anzufragen hat, ob sie sich zur Aufnahme in das anotomisch-pathologische Cabinet eignen.

Den Verkauf des sogenannten spanischen Thee's betreffend.

Die Grossh. Regierung des Seekreises erliess am 25. Juni d. J. Nr. 13772 folgende Verfügung:

Es ist zur diesseitigen Kenntniss gekommen, dass der sogenannte spanische Thee von Kaufleuten im Kleinen verkauft wird. Da nun dieser Thee ein Arzneimittel und zwar ein zusammengesetztes ist, so steht nach §. 66 der Apothekerordnung der Verkauf dieses Thees im Kleinen, nur den Apothekern zu, und wird derselbe den Kaufleuten hiermit bei Strafvermeidung untersagt. (Verordn. Blatt für den Seekreis Nr. 19 vom 10. Juli d. J.)

Die Bestreitung der Kosten für die Heimreise der in das Freibad nach Baden aufgenommenen Kranken betreffend.

Nr. 22,062. Von Grossh. Ministerium des Innern wurde durch Erlass vom 3. d. M. Nr. 8157 die Bad-Anstalten-Casse Baden ermächtigt, allen jenen in das Freibad aufgenommenen Personen welche nach beendigter Badzeit die Rückreise nicht zu Fuss machen können — und von ihren Heimaths-Gemeinden der Vorshrift zuwider, weder mit dem erforderlichen Reisegeld rechtzeitig versehen, noch von solchen mittelst einer Fuhre abgeholt werden, das nöthige Geld zu Vermeidung eines unnöthigen Aufenthaltes vorzuschiessen und es dann von der betreffenden Gemeinde wieder zu erheben. (Verordn. Blatt für den Unterrhein-Kreis Nr. 29 vom 30. August d. J.)

Die Entschädigung für Herstellung der durch Rotzkrankheit verunreinigten Pferdestallungen betreffend.

Nr. 22,465. Von Grossh. Ministererium des Innern wurde durch Erlass vom 23. v. M. Nr. 7654 verfügt, dass:

1) ein Ersatz der durch die Herstellung der Stallungen verursachten Kosten überhaupt nur auf Anforderung des Eigenthümers geleistet werde;

2) diese Kosten diessfalls nach Analogie der Verordnung vom 4. Juli 1816, Regierungsblatt Nr. 21, im Hinblick auf §. 6 der Verordnung vom 4. Februar 1818, Regierungsblatt Nr. 4 zur Hälfte der Staatskasse, zu $^1/_4$ der Gemeindekasse und zu $^1/_4$ dem Eigenthümer zur Last fallen, dass aber

3) von den Gesammtkosten für Herstellung des Stalles, bevor die eben bezeichnete Theilung eintritt, diejenige Summe abgezogen werden muss, um welche der Stall nach der Reparatur mehr werth ist, als er früher war. (Verordn. Blatt für den Unterrhein-Kreis Nr. 30 vom 6. Sept. d. J.)

Das Aufbewahren narkotischer und aromatischer Vegetabilien in der Materialkammer und auf dem Kräuterboden betreffend.

Die Grossh. Sanitäts-Commission hat in allen Verordnungs-Blättern nachfolgende Verfügung vom 4. September d. J. Nr. 4234 verkündigt:

Wir haben aus den jeweiligen Berichten der General-Apotheken-Visitatoren ersehen, dass die narkotischen und aromatischen Vegetabilien in der Material-Kammer und auf dem Kräuterboden vieler Apotheken des Grossherzogthums sehr unzweckmässig aufbewahrt, dass namentlich häufig Fässer dazu verwendet werden, welche zwar mit doppelten Deckeln versehen sind, deren Taugen aber auf den trockenen, luftigen Kräuterboden und in den Material-Kammern nach und nach schwinden, so dass sie auf den Seiten nicht mehr gehörig schliessen, wodurch zur Verflüchtigung der darin enthaltenen wirksamen Bestandtheile Veranlassung gegeben wird.

Um diesem vorzubeugen, haben sämmtliche Apotheker des Grossherzogthums die Spalten zwischen den Taugen der Fässer, in welchen narkotische und aromatische Vegetabilien aufbewahrt werden, durch Aufnageln von hölzernen Leisten oder Reifen gehörig zu schliessen.

Da die General-Apotheken-Visitatoren beauftragt sind, diejenigen Vegetabilien, welche durch unzweckmässige Aufbewahrung ganz oder theilweise unwirksam geworden, zu vernichten, so werden die Apotheker in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie nach und nach für die Aufbewahrung der Vegetabilien, welche flüchtige Bestandtheile enthalten, Kisten mit zusammengezinkten

Fugen und mit eingepassten, gut schliessenden Deckeln anschaffen, und nur noch diejenigen Vegetabilien, welche keine solche Bestandtheile enthalten, in Fässern aufbewahren.

Sämmtliche Physikate werden beauftragt, den Inhalt dieser Verordnung den Apothekern ihres Bezirks urkundlich bekannt zu machen.

Das häufige Vorkommen des Kretinismus in einigen Gegenden des Grossherzogthums betreffend.

Die Grossh. Sanitäts-Commission hat in allen Verordnungs-Blättern nachfolgende Verfügung vom 15. August d. J. Nr. 3913 verkündigt:

Diejenigen Physicate, in deren Amtsbezirk der Kretinismus häufig vorkommt, werden hiemit aufgefordert, in einem Beiberichte zu der, am Ende laufenden Jahrs zu fertigenden und der diesseitigen Stelle vorzulegenden, Tabelle über die ausserhalb der Heil- und Pflege-Anstalt befindlichen Irren genau anzugeben, in welchen Orten ihres Bezirks Kretinen sich befinden, in welcher Zahl, in welchem Alter und von welchem Geschlecht, ob sich die Zahl derselben im letzten Decennium vermehrt oder vermindert habe; welches die muthmasslichen Ursachen dieser körperlichen und geistigen Entartung seien, und welche prophylactische Vorkehrungen etwa dagegen getroffen werden können.

Man versieht sich zu den betreffenden Physicaten, dass sie diesem wichtigen Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit schenken, und durch geeignete Vorschläge, mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den Zweck, dem Kretinismus vorzubeugen, und die Zahl der Kretinen möglichst zu vermindern, fördern werden.

P. J. S.

XLI.

Dienst-Nachrichten.

Von den im Frühjahre 1844 von der Grossherzogl. Sanitäts-Commission zur Staatsprüfung zugelassenen Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben nachbenannte in folgender Ordnung Licenz erhalten.

1. Zur Ausübung der inneren Heilkunde:

Dr. Franz Chelius aus Heidelberg. Dr. Carl Enderlin von Steinbach. Dr. Alexander Cunz v. Heidelberg. Joseph Tritschler von Vöhrenbach. Max Grossmann, Militärchirurg in Rastatt.

2. Zur Ausübung der Chirurgie.

Dr. Franz Chelius. Dr. Alexander Cunz. Leopold Krumm von Emmendingen. Johann Georg Wolfsberger von Sexau.

3. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Dr. Franz Chelius. Dr. Alexander Cunz. Joseph Tritschler. Leopold Krumm. (Regier.-Bl. vom 24. Juli 1844. Nr. XV.)

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht:

dem pensionirten Physicus Karl Engelberger zu Kleinlaufenburg das Physicat Philippsburg zu übertragen,

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Physicus Dr. Martin zu Geisingen auf das Physicat Donaueschingen,

der fürstlich leiningischen Präsentation des Amtschirurgen und practischen Arztes Wilkens in Mosbach zum Amtsphysicus in Boxberg die höchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Dem Candidaten der Pharmacie Eugen Waldschütz von Münchhöf wurde nach erstandener ordnungsmässiger Staatsprüfung von der Grossherzogl. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt. (Regier.-Bl. Nr. XVIII v. 9. August 1844.)

Nach einem Erlasse Grossherzogl. Ministerium des Innern vom 12. August d. J., Nr. 8440, wurde dem pract. Arzte Dr. Schweig zu Karlsruhe die Stelle eines Gehülfen des Geh. Hofraths Dr. Kölreuter bei der Visitation der Apotheken im Mittelrheinkreise übertragen. (Verordn.-Bl. für den Mittelrheinkreis v. 24. Septbr. 1844. Nr. 16.)

P. J. S.

XLII.

Vereins-Bekanntmachungen.

1.

Bericht über die X. Generalversammlung des des Vereins in Kenzingen.

Weil unser verehrtes ältestes Mitglied, der Grossh. Hr. Geheime Hofrath und Amtsphysicus Dr. Würth in Kenzingen, am 2. September 1844 sein Doctor-Jubiläum antrat; so wurde in der am 14. August 1843 zu Mosbach abgehaltenen IX. Generalversammlung und geheimen Sitzung des Vereins ausnahmsweise beschlossen, die diesjährige Generalversammlung statutengemäss statt auf den Stiftungstag des Vereins, 13. August, nunmehr auf den 1. und 2. September d. J. zu verlegen, damit zugleich das Doctor-Jubiläum unseres verehrten Veteranen zu verbinden und festlich zu begehen.

Folgende Beschlüsse sind das Resultat der am 1. September Nachmittags abgehaltenen geheimen Sitzung des Vereins:

§. 1. Die vorgelegten Rechnungen des letzten Vereinsjahrs wurden unter Dankbezeugung gegen den Präsidenten genehmigt.

§. 2. Die zur Aufnahme in den Verein empfohlenen Herren wurden einstimmig in denselben aufgenommen.

§. 3. Als Ort für die nächste XI. Generalversammlung des Vereins wurde die Grossh. Amtsstadt Ueberlingen im Seekreise bestimmt.

§. 4. Die auf diesjährige öffentliche Sitzung zur Discussion festgesetzten staatsärztlichen Thesen (M. vergl. p. 394 des IX. Bandes dieser Annalen v. 1844) wurden wegen Zeitmangels auf die nächste, am 13. August 1845 in Ueberlingen statt findende, Generalversammlung vertagt.

§. 5. Künftig beginnt jede Generalversammlung mit der geheimen Sitzung, welche von Morgens halb 7 Uhr bis 9 Uhr dauern soll, worin die Vereins-Angelegenheiten verhandelt und die Discussion der festgesetzten staatsärztlichen Thesen stattfinden sollen, auf welche alsdann erst die öffentliche, zu Vorträgen wie bisher bestimmte Sitzung folgen muss.

§. 6. Der Antrag des Herrn Vereins-Secretärs, Medicinalraths Dr. Hergt, Kreisvereine, resp. Zusammenkünfte der Mitglieder des Vereins zwischen den Generalversammlungen während des Jahres hindurch zu bilden, in welchen Gegenstände aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde und des Staatsdienstes zur Sprache kommen sollen etc. etc., wird genehmigt, und das Präsidium ersucht, den schriftlichen Antrag des Herrn Med. Raths Dr. Hergt zur Kenntniss sämmtlicher Vereins-Mitglieder zu bringen und ihre Ansichten und weiteren Vorschläge hierüber entgegen zu nehmen.

Hierauf wurde die geheime Sitzung geschlossen.

Die Jubelfeier ward dagegen schon am Vorabend des 2. September durch ein sehr gut ausgeführtes Vocal- und Instrumentalconcert eingeleitet.

Am 2. Sept. nach 8 Uhr ward der Hr. Jubilar aus seiner Wohnung durch eine Deputation von Vereinsmitgliedern abgeholt, durch das von den festlich geschmückten Normalschülern gebildete Spalier zum Rathhause begleitet, an dessen Portale von dem Vereinspräsidenten mit weitern vier Mitgliedern empfangen, begrüsst, in dem überaus festlich geschmückten Sitzungssaal im Rathhause und auf den Ehrensitz geführt, während ein gut besetzer ausgezeichneter Männergesang den eintretenden Hrn. Jubilar feierlich begrüsste. Ein ausserordentlich zahlreiches, sehr intelligentes Auditorium aus allen Ständen und selbst aus weiter Ferne hergekommen verlieh der Jubelfeier einen ganz besonders hohen Werth.

Nun bestieg der Vereinspräsident Dr. Schneider die Tribune und hielt die Festrede über die Bedeutung des freudigen Tages, und über das lange fruchtbare Wirken des Jubilars.

Nachher folgten die öffentlichen Ehrenbezeugungen, indem

1) der Verein dem Herrn Jubilar eine prachtvoll gearbeitete goldene Dose überreichen liess,

2) die medicinische Facultät der hohen Alberta-Ludoviciana zu Freiburg im Breisgau, durch ihren Decan, Herrn Hofrath und Professor Dr. Baumgärtner das festlich gezierte, erneuerte Doctordiplom übergab,

3) die hochachtbare Geistlichkeit beiderlei Confessionen des Physicats Kenzingen das trefflich gelungene lithographirte Bild des Herrn Jubilars, welches in 200 Exemplare, nachher unter die Festgenossen ausgetheilt wurde, überreichte,

4) die Grossherzogl. Sanitäts-Commission zu Karlsruhe

eine höchst ehrenvolle Gratulations-Adresse durch Hrn. Generalstabsarzt Dr. Meier von da, verlesen liess,

5) der Amtsvorstand Kenzingen, Hr. Amtmann Sieb, die Glückwünsche sämmtlicher Amtsangehörigen überbrachte,

6) die Stadtgemeinde Kenzingen einen prachtvoll gearbeiteten, werthvollen silbernen Pokal durch den Hrn. Bürgermeister Wagner überbrachte,

7) die Wund- und Veterinärärzte des Physicats Kenzingen durch ihren Veterinärarzt Binz eine geschmackvoll gearbeitete silberne Zuckervase überreichen liess, und

8) die Stadtgemeinde Achern, von welcher der Herr Jubilar schon 45 Jahre lang Ehrenbürger ist, eine herzliche Gratulations-Adresse einschickte, indess viele schriftliche Beglückwünsche in gebundener und ungebundener Rede bei dem Hrn. Jubilare eingekommen waren.

Nachdem der tiefgerührte Herr Jubilar seine Dankrede über die ihm so vielseitig gewordenen Ehrenbezeugungen geendet hatte, wurde die eigentliche staatsärztliche Sitzung von dem Hrn. Vereins-Secretär, Medicinalrathe Dr. Schürmayer eröffnet, und darin folgende Vorträge gehalten:

1. „Ueber die Bedeutung des Bruchs oder der Verrenkung der obersten Halswirbel bei Erhängten, als Unterscheidungsmerkmal stattgehabten Mords oder Selbstmords in gerichtlich medicinischer Hinsicht," von Medicinalrathe, Hofgerichts-Medicinal-Referenten, Physicus Dr. Hergt zu Ueberlingen.

2. „Psychisch gerichtliche Analyse einer schweren Kopfverletzung" von Herrn Medicinalrathe Dr. Müller, Vorstand des Siechenhauses zu Pforzheim.

3. „Ueber die gerichtlich psychologische Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit der Selbstmörder" von Herrn Dr. Diez, Director der vereinigten Strafanstalten zu Bruchsal, endlich

4. „Wünsche und Bitten an die vaterländischen Staatsärzte in Beziehung auf die Zusendung der Geisteskranken in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau und deren fernere sorgfältige Ueberwachung nach ihrer Entlassung aus derselben" von Herrn Assistenzarzte Dr. Hergt in Illenau [1]).

1) Diese Vorträge werden im nächsten Jahrgange in diesen Annalen erscheinen, wie auch zwei andere Abhandlungen die eben wegen Kürze der Zeit nicht mehr vorgetragen werden konnten.

Ein ausgezeichnet gut bereitetes Festmahl in dem höchst geschmackvoll gezierten Saale zum goldenen Hirsch vereinigte nahe an 200 Festgenossen, bei welchem die herzlichste Freude und die fröhlichste Laune präsidirten, und dabei folgende feierliche Toaste ausgebracht wurden: auf das Allerhöchste Wohl Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs Leopold von Baden; auf das Wohl des Herrn Jubilar; auf das Wohl der Grossh. Sanitäts-Commission und ihres gefeierten Directors Dr. Teuffel, zu Karlsruhe; auf das Wohl der hohen Alberta-Ludoviciana; auf das Wohl der Stadt Kenzingen, des Herrn Festordners, Herrn Dr. Schwörer allda u. s. w., welche Toaste in herzlichster und ehrendster Weise vielfältig erwiedert wurden.

Spät in der Nacht schieden die freudig bewegten Vereins-Mitglieder und Gäste, und kehrten vergnügt und zufrieden zu ihren Laren und Penaten wieder zurück [1]).

2.

Seit dem vierten Hefte VIII. Jahrganges dieser Annalen von 1843 sind der Vereins-Bibliothek von nachfolgenden Herren Büchergeschenke zugekommen; von Hrn. Dr. Quetelet in Brüssel; Dr. Holst in Christiania; Dr. Varrentrapp in Frankfurt a. M.; von Dr. C. Hanmann in Rostock; von Dr. Hennemann in Schwerin; von Dr. Ph. Jurie in Wien; von Dr. Siegmund allda; von Dr. Federer in St. Georgen; von Dr. Köchlin in Zürich; von Dr. Ehrmann in Strassburg; von Dr. E. Weber in Mannheim, von Ritter Dr. de la Bidart de Chumaide in Lüttich; von Dr. Friedreich in Ansbach; von Dr. Hübner in Heide; von Dr. C. Rösch in Urach; von Dr. Bley in Bernburg; von Dr. Wegeler in Coblenz; von Dr. J. Schneider in Fulda; von Dr. van Bercham in Willenbroeck; von Dr. van Swygenhofen in Brüssel; von Dr. W. Guy in London; von Dr. Wever in Badenweiler; von der Leopold Voss'schen Buchhandlung in Leipzig; von Dr. J. H. Hoffbauer in Bielefeld und von Dr. Wirth in Zürich.

Für diese höchst freundlichen und werthvollen Büchergeschenke erstattet den hochverehrten Herren Gebern im Namen des Vereins den verbindlichsten Dank. P. J. Schneider.

---

1) Zur Erinnerung an diese wahrhaft herzliche Jubelfeier wurde vom Vereins-Präsidenten Dr. Schneider eine Festbeschreibung in Druck gegeben und an die Festgenossen abgesendet.

Nekrolog.

Am 15. April 1844 verschied das ordentliche Vereins-Mitglied Herr Physicus Joseph Seither von Philippsburg an den Folgen einer chronischen Luftröhrenkrankheit im 45 Jahre seines Lebens. Er war ein sehr verständiger, erfahrener, seelenguter und äusserst lebensfroher Mensch, ungeachtet ihm das Schicksal manch schmerzliche Prüfung auferlegt hatte. Sit illi terra levis!

P. J. S.

Nachricht.

Den Lesern dieser Annalen, welche sich um den Gegenstand interessiren, diene zur Nachricht, dass ich die Einwürfe, welche Hr. Medicinalrath Dr. Hergt bei Gelegenheit der Recension meines Schriftchens über einsame Einkerkerung im 2ten Hefte des neunten Bandes S. 345 bis 369 gegen das System der Isolirung der Strafgefangenen gemacht hat, in einem der nächsten Hefte der Jahrbücher der Gefängnisskunde und Besserungsanstalten, herausgegeben von Dr. Julius, Hofgerichtsrath Nöllner und Dr. Varrentrapp, welche in der Vereinsbibliothek sich befinden, beantworten werde.

Dr. Diez.

Inhalt.

Sach-Register.

Namen-Register.

